Bavar. 4792 2 (1816

Digitized by Google

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

Altbestand

Jahrgang 1816.

Landau, gedruckt bei Georges und Prinz.

Digitized by Google

Inhalt.

Dieses Blatt, welches nun wöchentlich jeden Donnerstag einmal, und wenn es die Umstände erfordern, mit Beilagen erscheint, wird folgende Rubriken und Gegenstände enthalten:

I. Landes-Verwaltung:

Hiezu gehören Verordnungen, Reskripte und sonstige Erlasse hochpreißlicher Landes-Administration, welche den Bewohnern dieses Bezirks wissenswerth sind.

II. Kreis-Verwaltung:

Diese Rubrik begreift die Beschlüsse und Ausschreiben der wohllöblichen Kreis-Direktion, die für das Publikum einiges Interesse haben.

III.

Justiz- und Polizey-Gegenstände. Nützliche Anstalten und Vorschläge. Sittliche Gegenstände. Naturkunde. Gesundheitskunde. Land- und Hauswirthschaft. Künste, Manufakturen und Fabriken. Litterarische Nachrichten. Dienstgesuche. Dienstanerbiethen. Familien-Nachrichten. Marktpreiße und Victualien-Taxe.

Anfragen, Beantwortungen und Belehrungen, welche über nützliche Gegenstände aller Art eingesandt werden, wird man mit Vergnügen und Unkostenfrei in dieses Blatt aufnehmen, und man bittet jeden Biedermann, der irgend etwas Nützliches noch nicht genug bekanntes, durch eigene Erfahrung erprobt hat, es zum gemeinen Besten auf diesem Wege bekannt zu machen.

Anfragen und Bekanntmachungen, Verkäufe, Dienstanerbieten und Dienstgesuche, u. s. w. werden von dem Einsender mit fünfzehn Centimes oder vier Kreuzer für die gedrukte Zeile bezahlt: Briefe und Geld werden frei eingeschickt. Alle Einsendungen geschehen unter der Aufschrift: Georges und Prinz, Buchdrucker in Landau.

Für diejenigen, welchen der Kreis-Anzeiger nicht von Amtswegen zugesendet wird, ist der jährliche Abonnements-Preiß auf acht Franken, vierteljährig auf zwei Franken, Vorausbezahlung, festgesetzt.

Landau, den 2ten Mai 1816.

Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

N. 1.

Donnerstag den 2ten Mai 1816.

Nachdem vermöge eines am 14ten April dieses Jahrs in München abgeschlossenen Staats-Vertrages von Sr. kaiserl. königl. apostol. Majestät an Se. Majestät den König von Baiern, folgende Landes-Bezirke auf dem linken Rheinufer abgetreten worden sind;

nähmlich:

In dem Donnersberg Departemente.

1) Das Arrondissement Zweibrücken;
2) Das Arrondissement Kaiserslautern;
3) Das Arrondissement Speyer, mit Ausnahme der Kantone Worms und Pfeddersheim;
4) Der Kanton Kirchheimbolanden im Arrondissement Alzey.

Im Saar Departemente.

5) Die Kantone Waldmohr, Blieskastel; der Kanton Kusel, mit Ausnahme der Ortschaften Schwarzerden, Reichweiler, Pfeffelbach, Ruthweiler, Burg-Lichtenberg, Thal-Lichtenberg;
6) Im Kanton St. Wendel: die Gemeinden Saal, Niederkirchen, Bubach, Marth, Hof und Osterbrücken;
7) Im Kanton Grumbach: die Gemeinden Eschenau und St. Julian.

Im Niederrhein Departemente.

8) Der Kanton, die Stadt und Festung Landau, leztere nach den Bestimmungen des Staats-Vertrags vom 14ten April dieses Jahrs; die Kantone Bergzabern, Kandel und der ganze Theil des Departements vom Niederrhein, welcher von Frankreich durch den Pariser Vertrag vom 20sten November 1815 abgetreten worden; so werden von Unterzeichnetem, Kraft erhaltener Vollmacht, und im Namen Sr. kaiserl. königl. apostol. Majestät, sämmtliche zur Verwaltung besagter Länder gehörige, sowohl geistliche als weltliche Staatsdiener, desgleichen sämmtliche Unterthanen dieser Bezirke ihrer bisherigen Dienst- und Unterthanen-Pflichten hiermit feierlich entlassen.

Unvergeßlich bleibt Sr. kaiserlich königlich apostolischen Majestät die von den biedern Bewohnern der nunmehr abgetretenen Länder Ihnen und Ihrem Hause bewiesene Treue und Anhänglichkeit. — Indem Allerhöchstdieselben von ihnen mit den lebhaftesten Wünschen für ihr künftiges Wohlergehen scheiden, erwarten Sie von ihrer bisher bewährten Denkungsart, daß sie Sr. Majestät dem Könige von Baiern, und seinem königlichen Hause, mit gleicher Treue und Gehorsam ergeben seyn werden.

Geschehen zu Worms, am 1sten Mai 1816.

Wilhelm v. Droßdik.

Sr. kaiserlich- königlich- apostolischen Majestät wirklicher Hofrath, General-Commissär des kaiserlich königlich österreichischen Gebiets am linken Rheinufer, und Commandeur des königlich baierischen Civil-Verdienstordens.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern ꝛc. ꝛc.

Entbiethen Allen und Jeden, welche dieses lesen oder lesen hören, Unsere Gnade und Unsern Gruß, und fügen denselben zu wissen:

Da in Folge eines zwischen Uns und Sr. Majestät dem Kaiser von Oestreich abgeschlossenen Vertrages folgende Gebietstheile auf dem linken Rheinufer; als:

Von dem Departement des Donnersberg die Kreise Zweibrücken, Kaiserslautern und Speier, lezterer jedoch mit Ausnahme der Kantone Worms und Pfeddersheim, ferner der Kanton Kirchheimboland von dem Kreise Alzei.

Von dem Saar-Departemente die Kantone Waldmohr, Blieskastel und Kusel, dieser leztere jedoch mit Ausnahme einiger Orte auf der Straße von St. Wendel nach Baumholder, wofür eine Vergütung durch eine im Einverständnisse mit den zu Frankfurt versammelten Bevollmächtigten der verbündeten Höfe festzusetzende Territorial-Ausgleichung erfolgen wird.

Von dem Departemente des Niederrheins der Kanton, die Stadt und die Festung Landau, diese leztere als Bundesfestung nach den Bestimmungen vom 3ten November 1815, ferner die Kantone Bergzabern, Langenkandel und der ganze Theil des Departements

Digitized by Google

vom Niederrhein, welchen Frankreich auf dem linken Ufer der Lauter in Gemäßheit des Pariser Vertrages vom 20sten November 1815 abgetreten hat, mit allen Eigenthums- und Souverainetäts-Rechten dem Königreiche Baiern und Unserm Hause überwiesen worden und demselben auf ewige Zeiten zugehören sollen: so haben Wir nunmehr beschlossen, von diesen Landen, allen deren Orten, Zugehörungen und Zugeständigkeiten Besitz nehmen zu lassen, und Unsere Regierung darin anzutreten. Indem Wir hiermit dieses thun, versehen Wir Uns zu sämmtlichen Einwohnern dieser Lande, insbesondere der Geistlichkeit, dem Adel, den Civil- und Militärbedienten, Magistraten, Einsassen, und überhaupt einem Jeden, wessen Standes und Würde er seyn möge, daß er sich Unserer Regierung unterwerfen, und die ihm nunmehr gegen Uns, als seinen rechtmäßigen König und Landesherrn obliegenden Pflichten willig übernehmen, und getreu erfüllen, Uns also hiernach vollkommenen Gehorsam, Unterthänigkeit und Treue erweisen werde. Wir werden dagegen sie sämmtlich in Unsern Schuz zu nehmen und ihrer Wohlfahrt Unsere ganze landesväterliche Vorsorge, eben so wie jener Unserer übrigen Unterthanen, zu widmen nicht entstehen.

Die oberste Leitung der Besitznahme obengedachter Lande und ihrer Verwaltung übertragen Wir Unserem wirklichen geheimen Rathe, Groß-Kreuz des Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Franz Xaver von Zwackh, als Unserm Hof-Kommissär, und erwarten von sämmtlichen Unterthanen, daß sie allen von demselben in Unserem Namen zu treffenden Anordnungen und Einrichtungen Folge leisten werden. Wir setzen dabei fest, daß sämmtliche Staatsdiener und Beamte vor der Hand sich der thätigen Fortsetzung der ihnen zugewiesenen Verrichtungen nach dem bisherigen Geschäftsgange provisorisch in der Art widmen, daß sie den öffentlichen Dienst in allen Zweigen sichern, das Wohl der Unterthanen ununterbrochen besorgen, und Unsers fernern Vertrauens würdig bleiben.

Zu Urkunde dessen haben Wir gegenwärtiges Patent Allerhöchst-Eigenhändig vollzogen, und Unser königliches Insiegel beidrucken lassen.

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, den 30sten des Monats April im Jahre nach Christi Geburt ein tausend acht hundert und sechszehn, Unserer königlichen Regierung im eilften.

Unterzeichnet: Max. Joseph.

Unterzeichnet: Graf v. Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär,
v. Baumüller.

Nachdem Se. Majestät der König von Baiern, mein allergnädigster König und Herr, von der Festung Landau, und andern daranstoßenden Landes-Distrikten nachdem so eben verkündigten und angehefteten Uebernahmspatent Besitz genommen haben, so eröffne ich denen Einwohnern in Landau und des königlich baierischen Landes, daß Se. Majestät der König mir die Militär-Uebernahme der Festung, und das Kommando der königlich baierischen Truppen in derselben und in denen in Besitz genommen wordenen Landesdistrikten übertragen haben; daß diese Uebernahme von mir nunmehr vollzogen sey, und daß sich die Einwohner in allen Militärvorfällen an mich wenden sollen, wobei ich die Versicherung gebe, daß die unter meinem Kommando stehenden Truppen die beste Mannszucht forthin halten werden.

Landau, den 1sten Mai 1816.

Der königlich baierische Generalmajor und Brigadier, Commandeur des königl. baierischen Militär-Maximilian Josephs Ordens, Ritter des kaiserl. russischen St. Wladimir-Ordens dritter Classe, und der königlich französischen Ehren-Legion, königlicher Militär-Uebernahms-Commissär der Festung Landau und andern daranstoßenden Landes-Distrikten,

Freiherr v. Habermann.

Durch Se. Excellenz den Freiherrn von Zwackh, königlich baierischen wirklichen Geheimenrath, Bevollmächtigten zur Landesübernahme und Hofcommissär, zum provisorischen Kreisdirektor von Landau ernannt, und beauftragt den Kreis von Landau, welcher in Gefolge eines Vertrages zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oestreich und Sr. Majestät dem Könige von Baiern an die königliche baierische Krone abgetreten worden, in seinem Namen in Besitz zu nehmen, ist der Unterzeichnete angewiesen, den Einwohnern des Kreises bestimmt zu erklären: daß die dermalen bestehenden Gesetze und Einrichtungen in Religions- und Kirchensachen ferner beobachtet und erhalten werden sollen, auch daß Se. Majestät der König von Baiern weder der Kirche die Zehnten, noch einer privilegirten Classe Feudal-Rechte, Fronden und Jagden restituiren würden; daß es die königliche Willensmeinung sey, das Eigenthum der gesetzmäßig erworbenen Güter, welch immer einer Art sie seyn mögen, zu beschützen, und daß im Königreiche Baiern ein allgemein eingeführter Grundsatz wäre, daß alle Güter gleicher Besteurung unterliegen.

Landau, den 1sten Mai 1816.

Petersen.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

N. 2.

Donnerstag den 9ten Mai 1816.

Die Reordonnanzierung der von der gemeinschaftlichen Administration ausgestellten Mandate betreffend.

Worms, den 2ten Mai 1816.

Die Ordnung der Comptabilität erforderte, zu verordnen, daß vor der Hand ohne besondere dießseitige Anweisung von den verschiedenen Kassabeamten keine Zahlung gemacht, sohin auch nicht die von der gemeinschaftlichen Administration ausgestellten Mandate saldirt werden dürfen, ohne zuvor von der unterzeichneten Stelle reordonnanzirt zu seyn.

Damit den verschiedenen Partheien und Individuen die verfallenen Zahlungen nicht zu lange rückständig bleiben, so hat die Kreis-Direktion alle Inhaber solcher Mandate aufzufordern, dieselben binnen längstens vierzehn Tagen bei der Kreis-Direktion gegen Schein zu deponiren; diese Behörde hat sie sodann Parthienweise von Posttag zu Posttag, mittelst Bordereau, zur Reordonnanzierung vorzulegen.

Die Königl. Baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

Wird durch den Kreis-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht, unter Auftrag an die Herrn Bürgermeister sämmtliche in dem vorgesehenen Fall begriffene Interessenten einzuladen binnen acht Tagen ihre Mandate in die Hände der respektiven Herrn Oberbürgermeister abzuliefern, welche dieselbe innerhalb zehn Tagen mit summarischen Verzeichnissen hierorts einbefördern werden.

Landau, den 4ten Mai 1816.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Weg-Ausbesserungen.

Landau, den 6ten Mai 1816.

An die Herrn Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 8. Zur Herstellung der Verbindungs-Straßen und Feldwege ist nunmehr, nach Beendigung der Saat-Arbeiten der günstige Zeitpunkt eingetreten. Die Herrn Ortsvorsteher werden daher eingeladen, nach den früher bestandenen Anordnungen die Ausbesserung dieser Straßen und Wege einstweilen eifrig einzuleiten und zu betreiben, wobei besonders ihr Augenmerk darauf zu richten, daß der Anfang sogleich mit den am meisten gebrauchten Wegstrecken, deren Reparation die dringlichste ist, gemacht werde. Man empfiehlt dabei vor allem die Aufhebung der Gräben zur Ableitung des Wassers und Trockenlegung der Strassen, und daß jede Arbeit dauerhaft gemacht werde, indem nur eine solche zweckmäßig und wahrhaft wohlfeil ist, weil sie nicht sobald erneuert zu werden braucht.

Die Herrn Bürgermeister und in specie, jene der Cantons-Hauptorte, werden übrigens ersucht binnen acht Tagen ihre ausführlichen Vorschläge über eine allgemeine Anleitung zur Strassen-Ausbesserung an die Kreis-Direktion in der Art gelangen zu lassen, wie nach ihren besten Einsichten und Erfahrungen, die möglichst vollständigen Arbeiten mit dem möglichst geringen Aufwand von Zeit, Kräften und Mitteln zu bewerkstelligen wären.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Steuer-Reklamationen.

Landau, den 6ten Mai 1816.

An die Herrn Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 9. Den Gesetzen und Instruktionen über das Steuerwesen zufolge, sind bei der Einreichung der Reklamationen gegen irgend einen Steuer-Ansatz

Digitized by Google

besondere Regeln zu beobachten, und wovon man einige mit Anwendung auf das laufende Jahr hier zurückruft:

1) Jede Reklamation wird individuell nur von einem Steuerbaren auf Stempelpapier aufgestellt, und muß genau die Gründe enthalten worauf sie sich stützt, so wie die Artikel oder Quoten worauf man sich dabei beruft;

2) Für jede Gattung von Steuern ist eine besondere Reklamation nöthig;

3) Die Bittschrift wird auf Stempelpapier geschrieben und mit einem einschläglichen, beglaubigten Auszug aus der Steuer-Rolle, so wie mit einer Quittung über die Zahlung der fälligen Steuer-Ziele belegt.

4) In Ermanglung dieser Förmlichkeiten darf keine Beschwerde gegen Steuer-Ansätze angenommen werden.

5) Die Bittschriften werden sämmtlich bei der Kreis-Direktion eingereicht, und hierzu wird, für diesmal, die Zeitfrist bis zum 1sten künftigen Monats Juny verlängert, nach deren Verlauf kein Gesuch mehr angenommen werden kann.

6) Gegen Doppel-Ansätze oder offenbare Irrthümer haben die Herrn Steuer-Einnehmer von Amtswegen selbst schriftlich einzukommen, welches man denselben besonders empfiehlt um die betheiligten Steuerbaren dadurch weiterer Kosten zu überheben; der Inhalt des Schlusses der ehemaligen Präfektur vom 20sten März 1812, welcher die umständlichere Vorschriften über den Gegenstand umfaßt, ist den betreffenden Steuerbaren aufs neue bekannt zu machen.

7) Gegen Nachtrags-Ansätze ist nach dem Datum der Bekanntmachung der Rollen noch eine vierzehntägige Frist zu den Reklamationen anberaumt.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Reise-Pässe.

Landau, den 6ten Mai 1816.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Corr Nro. 10. Da nach den bestehenden Landes-Gesetzen die Ertheilung der Reisepässe für das Innere des Administrations-Bezirks den Herrn Bürgermeistern zusteht, und es inzwischen zur Bequemlichkeit des Publikum dient, daß die Paßbedürftigen nicht jedesmal genöthigt seyen die einzelnen Formulare in dem Kreisort abzuholen; so werden die Herrn Oberbürgermeister beauftragt sich von den Herrn Rentmeistern im Voraus mit einer bemessenen Anzahl Bogen von Paß-Papier monathlich versehen zu lassen, und die Pässe sodann selbst auszustellen, um jede andere Weitläuftigkeit zu vermeiden.

Die Herrn Rentmeister werden ihrer Seits von der obern Domänen-Behörde sich die erforderliche Menge von Formularen zustellen lassen, und gehörig verrechnen.

Ueber die ausgestellten Pässe sind die seither vorgeschriebenen Nachweisen regelmäßig hier vorzulegen.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Gemeinde Rechnungswesen.

Landau, den 7ten Mai 1816.

An die Herrn Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 13. Da zur Begründung eines regelmäßig und wohlgeordneten innern Haushaltes der Gemeinden die Ablage sämmtlicher rückständiger Rechnungen höchst nothwendig ist, so werden die Herrn Ortsvorsteher sämmtliche Herrn Einnehmer von Gemeinde-Geldern einladen, nach den bestehenden Vorschriften alle noch nicht geprüfte Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von den vorhergehenden Jahren, in ganz kurzer Frist gehörig zur öffentlichen Prüfung vorzulegen.

Mit Ende des laufenden Monats wird man sich ein Verzeichniß derjenigen Rechnungen einbefördern lassen, welche bis dahin noch nicht gestellt seyn würden, und die geeigneten Maaßregeln darnach einleiten.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Bekanntmachung für das Publikum des Kreises von Landau.

Landau, den 7ten Mai 1816.

Corr. Nro. 16. Da es die häufigen Geschäfte der unterzogenen Stelle nicht erlauben, zu jeder Stunde den mündlichen Vorträgen der Einwohner des Kreises Gehör zu geben, so werden die Herren Ortsvorsteher eingeladen, es zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß die unterzeichnete Stelle die Stunde von 11 bis 12 Uhr Vormittags, als diejenige, welche

Digitized by Google

man dem Publikum am willkommensten erachtet, dazu bestimmt hat, um die mündlichen Vorträge der verschiedenen Partheien anzuhören.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Förmlichkeiten bei Veräußerung, Vertauschung oder Ankauf von Gemeinde-Gütern.

Landau, den 7ten Mai 1816.

An die Herrn Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 17. Da mehrere Herrn Ortsvorsteher mit denen zu beobachtenden Förmlichkeiten, bei der langjährigen Verpachtung, Veräußerung und dem Tausch von Gemeinde-Grundstücken, oder bei dem Ankauf von Gütern für die Gemeinden, unbekannt scheinen, so hat man für angemessen erachtet, die bestehenden Vorschriften neuerdings bekannt zu machen.

Bei der vorhabenden Verpachtung von Gemeinde-Gütern auf lange, (das heißt, auf mehr als 9 Jahre,) so wie bei der Veräußerung derselben auf Erb und Eigenthum, muß der Antrag durch den Herrn Bürgermeister an den Stadt- oder Schöffenrath gemacht werden, der förmlich darüber zu berathschlagen hat. Wenn der Antrag durch diese Berathschlagung gutgeheissen wird, so hat der Herr Ortsvorsteher das Grundstück durch Kunstverständige genau ausmessen, und einen Grundriß davon verfertigen zu lassen; überdies muß er durch geschworne Experten den wahren Werth desselben, und wieviel es an Zinß abwerfen könne, abschätzen lassen; auch hat er sich durch einen Auszug aus der Steuer-Rolle von dem Betrag der darauf haftenden Steuern zu versichern.

Die, gedachte Operationen darthuende Akten,

nämlich:

1) Die Berathschlagung des Gemeinderaths;
2) Das über die Ausmessung des Grundstücks abgehaltene Protokoll;
3) Der Grundriß;
4) Das Abschätzungs-Protokoll;
5) Der Steuer-Auszug;
6) Der Bericht des Herrn Bürgermeisters,

sind der Kreis-Direktion einzusenden, welche die weitere Einleitung sodann trift.

Was den Tausch betrift, so ist dabei auf die nämliche Art zu Werke zu gehen, indem derselbe dem Wesen nach, nichts anders als eine Veräußerung ist, bei welcher man, anstatt baaren Geldes, für das abgetretene Grundeigenthum, ein anderes von gleichem oder größerm Werth erhält.

Das dagegen einzutauschende Grundstück ist zu betrachten als ein durch Ankauf zu erwerbendes Eigenthum, und in dessen Betreff sind daher die nämlichen Vorschriften zu befolgen, das heißt: die Gemeinde hat ihren Antrag, einen Grundriß von diesem Grundstück, ein Ausmessungs-, und Abschätzungs-Protokoll, einen Auszug aus der Steuer-Rolle und einen Bericht über die Vortheile, die ihr daraus erwachsen können, beizufügen.

In Ansehung des zu veräußernden oder zu erwerbenden Eigenthums von Hospitälern oder andern öffentlichen Anstalten, gelten die nämlichen Instruktionen.

Bei dem Ankauf von Eigenthum ist noch zu bemerken, daß dem Bericht eine Note über den Preiß, den der Eigenthümer fordert, anzuschließen ist. — Nach Umständen tritt auch bei obigen Operationen noch die besondere kommissarische Information über die Vortheile und Nachtheile (de commodo et incommodo) ein, welche aber in der Regel schon durch den Bericht und Berathschlagungsakt ersetzt wird.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Die Wiederbesetzung der erledigten Bürgermeistereis-Adjunkten- und Schöffenraths-Stellen betreffend.

Landau, den 8ten Mai 1816.

Rundschreiben an die Herren Oberbürgermeister und Bürgermeister des Kreises Landau.

Corr. Nro. 21. Um die erledigten Bürgermeistereis-Adjunkten- u. Schöffenraths-Stellen wieder besetzen zu können, trägt man den Herren Bürgermeistern auf, für die Besetzung jeder erledigten Adjunkten- und Schöffenraths-Stelle 3 Subjekte in Vorschlag zu bringen, um aus diesen die tauglichsten wählen zu können. Eben so haben die Herren Oberbürgermeister für jede erledigte Bürgermeisterei-Stelle 3 Subjekte vorzuschlagen.

Ueber die zu Adjunkten und Schöffenräthen vorgeschlagenen Subjekte werden die Herren Bürgermeister einen Etat nach der hierunten beigefügten Form beilegen, und die darin geforderte Auskünfte bei jedem einzelnen Vorschlag ertheilen. Diese Etats werden von ihnen an die Herren Oberbürgermeister gesandt, welche sie mit ihrer besondern Begutachtung an unterzeichnete Stelle einzuschicken haben.

Aehnliche Etats haben die Herren Oberbürgermeister für die Besetzung der erledigten Bürgermeistereis-Stellen auszufüllen und hierher zu befördern.

Digitized by Google

Man kann den Herrn Oberbürgermeistern und Bürgermeistern nicht genug empfehlen, bei ihren Vorschlägen auf die Rechtlichkeit, Einsicht und den moralisch-guten Ruf der Individuen zu sehen. Sie werden sämmtlich ersucht mir dabei alle diejenigen Bemerkungen zu machen, welche mich in Stand setzen können, die erledigten Stellen mit den wackersten und brauchbarsten Männern zu besetzen.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

1	2	3	4	5
Bezeichnung des erledigten Amtes.	Namen des zu ersetzenden Beamten.	Ursache der Erledigung von dessen Stelle.	Namen und Vornamen der vorgeschlagenen Kandidaten.	Geburts- und Wohnort derselben.

6	7	8	9	10	11
Ihr Alter.	Früherer und bisheriger Stand, ob und welche Aemter sie begleitet haben?	Unverheurathet oder verheurathet, und wie viel Kinder sie haben?	Vermögens-Stand.	Besondere Eigenschaften die sie empfehlen.	Bemerkungen.

Kreis-Anzeiger von Landau.

N.ro 3.

Donnerstag den 16ten Mai 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Verordnung
die Einführung eines neuen Kontroll-Stempels betreffend.

Da wegen der seit dem 1sten dieses Monats eingetretenen Veränderung in der bisherigen Landes-Verwaltung die Einführung eines veränderten Kontroll-Stempels nothwendig ist, so wird hierüber verordnet:

1) Der bisher bestandene gemeinschaftliche kaiserl. königl. österreichische und königl. baierische Kontroll-Stempel, so wie auch jener, welcher in dem vormals kaiserl. königl. österreichischen Gebiete an der Lauter eingeführt war, ist vom 24ten Mai d. J. abgeschaft, das damit bezeichnete Papier von jenem Tage an außer Gebrauch gesetzt.

2) An die Stelle des abgeschaften Kontroll-Stempels tritt mit dem 24ten Mai ein neuer Stempel, mit der Inschrift: Kontroll-Stempel, und dem königlich baierischen Wappen, nach dem im Original gedruckten Muster, und es kann bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe vom 24ten Mai anfangend, zu allen, der Stempel-Taxe gesetzlich unterworfenen Akten und Schriften, kein anderes, als das mit diesem neuen Kontroll-Stempel bezeichnete Papier gebraucht werden.

3) Am 23ten Mai des Abends soll in jeder Rentei der Vorrath an altem Stempel-Papier, durch den Rentmeister, in Beiseyn des Ortsbürgermeisters, mittelst eines in duplo abzufassenden Protokolls, genau verzeichnet, und unmittelbar nachher, mit einem Exemplare dieses Protokolls, an das königliche Stempel-Magazin zu Speyer eingesandt werden; das andere Exemplar des Protokolls ist sogleich unmittelbar an die Landes-Administration einzusenden.

4) Diejenigen Beamten und Partheien, welche nach dem 23ten Mai d. J. noch unverbrauchte und unbeschädigte Blätter alten Stempel-Papiers in Händen haben, können dieselben bis zum 31ten Mai d. J. einschließlich bei den königl. Renteien gegen neues Stempel-Papier von gleichem Format und Preiß umtauschen.

5) Am 31ten Mai des Abends sollen die in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels durch die Renteien eingetauschten Blätter alten Stempel-Papiers, in Beiseyn des Ortsbürgermeisters durch ein zweifach abzufassendes Protokoll verzeichnet, und mit einem Exemplare dieses Protokolls an das königl. Stempel-Magazin eingesandt werden, wogegen den Rentmeistern der Betrag der umgetauschten Papiere an den zum Verkauf in Händen habenden neuen Papieren zu gut geschrieben wird.

6) Gegenwärtige Verordnung soll zu Jedermanns Wissenschaft und Achtung durch den Druck bekannt gemacht werden.

Worms, den 7ten Mai 1816.

Die Königl. Baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

Kroeber, coll.

Landau, den 11ten Mai 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 55. Indem man Ihnen vorstehende hohe Verordnung vom 7ten d. über die Einführung des neuen königl. baierischen Kontroll-Stempels mittheilt, werden Sie beauftragt, den Inhalt derselben sogleich öffentlich bekannt machen zu lassen.

Die königlich baierische Kreis-Direktion,

Petersen.

Die Eintheilung der erhobenen und noch zu erhebenden Gelder in die Hauptzweige: direkte Steuern, Gemeindegelder und Kriegsgelder betreffend.

Landau, den 14ten Mai 1816.

Rundschreiben an die Herrn Oberbürgermeister, Bürgermeister und Steuer-Erheber des Kreises.

Corr. Nro. 84. Man hat schon öfters die Bemerkung zu machen Gelegenheit gehabt, daß einem Theil der Herrn Steuer-Erheber und Bürgermeister

Digitized by Google

hiesigen Kreises die Eintheilung der bisher in den verschiedenen Gemeinden statt gehabten und noch statt findenden Erhebungen in Steuer- Gemeinde- und Kriegs-Gelder nicht deutlich genug ist, ja daß oft diese verschiedenen Erhebungszweige gänzlich miteinander vermengt werden.

Um für die Zukunft eine unabänderliche Regel festzusetzen, nach welcher in Erhebung und Verwendung der Gelder zu verfahren ist, damit sie sämmtlich blos und alleinig zu dem ihnen ursprünglich angewiesenen Zweck verwendet werden, glaubt man folgendes zur Kenntniß obiger Behörden bringen zu müssen.

Alle Einnahmen und Ausgaben, die in einer Gemeinde gemacht werden können, sind von dreifacher Art, nähmlich:

1) Steuergelder oder direkte Steuern;
2) Gemeindegelder;
3) Kriegsgelder;

Zur ersten Art, oder zu den Steuergeldern, gehören alle diejenigen Erhebungen, welche nach den Rollen für die direkten Steuern gemacht werden. Sie bestehen in der jedes Jahr ausgeschriebenen Grund, Personal- Thür und Fenster- und Patent-Steuer.

Zur zweiten Art, oder zu den Gemeindegeldern, gehören alle diejenigen Gelder, welche die innere Haushaltung der Gemeinde angehen. Ihre Erhebung und Verwendung ist durch das jährliche Budget regulirt, welches die Grundlage dieser Gattung von Einnahmen und Ausgaben ausmacht.

Zu der dritten Art, oder zu den Kriegsgeldern, gehören alle Erhebungen und Ausgaben, welche die Tilgung von Kriegslasten aller Art, als da sind: Requisitionen, Vergütung von Kriegsschäden, Ausgleichungen der Kosten der Frohn- und Ordonnanz-Diensten, und überhaupt alles dasjenige, was den ersten beiden Gattungen von Geldern fremd ist, und durch die Kriegsereignisse sein Entstehen erhält, betreffen.

Dieser kurze Leitfaden mag hinreichend seyn um den Herrn Steuer-Erhebern, bei Verrechnung ihrer Gelder, zur Richtschnur zu dienen, so wie auch den Herrn Bürgermeistern, da wo es ihnen zusteht, zur Verwendung und Anweisung der erhobenen Gelder.

Die königlich baierische Kreis-Direktion,

Petersen.

Die Anzeige derjenigen Personen betreffend, welche in den Jahren 1813, bis jezt, Kriegsgelder eingenommen haben.

Landau, den 14ten Mai 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 81. Man trägt hiermit den Herrn Bürgermeistern auf, eine tabellarische Uebersicht aller derjenigen Personen, welche seit den lezten drei Jahren Kriegsgelder eingenommen haben, binnen acht Tagen, nach der hier unten beigefügten Form an die Herrn Oberbürgermeister der Kantone einzusenden, welche sie mit ihren eigenenen Bemerkungen begleitet, unterzeichneter Stelle unverzüglich einzuliefern haben.

Man empfiehlt den Herrn Bürgermeistern, auf die Ausfüllung der lezten Colonne der tabellarischen Uebersicht besondere Sorgfalt zu wenden, und darinn nach der strengsten Wahrheit zu berichten.

Die königlich baierische Kreis-Direktion,

Petersen.

Kreis von Landau.

Kanton von

Gemeinde von

Tabellarische Uebersicht

derjenigen Individuen, welche in den 3 lezten Jahren Kriegsgelder erhoben haben.
(Zu dem Circulär Corr. Nro. 81 gehörig.)

1	2	3	4	5
Namen und Vornamen derjenigen, welche die Einnahmen gemacht haben.	Ihr Stand.	Ihr Wohnort.	Namen der Gemeinden für welche sie Einnahmen gemacht haben.	Jahrgänge in denen sie Einnahmen gemacht haben.

6	7	8	9
Jahrgänge für welche sie Rechnung gestellt haben.	Stellen, an welche sie die gestellten Rechnungen eingeschickt haben.	Jahrgänge für welche sie noch Rechnungen zu stellen haben.	Besondere Bemerkungen über des Rechners Zahlungsfähigkeit, Redlichkeit und sonstige moralische Aufführung; sonstige Verhältnisse der Gemeinde des frühern und jetzigen Zustandes.

Digitized by Google

Die Stellung der Kriegs-Rechnungen betreffend.

Landau, den 9ten Mai 1816.

Rundschreiben an die Herrn Oberbürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 27. Da es von großer Wichtigkeit ist, daß über die Kriegs-Einnahmen und Ausgaben, welche durch die Zeitverhältnisse der Jahre 1813 bis jetzt veranlaßt worden, von jedem, der dergleichen für eine oder mehrere Gemeinden gemacht hat, sey er ein öffentlich angestellter Rechner oder nicht, Rechenschaft abgelegt werde: so fordert man Sie durch dieses auf, allen denjenigen, welche in den drei lezten Jahren dergleichen Einnahmen oder Ausgaben, unter welchem Titel es sey, gemacht haben, aufzugeben binnen höchstens drei Wochen von heute an gerechnet; die gehörig belegten Rechnungen obiger Art Einnahmen und Ausgaben, über die drei lezten Jahre, abgesondert per Jahrgang, dem einschläglichen versammelten Gemeinderath zur Prüfung vorzulegen. Diese Rechnungen müssen vierzehn Tage lang auf den Gemeindehäusern deponirt bleiben, und sodann der unterzeichneten Stelle zum Abschluß zugesandt werden. Gleich nach Empfang der Rechnungen, haben die Herrn Bürgermeister Empfangsscheine darüber auszustellen, sie den Herrn Oberbürgermeistern zuzusenden, welche beauftragt sind, sie zu sammeln und an die unterzeichnete Stelle gelangen zu lassen.

Man bemerkt noch insbesondere, daß man in Hinsicht derjenigen, welche dieser Einladung nicht Genüge leisten sollten, sich in die unangenehme Nothwendigkeit versezt sehen würde, die Rechnungen durch besonders dazu aufgestellte Commissarien auf ihre Kosten stellen zu lassen; indem die schleunige und nöthige Erledigung dieses Geschäfts keinen weitern Verzug mehr leidet.

Die königlich baierische Kreis-Direktion,

Petersen.

Die Ebnung der Verschanzungen an der Queich, und deren Benutzung zum Ackerbau betreffend.

Landau, den 14ten Mai 1816.

Rundschreiben an die Herrn Oberbürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 83. Die Genie-Direktion von Landau hat der unterzogenen Stelle die Anzeige gemacht, daß die Einwohner der Dörfer längs der Queichlinie sich erlauben, die Verschanzungen, so diese Linie bilden, einzuebnen und zum Ackerbau zu benutzen.

Da diese Verschanzungen ohne höhere Genehmigung nicht geebnet werden dürfen, so trägt man den sämmtlichen Herrn Ortsvorständen auf, durch eine genaue Aufsicht, vermittelst der Feldschützen, darüber wachen zu lassen, daß dieses künftighin unterbleibe.

Man wird übrigens höhern Orts darüber anfragen, um zu erfahren, ob eine Verwendung dieser Verschanzungen zu erwähntem Zweck bewilligt werden könne, und das Resultat davon aufs baldigste zur öffentlichen Kenntniß zu bringen nicht unterlassen.

Die königlich baierische Kreis-Direktion,

Petersen.

Ankündigung

einer neuen patriotischen Zeitschrift.

München. In Baiern ist eine neue patriotische Zeitschrift angekündigt worden, die für alle gebildete Klassen der Städte- und Landbewohner bestimmt, nicht nur die Erscheinungen im Gebiete der Wissenschaft und Kunst aufnehmen, sondern überhaupt auch für die mannigfaltigen Zwecke des gesellschaftlichen Lebens und für die wissenschaftliche und geschäftskundige Fortbildung der achtbaren und zahlreichen Klassen der weltlichen und geistlichen Beamten streben wird.

Diese Zeitschrift kennt keine politische Abgränzung; wie ihr vorzüglicher Inhalt, Geschichte und Landeskunde aus der Gegenwart und Vorzeit, nach den beiden Grundkräften der Natur wirken, und die Umgebung ansprechen; setzen sich ihre Marken selbst. Sie soll den Verkehr mit dem Main, mit den Alpen und dem Rhein beleben; und sie wird zu einer Zeit da im Gefolge äußerer Machtgebote die Wohnsitze und Verhältnisse der gebildeten Klassen einem so oftmaligen Wechsel unterliegen, ein freundschaftliches Band werden, an das sich theure Erinnerungen, fortgesetzte Forschungen und eigenthümliche Erfahrungen knüpfen; ein Band, das den weiten stillen Kreis für heilige Ordnung, für Wahrheit und Nationalwürde immer fester umschließt.

Digitized by Google

Inhalt der Zeitschrift.

I. Geschichte: Abhandlungen, Beiträge, Bruchstücke, Denkmäler, Urkunden u. s. w. aus der ältern und neuern Geschichte von Baiern und den angränzenden Ländern; aus ihrer Regenten- Regierungs- Religions- Kriegs- Adels- Bürger- Sitten- Kunst- und Kulturgeschichte.

II. Landeskunde: Beiträge zur populären Geographie (Geologie, Hydrographie u. s. w.), Topographie und Statistik; Schilderungen von einzelnen Gegenden, Städten, Flecken, Rittersitzen u. s. w.; Nachrichten von polizeilichen, religiösen, litterarischen, technologischen, kommerziellen und wohlthätigen Anstalten.

III. Litteratur und Kunst: in kurzen würdigenden Anzeigen von allen in Baiern und in der Nachbarschaft, oder von Eingebornen im Auslande erscheinenden, oder von auswärtigen auf diese Länder Beziehung habenden historischen, geographischen, statistischen und artistischen Schriften, Charten u. s. w.*)

IV. Nachrichten und Auszüge von auswärtigen Schriften, in so ferne sie für die bezeichneten Länder besonderes Interesse haben.

V. Berichtigungen, Erläuterungen, Anfragen, in- und auswärtige Artikel betreffend.

VI. Charakterzüge, Erinnerungen und Anekdoten aus der ältern und neuern Zeit, aus dem öffentlichen und Privatleben; insbesondere aus den Feldzügen deutscher Völker.

VII. Nachrichten, verdiente oder ausgezeichnete Männer und Frauen aller Klassen, in Baiern und in den angränzenden Ländern betreffend.

VIII. Auszüge aus Briefen von Reisenden, über besondere Ereignisse, Feierlichkeiten, Unglücksfälle u. s. w.

IX. Gemischte und nachgesuchte Intelligenz- und Korrespondenz-Artikel, Inserate und Anzeigen.

Zu Ende eines jeden Monats erscheint ein Heft von acht Bogen Text, mit einer Abbildung, Charte u. s. w. Drei Hefte machen einen Band. Ein vollständiges Register umfaßt jeden Jahrgang.

*) Bis in Baiern wieder eine allgemeine Litteraturzeitung zu Stande kommt, wird diese Zeitschrift auch die übrige Litteratur in allgemeinen Uebersichten anzeigen.

Bedingungen für Mitarbeiter und Theilnehmer an dieser Zeitschrift.

1) Die zum Einrücken eingehenden Aufsätze und Beiträge, welche durch allgemeineres Interesse und Neuheit ansprechen sollen, werden auf Verlangen und nach besonderem Uebereinkommen honorirt. In dem Grade, als ein reichlicherer Absatz den Aufwand deckt, wird auch das Honorar verbessert werden.

2) Urkunden und Aktenstücke, welche als Beilagen gegeben werden, dürfen nicht anderswo schon abgedruckt seyn, und müssen sich auf ein wesentliches Datum der erzählten Thatsache beziehen.

3) Alle Beilagen werden mit kleinen Lettern gedruckt, und nur mit dem dritten Theile des für die Ausarbeitung behandelten Honorars vergütet.

4) Abbildungen, Ansichten, Grundrisse, auch schon vorgearbeitete Kupferplatten u. s. w., in so ferne sie sich zur Herausgabe eignen, sind der Redaction willkommen.

5) Alle Sendungen an die Redaction der Zeitschrift für Baiern und die angränzenden Länder müssen frankirt seyn. In München selbst werden frankirte Briefe und Packete an die Redaction, in der Kaufingergasse im Hause Nro. 1021. bei Herrn Kaut, Schreibmaterialien-Händler, abgegeben.

6) Jeder Einsender hat irgend eine Adresse anzugeben, unter welcher mit demselben weiter correspondirt werden kann. Uebrigens steht es jedem Verfasser frei, zu bestimmen, ob und wie dessen Beiträge unterzeichnet werden sollen.

7) Auch erwartet die Redaction, rücksichtlich der Recensionsartikel, die vorläufige Aeußerungen einiger Mitarbeiter über das ihnen gefällige Fach, um hiernach die Zutheilung der eingekommenen Bücher, Charten u. s. w. besorgen zu können.

8) Alle jene Beiträge, über deren Einrückung sich Redaction und Einsender nicht verstanden haben, werden diesen auf einem denselben beliebigen Wege wieder zurückgegeben. Sie werden auch rücksichtlich des ausgemittelten Honorars wo möglich durch Anweisungen in München, Augsburg, Nürnberg und Frankfurt das Geschäft erleichtern.

9) Die Abrechnung mit den Mitarbeitern hat halbjährig, im Laufe des Julius und Jänner statt.

10) Freiexemplare werden nicht abgegeben.

11) Die Buchhandlungen, Landcharten- und Kunstverleger, welche in dieser Zeitschrift ihre Artikel angezeigt wissen wollen, werden eingeladen, ein Exemplar

Digitized by Google

davon, und ihre Kataloge frankirt an die Redaction einzusenden.

12) Nachgesuchte Inserate, werden mit 5 Kreuzer für die Zeile vergütet, und die Einsender belieben jedesmal die Zahlungs-Anweisung in München beizufügen.

Bedingungen für die Abnehmer dieser Zeitschrift.

1) Das erste Heft derselben erscheint zu Ende Aprils, die übrigen 11 Hefte werden für den Jahrgang 1816 in der Art gefördert werden, daß zu Ende August das achte oder August-Heft ausgegeben werden kann.

2) Der ganze Jahrgang kostet im Umfange des Königreichs Baiern 9 Gulden Silbermünze baierischer Währung Nur für die königlichen Behörden und Aemter, welche den ganzen Jahrgang vorausbezahlen, besteht der Preiß zu 8 Gulden. — Rücksichtlich der benachbarten Länder, hat sich die Redaction dahin verwendet, daß durch die resp. Postbehörden nur ein mäßiger Portobetrag berechnet werde.

3) Die Bestellung geschieht für den ganzen Jahrgang; jedesmal sechs Wochen vor dem Eintritte eines neuen Jahrs, bei dem nächsten Postamte; die Bezahlung hat halbjährig voraus statt. Für München und Umgebung besorgt den Debit Hr. Kaut in der Kaufingergasse Nro. 1021, wo auch die dahin einschlägigen Bestellungen und Zahlungen zu machen sind. Für den Debit im Buchhandel wird eine besondere Einleitung getroffen, und bekannt gemacht werden.

4) Für diesen ersten Jahrgang werden von jezt an bis Ende Junius Bestellungen angenommen. Die Pränumeranten für die Zeitschrift werden derselben beigedruckt werden.

Diejenigen Herrn Beamten und Partikularen, welche sich auf diese patriotische Zeitschrift abonnieren wollen, belieben Ihre Erklärung deßfalls an die Unterzeichneten gelangen zu lassen, welche den Hauptversandt in dieser Gegend übernommen haben.

Landau, den 12ten Mai 1816.

Georges u. Prinz.

Bekanntmachung.

Am 20ten dieses, Morgens um 10 Uhr, wird bey unterzeichneter Stelle der Bedarf des Commis-Brodes für die hiesige königliche Garnison, und zur nemlichen Stunde auch das Haber-, Heu- und Stroh-Erforderniß für die Cavallerie an den Wenigstnehmenden versteigt, und hiebey zugleich die Steigungs-Bedingnisse bekannt gemacht.

Die Steigungslustigen werden hiezu eingeladen, und wollen sich in der Wohnung des Unterzeichneten, in dem Hause der Madame Vedell, einfinden.

Landau, den 15ten Mai 1816.

Königl. Baier. Kriegs-Commissariat.

Palm.

Obenstehende Bekanntmachung ist durch die Herrn Bürgermeister sogleich auf dem gewöhnlichen Wege in allen Gemeinden wiederholt zur öffentlichen Kunde zu bringen und Bescheinigungen darüber an das königl. Kriegs-Commissariat, noch vor dem 20. d. einzusenden.

Landau, den 16ten Mai 1816.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Ankündigung einer Güter-Verlehnung.

Montag den 27ten Mai 1816. ein Uhr des Nachmittags und die darauf folgende Tage um die nemliche Stunde in dem Gasthaus des Herrn Wolff zum Schaf dahier zu Landau, lassen die Herrn Verwalter des dahiesigen Bürger-Spitals sämmtliche besagtem Spital zugehörige im hiesigen Bann gelegene Aecker und Wiesen, Stückweis auf einen sechsjährigen Bestand in öffentlicher Versteigerung denen Letzt- und Meistbietenden zuschlagen. Die Steigerungsbedingnisse können zum Voraus bey unterschriebenem Notär eingesehen werden.

Keller.

Reparatur-Versteigerung am Schulhause von Rechtenbach.

Den zukünftigen 21sten dieses Monats Mai 1816 Morgens 10 Uhr, wird vor dem Bürgermeister der Gemeinde Rechtenbach, nach Vorhergehender Autorisation, zur Minderversteigerung der Reparatur der Schulhausherstellung allda, zufolg Plan und Kosten-Ueberschlag auf die Summe von 2897 Franken 61 Centimes belaufend, geschritten werden; die Bedingnisse können in der Schreibstube der Bürgermeisterey Rechtenbach und in jener des Hrn. Marggraff. Conducteur des Staßen-Baues, welcher der Versteigerung beiwohnen wird, eingesehen werden.

Rechtenbach, den 6ten Mai 1816.

Der Bürgermeister: Fauth.

Versteigerung eines Holzschlages in dem Gemeindewald von Rechtenbach.

Künftigen 21ten dieses Monats Mai, um 2 Uhr Nachmittags, wird vor dem Bürgermeister der Ge-

Digitized by Google

meinde Rechtenbach, nach vorhergehender Autorisation, und in Gegenwart des Herrn Oberförsters, zur Versteigerung, auf dem Stock, des gewöhnlichen Gemeinde-Holzschlages vom Jahr 1816 einen Hektar enthaltend, im Gemeindewald allda, Kanton Bannholz, bestehend in Eichen- und Forlen-Bäumen, geschritten werden. Die Bedingnisse werden vor der Versteigerung abgelesen.

Rechtenbach, den 11ten May 1816.

Der Bürgermeister: Fauth.

Holzversteigerung im Gemeinde-Wald von Hayna.

Den 27ten Mai 1816 wird in dem Gemeindewald von Hayna, zur Versteigerung von zwey hundert und fünfzig Steer Eichen-Holz, dann ein und dreißig Baustämmen, und zwanzig hundert Wellen, geschritten werden. Die Bedingnisse der Versteigerung können im Voraus in der Bürgermeisterey Hayna eingesehen werden, allwo auch die Versteigerung am besagten Tag, Morgens um 9 Uhr statt haben wird.

Hayna, den 14ten Mai 1816.

Der Bürgermeister: Baron.

Versteigerung.

Herr Ludwig Groß, im weißen Löwen dahier, läßt künftigen 27ten dieses Monats, Morgens neun Uhr, und folgende Tage, allerlei Mobilien und Hausgeräth, als Schreinwerk, Betten, Weißzeug, Küchengeschirr und dergleichen, in seiner genannten Wohnung öffentlich an den Meistbietenden versteigern.

Landau, den 15ten Mai 1816.

Hessert, Notär.

Nachricht.

Hofknopfmacher G. W. Aley, der Aeltere, hat ein vollständiges Lager von allen militärischen Gold- und Silber-Arbeiten, ächten und halbächten gold- und silbernen Tressen, Gespinnsten, Schnüren, Cocarden und dergleichen; wohnhaft neben der Hauptwache in Mannheim.

Nachricht.

August Mathey de l'Etang, Uhrmacher, in der Werkstatt des verstorbenen Uhrmachers Kübler, Kronen-Gasse Nro. 24, im Hauße der Frau Rose, benachrichtiget die verehrliche Einwohner von Landau und Umgegend, daß er diese Stadt zu verlassen — wie Uebelwollende es ausgestreut haben — nicht gesonnen ist; daß vielmehr er, als gesetzlich ansässiger Bürger von Landau, sich allen hiesigen Einwohnern, so wie jenen der Gegend die mit ihrem Zutrauen ihn beehren werden, wiederholt empfiehlt, in der Hoffnung, daß er ihrem Zutrauen durch gute Arbeit entsprechen wird.

Wohnungs-Veränderung.

Unterschriebener Gerichtsbothe des Speyerer Kreis-Gerichts im Amtssitze Landau, zeigt hiermit seinen Mitbürgern an, daß er nunmehr in der Behaußung der Frau Wittib Schub im rothen Quartier Nro. 32 wohnt, allwo man ihm alle zu übertragende Geschäften seines Amtes, mit der Versicherung einer schnellen und gewissenhaften Bedienung einreichen kann.

Landau, den 14ten Mai 1816.

Gleizes.

Empfehlung an die Hrn. Beamten des Landes.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß durch die königlich baierische Besitznahme unserer Lande, die Herrn Beamten, andere Siegel mit dem königlich baierischen Wappen nothwendig haben werden, wie solche im Königreich Bayern allgemein eingeführt sind. Carl Weihinger in Zweybrücken, Sohn des verstorbenen Herzoglich Zweybrikischen Hof- und Münz-Graveur, verfertigt alle Arten Siegel zu Siegellack und zu schwarzen Abdrücken. Die Güte meiner Arbeit weiß ich nicht besser zu verbürgen, als durch das Anerbieten, daß wenn nach Verfertigung, die Arbeit der Erwarturg nicht entspricht, ich solche ohne Zahlung zurück nehme.

Johannes Stahl, Gerber, im grünen Quartier Nro. 156. hat ein Logie im obern Stock zu verlehnen, welches in zwei Stuben, Küche, Kammer und Speicher besteht, und gleich bezogen werden kann.

Bey Caspar Guillot ist frisch von der Quelle angekommenes Selteser- und Schwalbacher-Wasser, den Krug 14 Kreuzer zu haben.

Wittib Schroo, hat sechs Viertel Klee zu verkaufen.

Ein Billard zu verkaufen, in der Buchdruckerey zu erfragen wo?

Im Verlag dieses ist Tabaks-Papier zu haben, das Buch zu 20 kr.

Landau, gedruckt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

N.ro 41.

Donnerstag den 23ten Mai 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Verordnung

die Ablösung der Erb- und Grundzinsen betreffend.

Durch die Verfügung der vormaligen gemeinschaftlichen Landes-Administration vom 15ten Juny v. J., ist die Ablösung der Erb- und Grundzinsen auf dem Fuße, wie solche durch die französische Gesetzgebung eingeführt war, beibehalten worden. Die Absicht dieser Gesetzgebung war dahin gerichtet, durch einen mäßigen Ablösungs-Preis die Verwandlung des Zinsgutes in freyes Eigenthum, und den Verkehr bei Veräußerung der Grundgüter zu erleichtern, durch diese wesentliche Vortheile aber die landwirthschaftliche Cultur zu befördern.

Dieser Zweck war jedoch durch die Zulassung dritter Personen, welche die Zinsen um denselben Preis, wie die Zinspflichtigen an sich bringen, und mit Wucher wieder veräußern konnten, nicht allein gänzlich vereitelt, sondern es war auch diese Concurrenz die Quelle mancher drückender Uebel für die Debenten. Um diesen Nachtheilen abzuhelfen, und den ursprünglichen Zweck der Ablösbarkeit der Zinsgüter zu sichern, hat die Landes-Administration sich bewogen gesehen, zu verordnen:

1) Von dem 1ten Juni d. J. können allein die Schuldner von Erb- und Grundzinsen zur Ablösung ihrer Zinsen zugelassen werden.

2) Einstweilen, und bis zu weiterer Bestimmung, ist der bis jezt bestehende gesetzliche Ablösungs-Preis beibehalten.

3) Zugleich mit dem Ablösungs-Preis muß jedesmal auch der, bis zum Tage des Loskaufes zu berechnende Zinsrückstand baar entrichtet werden.

4) Gegenwärtige Verordnung soll durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Worms, den 9ten Mai 1816.

Die Königl. Baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

G. F. Reim.

Die Einsendung der Erhebungs-Listen der Lizenz-Gebühr an die Kreis-Kasse, zu Folge Verordnung vom 22sten Februar 1816, §. 8, betreffend.

Landau, den 16ten Mai 1816.

Rundschreiben an die Herrn Bürgermeister der Gemeinden Ingenheim, Mühlhofen, Rohrbach, Mörzheim, Berg, Neuburg, Pforz und Wörth.

Corr. Nro. 103. Zufolge der im Amtsblatte der kaiserl. königl. österr. Civil-Administration am linken Ufer der Lauter, Nro. 16, enthaltenen Verordnung über die Vollziehung der Getränkesteuer, woran die Herrn Bürgermeister, nach dem §. 8. verbunden, die Erhebungslisten über die Lizenzgebühr schon unterm 15ten März dieses Jahrs an die damalige Central- jetztige Kreis-Kasse von Landau einzusenden.

Nach den eingegangenen Berichten sind aber die Herrn Bürgermeister der Gemeinden Ingenheim, Mühlhofen, Rohrbach, Mörzheim, Berg, Neuburg, Pforz und Wörth, noch mit Einsendung derselben zurück. Man ladet diese Herrn Bürgermeister ein, diese Listen ohne allen Verzug an gedachte Kreiskasse einzusenden, widrigenfalls sie auf ihre Kosten ausgefertigt und abgehohlt werden müßten.

Die königlich baierische Kreis-Direktion,

Petersen.

Digitized by Google

Muster und Vorschriften zu Heb-Registern von Gemeinde- oder Kriegs-Geldern.

Landau, den 16ten Mai 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 106. bis. Da von Seiten der Herrn Ortsvorsteher öfters Heb-Register vorgelegt werden deren Bestimmung nicht deutlich angeführt ist, und worinn der Vertheilungs-Maaßstab, so wie andere nöthige Angaben fehlen, so findet man es zur Regelmäßigkeit des Rechnungswesens nöthig den Herrn Bürgermeistern die Befolgung nachstehenden Musters zu empfehlen, wornach die Hebrollen, oder Austheiler, für Gemeinde- und Kriegs-Gelder zu entwerfen sind.

Kreis von Landau.

Bürgermeisterei

Canton von

Gemeinde

Hebrolle für (genaue Bezeichnung des Gegenstandes und der Bestimmung der zu erhebenden Gelder.) Anmerkung. Wenn der Austheiler die Deckung von Kriegs-Kosten betrifft, so werden die Gattung der Leistungen oder Naturalien, die Menge derselben, deren Preiße und die ganze Berechnung der Ausgabe in Form einer Liquidation oberhalb der Rolle auf das erste Blatt umständlich auseinander gesezt; auch wird angeführt warum, und in welchem Verhältniß die zu erhebende Gelder ausbezahlt werden sollen.

1	2	3	4	5
Ordnungs-Nummer.	Namen der Steuerbaren.	Steuer-Ansaz eines jeden Steuerbaren als Basis der Vertheilung.	Zukommender Beitrag zu der Erhebung, berechnet auf Cent. per Franken Steuer.	Bemerkungen.

Das Totale der 3ten und 4ten Columne wird in Ziffern und zugleich in Buchstaben am Schluß ausgeworfen.
Die Berechnung und Vertheilung kann nie anderst als in Franken und Centimes geschehen.
Die Hebgebühren für die Rechner sind besonders einzuführen und in den Austheilen mit zu begreifen. Nie darf es ihnen überlassen werden, solche nach Willkühr selbst zu verechnen und einzeln auf die Quoten zu schlagen.
Die Kriegsgelder werden alle nach dem Gesammtsteuerfuß ausgeschlagen.
Für die Fertigung der Austheiler dürfen keine Gebühren mehr angerechnet werden.
Das Register ist stets durch die Bürgermeister und Schöffen zu unterschreiben und als wahrhaft zu bescheinigen wie folgt:

Gefertigt und als richtig bescheinigt durch uns Bürgermeister und Schöffen u. s. w.

Die Fertigung und Einsendung der Gemeinde-Holz-Versteigerungs-Protokolle und Kosten-Verzeichnisse betreffend.

Landau, den 18ten Mai 1816.

Rundschreiben an die Herrn Oberbürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 111. Man hat bei Einsendung der Gemeinde-Holzversteigerungs-Protokolle und der Kostenverzeichnisse von Seiten der Herrn Ortsvorständen wahrgenommen, daß leztere, bei Abfassung dieser Aktenstücke sehr selten die unterm 10ten Februar 1816 für den Landesbezirk am linken Ufer der Lauter erfolgte Instruktion zur Ausführung der Verordnung vom 21sten Januar, im Amtsblatt Nro. 12, die Holzverkäufe und Holzfällungen betreffend beobachten.

Indem man den Herrn Ortsvorständen hiermit nochmals die strengste Beobachtung jener Instruktion, welche, mit Ausnahme einiger an geringen und ausserwesentlichen Abänderungen, hinsichtlich der Ausfertigung der Holzversteigerungs-Protokolle und der Kostenverzeichnisse die hiernach angezeigt sind, noch in ihrer vollen Kraft bleibt, zur unerläßlichen Pflicht macht, bemerkt man, daß künftig jedes zur Genehmigung eingesandte Holzversteigerungs-Protokoll und Kostenverzeichniß, bei welchem die hiernach bemerkten Formen nicht beobachtet sind, unbeachtet zurückgehen wird.

Die Herrn Ortsvorsteher haben dabei persönlich für jeden Schaden zu haften, welcher aus dieser, durch Nichtbefolgung der Instruktion veranlaßten Zögerung für die Gemeinden entspringen könnte.

Von dem Holzversteigerungs-Protokoll, das strenge,

Digitized by Google

nach dem früher schon vorgeschriebenen hiernach nochmals unter Lit. A beigefügten Muster, auszufertigen ist, wird das Original oder die Urschrift an die Kreis-Direktion zur Genehmigung eingesandt. Darauf geht das genehmigte Original-Protokoll an den Bürgermeister zurück, um einregistrirt zu werden. Wenn dieses Original-Protokoll einregistrirt ist, so hat der Bürgermeister die Genehmigung der Kreis-Direktion sowohl, als auch den Betrag der Einregistrirung auf das, bei der Holzversteigerung von dem Steuer-Einnehmer zu führende Duplicat des Original-Protokolles nachzutragen und zu bescheinigen, und alsdann noch zwei Abschriften davon zu machen; wovon die eine in die Registratur der Bürgermeisterei niedergelegt, die andere dem Oberförster eingehändigt wird.

Ausserdem hat der Bürgermeister, mit Zuziehung des Oberförsters und Steuereinnehmers, ein Original-Kostenverzeichniß nach dem hiernachstehenden Muster Lit. B auszufertigen, und mit dem Oberförster und Steuer-Einnehmer gemeinschaftlich zu unterzeichnen. Von diesem Original-Kostenverzeichniß hat der Bürgermeister eine Abschrift zu fertigen, und dieselbe für gleichlautend zu unterzeichnen.

Diese beiden Kostenverzeichnissen gehen alsdann mit dem Original-Holzversteigerungs-Protokoll an die Kreis-Direktion zurück; erstere werden sofort hierorts festgesezt und genehmigt, worauf das Original-Kosten-Verzeichniß wiederum an den Herrn Bürgermeister zurückgeht, um dem Einnehmer zur Auszahlung zugestellt zu werden.

Das Original-Holzversteigerungs-Protokoll und die Abschrift des Kostenverzeichnisses bleiben bei der Kreis-Direktion niedergelegt.

In Hinsicht der Schreibgebühren der Holzversteigerungs-Protokolle hat die hohe Landes-Administration:

Für ein Protokoll von einem einzelnen Bogen zwei Franken; für jeden weiteren Einlegsbogen des Protokolls 30 Centimes bewilligt; wornach die Herrn Bürgermeister, bei Ausfertigung ihrer Kostenverzeichnisse die Schreibgebühren zu berechnen haben. Auch sind die durch die Versteigerung verursachten außerordentlichen Kosten, und besonders jene der Bekanntmachung, jedesmal gehörig zu belegen.

Die königlich baierische Kreis-Direktion,

Petersen.

A) Muster zu einem Verkaufs-Protokoll von aufgemaltertem Holze.

Oberförsterei N.

Forstrevier N.

Schlag N.

Nro. des Hauungs-Vorschlags 181

Domänenkasse zu N.

In Gegenwart der Herrn N.

Holzverkaufs-Protokoll.

Actum zu den 181.

Wurde nach gehörig vorhergegangener, durch die Anlage Nro. bescheinigten Bekanntmachung, und nach geschehener Vorlesung der § der Verordnung vom 21sten Januar 1816, welche auf diese Versteigerung Beziehung haben, so wie der hierunten verzeichneten besondern Bedingungen, zum meistbietenden Verkauf von folgenden Holz-Sortimenten geschritten; als:

Der Hauerlohn beträgt per

Fr. Cent.

Eichenabschnitte zu Bauholz Abschnitt
idem zu Nuzholz idem
Klafter Buchen Brennholz Klafter
u. s. w.

Die aus den 10 Prozent zu bezahlenden Unkosten sind in der abschriftlich beigefügten Spezification auseinander gesezt.

Die besondern Bedingungen sind folgende:

1) Die Tage in der Woche, an welchen abgefahren werden darf, sind auf festgesezt.

2) ꝛc. ꝛc.

Nro. der Loose.	Die Loose enthalten an Material:										Schäzungswerth jeden Looses	
	Baubölzer			Werk- und Nuzhölzer.				Brenn- und Kohlholz.				
	Abschnitt-Eichen-Bauholz.	u.	s.	w.	Abschnitt-Eichen Nuzholz.	u.	s.	w.	Buchen Brennholz.	u.	s.	w.	Fr.	Ct.

Namen und Wohnort		Kaufpreiß.		10 Prozent.		Betrag des Hauer- und Setzer-Lohns.		Anmerkungen.
der Käufer.	ihrer Bürgen.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Cent.	

Festgesezt und bescheinigt auf die Summe von (in Buchstaben) an Hauptpreiß von
10 Prozent und von Hauerlohn.
(Unterschrift der die Versteigerung abhaltenden Behörden.)

B) Muster zu einem Kostenverzeichnisse.

Kreisforstmeisterei N.

Oberforsterei N.

Forstrevier N.

Schlag N.

Gemeinde-Casse zu

Verzeichniß

der aus den 10 Prozent von der Holzversteigerung zu
am 1816, zu bestreitenden Kosten.

	Fr.	Ct.
Der Hauptpreiß ist		
Hievon betragen die 10 Prozent		
Davon ist abzuziehen:	Fr.	Ct.
1) Das Enregistrement		
2) Für Bekanntmachung		
3) Für den Ausrufer		
4) Für Stempel zu dem Original-Steigprotokoll . .		
5) Für Anfertigung und Abschriften des Original-Protokolls		
6) Diäten des ꝛc. ꝛc.		
Idem des ꝛc. ꝛc.		
7) (Allenfallsige sonstige Kosten.)		
Zusammen		
Bleibt rein in der Kasse . . .		

NB. Die 10 Prozent dürfen in keinem Falle überstiegen werden.

Gefertigt zu am Tag, Monat und Jahr wie oben.

Der Bürgermeister, Der Oberförster, Der Steuer-Einnehmer,

Digitized by Google

Das Bettelwesen betreffend.

Landau, den 18ten Mai 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 112. Das Betteln ist als ein sträfliches Vergehen gegen die bürgerliche Ordnung durch die bestehenden Gesetze streng verboten.

Den hülflosen Armen, der ausser Stand ist sich durch Arbeit zu ernähren, nehmen die zu seinem Unterhalt und zu seiner Pflege bestimmten öffentlichen Anstalten, nach erwirkten Erlaubniß der hohen Regierung, auf; der zu diesem Behufe einzuschlagende Gang besteht darinn: daß die Ortsbehörden die Lage der betreffenden Individuen deutlich in einem umständlichen Bericht an die Kreis-Direktion auseinandersetzen, welchem das ärtzliche Zeugniß über die körperlichen Gebrechen der Armen beyzufügen ist. — Besitzen die Gemeinden oder Wohlthätigkeits-Büreaux selbst Mittel genug um ihre hülfsbedürftigen Armen in deren Wohnort zu ernähren, so ist deren Aufnahme in dem zu Frankenthal errichteten Armenhause nicht nöthig und die Gemeinden haben vielmehr selbst die Obliegenheit sie zu unterhalten.

Arbeitsfähige Individuen hingegen, sind verbunden, sich nur durch erlaubten, ehrlichen Gebrauch ihrer Kräfte den Lebens-Unterhalt zu verschaffen.

Die Faulheit und der Müßiggang solcher Menschen dürfen nicht geduldet werden; die Gaben welche sie von der übelangebrachten Gutherzigkeit ihrer Wohlthäter durch zudringlichen Ungestümm, zum Schaden der wahrhaft Hülfsbedürftigen, erzwingen, sind schlecht angewendet, und solches Mitleiden gegen Taugenichtse ist tadenlswerth.

Die Herrn Ortsvorsteher wollen es sich angelegen seyn lassen, die milden Gaben ihrer Mitbürger nur auf einen guten Zweck, zur Unterstützung der wahrhaft dürftigen Hausarmen, mittelst der Allmosen und Wohlthätigkeits-Büreaux, hinzulenken, und übrigens jeden öffentlichen oder Gewohnheits-Bettler den Gerichten zur Bestrafung übergeben. Alle Polizey-Beamten haben strenge darauf zu sehen, und jede Betteley sogleich protokollarisch der Orts-Obrigkeit anzuzeigen, welche den Zuwiederhandelnden einziehn und vor Gericht stellen läßt.

Die Ausrottung des Bettelwesens, dieses Krebsschadens der Gesellschaft, und dieser Schule der Landstreicherey und Dieberey muß ein stetes Augenmerk aller Herrn Verwaltungs- und gerichtlichen Beamten seyn, deren kräftigen Mitwirkung man sich zu diesem Ende versieht.

Die Herrn Bürgermeister haben am 10ten und 20sten jedes Monats über den Zustand ihrer Polizey in diesem Betreff, bis auf weitere Weisung regelmäßig an die Herrn Oberbürgermeister zu berichten, von welchen man zwischen dem 25ten und 30ten jeden Monats eine allgemeine umfassende Uebersicht für jeden Kanton nebst ihren gutachtlichen Bemerkungen erwartet.

Den befraglichen Berichten sind Verzeichnisse nach folgendem Muster beyzufügen.

Die königlich baierische Kreis-Direktion,
Petersen.

Namen der Gemeinde.	Vornamen und Namen der Armen, welche der öffentlichen Unterstützung bedürfen.	Vor- und Zunamen der Individuen welche sich dem Betteln ergeben.	Angabe der Maaßregeln welche von den Orts-Behörden in Betreff eines jeden derselben ergriffen worden sind.	Bemerkungen.

Bekanntmachung.

Die Belege betreffend, welchen den Gesuchen um Nachlaß von Forstfreveln beizufügen sind.

Landau, den 18ten Mai 1816.

Corr. Nro. 113. Man bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß: daß in Zukunft jedem Gesuche, um Nachlaß einer Forststrafe, eine Abschrift von den Frevelanzeigen und Straferkenntnissen oder ein Auszug aus dem Forstprotokolle beizufügen ist. Für die Ausfertigung dieser Auszüge, welche den Friedensgerichtsschreibern obliegen, haben diese, nach einer Verordnung der hohen Landes-Administration von 15ten Februar 1816, von jedem einzelnen Frevelposten dreißig Centimes von Seiten derjenigen zu erhalten, welche zum Behuf eines Forststraf-Nachlaß-Gesuches solche erlangen.

Alle Gesuche um einen Nachlaß von Forststrafen, denen obige Belege nicht angefügt sind, werden unerledigt zurück gesandt. Diese Gesuche selbst haben übrigens sämmtlich an die K. B. hohe Landes-Administration zu gehen.

Die königlich baierische Kreis-Direktion,
Petersen.

Digitized by Google

Gemeinde-Holzschläge für den Jahrgang 1817 betreffend.

Landau, den 18ten Mai 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 115. Da es nöthig ist, daß die Forstbehörde bey Zeiten von den Holzbedürfnissen der Gemeinden unterrichtet werde, welche eigenthümliche Waldungen besitzen in denen Holzschläge für den Jahrgang 1817 im künftigen Spätjahre anzulegen sind; so werden die Herrn Bürgermeister zwischen dem 8ten und 12ten künftigen Monats möglichst genaue Verzeichnisse dieses Bedarfes an Holz, oder auch der zur Bestreitung von Gemeinden-Ausgaben nöthigen, auf den Ertrag der befraglichen Schläge zu berechnenden Geld-Erlöße, an die Herrn Oberbürgermeister eingeben. Leztere Herrn Beamten sind hiermit beauftragt allgemeine Verzeichnisse für jeden Kanton auf den Grund dieser Eingaben zu fertigen, und zwischen dem 15ten und 18ten Juny l. Jahrs, auf die Kreis-Direktion zu befördern.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Budgets und Rechnungswesen der Gemeinden.

Landau, den 19ten Mai 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 125. Da in Ermangelung der bisher nicht erfolgten Abschlüsse mehrerer Budgets vom Jahr 1815, und der unterbliebenen Abfassung der Budgets von 1816, mancherlei dringende Ausgaben, unter andern solche, die wegen Unterhaltung von Gemeinde-Gebäulichkeiten, Brücken, Pflaster, u. s. w. nöthig sind, nicht bewerkstelligt werden konnten, so werden die Herrn Ortsvorsteher aufmerksam darauf gemacht, daß durch den schleunigen Entwurf und die Vorlage von Nachtrags- oder Ergänzungs-Budgets, diese Hinternisse zu beseitigen sind.

Indem man Ihnen zugleich empfiehlt mit aller Sorgfalt auf die befraglichen Bedürfnisse und nöthige Arbeiten um so mehr bedacht zu seyn, als in den lezten Jahren das Interesse der Gemeinden wegen dem Wechsel der Verhältnisse in dieser Hinsicht gelitten hat, wird den Herrn Bürgermeistern noch eröffnet, daß Maaßregeln ergriffen sind um die in den Archiven der vormaligen französischen Oberbehörden vorfindlichen Rechnungen, Budgets und sonstige Aktenstücke baldigst zu erhalten, und daß gleichfals Formulare für die Gemeinde-Budgets von 1816 bestellt sind, zu deren Ausarbeitung einstweilen die Herrn Ortsvorsteher sich vorzubereiten haben.

Die königlich baierische Kreis-Direktion,

Petersen.

Kundmachung der Verordnungen und Pflichten der Ortsbehörden.

Landau, den 21ten Mai 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 137. Tägliche Erfahrungen beweisen, daß zum großen Nachtheil der Verwalteten, die höhern Verordnungen und Anleitungen nicht allenthalben gehörig von den Herrn Ortsvorstehern zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Indem man die betreffenden Herrn Bürgermeister, in dieser Hinsicht, an ihre wichtige Obliegenheit nachdrücklich ermahnet, wird ihnen besonders die ältere oft wiederhohlte Vorschrift in Erinnerung gebracht: jeden Sonntag, nach dem Früh-Gottesdienst, die angekommene Verordnungen der versammelten Gemeinde vorzulesen.

Bei dieser Gelegenheit kann man nicht umhin, in Beziehung auf eine gewisse Anzahl der Herrn Ortsverwalter, mehr Aufmerksamkeit und Thätigkeit für alles was das Wohl ihrer Gemeinden betrifft, zu empfehlen; indem jene Wachsamkeit über den Vollzug der Gesetze und die Erhaltung der Ordnung, und die väterliche, angelegentliche Fürsorge, für die Befriedigung der Bedürfnisse und gerechten Ansprüche ihrer Mitbürger, nur zu häufig vermißt wird. Mögen die Herrn Vorsteher, die unter den Bedrängnissen des Kriegs, ihren schönen Beruf vergessen haben sollten, sich dessen erinnern, um sich demselben ganz nach dem eidlichen Versprechen zu widmen, das sämmtliche Beamten Sr. königlichen Majestät, unserm erhabenen, gerechten und gütigen Landes-Vater, geleistet haben!

Die königlich baierische Kreis-Direktion,

Petersen.

Digitized by Google

Vorläufige Versteigerung.

Montags den zehnten Juny, achtzehn hundert sechszehn, zwey Uhr des Nachmittags, im Wirthshaus zum Sternen in Candel, wird durch unterschriebenen, zu Candel säßhaften Notär Weigel, als hierzu Committirten Kommissär, laut Urtheil des Speyerer Kreis-Gerichts vom eilften April letzthin, einregistrirt den drei und zwanzigsten des nämlichen Monats, zur vorläufigen Versteigerung einer in die Verlassenschaft wayland Anna Elisabetha Speck, Bürgers Jacob Schlicht, Ackersmann zu Candel gewesene Ehefrau, gehörige, unter dessen hinterbliebenen drey minderjährigen Kindern, Maria Margaretha, Anna Elisabetha, und Johann Georg Schlicht, unvertheilt, zu Candel gelegenen obern Behaußungshälfte, Scheuer, Stallung, Garten, Recht und Gerechtigkeiten, gemeinschaftlichen Hof mit Georg Michael Fuchs, einseit gedachter Fuchs, anderseits David Jäger, geschritten, abgeschätzt zu eintausend Franken – 1000 Fr.

Das Bedingnißheft kann täglich in des besagten Notärs Schreibstube eingesehen werden.

Candel, den 13ten Mai 1816. **Weigel**, Notär.

Bekanntmachung.

In Gefolge Ermächtigung einer hohen kön. baier. Kreis-Direktion, wird Mittwochs den 29ten des laufenden Monats Mai, die Verfertigung zweyer Brücken auf der königlichen Straße Nro. 81. wovon die eine zwischen Barbelroth und dem Mühlhoffer Wald, die andere aber an Barbelroth, nächst dem Oberhauser Weg gelegen ist, an die Wenigstnehmenden vor dem unterschriebenen Oberbürgermeister und in Beiseyn des Rentmeisters und Conducteurs auf dem Rathhause zu Bergzabern, Vormittags um zehn Uhr versteigt werden. — Die Liebhaber können den Ueberschlag und Plan in der Schreibstube der Ober-Bürgermeisterey in Bergzabern einsehen, und sich den gedachten Tag und Stunde bei der Versteigerung einfinden.

Bergzabern, den 20ten Mai 1816.

Der Oberbürgermeister, **Bruch**.

Ankündigung einer Güter-Verlehnung.

Montag den 27ten Mai 1816. ein Uhr des Nachmittags und die darauf folgende Tage um die nemliche Stunde in dem Gasthaus des Herrn Wolff zum Schaf dahier zu Landau, lassen die Herrn Verwalter des dahiesigen Bürger-Spitals sämmtliche besagtem Spital zugehörige im hiesigen Bann gelegene Aecker und Wiesen, Stückweis auf einen sechsjährigen Bestand in öffentlicher Versteigerung denen Letzt- und Meistbietenden zuschlagen. Die Steigerungsbedingnisse können zum Voraus bey unterschriebenem Notär eingesehen werden. **Keller.**

Vorläufige Versteigerung.

Montag den 3ten Juny 1816. zwei Uhr des Nachmittags, in dem Gasthaus des Herrn Simon Schott, zur Kron in Knittelsheim, vor Notär Keller zu Landau residirend, damit beauftragt durch Spruch des Gerichtshofes, wird zur vorläufigen Versteigerung geschritten werden werden: von

1) Fünf Ares Wiesen, auf den Vorterwiesen, abgeschätzt zu 60 Fr.
2) Zwanzig Ares Acker, in den Eilfmorgen, abgeschätzt zu 400 —
3) Acht Ares Acker, ausser dem Niedersand, abgeschätzt zu 40 —
4) Fünfzehn Ares Acker, außig dem hohen Weg, abgeschätzt zu 100 —
5) Fünfzehn Ares Acker, in den Neun-Morgen, abgeschätzt zu 100 —
6) Sieben Ares 50 Centiares Wiesen auf den Vorterwiesen, abgeschätzt zu 40 —

Sämtliche Knittelsheimer Gemarkung, unvertheilt zwischen den Erben und Geschwister des Wilhelm Deschler, Sohn des Bernhard Deschler, von Knittelsheim, die da seynd, Catharina Deschler, des Philipp Wiß, Ackersmann zu Knittelsheim, Ehefrau, Agatha Deschler, minderjährig, deren Mutter Magdalena Schnell, natürliche Vormünderin ist, und Wilhelm Konrad, Ackersmann zu Ottersheim, Beyvormunder, sodann die minderjährige Barbara, Johannes, Jacob und Martin Deschler, deren Mutter Regina Breinig, des Theobald Weinmann, Schreiners zu Knittelsheim, seine Ehefrau, natürliche Vormünderin ist, nnd Johannes Deschler, Ackersmann zu Knittelsheim, Beyvormund.

Das Bedingnißheft der Versteigerung kann zum Voraus eingesehen werden. **Keller**, Notär.

Bekanntmachung.

Jacob Frey, Landfuhrmann von Speyer, kommt alle Donnerstage in Landau an, und fährt dem nämlichen Tag wieder nach Speyer zurück, derselbe übernimmt kleine Commissionen, Kaufmanns-Güter in Ballen und Fässern, auch Passagieren wird er von dorther und zurück, um billigen Preiß mitnehmen, er logirt bey Hrn. Schneider, Gastgeber zur Blum in Landau.

Versteigerung.

Herr Ludwig Groß, im weißen Löwen dahier, läßt künftigen 27ten dieses Monats, Morgens neun Uhr, und folgende Tage, allerlei Mobilien und Hausgeräth, als Schreinwerk, Betten, Weißzeug, Küchengeschirr, große und kleine Fässer in Holz und Eisen gebunden, öffentlich an den Meistbietenden versteigern.

Landau, den 15ten Mai 1816.

Hessert, Notär.

Digitized by Google

Holzversteigerung im Gemeinde-Wald von Hayna.

Den 27ten Mai 1816 wird in dem Gemeindewald von Hayna, zur Versteigerung von zwey hundert und fünfzig Steer Eichen-Holz, dann ein und dreisig Baustämmen, und zwanzig hundert Wellen, geschritten werden. Die Bedingnisse der Versteigerung können im Voraus in der Bürgermeisterey Hayna eingesehen werden, allwo auch die Versteigerung am besagten Tag, Morgens um 9 Uhr statt haben wird.

Hayna, den 14ten Mai 1816.

Der Bürgermeister: **Baron.**

Nachricht.

Hofknopfmacher **G. W. Aley**, der Aeltere, hat ein vollständiges Lager von allen militärischen Gold- und Silber-Arbeiten, ächten und halbächten gold- und silbernen Tressen, Gespinnsten, Schnüren, Cocarden und dergleichen; wohnhaft neben der Hauptwache in Mannheim.

Empfehlung an die Hrn. Beamten des Landes.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß durch die königlich baierische Besitznahme unserer Lande, die Herrn Beamten, andere Siegel mit dem königlich baierischen Wappen nothwendig haben werden, wie solche im Königreich Bayern allgemein eingeführt sind. **Carl Weihinger** in Zweybrücken, Sohn des verstorbenen Herzoglich Zweybrikischen Hof- und Münz-Graveur, verfertigt alle Arten Siegel zu Siegellack und zu schwarzen Abdrücken. Die Güte meiner Arbeit weiß ich nicht besser zu verbürgen, als durch das Anerbieten, daß wenn nach Verfertigung, die Arbeit der Erwartung nicht entspricht, ich solche ohne Zahlung zurück nehme.

Johann Georg Clauß, im grünen Quartier Nro. 58, auf der Marktstraße, verkauft ächten französischen- und Land-Braudwein, um billigen Preiß.

Wittib Guillot, geb. Reylen, erbietet sich Kindern in der deutschen und französischen Sprache, wie auch im Stricken, Unterricht zu ertheilen. Sie wohnt in der Behausung der Wittib Klein, im blauen Quartier Nro. 2.

Bernhard Wambsganz im grünen Quartier Nro. 75. hat in seinem hintern Haus eine Wohnung zu verlehnen, welche bis den ersten July bezogen werden kann.

Gebohren.

Den 30sten April. Johann Georg Franz, Sohn von Franz Andreas Schmadel, Krämer, und von Maria Theresia Leonhard.

Den 5ten Mai. Maria Charlotte, Tochter von Joh. Weber, Hutmacher, und von Maria Elisabetha Jung.

Den 6ten. Jacob, Sohn von Georg Peter Wimber, Spezerei-Krämer, und von Anna Barbara Sieber.

Den 8ten. Johann Baptist, Sohn von Nicolaus Schneider, Quartiermeister, und von Catharina Treffa.

Den 9ten. Anna Barbara, Tochter von Johannes Fath, Tanzmeister, und von Anna Salomea Clauß.

Verehligt.

Den 20 April. Claudius Joseph Rivot, französischer Douanier aus der Wantzenau, mit Maria Magdalena Steinel.

Den 25sten. Samuel Wormser, von hier, mit Juliana Strauß.

Den 29sten. Christoph Hahn, Gärtner, mit Maria Johanna Mayer.

Den 29sten. Philipp Wilhelm Schnell von hier, Peruckenmacher, mit Maria Magdalena Grieß.

Den 29sten. Ignaz Choulat, Zeugschmitt von Aucourt, Kanton Bern, mit Margaretha Rosina Lang, Wittwe Jooß.

Den 30sten. Johann Georg Almeritter, von Rinnhorn, Großherzogthum Hessen, mit Anna Margaretha Mochel.

Den 6ten Mai. Simon Minges, von Burweiler, Kiefer, mit Maria Christina Uhl.

Den 7ten. Johannes Georg Elias Guth, Musikus von Mußbach, mit Anna Maria Beuvrelle.

Den 9ten. Carl Friedrich Bressler, Schuhmacher von Niederhochstadt, mit Salomea Comte.

Den 13ten. Friedrich Pauli, Doktor der Medezin und Kantons Arzt, von hier, mit Clementine Louise Schröder.

Gestorben.

Den 1sten Mai. Appolonia Guck, Frau von Heinrich Guck, Becker, alt 70 Jahr.

Den 3ten. Maria Stroh, Wittib von Joseph Stroh, gewesener Soldat, alt 80 Jahr.

Den 3ten. Margaretha Weber, gebohrne Bernhard, Ehefrau v. Wendel Weber, Taglöhner, alt 37 Jahr.

Den 6ten. Franz Courret, alt 11 Monat, Sohn von Peter Courret, Angestellter des Octrois.

Landau, gedruckt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Beilage zu N.ro 4. des Kreis-Anzeigers von Landau.

Kriegsschulden und Rechnungswesen betreffend.

Landau, den 19ten Mai 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 124. Nachdem während den lezt verflossenen Jahren durch die Zeitumstände in sämmtlichen Gemeinden des Kreises, eine bedeutende Menge Kriegsauflagen, Ausgaben, Kosten, Leistungen und Schulden verschiedener Art verursacht worden sind, deren bisher nicht erfolgte genaue Aufnahme, Prüfung und Festsetzung vor allem unumgänglich nothwendig ist; indem weder die früher angeordnete Tilgung der Kriegsschulden, noch die Ordnung in dem innern Haushalt der Gemeinden, ohne diese für das Gemeinwesen höchst wichtige Vorarbeit bewerkstelligt werden kann, hat man zur Beschleunigung und Vervollständigung gedachter sorgfältig, umfassend und gründlich auszuführenden Vorarbeiten, folgendes für angemessen erachtet.

1) In jeder Gemeinde werden nach der Stimmenmehrheit 6 bis 12 Bürger, aus der höchsten, aus der mittlern und aus der leztern Klasse der Steuerbaren, gewählt, um der Abhör aller Kriegs- Neben, und Gemeinde-Rechnungen beizuwohnen, und ihre Bemerkungen und Anträge über jeden Artikel derselben ausführlich zu Protokoll zu geben. Nach dem Schlusse dieses Protokolls werden keine weitere Bemerkungen und Nachträge zur Rechnungs-Ablage mehr angenommen, wornach sowohl die Gemeinden als die Mitglieder von jedem Ausschuß sich zu richten haben, damit keine Angabe und keine Sorgfalt in dem Geschäft versäumt und dasselbe gut von ihrer Seite beendigt werde.

2) In jedem Kanton wird ein Ausschuß von 3 bis 6 unter den sachkundigsten, einsichtsvollsten und rechtlichsten Männern gewählten Mitgliedern, mit Untersuchung aller Rechnungen über Kriegs-Erhebungen, Kosten und aller Liquidationen von Kriegsleistungen und Schulden beauftragt.

3) Die Herrn Oberbürgermeister haben zu dem Ende die von den Ortsbehörden eingegangenen und noch eingehenden, diesen Gegenstand betreffenden Aktenstücke, zu dem obbemeldeten Behufe, sämmtlich an jeden Kantons-Ausschuß, mit allen zweckdienlichen Aufschlüssen und Bemerkungen begleitet, zu übermachen.

Um durch die Kriegsrechnungen, und mit deren Resultaten ebenfalls den Stand der laufenden Gemeinde-Rechnungen vergleichen und solche als Aufklärungsmittel der Gemeinde-Verwaltung benutzen zu können, werden die Gemeinderechner angewiesen, alle dem Jahr 1816 vorgängige und bis jezt von der obern Verwaltungs-Behörde noch nicht endlich abgeschlossene Rechnungen ohne Verzug ihren Bürgermeistern, und unter Anschluß eines von beiden zu unterschreibenden Verzeichnisses sämmtlicher Akten, einzureichen, welcher solche dann dem Kantonal-Ausschuß zur Einsicht und Prüfung vorzulegen hat.

Auch von jenen Gemeinden in welchen die Güterbesitzer auf ihrem Eigenthum Schäfereien halten, von deren Ertrag sie Ausgaben bestreiten, die mehr oder weniger die Gemeinde-Haushaltung unterstüzten, sind die sogenannte Schaafpferch-Rechnungen von den vier lezten Jahren durch den Bürgermeister dem Kantonal-Ausschuß vorzulegen.

Mit der bereits unter dem 25sten März laufenden Jahrs errichteten Kriegsschulden-Tilgungs-Commission, bilden die Kantonal-Commissionen eine vereinigte Kreis-Revisions-Kammer, welche die in den Kantonen geprüften Rechnungen und Aktenstücke revidirt und ihr Gutachten zu deren definitivem Abschluß aufzustellen hat. Das erste Geschäft dieser Kammer wird der Entwurf einer allgemeinen Anleitung seyn, wornach alle Revisions- und Liquidations-Arbeiten, einförmig, übereinstimmend und in eben dem engen Zusammenhange, wie die befraglichen Kosten, Verrechnungen und Leistungen selbst miteinander stehen, jedoch so kurz und einfach wie nur möglich, betrieben werden sollen.

4) Die Kreis-Revisions-Kammer und die Kantonal-Commissionen, versammeln sich regelmäßig an periodisch bestimmten Tagen, um zur gemeinschaftlichen Berathung und Prüfung der vorliegenden Arbeiten zu schreiten, und zwar unter Vorsitz eines unter ihnen selbst nach der Stimmenmehrheit zu wählenden Präsidenten, und mit Zuziehung eines aus ihrer Mitte oder auch anderstwo unter höherer Genehmigung zu wählenden tauglichen Sekretärs.

5) Ueber alle Verhandlungen dieser Collegien wird ein Protokoll in möglichster Kürze geführt, wovon Auszüge in Betreff der wesentlichsten Beschlüsse und Anträge zur Einsicht und Genehmigung der Kreis-Direktion vorgelegt werden.

Von den Kantonal-Commissionen müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder bei den Verhandlungen

Digitized by Google

anwesend seyn, bei dem Revisions-Ausschuß genügt es hingegen, daß nur über die Hälfte der Anzahl Mitglieder den Berathungen beiwohnen; und in soferu die anwesenden Glieder als zur Abstimmung von ihren Collegen aus der respektiven Kantonnal-Commission Bevollmächtigte erscheinen, kann die Zahl der Anwesenden noch geringer als die Hälfte seyn. Die Stimme des Präsidenten entscheidet bei getheilter Abstimmung.

6) Jeder Kantonnal-Ausschuß sowohl, als jener des Kreises, erhalten die vollkommene Befugniß, alle Individuen, welche über den Gegenstand der diesen Commissionen aufgetragenen Untersuchungen Rechenschaft zu geben verpflichtet, oder irgend eine nöthige Auskunft zu ertheilen im Stande sind, zu diesem Ende mündlich oder schriftlich zu vernehmen, so wie auch alle Beschwerden die sich auf die Kriegsleistungs- und Kriegskosten-Rechnungen beziehen, aufzunehmen und deren Prüfung einzuleiten.

Gleichfalls ist es den respektiven Commissionen überlassen, Glieder aus ihrer Mitte, so oft es der Fall erheischt, an Ort und Stelle zur Untersuchung von einschläglichen Thatsachen und Umständen abzusenden.

7) Obgleich die Stelle als Mitglied des Kantonnal-Kreisausschußes nur als ein Ehrenamt zu betrachten ist, in dem sich wohlgesinnte, uneigennützige Männer wahres Verdienst um ihr Vaterland, und den damit verbundenen innern höhern Lohn, erwerben; so wird jedoch auf die hiemit verbundenen besondern Aufopferungen einzelner Mitglieder Rücksicht genommen werden, damit der allenfalls für ihre eigenen Angelegenheiten erwachsende Nachtheil, und ihre Auslagen nicht unvergütet bleiben, welches leztere auch hauptsächtlich in Anwendung auf die Herrn Sekretärs statt findet.

Bemerkungen.

Indem alle Maaßregeln zur befriedigenden Auseinandersetzung der durch die Kriegs-Ereigniße in der Gemeinde-Verwaltung und dem Rechnungswesen veranlaßten Unordnungen nunmehr eingeleitet sind, hoffet man, daß die bisher so häufig in Betreff dieses Gegenstandes im Innern der Gemeinden entstandenen Zwistigkeiten nach und nach sich beilegen werden. Von der Gerechtigkeit und Billigkeit hoher Regierung kann mit Zuversicht die Abhülfe der gegründeten Klagen erwartet werden. Hoch-Dieselbe wird hingegen auch alle durch bloße gehäßige Leidenschaft eingezettelte Beschwerden und Unruhen zu unterscheiden, und diejenigen Beamten, welche in schweren Zeiten, ihren Beruf redlich erfüllten, eben so nach Verdienst zu schätzen, als jene Vorsteher aufzufinden wissen, welche den harten Druck des Kriegs, durch begangene Pflichtuntreue gewissenlos vermehrt haben könnten.

In dieser Beruhigung mögen die zahlreichen klagbaren Theile dem Ende der noch auszuführenden, theils auch schon begonnenen Prüfungs-Arbeiten entgegensehen.

Der thätigen Mitwirkung aller dazu berufenen rechtlichen und gemeinnützigen Männer schmeichelt sich die unterfertigte Stelle im Voraus um so mehr versehen zu dürfen, als nur durch dasselbe und nach dessen Vollendung, die so nöthige Regelmäßigkeit in dem Haushalt der Gemeinden wieder hergestellt werden kann.

Die königlich baierische Kreis-Direktion,

Petersen.

Feldpolizey.

Landau, den 22ten Mai 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 142. Zur Verbesserung der Feldpolizey werden die Herrn Bürgermeister beauftragt sich über die begangenen Feldfrevel monatlich einen Ausweis durch ihre Baungarden zustellen zu lassen, und eine Abschrift davon an die Herrn Oberbürgermeister zu senden, welche hiemit beauftragt werden, den respektiven Herrn Friedensrichtern eine Abschrift davon zur Einsicht und Benutzung zuzustellen, und einen summarischen Auszug der Nachweise an die Kreis-Direction gelangen zu lassen.

Die königlich baierische Kreis-Direktion,

Petersen.

Landau, gedruckt bey Georges und Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

N.ro 5.

Donnerstag den 30ten Mai 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Aufschlag

für ausländisches Salz betreffend.

Es ist den dermaligen Territorial-Verhältnissen angemessen, die an der Queich bestehenden Salzeinfuhr-Stationen, welche zum Nachtheile des innländischen Verkehrs eine Scheidewand zwischen den verschiedenen diesseitigen Landestheilen bilden, aufzuheben, und an die Gränze vorzurücken.

Um diese dem allgemeinen Wohl entsprechende Maaßregel ohne besondern Nachtheil der öffentlichen Kassen ausführen zu können, findet man sich veranlaßt zu verordnen:

1.

Die im Lande zwischen der Queich und Lauter liegenden Salz-Vorräthe sollen unverzüglich inventarisirt, und einem Aufschlag von zwölf Franken für den metrischen Zentner unterworfen werden.

Vorräthe welche von der Saline Dürckheim herrühren, sind von diesem Aufschlage befreit, wenn die Ursprungs-Zeugnisse gleich bey der Inventarisation vorgelegt werden.

2.

Die Besitzer der im genannten Gebiete liegenden Salz-Vorräthe sind gehalten in den ersten vier und zwanzig Stunden nach Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung bey der Bürgermeisterey jener Gemeinde in welcher die Vorräthe liegen eine Fassion in triplo zu übergeben, wovon das eine Exemplar mit dem „ne varietur“ versehen den Parthien sogleich als Empfangsschein zurückgegeben, die andern aber den Inventarisationsprotokollen beyzufügen sind.

Die verschwiegenen Quantitäten unterliegen der Confiscation, und die Eigenthümer haben die Untersuchungskosten zu tragen.

3.

Die Inventarisation ist durch die einschlägige Bürgermeisterey bey besonderer Verantwortlichkeit gleich nach Bekanntmachung dieser Verordnung vorzunehmen, und bey jenen Einwohnern welche als Salzhändler bekannt sind, zu beginnen, ohne die Selbstfassion abzuwarten.

Ueber den Inventarisationsact ist ein Protokoll in doppelter Expedition aufzunehmen, und davon ein Exemplar durch die Kreis-Direction an die Landes-Administration, das andere aber unmittelbar an die Rentmeisterey des Kantons zu senden.

Den Protokollen müssen die Selbstfassionen beygefügt, oder in Ermanglung derselben die Declarationen der Interessenten eingeschaltet werden.

Die Kreis-Direction wird den Bürgermeistereyen die übrigen bey der Inventarisation nöthigen Förmlichkeiten bezeichnen und Sorge tragen, daß die geeigneten Vorsichtsmaaßregeln gegen Defraudationen angewendet, jedoch alle Vexationen vermieden werden.

Die Ursprungs-Certificate über vorhandenes Dürckheimer Salz, müssen den zur Landes-Administration gehenden Inventarisationsprotokollen beygefügt werden.

4.

Die Aufschlagsgebühren sind bey der Rentmeisterey des Kantons in folgenden Terminen zu entrichten:

A) Wenn die Summe nicht hundert Franken übersteigt, in den ersten vier und zwanzig Stunden nach der Inventarisation.

B) Wenn die Gebühren mehr als hundert Franken betragen, aber nicht die Summe von tausend Franken übersteigen, binnen dreißig Tagen in zwey gleichen Fristen.

C) Wenn sie aber mehr als tausend Franken betragen, binnen sechs Wochen in drey gleichen Fristen.

Digitized by Google

Die Aufschlagsgebühren, welche nicht auf der Stelle sondern in Terminen bezahlt werden, sind durch Bürgschaft zu sichern.

5.

Von dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung soll alles, aus dem Auslande in das Gebiet zwischen der Queich und Lauter gehende Salz wie in den übrigen diesseitigen Landestheilen einem Aufschlage von fünfzehn Franken vom metrischen Zentner unterworfen seyn. Dieser Aufschlag ist bei der Einfuhr zu bezahlen.

6.

Die Einfuhr des ausländischen Salzes kann durchaus nur in jenen Gränzorten geschehen, welche unverzüglich durch eine besondere Verordnung bekannt gemacht werden. Vor der Hand hat die Kreis-Direction am Rhein und der französischen Gränze diese Punkte zu bezeichnen, auf geeignete Weise bekannt zu machen, und daselbst die nöthigen Receptions-Beamten aufzustellen.

Das über die Gränze eintretende fremde Salz muß in den Eintrittsstationen vor den daselbst bestellten Aufschlagsbeamten gebracht und gehörig nach seinem Gewichte declarirt werden; über die Entrichtung des Aufschlags sind Bescheinigungen auszustellen, welche das Salz in seinem weitern Zuge begleiten müßen.

7.

Wer an andern Punkten als den hiezu bezeichneten Eintrittsstationen, Salz einführt, falsche Deklarationen macht, oder die Einfuhr gar nicht meldet, wird mit Confiskation des Salzes und des Fuhrwerks mit Innbegriff der Bespannung bestraft, und hat alle Untersuchungskosten zu bezahlen. Bey wiederholter Uebertrettung wird diese Strafe durch Auflegung einer Geldsumme verschärft, welche dem Betrage des treffenden Aufschlages gleich kömmt.

8.

Die Artikel 9. 10. 11. 12. 13. 14 und 15. der von der ehemaligen gemeinschaftlichen Landes-Administration erlassenen Verordnung vom 10ten September 1814 treten im Gebiete zwischen der Queich und Lauter gleichzeitig mit der gegenwärtigen Verordnung in Kraft, und sollen angesehen werden, als wären sie dieser wörtlich eingeschaltet.

Es wird jedoch hieben bemerkt, daß die Commission der administrativen Justiz in Salzdefraudationsfällen die dritte Instanz bildet.

9.

Die dermalen an der Queich bestehenden Einfuhrstationen sollen mit dem ersten Juni d. J. ausser Wirksamkeit gesetzt werden.

10.

Die Kreis-Direktion hat diese Verordnung nebst den obenerwähnten Artikeln jener am 10ten September 1814 wovon hiemit eine vidimirte Abschrift folgt, unverzüglich auf dem gesetzlichen Wege zu verkünden und das Geeignete zu verfügen.

Speyer, den 23ten Mai 1816.

Die Königl. Baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

G. F. Reim.

Obige Verordnung wird hiermit durch den Kreis-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Hrn. Oberbürgermeister und Bürgermeister des Kreises werden beauftragt, sie innerhalb zweimal 24 Stunden nach Empfang dieses zu vollziehen.

Landau, den 25ten Mai 1816.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Auszug

aus der Verordnung der kaiserl. königl. österreichischen und königl. baierischen gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Commission vom 10ten September 1814, die Belegung des ausländischen Salzes mit einem Aufschlage betreffend.

9.

Wenn eine Parthei bei der Meldung, die sie von dem über die Gränze hereingebrachten fremden Salz dem Salz-Aufschlags-Einnehmer zu machen hat, weniger angiebt, als die Ladung ausmachet, so wird von der verschwiegenen Menge, nebst der gewöhnlichen Aufschlagsgebühr, der entfallende Aufschlagsbetrag noch einmal als Strafe eingefordert.

10.

In den Fällen als die Hereinbringung des Salzes ohne Entrichtung des Aufschlages bereits verübt und das Materiale zur Confiscation nicht mehr vorhanden wäre, hat der Straffällige den Werth des Materials nach dem hierlandes festgesetzten Verkaufspreis zu erlegen.

11.

Auf die Uebertretung der gegenwärtigen Verordnung haben sämmtliche, in den Bezirken des von dieser Landesadministrations-Commission verwalteten Landesangestellte Behörden, insbesondere aber die Polizei-Forst- und Straßen-Beamten, wie auch die Gouver-

Digitized by Google

niements-Miliz zu wachen, die Uebertreter anzuhalten, und solche dem nächsten Salzaufschlags-Einnehmer einzuliefern, welcher solche vor den Friedensrichter des Kantons, in welchem die Uebertretung entdeckt worden ist, mit der Anklage zur Untersuchung und Bestrafung zu stellen hat.

12.

Die Friedensrichter haben die zu ihrer Kenntniß gekommene Kontravention ohne Verzug zu untersuchen und nach den Bestimmungen der §§. 7, 8, 9 und 10 in erster Instanz zu entscheiden.

Gegen das Erkenntniß findet die Berufung binnen einem peremtorischen Termin von acht Tagen, vom Tage der eröffnenden Erkenntnisse gerechnet, bei der einschlägigen Kreis-Direktion statt.

Wird durch die Entscheidung der erstbezeichneten Behörde das erst-richterliche Erkenntniß nicht bestätigt, und sind demnach zwei verschiedene Entscheidungen vorhanden, so kann innerhalb einem weitern peremtorischen Termin von acht Tagen an die unterzeichnete Stelle, als die dritte und lezte Instanz, appellirt werden.

13.

Das confiszirte Salz und das Fuhrwerk wird, sobald das Erkenntniß zu Rechtskräften gelanget ist, im Versteigerungsweg veräußert, und die daraus gelößte Summe bei Straffällen, welche nach dem 7ten und 8ten Artikel der gegenwärtigen Verordnung behandelt werden, und zwar vom Salz in dem ganzen Betrag, lediglich nach Abzug des entfallenden Aufschlages welcher in die Domänenkasse einfließet, von dem Fuhrwerk aber nur die Hälfte, dem Anzeiger und Anhalter des Strafbaren zur Belohnung zugesprochen. Der Bezug der zur Belohnung entfallenden Summe hat von dem Anzeiger und Anhalter in gleichen Theilen zu geschehen. Ist nur einer von beiden vorhanden, so hat er den ungetheilten Belohnungs-Betrag zu beziehen. Dem Anzeiger wird die Verschweigung seines Nahmens zugesichert.

14.

Bei Straffällen, welche nach dem 9ten Artikel der gegenwärtigen Verordnung abgethan werden, hat der Entdecker der verschwiegenen Menge den als Strafe eintretenden Aufschlagsbetrag als Belohnung zu beziehen.

15.

In den Fällen wo die Bestrafung nach dem Artikel 10 der gegenwärtigen Verordnung eintritt, haben die Anzeiger und Ergreifer den eingebrachten Materialwerth, nach Abzug des Aufschlags welcher in die Domänenkasse fließet, als Belohnung anzusprechen, und es ist in Absicht auf die Theilung des Belohnungs-Betrages zwischen dem Anzeiger und Anhalter, oder der Zueignung des ungetheilten Betrages, wenn nur einer von beiden vorhanden ist, das nähmliche zu beobachten, was hierwegen oben unter dem Artikel 13 verordnet worden ist.

In fidem extractus.
Der Sekretär der zweyten Deputation,
G. F. Reim.

Gebohren.

Den 10ten Mai. Elisabetha Philippina, Tochter von Johann Alexander Esser, Zeugschmitt, und von Maria Elisabetha Bachmann.

Den 13ten. Johann Valentin, Sohn von Georg Jacob Kern, Fuhrmann, und von Anna Maria Joachim.

Den 15ten. Philipp Heinrich Otto, Sohn von Joh. Andreas Föll, Bierbrauer, und von Philippina Salomea Apfel.

Den 17ten. Anna Catharina, Tochter von Johann Jacob Winter, Weber, und von Anna Sybilla Reinhardt.

Den 22sten. Theodora Magdalena, Tochter von Anton Jost, Musikus, und von Maria Frederika Gbrg.

Verehligt.

Den 20sten Mai. Franz Ferret, ehemaliger Militär und Mitglied der Ehren-Legion, von hier, mit Eva Maria Blehl.

Den 27sten. Christoph Haaß, ehemaliger Hauptmann in französischen Diensten und Mitglied der Ehren-Legion, von hier, mit Maria Magdalena Weigel.

Gestorben.

Den 7ten Mai. Anna Maria Jahraus, alt 4 Jahr 1 Monat 13 Täge, Tochter von Georg Heinrich Jahraus, Chirurgius.

Den 7ten. Johannes Walder, alt 4 Monat, Sohn von Adam Walter, Feldschüzt.

Den 14ten. Philipp Georg Müller, Mehlhändler, alt 34 Jahr, Ehemann von Salomea Theilmann.

Den 15ten. Maria Elisabetha Heußer, alt 8 Monat, Tochter von Johann Georg Benedikt Heußer, Schuhmacher.

Den 19ten. Raphael Weil, alt 17 Jahr, Sohn von Isaac Weil, Kleiderhändler.

Den 21sten. Philippina Fritscher, alt 7 Wochen, Tochter von Jacob Fritscher, Schuhmacher.

Den 27sten. Johann Balthasar Apfel, Kupferschmitt, alt 69 Jahr, Wittwer von Rosina Aursperger.

Digitized by Google

Holzversteigerung im Gemeinde-Wald von Knittelsheim.

Den 5ten Juny 1816, wird in dem Gemeindewald von Knittelsheim, zur Versteigerung von ungefähr drei hundert dreißig Steres Holz, neun tausend fünf hundert Wellen und die Späne von achtzig Stämmen Schiffbauholz, geschritten werden. Die Bedingnisse der Versteigerung können auf der Bürgermeisterei Knittelsheim eingesehen werden. Die Versteigerung wird am besagten Tag, Morgens um 8 Uhr im Wald statt haben.

Knittelsheim, den 28sten Mai 1816.

Der Bürgermeister, Schott.

Bürger Michael Meyer, Schneidermeister, benachrichtiget ein geehrtes Publikum, daß er sein Etablissement von Straßburg nach Landau in die Gerbergasse Nro. 143, verlegt hat, und verspricht denjenigen, die ihm ihr Zutrauen schenken wollen, eine gute und schleunige Bedienung, nach jedem Belieben.

Salomon Wormser, Graveur, in Landau, empfiehlt sich dem Publikum zu geneigtem Zusptuch; derselbe arbeitet mit einem Gesellen, und wird daher alles leisten, was sich in dieser Kunst Schönes erwarten läßt; er gravirt alle Arten Siegel, sowohl erhaben zu schwarzen Abdrücken, als auch zu Siegellack. Er logirt im rothen Quartier Nro. 150.

Johann Gottfried Vincenz, Bürstenmacher, hat die Ehre einem geehrten Publikum bekannt zu machen, daß er von Straßburg nach Landau, in die Gerbergasse, gelbes Quartier, Nro. 49, gezogen ist, wo er die nemlichen Sorten Waaren so gut verfertigt, wie sie sein seliger Vater in Frankenthal verfertigte, und sie in das Große und Kleine um billige Preiße verkauft.

Bekanntmachung.

Jacob Frey, Landfuhrmann von Speyer, kommt alle Donnerstage in Landau an, und fährt dem nämlichen Tag wieder nach Speyer zurück, derselbe übernimmt kleine Commissionen, Kaufmanns-Güter in Ballen und Fässern, auch Passagieren wird er von dorther und zurück, um billigen Preiß mitnehmen, er logirt bey Hrn. Schneider, Gastgeber zur Blum in Landau.

Anzeige.

Montags den 10ten Juny 1816 Nachmittags um zwei Uhr, wird im Gasthause zum Fäßel zu Niederhorrbach, vor Jacob Hemmet, Notär zu Bergzabern residirend, durch Urtheil des Kreisgerichts hierzu committirt, auf Ansuchen von Peter Kunz, Ackersmann zu Niederhorrbach, in seiner Eigenschaft als durch das Gericht ernannter Curator der vakanten Verlassenschaft des Jacob Bock, gewesenen Gastgeber zu Niederhorrbach, zur präparatorischen Versteigerung geschritten, nachbeschriebener zur gedachten Masse gehörigen liegender Güter, als:

Niederhorrbacher Bann.

	fl.
Section D, Nro. 77 und 78, ungefähr 12 Ares Acker, im Hahnenhorst, abgeschäzt durch den Experten zu	120
Section D, Nro. 77 und 78, ungefähr 12 Ares Acker, im Hahnenhorst, abgeschäzt zu	120
Section B, Nro. 113, ungefähr 6 Ares Acker im Grund, abgeschäzt zu	150
Section C, Nro. 288, ungefähr 10 Ares Acker, im Hirtenbach, abgeschäzt zu	80
Section E, Nro. 59, ungefähr 30 Ares Acker in der Tiefhohl, abgeschäzt zu	288

Wiesen.

Section B, Nro. 490, ungefähr 12 Ares, im Oberubruch, theils Klingener Bann, abgeschäzt zu	100
Section C, Nro. 76, ungefähr 10 Ares, in den Frohnwiesen, abgeschäzt zu	70
Section B, Nro. 96, ungefähr 2 Ares Weidenstücks, in den Sauergärten, abgeschäzt zu	18

Wingert.

Section D, Nro. 736, ungefähr 4 Ares, im Götzengrund, abgeschäzt zu	70
Section D, Nro. 295, ungefähr 6 Ares, im Heitelsberg, abgeschäzt zu	60
Section D, Nro. 406, ungefähr 6 Ares auf der Matzenhöhe, abgeschäzt zu	120
Section B, Nro. 306, ungefähr 12 Ares, zum Theil Baustück im langen Wingert, abgeschäzt zu	300

Behausung.

Section B, Nro. 113, das Gasthaus zum Fäßel in Niederhorrbach an der Strasse gelegen, bestehend in einem Hause, Hof, Scheuer, Stallung, Keller, Kelter, Garten und Gerechtigkeiten, abgeschäzt zu	2000
Zusammen	3496

Der Betreibende ist der obengenannte Peter Kunz und sein Anwald Herr Dick in Speyer.

Die Steigbedingungen sind in der Schreibstube des gedachten Notärs einzusehen.

Bergzabern, den 25sten Mai 1816.

Hemmet, Notär.

Bei Johann Jacob Frick, im grünen Quartier, ist Klee zu verkaufen.

Landau, gedruckt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Beilage zu N.° 5. des Kreis-Anzeigers von Landau.

Bergwerksſteuer pro 1816 betreffend.

Worms, den 16ten Mai 1816.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer beſtehenden geſetzlichen Verfügung ſind die Bergwerksbeſitzer gehalten, am 1ſten Mai jeden Jahres eine ausführliche Erklärung über den beſteuerbaren reinen Ertrag ihrer Bergwerke während des nächſtvorhergehenden Jahres, einzureichen, um darnach die verhältnißmäßigen Steuern für das laufende Jahr zu reguliren.

Da nun nach der von der Oberbergwerk-Inſpektion gemachten Anzeige bis dato noch keine ſolche Erklärung eingelaufen iſt, ſo erhält die königliche Kreis-Direktion den Auftrag, ſämmtliche Berg- und Hüttenwerksbeſitzer in ihrem Amtsbezirke durch die Ortsbürgermeiſter auffordern zu laſſen, die genauen Berechnungen über den reinen Ertrag ihrer Bergwerke, während des Jahres 1815 in der bisher üblichen und bekannten Form bis zum 15ten des nächſtkünftigen Monats Juny an die Kreis-Direktion, welche dieſelbe ſammeln und anher befördern wird, um ſo gewiſſer einzuſenden, als nach Ablauf dieſer verlängerten Friſt, eine Abſchätzung von Amtswegen ſtatt haben wird.

Die königl. baieriſche Landes-Adminiſtration am linken Rheinufer,

v. Zwack.

G. F. Reim.

Wird durch den Kreis-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Einladung an ſämmtliche Berg- und Hüttenwerks-Beſitzer obiger Verordnung genau nachzukommen.

Landau, den 24ſten Mai 1816.

Die königliche Kreis-Direktion,

Peterſen.

Die Straßen-Polizei betreffend.

Landau, den 24ten Mai 1816.

Rundſchreiben an die ſämmtlichen Polizei-Beamten des Kreiſes Landau.

Corr. Nro. 163. Nach den eingegangenen Berichten erlaubt man ſich zum Nachtheil der Erhaltung der Straßen, und den beſtehenden Verordnungen zuwider, häufig Schutt und alte Baumaterialien aller Art in groſſer Quantität auf die Landſtraßen zu bringen und ſie dadurch unwegſam zu machen.

Indem man ein ſolches Verfahren hiermit für die Zukunft aufs ernſtlichſte unterſagt, trägt man den ſämmtlichen Polizei-Behörden auf:

1) Allen Schutt, da wo ſolcher auf den Landſtraßen angehäuft liegt, bei Erſcheinung dieſes, im Einvernehmen mit den Straßen-Beamten, ſogleich räumen zu laſſen, und

2) Darüber zu wachen, daß künftig kein Schutt, noch ſchlechte Materialien, welche die Landſtraßen unwegſam machen, auf dieſelben geführt werden.

Den Herrn Ortsvorſtände, Polizei-Commiſſären, Wegaufſehern und Feldſchützen, ſo wie überhaupt ſämmtlichen Polizei-Beamten wird hiermit aufgetragen über den Vollzug des Gegenwärtigen ſtreng zu wachen, und die Uebertretungen protokollariſch anzuzeigen.

Die Herrn Ortsvorſtänden werden noch insbeſondere beauftragt, nach Vollziehung des 1ſten Artikels gegenwärtiger Verordnung ihren Bericht darüber an die unterzogene Stelle gelangen zu laſſen.

Die königliche Kreis-Direktion,

Peterſen.

Aufnahme der Penſioniſten.

Landau, den 28ten Mai 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeiſter und Bürgermeiſter des Kreiſes.

Corr. Nro. 175. Um das Intereſſe der Penſioniſten des hieſigen Kreiſes ſowohl für die Zukunft zu ſichern, als denſelben auch die Zahlung der noch

Digitized by Google

rückständigen Pensionsquartale bei der hohen Landes-Administration erwirken zu können, werden die Herrn Bürgermeister hiemit eingeladen, über die sämmtlichen Pensionisten ihrer Gemeinden Verzeichnisse nach alphabetischer Ordnung aufzunehmen, und solche binnen acht Tagen unfehlbar, nebst den Original-Urkunden und beglaubigten Abschriften derselben an ihren resp. Oberbürgermeister zu übermachen; die Herrn Ober-Bürgermeister fertigen alsdann General-Verzeichnisse für jeden Kanton, und senden solche bis zum 15ten Juny mit den Pensions-Brevets als Belege, hier ein.

Indem man die Herrn Ortsvorsteher darauf aufmerksam macht, daß für jede Classe derselben ein besonderer Etat, nähmlich einer für die Geistlichen- einer für die Civil- und einer für die Militär-Pensionisten (worunter auch die Militär-Wittwen gehören) und zwar nach den unten beigefügten Schemas gefertigt werden muß, fügt man noch folgende besondere Bemerkungen hinzu:

1) Die Vornamen müssen mit den Taufscheinen und Brevets übereinstimmen; bei einer Differenz dieser beiden Certificate ist die Angabe des Erstern einzusetzen, die Differenz selbst aber in den Bemerkungen anzuführen.

2) Bei der 6ten Columne sind jene Dienste einzutragen, welche im Pensionsbrevet bemerkt sind; wenn anderst keine Gründe vorhanden sind, die Angabe des Brevet zu bezweifeln. Bei den geistlichen Pensionisten ist deutlich zu bemerken, ob sie Pastoren, Präbendisten oder Kloster-Geistliche waren, in welchem Orte, Kreise und Departement die Pfarrei, Präbent oder das Kloster des Pensionisten lag.

3) In der Rubrik: Betrag der Pension, ist die Summe genau in Franken und Centimen anzugeben. Hierinn ist ausschließend nur die Pension vorzutragen; Dotationen, Bezüge der Ehren-Legion, u. s. w. sind in den Bemerkungen anzuführen.

Bei der darauf folgenden Rubrik, reicht es nicht hin, geradezu zu sagen: Aus der Staatskasse, sondern die Casse muß namentlich angegeben werden.

Bei der Qualificationsnote über allenfallsige neue Anstellung, sind des Pensionirten phisische und moralische Eigenschaften in Rücksicht zu ziehen.

Die Wichtigkeit des vorliegenden Gegenstandes läßt es übrigens erwarten, daß die Herrn Bürgermeister diese Arbeit mit aller Aufmerksamkeit und Umsicht vornehmen, und dadurch dem zu erreichenden Zwecke vollkommen entsprechen werden.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

A) Geistliche Pensionisten.

Ordnungs-Nummer.	Namen und Vornamen der Pensionisten.	Dessen Geburtsort. a. Ort. b. Kreis. c. Departement d. Monarchie.	Dessen Alter.	Wohnort. a. Ort. b. Kreis.	Dienstverhältnisse vor dem Luneviller Frieden. a. Kathegorie. b. Ort mit Angabe des Kreises und Departements.	Pensions-Brevet. a. Dessen Datum. b. Numero. c. Ausstellende Behörde.	Betrag der Pension.	Casse aus welcher dieselbe vor dem 1sten Jänner 1814 bezahlt wurde.	Wie viel und welche Quartale rückständig sind.	Gegenwärtige Bedienstung. a. Kathegorie. b. Ort. c. Besoldungs-Bezüge.	Zu welcher aktiven Bedienstung der Pensionist geeignet ist.	Bemerkungen.

B) Civil-Pensionisten. (Dasselbe Formular.)

C) Militär-Pensionisten.

idem.	idem.	idem.	idem.	idem.	Dienstverhältnisse unmittelbar vor der Pension. a. Unter welchem Landesherrn. b. — Regiment. c. — Range.	idem.	idem.	idem.	idem.	idem.	idem.	idem.

Digitized by Google

Herstellung und Unterhaltung der Straßen.

Landau, den 21ten Mai 1816.

An die Herrn Bürgermeister und Straßen-Beamten.

Corr. Nro. 197. So wenig die Schwierigkeiten zu verkennen sind, welche bei der durch die verflossenen Kriegsjahre veranlaßten Erschöpfung aller Hülfsmittel, hinsichtlich der Ausbesserung der Herrstraßen 3ter Klasse und der Departemental-Wege, obwalten; so dringend ist jedoch die Nothwendigkeit, dieses wichtige Werk um so ungesäumter zu beginnen, als bei dessen längerm Aufschub der Verfall dieser Straßen zum Nachtheil des Ackerbaues und jeglichen Verkehrs dergestalt zunehmen würde, daß deren Herstellung späterhin mit noch weit größern Kosten und Aufopferungen verknüpft seyn müßte.

Die Herrn Oberbürgermeister werden daher beauftragt, bei Empfang dieses, mit Zuziehung des Herrn Conducteurs Margraf, der respektiven Unter-Direktoren und der Herrn Ortsvorstände, sich mit der zweck- und verhältnißmäßigen Unter-Vertheilung der auszubessernden Strecken obbemelter Straßen, unter die verschiedenen Gemeinden, welchen die Unterhaltung der Straßen obliegt, zu beschäftigen, und damit die Arbeiten sofort ihren Anfang nehmen, um so thätig wie möglich während der günstigen Jahrszeit, besonders nach Maaßgabe der Dringlichkeit derselben, fortgesezt werden.

Zwischen dem 10ten und 20sten künftigen Monats wird ausführlicher Bericht über den Vollzug erwartet.

Zugleich werden die Herrn Oberbürgermeister im Einvernehmen mit ihren Herrn Amtsgenossen Anträge machen um einsichtsvolle, sachverständige Männer, welche von Gemeinsinn und Liebe zum öffentlichen Wohl belebt, noch besonders mit der Ober-Aufsicht dieser nützlichen Arbeiten befassen könnten, als Spezial-Commissäre vorzuschlagen.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Steuer-Reclamationen betreffend.

Landau, den 21ten Mai 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 198. Da mit dem heutigen Tag die zur Einreichung der Steuer-Reclamationen anberaumte Verlängerungs-Frist zu Ende geht, so dient hiemit zur allgemeinen Nachricht, daß von Morgen an keine dieser Reclamationen mehr angenommen werden können.

Die Herrn Bürgermeister wollen sämmtliche betheiligte Steuerbaren hievon verständigen.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Kriegs-Schulden und Rechnungswesen betreffend.

Landau, den 21ten Mai 1816.

An die Herrn Bürgermeister und Mitglieder der Kantonnal-Commissionen.

Corr. Nro. 200. Als Mitglieder von denen mit Untersuchung der Rechnungen und Liquidationen über Kriegs-, Kosten-, Leistungen- und Schulden beauftragten Commissionen sind, unter Beziehung auf den Kreis-Direktions-Schluß vom 19ten d. Nro. 124. nachbenannte Herrn vorerst ernannt worden:

Für den Kanton Bergzabern.

Herr Friedensrichter Umpfelbach;
» Notär Hemmet;
» Einnehmer Conradi, von Mörzheim.

Für den Kanton Candel.

Herr Rentmeister Satorius;
» Notär Weigel;
» Glöckner, von Landau.

Für den Kanton Landau.

Herr Hartmuth;
» Notär Keller;
» Notär Hessert.

Digitized by Google

Diese Herrn Mitglieder sind eingeladen sich mit jenen der früher niedergesezten Kriegs-Schulden-Tilgungs-Commission, den 4ten Juny Morgens 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Landau zu versammeln, um nach der Anleitung vom 19ten d. ihre Arbeiten zu beginnen und Vorschläge zur Ernennung ihrer noch fehlenden Herrn Amtsgenossen zu erstatten.

Die königlich Kreis-Direktion,

Petersen.

Öffentliche Sicherheit.

Landau, den 31ten Mai 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 204. Der allgemeine Zustand der Polizey sowohl, als mehrerer seit kurzem verübte Todschläge und ein erst gestern begangener Straßen-Raub beweisen daß eine angestrengtere Wachsamkeit der sämmtlichen Herrn Polizey-Beamten in allen Zweigen ihrer Aufsicht nöthig ist, welche man hiemit nachdrücklich unter dem Auftrag an die Herrn Ober-Bürgermeister empfiehlt: zu Ende eines jeden Monats umständlichen Bericht über die Handhabung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in ihrem Kanton zu erstatten.

Die Herrn Bürgermeister werden zu dem Behuf angewiesen, ihre desfallsigen Berichte an die Herrn Oberbürgermeister regelmäßig zwischen dem 20 und 25ten jeden Monats gelangen zu lassen. Uebrigens sind Anzeigen über alle außerordentliche Vorfälle und Vergehen, stets sogleich an die Kreis-Direktion unmittelbar zu befördern.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Holz-Versteigerung im Gemeindewald von Freckenfeld.

Mittwochs den 5ten Juny 1816, wird in dem Gemeindewald von Freckenfeld, zur Versteigerung von sechs hundert Steres Erlen- und Eschenholz, dann achtzig Baustämme und acht tausend Wellen, geschritten werden. Die Bedingnisse der Versteigerung können im Voraus in der Bürgermeistrei Freckenfeld eingesehen werden, allwo auch die Versteigerung an besagtem Tag, Morgens um 9 Uhr statt haben wird.

Freckenfeld, den 29sten Mai 1816.

Der Bürgermeister,

Bauer.

Auf Ansuchen mehrerer Standspersonen, wird bei Jacob Durand, in den Gärten bei Landau, alle Donnerstage Nachmittags, von 2 Uhr an bis zum Thorschluß, Tanzmusik gehalten werden, wozu derselbe die Ehre hat die angehenden Herrn Liebhaber und Liebhaberinnen hierdurch höflichst einzuladen.

Bürger Lemarié hat sein Haus Nro. 98 an der weisen Kaserne in Landau, aus der Hand zu verkaufen. Die Liebhaber haben sich desfalls an ihn selbst zu wenden.

Bürger Lorenz Geropp, hat einen schönen Morgen breiten Klee, auf dem Göcklinger Wege, auf einmal abzumachen, zu verkaufen.

Landau, gedruckt bey Georges und Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

N.ro 6.

Donnerstag den 6ten Juni 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Verordnung,

das Zwangsverfahren gegen die im Auslande wohnenden Käufer von Staatsgütern betreffend.

Da bei der Gränzbestimmung des königlich baierischen Gebietes am linken Rheinufer die Fälle häufiger vorkommen, wo der Besitz von diesseits gelegenen, veräußerten Staatsgütern fremden Unterthanen zusteht; und da unter solchen Verhältnissen das bisherige gesetzliche Zwangsverfahren gegen diejenigen Ausländer, welche mit Abtragung der schuldigen Kaufschillingsgelder zurückbleiben, zum Nachtheile des Aerars weniger wirksam ist; so hat sich die Landes-Administration veranlaßt gesehen, hierüber folgendes zu verordnen:

1) Jeder im Auslande wohnende Käufer von diesseits gelegenen Staatsgütern, welcher entweder bereits verfallene, oder noch zu verfallende Kaufschillings-Gelder an das königlich baierische Aerarium zu entrichten hat, ist bei Strafe der Verlustigungs-Erklärung verbunden, von heute binnen einer Frist von dreißig Tagen, einen in dem königlich baierischen Gebiete am linken Rheinufer wohnenden Mandatar zu bestellen, bei welchem alle, auf seine erkaufte Staatsgüter Bezug habenden, gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen notifizirt werden können.

2) Die Bestellung dieses Mandatars hat durch eine Urkunde in authentischer Form zu geschehen, wovon eine beglaubigte Ausfertigung in der oben bestimmten Frist bei der Domänen-Direktion zu hinterlegen ist.

3) Jede bei dem bestellten Mandatar gemacht werdende Notification, wird dieselbe Kraft und Folge haben, als wenn sie dem betreffenden Käufer an seinem Wohnorte und persönlich gemacht worden wäre.

4) Die Zwangsbefehle gegen diejenigen Käufer, welche die Termine ohne Zahlung verstreichen lassen, werden durch den Präsidenten desjenigen Kreisgerichts, in dessen Bezirke die erkauften Staatsgüter liegen, executorisch erklärt, und auf Betreiben der einschlägigen Rentämter den bestellten Mandataren gerichtlich notifizirt, worauf, im Falle die Zahlung nicht vor Ablauf der gesetzlichen Frist erfolgen würde, die Verlustigung gegen den Käufer mit derselben Wirkung eintreten wird, als wenn der Zwangsbefehl ihm persönlich notifizirt worden wäre.

5) Die Kreis-Gerichte und die Domänen-Direktion haben die Vollziehung gegenwärtiger Verordnung zu handhaben.

Dieselbe soll durch das Amtsblatt, so wie auch durch Einrückung in die Kreisblätter, und in die Mainzer und Wormser Zeitung, zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Speyer, den 23ten Mai 1816.

Die Königl. Baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

G. L. Reim.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Einsendung

der Militär-Verpflegungsscheinen betreffend.

Die Kreis-Direktion hat unverzüglich die geeigneten Verfügungen zu treffen, daß alle in den Gemeinden sich noch befindende Quittungen über, bis zum 30sten April geleistete Militär-Verpflegung benebst Consignationen, anher vorgelegt werden.

Digitized by Google

Um den bisher immer stattgefundenen nachträglichen Einsendungen vorzubeugen, wird die Kreis-Direktion sich von sämmtlichen Gemeinde-Vorstehern die Versicherung geben lassen, daß sich keine der gedachten Quittungen ferner mehr in ihren Händen befinden, und denselben dabei bedeuten, daß alle nach dieser Erklärung noch nachfolgende, als nichtig zu betrachten seyen.

Ueber das Resultat der von der Kreis-Direktion gegebenen Folge gegenwärtigen Erlasses, hat dieselbe ehestens zu berichten.

Speyer, den 29sten Mai 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

G. F. Reim.

Wird durch den Kreis-Anzeiger zur Kenntniß der Herrn Bürgermeister gebracht, mit dem Auftrage sich genau darnach zu fügen, und die Verpflegs-Quittungen, oder die verneinenden Erklärungen, binnen vierzehn Tagen an die Herrn Oberbürgermeister einzusenden, welche sie zu sammeln und ungesäumt der Kreis-Direktion nebst Verzeichniß einzuschicken haben.

Landau, den 31ten Mai 1816.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Die Bezahlungen der Gemeinde-Schulden betreffend.

Speyer, den 29sten Mai 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Schon, die gemeinschaftliche kaiserl. königl. östr. und königl. baier. Landes-Administration hat bei mehreren Gelegenheiten, und namentlich durch die Verordnungen vom 16ten März 1815, und 20sten April 1816, zu erkennen gegeben, daß es in ihren Ansichten liege, die Bezahlung derjenigen Schulden anzuordnen, welche vor und zu Anfang des Revolutions-Krieges von den Gemeinden contrahirt worden. Die gegenwärtige königlich baierische Landes-Administration hat diesem hochwichtigen Gegenstand ihre Aufmerksamkeit nicht entzogen; allein je größer das Uebel ist, je nothwendiger wird es, den ganzen Umfang desselben zu kennen, und die Mittel reiflich zu erwägen, wodurch demselben gründlich abgeholfen werden kann. Durch die von Mainz erwarteten Präfektur-Akten hofft man die Materialien zu erhalten, wodurch eine Uebersicht des befraglichen Schuldenstandes kann aufgestellt werden. Indessen werden diese Vorarbeiten noch Sichtung, Prüfung und Berichtigungen bedürfen. Nicht weniger wird es Zeit kosten, die Hülfsmittel aufzufinden, welche die neuerdings erschöpften und nun noch mehr verschuldeten Gemeinden darbiethen können. Damit nun die hieraus entstehende Verzögerung nicht beunruhigend für die Gläubiger, noch störend für den Credit werde, ermächtigt man die Kreis-Direktion, den Gläubigern die bestimmte Versicherung zu ertheilen, daß die Landes-Administration den Grundsatz ausspreche, die Bezahlung der von den Gemeinden geschuldeten Kapital-Forderungen sobald zu verfügen, als die Umstände und Zahlungsfähigkeiten der einzelnen Gemeinden es nur immer erlauben werden, zu welchem Ende die Kreis-Direktion gegenwärtigem Reskripte alle nöthige Publizität durch die Kreisblätter geben kann.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

G. F. Reim.

Aufstellung von königlich baierischen Wappentafeln.

Landau, den 1sten Juni 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 214. Um an allen Hauptstraßen und Verbindungswegen, welche kunstmäßig angelegt und mit Bäumen bepflanzt sind, so wie an allen Staatsgebäuden worinn der Sitz öffentlicher Behörden ist, vorschriftmäßig Wappentafeln aufstellen zu lassen; ist, nachdem die bisher überschickten Tafeln bereits verwendet sind, nöthig geworden, eine bemessene Anzahl besagter Wappen neuerdings anzuschaffen.

Zu diesem Behufe wollen die Herrn Bürgermeister das Verzeichniß der befraglichen Straßen und Gebäude mit Angabe der nöthigen Anzahl Wappentafeln an die respektiven Herrn Oberbürgermeister binnen zehn

Digitized by Google

Tagen gelangen lassen, welche leztere beauftragt sind, General-Verzeichnisse hierüber in den acht folgenden Tagen zur weitern Maaßnahme hierher zu befördern.

Zugleich werden sämmtliche Herrn Ortsvorsteher eingeladen, gehörig bekannt machen zu lassen, daß die Verfertigung besagter Wappen, am 15ten dieses, Morgens 9 Uhr, an den Wenigstnehmenden auf der Oberbürgermeisterei Landau, welche zu dieser Versteigerung hierdurch beauftragt wird, vergeben werden soll.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Amtsspähe wegen entwichenen Gefangenen.

Landau, den 1sten Juni 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 219. Indem man die hierunten folgende Personal-Beschreibung von vier aus dem Gefängniß zu Weissenburg entlaufenen Individuen mittheilt, werden Sie beauftragt Amtsspähe in deren Betreff anzustellen, und dieselben im Betretungsfalle den benachbarten Gendarmerie-Brigaden übergeben zu lassen, welche diese verdächtigen Menschen vor die Staatsbehörde bei dem Kreisgericht zu bringen haben.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Signalements von vier Menschen, die den 20sten Mai 1816 aus dem Arresthause von Weissenburg entwichen sind.

1) Franz Joseph Vetter, aus dem Königreich Würtemberg gebürtig, Korbmacher, 5 Schuh 3 Zoll hoch, kastanienbraune Haare, breite Stirne, graue Augen, große Nase, breiter Mund, rundes Kinn, rundes und etwas pockennarbiges Gesicht; laut eines Urtheilsspruchs des Weissenburger Zuchtpolizeigerichts wegen Diebstahl zu dreijähriger Einthürmung verurtheilt.

2) Peter Philippo, aus Rußland gebürtig, Taglöhner in der Gemeinde Bühl, 30 Jahr alt, 5 Schuh 6 Zoll hoch, kastanienbraune Haare, breite Stirne, graue Augen, mittelmäßige Nase, breiter Mund, rundes Kinn, längliches Gesicht: des Schleichhandels beschuldigt.

3) Ignaz Brassel, Mühlknecht, gebürtig von Mutzig, 30 Jahre alt, 5 Schuh einen Zoll hoch, schwarze Haare, bedeckte Stirne, braune Augen, große Nase, breiter Mund, rundes Kinn, längliches Gesicht: eines Diebstahls beschuldigt.

4) Johann Sandmann, gebürtig von Hinterschlettenbach, 15 Jahre alt, 4 Schuh 9 Zoll hoch, blonde Haare, breite Stirne, blaugraue Augen, mittelmäßige Nase, breiter Mund, rundes Kinn, längliches Gesicht: eines Diebstahls beschuldigt.

NB. Die von diesem Menschen angegebenen Nahme und Geburtsort sind falsch: sein wahrer Nahme ist Johann Gaßmann, von Climbach gebürtig.

Untersuchung der Gemeinde- und Steuer-Kassen.

Landau, den 1sten Juni 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 220. Die durch die bestehenden Gesetze vorgeschriebene, wenigstens einmal in jedem Monat, und nach Umständen noch öfters vorzunehmende Untersuchung der Gemeinde- und Steuer-Kassen, wird als einer der wichtigsten Theile ihrer Aufsicht hiermit den Herrn Ortsvorstehern nachdrücklich in Erinnerung gebracht.

Zur Beurkundung der Resultate dieser Operationen haben Sie Register mit Anfang dieses Monats zu eröffnen, in welche die Untersuchungs-Protokolle regelmäßig einzutragen sind.

Für jede Kasse wird ein eigenes Protokoll aufgesezt, jenes über die Untersuchung der Gemeinde-Kassen ist nach unten folgendem Muster zu fertigen; im Allgemeinen wird bemerkt, daß jedesmal die Operation mit Abzählung des Gemeinde- Kriegs- oder Steuer-Kassen-Bestandes anzufangen hat.

Die Kreis-Direktion wird sich die Protokoll-Register in Auszug oder in Original öfters und unversehens vorlegen lassen, und benachrichtigt einstweilen die Herrn Bürgermeister, daß außer ihrer Untersuchungen noch besondere commissarische Verificationen erfolgen werden, welche die hohe Regierung den Herrn Steuer-Controleurs aufträgt.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Digitized by Google

Kreis Landau.
Bürgermeisterei

Formular zu dem Untersuchungs-Protokoll einer Gemeinde-Kasse.

Heute den hat sich unterzeichneter Bürgermeister, gemäß den bestehenden Verordnungen, zu dem Herrn Gemeinde-Einnehmer NN. verfügt, und denselben eingeladen, die in seiner Kasse vorfindlichen Gemeinde-Gelder vorzulegen. Nachdem dieselben Sortenweiß abgezählt worden waren, fanden sich:

(Angaben jeder Münzsorte und der Anzahl Stücke) . . . .
— — — — . . . .
— — — — . . . .

Total . . Fr. Ct.

Auf unsere weitere Aufforderung zeigte der Herr Einnehmer seine sämmtlichen Journale, Heblisten und Einnahms-Register vor, und nachdem wir dieselben genau untersucht hatten, fanden wir uns überzeugt, daß dieselben regelmäßig geführt und alle eingegangene Gelder täglich und pünktlich eingetragen worden sind. (oder die andern betreffenden Bemerkungen.)

Da uns ferner die Budgets, Rechnungen und Belege auf unser Begehren vorgezeigt worden waren, haben wir uns versichert, daß alle Ausgaben, nach gesetzlicher Vorschrift gemacht und gehörig mit Mandaten und Quittungen belegt worden sind; (oder die betreffenden umständlichen Bemerkungen), so haben wir die Einnahmen und Ausgaben seit dem lezten Rechnungs-Abschluß der obern Behörde vom (Datum) die Einnahmen und Ausgaben jeder Gemeinde abgeschlossen und festgesezt wie folgt:

Einnahmen.

Namen der Gemeinden.	Fr.	Ct.
— — — —		
— — — —		
Total . . .		

Ausgaben.

Namen der Gemeinden.	Fr.	Ct.
— — — —		
— — — —		
Total . . .		

Die sämmtlichen Einnahmen belaufen sich auf Fr. Ct.
Die Ausgaben auf . . . . . .

Bleibt Rechner folglich in Rückstand (oder Vorschuß) mit . . . . . .

Welche Summe derjenigen gleich ist, die wir wirklich in Kassa gefunden haben.

Geschehen zu den
und unterzeichnet durch den Bürgermeister und Einnehmer.

Versteigerung von Gemeinde-Hölzern.

Landau, den 1sten Juni 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 221. Zur Beschleunigung und Vereinfachung des Geschäftsganges, werden die Anträge der Ortsbehörden wegen Versteigerung von vorräthigen Hölzern stets direkt an das königliche Kreisforstamt befördert, welches mit der Genehmigung der Kreis-Direktion zugleich den Auftrag erhält die Versteigerung regelmäßig in der vorgeschriebenen Form und in Einvernehmen mit den Ortsbehörden zu veranstalten.

Indem man die betreffenden Herrn Beamten von diesem Gang des Dienstes unterrichtet, wird den Herrn Bürgermeistern bemerkt, daß außer den Berathschlagungs-Akten über die Verwendung der Hölzer im Ganzen, für denjenigen Theil derselben, welcher nicht vertheilt sondern zum Verkauf bestimmt wird, besondere schriftliche Anträge zu machen sind, die einen Auszug aus dem Holz-Abzählungs-Protokoll enthalten müssen.

Die königlich Kreis-Direktion.
Petersen.

Digitized by Google

Die auf diesseitige Gemeinde-Güter und öffentliche Gefälle von den königlich französischen Behörden ertheilten Zahlungs-Anweisungen betreffend.

Landau, den 1sten Juni 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 226. Sie werden beauftragt allgemein bekannt machen zu lassen, daß alle Inhaber von Anweisungen (Delegationen) obenrubrizirter Gattung, bis zum 15trn oder 20sten dieses spätestens, ein Verzeichniß dieser in ihrem Besitze befindlichen Anweisungen nebst beglaubigten Abschriften der gedachten Papiere, an die Kreis-Revisions-Kammer in Landau einzuhändigen, hiermit aufgefordert werden.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Salz-Einfuhr betreffend.

Landau, den 3ten Juni 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 239. Die in der hohen Verordnung vom 23. v. M. vorgeschriebenen Salz-Aufschlags-Aemter sind einstweilen zu

Weiler,
Schweigen,
Schweighoffen,
Steinfeld,
Auf der Ziegelhütte an der Gränze bey Neuburg,
zu Neuburg und
Leimersheim

angelegt worden; welches dem Publikum zur Wissenschaft und Nachachtung zu eröffnen ist.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Ernennung neuer Beamten.

Landau, den 4ten Juni 1816.

Corr. Nro. 245. Durch hohes Dekret vom 15ten März lezthin als Ober-Bürgermeister der Stadt Landau ernannt, hat der Herr Joh. Jacob Schattenmann, dieses Amt anheute angetreten, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Verzeichniße über die Pensionisten.

Landau, den 5ten Juni 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 251. Zufolge eines, so eben erhaltenen Reskripts vom 4trn dieses, verlangt die hohe Landes-Administration aufs schleunigste eine Uebersichts-Liste der in dem diesseitigen Gebiete befindlichen Pensionisten. Mit Beziehung auf das, in der Beilage zum Kreis-Anzeiger Nro. 5, unter Corr. Nro. 175 enthaltene Umschreiben vom 28sten vorigen Monats, erhalten die Herrn Bürgermeister daher den Auftrag binnen vier und zwanzig Stunden, nach Empfang des Gegenwärtigen, und unter persönlicher Verantwortlichkeit über die Nichtvollziehung dieses Auftrages, die ihnen vorgeschriebenen Verzeichniße aufzunehmen, und solche an die resp. Herrn Oberbürgermeister einzusenden, welche hiernach General-Verzeichnisse für ihren Kanton zu fertigen und auf der Stelle anher zu befördern haben.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Zum Bedarf der hiesigen Garnison wird die Lieferung von ungefähr 1400 Malter Korn, 1600 Zentner Heu, 500 Zentner Kornstroh und 1200 Malter Haber, dann 300 Klafter Brennholz vorbehaltlich Allerhöchster Genehmigung öffentlich an die Wenigstnehmenden versteigert.

Zu dieser Verhandlung ist der 9te dieses bestimmt, woselbst damit um 10 Uhr Morgens auf dem Büreau des Kriegs-Commissariats angefangen wird, und zugleich die Versteigerungs-Bedingnisse den Steigern zur Kenntniß gebracht werden.

Landau, den 3. Juny 1816.

Vom Königl. Baierischen Kriegs-Commissariat.
Palm, Kriegs-Commissär.

Digitized by Google

Versteigerung.

Donnerstag den 6ten Juny um ein Uhr des Nachmittags, werden auf Ansuchen Herrn Daniel Remig, von Maikammer und Herrn Johannes Lederle, von Hambach, in der Behaußung des Herrn Greubühl, Bürgermeister zu Insheim, öffentlich versteigt und denen Meistbietenden eigenthümlich zugeschlagen werden, acht Morgen Wießen in 34 Loose vertheilt, die Niederschliedwieß, Insheimer Gemarkung.

Keller, Notär.

Mobilien-Versteigerung, in Landau.

Montag den 10ten Juny, um 9 Uhr des Morgens und die darauf folgende Tage, läßt die Frau Wittib des Herrn Heiligenthal, vor ihrer Behaußung dahier, verschiedene Effekten, als Bettwerk, Getüch, Schreinwerk, Küchen-Geschirr, Faß, Fuhrwerk, und eine vierrädrige Chaise, öffentlich versteigen.

Keller, Notär.

Endliche Versteigerung.

Donnerstag den 13ten Juny 1816, zwey Uhr des Nachmittags, in dem Gasthaus des Herrn Simon Schott, zur Kron in Knittelsheim, vor Notär Keller zu Landau residirend, damit beauftraget durch Spruch des Gerichtshofes, wird zur Endlichen Versteigerung geschritten werden von:

	Fr.
1) Fünf Ares Wiesen auf den Vorterwiesen, gepreißt zu	80
2) Zwanzig Ares Acker, in den Eilfmorgen, gepreißt zu	605
3) Acht Ares Acker, auf dem Niedersand, zu	50
4) Fünfzehn Ares Acker, außig dem hohen Weg, zu	105
5) Fünfzehn Ares Acker, in den Neun-Morgen, zu	100
6) Sieben Ares, 50 Centiares Wießen, auf den Vorterwießen, zu	50

Sämmtliche Knittelsheimer Gemarkung, unvertheilt zwischen den Erben und Geschwistert des Wilhelm Oeschler, Sohn des Bernhard Oeschler von Knittelsheim, die da seynd, Catharina Oeschler, des Philipp Wiß, Ackersmann zu Knittelsheim, Ehefrau, Agatha Oeschler, minderjährig, deren Mutter Magdalena Schnell, natürliches Vormünderin ist, und Wilhelm Konrad, Ackersmann zu Ottersheim, Bevormunder, sodann die minderjährige Barbara Johannes Jacob'n d Martin Oeschler, deren Mutter Regina Breinig, des Theobald Weinmann, Schreiners zu Knittelsheim, seine Ehefrau, natürliche Vormünderin ist, und Johannes Oeschler, Ackersmann zu Knittelsheim, Bevormund.

Das Bedingnißheft der Versteigerung kann zum Voraus eingesehen werden.

Keller, Notär.

Nachricht.

Auf Ansuchen mehrerer Standspersonen, wird bei Jacob Durand, in den Gärten bei Landau, alle Donnerstage Nachmittags, von 2 Uhr an bis zum Thorschluß, Tanzmusik gehalten werden, wozu derselbe die Ehre hat die angehenden Herrn Liebhaber und Liebhaberinnen hierdurch höflichst einzuladen.

Freiwilliger Hausverkauf.

Herr Cuzin, retirirter Offizier, ist gesonnen sein Haus, zu Arzheim Nro. 2. aus der Hand zu verkaufen. Es ist zwey Stock hoch, wobey ein Garten, Obstgarten, Zwetschkenstück, Hof, Scheuer, Stallung, Speicher, Brunnen und einen Keller für 36 Fuder. Liebhaber können sich deßfalls an ihn selbst wenden.

Dienst-Anerbiethen.

Bei einem in der Nähe von Landau residirenden Notär ist die Stelle eines ersten Gehülfen vakant; der junge unverheurathete Mann, welcher sich wegen einer durchaus guten moralischen Aufführung, anhaltendem Fleiß und Gewandheit, wenigstens in Fertigung von gewöhnlichen einfachen Akten, legitimiren kann und einzutreten wünscht, kann im Verlag dieses, den Namen des Notärs, dessen Residenz und die Bedingnisse der Annahme kennen lernen.

Johann Gottfried Vincenz, Bürstenmacher, hat die Ehre einem geehrten Publikum bekannt zu machen, daß er von Straßburg nach Landau, in die Gerber-Gasse, gelbes Quartier Numero 49, gezogen ist, wo er die nemlichen Sorten Waaren so gut verfertigt, wie sie sein seliger Vater in Frankenthal verfertigte, und sie in das Große und Kleine um billige Preiße verkauft.

Johann Ludwig Schwenck, hat die Ehre seinen Gönnern und den Reisenden ergebenst anzuzeigen, daß er bis den künftigen 12ten Juny die Wirthschaft im weißen Löwen, zu Landau, übernimmt und empfiehlt sich Ihnen zu günstigem Zuspruch; er verspricht gute Bedienung, wohleingerichtete Zimmer, gute Stallung und Remisen, um billige Preiße.

Wittib Stephan, in Landau, hat ein Repstuch und ewigen Klee, zu verkaufen; auch hat dieselbe eine Scheuer zu verlehnen.

Verflossenen Sonntag hatte eine Hutverwechslung statt, die Betheiligten haben sich im Verlag dieses zu melden.

Landau, gedruckt bey Georges und Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

No. 7.

Donnerstag den 13ten Juni 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Verordnung,

das Tragen ausländischer Uniformen oder Dekorationen betreffend.

Da nach den k. baierischen Gesetzen es keinem Unterthanen gestattet ist, ausländische Uniformen, Orden oder andere Auszeichnungen zu tragen, ohne hiezu die ausdrückliche Genehmigung Seiner Majestät des Königs nachgesucht und erhalten zu haben, so wird dieses allgemeine Landesgesetz hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht, und allen Polizey-Behörden aufgetragen, für den Vollzug zu wachen.

Speyer, am 30ten Mai 1816.

Die Königl. Baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

Voltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Jahre 1813 zu Viehweiden verwendeten Gemeinde-Güter betreffend.

Als im Jahr 1813, die französische Regierung die Gemeinde-Güter einzog, dabey aber unter andern diejenigen ausnahm, welche zu Viehweiden gebraucht wurden, suchten mehrere Gemeinden einen Theil ihrer Güter als solche Weiden zu qualifizieren, betrieben sie auch mit ihrem Vieh, wenn gleich früher die Güter verpachtet oder sonst in nutzbaren Zustand gebracht waren.

Nun sind aber die Vorzüge der Stallfütterung in diesem Lande hinlänglich anerkannt, die Erfahrung lehret auch, daß gerade jene Gemeinden das meiste und schönste Rindvieh haben, welche gar keine gemeinschaftliche Weiden besitzen. — Die K. Kreis-Direktion hat daher darauf zu wachen, daß kein Gemeinde-Gut, welches im Jahr 1812 verpachtet oder sonst nutzbar war, ferner als Weide gebraucht werde, und es ist allen Bürgermeistern zu bedeuten, daß der Verlust, welcher den Gemeinde-Kassen durch den Nichtgenuß solcher Weidplätze erwüchse, ihnen persönlich zu Last falle. — Um aber wegen der noch weiters übrigen Weide und deren mögliche Beschränkung verfügen zu können, erwartet man baldmöglichst allgemeine Uebersichten nach dem anliegenden Muster.

Speyer, den 29sten Mai 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

Voltz.

Gegenwärtige hohe Verordnung wird hiermit durch den Anzeiger des Kreises zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den Herrn Bürgermeistern aufgegeben, den hiernach beygefügten Etat vorschriftsmäßig auszufüllen und binnen 2mal 24 Stunden nach Empfang dieses an die Herrn Oberbürgermeister einzusenden, welche sie zu sammeln und ungesäumt an die unterzeichnete Behörde gelangen zu lassen haben. Die Herrn Bürgermeister derjenigen Gemeinden, welche keine Viehweiden und Weidberechtigungen haben, werden eine verneinende Erklärung darüber eingeben.

Landau, den 5ten Juny 1816.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Digitized by Google

Uebersicht

der in der Bürgermeisterei befindlichen Viehweiden und Weidberechtigungen.

Namen der Gemeinden.	Anzahl der in der Gemeinde befindlichen Stücke.		Weiden, welche einer oder mehreren Gemeinden eigentlich angehören, und ausschließend zur Viehweide verwendet werden.					Weiden in Waldungen.			Weidgerechtigkeiten auf Wiesen.				Bemerkungen.
	Pferde.	Hornvieh	Benennung der Distrikte.	Flächen-Inhalt.	Bestimmung.	Beschaffenheit des Bodens.	Namen der theilhabenden Gemeinden.	In solchen, die der Gemeinde angehören.	In denen anderer Gemeinden	In Staats-Waldungen.	Benennung der Distrikte.	Flächen-Inhalt.	Eigenthümer.	Zeit, binnen welcher die Berechtigung geübt wird.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

Anmerkungen: In der 6ten Colonne ist anzugeben, ob die Weide für Rindvieh, oder Pferde, oder gemischt, namentlich ob sie zur Füllenweide gebraucht wird.

In der 7ten Colonne ist zu bemerken, nicht allein die Gattung des Bodens, sondern ob selbiger eben oder bergigt, naß oder trocken, Ueberschwemmungen ausgesezt, zu Aeckern, Wiesen, Waldungen, und welcher Gattung derselbe brauchbar sey.

In der 9ten, 10ten und 11ten Colonne muß der Walddistrikt, dessen Flächen-Inhalt, ob es Bergwald oder Ebene, Hoch- oder Busch-, Laub- oder Nadelholz-Waldung ist, angezeigt werden.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Verordnung,
die ungeeigneten Vorstellungen betreffend.

Da seit der Besitznahme dieses Landes sehr häufig Bittschriften mit Umgehung der aufgestellten Landes-Behörde unmittelbar bei Seiner königlichen Majestät, oder bei den verschiedenen Ministerien, selbst von den Bittstellern mit einem ganz unnöthigen Reisekosten-Aufwand persönlich übergeben werden, welche sich entweder nach dem Geschäftsgange nicht dahin eignen, oder wenigst zur Entscheidung auf keinen Fall reif sind, so wird auf besondern Allerhöchsten Befehl deßfalls verordnet, wie folgt:

1) Alle Gesuche, Vorstellungen und Beschwerde-Schriften, welche zum Gutachten oder zur Entscheidung der Kantonal-Behörden, der Kreisdirektionen, oder der Landes-Administration geeignet sind, müssen bei der Stelle, wohin sie gehören, und zwar in doppelter Expedition, wovon die eine mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen ist, eingereicht werden.

Gesuche, welche mit Umgehung dieser Vorschrift unmittelbar an Seine königliche Majestät oder an die hohen Ministerien gestellt werden, wollen Seine königliche Majestät ohne Entschließung lediglich der einschlägigen Landes-Stelle hinaus geben lassen.

2) Nur dann wenn der Bittende bei der ihm vorgesetzten Behörde seinen Zweck nicht erreichen kann, oder mit Grund glaubt, daß ihm zu hart geschehen sey, oder der Gegenstand der Bitte seiner Natur nach nur der Allerhöchsten Entscheidung unterliegen kann, darf die Vorstellung bei Seiner Majestät dem König, oder dem einschlägigen Ministerium eingereicht werden, jedoch muß die von der untern oder Landes-Stelle erhaltene beschwerende Entschließung, oder die Vorstellung, wodurch die Entschließung vergebens nachgesucht worden, als Beleg angefügt werden.

3) Bittschriften um Dienstesstellen, welche ohnehin nie ohne das erholte Gutachten der geeigneten Behörde vergeben werden, sind unmittelbar bei diesen einzureichen, und sie ist verbunden, bei Erstattung des Antrags über die Besetzung der Stelle, aller Kompetenten zu erwähnen, und ihre Ansprüche zu entwickeln.

4) Gesuche oder Beschwerdeschriften, welche im Namen von Gemeinden oder Korporationen ohne besondere legale Vollmacht übergeben werden, bleiben unerledigt, oder werden, wenn ein Falsum zu vermuthen ist, dem geeigneten Gerichte übergeben, um die Untersuchung gegen den Verfasser einzuleiten.

5) Unbestimmte Gesuche, unleserliche oder anonyme Eingaben bleiben ebenfalls unerledigt.

6) Da es übrigens auch ganz unnütz ist, daß Supplicanten mit Aufwand großer Kosten, mit Versäumung ihrer Geschäfte und Gewerbe, ihre Gesuche in München persönlich überreichen, so wird zu Abstellung dieses Mißbrauches, zugleich auch bekannt gemacht, daß die Polizeistelle der Residenzstadt angewiesen sey, solche den Gesetzen zuwiderhandelnde Supplikanten, von dort hinweg zu weisen.

Gegenwärtige Verordnung soll durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß gebracht, in die Kreisblätter eingerückt, und von den Kreisdirektionen besonders auch bei Ausstellung der Reisepässe für Supplikanten gehörig berüksichtiget werden.

Speyer, den 30ten Mai 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

Voltz.

Einsendung von Verzeichnissen der Pfarreyen aller drei Confessionen und der jüdischen Synagogen, nebst Angabe der Einwohnerzahl der Gemeinden nach den verschiedenen Religionspartheyen.

Landau, den 8ten Juni 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 272 bis. Man theilet hiermit den Herrn Bürgermeistern zwei Tabellen mit, über verschiedene Angaben die von der hohen Landes-Administration, in Betreff der Pfarreyen und jüdischen Synagogen, so wie hinsichtlich der Bewohner der Gemeinden nach den verschiedenen Religions-Partheyen verlangt worden sind, mit der Einladung sich sogleich mit deren Anfertigung zu beschäftigen und sie binnen drei Tagen an die Herrn Oberbürgermeister einzusenden, welche sie einzusammeln, und nachdem sie in einen General-Etat gebracht sind, mit lezterem längstens in fünf Tagen hierher zu befördern haben.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Digitized by Google

Kreis von Landau.

Kanton

Verzeichniß

der Bevölkerung der Gemeinde nach den verschiedenen Religions-Partheyen.

Namen der Gemeinde.	Hauptsumme der ganzen Bevölkerung.	Anzahl der katholischen Einwohnerschaft.	reformirten Einwohnerschaft.	lutherischen Einwohnerschaft.	jüdischen Einwohnerschaft.	*		Bemerkungen.

* Anmerkung. Wenn noch andere Glaubensgenossen in einer Gemeinde sind, wie zum Beispiel, Menonisten, ꝛc. ꝛc., so müssen diese in den weitern leeren Colonnen dieser Liste angegeben werden.

Kreis von Landau.

Kanton

Bürgermeisterei

Verzeichniß

der Pfarreyen aller drei Confessionen und der jüdischen Partikular-Synagogen in der Bürgermeisterei von

Namen der katholischen		Namen der reformirten		Namen der lutherischen		Namen der jüdischen Partikular-Synagogen.	Bemerkungen.
Kantons-Pfarreyen.	Sukkursal-Pfarreyen.	Consistorial-Präsidentschaften.	Pfarreyen.	Consistorial-Präsidentschaften.	Pfarreyen.		

Anmerkung. Man bemerkt, daß bei einer jeden Pfarrey die dazu gehörigen Filiale, so wie auch die allenfalls erledigten Pfarreyen, sorgfältig anzugeben sind.

Digitized by Google

Rechnungs = Wesen.

Landau, den 9ten Juni 1816.

An die Herrn Ober = Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 274 bis. Täglich bemerkt man daß die Gemeinde-Einnehmer bey Stellung ihrer Rechnungen die durch die Gesetze und Verordnungen vorgeschriebene Förmlichkeiten nicht beobachten.

Um diesen Unordnungen vorzubeugen findet sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt sämmtliche Herrn Bürgermeister auf die wesentlichste dieser Mängel im Gemeinde = Rechnungswesen aufmerksam zu machen, und ladet sie zu gleicher Zeit ein, keine Rechnungen anzunehmen, wenn einer der nachstehenden Punkten nicht erfüllt worden wäre.

1) Alle Gemeinde=, Kriegs=, Allmosen= und sonstige Rechnungen, welche der Verwaltungs = Behörde zum definitiven Abschluß vorgelegt werden müssen, sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

2) Die Rechnungen müssen genau nach den Abtheilungen, Kapiteln und Rubriken des Budgets gestellt und keine ordentliche Einnahme oder Ausgabe mit außerordentlichen vermischt oder verwechselt seyn.

3) Eine jede Rubrik ist besonders mit Farben Unterschied für Einnahmen und für Ausgaben einzubinden.

4) Für jedes Kapitel der Einnahme und der Ausgabe darf eine besondere, und für sämmtliche Einnahmen, so wie für sämmtliche Ausgaben eine allgemeine Wiederholung nicht fehlen.

5) Die Belege davon sind in zwey Abtheilungen zu heften. Die Einnahms-Belege sollen nur eine einzige Reihe Nummern, von eins anfangend und in arithmetischer Ordnung fortlaufend sowohl für die ausserordentliche als ordentlichen Einnahmen, darstellen.

Bey den Ausgabs=Belegen ist die nämliche Ordnung zu beobachten.

Zu den Belegen der Gemeinde=Rechnungen gehört das Budget. Für die Artikel der Zulag = Centimen, Patent = Gebühren, Grundsteuer von Gemeinde=Gütern sind beglaubigte Auszüge aus den Rollen, und zu den Rubriken der Verpachtung, beglaubigte Abschriften der Vertrags = Urkunden als Belege nöthig. Das nemliche gilt für die Holz=Verkäufe. Eine bloße Bescheinigung reichet nicht hin, und eben so wenig eine unvollständige Abschrift.

6) Hinsichtlich der veränderlichen Ausgaben, für die Unterhaltung der Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Spaziergänge, Feuer = Gerätschaften, Beleuchtungen, Pflaster, Gebäulichkeiten, öffentlichen Feste und unvorhergesehenen Ausgaben, haben die Herrn Bürgermeister ihr Augenmerk darauf zu richten, daß nebst den Anweisungen des Bürgermeisters, der Quittung des Empfängers auch die Kosten=Ueberschläge und Besichtigungs=Protokolle in gehöriger Form der Rechnung beigefügt, und überhaupt die Verfügungen des Dekrets vom 17ten July 1808 und der Beschlüsse der Präfektur vom Niederrheinischen Departement vom 1sten September und 20sten Oktober 1810 genau beobachtet werden.

Die Ausgaben für rückständige Besoldungen, Grundsteuer von Gemeinde=Güter, Grundzinßen, Civilstands=Registern, Gesetz = Bulletins, Büreaukosten, Bothenlohn, Miethzinß des Gemeindehaußes ic. sind durch den Zahlbefehl des Bürgermeisters und die Quittung des Empfängers hinlänglich ausgewiesen.

Die Herrn Bürgermeister haben strenge darauf zu sehen, daß die Rechnungen sauber geschriebeu werden, und sich nicht Ratüren in den Summen, wie seither häufig der Fall gewesen, befinden.

7) Der Einnehmer hat seine Rechnungen am Schluße zu unterschreiben.

8) Mehrere Herrn Bürgermeister haben unterlassen das Protokoll über die, bey der Abhör der Rechnung durch den Schöffenrath allenfalls gemachten Bemerkungen, und die Bescheinigung über die öffentliche Niederlegung der Rechnung während der gesetzlichen Frist, vorschriftmäßig ihren Eingaben anzuschließen.

Das Abhörungs = Protokoll der Rechnungen, ist in doppelter Ausfertigung anzubiegen. Dasselbe muß artikelweise abgefaßt, und die Aeußerungen des Rechners über die Einwendungen und Bemerkungen des Schöffenraths und der Abhörungs = Commissionen, müssen darinn enthalten seyn.

Unvollständig und vorschriftswidrig abgefaßte Rechnungen wird man durch Wartboten zurück senden, und nöthigen Falls durch Spezial = Commissäre die neue Fertigung der Rechnungen, auf Kosten der säumigen Beamten, veranlassen.

Die Kreis = Direktion hat sich hierin zuerst an die Herrn Bürgermeister zu halten; diese können nöthigen Falls ihren Regreß gegen die schuldig befundene Rechner nehmen, welche unter unmittelbarer Aufsicht der Ortsbehörden stehen.

Die königliche Kreis=Direktion,

Petersen.

Regelmäßigkeit des Geschäftganges und Ermahnung zur Thätigkeit.

Landau, den 10ten Juni 1816.

An die Herrn Ober = Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 295. Da zum großen Nachtheil des Geschäftsganges der öffentlichen Verwaltung, mehrere Herrn Bürgermeister bisher mit verschiedenen

wichtigen Amtsarbeiten im Rückstand geblieben sind, so wird den sämtlichen Herrn Ortsvorstehern hiermit ein für allemal eröffnet, daß man strengstens auf die pünktliche und genaue Einsendung aller Aufträge und amtlichen Gegenstände halten wird, und die Herrn Oberbürgermeister erhalten die gemessene Weisung durch Gegenwärtiges, nach Verlauf der zur Einsendung von Berichten anberaumten Zeitfristen, jedesmal durch Wartboten auf persönliche Kosten der säumigen Herrn Bürgermeister die fehlenden Arbeiten abholen zu lassen.

Nur durch ausdauernde, unverdroßne Thätigkeit, nur durch ununterbrochenes Wirken und Streben nach dem Guten und nach dem immer Bessern, kann der wichtige Beruf erfüllt werden: daß, unter jedem Vorsteher und durch seine Sorgfalt, die Verwalteten sich so wohl befinden, als es nach Zeit und Umständen nur immer möglich ist.

Keine Pflicht (auch nicht die geringste) kann dabey ohne Schaden für das Gemeinwesen unterlassen werden, keine Vernachlässigung darf daher ungeahndet vorüber gehen. Je mehr Unordnungen während den vergangenen Kriegszeiten veranlaßt worden sind, je kräftiger müssen nothwendig die Anstrengungen seyn, wodurch die Ordnung wieder herzustellen ist.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Bekanntmachung in Betreff der Päße für das Ausland.

Landau, den 10ten Juni 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 285. Man bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Gemäßheit hoher Verfügung vom 10ten vorigen Monats alle Päße in das Ausland, einer hohen Landes-Administration in Speyer zur Unterschrift vorgelegt werden müssen.

Es werden daher alle jene Personen, die solcher bedürfen, eingeladen: sich zeitig genug bey unterzeichneter Stelle wegen Aufnahme ihrer Personal-Beschreibung einzufinden; indem immer einige Tage erforderlich sind, bis die Päße nach Speyer und von da wieder zurück gesandt werden.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Verkauf

von Bau- und Nutz-Hölzern, in nachfolgenden, im Staatswald Bienwald angelegten Schlägen für das Jahr 1816.

Auf Betreiben eines Wohllöblichen Baierischen Oberforstamts in Speyer, wird an den hierunten bezeichneten Tagen, und in den Schlägen selbst wo die Hölzer gelegen sind, vor dem Herrn Kreis-Direktor des Kreises Landau, oder dem hierzu von Wohllöblicher Kreis-Direktion delegirten Commissär, unter Belwohnung der Forstbeamten und des einschläglichen Rentmeisters des Kantons Candel, zur Versteigerung der nachbezeichneten Hölzer, an den Meist- und Letztbietenden, unter denen, aus der Verordnung vom 21ten Jannar lezthin hervorgehenden Bedingungen, welche bei den Forstbeamten, Bürgermeisterey- und Renteibeamten eingesehen werden können, und unter den hieruntenstehenden besondern Bedingungen, in kleinen Loosen, geschritten werden; Nämlich:

Im Forst-Revier Schaidt.

Den 20 u. 21ten Juny. Im Forstbegang des Försters Iffrich, auf der Bienwaldmühle bei Salmbach: 282 Eichen, 2 Ulmen und 7 Kiefern, im Schlag Forlenböhl.

Den 24ten Juny. Im Forstbegang des Revierförsters Beker, zu Schaidt: 128 Eichen, im Schlag an den Waldäker.

Den 25ten Juny. Im Forstbegang des Försters Kern, aus Frekenfeld: 41 Eichen und 6 Kiefern, im Schlag unten am Wald.

Denn 26ten Juny. Im nemlichen Forstbegang, 84 Eichen, im Schlag Ochsenpferch.

Im Forst-Revier Scheibenhardt.

Den 22ten Juny. Im Forstbegang des Försters Anton Heintz, von Scheibenhardt: 29 Eichenstämme und 1 Abschnitt, im Schlag Saugraben.

Im Forst-Revier Minfeld.

Den 27 und 28ten Juny. Im Forstbegang des Revier-Försters Bauer, von Minfeld: 8 Eichen, im Schlag Vierzigmorgen, und 288 Eichen im Schlag Dornenlach.

Besondere Bedingungen.

1) Die Bezahlung des Hauptpreisses geschieht in 3 Monaten, vom Tag der Versteigerung an gerechnet, an die Domänen-Kasse zu Candel; die zur Bestreitung der Kosten bestimmte 10 Prozent des Steigpreisses aber, müssen an gemeldte Kasse baar entrichtet werden.

2) Die Steigerer haben gleich bey der Versteigerung einen in diesseitigem Landes-Bezirk wohnenden und als zahlfähig anerkannten Bürgen zu stellen.

Der Forstmeister,
Binger.

Gesehen und genehmigt durch die königl. Kreis-Direktion in Landau.
Petersen.

Digitized by Google

Minder = Versteigerung.

Montags den 24sten Juny 1816, Vormittags um zehn Uhr, wird durch den Unterzeichneten, in Gefolg hoher Autorisation, auf dem Gemeinde Hause zu Mörzheim, zur Minderversteigerung der, in gegenwärtigem Jahre, an den Gemeinde = Gebäuden vorzunehmenden Reparationen geschritten werden.

Mörzheim, den 12ten Juny 1816.

Der Bürgermeister,
Unruhe.

Heugraß = Versteigerung zu Queichheim.

Künftigen Sonntag den 16ten dieses, Nachmittags um zwei Uhr, im Wirthshaus zum Melac, zu Queichheim, läßt Hrrr Johann Jacob Schneider, Bierbrauer zum weissen Bären dahier, das Heugraß von 12 Morgen Wiesen im Queichheimer Banne gelegen, öffentlich versteigern.

Landau, den 6ten Juny 1816.

Hessert, Notär.

Versteigerung.

Künftigen Sonntag den 16ten dieses um drei Uhr des Nachmittags, in dem Gasthaus des Herrn Christoph Woltz zum Schwanen dahier, werden auf Ansuchen Frauen Maria Catharina Ulmer und Herrn Johann Jacob Ulmer, Handelsmann in Lausanne, folgende eingeblümte Aeckern und Wiesen auf einen sechsjährigen Bestand versteigert werden; als:

1) Ein halb Morgen Acker mit Spelz, im Heydensteg, Landauer Banns.
2) Ein halb Morgen Acker mit Spelz, im Grein, Nußdorfer Banns.
3) Ein Morgen Acker mit Klee, auf der Heyd, Nußdorfer Banns.
4) Drei Viertel Acker mit Gerst, im Grewinkel, Landauer Banns.
5) Ein halb Morgen Acker mit Korn, bei der Oehlmühl, Nußdorfer Banns.
6) Drei Viertel Wiesen, bei der Kreuzmühl, Landauer Oberwiesen.
7) Ein halb Morgen Acker mit Grundbirn, am Eißinger Brunnen, Landauer Mittelfelds.
8) Ein Morgen und ein halb Viertel Acker mit Gerst, im Landauer Oberfeld.
9) Anderthalb Morgen Acker mit Korn, auf der Leimenbohl, im Mittelfeld.
10) Anderthalb Viertel Wiesen an der Spitalmühl.
11) Ein Viertel Wiesen an der Hammerschmitt.
12) Ein Morgen und ein Viertel Acker mit Habern auf dem alten Insheimer Weg.

Keller, Notär.

Versteigerung.

Dienstags den 18ten Juni, um neun Uhr des Morgens, lassen die Erben von wayland Herrn Balthasar Apffel, gewesenen Kupferschmidt dahier, vor dem Sterbhause in der Fleischbankgasse, öffentlich versteigern: ein Pferd, Karch und Pflug, Pferd- und Fuhrgeschirr, eiserne Oefen, Bettwerk, Getüch, Holzwerk und Küchengeschirr.

Die nämlichen Erben lassen ebenfalls künftigen Sonntags den 23sten Juni um drei Uhr des Nachmittags, im Gasthaus des Herrn Heinrich Vallentin Mohr dahier, eine Scheuer in der Fleischbankgasse und ein Keller in der Mühlgasse gelegen, öffentlich versteigern.

Keller, Notär.

Endliche Versteigerung.

Sonntags den 23sten Juny 1816, um zwei Uhr des Nachmittags, im Wirthshaus zum Sternen in Candel, wird durch unterschriebenen zu Candel säßhaften Notär Weigel als hierzu bestellten Commissär laut Urtheil des Speyerer Kreis = Gerichts vom 11ten April lezthin, registrit den 23sten des nemlichen Monats, zur endlichen Versteigerung einer in die Verlassenschaft wayland Anna Elisabetha Speck, Bürgers Jakob Schlicht, Ackersmann zu Candel, gewesene Ehefrau gehörige, unter dessen hinterbliebenen drei minderjährigen Kindern, Maria Margaretha, Anna Elisabetha und Johann Georg Schlicht unvertheilte zu Candel gelegene obere Behaussungshelfte, Scheuer, Stallung, Garten, Recht und Gerechtigkeiten, gemeinschaftlicher Hof mit Georg Michael Fuchs, einseits gedachter Fuchs, anderseits David Jäger geschritten werden, welche in der vorläufigen Versteigerung vom heutigen Tag getrieben worden auf ein tausend fünf Franken, sage . . . . . 1005 Fr.

Das Bedingnißheft kann täglich in besagten Notärs Schreibstube eingesehen werden.

Candel, den 10ten Juny 1816.

Weigel, Notär.

Minder = Versteigerung.

Sonntag den 23sten Juny, Nachmittags um drei Uhr, in dem Gasthaus des Herrn Laux zu den drei Königen in Landau, lassen die Unterzeichneten, als Vormünder über die Arnspergerschen Kindern, die Wiederaufbauung der im Engel abgebrannten Scheuer öffentlich an den Wenigstnehmenden versteigern und zuschlagen. Liebaber können diese Scheuer in besagtem Engel vorher einsehen.

Landau, den 10ten Juny 1816.

Ludwig Brück.
Friedrich Knoderer.

Digitized by Google

Endliche Versteigerung.

Sonntags den 30sten des laufenden Monats Juny, um drei Uhr des Nachmittags, wird im Gasthause zum Fäßel zu Niederhorrbach, vor Jacob Hemmet, dem unterschriebenen zu Bergzabern residirenden Notär, als hierzu vom Gerichte beauftragt, auf Ersuchen von Peter Kunz, Ackersmann zu Niederhorrbach, als ernannter Curator für die vakante Verlassenschaft des verstorbenen Jacob Bock, im Leben gewesenen Gastgeber zu Niederhorrbach, zur endlichen Versteigerung der zur gedachten Masse gehörenden liegenden Güter geschritten werden, als:

Niederhorrbacher Bann.

	Steigpreise bei der vorläufigen Versteigerung. Fr.
Section D, Nro. 77 und 78, ungefähr 12 Ares Acker, im Hahnenhorst, gesteigert auf . . .	125
Section D, Nro. 77 und 78, ungefähr 12 Ares Acker, im Hahnenhorst, gesteigert auf . . .	155
Section D, Nro. 736, ungefähr 4 Ares Wingert, im Götzengrund, gesteigert auf . .	75
Section D, Nro. 295, ungefähr 6 Ares Wingert, im Heitelsberg, gesteigert auf . .	65
Section B, Nro. 490, ungefähr 12 Ares Wiesen im Obernbruch, theils Klingener Bann, gesteigert auf	130
Section B, Nro. 96, ungefähr 2 Ares Weidenstücks, in den Sauergärten, gesteigert auf	33
Section B, Nro. 113, ungefähr 6 Ares Acker im Grund, gesteigert auf	150
Section B, Nro. 306, ungefähr 12 Ares Acker und Wingert, im langen Wingert, gesteigert auf	405
Section C, Nro. 288, ungefähr 10 Ares Acker, im Hirtenbach, gesteigert auf . . .	125
Section E, Nro. 59, ungefähr 30 Ares Acker in der Tiefhohl, gesteigert auf	495
Section C, Nro. 76, ungefähr 10 Ares Wiesen, in den Frohnwiesen, gesteigert auf .	70
Section D, Nro. 406, ungefähr 6 Ares Wingert, auf der Matzenhöhe, gesteigert auf	175
Section B, Nro. 113, ein Haus, Hof, Scheuer, Stallung, Keller, Garten und Dependenzien, das Wirthshaus zum Fäßel an der Strasse in Niederhorrbach gelegen, gesteigert auf	3,300
Zusammen	5,303

Der Betreibende ist der obengenannte Peter Kunz und sein Anwald Herr Dick in Speyer.

Die Steigbedingungen sind in der Schreibstube des gedachten Notärs einzusehen.

Bergzabern, den 11ten Juny 1816.

Hemmet, Notär.

G. Jakob Clauß hat das Loos Nro. 18 in den Werkern rechts an dem deutschen Thor, entweder in mehreren Theilen oder im Ganzen zu verlehnen.

Das Gras von einem Viertel Morgen Wiesen zu verkaufen; im Verlag dieses zu erfragen wo?

Ein Horststück zu verkaufen; im Verlag dieses zu erfragen wo?

Ein seidener Regenschirm ist stehen geblieben; im Verlag dieses zu fragen wo?

Im Backhaus in Landau, ist geräuchertes Dürr-Fleisch und Schinken das Pfund zu 12 Kreuzer zu verkaufen.

Bei Bürger **Ludwig Ramsperger**, im gelben Quartier Nro. 99, ist eine Stube und Küche im dritten Stock, wie auch Speicher und Keller zu verlehnen, welche gleich bezogen werden können.

Bei Bürger **Jacob Wolff**, im gelben Quartier Nro. 70, ist eine Wohnung zu verlehnen im untern Stock, welche gleich bezogen werden kann.

Bei Herrn **Charpentier**, in der Bachgasse Nro. 23, sind zwei Zimmer, eine Kammer und eine Küche, nebst Keller und Speicher zu verlehnen, welche bis den 1sten July bezogen werden können.

Herr **Cuzin**, retirirter Offizier, ist gesonnen sein Haus zu Arzheim gelegen, Nro. 2, aus der Hand zu verkaufen. Es ist zwei Stock hoch, wobei ein Garten, Obstgarten, Zwetschkenstück, Hof, Scheuer, Stallung, Speicher, Brunnen und einen Keller für 36 Fuder. Liebhaber können sich deßfalls an ihn selbst wenden.

Nachricht.

Diejenigen welche sich für die künftigen 6 Monate auf die Mainzer und Frankfurter Zeitung zu abonniren gedenken, haben vor dem 25ten Juny, entweder das Geld, oder eine schriftliche Erklärung an die Verleger dieses gelangen zu lassen. — Die Straßburger Zeitung kostet künftig, da jedes Zeitungs-Blatt einen Decim Porto zu bezahlen hat, 11 Franken Vorausbezahlung.

Druckfehler = Verbesserung.

In Nro. 6. Seite 37. auf der 2ten Spalte, Zeile 3. statt 15ten März, lese man: 15ten Mai.

Landau, gedruckt bey Georges und Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

Nro 8.

Donnerstag den 20ten Juni 1816.

Den Gebrauch des Stempelpapiers zu Bittschriften und deren Form betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Anliegend erhält die königliche Kreis-Direktion Abschrift einer unterm heutigen Datum erlassenen Verordnung, mit dem Auftrage, die Bekanntmachung durch die Kreis-Blätter zu veranlassen, und sämmtliche ihr untergebenen Behörden zur Nachachtung anzuweisen.

Speyer, den 6ten Juni 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

G. F. Reim.

Gegenwärtiges wird mit nachstehendem Abdruck der Verordnungen vom 21sten Juni, 19ten August 1814 und 6ten Juni 1816 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, unter besonderem Auftrag an die Herrn Ortsvorstände für die allgemeine Bekanntmachung derselben in ihrem Amtsbezirk Sorge zu tragen.

Landau, den 15ten Juni 1816.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Den Gebrauch des Stempelpapiers zu Bittschriften betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist seit einiger Zeit häufig vorgekommen, daß die bei der Landes-Administration und den untern Behörden einkommenden Bittschriften, entweder nicht auf Stempelpapier geschrieben waren, oder, wenn auch wirklich Stempelpapier dazu gebraucht worden, daß sie nicht in zweifachem Original, noch in der, durch Verordnung vom 21sten Juni 1814, vorgeschriebenen Form übergeben werden.

Die Landes-Administration siehet sich daher veranlaßt, die beiden Verordnungen der vormaligen gemeinschaftlichen Landes-Administration zu Creuznach, vom 21sten Juni und 19ten August 1814, (Amtsblatt Nro. 2 und 11) zur genauen Befolgung wieder in Erinnerung zu bringen, und dabei zu bemerken, daß alle Gesuche, welche nicht in zweifachem Original übergeben würden, und wovon nicht ein Exemplar auf Stempelpapier geschrieben wäre, sowohl bei der Landes-Administration als bei allen übrigen Behörden gänzlich unerledigt bleiben werden, und daß mithin weder eine Entscheidung noch selbst eine Untersuchung und Berichterstattung hierüber erfolgen werde.

Sämmtliche Behörden sind angewiesen sich pünktlich hiernach zu achten. Im Falle sie über Gesuche auf ungestempeltem Papier irgend eine vorläufige oder definitive Verfügung ergehen liessen, oder eine Untersuchung oder Berichterstattung veranlassen würden, sollen sie, nicht allein für die Stempeltaxe haften, sondern auch mit der, für Uebertretungsfälle, in den Gesetzen ausgesprochenen Geldstrafe belegt werden.

Gegenwärtige Kundmachung soll durch die Kreis-Blätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Speyer, den 6ten Juni 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

Für die Abschrift:

Der Sekretär der zweiten Sektion,

G. F. Reim.

Digitized by Google

Form der Berichte und Vorstellungen.

Creuznach, den 21sten Juni 1814.

Die kaiserl. königl. österreichische und königl. baierische gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission verordnet:

1) Sämmtliche Behörden des Administrationsbezirks haben in ihren Berichten oben zur linken den diesseitigen Numero, welchem der Bericht entspricht, und zur Rechten den Ort und Tag der Berichts-Erstattung zu bemerken.

2) Die Berichte so wie die Vorstellungen beginnen im anredenden Styl.

3) Unmittelbar unter der Titulatur ist in kleiner Schrift und gebrochenen Zeilen der Gegenstand des Inhalts kurz zu bezeichnen.

4) Zur Erleichterung der Akten-Formation soll bei allen Berichten ein gleiches Papier-Format beobachtet werden; dasselbe wird hiemit auf zwanzig und einen halben Centimeters Breite, und vier und dreißig und einen halben Centimeters Länge festgesezt.

5) Alle vom Stempel gesetzlich befreite Vorstellungen sind dem nähmlichen Formate unterworfen.

6) Die Vorstellungen für Privativ-Interesse müssen in Duplikat eingegeben werden, und an ihrem Ende den Kanton, Kreis und das Departement bezeichnen, in welchem der Wohnort des Bittstellers, oder nach der Natur des Gesuchs das Objekt der Bitte liegt.

7) Sämmtliche Vorstellungen, welchen diese Eigenschaften fehlen, werden simpliciter ad registraturam signirt, und die Partheien haben sich es selbst zuzuschreiben, wenn ihre Gesuche unerledigt bleiben.

8) Gegenwärtige Verordnung soll durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

v. Droßdik. p. t. Præs. Gr. v. Armansperg.

Schema der Berichtsform.

Nro.

Zweibrücken, den 21sten Juny 1814.

K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission!

Die Beurlaubung der Landwehr betreffend.

Gleich nach Empfang der hohen ꝛc. ꝛc.

Verordnung,

den Stempel der Gesuche und Vorstellungen betreffend.

Da ungeachtet der ergangenen Verordnungen, insbesondere jener vom 13ten July, immer noch häufig Gesuche und Vorstellungen von Privatpersonen auf ungestempeltem Papier eingegeben werden, so sieht man sich zur Abstellung dieses Mißbrauchs veranlaßt zu verordnen, daß jeder, der künftig den bestehenden Gesetzen zuwider, sowohl bei der hiesigen Administrations-Commission als bei einer andern Behörde dieses Administrations-Bezirks, ein Gesuch oder eine Vorstellung anders als auf dem bestimmten Stempel-Papier einreicht, nicht nur mit der gesetzlichen Stempel-Strafe zu belegen, sondern auch das Gesuch selbst unerledigt zu belassen ist.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Creuznach, den 19ten August 1814.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission,

v. Droßdik. p t. Præs. Gr. v. Armansperg.

Die Anwendung des Einregistrirungs-Gesetzes auf die Akten und Verträge aus dem Auslande betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterm heutigen wurde nachstehende Verordnung erlassen:

» Die Landes-Administration hat gegründete Ursache
» zu vermuthen, daß diejenigen Bestimmungen der
» Gesetze über die Einregistrirungs-Gebühren, welche
» die Akten und Verträge, die im Auslande geschlossen
» werden, entweder in einer bestimmten Frist, oder
» bevor davon öffentlicher Gebrauch gemacht werden
» kann, der Einregistrirungs-Gebühr unterwerfen,
» von manchen Behörden nicht gehörig in Anwendung
» gebracht werden.

» Es werden daher sämmtliche Behörden auf diejenigen gesetzlichen Verfügungen, welche die Einregistrirung der Akten aus dem Auslande betreffen,
» insbesondere auf die Artikel 22, 23, 26, 29, 38,
» 42 und 49 des Gesetzes vom 22sten Frimaire 7ten

Digitized by Google

» Jahres, unter dem Bedeuten zurück verwiesen, daß » hinführo jede Nichtbefolgung des Gesetzes unnachsichtlich mit den gesetzlichen Strafen geahndet werden » wird. Die Staats-Prokuratoren und die Beamten » der Domänen-Verwaltung haben auf die Vollziehung » des Gesetzes strenge zu wachen. Dabei wird bemerkt, » daß unter Akten, die nach den obigen Bestimmungen » der Einregistrirung unterworfen sind, alle diejenigen » verstanden werden, welche nicht in dem königlich » baierischen Gebiete am linken Rheinufer verfaßt » sind, ohne Rücksicht, ob in jenen Ländern, wo sie » herrühren, das Institut der Einregistrirung bestehe » oder nicht. «

Welches der Kreis-Direktion von Landau mitgetheilt wird, um sämmtliche ihr Untergebenen hiernach anzuweissen.

Speyer, den 8ten Juny 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

G. F. Reim.

Wird in Abdruck den sämmtlichen Herrn Bürgermeistern unter Auftrag mitgetheilt, den Inhalt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Landau, den 15ten Juni 1816.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Verordnung,

die Errichtung des Kreisgerichts zu Landau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Se. königliche Majestät geruhet haben, für den Bezirk der Kreis-Direktion von Landau, ein eigenes Kreisgericht anzuordnen, und die bei demselben erforderlichen Beamten bereits provisorisch zu ernennen, so wird solches mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieses Gericht mit dem 1sten künftigen Monats Juli in seine Kompetenz und Funktion eintrete.

Speyer, den 9ten Juni 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

Voltz.

Die laufenden Zinsen der ältern Gemeinde-Schulden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bei der Landes-Administration noch täglich Gesuche von älteren Gemeinde-Gläubigern einkommen, besonders von Ausländern, woraus sich schliessen läßt, daß dieselben von der Zahlungs-Anordnung der laufenden Zinsen nicht unterrichtet sind, so wird die Kreis-Direktion beauftragt, den Gemeinde-Einnehmern aufzugeben, die nicht in der Gemeinde wohnhaften Gläubiger zu benachrichtigen, wie viel Zinsen und zu welcher Zeit sie solche bei ihnen zu beziehen haben.

Speyer, den 10ten Juni 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

Voltz.

Wird hiermit zur Kenntniß der Herrn Gemeinde-Einnehmer und Bürgermeister gebracht, mit dem Auftrage sich genau darnach zu richten und über den Vollzug gegenwärtiger Verordnung ihre Berichte an die Herrn Oberbürgermeister binnen Monatsfrist einzugeben, welche sie zu sammeln und an unterzeichnete Stelle zu übermachen haben. Man bemerkt dabei, daß diejenigen Herrn Gemeinde-Einnehmer, welche keine solche Zinsen zu entrichten haben, dennoch einen negativen Bericht an die Herrn Oberbürgermeister einzureichen haben.

Die pünktliche Vollziehung des Gegenwärtigen haben die Herrn Ortsvorstände noch insbesondere zu betreiben.

Landau, den 15ten Juni 1816.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Rindviehzucht und Schäfereyen betreffend.

Landau, den 15ten Juni 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 354 bis. Mit Vergnügen hat man wahrgenommen, daß mehrere Gemeinden des Kreises sich in der Schaafzucht vortheilhaft ausgezeichnet

Digitized by Google

haben. Besonders lobenswerth haben sich dabei die Güterbesitzer bewiesen, daß, während für die Pferdezucht so kostspielig gesorgt, und der Rindviehzucht höhere Unterstützung versagt war, sie durch Schaafweide einen Theil des Ertrags ihres Eigenthums hauptsächtlich zur Anschaffung und Unterhaltung des Faselviehes uneigennützig verwendeten, und dadurch einen der wichtigsten Zweige des innern Wohlstands gedeihlich erhielten.

Da die Gemeinden durch ihre noch unveräußerten Güter, und mittelst Benutzung der Gräben von Straßen und Wegen zur Betreibung der Schäfereyen beitragen, in dieser Hinsicht also das Interesse der Gemeinden mit jenem der Güter-Eigenthümer in Gemeinschaft tritt, so ist es um so dringender den durch die Kriegs-Ereignisse gesunkuen Viehstand wieder zu verbessern und einen edeln Wettstreit für die Rindviehzucht durch Aufstellung nützlicher Regeln zu erregen, je mehr die Beförderung des Gemeinwohls der hohen Landes-Administration Absicht und Zweck ist.

Daher wird verfügt, was folget:

I.

In jeder Gemeinde des Kreises haben sich, unter dem Vorsitz des Bürgermeisters, zwei Mitglieder des Schöffenraths, zwölf Güterbesitzer, fünf der höchsten, vier der mittlern und drei der niedern Klasse der Steuerbaren ohnverweilt zu versammeln, um folgende Fragen schriftlich zu beantworten:

1) Wieviel Hektaren enthält der Bann
an Aeckern . . . . .
— Wiesen . . . . .
— Weide . . . . .
— Oede . . . . .
— Wald . . . . .

Total . . .

2) Wie viel davon ist Gemeinde-Eigenthum?

3) Wird das Ackerfeld zwei-, dreifürig, oder willkührlich gebaut?

4) Wieviel Stücke Rindvieh zählte man in der Gemeinde im Jahr 1812? und wieviel jetzt?
Differenz . . . . .

5) Ist eine Schäferey in der Gemeinde und wie starck ist die Heerde?

6) Sind die Schaafe ein Eigenthum der Gemeinde, oder eines Schaafherrn?

7) Ist die Schäferey verpachtet? Seit wann? Auf wieviel Jahre? Um welchen jährlichen Pachtzins?

8) Wieviel Schaafe können mit Nutzen im Sommer, wieviel im Winter mit Nutzen im Bann erhalten werden?

9) Welches sind die Bedingnisse die man dem Schäfer, oder dem Schaafherrn zur Handhabung einer unschädlichen Hut vorschreiben kann?

10) Wie hoch belauft sich gewöhnlich ein jährlicher Pferch-Ertrag von 100 Schaafen?

11) Wozu ist bisher der Pferch-Ertrag verwendet worden?

12) Wozu könnte derselbe künftig am gemeinnützlichsten verwendet werden?

13) Aus welchen Mitteln ist das Faselvieh bis jezt angeschaft und unterhalten worden?

14) Besizt die Gemeinde noch Wiesen und wieviel könnte davon zum Unterhalt des Faselviehes angewiesen werden?

II.

Die Beantwortung dieser Fragen ist dem Herrn Oberbürgermeister, von jedem Kanton, vor dem 1sten Juli zuzustellen, und von diesem an die Kreis-Direktion einzusenden.

III.

Nach Einsicht sämmtlicher Erläuterungen soll eine allgemeine Vorschrift über diese beiden Gegenstände erlassen werden.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Innere Gemeinde-Polizey.

Landau, den 17ten Juni 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 371 bis. Das Gesetz vom 19ten und 22sten Juli 1791 räumt den Ortsverwaltungen die Befugniß ein, unter andern Lebensmitteln, die Preiße des Fleisches und Brodes zu taxiren. Darüber zu wachen — daß gedachte Artikel, so wie auch die feilgebotenen Früchte, Gemüße, das Obst, die Getränke, als da sind, Bier, Brandwein und Wein, die gehörige Güte haben — ist gleichfalls eine wichtige Obliegenheit der Ortsbehörden.

Zu den Gewerben, welche ferner eine besondere Aufsicht erfordern, gehöret jenes der Müller.

Indem man sich durch Vernachläßigung verschiedner

Digitized by Google

von diesen Polizey-Zweigen dringend verpflichtet findet, dieselbe in das Andenken der Herrn Ortsvorsteher zu rufen, werden Sie beauftragt im Laufe des künftigen Monats Abschriften der über diesen Gegenstand bestehenden örtlichen Polizey-Verordnungen durch die Herrn Oberbürgermeister vorlegen zu lassen, und Entwürfe über die Ergänzungen oder Verbesserungen, welche nöthig sind, beizufügen.

Von Monat zu Monat ist in Zukunft Bericht über die Maßregeln zu erstatten, die in den einschläglichen Gemeinden durch die Sorgfalt der Herrn Vorsteher hierüber vollzogen werden, und genau anzugeben in welchem Zustand dieser Theil der Orts-Polizey allenthalben ist.

Man versieht sich dabei ihres unermüdeten Eifers und ihrer strengen Pflicht-Erfüllung.

Ein für jedesmal wird übrigens bemerkt, daß von allen Herrn Bürgermeistern, ohne Ausnahme, über die Gegenstände sämmtlicher Umschreiben, stets Bericht zu erstatten ist, wenn auch in manchen kleinen Gemeinden die Anwendung nicht statt findet, in deren Betreff alsdann verneinendes Zeugniß zu geben ist.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Aufnahme der Ausgaben und Vorbereitung des Budgets von 1816.

Landau, den 17ten Juni 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 372 *bis.* Der schlechte Zustand worinn sich viele Gemeinde-Gebäulichkeiten, Pfarr- und Schulhäuser oder Kirchen, so wie manche Pflaster, Brücken, Brunnen, u. s. w., befinden, erheischt die baldige Aufnahme der an denselben nöthigen Ausbesserungen.

Da noch kein Kreis-Ingenieur bisher ernannt wurde, und die übrigen Angestellten des Bau- und Straßenwesens zu sehr mit dringenden Arbeiten an den Straßen beschäftigt sind, als daß man dieselben mit der zu obigem Behuf erforderlichen Besichtigung bei der bereits vorgerückten Jahrszeit noch beauftragen könnte, so werden die Herrn Ortsvorsteher in allen dringenden Fällen sich vorerst der nächsten patentisirten und tauglichen Werkmeister zur Fertigung der genauen Ueberschläge bedienen. Nach Beendigung der nothwendigsten Straßenarbeiten, können sich dieselben auch direkt an den Herrn Conducteur Margraff und an die Herrn Unter-Direktoren wenden.

Mit nächstem werden die gedruckten Budgets-Formulare von 1816 in die Bürgermeistereien hinausgehn; einstweilen ist es sehr wichtig alle Aufnahmen, Ueberschläge und Materialien zu sammeln, um in den vierzehn Tagen nach Empfang der Budgets dieselben gehörig auszufüllen.

So viele Hindernisse die Erschöpfung der Gemeinde-Einkünfte, der Befriedigung aller Bedürfnisse, und der Ausführung von beinahe jedem gemeinnützigen Unternehmen jetzt in den Weg legt, so giebt man doch den Herrn Bürgermeistern und Schöffen hiebei zu bedenken, daß der Aufschub dringender Ausbesserungen oft mit Nachtheilen verbunden ist, die noch bedeutender sind, als augenblickliche Opfer, indem die oberwähnten nöthiggewordenen Ausbesserungen doch einmal bewerkstelligt werden müssen, und je mehr sie verspätet, je kostspieliger und schwerer ins Werk gesezt werden.

Vor Ankunft des Spätjahrs ist aber nicht die mindeste Zeit zu versäumen um dasjenige, was zu geschehen hat, zu bewirken. Eine wichtige Rücksicht bei den befraglichen Werken bleibt endlich noch jene, daß die arbeitende, ärmere Klasse Nahrung dadurch erhält.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Landau, den 15ten Juni 1816.

An den Herrn Oberbürgermeister Schatenmann, Wohlgebohren in Landau.

Indem man die angenehme Pflicht erfüllt, die von Sr. Majestät auf die Adresse der Stadt Landau Huldreichst gegebene Antwort d. d. 28. May lezthin nebst Abschrift des Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Hof-Commissärs von Zwackh vom 11ten dieses mitzutheilen, werden Sie ersucht, deren Inhalt dem wohllöblichen Stadtrathe und Ihren Mitbürgern zu eröffnen, welche nunmehr durch die nahe Ankunft des erhabenen und gütigen Landesvaters die glückliche Gelegenheit finden, Allerhöchstdenselben ihre Gesinnungen nach ihrem Herzen selbst auszudrücken.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Digitized by Google

Speyer, den 11ten Juny 1816.

Der K. B. wirkliche Geheime-Rath, Hof-Commissär und Groß-Kreutz des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone:

Franz Xavier von Zwackh,

An die Königl. Kreis-Direktion in Landau.

Mit wahrem Vergnügen erfülle ich den mir zugekommenen Königl. Auftrag, den Einwohnern der Stadt Landau die Allerhöchste Zufriedenheit Sr. Maj. des Königs über deren Gesinnungen zu erkennen zu geben, und dieselben von Allerhöchstdero Huld und Gnade zu versichern, so wie beyliegende Abschrift sie ausspricht.

(Unterschrieben) **v. Zwackh.**

Pro Copia.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Die Gesinnungen, welche die Stadt Landau, und in ihrem Namen die von der Oberbürgermeisterey und dem Stadt-Rathe hiezu Beauftragten in der, unterm 4ten dieses Monats eingesendeten Adresse ausgedrückt haben, sind von Uns mit Allerhöchstem Wohlgefallen und Zufriedenheit aufgenommen worden. Unser Hof-Kommissar geheimer Rath von Zwackh, hat Ihnen solches mit dem Beysatze zu eröffnen, daß Wir stets besorgt seyn werden, die Wohlfahrt der getreuen Bewohner von Landau deren Andenken von frühern Zeiten her in unserm Herzen bewahrt ist, zu befördern, und Ihnen Beweise unserer Huld und Gnade zu geben, mit welcher Wir Ihnen zugethan sind.

München, den 28ten Mai 1816.

(Unterz.) **Max Joseph.**

Pro Copia.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Landau, den 19ten Juni 1816.

Vorstehende Urkunde der besondern Huld und Gnade Sr. Maj. des Königs unsers allergnädigsten Herrn, sammt den ehrenvollen Begleitungs-Schreiben der Königlichen Regierung und Kreis-Direktion, theile ich mit dem reinsten Vergnügen den Einwohnern der Stadt öffentlich mit, um ihnen, bei der nahen Ankunft unsers geliebten Landesvaters in dieser Stadt, die erwünschte Gelegenheit zu verschaffen, im lauten Jubel der allgemeinen Freude auch zugleich ihren ehrfurchtsvollsten Dank nach dem Wunsche ihrer Herzen aussprechen zu können.

Der Oberbürgermeister.
J. J. Schattenmann.

Revision

das Kriegs-Schulden- und Kriegs-Rechnungswesen betreffend.

Landau, den 19ten Juni 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 382. Mit Beziehung auf die Beschlüsse vom 19ten und 31sten v. M. und auf den Vorschlag der bereits ernannten Mitglieder von den Kantons-Ausschüssen und der Kreis-Revisions-Kammer sind noch folgende Herrn Mitglieder an die bisher unbesetzt gebliebenen Stellen ernannt worden:

Für den Kantons-Ausschuß von Bergzabern.

Herr Bürgermeister Vorleidner, von Steinfeld.
Herr Einnehmer Matheus, von Klingenmünster.

Für jenen des Kantons Kandel.

Herr Brunner, bisheriges Mitglied der früher bestandenen Kriegsschulden-Tilgungs-Kommission.
Herr Martin Hofmann, von Schaid.

Für jenen im Kanton Landau.

Herr Oberbürgermeister Schattenmann, von Landau, Mitglied von der Kriegsschulden-Tilgungs-Kommission.
Herr Stadtrath J. F. Schneider, von ebendaselbst.
Herr Stadtrath Colmer, von da.
Herr Bürgermeister Schott, in Knittelsheim.

Als Präsidenten und Vice-Präsidenten der Revisions-Kammer wurden nach der Stimmenmehrheit von den übrigen Herrn Mitgliedern erwählt:

Herr Notär Hessert, und
Herr Hartmuth, Gutsbesitzer, in Landau.

Die Kantons-Ausschüsse haben sich nunmehr mit der Leitung der vorschriftsmäßigen Abhör aller noch nicht definitif abgeschlossenen Kriegs-, Gemeinden- und Nebenrechnungen ungesäumt zu beschäftigen, und über

Digitized by Google

den Fortgang der Arbeiten von 10 zu 10 Tagen ausführlich an die Kreis-Direktion zu berichten, so wie die geprüften Rechnungen und Liquidationen mit Gutachten an die Kreis-Revisions-Kammer regelmäßig einzusenden.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Bekanntmachung.

Die königliche General-Postdirektion zu München, hat unterm 31sten Mai dieses Jahrs beschlossen, was folgt:

1) Die wöchentlich dreimal zwischen Mainz und Straßburg abgehende Post, wird von nun an über Speyer geleitet, wo sie am Montag, Mittwoch und Samstag ankommt, und an den nähmlichen Tagen abgeht.

2) Von Neustadt geschehen am Montag, Mittwoch und Freitag eigene Ritte nach Landau, wie bisher.

3) Jeden Montag, Mittwoch und Samstag, geht von Oggersheim, nach Ankunft der Post von Landau und Speyer, eine Post über Dürckheim, Frankenstein nach Kaiserslautern ab, wo sie zu den nach Homburg, Zweibrücken, Saarbrücken und Kirchheimbohlanden abgehenden Posten eintrifft, und eine ununterbrochene Verbindung herstellt. Jeden Dienstag, Freitag und Samstag geht von Kaiserslautern, nach Ankunft der Posten von Saarbrücken, Zweibrücken, Homburg und Kirchheimbohlanden eine Post über Frankenstein, Dürckheim nach Oggersheim ab, und erreicht dort die ununterbrochene Verbindung mit Speyer und Landau.

4) Von Dürckheim aus, wohin die Korrespondenz durch den neu errichteten Cours nach Lautern und zurück mit Beschleunigung gebracht wird, bleibt die Verbindung mit Neustadt wie bis jezt unterhalten.

5) Die bis jezt bestandenen Postbotengänge zwischen Zweibrücken und Homburg sind aufgehoben; dagegen wird täglich, nach Ankunft der Korrespondenz von Mainz, Kaiserslautern und Saarbrücken, die Post Mittags nach Zweibrücken geritten: Jeden Abend wird die Post von Zweibrücken nach Homburg durch eigenen Ritt gebracht, wo sie zu den nach Lautern, Mainz und Saarbrücken abgehenden Posten eintrift.

Der Unterzeichnete bringt diese, allein zum Vortheile des Publikums berechneten Einrichtungen, mit dem Beisatze zur Kenntniß, daß die angezeigten Aenderungen mit dem 15ten Juny laufenden Jahrs beginnen.

Speyer, den 12ten Juny 1816.

Königlich Baierische Post-Besitznahms-Commission.
Wolff.
K. B. General-Postdirektions-Rath.

Bekanntmachung.

Nachdem der Bedarf der königlich baierischen Garnison von Landau von 1500 Malter Korn, 1000 Malter Haber, 2000 Zentner Heu, 700 Zentner Roggen-Stroh, dann 300 Klafter Brennholz öffentlich versteigert wird, so wird solches allen, zu Ersteigerung dieser Naturalien Lustragenden hiermit mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß zu dieser Versteigerungs-Verhandlung der künftige 1ste July, Morgens zehn Uhr festgesezt worden ist, woselbst auf dem Bureau des unterzeichneten Kriegs-Commissariats die nähere Bedingnisse vernommen, und die Angebote zu Protokolle gegeben werden können.

Bei dieser Gelegenheit werden auch Lieferungs-Offerten für die Versehung der königlich baierischen Garnisonen zu Speyer, Germersheim und Oggersheim, an Brod oder Korn; dann das Fourrage- Stroh- und Holz-Bedürfniß in Absteigerungs-Wege angenommen.

Der oben angezeigte Lieferungs-Hauptbedarf geschieht übrigens in den Angeboten zur Bequemlichkeit einzelner Steigerungs-Liebhaber nicht zusammen, sondern für jeden Gegenstand des Bedarfes insbesondere, und wird daher für Lieferungs-Offerten auf Partheyen von 100 bis 500 Maltern u. s. w. für die übrigen angezeigten Bedürfnisse in Annahme gebracht.

Uebrigens wird bei der ganzen Versteigerung allerhöchste Ratification vorbehalten, denen Steigerungs-Lustigen aber zu ihrer Maaßnahme bekannt gemacht, daß nach der Versteigerung kein Nachgebot angenommen werde, weil durch den angesezten Steigerungs-Termin jedermann in Kenntniß gesezt und zur Erscheinung, Zeit genug ist.

Landau, den 12ten Juni 1816.

Königlich Baierisches Kriegs-Commissariat.
Palm.

Bekanntmachung.

Sämmtliche Herrn Pächter der Graßerei und Fischerei der Festung Landau werden andurch eingeladen sich in den Tagen vom 24sten und 25sten, von Vormittags 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr, auf der königlich baierischen Genie-Direktion dahier einzufinden, um sich daselbst durch Vorlegung der von der vormahligen kaiserl. königl. österreichischen Genie-Direktion ertheilten Original-Quittungen über den Empfang des Pachtzinses vom ersten Semestre 1816, auszuweisen, daß sie sich noch in dem Besitz der in den Kontrakten vom 25sten März 1813 zuerkannten Rechten befinden. Wer gegen diese Verfügung ermangelt sich gehörig auszuweisen, wird angesehen, als habe er den Pacht aufgehoben, in welchem Falle ihm dann auch die Nutznießung benommen bleibt.

Landau, den 15ten Juni 1816.

Die königlich baierische Genie-Direktion,
B. Schleitheim.

Digitized by Google

Holzversteigerung im Gemeinde-Wald von Rohrbach.

Künftigen Montag den 24sten Juny 1816 Morgens um acht Uhr, wird auf der Bürgermeisterei zu Rohrbach, zur Versteigerung von drei und sechszig Bausstämmen und ein und achtzig Steres Eichenholz, mit zwei tausend vier hundert Eichen-Wellen in dem Gemeinde-Wald Rohrbach geschritten werden. Die Bedingnissen der Versteigerung können zum Voraus auf der Bürgermeisterei Rohrbach eingesehen werden.

Rohrbach, den 15ten Juny 1816.

Der Bürgermeister,
Cuntz.

Versteigerung.

Sonntags den 23sten Juny 1816, um drei Uhr des Nachmittags, im Gasthaus des Herrn Heinrich Valentin Mohr dahier, lassen die Erben von weyland Herrn Balthasar Apffel, gewesenen Kupferschmitt dahier, öffentlich versteigern und zuschlagen, eine Scheuer in der Fleischbankgasse und einen Keller in der Mühlgasse dahier gelegen.

Keller, Notär.

Versteigerung.

Künftigen Sonntag den 23sten Juny 1816, Nachmittags um drei Uhr, wird durch unterzeichneten Notär in dem Gasthaus zu den drei Königen in Landau, zur Versteigerung von 10 Morgen Heu- und Ohmetgraß, dem Herrn Friedrich Knoderer, zugehörig, öffentlich an die Meistbietenden geschritten werden.

Landau, den 19ten Juny 1816.

Hessert, Notär.

Heugraß-Versteigerung.

Künftigen Donnerstag den 20sten Juny 1816, des Nachmittags um drei Uhr, in der Behausung des Herrn Bürgermeisters zu Wolmesheim, läßt der Unterzeichnete das Heugraß von ungefähr sieben Morgen Wiesen in die Faillite-Masse des Johannes Ubig gehörig, versteigern.

Der Agent obiger Faillite-Masse,
J. M. Stahl.

Auf der Schreibstube des unterzeichneten Steuer-Einnehmers ist vor einigen Tagen ein weisses Saktuch I. T. 18. gezeichnet, liegen geblieben, welches der Eigenthümer abhohlen kann.

Landau, den 17ten Juny 1816.

J. M. Stahl.

Sophie Ferret, hat die Ehre hiermit anzuzeigen, daß sie sowohl in ihrer Wohnung, als auch auf Begehren, ausserhalb derselben, Wäsche zum biegeln annimmt.

Wittib Clauß, wohnhaft bei Wittib Schnell ihrer Mutter, bei der rothen Kaserne, ist gesonnen Unterricht im Nähen zu ertheilen.

Bei Bürger Johann Friedrich Schuch, Hafner, im blauen Quartier Nro. 163, sind zwei Wohnungen zu verlehnen, die eine im mittlern und die andere im dritten Stock: die Mittlere besteht in einer Stube, Küche und Kammer, welche beide gleich bezogen werden können.

Philipp Daniel Clauß, Seiffensieder, hat auf drei Viertel Morgen Lergelswiesen das Heu- und Ohmetgraß, zu verkaufen.

Gebohren.

Den 22sten Mai. Theodora Magdalena Jost, Tochter von Anton Jost und von Maria Friederika Görg.

Den 29sten. Margaretha Rosina, Tochter von Joh. Michael Friedrich und von Anna Barbara Theilmann.

Den 31sten. Emile Johann Jakob Michael, Sohn von Joseph Bernhard Jobin und von Theresia Antonia Mathis.

Den 31sten Philipp Daniel, Sohn von Philipp Daniel Reinhardt und von Philippina Elisabetha Kaufstetter.

Den 3ten Juni. Johann Philipp, Sohn von Johann Christoph Clauß und von Maria Magdalena Fix.

Den 4ten. Georg Simon, Sohn von Simon Minges und von Maria Catharina Uhl.

Den 10ten. Maria Elisabetha, Tochter von Christoph Dörr und von Anna Margaretha Scheibel.

Den 14ten. Ludwig, Sohn von Johannes Kroner und von Maria Kämmerer.

Gestorben.

Den 4ten Juny. Ludwig Celestin Starck, Sohn von Jakob Adam Starck, Polizey-Commissär, und von Juliana Magdalena Latour, alt 2 Jahr.

Den 4ten. Maria Magdalena Ficke, alt 17 Jahr, Tochter von Daniel Ficke und von Maria Magdalena Klein.

Den 6ten. Johann Claudius Ludwig Dottwill, alt 59 Jahr, Ehemann von Susanna Margar. Keller.

Den 9ten. Elisabetha Starck, alt 14 Monat, Tochter von Peter Starck und von Salomea Kiehlmeyer.

Den 13ten. Maria Luisa, Tochter von Anna Catharina Clauß, alt 6 Monat.

Den 17ten. Philipp Daniel Kern, alt 7 Wochen, Sohn von Joh. Philipp Kern und von Cathar. Fix.

Landau, gedruckt bey Georges und Prinz.

Digitized by Google

Beilage zu N.ro 8. des Kreis-Anzeigers von Landau.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Verordnung,

den Handelsverkehr, die Beziehung der Jahrmärkte, und insbesondere das Haussiren betreffend.

Durch das Gesetz vom 2ten März 1791, wurde mit Abschaffung der vorher bestandenen Zünfte und Innungen eine unbedingte Handelsfreiheit eingeführt und einem jeden gestattet, vermittelst eines Patentes, dasjenige Geschäft oder Gewerbe auszuüben, so er zu betreiben für gut fand; vorbehaltlich jedoch sich den bestehenden oder nöthig erachtet werdenden Polizei-Verordnungen zu fügen.

Da nun von mehreren Seiten die beschwerende Anzeige geschehen, daß Ausländer, fremde und einheimische Juden, Taglöhner und andere ohne bestimmten Wohnort herumziehende Individuen, sich des Alleinhandels, sowohl in Ellen- als Kurzen- und Spezerei-Waaren durch den Verkauf von Haus zu Haus bemächtigten; auch die tägliche Erfahrung allerdings lehrt, daß durch eine, diesen Leuten eigene Zudringlichkeit das Publikum mit Waaren überschwemmt, und gewöhnlich in der Qualität oder dem Preiße derselben nicht allein gefährdet, sondern auch der angesessene rechtliche Kaufmann, der sich zu solchen unerlaubten Wendungen nicht herabläßt, in Ausübung seines Geschäftes gekränkt wird; daß sich endlich Leute im Lande herum treiben, welche Waaren von so geringem Werthe zum Verkauf feil bieten, wovon der größt möglichste Gewinn nicht zureichen kann, ihre Lebsucht zu befriedigen; und demnach bei diesen der Vorwand des Hanssirens sonstige strafbare Absichten vermuthen läßt; so findet man sich bewogen, zur Beseitigung dieser verderblichen Mißbräuche, die dahin sprechende Allerhöchste königliche Verordnung vom 18ten August 1806, auch für diesseitige Lande, in Anwendung zu bringen, und unter Berücksichtigung der bestehenden Gesetze über die Gewerbefreiheit, nachstehende polizeiliche Verfügungen eintreten zu lassen.

Artikel 1.

Jedem inn- und ausländischen vorschriftsmäßig patentisirten Handelsmann, Krämer, Professionist und Fabrikanten steht die Befugniß zu, die gewöhnlichen Jahrmärkte mit seinen Waaren und Erzeugnissen zu besuchen, und solche auf die hergebrachte Weise in Buden öffentlich feil zu bieten und zum Verkauf auszusetzen.

Art. 2.

Der öffentliche Markt fängt für die Bewohner des Ortes und die denselben besuchenden Aus- und Inländer in eben derselben Stunde an, und endigt für alle zur nähmlichen Zeit; dagegen ist

Art. 3.

Das Haussiren während oder ausser der Marktzeit, so wie zu allen Zeiten dem Aus- und Inländer untersagt, und soll jede Zuwiderhandlung, in Anwendung der angeführten Allerhöchsten Verordnung, im ersten Falle mit 8tägigem Arreste, auf Kosten des Haussirers, im zweiten, mit Confiskation der Waaren bestraft werden.

Art. 4.

Den Inländern kann, jedoch nur in seltenen Fällen und wegen der Eigenschaft ihres Gewerbes, das Haussiren durch eine besondere Autorisation der betreffenden königlichen Kreis-Direktion auf das Patent bewilligt werden.

Art. 5.

Dahingegen bleibt es vor der Hand allen inländischen Handelsleuten, Professionisten und Fabrikanten, denen nach den bestehenden Gesetzen die Ausübung eines Gewerbes zusteht, unbenommen, ihre Waaren in allen Orten in offenen Läden zum Verkaufe auszusetzen.

Art. 6.

Gegenwärtige Verordnung ist von dem 1sten des künftigen Monats Juli verbindlich; sie soll zu dem Ende gedruckt, in den Gemeinden publizirt und durch die Kreisblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die Local- und Polizei-Behörden sind angewiesen, auf die Vollziehung zu wachen, und die Zuwiderhandelnden dem einschläglichen Friedensgerichte zur gesetzlichen Bestrafung anzuzeigen, welches, wenn es statt hat, zugleich den Verkauf der konfiszirten Waaren zum Vortheil der Hospizien verordnen wird.

Speyer, den 10ten Juni 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

Volz.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Verordnung,

die Verfolgungen gegen die Gemeinden, und deren Bürgen und Mitschuldner betreffend.

Nach den von der Landes-Administration erlassenen Bekanntmachungen, und da bereits überall die laufenden Zinsen der ältern Gemeinde-Schulden regelmäßig entrichtet werden, konnte man zwar erwarten, daß sämmtliche Gläubiger die weitern Anordnungen über die Tilgung der Gemeinde-Schulden mit Vertrauen abwarten und begreifen würden, daß Verfügungen wegen einzelnen Gemeinden über diesen Gegenstand nur die Verwirrungen und Schwierigkeiten erhöhen müssen; daß vielmehr in dem Stand, wo sich gegenwärtig die Sachen befinden, nur durch allgemeine Maaßregeln, zweckmäßige und erschöpfende Hülfe kann geschaffen werden; da man indessen unterrichtet worden, daß kurzsichtiger Eigennutz diesem Zweck durch Verfolgung der Bürgen oder Mitschuldner der Gemeinden entgegen strebt, so findet man sich genöthigt die Verfügungen des Gesetzes vom 17ten Germinal XI. für das gesammte königlich baierische Gebiet auf dem linken Rheinufer, bis zu den nächstens erfolgenden allgemeinen Anordnungen über die Tilgung der Gemeinde-Schulden zu erneuern, sonach bis dahin alle Klagen und Verfolgungen gegen die Gemeinden, deren Bürgen und Mitschuldner zu suspendiren, und dieses durch den Druck und Einrückung in die Kreisblätter zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Speyer, den 12ten Juni 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

Voltz.

Warnung, wegen der in Hördt neu ausgebrochenen Rindviehseuche.

Landau, den 19ten Juni 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 371. Sie werden andurch in Kenntniß gesetzt, daß die Rindviehseuche in Hördt neu ausgebrochen ist, damit sie überhaupt, namentlich aber in dem Verkehr mit diesem Ort, alle Vorsicht anwenden, und völlige Sperre gegen die Gemeinde Hördt im Betreff des Handels mit Vieh, Häuten, Talg, Hörnern und Klauen anlegen.

Auf jeden Fall weißt Sie die unterzeichnete Stelle an, der von der kaiserlich königlich österreichischen Civil-Administration erlassenen Verordnung wegen der Rindviehseuche in allen Punkten Folge zu leisten, auch die Vorschriften des Herrn Kantons-Thierarztes zum genauen Vollzug zu bringen, alle Quakfalbereien abzuweisen, und deren Unternehmer sogleich dem einschlägigen Polizei-Gerichte zur Bestrafung zu überliefern.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Landau, gedruckt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

N.ro 9.

Donnerstag den 27ten Juni 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Verordnung,

die Reisepässe im allgemeinen betreffend.

Da es unter mancher Hinsicht erforderlich ist, die seither bestandenen Vorschriften über die Ertheilung der Reisepässe in das In- und Ausland, mit den in den übrigen königlichen Staaten geltenden Normen in Uebereinstimmung zu bringen; so hat die königlich baierische Landes-Administration am linken Rheinufer sich veranlaßt gesehen, folgendes zu verordnen:

I. Für reisende Innländer.

Artikel 1.

Um dem freien Verkehr der Eingebornen innerhalb der diesseitigen königlichen Lande, alle, mit den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit vereinbarliche Erleichterungen zu verschaffen, will man gestatten, daß nach dem Beispiel der in den übrigen königlichen Staaten schon bestehenden Einrichtung, an die diesseitigen Unterthanen, welche sich im Falle befinden, öftere Reisen im Administrations-Bezirk machen zu müssen, hiezu anstatt der bisherigen Reisepässe, Autorisationen zu Reisen im Innland, welche auf ein Jahr gültig sind, ausgestellt werden.

Art. 2.

Diese Autorisationen werden durch die Friedensrichter des gesetzlichen Wohnorts der Individuen nach einem allgemeinen in der Beilage A. enthaltenen Formular ertheilt, wovon sie die Exemplare in zureichender Anzahl von den Rentämtern erhalten werden; jedoch nur an solche Personen, die auf der Einwohnerliste der Gemeinde stehen, auf persönliche Kenntniß, gegen Hinterlegung früherer Päße, oder auf das Zeugniß des Ortsbürgermeisters oder zweier angesessener Bürgen.

Art. 3.

Die Taxe für eine solche Autorisation wird auf einen Franken fünfzig Centimen festgesezt, in Armuths-Fällen und an notorisch dürftige Personen kann die Autorisation aber unentgeltlich ertheilt werden; — den ausfertigenden Behörden ist es übrigens streng untersagt, ausser dieser Taxe noch Expeditions-Gebühren zu fordern; so wie dieselbe gehalten sind, über die Ertheilung regelmäßige, in der Beilage B., vorgezeichnete Register zu führen.

II. Für Innländer, welche in das Ausland reisen wollen.

Art. 4.

Solche Päße werden von der diesseitigen Stelle ertheilt; können aber auch von der betreffenden Kreis-Direktion begehrt werden, die denn nach Maaßgabe des Umschreibens vom 10ten Mai abhin die Personalien der Paßinhaber in die in den Formularen freigelassene Stellen eintragen, und dann zur Unterschrift und diesseitigen Signatur einsenden wird.

Art. 5.

Diese Päße werden übrigens ebenwohl nur jenen Personen ausgestellt, welche die im 2ten Artikel für die Päße im Innland nöthige Erfordernisse beibringen, oder sich mit einem Zeugniß des Bürgermeisters ihres Wohnorts legitimiren, woraus hervorgehen muß, daß ihm die Absicht der Reise bekannt sey, und weder den Versuch einer unerlaubten Auswanderung noch sonst eine strafbare Absicht zum Grund habe.

Der Preiß derselben bleibt auf vier Franken so wie die Form der Ausfertigung, nach der Verordnung vom 10ten Mai, festgesezt; jedoch können sie auf Dürftig-

Digitized by Google

keits-Zeugnisse unentgeltlich ertheilt werden, die dann den Registern beigeheftet bleiben und auf dem Paß zu bescheinigen sind.

Art. 6.

Die Dauer dieser Pässe wird von der ausfertigenden Stelle auf die Dauer der Reise, längstens aber auf ein Jahr, bestimmt.

Art. 7.

Die von der französischen Regierung eingeführte und von der bestandenen gemeinschaftlichen Landes-Administration, durch Verordnung vom 26sten August 1814, beibehaltene Befugniß, wonach die Bewohner des diesseitigen Rheinufer, und andere Gränzbewohner, welche wegen ihren Verhältnissen als Eigenthümer, Käufer und Verkäufer, oder in Familien-Angelegenheiten, in dem Fall sind, beinahe täglich jenseits zu gehen, nur nöthig haben sich mit Erlaubniß-Scheinen ihrer Ortsbehörden zu versehen, bleibt vorläufig beibehalten, in so fern die Entfernung von der Gränze nicht mehr als fünf Stunden beträgt.

Diese Erlaubniß-Scheine sollen forthin von den Kantons-Friedensrichtern visirt werden, welche zugleich streng darauf zu wachen haben, daß von den Ortsvorständen, in Ertheilung solcher Erlaubniß-Scheine, kein Mißbrauch statt habe.

Art. 8.

Wenn ein diesseitiger Einwohner Reisen in entferntere auswärtige Reiche unternehmen will, und zu seiner Sicherheit ein Ministerial-Paß erforderlich seyn könnte, so soll an das königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, eintretenden Falls, Bericht erstattet und die Ausstellung nachgesucht werden.

In dringenden Fällen giebt jedoch das Hof-Kommissariat solche Pässe und Schreiben an die königlich baierischen accreditirten Gesandten.

III. Obliegenheiten des Ausländers bei seinem Eintritt in diesseitigem Administrations-Bezirks.

Art. 9.

Kein Ausländer kann ohne gesetzmäßigen Paß seines Wohnorts reisen, und ist gehalten, denselben jeder Polizei-Behörde, die es verlangt, vorzuzeigen.

Art. 10.

Jeder Fremde, der sich länger als zwei Tage aufhält, ist verbunden, sich bei der einschlägigen Polizei-Behörde zu melden, und bei der Abreise seinen Paß visiren zu lassen.

Art. 11.

Dauert der Auffenthalt des Fremden über einen Monat, so ist er verbunden, zur Fortsetzung seiner Reise in das Ausland, oder zu seiner Rückreise, einen Reisepaß, nach Vorschrift der Artikel 4, 5 und 6, der gegenwärtigen Verordnung, zu nehmen.

Art. 12.

Die Rentmeister erhalten die Paß-Exemplarien durch die Domänen-Direktion zur Ablieferung an die Behörden, welche solche auszufertigen haben, unter dem Verbot keines derselben an irgend eine Privat-Parthie abzugeben; die Verrechnung der Gebühren geschiehet auf die dermalen bestehende Art und Weise.

Art. 13.

Die Behörden, welche Pässe ertheilen, haben mit dem Schluß eines jeden Monats darüber eine tabellarische Nachweise zu fertigen und an die Kreis-Direktionen einzubefördern, welche aus diesen eine allgemeine Nachweise bilden, und mit derselben ein Verzeichniß der visirten ausländischen Reisepässe einsenden werden.

Jeder Reisender, der dieser Verordnung zuwider handelt, soll den betreffenden Gerichten angezeigt, und in Anwendung des Dekrets vom 18ten September 1807, nach den Verfügungen der bestehenden Gesetze, und namentlich jener vom 28sten März 1792 und 10ten Vendemiaire Jahrs IV, bestraft werden.

Um endlich den beabsichteten Zweck einer genauen Aufsicht auf Reisende und Fremde zu erreichen, werden alle Polizei-Behörden angewiesen, auf solche ein wachsames Auge zu haben; die Pässe zu untersuchen und nach der Vorschrift zu verfahren; wobei denselben bemerkt wird, daß wegen der, den wandernden Handwerksburschen zu ertheilenden Reisepässe eine besondere Vorschrift erlassen werden wird.

Gegenwärtige Verordnung soll durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Speyer, den 10ten Juni 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

Volz.

Digitized by Google

Beilage A.

Formular

der Reise-Autorisationen für das Innland.

Kreis N. Register
Kanton N. Nummer
Bürgermeisterei N.

Der Vorzeiger dieses NN. NN.

gebürtig
wohnhaft
alt
groß
von . . . . . Haaren,
» . . . . . Gesichtsfarbe,
» . . . . . Augen,
» . . . . . Nase,
» . . . . . Mund,
» . . . . . Bart,
» . . . . . Kinn,
mit besonderem Abzeichen . . . . . ,

ist autorisirt, innerhalb des königlich baierischen Administrations-Bezirks am linken Rheinufer, während einem Jahre, von heute an gerechnet, frei und ungehindert zu reisen. Alle innländischen Behörden werden daher denselben ungehindert passiren lassen, auch den etwa nöthigen Schutz und Beistand gewähren.

Gegeben . . . . . , den 181

(Unterschrift des Friedensrichters.)

Preis ein Frank fünfzig Centimen, oder „unentgeltlich.“

Beilage B.

Register

über die ertheilten Reise-Autorisationen für das Innland.

Im Monat . . . . . 181 Bezug der Taxe : . . . . .

Ordnungs-Nummer	Nro. des Passes.	Datum des Passes.	Vor- und Zunamen der Person.	Karakter oder Stand.	Gebürtig von	Gebürtig in	Wohnort.	Reiset über	Reiset nach	Reiset in	In Angelegenheiten.	Bemerkungen

NB. Von gleicher Form sind auch die, von den Friedensrichtern, über die Visirung der Reise-Autorisationen zu führenden Verzeichnisse.

Digitized by Google

Beilage C.

Register

der ausgefüllten Reisepässe für Innländer, welche in das Ausland reisen.

Im Monat . . . . . 181 Bezug der Taxe . . . . . .

Ordnungs-Nummer.	Nro. des Passes.	Datum des Passes.	Vor- und Zunamen der Person.	Karakter oder Stand.	Gebürtig von	Gebürtig in	Wohnort.	Reiset über	Reiset nach	Reiset in	In Angelegenheiten.	Dauer des Passes.	Anmerkung

Beilage D.

Register

der visirten ausländischen Reisepässe.

Im Monat 181

Ordnungs-Nro	Datum der Visirung.	Vor- und Zunamen des Reisenden.	Karakter oder Stand.	Kammt von	Kammt in	Wohnort.	Reiset nach	Reiset in	Reiset über	Ursache der Reise.	Behörde die den Paß ausgestellt hat.	Des Passes Datum	Des Passes Nro.	Anmerkung.

Beilage E.

Register

der an Ausländer neu ertheilten Reisepässe.

Im Monat . . . . . Bezug der Taxe . . . . . .

Ordnungs-Nro	Des Passes Datum	Des Passes Nummer	Vor- und Zunamen der Person.	Karakter oder Stand.	Kommt von	Kommt in	Reiset über	Reiset nach	Reiset in	Ursache der Reise.	Behörde, so den vorigen Paß ausgestellt hat.	Datum des vorigen Passes.	Anmerkung.

Digitized by Google

Die Führung und Vorzeigung der Repertorien über die der Einregistrirung unterworfenen Akten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterm heutigen erließ man in obenstehendem Betreffe nachstehende Verordnung, welche man der Kreis-Direktion Landau zur eigenen Nachachtung und um die Bürgermeister zur Vollziehung anzuweisen, hier mittheilt:

„ Die häufigen Klagen wegen Nichtvollziehung der „ gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Repertorien „ über die der Einregistrirung unterworfenen Akten, „ und die vielfachen Gesuche um Erlaß der hierauf „ gesetzten Strafen, haben die Landes-Administration „ veranlaßt, allen Beamten, welche zur Führung, „ vierteljährigen Vorzeigung und jährlichen Hinterlegung von Repertorien verbunden sind, namentlich „ den Notaren, Gerichtsschreibern, Gerichtsboten, „ Kreis-Direktionen und Bürgermeistern die pünktliche „ Befolgung der gesetzlichen Verfügungen aufs neue „ einzuschärfen.

„ Indem man daher diese Beamten auf die Artikel „ 49, 50, 51, 52 und 53 des Gesetzes vom 22sten „ Frimär VII Jahres, und insbesondere die Notäre „ auf die Gesetze vom 29sten September 1791, Titel „ III, Artikel 16, und vom 16ten Floreal IV Jahrs, „ Artikel 1, zurückweiset, wird denselben hierdurch „ bemerkt, daß alle diejenigen, welche bis zum 10ten „ July dieses Jahrs einschließlich ihre Obliegenheiten „ in Betreff ihrer Repertorien nicht erfüllt haben „ würden, ohne alle Nachsicht mit der gesetzlichen „ Strafe für die ganze Zeit ihres Rückstandes belegt „ werden sollen.

„ Nur diejenigen Beamten, welche binnen dieser „ Frist ihren Pflichten nachkommen werden, dürfen „ hoffen, das ihnen auf diesfallsiges Ansuchen bei der „ Landes-Administration, und wenn Entschuldigungs-„ Gründe vorliegen, die Strafe für das Vergangene „ werde nachgesehen werden. — Die Domänen-Beamten „ und Staats-Prokuratoren werden, in so weit es sie „ betrifft, auf die strenge Vollziehung der gesetzlichen „ Vorschriften wachen.“

Speyer, den 11ten Juni 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

G. F. Reim.

Wird durch den Kreis-Anzeiger zur Nachachtung bekannt gemacht.

Landau, den 25sten Juny 1816.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Die Errichtung zweier neuen Domänen-Rentheyen zu Germersheim und Edenkoben betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterm heutigen erließ man in obenstehendem Betreff folgende Verordnung:

„ Nachdem, zufolge allerhöchster Bestimmung Sr. königlichen Majestät, die Kantone Germersheim und Edenkoben mit dem 1sten July dieses Jahrs von dem Kreise Frankenthal getrennt, und mit jenem von Landau vereinigt werden, so ist es nothwendig, diese beiden Kantone, welche von den im Kreise Frankenthal bestehenden Rentämtern zu Speyer und Neustadt abhängen, auch in Betreff der Domänen-Verwaltung von allen Verbindungen mit den Kreis-Behörden zu Frankenthal zu trennen, und sie mit jenen von Landau zu vereinigen;

Es wird daher verordnet:

1) Die Kantone Germersheim und Edenkoben sind vom 1sten July dieses Jahrs von den Rentämtern zu Speyer und Neustadt getrennt, und bilden, jeder für sich, eine eigene Renthey, wovon der Sitz für jenen zu Germersheim, und für diesen zu Edenkoben seyn wird.

2) Die Domänen-Direktion ist mit der schleunigen Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Welches der Kreis-Direktion Landau zur Wissenschaft mit dem Auftrage mitgetheilt wird, um ihre Amtsuntergebene hiervon in Kenntniß zu setzen.

Speyer, den 15ten Juni 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

G. F. Reim.

Digitized by Google

Wird durch den Kreis-Anzeiger zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landau, den 25sten Juny 1816.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Verordnung,
die Auswanderungen betreffend.

Aus amtlichen Berichten sowohl als den häufigen Gesuchen um Erlaubniß auswandern zu dürfen, welche die Zahl der sonst gewöhnlichen Fälle dieser Art weit übersteigen, ergiebt sich die Vermuthung, daß unerlaubte Einwirkung fremder Agenten thätig ist, den ohnehin leichtgläubigen Landbewohner zu verführen und über sein wahres Interesse durch falsche Vorspiegelungen irre zu leiten; so wie die Nothwendigkeit, polizeiliche Verfügungen eintreten zu lassen, diesem Unfuge zu steuern.

Man hat demnach in Anwendung allgemeiner Grundsätze, besonders aber unter Berücksichtigung der im Königreiche bestehenden Gesetze nachstehende Verordnung zu erlassen sich bewogen gefunden:

§. 1.

In der Regel sind alle Auswanderungen, ohne Unterschied der Person, des Geschlechts und Gebietes, wohin sich der Auswandernde begeben will, verboten.

§. 2.

Ausnahmen von dieser Regel können jedoch in einzelnen Fällen und bei besonders zu berücksichtigenden individuellen Lagen und Umständen gestattet werden.

§. 3.

Jeder Unterthan, der auszuwandern Willens ist, hat sein Gesuch bei der betreffenden königlichen Kreis-Direktion einzureichen.

§. 4.

Diesem Gesuche muß beigefügt werden:

a) Ein legaler Taufschein;
b) Ein Zeugniß der Lokalbehörde über den Vermögensstand;
c) Ein solches über die Aufnahme im Auslande.

§. 5.

Die Kreis-Direktion, bei welcher ein Gesuch eingereicht wird, hat dem Bittsteller das Mißliche eines solchen Ueberzugs begreiflich zu machen, und ihm dabei zu bedeuten, daß er dadurch auf alle diesseitige Unterthanenrechte verzichte und die Gewährung nur unter der ausdrücklichen Bedingung erfolgen könne, nie mehr in den königlichen Landen aufgenommen zu werden; dann aber, wenn darauf bestanden wird, das Gesuch nach vorgängiger Instruktion berichtlich der königlichen Landes-Administration einzubefördern, und dabei sorgfältig alle Umstände ins Klare zu stellen, die für oder gegen die Bewilligung desselben sprechen.

§. 6.

Jeder Beamte, welcher ohne diese erforderte Bewilligung Reisepässe ertheilt, ist für allen daraus entspringenden Nachtheil verhaftet.

§. 7.

Eine Auswanderung, welche ohne ertheilte Bewilligung versucht wird, zieht den Verlust des Vermögens Kraft der bestehenden Landes-Verordnungen nach sich.

§. 8.

Unter dem Begriff der Auswanderung wird die Ansäßigmachung und Verehelichung im Auslande verstanden, und sind die deßfallsigen Bestimmungen auf Wandernde nicht anwendbar.

§. 9.

Die Ausfolgung von Erbschaften und Vermögens-Antheilen an wandernde Handwerksbursche ist dahingegen ausdrücklich, bei Strafe des Selbstersatzes, verboten.

§. 10.

Die königlichen Kreis-Direktionen, die Lokal- und Polizey-Beamten sind angewiesen, die Vollziehung des Gegenwärtigen zu sichern; so wie auf alle Agenten und Anstifter solcher Auswanderungen ein wachsames Auge zu haben, und solche betretenden Falls in Verhaft nehmen zu lassen; und soll diese Verordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, auch besonders gedruckt, und in allen Gemeinden auf die gewöhnliche Weise bekannt gemacht werden.

Speyer, den 17ten Juny 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

Voltz.

Digitized by Google

Verordnung,

die Errichtung neuer Salz-Aufschlags-Aemter betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterm heutigen erließ man in obensteheudem Betreffe folgende Verordnung:

„ Da durch die eingetretene Territorial-Verhältnisse „ einige Salzeintritts-Stationen zwecklos geworden „ sind, die Errichtung mehrerer neuen aber für nöthig „ erachtet worden, so verordnet die Landes-Administra- „ tion wie folgt:

„ Von dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger „ Verordnung an, wird die Einfuhr des ausländischen „ Salzes nur über nachstehende Grenze-Ortschaften, „ wo Zoll-Einnehmer für die Erhebung der Gebühren „ aufgestellt sind, und zwar, gegen Entrichtung des „ bisher bestandenen Aufschlags von fünfzehn Franken „ per metrischen Zentner, gestattet; nähmlich:

In dem Kreis von Frankenthal.

„ Frankenthal, Mündenheim, Mutterstadt; Oggers- „ heim, Germersheim, Mechtersheim, Speyer, Boben- „ heim; Dirmstein und Großbockenheim.

In dem Kreis von Kaiserslautern.

„ Ebernburg, Niederkirchen, Niederhausen, Kriegs- „ feld, Morsheim, Albisheim, Bädesheim und Harx- „ heim.

In dem Kreis von Zweibrücken.

„ Bundenthal, Kemberg, Obersteinbach, Neuborn- „ bach, Niedergeilbach, Peppenkum, Habkirchen, „ St. Imbert, Niederberbach und Schönberg.

In dem Kreis von Landau.

„ Weiler, Schweigen, Schweighoffen, Steinfeld, „ Leimersheim, Neuburg und Ziegelhütte bei Neuburg.

„ Die Einfuhr des ausländischen Salzes über andere „ Grenzpunkte ist, unter der im Artikel 7, der Ver- „ ordnung der vormaligen gemeinschaftlichen Landes- „ Administration, vom 10ten September 1814, ver- „ hängten Strafe, verboten.

„ Gegenwärtige Verordnung soll auf die in den „ Gesetzen vorgeschriebene Art zur allgemeinen Kennt- „ niß gebracht werden. „

Welches man der Kreis-Direktion vom Landau zur Wissenschaft und Darnachachtung mittheilt.

Speyer, den 20sten Juni 1816.

In Abwesenheit des Herrn Hof-Commissärs,

Graf v. Armansperg.

G. F. Reim.

Wird durch den Kreis-Anzeiger bekannt gemacht.

Landau, den 24sten Juny 1816.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Bekanntmachung.

Die königliche General-Postdirektion zu München, hat unterm 31sten Mai dieses Jahrs beschlossen, was folgt:

1) Die wöchentlich dreimal zwischen Mainz und Straßburg abgehende Post, wird von nun an über Speyer geleitet, wo sie am Montag, Mittwoch und Samstag ankommt, und an den nähmlichen Tagen abgeht.

2) Von Neustadt geschehen am Montag, Mittwoch und Freitag eigene Ritte nach Landau, wie bisher.

3) Jeden Montag, Mittwoch und Samstag, geht von Oggersheim, nach Ankunft der Post von Landau und Speyer, eine Post über Dürckheim, Frankenstein nach Kaiserslautern ab, wo sie zu den nach Homburg, Zweibrücken, Saarbrücken und Kirchheimbohlanden abgehenden Posten eintrifft, und eine ununterbrochene Verbindung herstellt. Jeden Dienstag, Freitag und Samstag geht von Kaiserslautern, nach Ankunft der Posten von Saarbrücken, Zweibrücken, Homburg und Kirchheimbohlanden eine Post über Frankenstein, Dürckheim nach Oggersheim ab, und erreicht dort die ununterbrochene Verbindung mit Speyer und Landau.

4) Von Dürckheim aus, wohin die Korrespondenz durch den neu errichteten Cours nach Lautern und zurück mit Beschleunigung gebracht wird, bleibt die Verbindung mit Neustadt wie bis jezt unterhalten.

5) Die bis jezt bestandenen Postbotengänge zwischen Zweibrücken und Homburg sind aufgehoben; dagegen

Digitized by Google

wird täglich, nach Ankunft der Korrespondenz von Mainz, Kaiserslautern und Saarbrücken, die Post Mittags nach Zweibrücken geritten: Jeden Abend wird die Post von Zweibrücken nach Homburg durch eigenen Ritt gebracht, wo sie zu den nach Lautern, Mainz und Saarbrücken abgehenden Posten eintrift.

Der Unterzeichnete bringt diese, allein zum Vortheile des Publikums berechneten Einrichtungen, mit dem Beisatze zur Kenntniß, daß die angezeigten Aenderungen mit dem 15ten Juny laufenden Jahrs beginnen.

Speyer, den 12ten Juny 1816.

Königlich Baierische Post-Besitznahms-Commission.

Wolff.

K. B. General-Postdirektions-Rath.

Bekanntmachung.

Kommenden Freitag wird auf den Ober- und Lerchels-Wiesen, und den darauf folgenden Montag auf den Unterwiesen, das Heugraß gemähet.

Landau, den 26sten Juny 1816.

Der Oberbürgermeister.

J. J. Schattenmann.

Versteigerung.

Sonntags den 30sten Juny 1816, um drei Uhr des Nachmittags, im Gasthaus des Hrn. Heinrich Valentin Mohr dahier, lassen die Erben von weiland Herrn Balthasar Apffel, gewesenen Kupferschmitt dahier, zum leztenmal öffentlich versteigen und zuschlagen, eine Scheuer in der Fleischbankgasse und ein Keller in der Mählgasse dahier gelegen.

Keller, Notär.

Holz-Versteigerung im Gemeinde-Wald von Knittelsheim.

Künftigen Dienstag den 2ten July 1816, Morgens um 8 Uhr, wird auf der Bürgermeisterei zu Knittelsheim, im dasigen Gemeindewald, Distrikt Hinterwald, zur Versteigerung von hundert Steres Eichen-Brennholz, vier tausend Wellen, und von 50 Baustämmen die Beschlagsspäne, auf Termin bis Bartholomäi zahlbar, auf dem Platz an den Meistbietenden öffentlich geschritten werden.

Knittelsheim, den 23sten Juny 1816.

Der Bürgermeister,

D. Schott.

Minderversteigerung.

Künftigen Sonntag den 30sten Juny 1816, Nachmittags um drei Uhr, im Gasthaus des Herrn Laux zu den drei Königen in Landau, wird auf Betreiben der Herrn Friedrich Knoderer und Ludwig Brück dahier, durch den unterzeichneten Notär, zur Minderversteigerung der im Gasthaus zum goldenen Engel daselbst abgebrannten Scheuer geschritten werden. Liebhaber können diese Scheuer im besagten Engel vorher einsehen.

Landau, den 26sten Juny 1816.

Hessert, Notär.

Bei **Philipp Knobloch**, an der Marktstraße, ist eine Wohnung zu verlehnen, welche gleich bezogen werden kann.

Bei **A. Feldbausch**, auf der Marktstraße Nro. 47, ist ein meublirtes Zimmer zu verlehnen.

Bei **Jacob Clauß**, im goldenen Löwen in Landau, ist der mittlere Stock zu verlehnen.

Bei Madame **Hallez**, im Hause der Wittib Simon, sind unterschiedliche Meubles in Mahoniholz zu verkaufen.

Sophie Ferret, hat die Ehre hiermit anzuzeigen, daß sie sowohl in ihrer Wohnung, als auch auf Begehren, ausserhalb derselben, Wäsche zum biegeln annimmt.

Die Wittib **Clauß**, wohnhaft bei Wittib Schnell ihrer Mutter, ist gesonnen junge Frauenzimmer im Nähen zu unterrichten.

Ludwig Clauß, im ehemaligen Stift in Landau, hat von einem Morgen, auf den Oberwiesen, das Heu- und Ohmetgraß zu verkaufen.

---

* Die Herrn Bürgermeister des Kreises sind höflichst ersucht, die Herrn Steuer-Einnehmer zu benachrichtigen, daß bis den 29sten dieses der erste Bogen der Gemeinde-Rechnungen fürs Jahr 1814 und 1815 in Arbeit genommen wird, und daß nur bis diesen Tag Abends Bestellungen auf diesen Gegenstand angenommen werden können.

Landau, den 25sten Juny 1816.

Georges u. Prinz.

Landau, gedruckt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Verordnung,

die Bildung von Wohlthätigkeits-Ausschüssen betreffend.

Da die von der Frömmigkeit der Vorfahren herrührenden Stiftungen zur Unterstützung der Armen durch die vermehrte Bevölkerung und die Leiden des Kriegs unzulänglich geworden sind; da das menschliche Elend dem Einzelnen theils entgeht, und andern Theils gründliche Abhülfe gewöhnlich seine Mittel übersteigt; da es demnach nothwendig ist, der Wohlthätigkeit der Privatleute eine Richtung zu geben, wodurch in Verbindung mit den stiftungsmäßigen Hülfsquellen, die Leiden der Menschheit auf eine dem Uebel entsprechende Weise können gemildert werden, so hat die königliche Landes-Administration folgendes verordnet:

§. 1.

In den Städten Frankenthal, Kaiserslautern, Landau, Speyer und Zweibrücken, sollen Wohlthätigkeits-Ausschüsse errichtet werden, welche die Vertheilungen der Unterstützungen an die Haus-Armen zu leiten haben.

§. 2.

Die Fonds, welche diesen Ausschüssen zur Disposition überlassen werden, bestehen:

a) Aus denjenigen Summen, welche gegenwärtig unter der Rubrik: Allmosen von Spitälern und andern milden Stiftungen zu diesem Zwecke verwendet werden; zu welchem Ende die Einnehmer jener Stiftungen eine Nachweise dieser Gelder und der Personen, an welche solche gegenwärtig vertheilet werden, zu fertigen, und mit der Unterschrift der Hospizien-Commissionen versehen, bei den königlichen Kreis-Direktionen einzureichen haben. Diese werden ein Exemplar dieser Nachweisen mit ihren Bemerkungen zur königlichen Landes-Administration einbefördern, ein anderes aber dem Wohlthätigkeits-Ausschusse zustellen.

b) Aus den milden Beiträgen der Privaten.

Um den Betrag derselben im voraus zu kennen, und die zu reichenden Unterstützungen darnach bemessen zu können, werden in jeder der obenbenannten Städte Subscribtions-Listen eröffnet. Für das erstemal geschehen die Subscriptionen auf ein halbes Jahr, nämlich vom 1sten Julius bis 31sten Dezember 1816; in der Folge wird immer für ein ganzes Jahr unterzeichnet. Die Erhebungen geschehen monatlich.

c) Aus dem Allmosen, welche aber nicht in der Stadt und von Haus zu Haus, sondern nur in den Kirchen und bei besonderen dazu geeigneten Gelegenheiten gesammelt werden können. Die Allmosensammlungen in den Kirchen müssen im Einverständniß mit den Pfarrern geschehen.

§. 3.

Die Wohlthätigkeits-Ausschüsse bestehen aus dem ältesten Pfarrer einer jeden der drei christlichen Haupt-Confessionen, aus dem Kantons- und ältesten Stadt-Arzt, und aus vier gewählten Mitgliedern.

Unter dem Ausdruck „Aeltesten“ werden hier diejenigen verstanden, die am längsten in der Stadt wohnen, als von welchen vermuthet wird, daß sie die Hülfsbedürftigen am besten kennen müssen.

§. 4.

Die gewählten Mitglieder werden in allgemeiner Versammlung derjenigen Subscribenten ernannt, welche für mehr als 25 Franken jährlich, folglich für die noch laufenden sechs Monate des Jahrs 1816 für mehr als 12 Franken unterzeichnet haben.

§. 5.

Alle Jahre im November werden neue Subscriptions-Listen verfertigt und in der ersten Hälfte des Monats Dezember die Wahlen der vier Mitglieder des Ausschusses vorgenommen.

§. 6.

Die Versammlungen der Subscribenten haben an den Orten, welche der Siz einer k. Kreis-Direktion sind, auf Betreiben und unter Vorsitz des Kreis-Direktors statt; in Speyer wird die königliche Landes-Administration jedesmal einen Beamten besonders hiezu committiren.

§. 7.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen jedes Jahr unter sich einen Stimmensammler und einen Protokollführer. Der Einnehmer des Bürgerhospitals ist zugleich Rechnungsführer des Ausschusses. Er kann dafür keine besondere Vergütung verlangen, vorbehaltlich in der

Digitized by Google

Festsetzung seines sonstigen Gehalts auf dieses Geschäft Rücksicht zu nehmen.

§. 8.

Der Ausschuß hält wenigstens alle vierzehn Tage eine Sitzung in dem Lokal, welches für die Sitzungen der Hospital-Commission bestimmt ist. Er kann sich auch anderwärts versammeln, es muß aber der Kreis-Direktion und dem Oberbürgermeister davon Anzeige geschehen, und in keinem Falle kann etwas für Hausmiethe verrechnet werden.

§. 9.

Es kann keine runde Summe für Büreaukosten in Rechnung kommen, sondern es ist das Nöthige in Oekonomie anzuschaffen.

§. 10.

Die Unterstützungen werden bewilliget auf schriftliches oder mündliches Ansuchen derjenigen, die solcher bedürftig sind, oder auf den Antrag eines der Mitglieder. Es wird darüber nach Stimmenmehrheit ein Beschluß gefaßt und in das Protokoll eingetragen. Ein Auszug dieses Protokolls von dem Stimmensammler und Protokollführer unterschrieben, ist dem Rechner nothwendiger Ausgabe-Beleg.

§. 11.

Die monatlichen ständigen Allmosen werden von dem Rechner, in Gegenwart zweier Mitglieder des Ausschusses, als welche hierin zu alterniren haben, an bestimmten Tagen, Orten und Stunden vertheilt, auf ein schon vorher gefertigtes Verzeichniß, an dessen Fuß jene beiden Mitglieder die Vertheilung bescheinigen, mittelst welcher Bescheinigung es keiner weitern Quittung der Empfänger bedarf.

§. 12.

Vorübergehende Unterstützungen bei Krankheiten oder sonstigen Nothfällen müssen der Regel nach, quittirt werden. Bei Personen, welche nicht schreiben können, ist die Bescheinigung zweier annehmbaren Zeugen erforderlich, in so ferne nicht ein Mitglied des Kollegiums die Quittung selbst unterzeichnet.

§. 13.

Die Ausschüsse sind berechtigt, bis zum Belauf eines Drittheils der subscribirten Summen, Unterstützungen an Personen zu bewilligen, welche in den offenen Rechnungen nicht genannt werden. Es ist solches jedesmal in dem Protokoll zu bemerken, und dem Rechner Stillschweigen zur besonderen Pflicht gemacht.

§. 14.

Der Ausschuß legt seine jährlichen Rechnungen der allgemeinen Versammlung der oben bemerkten Subscribenten ab, in Gegenwart und unter der Leitung des königlichen Kreis-Direktors, (in Speyer des besonders hierzu committirt werdenden Beamten), welcher sodann auf die gemachten Bemerkungen hin, die Rechnung abschließt, und an die königliche Landes-Administration zur definitiven Genehmigung einsendet.

§. 15.

Gleichwie man zu erwarten berechtigt ist, daß die mit Glücksgütern gesegneten Personen sich beeifern werden, ihre Subscriptionen nach Verhältniß ihres Vermögens zu richten; so darf man auch hoffen, daß diese Beiträge, verbunden mit den übrigen Hülfsmitteln, zureichend seyn werden, den arbeitsamen unglücklichen Armen die nothwendige Existenz zu sichern.

Eben deßhalb würde weitere Privat-Wohlthätigkeit, besonders gegen öffentliche Armen, dem guten Zweck eher hinderlich als beförderlich seyn.

Es ist daher allen Polizey-Beamten anf das schärfste anbefohlen, auf die Handhabung der Verordnungen über das Bettelwesen ein aufmerksames Auge zu haben, und solches weder von Handwersburschen, noch Kindern noch von irgend sonst Jemanden zu dulden.

§. 16.

Sollten ähnliche Armen-Anstalten in andern Städten und Gemeinden der diesseitigen königlichen Lande mit Vortheil eingeführt werden können, so sind deshalb von den königlichen Kreis-Direktionen die geeigneten Anträge zu machen.

§. 17.

Die königlichen Kreis-Direktionen sind, jede in ihrem Kreis-Hauptort, in Speyer aber für diesesmal der Friedensrichter, mit dem Vollzug gegenwärtiger Verordnung beauftragt. Diese Beamten werden die aus den Hospital-Kassen und sonstigen Allmosenfonds monatlich beizuschießenden Summen constatiren, die Circulation der Subscriptions-Listen veranstalten, die Wahl der wählbaren und die Amtseinführung aller Mitglieder der Wohlthätigkeits-Ausschüsse bewirken, und wie alles gehe, unter Anlage einer Abschrift der Subscriptions-Liste uud des Wahlprotokolls, anher berichten.

§. 18.

Gegenwärtige Verordnung soll durch besondern Druck und durch die Kreisblätter öffentlich bekannt gemacht werden.

Speyer, den 17ten Juni 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

Voltz.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueberschickung eines Urtheils in einer Abwesenheits-Sache betreffend.

Der königliche Staats-Prokurator bei dem Kreis-Gericht in Zweibrücken übersendet unter dem 10ten dieses, Auszug eines unter dem 4ten des nähmlichen Monats erlassenen Urtheils in Sachen der Erben von Friedrich Karcher von Schönau und besagtem königlichen Prokurator, des erstern Abwesenheits-Erklärung betreffend, wodurch das Kreisgericht in Zweibrücken verordnete: daß die Abwesenheit des Friedrich Karcher durch ein Zeugenverhör festgesezt werden solle.

Zufolge den Verfügungen des bürgerlichen Gesetzbuchs hat man daher nachstehende Bekanntmachung erlassen, und verordnet: daß solche sowohl durch die Kreisblätter des diesseitigen Administrations-Bezirks als durch Einrückung in die Mainzer Zeitung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden solle.

Speyer, den 19ten Juny 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

Voltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bekanntmachung,

Eine Abwesenheits-Erklärung betreffend.

Das königliche Kreisgericht zu Zweibrücken hat auf erhobene Klage der präsumtiven Erben von Friedrich Karcher von Schönau unter dem 4ten dieses ein Urtheil erlassen, wodurch die Abwesenheit des besagten Friedrich Karcher durch ein Zeugenverhör festgesezt werden soll; welches in Folge des Artikels 118 des bürgerlichen Gesetzbuchs hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 19ten Juni 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

Voltz.

Bekanntmachung,

Die Begebung der Schreibmaterialien-Lieferung an den Wenigstnehmenden.

Da die königlich baierische Landes-Administration auf dem linken Rheinufer beschlossen hat, die Lieferung der Schreibmaterialien in dem Wege einer öffentlichen Versteigerung an den Wenigstnehmenden zu begeben, so wird solches denjenigen, welche zur Uebernahme dieser Lieferung im Ganzen oder auf einzelne Artikel Lust tragen, mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die Versteigerung Donnerstag den 1sten August l. J. Morgens um neun Uhr, dahier in Speyer, durch den Unterzeichneten, in Gegenwart des Herrn Oberbürgermeisters, vorgenommen wird.

Steigerungs-Liebhaber haben längstens bis den 20sten July l. J. dem Unterzeichneten ihre Soumission mit Muster-Beilagen für die zu liefernden Gegenstände einzusenden, und können bei demselben Einsicht der Versteigerungs-Bedingnisse nehmen.

Die geeignet befundenen Muster und die dafür soumissionirten Preise werden alsdann zum Auswurfs-Preiß gemacht.

Die zu liefernden Gegenstände bestehen in:

1) Federn.
2) Federmessern.
3) Bleistiften.
4) Radiermessern.
5) Rothstiften.
6) Dinten, Sandfässer und Dintengläsern.
7) Siegellack und Obladen.
8) Bindfaden.
9) Mundleim.
10) Gummi-Elastique.
11) Näh- und Stecknadeln.
12) Heftfaden nach der Nationalfarbe.
13) Royal-Papier.
14) Kanzlei-Papier.
15) Koncept-Papier.
16) Velin-Papier in Folio. Postpapier in groß Quart.
17) Pack- und Fließpapier.
18) Zirkel.
19) Papierscheeren.
20) Reißfedern.
21) Streusand.
22) Falsbeine.
23) Wachskerzen.
24) Talglichter.
25) Brennöhl und Wichengarn.
26) Sandarack.

Digitized by Google

Die einzusendenden Soumissionen und Muster müssen nummerirt seyn, und diese Nummern mit jenen des vorstehenden Verzeichnisses correspondiren, auch auf denselben der Name des Soumissionärs sich entweder geheftet oder geschrieben befinden.

Speyer, den 25sten Juny 1816.

Der königliche Kanzlei-Inspektor,

Gerlach.

Ablage der sämmtlichen Rechnungen betreffend.

Landau, den 24sten Juni 1816.

An die Herrn Bürgermeister und Steuer-Einnehmer des Kreises.

Corr. Nro. 426. Zur Bezweckung einer richtigen Uebersicht über die noch zu stellenden, oder seit dem 1sten Mai schon gestellten Rechnungen, werden die betreffenden Rechnungspflichtigen eingeladen, binnen zehn Tagen nach Empfang dieses, Verzeichnisse nach unten folgendem Muster, unmittelbar an die Kreis-Direktion gelangen zu lassen.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Verzeichniß,

der abgelegten und zur öffentlichen Prüfung seit dem 1sten May laufenden Jahrs übergebenen Rechnungen der Bürgermeisterei

Namen und Vornamen des Rechners.	Namen der Gemeinden deren Gelder zu verrechnen sind.	Jahrgang der			Bemerkungen.
		Kriegs-Rechnungen.	Gemeinde-Rechnungen.	Pferch- oder Nebenrechnungen.	
					In dieser Columne wird der Tag angeführt an welchem jede Rechnung auf dem Gemeindehaus zur öffentlichen Einsicht niedergelegt worden ist. Dem Verzeichnisse selbst wird eine Bescheinigung des Herrn Bürgermeisters beigefügt, worinn jede Rechnung, welche übergeben ward, genau zu bezeichnen und anzugeben ist, ob dieselbe nach der bestehenden Vorschrift abgefaßt und belegt ist. Die nicht regelmäßig gestellte Rechnungen, sind den Rechnern zurückzugeben, welche, im Fall sie nicht in kürzester Zeit ihre Arbeit verbessern, gewärtig seyn können, daß die Kantonal-Commissionen solche auf ihre Kosten neuerdings stellen lassen werden.

Bildung der Nachweise des gesammten Medizinal-Personals betreffend.

Landau, den 25sten Juni 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 455. Vermöge Rescripts hoher Landes-Administration vom 12ten dieses Monats, ist aufs schleunigste ein genaues Verzeichniß des gesammten Medizinal-Personals des diesseitigen Kreises zu fertigen, in welchem von einem jeden Individuum insbesondere anzugeben ist:

1) Wohnort;
2) Vor- und Zunamen;
3) Lebensalter;
4) Geburtsort;
5) Angabe des Zweigs der Heilkunde oder des medizinischen Gewerbs, welches derselbe ausübt;
6) Rechtstitel, auf welche diese Ausübung sich stützt, und zwar mit Angabe des Tags, des Orts und der Behörde;
7) Prüfungs- und Approbations-Attestate;
8) Dienstzeit;
   a) Im Vorbereitungsstandt;
   b) In selbstständiger Ausübung, mit den schriftlichen Belegen.
9) Familien-Verhältnisse: ob ledig oder verheurathet, wie viele Kinder?
10) Wissenschaftliche Arbeiten, ꝛc. ꝛc.

Die Belege zu dem 7ten, 8ten und 9ten Punkte müssen in Original oder in beglaubigten Abschriften beigelegt werden.

Die Herrn Bürgermeister erhalten daher den Auftrag die oben vorgeschriebenen Verzeichnisse sogleich nach Empfang des Gegenwärtigen aufzunehmen, und solche an die respektiven Herrn Oberbürgermeister einzusenden, welche hiernach Haupt-Verzeichnisse für ihren Kanton zu fertigen, und längstens binnen acht Tagen an unterzeichnete Stelle einzuschicken haben.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Bittschriften und Anstellungs-Gesuche betreffend.

Landau, den 26sten Juni 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 463. Da häufig Anstellungs-Gesuche eingereicht werden, welche nur allgemeine Anträge, ohne Bezeichnung der Geschäfts-Zweige enthalten wozu die Bittsteller sich besonders geeignet glauben — so erachtet man es für angemessen, den betreffenden Personen für die Zukunft zu bemerken, daß, nebst der Entwickelung der jedesmaligen Ansprüche, es nöthig ist, die Stellen zu bezeichnen, welche zu bekleiden sie die Fähigkeit besitzen, und die erledigt sind. Das Beifügen der Zeugnisse über die Sittlichkeit und die frühern Dienste der Bittsteller, in beglaubigter Abschrift, und auf Stempelpapier, ist nach den bestehenden Gesetzen, unerläßlich.

Zugleich werden schließlich in Beziehung auf alle Akten, welche als Belege, im Original oder in beglaubigter Ausfertigung, zu Bittschriften angeschlossen werden, die bestehenden Vorschriften über die Einregistrirung erinnert.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Civilstands-Register betreffend.

Landau, den 27ten Juni 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 500. Unterrichtet von mehreren Nachläßigkeiten, welche durch Civilstands-Beamten bei der Führung der Register der Civil-Akten begangen worden sind, ermahnet die unterfertigte Stelle sämmtliche Herrn Bürgermeister zur pünktlichen, vorschriftsmäßigen Erfüllung dieses wichtigen Theils ihrer Obliegenheiten, und fügt die Warnung vor Beispielen der Strenge, welche gegen fernere Pflicht-Vernachläßigungen eintreten müßten, wohlmeinend bei.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Digitized by Google

Die Gemeinde-Jagden betreffend.

Landau, den 23ten Juni 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 528. Man hat bemerkt, daß mehrere Jagden der Gemeinden des Gebiets zwischen der Queich und der Lauter, zum Nachtheil der Gemeinden, unverpachtet geblieben, oder die in den Verträgen enthaltenen Bedingnisse nicht in Erfüllung gebracht worden sind.

Damit die diesseitige Stelle eine genaue Uebersicht über den Zustand dieses Einnahmszweiges bekomme, um nöthigenfalls das Interesse der Gemeinden in dieser Hinsicht befördern zu können; wird den sämmtlichen Herrn Bürgermeistern aufgegeben, innerhalb 8 Tagen, an ihre respektiven Herrn Oberbürgermeister zu berichten ob die Jagd verpachtet ist oder nicht.

In dem ersten Falle ist dem Berichte ein Verzeichniß beizufügen, der auf folgende Weise, in 10 Columnen abzufassen ist.

Die 1ste, wird enthalten den Namen, Zunamen und Wohnort des Pächters.

Die 2te, den Namen und Charakter des Beamten, welcher die Versteigerung abgehalten hat.

Die 3te, den Tag an welchem die Versteigerung statt gehabt hat.

Die 4te, den Tag an welchem der Akt einregistrirt worden.

Die 5te, die Dauer des Bestandes.

Die 6te, den Tag an welchem der Bestand zu Ende geht.

Die 7te, den Betrag der Feldjagd.

Die 8te, den Betrag der Waldjagd.

Die 9te, den Betrag der Feld- und Waldjagd wenn sie ungetrennt versteigert worden ist. Wenn noch besondere Bemerkungen zu machen sind, so werden dieselbe in die 10te Columne eingetragen, oder können in dem Berichte selbst noch ausführlicher gemacht werden.

Die Herrn Oberbürgermeister haben aus den einzelnen Verzeichnissen der Herrn Bürgermeister einen Haupt-Etat Gemeindeweiß zu fertigen und an die diesseitige Stelle einzusenden.

Die Gemeinden, in denen die Jagd nicht versteigert ist, sind ebenfalls auf diesen Etat zu bringen; wie gewöhnlich aber mit verneinender Aeußerung in der Columne 10 anzuführen.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Ankündigung der Rheinischen Blätter.

Da der als Schriftsteller und Redacteur rühmlichst bekannte Hr. Professor Weitzel in herzoglich nassauische Dienste getreten ist, so macht es ihm die Veränderung seines Wohnorts unmöglich, die Redaction der Mainzer Zeitung fortzusetzen. An ihrer Stelle giebt er mit dem 1sten künftigen July, eine Zeitung unter dem Titel: Rheinische Blätter, in Wiesbaden heraus, welche die Woche viermal erscheinen wird. Hat die Mainzer Zeitung Beifall gefunden, dann darf die unterzeichnete Buchhandlung, im Namen des Verfassers, die Versicherung geben, daß die Rheinischen Blätter ihn nicht weniger verdienen werden.

Der Preiß derselben ist, für das Jahr 8, und für das Vierteljahr 2 Gulden. Um sich zu abonniren wendet man sich an die zunächst gelegenen resp. Postämter, oder an die unterzeichnete Buchhandlung, die den Druck und die Versendung der Rheinischen Blätter übernommen hat.

Wiesbaden, den 5ten Juny 1816.

C. Schellenberg,
Hofbuchhändler und Buchdrucker.

Landau, gedruckt bey Georges und Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

No. 10.

Donnerstag den 4ten July 1816.

Die Holzflößerei auf der Queich betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus denen in Betreff der Holzflößerei auf der Queich verhandelten Akten, hat die Landes-Administration ersehen, daß dieser Gegenstand unter der französischen Administration ganz vernachläßigt, die Flößerei nicht ordnungsmäßig betrieben, sondern der Willkühr der Holzhändler überlassen worden ist; daß sogar mehrere der zum Flößen dienlichen Wöge und Wasserbehälter für Erb- und eigenthümlich veräußert worden sind, eine gut eingerichtete Holzflößerei-Anstalt indessen leicht hergestellt werden kann.

Da der Holztransport auf der Queich sehr bedeutend ist, und nur vermittelst desselben die Ausbeute aus ansehnlichen, dem Staate sowohl als Gemeinden gehörigen Gebirgsforsten, einen vortheilhaften Absatz erhalten kann; da es den Grundsätzen eines wohlgeordneten Staatshaushalts angemessen ist, diesen Holz-Transport, durch welchen der Ueberfluß an Material aus holzreichen Gegenden, in jene verbracht wird, die daran Mangel leiden; nicht ferner wie bisher, dem Zufall Preiß zu geben, sondern vielmehr genau zu regülieren, und einer polizeilichen Aufsicht zu unterwerfen; da endlich eine Ministerielle Entscheidung vom 18ten April 1806. — wodurch erklärt wurde, daß nur diejenigen Flöße und Bäche als floßbar zu betrachten seyen, auf denen der Holztransport in zusammenhängenden, gebundenen Floßen geschehe, nicht aber jene, in welchen die Holzscheiter einzeln eingeworfen werden, — keine Berücksichtigung verdient, indem in der Regel das Brennholz nur auf diese lezte Weise geflößt wird, und die gedachte Entscheidung sich im Widerspruche mit dem kaiserlichen Dekrete vom 25sten Jänner 1807 befindet, durch welches die Holzflößerei auf denen Bächen in dem Neustadter Thale regulirt wurde, die ebenfalls nur mit einzelnen Scheitern geschieht;

So verordnet die Landes-Administration wie folgt:

1) Die Queich und die aus den Gebirgsforsten in dieselbe sich ergießenden, zur Holzflößerei dienlichen Nebenbäche, welche noch näher ausgemittelt und demnächst nambaft gemacht werden sollen, werden für floßbar erklärt.

Die Kreis-Direktionen Landau, ꝛc. ꝛc. haben dieses, vermittelst der Kreis-Intelligenz-Blätter, zur Kenntniß des betreffenden Publikums zu bringen.

2) Von Seiten des Oberforstamtes und der Oberbau-Direktion soll eine Besichtigung des Queichflusses und der in denselben sich ergiessenden Nebenbäche im Laufe des kunftigen Monats July vorgenommen werden, um im gemeinschaftlichen Benehmen einen Plan zu entwerfen, welcher eine wohleingerichtete Holzflößerei daselbst bezwecke.

Ueber dieses gemeinschaftliche Benehmen, ist ein Protokoll aufzunehmen, auf dessen Grund die Oberbau-Direktion sodann einen Ingenieur mit Anfertigung der nöthigen Anschläge und Baupläne beauftragen wird, welche demnächst mit dem Protokolle und den erforderlichen gutachtlichen Berichten, der Landes-Administration zur Entscheidung und weitern Verfügung vorgelegt werden sollen.

3) Dem Oberforstamte wird überdies aufgegeben, nach geschehener sorgfältiger Prüfung aller örtlichen Verhältnisse, in Betreff der wegen der Holzflößerei auf der Queich einzuführenden Aufsicht, Ordnung und Polizei, so wie auch wegen der zu bezahlenden Mühlen-Stillstandgelder, und wegen der zu bezahlenden Bachstadengelder ausführliche Anträge vorzulegen.

Speyer, den 11ten Juni 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

G. F. Reim.

Digitized by Google

Wird durch den Kreis-Anzeiger zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landau, den 28sten Juny 1816.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Forst- und Jagd-Frevel, welche durch beurlaubte Soldaten begangen werden, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verübung nnd Unterstützung von Forst- und Jagd-Freveln durch beurlaubte Soldaten, hat ein allerhöchstes Kriegs-Ministerial-Rescript vom 29sten Mai laufenden Jahrs, veranlaßt, in Gemäßheit dessen, ein jeder solcher Forst- und Jagd-Frevler sogleich von Urlaub einberufen, nach geschehener Untersuchung bestraft und dessen weitere Beurlaubung hiernach beschränkt werden solle.

Die Kreis-Direktion erhält von dieser Bestimmung mit dem Auftrage Nachricht, sämmtliche Lokalbehörden davon in Kenntniß zu setzen, damit die beurlaubten Soldaten, welche sich Forst- oder Jagd-Frevel zu Schulden kommen lassen mögten, unter Beifügung von Abschriften der, gegen sie sprechenden Anzeigen oder Protokolle, sogleich dahier namhaft gemacht werden, wo dann, unbeschadet der nach den bestehenden Gesetzen zu bewirkenden gerichtlichen Verfolgungen, welche die betreffenden Lokalbehörden in jedem Falle verordnungsmäßig zu veranlassen haben, die weiter nöthigen Einleitungen bei deren Regiments-Commando's getroffen werden sollen.

Speyer, den 23ten Juni 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

G. F. Reim.

Wird durch den Kreis-Anzeiger zur Kenntniß der Ortsbehörden gebracht.

Landau, den 1sten July 1816.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Die der Feyer der Sonn- und Fest-Täge zuwiderlaufende öffentliche Kundmachungen, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterm heutigen erließ man nachstehendes an die Kreis-Direktion Frankenthal:

„ Man hat mit Mißfallen bemerkt, daß an einigen „ Orten die öffentlichen Kundmachungen durch die „ Schelle bisweilen selbsten an Sonn- und Fest-Tägen „ vorgenommen werden, obgleich diese Unschicklichkeit, „ welche schon an und für sich die Feyer dieser Tage „ verlezt, nach den bestehenden Cult- und Polizey- „ Gesetzen, sogar als verboten zu betrachten ist, wenn „ nicht dringende Fälle eine augenblickliche Ausnahme „ rechtfertigen, in welchen alsdann die Bekanntmachungen dieser Art nur nach dem Nachmittags- „ Gottesdienste statt haben dürfen.

„ Die Kreis-Direktion wird sämmtliche Lokalpolizey- „ Behörden hierauf aufmerksam machen, und zur „ strengen Handhabung der gottesdienstlichen Polizey „ anweisen. “

Welches der Kreis-Direktion Landau zur Darnachachtung mitgetheilt wird.

Speyer, den 24ten Juny 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

Volz.

Wird durch den Kreis-Anzeiger zur Wissenschaft und allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Landau, den 1sten July 1816.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Digitized by Google

Statistische Verzeichnisse betreffend.

Landau, den 28sten Juny 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 518. Den Herrn Bürgermeistern wird unten angefügtes Formular eines Verzeichnisses über verschiedene Angaben, welche durch Rescript einer hohen Landes-Administration vom 21sten dieses Monats verlangt worden sind, mit der Einladung mitgetheilt, sogleich bei Empfang dieses an deren Fertigung zu schreiten, und dieselben binnen 2 Tagen an die Herrn Oberbürgermeister einzuschicken, welche sie einzusammeln, und in Haupt-Verzeichnisse, deren Einsendung an unterzeichnete Stelle man binnen fünf Tagen entgegen sieht, zu bringen haben.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Namen der Gemeinden.	Bevölkerung.	Namen der Bürgermeister.	Namen der Adjunkten.	Namen der Bürgermeisterei Schreiber.	Namen der Gemeinde-Einnehmer.	Namen der Steuer-Einnehmer.	Anmerkungen.

NB. Die Gemeinden sind nach alphabetischer Ordnung einzutragen, diejenigen Gemeinden aber, welche zu einer Bürgermeisterei gehören, mit dem Hauptort der Bürgermeisterei zusammen zu stellen, deren Bevölkerung jedoch getrennt anzuzeigen.

Statistische Verzeichnisse betreffend.

Landau, den 1sten July 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister der Kantone Edenkoben und Germersheim.

Corr. Nro. 518 bis. Nachdem zufolge allerhöchster Bestimmung Sr. königlichen Majestät, die beiden bisher dem Kreise Frankenthal zugetheilt gewesenen Kantone Edenkoben und Germersheim dem diesseitigen Kreise einverleibt worden sind, und es die Nothwendigkeit für den Geschäftsgang erfordert, daß man genaue Verzeichnisse über die Gemeinden, deren Bevölkerung, Bürgermeister, Adjunkten, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer, und Bürgermeisterei-Schreiber dieser beiden Kantone besitze, so werden die Herrn Oberbürgermeister und Bürgermeister derselben hiermit eingeladen, solche Verzeichnisse binnen vier Tagen, und in der Art auszufertigen, wie sie unter dem 28sten Juny lezthin für die übrigen Kantone durch die Correspondenz-Nummer 518 verlangt worden.

Binnen acht Tagen haben die Herrn Oberbürgermeister die Haupt-Verzeichnisse unfehlbar anher einzusenden.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Das Botenwesen betreffend.

Landau, den 1sten July 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 536. In der Absicht die Amts-Correspondenz zwischen den Kreis-, Kantons- und Orts-Behörden auf die möglichst schnelle, einfache und wenigst kostspielige Weise zu befördern, ladet man die Herrn Ortsvorsteher ein, binnen zehn Tagen ihre Bemerkungen und Anträge über die zweckmäßigste künftige Einrichtung des Botenwesens an die Herrn Oberbürgermeister gelangen zu lassen. Leztere erhalten hiermit den Auftrag diese Berichte mit Aufschluß ihrer Erläuterungen und Vorschläge bis zum 16ten laufenden Monats an die Kreis-Direktion zu senden.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Digitized by Google

Namens Unterschriften und Amtssiegel betreffend.

Landau, den 1sten Juny 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 554. Zur Beurkundigung der Verwaltungs-Akten ist es nöthig, daß sämmtliche Herrn Bürgermeister und Adjunkten ihre Namens-Unterschriften und Abdrücke der Bürgermeisterei-Amts-Siegel an die Kreis-Behörden gelangen lassen. Binnen acht Tagen wollen Sie daher, in doppelter Ausfertigung, die Einsendung derselben an die Herrn Oberbürgermeister besorgen, welche hiermit beauftragt sind, eine davon kantonsweise an die unterfertigte Stelle, und die andere auf die Obergerichts-Schreiberei des königlichen Kreisgerichts zu befördern.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Den Lohn der Arbeiter und Fuhren für die öffentlichen Arbeiten im Kreise Landau betreffend.

Landau, den 2ten July 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 525. Die hohe Landes-Administration hat verordnet, daß in kurzmöglichster Zeitfrist die Projekte und Ueberschläge der pro 1816 im Kreise Landau erforderlichen Wasser-Straßen- und Brückenbau-Arbeiten durch die Herrn Kreis-Ingenieurs vorgelegt, und die Ueberschläge mit genauen Angaben über die angesezten Preiße belegt werden sollen.

Die Herrn Bürgermeister werden zu diesem Behufe aufgefordert, binnen vier Tagen berichtlich anzuzeigen:

1) Den gewöhnlichen Taglohn der brauchbaren Hand-Arbeiter;

2) Den Lohn eines ein- zwei- und vierspännigen Fuhrwerks per Tag mit Inbegriff des Führers; hierbei ist noch insbesondere, um den Unterschied dieses Lohns, welcher am Gebirg, in der Ebene und am Rhein üblich ist, die Lage jeder Gemeinde zu bemerken.

3) Den gewöhnlichen Lohn eines Maurers, Zimmermanns, Steinhauers und Pflästerers, wenn solche auf öffentlichen Arbeiten, welche sehr häufig von den Ortschaften entfernt liegen, gebraucht werden.

Diese Berichte der Herrn Bürgermeister gehen an die respektiven Herrn Oberbürgermeister, welche binnen acht Tagen dieselben mit ihren Bemerkungen hierher einbefördern wollen.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Bekanntmachung.

Einige der Herrn Pächter der Festungsgraßereien suchten bereits am 17ten vorigen Monats um eine Commission an, welche über ihren angeblich erlittenen Schaden in den Graßereien ihrer Pachtungen durch die lezte Blokade verursacht wurde. Diese Angaben wurden auch, da sie noch vor der Mähzeit eingereicht waren, zu ihrem Besten commissionaliter abgeschäzt.

Ohnerachtet aber gegenwärtig das Heu schon gemacht, und größtentheils eingebracht ist, melden sich doch noch mehrere Herrn Pächter mit demselben Begehren. — Es wird daher zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß, um allen weitern Reclamationen zu steuern, alle jene Herrn Pächter, welche ihre Gründe noch nicht gemäht haben, und auf Schadenabschäzung antragen, sich bis Montag, den 8ten dieses, bei der unterzeichneten Direktion umsomehr schriftlich gemeldet haben müssen, als an diesem Tage die Abschäzung vorgenommen, und nach Verlauf dieses Termins keine Reclamation mehr statt finden wird.

Landau, den 2ten July 1816.

Die k. baierische Genie-Direktion von Landau.
Baron v. Schleitheim.
Ing. Hauptmann.

Versteigerung.

Künftigen Sonntag den 7ten July 1816, um drei Uhr des Nachmittags, in der Behausung des Herrn Bürgermeisters Hoffmann zu Herxheim, wird öffentlich versteigert und den Meistbietenden zuerkannt werden, die dem Herrn Dubor, ehemaliger Spital-Doktor zu Straßburg zugehörige in der Gemeinde Herxheim gelegene, geräumigte und in Stein gebaute Behausung mit dabei befindlichen Hof, großen Pflanzgarten, und sechs Morgen großen Baumgarten, nebst zwei Hofreithen mit Scheuer, Keller, Schopf und Stallung, alles aneinander, mitten im Dorf gelegen; sodann sieben Morgen und ein Viertel Ackerfeld und fünf Morgen Wiesen in unterschiedlichen Gewanden im Herxheimer Bann gelegen. Von vorgemeldten Gebäude können nach Gutbefinden etwelche abgebrochen und anderst wohin verführet werden.

Keller, Notär.

Landau, gedruckt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

N.ro 11.

Samstags den 6ten July 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Verordnung,

die Competenz in Defraudationsfällen beim Zoll-Wesen im Gebiete zwischen der Queich und Lauter betreffend.

Da mit dem 1sten July l. J. ein eigenes Kreis-Gericht in Landau constituirt wird, so siehet sich die Landes-Administration veranlaßt zu verfügen, daß mit dem 1sten nächstkünftigen July, die Verordnung der vormaligen gemeinschaftlichen Landes-Administration vom 2ten April l. J. (Amtsblatt Nro. 63.) über die Errichtung einer neuen Appellations-Instanz in Kontraventions-Fällen vom Salzaufschlags- und übrigen Zoll-Wesen, auch für das Gebiet zwischen der Queich und Lauter in Wirksamkeit treten soll.

Die Kreis-Direktion von Landau wird die erwähnte Verordnung durch das Kreis-Anzeigeblatt öffentlich bekannt machen lassen.

Speyer, den 25ten Juni 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

G. F. Reim.

Wird durch den Kreis-Anzeiger, nebst der hohen Verordnung vom 2ten April 1816, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landau, den 3ten July 1816.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Verordnung,

über die Errichtung einer neuen Appellations-Instanz in Kontraventions-Fällen vom Salz-Aufschlags- und übrigen Zoll-Wesen.

Durch die Verordnungen vom 10ten September und 17ten November 1814, wurde den Friedensrichtern die Erkenntniß über die Kontraventionsfälle im Salzaufschlags- und übrigen Zoll-Wesen in erster Instanz, und die Entscheidung in Berufungsfällen den Kreisdirektionen in zweiter Instanz zugewiesen. Die Verordnung vom 31sten Jänner 1815 hatte ferner verfügt, daß die nur bedingnißweise zugestandene Appellation in lezter Instanz nicht mehr an die Landes-Administration, wie es durch oben gedachte Verordnungen bestimmt war, sondern an die administrative Justiz-Kommission gehen soll.

Die Landes-Administration durch mehrere Erfahrungen überzeugt, daß diese Einrichtungen zu Inkonvenienzen Anlaß geben, findet sich bewogen, darinn Abänderungen zu machen, welche dazu dienen, den Geschäftsgang zu vereinfachen, und die Entscheidungen über die vorkommenden Fälle zu beschleunigen.

Es wird demnach verordnet wie folgt:

1) Die Friedensrichter haben auch fernerhin, und zwar in ihrer Eigenschaft als einfache Polizeirichter, über die zu ihrer Kenntniß gebrachten Kontraventions-Fälle im Salzaufschlags- und anderen Zoll-Wesen in erster Instanz zu erkennen.

2) Die Berufung von der Entscheidung des Friedensrichters geht an das einschlägige Kreisgericht, welches als Zuchtpolizeigericht, und zwar nach der Befugniß des Art. 180, vom Kriminal-Gesetzbuch, aus drei Richtern bestehend, in lezter Instanz darüber zu urtheilen hat; die Berufung muß jedoch in einem peremtorischen Termine von zehn Tagen, vom Tage des eröffneten friedensrichterlichen Erkenntnisses an, geschehen.

Digitized by Google

3) Den Parthien ist übrigens das Recht vorbehalten, auf dem gewöhnlichen Wege, die Kassation gegen das Urtheil des Kreisgerichts nachzusuchen.

4) Die Appellationsgesuche, welche im Augenblicke der Bekanntmachung dieser Verordnung bei den Kreis-Direktionen noch unerledigt sich befinden, sollen von diesen sogleich an die einschlägigen Kreisgerichte abgeliefert werden.

5) Gegenwärtige Verordnung soll durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Worms, den 2ten April 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration,

v. Zwackh.

v. Sonnleithner.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Verordnung,
die Einfuhr der ausländischen Steinkohlen betreffend.

Unterm heutigen erließ man in obenstehendem Betreffe folgende Verordnung:

„ Da die Gründe, welche die Verordnung der kaiserl. königl. österreichischen und königl. baierischen gemeinschaftlichen Landes-Administration vom 17ten November 1814 hinsichtlich der Auflage eines Zolls auf die Einfuhr und den Durchzug der ausländischen Steinkohlen veranlaßt haben, bei den nach dem Pariser Friedensschlusse vom 20sten November 1815 eingetretenen veränderten Territorial-Verhältnissen aufgehört haben, so findet sich die Landes-Administration bewogen, zur Erleichterung des Handelsverkehrs zu verordnen, wie folgt:

1) Von dem Tage der Bekanntmachung des Gegenwärtigen, sind die ausländischen Kohlen bei ihrem Eintritte in diesseitige Lande, so wie bei Austritt, von aller Auflage befreit;

2) Eine freie Circulation der Steinkohlen im Innern des Landes soll im Allgemeinen statt haben, und die Frächter sollen der Verbindlichkeit überhoben seyn, sich durch Ursprungsscheine über ihre Ladungen auszuweisen, daher alle desfallsige Verfolgungen aufhören.

3) Gegenwärtige Verordnung soll durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.“

Welches man der Kreis-Direktion Landau zur weitern Publikation mittheilt. –

Speyer, den 25ten Juny 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

G. F. Reim.

Wird durch den Kreis-Anzeiger bekannt gemacht.

Landau, den 3ten July 1816.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Den Werth des baierischen Kronenthalers betreffend.

Unterm heutigen erließ man in obenstehendem Betreffe folgende Bekanntmachung:

„ Obgleich die von der ehemaligen gemeinschaftlichen „ Landes-Administrations-Commission erlassene Ver„ ordnung vom 20sten Dezember 1814 die baierischen „ und österreichischen Kronenthaler in gleichen Werth „ stellt, so sind doch Zweifel entstanden, ob die unterm „ 19ten März dieses Jahrs erlassene Verfügung, „ (Nro. 62. des Amtsblattes der gemeinschaftlichen „ Landes-Administration) auch auf die baierischen „ Kronenthaler sich beziehe.

„ Es wird daher hiermit zur Vermeidung aller An„ stände verordnet, daß der baierische Kronenthaler „ bei allen öffentlichen Kassen des diesseitigen Amts„ Bezirkes mit fünf Francs achtzig Centimes, in „ Einnahme und Ausgabe, gesezt werden soll.

„ Im gewöhnlichen Verkehr muß derselbe um zwei „ Gulden zwei und vierzig Kreuzer, baierischer oder „ rheinischer Währung, angenommen werden.

„ Gegenwärtige Verordnung soll durch das Amts-

Digitized by Google

„ blatt und die Kreis-Intelligenz-Blätter zur allge-
„ meinen Kenntniß gebracht werden.“

Welches man der Kreis-Direktion Landau zur Wissenschaft und Darnachachtung mittheilt.

Speyer, den 25ten Juni 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

G. F. Reim.

Wird durch den Kreis-Anzeiger zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landau, den 3ten July 1816.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Die Auswanderungen betreffend.

Landau, den 2ten July 1816.

An die Herrn Friedensrichter, Pfarrer, Notarien, Ober- und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 586. Indem man auf die in dem Kreis-Anzeiger Nro. 9. erschienene Verordnung hoher Landes-Administration vom 17ten vorigen Monats, im Betreff der Auswanderungen, aufmerksam macht, wird den Herrn Ober- und Bürgermeistern noch anempfohlen, ihre ganze Thätigkeit und Aufmerksamkeit dahin anzuwenden um den Zweck obenberührter Verordnung vollkommen zu erreichen. Sie werden diejenigen Leute, welche durch einen unglücklichen Schwindel, ihr Vaterland zu verlassen, ergriffen worden, deren gröster Theil, anstatt des erwarteten bessern Looses, sich drückendes Elend und den gänzlichen Verlust ihres Vermögens bereiten, und sich selbst schon dadurch die Möglichkeit zur Rückkehr vereiteln, vor allen traurigen Folgen eines solchen Unternehmens warnen; diejenigen aber, welche den Landmann zu solchen leichtsinnigen Auswanderungen anstiften, zu erforschen suchen, und zur Bestrafung an die Gerichte überliefern.

Die Herrn Friedensrichter, Oberbürgermeister und Bürgermeister werden, zufolge Reseripts einer hohen Landes-Administration vom 17ten vorigen Monats, hiermit eingeladen, von allen Privatkäufen, welche in der Absicht der Auswanderung geschlossen werden dürften, sogleich Anzeige anher zu machen; ebenfalls werden die Herrn Notarien eingeladen alle öffentliche Gütermutationen, welche sowohl eine heimliche als offenbare Auswanderung zum Grunde haben könnten, der Kreis-Direktion anzuzeigen, und endlich werden auch die Herrn Geistlichen ersucht, Leute, welche durch falsche Vorstellungen von den eingebildeten Vorzügen anderer Länder zum auswandern entschlossen seyn mögen, durch Rathschläge und Ermahnungen aufzuklären und eines Bessern zu belehren.

Mit Vergnügen hat man bemerkt, daß bisher in diesseitigem Kreise kein Auswanderungsfall vorgekommen ist; auch läßt sich hoffen, daß durch vernünftige Vorstellungen die schwachen, leichtgläubigen und leichtsinnigen Menschen, welche verführerischer Einlispelung das Ohr zu leihen geneigt seyn könnten, von unüberlegten Schritten sich werden abhalten lassen; demohngeachtet wird für den eintretenden Fall die Beobachtung obiger Anordnungen auf das gemessenste allen betreffenden Staats-Dienern anempfohlen. Man erwartet übrigens, binnen sechs Tagen, berichtliche Anzeige und Aufklärungen über diese Angelegenheit um hiernach einer hohen Landes-Administration Bericht erstatten zu können.

Sämmtliche Berichte werden an die Herrn Oberbürgermeister der Kantone gesandt, um von diesen mit ihren allgemeinen Bemerkungen binnen acht Tagen hierher befördert zu werden.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Anweisung zur Taxirung des Brodes.

Landau, den 3ten July 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 603. Unter Wiederholung des Auftrages, welcher sämmtlichen Herrn Ortsvorstehern im Umschreiben vom 17ten Juny, Correspondenz Numero 371 bis, gegeben wurde, Bericht über die ört-

Digitized by Google

lichen Anordnungen in Betreff der Lebensmittel-Polizei jezt und künftig monatlich zu erstatten, wird ihnen hiermit aufgegeben, die in dem angeführten Gesetz vom 19ten und 22sten July 1791 vorgeschriebene, aber in den meisten Orten in Abgang gekommene Taxirung des Brodes wieder vorzunehmen, und damit unverweilt den Anfang zu machen.

Man ladet die Herrn Oberbürgermeister ein, nach derjenigen nähern Kenntniß über diesen wichtigen Gegenstand der Polizei-Sorge, welche Ihnen die Beschaffenheit des Kantons-Hauptorts gewährt, den übrigen Herrn Ortsvorsteher Anweisung zu geben, wie bei der Brod-Taxirung ihrer Gegend zu verfahren ist, um mit der Sorge für das Wohl sämmtlicher Amtsangehörigen eine billige Hinsicht auf einen erlaubten Gewinn des Bäckers zu verbinden.

Man macht hier die Herrn Ortsvorsteher nur auf folgende Maaßregeln aufmerksam, welche erfordert werden, um den Zweck des Brodtaxirens zu erreichen.

Es darf, welches auch etwa bisher der Ortsgebrauch gewesen seyn mag, kein anderes Brod als in dem Gewichte, welches von der Ortsobrigkeit vorgeschrieben ist, und welches an mehreren Orten, zum Beispiel, nur von drei Kilogrammen (sechs Pfund) und anderthalben Kilogrammen (drei Pfund) war, gebacken werden.

Das Brod muß zu einer solchen Stunde gebacken werden, daß es zur Zeit, wo das Publikum es begehrt, schon erkaltet ist.

Es darf dazu nur gesundes Mehl, nur von derjenigen Fruchtart und von solcher Farbe genommen werden, wie es nöthig ist, um ein gutes und schmackhaftes Hausbrod der drei Klassen, als weiß, halbweiß und schwarz, zu liefern.

In jedem Bäckerladen muß, damit auf Verlangen eines Käufers das Brod sogleich gewogen werden kann, eine Waag also aufgehängt seyn, daß keine der Schalen beim Wägen einen Gegenstoß durch den Tisch bekommen kann.

Die Bäckerläden müssen täglich polizeilich untersucht werden, damit man sich von der Güte und dem vollen Gewicht des Brods überzeuge.

Jede Uebertretung dieser Vorschriften, welche dem Publikum, und jedem Bäcker besonders, bekannt zu machen sind, soll sogleich dem Polizeirichter zur Bestrafung angezeigt werden.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Frucht-Theuerung betreffend.

Landau, den 7ten July 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 604. Zur Beruhigung des Publikums über die in den lezten Tagen übermäßig gestiegenen Getraide- und Brod-Preiße, eröffnet man Ihnen einstweilen, daß bereits Einleitungen getroffen sind, um dieselben in die gehörigen Schranken zu bringen.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Bauholz-Gesuche betreffend.

Landau, den 7ten July 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 613. Die zahlreichen Gesuche um unentgeldliche Verabfolgung von Bauholz aus den königlichen Waldungen, die bei unterfertigter Stelle zwecklos eingereicht werden, veranlassen dieselbe hiermit an die Herrn Bürgermeister die Einladung ergehen zu lassen, den sämmtlichen Bittstellern für jezt folgendes zu bemerken:

1) Daß die Bewilligung derley Gesuche lediglich allerhöchster Stelle, welche sie nur in besondern Fällen ertheilt, keineswegs aber der Kreis-Direktion zusteht.

2) Das die Hauzeit erst in dem Spätjahr wieder anfängt, und daß folglich in dem jetzigen Zeitraum — da keine Holzfällung seit dem Frühjahr mehr statt findet — Ansuchen von obiger Gattung nicht berücksichtigt werden können.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Landau, gedruckt bey Georges und Prinz.

Digitized by Google

Beilage zu N.ro 11. des Kreis-Anzeigers von Landau.

Die Berechnung der Entfernungen der Gemeinden des Kreises von den Kantonsorten und von dem Kreisort betreffend.

Landau, den 4ten July 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 626. Zur Festsetzung der Zeugen und Gerichts-Gebühren bedarf das königliche Kreis-Gericht der Angabe aller oben rubrizirten Entfernungen nach untenfolgendem Muster.

Sie werden eingeladen dieselben bis zum 16ten dieses an die Herrn Oberbürgermeister gelangen zu lassen, welche hiermit beauftragt sind, General-Verzeichnisse darüber, vor dem 21sten July, mit ihren Bemerkungen und allenfallsigen Verbesserungen, im Einvernehmen mit den Herrn Straßenbau-Beamten, an die Kreis-Direktion einzusenden.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Kreis von Landau.

Kanton

Bürgermeisterei

Namen der Gemeinden.	Entfernung derselben von dem Kantonsort.	Entfernung derselben von dem Hauptort.	Bemerkungen.
	Kilometer.	Kilometer.	

Brod-Tax der Stadt Landau.

Weiß-Brod.

	Fr.	Cent.	Kr.
5 Hectogrammen	»	21.	6.
1 Kilogramm 5 Hectogrammen. .	»	60.	17.
3 Kilogrammen	1	20.	34.

Halbweiß-Brod.

1 Kilogramm 5 Hectogramm . .	»	50.	14
3 Kilogrammen	1	00.	28.

Schwarz-Brod.

1 Kilogramm 5 Hectogrammen .	»	43.	12.
3 Kilogrammen	»	86.	24.

Die Bäcker haben sich bei gesetzlicher Strafe pünktlich nach obigem Tax zu verhalten. Die Untersuchung wird immer nach dem neuen Gewicht gemacht; auch darf kein anderes Brod als nach oben bestimmtem Gewicht verkauft werden.

Beschlossen auf der Oberbürgermeisterei zu Landau, den 4ten July 1816.

Der Oberbürgermeister.

J. J. Schattenmann.

Güterverkauf.

Auf Ansuchen der Herrn Commissarien der Debit-Masse des Herrn Franz Joseph Delannoy, ehemaligen französischen Armee-Lieferanten, zu Paris, werden Samstags den 13ten July 1816, um ein Uhr des Nachmittags, in der Behausung des Herrn Greubühl, Bürgermeister zu Insheim, Kanton Landau, nachbeschriebene Güter wegen Nichtbezahlung versteigert werden, und zwar in Gefolge Urtheile des Kreisgerichts zu Speyer, vom 28sten März 1816, gehörig enregistrirt.

A. Güter die Gottfried Feth, Ackersmann in Insheim, ersteigte und nicht bezahlte.

1) Zwei und ein halb Viertel Acker, auf den langen Eichenwiesen, Section D, Nro. 119.

2) Vier Viertel und zehn Ruthen Acker, an den langen Spazieräckern, Section A, Nro. 723.

3) Ein Viertel und achtzehn Ruthen Acker, auf dem Rohrbacher Berg, Section F, ohne Numero.

4) Ein Viertel Acker, hinter der Kirche, Section A, Nro. 38.

Digitized by Google

B. Güter die Michael Mayer, der Jüngere, ersteigte und nicht bezahlte.

5) Ein halben Morgen Acker, in den langen Dreißig-Morgen, Section C, Nro. 11.
6) Ein Viertel und fünf Ruthen Acker, in den Fuchslöchern, Section D, Nro. 48.

C. Güter die Johann Jacob Medart, ersteigte und nicht bezahlte.

7) Drei Viertel und zehn Ruthen Acker, außig dem Mörlenheimer Grund, Section C, Nro. 169.
8) Drei Viertel und vier und zwanzig Ruthen Acker, am Herrheimerfeld, Section F, Nro. 37.

D. Güter die Philipp Lorenz, ersteigte und nicht bezahlte.

9) Drei Viertel und zwei und zwanzig Ruthen Acker, in der Oberschaidt, Section A, Nro. 790.
10) Zwei Viertel und vierzehn Ruthen Acker, im Dohl, Section C, Nro. 109.
11) Zwei Viertel Acker, über den Speyererweg, Section E, Nro. 360.
12) Ein Viertel und acht und zwanzig Ruthen Acker in der Oberschaidt, Section A, Nro. 751.

E. Güter die Johann Jacob Mayer, der Alte, ersteizte und nicht bezahlte.

13) Zwei Virrtel Acker, auf den langen Eichenwiesen, Section D, Nro. 119.
14) Zwei Viertel Acker allda, Section D, Nro. 119.
15) Ein Viertel und sechs und dreißig Ruthen Acker, hinter der Kirche, Section A, Nro. 11.

Die Steigerungs-Bedingnisse können bei dem unterschriebenen Notär eingesehen werden.

Edenkoben, den 1sten July 1816.

Medicus, Notär.

Holz-Versteigerung im Gemeinde-Wald von Knittelsheim.

Künftigen Donnerstag den 11ten July 1816, des Morgens um acht Uhr, wird auf der Bürgermeisterei zu Knittelsheim, im dasigen Gemeindewald, Distrikt Hinterwald, zur Versteigerung von hundert Steres Eichen-Brennholz, vier tausend Wellen und von fünfzig Baustämmen die Beschlagspänen, auf Termin bis Bartholomäi zahlbar, auf dem Platz an den Meistbietenden öffentlich geschritten werden.

Knittelsheim, den 5ten July 1816.

Der Bürgermeister,
D. Schott.

Wohnungs-Veränderung.

J. G. Gerhardt, Mahler und Zeichner, dahier in Landau, hat die Ehre ein geehrtes Publikum zu benachrichtigen, daß er seine Wohnung aus der lateinischen Schule, nunmehr in die Wohlthätigkeits-Gasse, bei dem goldenen Kopf, Nro. 532, verlegt hat; derselbe gibt, wie bis daher, Unterricht im Zeichnen und Mahlen; verfertigt auch alle in sein Fach einschlagende Kunstarbeiten: als Portraits, Kirchen-Gemälde, Vergold- und Lackier-Arbeiten, und übernimmt Meubles und Bauanstriche in allen Farben.

Eine schöne Wohnung für einen ledigen Herrn oder eine stille Haushaltung zu verlehnen; im Verlag dieses zu erfragen wo?

Wittib **Simon** hat drei Morgen Heu- und Ohmet-Graß, welches noch nicht gemähet ist, aus der Hand zu verkaufen.

Landau, gedruckt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

N.ro 12.

Donnerstags den 11ten July 1816.

Verordnung,

die Einschwärzungen des ausländischen Salzes betreffend.

Bei Erlassung der Verordnung vom 10ten September 1814, wodurch man das ausländische, in den Landes-Bezirk eingeführte Salz mit einem Aufschlag belegte, hatte man die doppelte Absicht, den inländischen Salzwerken die Konkurrenz zu sichern, und dem Lande einen Beitrag zur Tilgung der Kriegsschulden und Verminderung der durch die Ereignisse der Zeit angehäuften Lasten zu verschaffen.

Die durch jene Verordnung angegebenen Gränzpunkte und aufgestellten Zollämter wurden zwar durch die Verordnung vom 13ten Jänner 1816 zum Theil verändert; aber der Hauptinhalt derselben ist mehrmalen bestättigt, und ihre Vollziehung den verschiedenen dazu berufenen Behörden aufs nachdrücklichste anempfohlen worden. Gleichwohl erfährt man durch direkte und indirekte Anzeigen, daß mehrere Behörden sich einer sträflichen Nachläßigkeit in der Handhabung der erwähnten Verordnung schuldig machen, und dadurch zum Nachtheil der inländischen Salzwerke und des bei dem Ertrag der Eingangsgebühren interessirten Landes, die gegenwärtig immer häufiger werdenden Einschwärzungen des fremden Salzes befördern. Sie mißbrauchen dabei das Zutrauen der Landes-Administration, welche auf ihren Pflichteifer ganz besonders rechnete, als sie das jezt bestehende Zollwesen auf eine für die Gränz-Bewohner am wenigsten lästige Weise einzurichten suchte. Ueberdies stehet das Benehmen mehrerer Lokalbeamten, die sich mit Salzniederlagen und Versendungen abgeben, im Widerspruch mit der Verordnung vom 30sten September 1814, welche ihnen eine Kontrolle darüber aufträgt.

Um nun die Aufmerksamkeit der Behörden auf diesen für das Staats- und Landes-Interesse so wichtigen Gegenstand zu erneuern, und zugleich einigen Mißbräuchen, die in dieser Hinsicht bestehen, zu begegnen, wird folgendes verordnet:

1) Allen Bürgermeistern, Adjunkten und sonstigen Lokalbehörden wird, bei Strafe der Konfiscation, untersagt, sich, weder persönlich noch auf ihre Rechnung durch andere bestellte Personen, mit Salzniederlagen oder Salzversendungen abzugeben.

2) Die Kreis-Direktionen sind beauftragt, die ihnen untergebenen Verwaltungs- und Polizei-Beamten zur strengen Erfüllung der durch die Verordnung vom 10ten September 1814 ihnen auferlegten Pflichten anzuhalten, und diejenige, welche sich bei Verhinderung, Entdeckung oder Anhaltung von Salzdefraudationen thätig bezeigen, der Landes-Administration zur geeigneten Berücksichtigung besonders namhaft zu machen.

3) Das Oberforstamt und die Oberbaudirektion haben, in Gemäßheit der bisher über die Salzeinfuhr ergangenen Verordnungen und namentlich der vom 4ten April 1816, gemeinschaftliche Maaßregeln zu treffen, damit die Rentämter und Salzaufschlags-Einnehmer in der Aufsicht über die Salzdefraudationen gehörig unterstützt werden. Der Landes-Gendarmerie wird die ihr für ihre Mitwirkung nach den bestehenden Verordnungen gebührende Belohnung ausdrücklich zugesichert.

4) Der Präsident vom Oberappellhof wird an die Friedensrichter und Kreisgerichte die nöthigen Instruktionen erlassen, damit für die vor ihre Kompetenz gebrachten Kontraventionsfälle im Salz- Zollwesen schleunige und den Verordnungen streng gemäße Entscheidungen von ihrer Seite erfolgen.

5) Die gegenwärtige Verordnung soll durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und überdies in die Kreis-Intelligenz-Blätter eingerückt werden.

Worms, den 13ten April 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration,

Unterschrieben v. Drossik.

v. Stengel.

Pro copia:

Gerlach, Kanzley-Inspektor.

Digitized by Google

Wird durch den Kreis-Anzeiger zur allgemeinen Wissenschaft und strengen Nachachtung bekannt gemacht.

Landau, den 8ten July 1816.

Die königliche Kreis-Direktion,

L. Gugel, Assessor.

Landau, den 4ten July 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 630. Die Erledigung von beinahe allen Angelegenheiten, welche die Verwaltungs-Angehörigen unmittelbar der Kreis-Behörde vortragen, erfordert im Allgemeinen vorläufige Berichts-Erstattungen von Seiten der Herrn Ortsvorsteher. So oft also mit ihrem Wissen einer ihrer Verwaltungs-Untergebenen ein gegründetes Ansuchen selbst bei der Kreis-Direktion vorzubringen gesonnen ist, über dessen Gegenstand amtliche Erläuterungen oder Anträge des Herrn Bürgermeisters nöthig sind, wäre es sehr zweckmäßig und dienstförderud, daß selbige von amtswegen schriftlich dem Bittsteller mitgegeben, oder doch baldigst an die Behörde ex officio gesandt würden.

Den Herrn Vorstehern, die mit väterlicher Fürsorge den Bedürfnissen und billigen, rechtmäßigen Begehren ihrer Untergebenen zu entsprechen suchen, ist es nicht nöthig an das Herz zu legen, daß eine Aufmerksamkeit der Art viele unnöthig verwandte Zeit und Kosten erspart, und den Verwalteten höchst nützlich seyn muß. Diejenigen Bürger, welche gewöhnt sind, bei ihren Ortsvorgesezten Rath, Trost und Beistand zu finden, wenn sie der Unterstützung ihrer Obrigkeit bedürfen, werden auch gewiß ihre Herrn Bürgermeister nicht übergehen, sondern denselben öfters Gelegenheit geben, das Interesse ihrer Verwalteten und den Gang der Amtsgeschäfte, ohne daß für jeden einzelnen Gegenstand immer eine besondere höhere Aufforderung nöthig sey, ein für alle mal aus eigenem Pflichtgefühl zu befördern.

Diejenigen Herrn Bürgermeister aber, welche gewohnt sind, so viel sie nur immer können, die Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten von der Hand, und die Partheyen nur geradezu an die höhern Behörden ohne Aufklärung oder Unterricht, und ohne alle Berichts-Erstattung zu verweisen, erinnert man hiermit ernstlich an ihren Beruf, mit dem Bemerken, daß jeder Beamte in seinem Wirkungskreis für das Gute, was durch sein Verschulden unterlassen, und für das Böse, was nicht verhindert wird, verantwortlich ist.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Vorspann-Leistungen betreffend.

Landau, den 5ten July 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 652. Die Erfahrung hat bewiesen, daß die Vorspann-Leistungen für die Truppen auf keine dem Vortheil der Gemeinden und des Dienstes angemessnere Weise, als durch Versteigerung derselben an den Wenigstnehmenden, bewerkstelligt werden können; indem auf diesem, schon seit geraumer Zeit in allen übrigen Kreisen eingeschlagenen und bei der Fortdauer des Vorspanns noch stets befolgtem Wege, nicht nur die Hin- und Herreisen der Dienstpflichtigen in dem Fuhrpark und aus demselben nach Hause, so wie das unnöthige Abwarten, erspart; sondern auch häufige Mißbräuche bei den Aufforderungen vermieden und völlig gleichheitliche Vertheilungen der Lasten bezweckt werden.

Dem zufolge hat man auf den Antrag mehrerer Herrn Ortsvorsteher und in Betracht, daß gedachte Maaßregel bei den eintretenden Feldarbeiten besonders wünschenswerth für den Landmann ist, um dieselben nicht durch Vorspanns-Leistungen zu unterbrechen, folgendes verfügt:

1) Die Herrn Oberbürgermeister werden in dem Hauptorte jeden Kantons am 16ten laufenden Monats Morgens um neun Uhr die Versteigerung an den Wenigstnehmenden, der Vorspanns-Leistungen von dem künftigen Monat August, und zwar abgesondert für jeden Etappen- oder Garnisons-Hauptort vornehmen. Die Entfernungen der verschiedenen Stationen stundenweis berechnet, sind mit Bezug auf 1, 2, 3 und 4 Fuhren besonders in die Ausgebote zu bringen.

2) Das Bedingnißheft zu dieser Versteigerung wird durch die Herrn Oberbürgermeister, mit Benutzung aller frühern Erfahrungen, im Voraus entworfen und zur Genehmigung der Kreis-Direktion vorgelegt. Unter andern sind folgende Bedingungen als wesentlich einzuführen:

a) Der Unternehmer des Vorspanns leistet Bürgschaft für die richtige Versehung des Dienstes und macht sich anheischig, daß die durch sein Verschulden allenfalls fehlenden Fuhren auf seine Kosten gestellt werden.

b) Am Ende des Monats weiset sich der Unternehmer durch ein doppelt auszufertigendes Verzeichniß nach untenfolgendem Muster aus, welchem als Beleg zu jeder Fahrt der Original-

Digitized by Google

Aufforderungsschein der requirirenden Militär-Behörde beizufügen ist. Dieser Schein wird nicht angenommen, wenn zufolge höchster Verfügung nicht bestimmt und ausführlich der Zweck des Dienstes, das Corps, der Grad, die Namen der obbemeldten Behörde so wie des Empfängers von dem Vorspann darinn enthalten sind. Auch muß die Aufforderung der Ortsbehörde an den Unternehmer, zur Folgeleistung der Requisition, und die Bescheinigung des Bürgermeisters, in dessen Wohnort die Fahrt gethan wurde, über die Richtigkeit der Leistungen auf dem Beleg eingetragen seyn.

3) Die Versteigerungs-Akten werden hierorts zur Ratifikation vorgelegt.

4) Nachdem die Kantonal-Kommissionen diese Verzeichnisse geprüft haben werden, empfängt der Uebernehmer seine baare Zahlung aus einem Kreisfonds, der zu dem Ende zu bilden ist, mittelst Erhebung von fünf Zulag-Centimen auf die gesammte Grund-, Personal-, Mobiliar-, Thür-, Fenster- und Gewerb-Steuer aller Steuerbaren, welche ohne Ausnahme gehalten sind nach diesem, für diesseitigem K. B. Landes-Bezirk bestimmten Verhältniß dazu beizutragen.

Die Austheiler werden hierüber von den Herrn Bürgermeistern in der vorgeschriebenen Form gefertigt, und bis zum 25sten an die Herrn Oberbürgermeister gesandt, welche dieselben in den lezten fünf Tagen hierher befördern.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Muster.

Ordnungs-Nummer.	Angaben über die Empfänger des Vorspanns.			Auf welche Marschroute oder schriftliche Aufforderung der Vorspann ertheilt wurde.			Wohin jede Fahrt geleistet wird.	Anzahl der Pferde.				Tag, an welchem die Fahrt gethan wurde.	Betrag derselben in Geld.	Bemerkungen.
	Namen.	Grad.	Corps.	Datum.	Austheiler.	Bestimmungsort und Dienstzweck.		1	2	3	4			

Kreis-Gericht.

Der königlich baierische Staats-Prokurator am Kreisgerichte zu Landau bringt andurch zur allgemeinen Kenntniß, daß heute im Namen Sr. Majestät des Königs von Baiern die feierliche Einsetzung Allerhöchst dessen Kreisgerichts von hier, durch den dazu delegirten Kommissär, Herrn Präsident Schmitt, statt hatte, und es in seine Amtsverrichtungen eingetreten ist.

Landau, den 1sten July 1816.

Gatterman.

Auszug

aus den Registern der Berathschlagungen.

Das königlich baierische Kreisgericht versammelt, in der Berathschlagungs-Kammer, den 1sten July 1816, wo zugegen waren, die Herrn Schmitt, Präsident, Bettinger, Amann, Molitor, Richter, Gatterman, Staats-Prokurator, Maurer, Substitut, und Lobstein, Ober-Gerichtsschreiber.

In Erwägung, daß es dringend ist, um den Geschäftsgang des Kreisgerichts zu regulieren, die gerichtlichen öffentlichen Verhandlungen so wohl, als insbesondere jedem Mitgliede die in seinem Kreise obliegenden Amtsgeschäfte zu bestimmen, die Zeit dieser verschiedenen Verrichtungen vorläufig festzusetzen.

Nach Anhörung der königlichen Staats-Behörde, beschließt:

1) Daß für die Civil-Gegenstände die Audienzen auf Dienstag und Mittwoch, und jene der korrektionellen Fälle auf Donnerstag und Freitag vorläufig bestimmt bleiben,

2) Daß für die besonderen Aufträge und Bericht-Erstattungen die Montage und Samstage einer jeden Woche, eben so vor der Hand, festgesezt werden,

3) Daß die öffentlichen Sitzungen eben so, unbeschadet fernern Verordnungen, jede Morgens Frühe um neun Uhr beginnen, und Nachmittags ein Uhr geschlossen werden sollen,

Digitized by Google

4) Daß gegenwärtiger Beschluß auf Betrieb der königlichen Staatsbehörde den einschläglichen Anwälden und Gerichtsboten gehörig notifiziert werde.

Als beschlossen am Tage und Jahre wie oben.

Unterschrieben: Schmitt. Lobstein.

Für gleichlautenden Auszug:

Der Ober-Gerichtsschreiber,

(L. S.) Lobstein.

Der königliche Staats-Prokurator am Kreisgerichte zu Landau benachrichtiget andurch das Publikum, und insbesondere die betreffenden gerichtlichen Beamten des Kreises, von obigem Beschlusse.

Landau, den 2ten July 1816.

Gatterman.

Bekanntmachung,

Der Unterzeichnete hat seit seiner Amtsantretung die Bemerkung gemacht, daß der gröste Theil der ihm bisher sowohl von den Herrn Notarien des Kreises, als auch von andern Beamten und Partikularen präsentirten Hypothekar-Einschreibzettel, besonders in Betreff der Namen und Qualitäten der Partheyen, zu unleserlich und undeutlich geschrieben sind, als daß sie derselbe ohne vorgängige Erkundigungen und Erklärungen hierüber, hätte einschreiben können.

Sowohl das Interesse der betheiligten Partheien, als auch die persönliche Verantwortlichkeit des Unterzeichneten, machen es ihm daher zur Pflicht, diese Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, mit dem Anfügen, daß die betreffenden Theile den Nachtheil, welcher bei fernerer Nachläßigkeit in dieser Hinsicht aus der verzögerten Einschreibung solcher Hypothekar-Einschreib-Zettel entspringen könnte, sich selbsten zuzumessen haben.

Landau, den 8ten July 1816.

Der Kreis-Hypotheken-Bewahrer,

Müller.

Bekanntmachung.

Am 15ten dieses, Morgens um zehn Uhr, wird in dem Bureau der unterzeichneten Behörde der Bedarf des Comis-Brodes der königlichen Garnison Landau für den nächsten Monat August öffentlich versteigert, welches den Lusttragenden zu Abgabe ihrer Gebote und Vernehmung der Steigerungs-Bedingnisse hiemit bekannt gemacht wird.

Landau, den 5ten July 1816.

Königl. Baierisches Kriegs-Commissariat.

Palm.

Vorläufige Versteigerung.

Dienstag den 23sten July 1816, Nachmittags um drei Uhr, wird zu St. Martin, in dem Gasthaus zum Wolf, vor dem unterzeichneten zu Edenkoben residirenden und durch Urtheil des Kreisgerichts zu Speyer vom 27sten Juny lezthin, welches gehörig registrirt ist, kommittirten Notär, auf Begehren der Kinder und Benefizial-Erben von dem verstorbenen Georg Berner, im Leben Müller in gedachtem St. Martin, als von Johann Berner, Georg Joseph Berner und Nikolaus Berner, großjährig, sämmtlich Müller, in gedachtem St. Martin wohnhaft, und des Anton Mayer, Maurer, wohnhaft zu St. Martin, in der Eigenschaft als Vormund der minderjährigen Catharina Berner, in Gegenwart von Caspar Seeber, Straußwirth zu St. Martin, Beivormund von gedachter Catharina Berner, zur vorläufigen Versteigerung von einer zu St. Martin, im Kirchgäßel, gelegenen Mühle, einem Mahl- und Schälgang, nebst einem Stückchen Wiesen hinter der Mühle und einem kleinen Platz vor der Mühle, geschritten werden.

Das Bedingnißheft ist bei dem unterzeichneten Notär hinterlegt und kann daselbst eingesehen werden.

Edenkoben, den 4ten July 1816.

Dominique, Notär.

Versteigerung.

Künftigen Sonntag den 14ten July 1816 um drei Uhr des Nachmittags, in der Behausung des Herrn Bürgermeisters Hoffmann zu Herxheim, wird öffentlich versteigert und dem Meistbietenden zuerkannt werden, die dem Herrn Dubor, ehemaligen Spital-Doktor zu Straßburg, zugehörige in der Gemeinde Herxheim gelegene, geräumige und in steingebaute Behausung mit dabei befindlichen Hof, großen Pflanzgarten und sechs Morgen großen Baumgarten, nebst fünf Morgen Wiesen im Herxheimer Banne gelegen.

Keller, Notär.

Wittib Weber, auf der Marktstraße, hat im dritten Stock eine Wohnung zu verlehnen, welche in Stube, Kammer, Küche und Speicher besteht und gleich bezogen werden kann.

Wittib Lang, im blauen Quartier Nro. 149, in Landau, hat eine Wohnung zu verlehnen, welche in Stube, Kammer, Küche und Keller besteht und gleich bezogen werden kann.

Landau, gedruckt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Beilage zu N.ro 12. des Kreis-Anzeigers von Landau.

Die Einsendung der Militär-Verpflegungs-Scheine betreffend.

Speyer, den 4ten Juny 1816.

Der K. Baierische Hof-Kommissär ꝛc. ꝛc. Franz Xaver von Zwackh, an die Kreis-Direktion Speyer.

Obgleich durch mehrere Erlasse der ehemaligen gemeinschaftlichen Landes-Administration die pünktliche Einsendung der Militär-Verpflegungsscheine allen Behörden anempfohlen worden ist, damit durch die Zusammenstellung derselben die Forderungen an die betreffenden Mächte erörtert, und die Mittel, sie geltend zu machen, vorbereitet werden könnten; so erhält man doch jezt noch russische und sonstige Quittungen aus den ersten Monaten des vorigen Jahrs 1815.

Die Kreis-Direktion hat demnach sämmtlichen Unter-Behörden bekannt zu machen, daß nach dem 20sten dieses Monats keine Militär-Quittungen, welche bis zum 31sten Dezember vorigen Jahrs ausgestellt worden sind, angenommen, daß vielmehr die Ortsvorsteher angehalten werden sollen, den Betrag derjenigen Scheine, welche nach dieser Epoche ausfindig gemacht werden, an wen Rechtens zu ersetzen.

Zugleich wird bis zum 20sten July ein Termin für die Einsendung der Militär-Verpflegungsscheine des laufenden Jahrs, nämlich vom 1sten Jänner bis den 30sten April, anberaumt.

Unterzeichnet: v. Zwackh.

G. F. Reim.

Pro copia:

Gerlach, Kanzley-Inspektor.

Wird den Herrn Oberbürgermeistern und Bürgermeistern hiermit bekannt gemacht, unter dem Beifügen, daß der anberaumte Termin für die Einreichung der Quittungen streng eingehalten werden müsse, und jeder aus Nichtbeachtung dieser Verfügung entspringende Schaden ihnen unbedingt zur Last fallen werde. Die Verpflegscheine, welche aus dem vormaligen K. K. Oesterreichischen Gebiet einzusenden sind, betreffen übrigens lediglich die Epoche vom 12ten Dezember 1815 bis jezt, indem jene der frühern Zeit aus den drei Kantonen Bergzabern, Candel und Landau der Gegenstand einer ganz besondern Abrechnung sind.

Landau, den 9ten July 1816.

Die königliche Kreis-Direktion,
E. Gugel, Assessor.

Die Erhebung der Rückstände betreffend.

Worms, den 10ten Mai 1816.

An die Königl. Baierische General-Kasse dahier.

Obgleich sämmtlichen Kassen-Beamten bereits durch die delegirten königlichen Besitznahms-Commissarien gleich Anfangs eröffnet wurde, daß die Staatsgefälle ununterbrochen erhoben werden sollen, so will man doch hiermit zur Vermeidung aller Anstände nachträglich eröffnen, daß sich diese Bestimmung nicht blos auf die laufenden Gefälle beziehe, sondern daß gleichmäßig die Rückstände aller Art thätigst und unausgesezt erhoben werden sollen; es versteht sich übrigens von selbst, daß die vor dem 1sten Mai dieses Jahrs bestandenen Rückstände besonders gebucht werden sollen; über diesen Gegenstand wird jedoch nächstens eine umfassende Instruktion nachfolgen. Die königliche General-Kassa hat sich hiernach zu richten, und die Unterbehörden geeignet anzuweisen.

Für die richtige Abschrift:

Gerlach, Kanzley-Inspektor.

Wird zur Nachachtung sämmtlicher Kassenbeamten durch den Kreis-Anzeiger zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landau, den 9ten July 1816.

Die königliche Kreis-Direktion,
E. Gugel, Assessor.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Verordnung,

den Getraide = Handel betreffend.

Da man die offizielle Anzeige erhalten hat, daß durch Lieferanten große Quantitäten Getraides aufgekauft und in das Ausland geführt werden, und daß hiedurch seit wenigen Tagen nicht nur ein unverhältnißmäßiges Steigen der Getraidepreiße, sondern auch eine geringe Zufuhr auf die inländischen Getraidemärkte veranlaßt worden sey, so wird zur Sicherstellung des inländischen Konsumtions = Bedürfnißes, und in Erwägung, daß es in dem gegenwärtigen Zeitpunkt der nahen Erndte unzweckmäßig wäre, die bestehende Freiheit des Handels durch ein unbedingtes Ausfuhrverboth zu stören, hierüber verordnet wie folgt:

I. Von der Getraide- und Kartoffel-Ausfuhr.

§. 1.

Die Ausfuhr aus dem Lande ist nur für dasjenige Getraide und die Kartoffel gestattet, welche auf einem inländischen öffentlichen Getraidemarkt gekauft worden sind, und können solche nur auf nachbenannten Stationen, gegen Entrichtung von fünf Prozenten des Getraide = oder Kartoffel = Werthes, ausgeführt werden, welche an den Salzaufschlag-Einnehmer der Austritts-Station gegen Empfang einer Bollete zu bezahlen sind.

§. 2.

Wer daher eine Ausfuhr von Getraide oder Kartoffeln unternehmen will, hat sich von der Lokal-Behörde des Ortes, in welchem das Getraide auf öffentlichem Markte gekauft worden ist, ein Zeugniß ausstellen zu lassen, in welchem die Quantität des gekauften Getraides oder der Kartoffeln, die Austritts-Station und der Kaufpreiß bemerkt seyn muß.

§. 3.

Nach diesem Zeugniß werden von den Salzaufschlags-Einnehmern der Austrittsstationen die zu erlegenden Ausfuhrgebühren festgesezt, und durch eigene Buchung in der nämlichen Art verrechnet, wie der Salzaufschlag. Auch beziehen die Salzaufschlags-Einnehmer von diesen Exportations = Gebühren dieselben Remisen, wie von dem Salzaufschlag.

§. 4.

Der Exportirende giebt an der Austrittsstation das Zeugniß ab, und empfängt dafür eine Austritts-Bollete, welche die nämliche Rubriken und den nämlichen Betrag der auf dem Zeugniß bemerkten Quantität des Getraides oder der Kartoffel enthält.

§. 5.

Die auf diese Art von dem Salzaufschlags-Einnehmer gesammelten Zeugnisse werden von demselben am Ende jeder Woche an die einschlägige Rentbey übersendet; wogegen die Lokalbehörde der Orte, in welchem Getraidemärkte bestehen, ebenfalls wochentlich ein spezielles Verzeichniß der ausgestellten Zeugnisse durch die vorstehende Kreis = Direktion an die Domänen-Direktion gelangen läßt.

II. Von der Einfuhr des Getraides und der Kartoffeln.

§. 6.

Die Einfuhr des Getraides und der Kartoffeln bleibt ganz frei, und ist auf allen Punkten und ohne alle Formalität gestattet.

III. Von der Durchfuhr (Transito) des Getraides und der Kartoffeln.

§. 7.

Die Durchfuhr oder Transitirung des Getraides und der Kartoffeln hat nur auf jenen Ein = und Austritts-Stationen statt, auf welchen die hier unten bemerkten Salzaufschlags = Stationen bestehen.

Sollten fremde Fuhrleute aus bloßer Unwissenheit des Gesetzes auf andern Punkten zur Transitirung Getraide oder Kartoffeln einführen wollen, so sind sie von den Gemeinde = Vorständen der Gränzorte, im Verlauf der ersten acht Tage, nach Bekanntmachung dieser Verordnung, zurück auf die bestimmten Eintritts-Stationen zu verweisen. Nach Verlauf dieses Termines kann aber die Entschuldigung der Unkenntniß des Gesetzes nicht mehr angenommen werden, sondern der Einführende unterliegt, wenn er die Landes = Grenze einmal überschritten hat, den festgesezten Strafbestimmungen.

§. 8.

Die Durchfuhr geschieht zollfrey, und unterliegt nur folgenden Formalitäten:

Der Durchführende declarirt, nämlich auf der Eingangsstation, dem Salzaufschlags = Einnehmer die Anzahl der Säcke, welche transitiren sollen, und nach hierauf geschehener Revision wird ihm von dem Salz-Aufschlags-Einnehmer eine Transito-Bollete ausgestellt, auf welcher der Tag der Einfuhr, die Eintrittsstation, die Anzahl der Säcke, und die Austrittsstation zu bemerken ist.

Digitized by Google

§. 9.

Für die Ausstellung dieser Bollete zahlt der Durchführende dem Salzaufschlags-Einnehmer der Eintritts-Station fünf Centimen für jeden Sack, welche dem Einnehmer für seine Bemühung verbleiben.

§. 10.

Die Transito-Bollete läßt der Durchführende von dem Ortsvorstand einer Zwischenstation visiren, und giebt sie bei der Austrittsstation dem Salzaufschlags-Einnehmer, nach geschehener Revision und Vergleichung des geladenen Gutes, gegen Empfang einer unentgeldlich auszustellenden Ausfuhrbollete, auf denselben Betrag lautend, ab.

§. 11.

Die Salzaufschlags-Einnehmer haben nach Verlauf eines jeden Monats ein Verzeichniß der ausgestellten Transitobolleten, so wie die abgenommenen Transito-Bolleten selbst, der einschlägigen Rentbey einzusenden, von welcher solche nach Verlauf von drei Tagen der Domänen-Direktion vorgelegt werden.

IV. Strafbestimmungen.

§. 12.

Gegen diejenigen, welche sich eine vorschriftswidrige Aus- oder Durchfuhr des Getraides oder der Kartoffeln erlauben, tritt die Confiscation des geladenen Gutes mit Wagen und Pferden ein.

§. 13.

Solche Defraudanten sind daher von den Ortsbehörden sogleich an die nächsten Friedensgerichte zu übergeben, welche den Gegenstand untersuchen, und in erster Instanz erkennen.

§. 14.

Das weitere Instanz-Verhältniß richtet sich auch bei diesen Defraudationen nach den bestehenden Verordnungen in Salzdefraudationsfällen.

§. 15.

Der Erlöß der confiszirten Gegenstände fällt zur Hälfte dem Entdecker, und zur Hälfte derjenigen Gemeinde zu, in deren Bann die Festhaltung geschehen ist.

V. Polizeiliche Maßregeln.

§. 16.

Da durch die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung die Konkurrenz auf den inländischen Getraide-Märkten in der Art gesichert ist, daß es den Bäckern nicht an Gelegenheit fehlen kann, sich die nöthigen Getraidevorräthe zu verschaffen, so haben die Lokal-Polizei-Behörden mit aller Strenge dafür zu wachen, daß die patentisirten Bäcker jene für die Konsumtion des Publikums erforderlichen Quantitäten Brodes nach der bestehenden Taxe verbacken, und soll denjenigen Bäckern, welche dagegen handeln, das Patent abgenommen, und ihnen nie wieder eines ertheilt werden.

§. 17.

Die Kreis-Direktionen sind gehalten, am Schlusse eines jeden Monats Uebersichten über die auf den öffentlichen Getraidemärkten statt gehabten höchsten, mittlern und niedrigsten Getraidepreise anher vorzulegen.

§. 18.

Mit dem Vollzug der gegenwärtigen Verordnung sind die Salzaufschlags-Einnehmer, sämmtliche Polizei- und Gerichts-Behörden, dann die Gendarmerie, so weit es jede betrifft, beauftragt, und soll dieselbe durch Anschlag in den Gemeinden, dann durch Einrückung in das Amtsblatt und in die Kreis-Intelligenz-Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Speyer, den 5ten July 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

Voltz.

Verzeichniß

der Aus- und Eintritts-Stationen.

Kreis Speyer.

Frankenthal.
Mundenheim.
Mutterstadt.
Oggersheim.
Mechtersheim.
Speyer.
Bobenheim.
Großbockenheim.

Kreis Kaiserslautern.

Ebernburg.
Niederkirchen.
Niederhausen.
Kriegsfeld.
Morsheim.
Albisheim.
Bädesheim.
Harxhe.m.

Digitized by Google

Kreis Zweibrücken.

Bundenthal.
Lemberg.
Obersteinbach.
Neuhornbach.
Niedergailbach.
Peppenheim.
Haldkirchen.
St. Ingbert
Niederbergbach.
Schönberg.

Kreis Landau.

Germersheim.
Weiler.
Schweigen.
Schweighofen.
Steinfeld.
Leimersheim.
Neuburg.
Ziegelhütte bei Neuburg.

Landau, den 9ten July 1816.

Bekanntmachung,

in Betreff der verbotenen Theilnahme an auswärtigen Lotterien.

Corr. Nro. 713. Die hohe Landes-Administration hat durch eine Verfügung vom 9ten May, welche der unterzeichneten Stelle den 6ten dieses mitgetheilt worden ist, bei Veranlassung der im Kreise Speyer angekündigten Ausspielung der Herrschaften Czernowitz und Markwaretz, sich bewogen gefunden, sowohl rücksichtlich obiger Ankündigung als auch im Allgemeinen die bestehenden Gesetzen in Betreff der Theilnahme an auswärtigen Lotterien nachdrücklichst in Erinnerung zu bringen.

Man warnet daher das Publikum hiermit aufs ernstlichste, weder durch Uebernahme von Kollekten, Ankauf von Loosen, noch auf sonstige Weise Antheil an auswärtigen Lotterien zu nehmen; indem jeder Uebertreter der in dieser Hinsicht bestehenden Gesetzen ohne Nachsicht gerichtlich verfolgt werden wird.

Die königliche Kreis-Direktion,
L. Gugel, Assessor.

Fruchtpreiß in Landau,

am 11ten July 1816.

		Fr.	Cent.
Korn,	(Hektoliter)	24.	19.
Gerst,	dito	19.	00
Spelz,	dito	14.	64.
Waitzen,	dito	31.	11.
Hafer,	dito	11.	78.

Fruchtpreiß in Edenkoben,

am 6ten July 1816.

		Fr.	Cent.
Korn,	(Hektoliter)	22.	40.
Gerst,	dito	17.	95.
Spelz,	dito	13.	15.
Waitzen,	dito	25.	80.
Hafer,	dito	8.	25.
Wälschkorn,	dito	21.	90.
Grundbirn,	dito	6.	65.
Heu,	(Myriagramme)	»	»
Stroh,	dito	»	70.

Brodtax.

Weißbrod,	(Kilogramme)	»	38.
Halbweißbrod,	dito	»	37.
Schwarzbrod,	dito	»	36.

Bescheinigt auf der Oberbürgermeisterei zu Edenkoben, den 6ten July 1816.

Der Oberbürgermeister,
Arnold.

Eine schöne Wohnung für einen ledigen Herrn oder eine stille Haushaltung zu verlehnen; im Verlag dieses zu erfragen wo?

Landau, gedruckt bey Georges und Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

No. 13.

Donnerstags den 18ten July 1816.

Die ämtliche Postfreiheit des protestantischen General-Konsistoriums und der demselben untergeordneten Behörden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ergiebt sich aus einer Vorstellung des protestantischen General-Konsistoriums, daß mehrere Kantons-Boten die ihnen aufgegebene Obliegenheit, der regelmäßigen Beförderung ämtlicher Briefe und Packete der Distrikts-Inspektionen und Pfarrämter, entweder gar nicht, oder doch sehr nachläßig erfüllen.

Die Kreis-Direktion wird demnach Sorge tragen, daß diese Boten nach Maasgabe der frühern Verordnungen zur Erfüllung ihrer Pflicht in obiger Rücksicht ernstlich angehalten, und die Widerspenstigen sogleich ersezt werden.

Speyer, den 5ten July 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

Voltz.

Wird durch den Kreis-Anzeiger den Herrn Ober-Bürgermeistern und Bürgermeistern zur Wissenschaft und pünktlichen Nachachtung bei der Aufsicht über das Botenwesen mitgetheilt.

Landau, den 10ten July 1816.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Außerordentliche Ausgaben bei der Truppen-Verpflegung in den Gemeinden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterm heutigen hat man nachstehendes erlassen: An die königliche Kreis-Direktion in Frankenthal:

„ Man erwiedert der königlichen Kreis-Direktion „ auf ihre Anfrage vom 30sten November vorigen „ Jahrs, in obenstehendem Betreffe:

„ 1) Daß die Kosten des Empfangs von Verpflegungs-Artikeln in den Magazinen, deren Transport „ in die bequartirten Gemeinden, und deren Austheilung unter die Quartierträger blos Lokalausgaben „ sind, daher keineswegs dem Kreis-Kriegsfond, sondern blos den Gemeinden zur Last fallen.

„ 2) Daß dem Bürgermeister und übrigen Gliedern des Ortsvorstands keine Diäten noch Honorarien für „ Versäumnisse und Bemühungen bei jenen Empfängen, „ Transporten und Austheilungen können bewilligt „ werden.

„ 3) Daß man es jedoch billig findet, daß die „ desfalls statt gehabten nothwendigen Auslagen vergütet, und desfalls in den Gemeinde-Kriegs-„ Rechnungen eine mäßige Entschädigung angewiesen „ werde. “

Welches man der Kreis-Direktion zu Landau mittheilt, um die aufgestellte Grundsätze vorkommenden Falles in gleiche Anwendung zu bringen.

Speyer, den 8ten July 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

Aus Auftrag des Herrn Hof-Kommissärs und Präsidenten:

Der Sekretär der ersten Sektion,

Voltz.

Digitized by Google

Wird durch den Kreis-Anzeiger den Herrn Orts-Vorstehern zur Wissenschaft und geeigneten Maasnahme, in vorkommenden Fällen, mitgetheilt.

Landau, den 14ten July 1816.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Den Kurs der österreichischen Kupferkreuzer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat beschlossen, folgende Verordnung, in obenstehendem Betreff, durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen:

„ In Erwägung, daß die österreichischen Kupferkreuzer nicht den ihrem Nennwerthe entsprechenden „ Gehalt besitzen, und von der kaiserlich österreichischen „ Regierung selbst durch das Finanzpatent vom 1sten „ Juny dieses Jahrs auf die Hälfte herabgesetzt „ wurden, beschließt man, zur Vermeidung einer dem „ Publikum schädlichen Agiotage, zu verordnen wie „ folgt:

„ 1) Die österreichischen Kupferkreuzer aller Gepräge „ sollen im königlich baierischen Gebiete am Rhein „ nur zu einem halben Kreuzer, oder zwei Pfennigen „ rheinischer Währung, kursiren.

„ 2) Niemand kann gehalten werden, sie zu einem „ höhern Werthe anzunehmen.

„ 3) Bei den öffentlichen Kassen können sie nur zu „ den Ausgleichungen (Zuspitzen), welche weniger als „ einen Kreuzer betragen, und zwar nur nach dem „ obigen Werthe angenommen werden.

„ 4) Gegenwärtige Verordnung soll durch das Amts-„ blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, von den „ Ortsvorständen aber in allen Gemeinden besonders „ verkündet werden. “

Welches der königlichen Kreis-Direktion zu Landau hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 9ten July 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

G. F. Reim.

Wird zur Wissenschaft und genauen Nachachtung durch den Kreis-Anzeiger bekannt gemacht.

Landau, den 14ten July 1816.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Schleussen-Oefnung, namentlich an der Queich.

Landau, den 10ten July 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 741. Die Oefnung und das Verschließen der Wässer und Schleussen gab schon oft unter anstossenden Gemeinden und sonst zu Verdrüßlichkeiten Anlaß, wenn dieselben ohne Sachkenntniß oder ohne Beachtung des Wohls des Nachbars vorgenommen wurden. Aus diesem Grund muß Aufsicht darüber eintreten, und zu diesem Ende wird jedem Partikularen, wofern er nämlich nicht als Müller gewisse, dann aber nicht zu überschreitende, Rechte hat, das Oefnen und das Schliessen der Schleussen ohne Vorwissen seines Herrn Bürgermeisters streng untersagt, und jeder Herr Bürgermeister wird eingeladen, vor Oefnung oder Schliessung einer Schleusse bei einigem Zweifel, ob dadurch nicht eine benachbarte Gemeinde benachtheiligt werden könnte, sich erst mit deren Herrn Bürgermeister zu benehmen, wornach im Fall ungleicher Meinung unter ihnen die Sache in ihrem Zustand bis zu, auf eingesandten Bericht an die unterzeichnete Stelle, von dieser erfolgter Entscheidung oder vorläufiger Verfügung zu bleiben hat.

Was aber besonders die Queich unterhalb der Stadt Landau betrifft, da wegen der Schleussen und sonst eine eigene Wasser-Ordnung besteht, welche nur wieder herzustellen, der jetzigen Verfassung anzupassen und zu behaupten ist, so werden alle Herrn Bürgermeister der an die Queich grenzenden oder von da Wässerung beziehenden Gemeinden, für sich und die Müller und sonstigen Glieder solcher Gemeinden, davon in Kenntniß gesezt, daß aus ihnen Herr Bürgermeister Schott zu Knittelsheim Spezial-Kommissär für die angemessene Herstellung und Behauptung der alten guten Ordnung an der Queich ist.

Sie werden daher eingeladen, den besagten Herrn Spezial-Kommissär Schott zu Knittelsheim in dem, was er, dem ihm geschehenen Auftrag gemäß, anordnen wird, amtlich zu unterstützen, auch ihn von den sich darauf beziehenden Fällen in Kenntniß zu setzen.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Digitized by Google

Die Beglaubigung von Akten des bürgerlichen Standes betreffend.

Landau, den 10ten July 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 747. Da schon öfters Auszüge aus den Registern der Heuraths-, Geburts- oder Sterb-Akten an diesseitige Stelle zur Beglaubigung eingesandt worden sind, so bemerkt man Ihnen, daß gedachte Beglaubigungen von dem königlichen Kreis-Gericht dahier, unter dessen Aufsicht die Akten des bürgerlichen Standes vollzogen werden, zu ertheilen sind, — und daß folglich in Zukunft sich wegen befraglichen Gegenstand nur an besagte königlichen Behörde zu wenden ist.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Stellung und Prüfung der rückständigen Rechnungen betreffend.

Landau, den 12ten July 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 790. Um die Kantons-Ausschüsse in Stand zu setzen, die in den Gemeinden zu erst vorzunehmende öffentliche Abhör der sämmtlichen Rechnungen vollständig zu übersehen, wird den Herrn Bürgermeistern hiermit aufgetragen, Abschrift der über die Wahl jedes Gemeinde-Rechnungs-Ausschusses gepflognen protokollarischen Verhandlungen, oder doch umständlichen Amtsbericht über deren Gegenstand, nebst dem Namen-Verzeichniß der gewählten Mitglieder jeglichen Ausschusses binnen 8 Tagen den respektiven Herrn Oberbürgermeistern vorzulegen. Diese leztern Herrn Beamten werden ersucht, gedachte Aktenstücke den respektiven Kantons-Commissionen unverzüglich, nebst ihren gutachtlichen Bemerkungen, mitzutheilen, welche, im Fall hierinn vorschriftswidrig oder partheyisch irgendwo verfahren worden seyn sollte, zur Verbesserung oder Ergänzung des Fehlenden die geeignete Einleitung ungesäumt zu treffen und darüber zu berichten haben.

Den Mitgliedern der Gemeinde-Rechnungs-Ausschüsse bleibt es unverwehrt, im Einvernehmen mit den Kantons-Commissionen, sich des Beistandes von sachkundigen Gehülfen zur Prüfung des Rechnungswesens zu bedienen. Uebrigens gewärtigt man, daß, durchdrungen von der Wichtigkeit ihrer Pflicht, die Mitglieder jedes Gemeinde-Ausschusses alle Einnahms- und Ausgabs-Artikel, nebst allen Belegen, mit Sorgfalt auf das gründlichste prüfen und jeden Gegenstand von allen Seiten genau beleuchten werden. So wie aber durch diese höchstdringende und unerläßliche Vorarbeiten, deren ganz vollständiges Resultat vorschriftsmäßig in die Abhörungs-Protokolle einzutragen ist, die Grundlage einer ganz richtigen Revision und des definitiven Abschlusses der Rechnungen bezweckt wird, ist es auch nöthig, daß dabei mit Ruhe, Ueberlegung und Besonnenheit stets verfahren werde. Um die möglichste Klarheit und billige, unpartheyische Beurtheilung aller Umstände, Verhältnisse und Thatsachen zu begründen, ist jede gehässige Leidenschaft zu entfernen und nur der Stimme der Vernunft und der Pflicht Gehör zu geben.

Was diejenigen Rechnungspflichtige betrifft, welche durch ein sonstiges Amt selbst zur Abhör und Prüfung der Rechnungen berufen seyn könnten, so versteht es sich übrigens von selbst, daß sie in ihren eigenen Angelegenheit keine Stimme bei der Abhör haben, sondern darinn nur als Rechner beiwohnen dürfen.

Den Kantons-Behörden theilt man nunmehr die Namens-Verzeichnisse von allen Rechnern, welche sich bisher über die Erfüllung ihrer Obliegenheiten nicht ausgewiesen haben, unter dem Auftrage mit, durch Wartboten und Spezial-Commissionen auf Kosten der Säumigen, unaufhörlich die Stellung der rückständigen Rechnungen zu betreiben. Die Namen derjenigen Rechnungspflichtigen, welche die anberaumte und bereits verflossene Fristen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten nicht benutzen werden, wird man nöthigenfalls öffentlich bekannt machen.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Bekanntmachungen.

Nach der in hiesiger Stadt bestehenden Polizey-Gesetzen hat jeder Hunds-Eigenthümer in den Hundstagen seinem Hund ein Zeichen anzuhängen, welches bey Bürger Heck abzuholen ist. Die ohne Zeichen herumlaufenden Hunde sind als Herrnlos anzusehen, und werden todtgeschlagen. Landau, den 17. July 1816.

Der Oberbürgermeister,
Schattenmann.

Digitized by Google

Vorläufige Versteigerung.

Am künftigen neun und zwanzigsten dieses, wird in der Gastbehausung des Bürgers Mathäus Brenzel, zu Kappsweyher, Nachmittags um zwey Uhr, vor mir dem unterschriebenen zu Bergzabern residirenden Notär, Jacob Hemmet, als hiezu vom Kreisgerichte zu Speyer ernannten Kommissär, auf Ansuchen der Herrn Mathias Schönmann, Ackersmann zu Steinfeld und Joseph Fischer, Ackersmann zu Kappsweyer, Ersterer Vormund, Letzterer Beyvormund über Joseph Schönmann, hinterlassenen, minderjährigen Sohn von Jacob Schönmann, gewesenen Ackersmann, und dessen Ehefrau Barbara gebohrne Zuber, beyde gewesene Eheleute zu Kappsweyer, zur präparatorischen Versteigerung zum Eigenthum geschritten, nachbeschriebener den minderjährigen gehörigen Behausung; nämlich: ein Haus, Hof, Scheuer, Stallung, Garten, Recht und Gerechtigkeiten, in Kappsweyer am Eingange des Dorfs, einerseits Kaspar Schaffner, anderseits Jacob Rehrig, abgeschätzt durch den hiezu beeidigten Experten zu . . . . . 975 Fr.

Bergzabern, den 13ten July 1816.

Hemmet, Notär.

Fuhrmann Göppel, von Speyer, fahrt alle Woche zweimal nach Mannheim und kommt jeden Dienstag und Freitag in Landau, bei Herrn Laux, zu den drei Königen, an; er nimmt Personen und alle Sorten Fracht nach besagten Städten und Gegend, um billige Bezahlung mit.

Litterarische Anzeige.

Für die Herrn Schulvorstände, Geistliche und Schullehrer im Königreich Bayern.

Die Volks-Schul-Verfassung im Königreiche Bayern, oder vollständige Sammlung aller über das Volks-Schul-Wesen im Königreiche erlassenen königlichen Gesetze und Verordnungen. Brochirt 2 fl. 36 kr.

Portrait's, illuminirte und schwarze, von unserm geliebten Landes-Vater König Maximilian Joseph und dessen Erlauchter Familie.

Bey Friedrich Kaußler, in Landau.

In einer stillen und angenehmen Gegend der Stadt Landau, sind zwey schön möublirte Zimmer zu verlehnen. Im Verlag dieses zu erfragen wo?

Johann Dietrich Schwenck, Mezger und Gastwirth zum goldenen Lamm in Landau, bei der weisen Kaserne wohnhaft, hat die Ehre sich hiermit seinen Bekannten und den Reißenden zu günstigem Zuspruch zu empfehlen; er verspricht gute Bedienung, gute Stallung und Remisen, um billige Preiße.

Eine schöne Wohnung für einen ledigen Herrn oder eine stille Haushaltung zu verlehnen; im Verlag dieses zu erfragen wo?

Bey Johann Jakob Frick, im grünen Quartier in Landau, ist Klee zu verkaufen, nahe bei der Stadt.

Fruchtpreiß in Landau,

am 13ten July 1816.

		Fr.	Cent.
Korn,	(Hektoliter)	24.	30.
Gerst,	dito	18.	50.
Spelz,	dito	14.	00.
Waitzen,	dito	30.	00.
Hafer,	dito	8.	60.

Fruchtpreiß in Edenkoben,

am 13ten July 1816.

		Fr.	Cent.
Korn,	(Hektoliter)	24.	10.
Gerst,	dito	19.	65.
Spelz,	dito	14.	00.
Waitzen,	dito	30.	35.
Hafer,	dito	8.	30.
Wälschkorn,	dito	21.	90.
Grundbirn,	dito	5.	50.
Heu,	(Myriagramme)	»	»
Stroh,	dito	»	70.

Brodtax.

Weißbrod,	(Kilogramme)	»	43.
Halbweißbrod,	dito	»	42.
Schwarzbrod,	dito	»	41.

Bescheinigt auf der Oberbürgermeisterei zu Edenkoben, den 13ten July 1816.

Der Oberbürgermeister,
Arnold.

Landau, gedruckt bey Georges und Prinz.

Digitized by Google

Viehsperre von Seiten des Grosherzogtums Baden.

Landau, den 15ten July 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 847. Die in Hördt und dann auch in Rheinzabern ausgebrochene Rindviehseuche, wovon Sie unter dem 19ten Juny (Kreis-Anzeiger Nro. 8 Corr. Nro. 371.) in Kenntniß gesetzt wurden, ist zwar mittels der sogleich getroffenen zweckmäßigen polizeylichen und ärztlichen Anstalten, auch Entfernung aller Quaksalber, also glücklich unterdrückt worden, daß seit 14 Tagen in besagten Orten sowohl, als in andern kein krankes Vieh mehr ist. Indessen ist doch aus diesem Anlaß im Großherzogtum Baden eine Viehsperre gegen das diesseitige Gebiet angelegt worden, wie eine von der K. H. Landes-Administration der hiesigen Kreis-Direktion zugefertigte Anordnung des Großherzoglichen Direktoriums des Nekar-Kreises zu Mannheim vom 3ten d. Monats zeigt.

Sie werden davon in Kenntniß gesetzt, damit ihre Amts-Angehörige vor Nachtheil bewahrt werden, indem man Sie einladet, hinlänglich bekannt zu machen:

1) Daß die Einfuhr in das Großherzogtum Baden von Rindvieh, und von Haaren, Häuten, Flechsen, Hörnern, Klauen, Fleisch, Unschlitt und Gedärmen von Rindvieh aus diesseitigem Gebiet bey schweren Geld- und Leibesstrafen verboten ist.

2) Daß nur solchen diesseitigen Inwohnern der Einkauf von Rindvieh gestattet ist, welche sich durch ein giltiges amtliches Zeugniß darüber ausweisen, daß weder in ihrem Ort eine Rindviehseuche herrscht, noch sie sonst mit von der Seuche befallenen Thieren in Berührung gekommen sind.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Landau, den 15ten July 1816.

An die Herrn Friedensrichter, Oberbürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 893. Durch Reskript der hohen Landes-Administration vom 9ten dieses M. wird angezeigt, daß viele Einwohner des Königl. Bayr. Landesbezirks ihre oft ungeeigneten Gesuche Sr. Maj. des Königs persönlich in Baden überreichen; man sieht sich hierdurch nicht nur im Falle, die in dem Kreis-Anzeiger Nro. 7. erschienene Verordnung die ungeeigneten Vorstellungen betreffend in Erinnerung zu bringen, sondern es wird auch, Zufolge Weisung oben angeführten Reskripts, der strenge Vollzug der über Ertheilung von Päßen ins Ausland gegebenen hohen Verordnung vom 10ten v. M. Kreis-Anzeiger Nro. 9. insbesondere des Art. 7. mit dem Bedeuten neuerlich eingeschärft, daß die Zuwiderhandelnden zur Verantwortung und Strafe gezogen werden würden.

Die Herrn Friedensrichter, Oberbürgermeister und Bürgermeister werden daher wiederholt zur genauen Beobachtung erwähnter Verordnung eingeladen.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Die Wohlthätigkeits-Anstalten und insbesondere die Unterstützung für die dürftigen Rheinnfer-Bewohner betreffend.

Landau, den 15ten July 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 896. Die Ueberschwemmungen des Rheins haben mehrere hundert Familien ihrer Erndte beraubt; viele Uferbewohner sind entweder seit einiger Zeit schon ganz brodlos, oder haben zur einziger Nahrung kein andres als ein fast nicht genießbares, höchst ungesundes Brod, das aus Gerste bereitet wird, die vor der völligen Reife im Wasser abgeschnitten und in Backöfen getrocknet worden ist. Diese Nahrung müßte Krankheiten und verderbliche Seuchen hervorbringen, wenn nicht dieselbe mittelst Unterstützungen durch eine bessere ersezt werden könnte. Jedem Menschenfreunde bietet sich also hier eine Gelegenheit, seine milde Hand zur Linderung des Mangels und Elendes leidender Mitbürger zu öffnen!

Die Herrn Geistlichen und die Herrn Ortsbeamten werden deshalb ersucht, die unglückliche Lage gedachter armen Familien ihren Amtsangehörigen bekannt zu machen, und deren Wohlthätigkeit zu Gunsten dieser Dürftigen in Anspruch zu nehmen. Jede gute Seele, die gerne von dem ihrigen mittheilt, die Wohlhabenden und Reichen, die von ihrem Ueberfluß so leicht entbehren können, werden ihre Gaben hier gut verwenden können!

Um zugleich die allgemeinere Anwendung der väterlichen Verordnung hoher königlicher Landes-Administration vom 17ten vorigen Monats (Beilage des Kreis-Anzeigers Nro. 9.) zu versuchen, werden die sämmtlichen Herrn Oberbürgermeister eingeladen, Sub-

Digitized by Google

scriptions-Listen im Sinne des § 2. besagter hoher Verordnung, mit Zuziehung der Herrn Geistlichen, Aerzte, und sonstigen Herrn Beamten oder Notabeln, die sich am empfänglichsten für den edeln Zweck dieses Geschäftes zeigen, zu entwerfen. Diese Verzeichnisse können ohne Anstand bemittelte Personen aus allen Gemeinden jedes Kantons enthalten, zu welchem Behufe die respektiven Herrn Ortsvorsteher dem Herrn Oberbürgermeister ihre Bemerkungen und Vorschläge binnen vier Tagen wollen zukommen lassen, wenn anderst man nicht selbst in einzelnen Gemeinden abgesonderte Listen fertigen will, in welchem Falle nur Abschriften derselben an die Herrn Oberbürgermeister und von diesen hierher zu befördern wären.

In denjenigen Gemeinden, worinn Spitäler oder milde Stiftungen bestehen, sind binnen vier Tagen die in oberwähnten §. 2. (sub Lit. A) vorgeschriebenen Nachweisen zu fertigen, um solche mit den Abschriften des Subscriptions-Verzeichnisses hierher zu senden, um den Erfolg zu beurtheilen und hoher Regierung weitern Bericht und Antrag erstatten zu können.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Polizei-Aufsicht über schädliche Thiere.

Landau, den 17ten July 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 908. Mehrere Unglücksfälle, die sich seit einigen Jahren, und zum Theil noch ganz kürzlich ereignet haben, kann man nur der Vernachläßigung von den Vorsichts-Maaßregeln zuschreiben, welche gegen alle schädlichen und gefährlichen Thiere im Allgemeinen, hauptsächtlich aber gegen die Hunde und dies besonders in der Jahrszeit, worinn solche von der Wuth am häufigsten befallen zu werden pflegen, erforderlich sind.

Alle Besitzer von Hunden sind verpflichtet, diese Thiere bei sich zu behalten und mit einem Zeichen zu versehen, woran dieselben erkannt werden. Die herrenlos herumschweifende Hunde sind ohne Nachsicht aufzugreifen und zu tödten; und wenn deren Eigenthümer entdekt werden können, so ist ein Protokoll darüber abzufassen und der gerichtlichen Polizei zur gesezlichen Ahndung dieses Vergehens gegen die Sicherheit zu übergeben.

Zu empfehlen wäre übrigens, daß alle Personen, die Hunde halten, und besonders die Landbewohner, in Betreff ihrer an der Kette hangenden Hunde, den Ursachen vorzubeugen suchten, wodurch die Wuth entsteht. Leztere sind gewöhnlich: große Hitze, große Kälte, unzweckmäßige Nahrung, zum Beispiel je: von faulem Fleisch, Wassermangel, u. s. w.

Was die Lurushunde betrifft, die ohne allen Nutz: weit mehr verzehren als erforderlich seyn würde, u: vielen armen Menschen Nahrung zu schaffen; so wü: jegliche Nachsicht der Polizei-Behörden gegen diese doppelt schädlichen Thiere um so tadelns werther seyn.

Als schleunigstes Rettungsmittel bis zur Ankunft eines Arztes, ist nach dem Bisse eines verdächtigen Thiers das sorgfältige Auswaschen mit scharfer Laugen, das Ausätzen des verlezten Theils, u. s. w. rathsam, um die Einsaugung des Giftes in der Wunde möglichst zu verhüten.

Hinsichtlich mancher, der Wuth blos verdächtigen Thiere, wäre auch, so viel es thunlich ist, die Sorgfalt zu beobachten, daß solche an einem sichern Ort eingesperrt und ihnen Getränke vorgesezt werden; indem durch die dabei anzustellende Beobachtung eine allenfalls unnöthige Angst entfernt, und den traurigen Folgen, welche zuweilen lediglich aus ungegründeter Einbildung entspringen, mittelst Ueberzeugung eines Bessern vorgebeugt werden kann.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Kreis-Gericht.

Nro. 92. Landau, den 17ten July 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Ich habe während meiner hiesigen Geschäftsführung Gelegenheit gehabt zu bemerken, daß nicht selten die Anzeigen, die Ihnen, meine Herrn, über Verbrechen oder Vergehen gemacht werden, durch Sie an die K. B. Kreis-Direktion eingesendet werden. — Das Gesetzbuch über das peinliche Verfahren, und im Besondern der Art. 50, setzt Sie unter die Zahl der Hülfs-Polizey-Beamten der Staats-Behörde. — In dieser Hinsicht stehen Sie in direkter Correspondenz mit mir, und die Ihnen zukommenden Anzeigen von Vergehen müssen mir in Original zukommen. — Die Nichtbeobachtung hievon ist zugleich ungesetzlich und hemmt das sofortige schnelle Verfahren von meiner Seite, weßhalb ich Sie um die jedesmalige direkte Einsendung ersuche.

Ich benutze diese Gelegenheit um Ihnen zugleich zu bemerken, daß die Anfragen, die Sie, meine Herrn allenfalls über den Civilstand, hinsichtlich der Geburts-Heurathe- oder Sterb-Akten, zu machen haben, ebenfalls zur Erledigung an mich als die dazu kompetente Behörde gerichtet werden müssen.

Der K. B. Staats-Prokurator am Kreis-Gerichte zu Landau.
Gatterman.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

N.ro 13 bis

Dienstags den 23ten July 1816.

Einquartierungs- und Verpflegs- und Vorspanns-Norm der königlich baierischen Truppen in Garnisonen, Kantonnierungen und bei Märschen im Inland betreffend.

Speyer, den 30ten Juny 1816.

Der Königlich Baierische wirkliche geheime Rath, Hof-Commissär und Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der baier'schen Krone, Franz Xavier v. Zwackh, an die königl. Kreis-Direktion Landau.

Die Verfügungen, welche getroffen worden sind, um die königlich baierischen Truppen in Landau, Germersheim, Speyer und Oggersheim zu kaserniren, haben die Last andauernder Militär-Einquartirung von den Bewohnern dieses Landes abgenommen.

Nur wenige Militär-Abtheilungen kantonieren noch hie und da wegen momentanen dienstlichen Zwecken auf dem Lande, denen die Einquartirung und Verpflegung von den Bewohnern der Kantonnierungs-Bezirke verabreicht werden muß, wie dies auch bei Durchmärschen inländischer Truppen unvermeidlich ist.

Die Einrichtung, welche bisher wegen der zahlreichen Einquartierung zu Erleichterung der Quartierträger bestand, gemäß, welcher das Militär Brod, Fleisch, Gemüße und Branndwein von Lieferanten empfieng, wird demnach aufgehoben, und folgendes über die Einquartierung und Verpflegung der königlichen Truppen in diesem königlichen baierischen Gebietstheil vorläufig und bis auf weiteres verordnet:

I. Einquartierung und Verpflegung in Garnisonen betreffend.

§. 1.

Auf die Dauer des dermal noch bestehenden provisorischen Garnisons-Verhältnisses der verschiedenen Truppen-Abtheilungen zu Landau, Germersheim, Speyer und Oggersheim gebührt nur noch den Staabs- und Ober-Offiziers und allen in diese Kathegorie gehörigen Militär-Beamten der Administration, Justiz und des Sanitäts-Dienstes freies Quartier mit Dach und Fach, das heißt: Liegerstatt, Holz und Licht, welches ihnen von den Ortsgemeinden nach den Verhältnissen des Grades eines jeden anzuweisen ist. Kein Quartierträger ist verbunden, dem bei ihm einquartirten Offizier irgend eine Beköstigung zu verabreichen, indem ein jeder Offizier sich seine Verpflegungs-Bedürfnisse gegen baare Zahlung selbst verschaffen muß.

§. 2.

Die Unteroffiziere und Gemeine menagieren in den Kasernen selbst, und erhalten dazu alle Küchen-Bedürfnisse von den Militär-Lokal-Verwaltungen, durch welche auch für die Anschaffung des nöthigen Holzes und Lichtes auf die Wachen, für Fourrage, Stall, Spital und andere Bedürfnisse aller Art gesorgt wird.

II. Einquartierung ausser den Casernen und auf dem Lande betreffend.

§. 3.

Wenn mehr Mannschaft in einem Ort garnisonirt, als in die vorhandenen Kasernen aufgenommen werden kann, wodurch die bei den Bürgern einquartierten Soldaten ausser Stand gesezt werden, eigene Menage zu machen, so muß der Quartierträger dem Soldaten eine nahrhafte Suppe, Gemüß und ein halb Pfund Fleisch, oder in des leztern Ermanglung abwechselnd eine ergiebige Mehlspeise verabreichen, ist aber demselben weder Trunk noch Brod schuldig, indem sich der Soldat den Trunk von seinem Solde selbst beizuschaffen hat, das Brod aber in allen Garnisonen in Natura aus den Militär-Magazinen abgegeben wird.

§. 4.

Die ausser den Garnisonsorten dislocirten Offiziere sind nur auf Dach und Fach einzuquartieren, dürfen aber auf dem Lande, wo es so oft an Gelegenheit fehlt, in Gasthäusern und sonsten sich die Kost selbsten zu verschaffen, ihre Beköstigung in den Quartieren verlangen; sie haben die von den Quartierträgern ihnen verabreicht werdenden Lebensmittel nach ihrem reellen Werth selbst baar zu bezahlen, jedoch werden die Orts-Obrigkeiten, im Falle Offiziere gegründete

Digitized by Google

Klagen wegen Uebervortheilung ihrer Wirthe anbringen, dieselbe nach Recht und Billigkeit unterstützen und entscheiden.

§. 5.

Die ausserhalb den Garnisonsorten dislocirte Mannschaft, vom ersten Unteroffizier abwärts, erhält die oben § 3 bestimmte Hausmannskost, nebst anderthalb Pfund Brod, dann eine halbe Maaß Bier oder ein viertel Maaß Wein, baierischer Mäßerey, vom Quartierträger, dem es jedoch ganz frei gestellt bleibt, statt dieses vorgeschriebenen Trunks Bier oder Wein, ein sechszehntels Maaß oder ein viertel Schoppen Branntwein in dem jezt noch hier bestehenden Landesmaaße zu verabreichen.

§. 6.

Der Quartierträger erhält für jede dieser Mundportion nach § 3 ohne Brod und ohne Trunk täglich vier, und mit Brod und Trunk neun Kreuzer.

§. 7.

Die Bezahlung dieser Vergütung geschieht im erstern Falle, wenn die Mannschaft in den Garnisonen ausserhalb der Kaserne einquartirt ist, und nur die oben bestimmte Hausmannskost ohne Brod und ohne Trunk erhält, mit vier Kreuzer täglich per Kopf, von fünf zu fünf Tagen durch das Bataillons- oder Compagnie-Commando unmittelbar an die städtische Einquartirungs-Commission des Garnisonsortes gegen Quittung.

Für die ausser den Garnisonen kantonnierenden oder durchmarschierenden Truppen, welche die Hausmanns-Kost mit Brod und Trunk empfangen, geschieht aber die Vergütung von Monat zu Monat durch besondere Anweisung der Landes-Administration.

Zu dem Ende stellt der Compagnie- oder Abtheilungs-Commandant einer jeden mit Militär-Mannschaft belegten Bürgermeisterei monatlich, oder bei dem im Laufe des Monats erfolgenden Abmarsch, für die abgereichten Mundportionen eine Quittung nach beiliegendem Formular Nro. 1, aus.

Diese Quittungen werden von den Bürgermeistereien gleich mit dem Anfang des nachfolgenden Monats an die Kreis-Direktion, und von dieser längstens bis den 10ten des folgenden Monats mittelst Zusammenstellung an die Landes-Administration eingesendet, welche darauf die Revision und Zahlungs-Anweisung verfügt, und den angewiesenen Betrag der Militärkasse in Aufrechnung stellt.

Die Bürgermeisterei erhält den angewiesenen Betrag des ihr durch die Kreis-Direktion jedesmal zugehenden Zahlungs-Mandats von der Kreiskasse, oder durch deren Anweisung von dem nächst gelegenen Steuer-Einnehmer baar bezahlt, und macht hierauf die Vertheilung an die Quartierträger mittelst einer von jedem Empfänger zu unterzeichnenden Vertheilungsliste.

Die Kreis-Direktion hat diese Vertheilungslisten monatlich sorgfältig zu sammeln, und wohl aufzubewahren, um stets überzeugt zu seyn, und den Beweis führen zu können, daß jeder Bürgermeister das empfangene Vergütungs-Quantum an die Quartierträger richtig ausgetheilt hat.

§. 8.

In Orten, wo noch keine von der Landes-Administration oder von der Militär-Verwaltung aufgestellte Fourrage-Lieferanten bestehen, oder wo das Fourrage-Bedürfniß sich nur auf einige Pferde beschränkt, muß die Gemeinde im Concurrenzwege den Fourrage-Bedarf beischaffen; sie erhält dafür legale Empfangs-Quittungen nach dem Formular Nro. 2, und auf deren Einsendung die Vergütung mit achtzehn Kreuzer für jede leichte und fünf und zwanzig Kreuzer für eine schwere Fourrage-Ration nach den nämlichen Bestimmungen, welche eben in § 7 bei den Mundportionen vorgeschrieben sind.

III. Militär-Einquartierung, Verpflegung und Vorspann bei Märschen im Inland betreffend.

§. 9.

Das durch diesseitigen königlich baierischen Landestheil zu dem Truppen-Corps nach Frankreich oder von da nach den jenseits des Rheins gelegenen königlich baierischen Gebietstheilen durchmarschierende königlich baierische Militär wird eben so wohl wie das in diesem Landestheil garnisonierende oder kantonnierende Militär bei Märschen von einer Station zur andern auf die nämliche Art einquartirt und verpflegt, wie es hier oben § 4 und 5 für die ausser den Garnisonen dislocirte Truppen bestimmt ist.

Jede Truppen-Abtheilung sowohl als jedes einzeln marschierende Militär-Individuum hat sich auf jeder Marschstation über die Stärke des zu bequartierenden und zu verpflegenden Standes an Mann und Pferden, so wie über die Vorspannsgebühr, mittelst legaler Marschroute auszuweisen und die Mundportionen und Fourrage nach den oben allegirten Formularien 1 und 2, die Vorspann aber nach dem weiter anliegenden Formulare Nro. 3 zu quittiren.

Die Vergütung der auf diese Art an marschierende Truppen-Abtheilungen und einzelne Militär-Individuen verabreichten Mundportionen und Fourrage geschieht monatlich, wie es im § 7 vorgeschrieben ist.

§. 10.

Die Militär-Casse vergütet reglementsmäßig für jeden vierspännigen Vorspannswagen per Stund sieben und zwanzig und ein halben Kreuzer; für einen zweispännigen Wagen per Stund siebenzehn und einen halben Kreuzer; für einen einspännigen Karn oder Schlitten zehn Kreuzer; für ein angeschirrtes Pferd sechs und einen viertels Kreuzer. Zwei Ochsen werden für ein Pferd gerechnet.

Digitized by Google

Die Vergütung erfolgt auf monatliche Einsendung der Vorspanns-Quittungen durch Anweisung der Landes-Administration an die Vorspanns-Entreprise-Cassa eines jeden Kreises, nach den nämlichen Bestimmungen, die § 7 wegen der Mundportionen enthalten sind.

Zur Erleichterung der einzelnen Gemeinden und Marschstationen wird die Verordnung, welche die gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission wegen Stellung der Vorspann durch Entreprise, datirt von Worms den 13ten Jänner dieses Jahrs, erlassen hat, aufrecht erhalten. Die Kreis-Direktion wird hiermit ermächtiget, diese Kontrakte vor dem Abfluß im Absteigerungswege zu verlängern, und der Landes-Administration zur Genehmigung vorzulegen.

In den desfalls abzulegenden Kreis-Entreprise-Rechnungen wird die eben bestimmte auf Rechnung der Militär-Kassa erfolgende Vorspanns-Vergütung in Einnahm gestellt, sonach nur dasjenige noch durch allgemeine Kreis-Umlagen erhoben, was die Entreprise mehr kostet.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 11.

Nachdem die Quittungen für Mundportionen, Fourrage und Vorspann jedesmal separirt ausgestellt werden, so müssen auch die Zusammenstellungen der Bürgermeistereien und Kreis-Direktionen für jeden dieser Gegenstände separirt aufgestellt und dabei die kantonnirenden von den durchmarschirenden Truppen deutlich ausgeschieden werden, damit die Absonderungen hieraus bei den Militär-Behörden desto leichter geschehen, und den betreffenden Regimentern und Bataillons die Empfänge hinaus gerechnet werden können.

Um in der Quittirung eine Erleichterung eintreten zu lassen, wird gestattet, daß die Kreis-Direktion sogleich eine bemessene Anzahl von den Quittungen sub Nro. 1, 2 und 3 drucken und nach und nach an die Gemeinden ertheilen lassen.

§. 12.

Die den königlich baierischen Militär-Behörden vorgeschriebene Ausfertigung der Marschrouten ist in dem sub Nro. 4 anliegenden Reglement über Vorspanns- und Quartiers-Anweisungen enthalten, welches auch in diesem Landestheil, so weit die vorstehenden Modificationen nichts anderes bestimmen, seine vollständige Anwendung erhält.

§. 13.

Ein Auszug aus dem königlich baierischen Fourrage-Regulativ für inländische Truppen liegt sub Nro. 5 hier an, nach welchem sich genau zu achten ist. — Die Quantität einer Fourrage-Ration ist darin nach dem baierischen Maas und Gewicht vorgeschrieben.

Vor allem sind die Marschstationen auf den Etappenstraßen mit diesem Maas und Gewicht zu versehen. Die Kreis-Direktion oder Gemeinde-Vorsteher haben sich deswegen an das königlich baierische Kriegs-Commissariat zu Landau, oder an die Militär-Verwaltung zu Germersheim, Speyer oder Oggersheim zu wenden, welche mit baierischem Maas und Gewicht einer Fourrage-Ration versehen sind, nach welchem sich die Gemeinden der Marschstationen solche nach ihrem Bedürfniß machen lassen können.

V. Etappenstraße für inländische Truppenmärsche in diesem Landestheil betreffend.

§. 14.

Die Militär-Verbindungsstraße für die königlich baierischen Truppenmärsche nimmt bis auf weiters noch ihren Zug von Aschaffenburg gegen Frankreich nach Dieburg und Großgerau im Großherzogthum Hessen, von da nach Oppenheim und Osthofen, in dem diesseits des Rheins unter provisorisch K. K. Oesterreichischer Landes-Administration zu Worms gehörigen Gebietstheil, nach Frankenthal, Rasttag, Dürckheim, Kaiserslautern, Homburg in diesseitigem Gebiet, und von da nach Saargemünd in Frankreich.

§. 15.

Wenn die Truppen nach Landau instradirt sind, so nehmen sie ihren Zug von Frankenthal nach Neustadt, und von da nach Landau.

§. 16.

Wenn die Truppen zu der Garnison von Speyer gehören, so geht der Zug von Frankenthal, ohne dort Rasttag zu machen, in einem Marsch nach Speyer; gehören sie aber zur Garnison von Germersheim, so geht der Zug nach Mutterstadt, und von da nach Germersheim.

§. 17.

Die Marschinstradirung von Saargemünd nach den diesseits, und jenseits des Rheins gelegenen königlich baierischen Gebietstheilen bleibt die nämliche nach den Etappenorten, wie § 14 vorgeschrieben ist; — erst in Frankenthal haben die aus Frankreich kommenden königlich baierischen Truppen einen Rasttag, wonach sie ohne Rasttag ihren Marsch bis Aschaffenburg fortsetzen müssen.

§. 18.

Die Truppen, welche aber von Landau oder Germersheim nach den jenseits des Rheins gelegenen königlich baierischen Gebietstheilen ziehen, und die nämlichen Etappenorte beibehalten, die § 15 und 16 vorgeschrieben sind, halten ebenfalls in Frankenthal keinen Rasttag, sondern continuiren ihre Route ohne Rasttag durch den provisorisch kaiserlich königlich österreichischen Landes-Administrations-Bezirk, und durch das großherzoglich hessische Gebiet nach Aschaffenburg.

v. Zwackh.

Steinheil.

Digitized by Google

Königl. Baier. Armee. (Nro. 1.) Regiment.

Kompagnie.

Verpflegs-Quittung,

über die nachstehendem Detaschement während zwei Tagen, nämlich den 7ten und 8ten dieses, verabreichten Mundportionen.

Namen der Gemeinde, in welcher die Truppe verpflegt wurde.	Namen des Kreises.	Datum der Marschroute. Jahr.	Tag.	Monat	Aussteller der Marschroute, dann Garnison, oder Cantonnement desselben.	Benennung des Ortes, wohin sich das Detaschement zu begeben hat.	Namen und Charge des Detaschements-Commandanten.	Stärke. Offiziers Staabs-	Ober-	Vom Feldwebel abwärts.	Anzahl der Weiber.	Kinder.	Hierauf gebühren während zwei Tagen Mundportionen.	Bemerkungen.
Frankenthal.	Speyer.	1816	3	Juli	K. B. Oberst N. N. vom 6ten Chevaux-legers Regiment zu Nürnberg.	Saargemünd in Frankreich.	Rittmeister N. N.	»	2	70	2	4	140	NB. Ein Weib wird für einen Kopf, und zwei Kinder ebenfalls für einen Mann gerechnet. Nach der K. B. Verpflegsnorm hat der Familienvater sogleich an Ort u. Stelle für Weib und Kinder die Verpflegung nach dem Regulativ zu bezahlen.
												Summa der Portionen	140	

Gegenwärtige Quittung kann auch für die aus Magazinen fassenden Truppen verwendet werden, in welchem Falle aber diese drei inclavirte Rubriken unausgefüllt bleiben.

Vorstehende ein hundert vierzig Mundportionen während zwei Tagen von der Gemeinde Frankenthal richtig empfangen zu haben, bescheint

Frankenthal, am 8ten July 1816.

Der Detaschements-Commandant,

N. N. Rittmeister.

Gesehen, und die Ansätze mit der Marschroute übereinstimmend befunden

Der Ortsbürgermeister, als Untermarsch-Commissär,

NB. Da, wo eine Militär-Commandantschaft besteht, geschieht diese Visirung durch den Militär-Commandanten.

Königl. Baier. Armee. (Nro. 2.) Regiment.

Kompagnie.

Fourrage-Quittung,

über die von nachstehendem Detaschement auf zwei Tage, nämlich für den 7ten und 8ten dieses, empfangene Pferde-Rationen.

Namen des Magazins oder der Gemeinde, welche die Fourrage verabfolgte.	Namen des Kreises.	Datum der Marschroute. Jahr.	Tag.	Monat	Aussteller der Marschroute, dann Garnison oder Cantonnement.	Benennung des Orts wohin sich das Detaschement zu begeben hat.	Namen und Charge des Detaschements-Commandanten.	Pferde-Stand. Offiziers-Pferde.	Cavallerie Pferde. leichte	schwere	Zugwesens-Pferde.	Hierauf gebühren auf 2 Tage. leichte Rationen. Haber.	Heu.	Stroh.	schwere Rationen. Haber.	Heu.	Stroh.	Bemerkungen.
Gemeinde Mutterstadt.	Speyer.	1816	3	Juli	K. B. Oberst M. R. v 6ten Chevaurlegers Regt. zu Nürnberg.	Saargemünd in Frankreich	Rittmeister MR.	6	70	»	»	152	152	»	»	»	»	

Gegenwärtige Quittung kann auch für die aus Magazinen fassenden Truppen verwendet werden, in welchem Falle aber diese drei inclavirte Rubriken unausgefüllt bleiben.

Vorstehende ein hundert fünfzig zwei Rationen Haber und Heu von der Gemeinde Mutterstadt auf zwei Tage richtig empfangen, bescheint

Frankenthal, am 8ten July 1816.

Der Detaschements-Commandant,

M. M. Rittmeister.

Gesehen, und die Ansätze mit der Marschroute übereinstimmend befunden

Der Ortsbürgermeister, als Untermarsch-Commissär,

NB. Da wo eine Militär-Commandantschaft bestehet, geschieht diese Visirung durch den Militär-Commandanten.

Digitized by Google

Königl. Baier. Armee. Nro. 3. Regiment.

Kompagnie.

Vorspanns-Quittung,

über die an nachbenanntes Detaschement, von Frankenthal bis Speyer, abgegebenen Wagen, Pferde und Knechte.

Namen der Gemeinde, welche die Vorspann stellte.	Namen des Kreises.	Datum der Marschroute. Jahr.	Tag.	Monat	Aussteller der Marschroute, dann Garnison oder Cantonnement	Benennung des Orts wohin sich das Detaschement zu begeben hat.	Namen und Charge des Detaschements-Commandanten.	Gebühr nach der Marschroute an Wagen.	Karren.	Pferden.	Knechten.	Benennung des Ortes, wohin die Vorspann zu fahren hat.	Entfernung nach Stunden.	Bemerkungen.
Frankenthal.	Speyer.	1816.	3	July	K. B. Oberst NN. vom 6ten Chevauxlegers Regt. zu Nürnberg.	Saargemünd in Frankreich.	Rittmeister NN.	1	2	4	3	nach Speyer.	6	

Vorstehende, einen Wagen, zwei Karren, vier Pferde und drei Knechte, von der Gemeinde Frankenthal erhalten zu haben, bescheint.

Frankenthal, am 8ten July 1816.

Der Detaschements-Commandant,
N. N. Rittmeister.

Gesehen, und die Ansätze mit der Marschroute übereinstimmend befunden

Der Ortsbürgermeister, als Untermarsch-Commissär,

NB. Da wo eine Militär-Commandantschaft besteht, geschieht diese Visirung durch den Militär-Commandanten.

Der Bürgermeister der Gemeinde
dem hiesigen Ort mit (*) und (**)
den ten 181

bescheinigt hiermit, daß die oben angeforderte Vorspannleistung in richtig an heute statt gefunden hat.

Der Bürgermeister,

(*) Das Fuhrwerk, Karren oder Wagen, genau anzugeben.
(**) Die Anzahl Vorspannpferde mit Buchstaben anzuführen.

Nro. 4.

Allgemeine Verordnung.

Reglement

über Vorspanns- und Quartiers-Anweisungen für Militär-Individuen und Detaschements betreffend.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da uns angezeigt worden ist, daß eine für den Friedensstand sehr bedeutende Menge reisender Militär-Individuen, Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, sowohl von Unserer als von fremden Armeen, von welchen offenbar der größere Theil gar nicht, oder nur in sehr unbedeutenden Dienst-Angelegenheiten kommandirt sey, in Dörfern und Städten einquartirt und mit Vorspann versehen werden; so haben Wir, um einer Seits Unsere Unterthanen von einem Drucke, zu welchem sie nach den bestehenden Vorschriften nicht verbunden sind, und der ihnen nur durch eine sträfliche Willkühr oder Nachsicht der Behörden auferlegt werden kann, zu bewahren, anderer Seits aber Unsere Kassen gegen alle hieraus abzuleitenden Entschädigungs-Forderungen zu sichern, ein neues Reglement über Vorspanns- und Quartiers-Anweisungen für einzelne Militär-Individuen sowohl als Detaschements, als Nachtrag und Ergänzung der unterm 19ten Junius und 12ten August 1808 bekannt gemachten Normen über Militär-Einquartirung, Verpflegung und Vorspanns-Leistung, im Inkande und zur Friedenszeit, entwerfen lassen, dessen strenge pünktliche Befolgung nicht nur Unseren Militär-Behörden zur Pflicht gemacht wird, sondern welches auch zur Wissenschaft und genauen Beachtung aller einschlägigen Civil-Behörden, namentlich der Ober- und Untermarsch-Commissariate, Gemeinde-Obrigkeiten und Ortsvorstände, durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt zu machen ist, und zu welchem Ende hier folget.

München, den 13ten Oktober 1811.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär,

v. Baumüller.

Reglement

über Vorspanns- und Quartiers-Anweisungen für Militär-Individuen und Detaschements.

I.

Bei künftigen Abordnungen von Detaschements, einzelnen Offizieren, Unteroffizieren oder Soldaten, hat das beordernde Regiments-, Bataillons- oder Kompagnie-Kommando, oder die Militär-Administrativ-Behörde einen Marschvorweis nach dem beikommenden Schema Lit. A. auszustellen, in welchem das beorderte Individuum, oder bei Detaschements der Kommandant derselben mit Charge und Namen, der Ort, wohin die Beordrung geschieht, der Zweck der Beordrung (das Dienst-Geschäft), wenn nicht ganz besondere Umstände dessen Geheimhaltung nöthig machen sollten, die Zahl der zu bequartirenden und reglementsmäßig zu verpflegenden Mannschaft und Pferde, endlich die nöthigen schweren und leichten Fourage-Rationen, dann Vorspann, bestimmt und deutlich angeführt seyn müssen.

II.

Der Kommandant des beorderten Detaschements oder das beorderte Individuum, hat sich sodann bei der Militär-Kommandantschaft des Orts, von welchem aus die Abordnung geschieht, zu melden, und den nach dieser Vorschrift ausgestellten Marschvorweis zur Revision und zum Visa vorzulegen, sofort.

III.

Wenn diese erfolgt sind, sich mit dem Marschvorweis bei dem einschlägigen Marschkommissariate zu präsentiren, welches unter dem Vorweise die Marschroute bis zu dem nächsten Marschkommissariate zu entwerfen, und die angeforderte im Marschnormale bestimmte Vorspann anzuweisen hat.

IV.

Bei dem nächsten Marschkommissariate hat der Kommandant des Detaschements, oder das einzeln kommandirte Militär-Individuum, die Einzeichnung der Fortsetzung seiner Marschroute zu gesinnen, in jeder Garnison aber den Marschvorweis mit dem Visa der Kommandantschaft versehen zu lassen, sofort.

V.

Die verabfolgte Verpflegung, Fourage und Vorspann, auf dem von dem betreffenden Marsch-Kommissariate oder dem Gemeinde-Vorsteher nach dem Schema Lit. B. zu fertigenden legalen Auszuge aus dem produzirten Marschvorweise ordnungsmäßig zu quittiren.

Digitized by Google

VI.

Das Regiments-, Bataillons- oder Kompagnie-Kommando, oder die Militär-Behörde, von welcher die Abordnung geschehen ist, haben sich diese Marsch-Vorweise bei der Rückkunft des Detaschements oder des einzelnen kommandirt gewesenen Individuums, oder wenn eine solche Rückkehr nicht mehr erfolgen sollte, von dem Orte, wohin die Beordrung geschehen ist, und wo die Kommandirten zu verbleiben haben, sogleich rückliefern zu lassen, und am Schlusse eines jeden Quartals, nämlich Ende Dezember, März, Juny und September, mit einer darüber zu erstellenden Consignation unmittelbar an die Kriegs-Hauptbuchhalterei einzusenden, wo sie bei der Revision der eingehenden Marsch-Rechnungen zur Kontrolle dienen sollen.

VII.

Da die auf solche legale Marschvorweise von den Marsch-Stationen geleistet werdende Verpflegung und Vorspann nach §. 8. und 9. des Marschnormals vom 19ten Juny 1808 (Regierungsblatt Seite 1401. ff.) und nach §. 1, 2 und 3, des Nachtrags vom 12ten August 1808 (Regierungsblatt Seite 1766. ff.) durch die Militär-Hauptkasse bezahlt werden muß, so sind alle Militär-Behörden für jene Kosten verantwortlich, welche sie durch Ausstellung ungeeigneter, von jenen Marsch-Verordnungen abweichender Marschvorweise dem Aerar mehr veranlassen, als nöthig, und in den Normal-Bewilligungen begründet sind.

Die Kriegs-Hauptbuchhalterei hat zu diesem Ende bei Justifizirung der vierteljährigen Marschrechnungen solche ungeeignete Kosten in ein besonderes Verzeichniß auszuheben, und zur weitern Vorkehr gegen die Veranlasser jedesmal vorzulegen, wobei sich übrigens die Bestrafung der fehlenden Militär-Behörden nicht blos auf den Ersatz der Aufrechnungen beschränken soll, sondern zur Sicherung der Unterthanen gegen jeden willkührlichen Druck nach Umständen vorbehalten wird, die Bezahlung der Vorspann nach der Posttaxe aussprechen zu lassen.

Dem zufolge ist unter andern auch die Abschickung der Offiziere oder anderer Individuen zu Geldabholungen bei auswärtigen Kassen nur auf den äussersten Nothfall zu beschränken, und der motivirende Grund zu einer solchen Abweichung von der General-Verordnung vom 30sten Oktober 1810, nach welchem die bei Kreis-Kassen angewiesenen Gelder in der Regel nur durch den Postwagen oder Boten erholt werden sollen, bei der vorgeschriebenen Einsendung der Marschrouten ausführlich zu bemerken, auch bei Dislocation eines Regiments in mehrere Garnisonen die dienstliche Communication durch Abordnung von Offiziers und Mannschaft gleichfalls nur auf das dringendste Erforderniß zu beschränken, und selbst in solchen Fällen in dem Garnisonsorte für die Mannschaft keine Einquartirung zu fordern, sondern diese Mannschaft immer in den Kasernen unterzubringen, und der übrigen Regiments-Mannschaft zur Menagirung zuzutheilen.

VIII.

Die Marsch-Kommissariate oder Gemeinde-Vorsteher in den Orten, wo Einquartirung, Verpflegung und Vorspann geleistet wird, haben nach dem beigefügten Schema Lit. B. legale Auszüge aus den ihnen producirten Marschvorweisen zu verfertigen, und unter denselben von dem Detaschements-Kommandanten oder dem einzelnen Individuum die genossene Einquartirung und Verpflegung, dann die verabfolgte Fourage und Vorspann quittiren zu lassen.

IX.

Den sämmtlichen Marsch-Kommissariaten wird anmit zur vorzüglichen Pflicht gemacht, bei eigener Haftung und Verantwortlichkeit, keine Einquartirung, Verpflegung und Vorspann, mit Ausnahme der unten näher bestimmten Fälle, ohne den hiernach vorgeschriebenen Marschvorweis anzuweisen; und jede Aufrechnung an Verpflegung und Vorspann, welche nicht mit einem legalen Auszuge aus dem producirten Marschvorweise und unten beigefügter Quittung des Empfängers belegt ist, soll in den vierteljährigen Marschrechnungen als unpassirlich ohne weiters gestrichen werden.

X.

Eben so werden sämmtliche Behörden und respektive Gemeinde-Vorsteher unter schwerer Verantwortung angewiesen, jedem ohne oder mit Marschvorweis ankommenden Militär-Individuum, welches sich beigehen lassen würde, Quartier, Verpflegung oder Vorspann zu fordern, wozu dasselbe nach dem Marschvorweise, oder in den unten näher bestimmten Krankheitsfällen nicht berechtiget wäre, diese Aufforderungen standhaft zu verweigern, und die Unterthanen vor Erpressungen zu schützen, sofort auf den Fall, wenn von einem Militär-Individuum sich hierüber thätliche Exzessen erlaubt werden sollten, und dessen Arretirung auf der Stelle nicht statt finden könnte, dasselbe nach dem nächsten Militär-Kommando zur geeigneten weitern Verfolgung in Anzeige zu bringen.

XI.

Da es sich übrigens öfters ereignet, daß ein Soldat in Urlaub, oder ein kommandirtes Militär-Individuum so erkrankt, oder beschädigt wird, daß die Ablieferung desselben in ein Militär-Spital nöthig wird, oder daß letzteres seine Route zu Fuß oder beritten nicht mehr

Digitized by Google

fortsetzen könnte, in welchen Fällen nach der Verordnung vom 1sten July 1808 ein einspänniger Wagen oder Schlitten verabfolgt werden darf, so ist in diesen Fällen an dem Orte der Erkrankung jedesmal ein Zeugniß von dem Gerichtsarzte, Wundarzte, oder in deren Abwesenheit, von der Ortsobrigkeit oder dem Ortsvorsteher, dem Marschvorweise beizufügen, und der Marsch-Rechnung, wo die Aufrechnung dieser Vorspann geschieht, in vidimirter Abschrift anzulegen, in welchem Falle die Aufrechnung als legal anzusehen und zu vergüten, ausserdem aber durchaus unpassirlich ist.

München, den 13ten Oktober 1811.

Lit. A.

Marsch-Vorweis.

für den (Charge) des königl. baierischen (Regiments, Bataillons ꝛc.), der Compagnie oder Escadron (Vor- und Zuname) welcher von hier nach (deutliche Bezeichnung des Ortes) mit Mann Pferden beordert ist, um (Angabe des Zwecks, oder Beorderung, Dienstgeschäft ꝛc.) (Hiezu) sind stationatim erforderlich spännige Wägen, schwere leichte Fourage-Rationen.

Königlich baierisches

N. N.

Gesehen bei der königlichen Kommandantschaft zu
den ten 181

N. N.

Marsch-Route.

Geht von hier nach . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Dach und Fach ist frei, die Verpflegung wird nach der General-Verordnung vom 19ten Juny 1808 verabreicht, und an jeder Station spännige Wägen, schwere leichte Fourage-Rationen nach der Verordnung vom 22sten August desselben Jahrs abgegeben.

den ten 181

Königlich baierisches Marsch-Kommissariat.

N. N.

Lit. B.

Marsch-Station N. N.

Legaler Auszug
aus dem produzirten Marsch-Vorweise

für den (Charge) des königl. baierischen (Regiments, Bataillons) der (Compagnie oder Escadron) (Vor- und Zuname) dito
In denselben sind Mann, Pferde,
zur Verpflegung, sodann schwere leichte
Fourage-Rationen, und spännige Wägen
stationatim angewiesen.

den ten 181

Königlich baierisches Marsch-Kommissariat.

N. N.

Daß obige für Mann angewiesene Verpflegung nebst schweren leichten Fourage-Rationen, und spännigen Wägen von vorstehender Marschstation richtig abgegeben wurden, bescheint.

den ten 181

N. N.

Auszug

aus dem Fourage-Regulativ für die königl. baierischen Truppen im Inland.

Haber.

Eine leichte Haber-Ration besteht aus einem fünftel baierischen Metzen, deren sechs Metzen auf ein baierisches Schaffel gehen. Das magazinsmäßige Schaffel-Haber soll im Durchschnitt 165 baierische Pfund wiegen, daher im Durchschnitt eine leichte Haber-Ration fünf und ein halb Pfund baierische wiegt. Es besteht darüber ein besonderes Rationen-Maaß, welches vier fünftel Vierling eines Metzen enthält. Eine schwere Haber-Ration besteht aus anderthalb leichter, nach vorstehender Messerey; es ist darüber kein eigenes Rationenmaaß vorhanden, weil das Maaß der leichten Ration, dreimal gefüllt, zwei schwere Rationen ausmachen.

Heu.

Die leichte Ration Heu besteht in neun Pfund, baierischen Gewichtes, die schwere in eilf Pfund.

Digitized by Google

Stroh.

Eine Stroh-Ration besteht aus drei Pfund baierischen Gewichtes. In der Regel sollen die erforderlichen Stroh-Rationen auf dem Lande von den Quartierträgern abgegeben werden; und nur in Städten und Flecken, wo nicht jeder Stalleigenthümer mit Stroh versehen ist, darf die Beischaffung desselben durch Concurrenz geschehen; wogegen aber jederzeit der Pferde-Dünger dem Quartierträger oder der Gemeinde zur eigenen Verwendung oder Veräusserung überlassen bleibt.

Einquartirungs-, Verpflegs- und Vorspanns-Norm der königlich baierischen Truppen betreffend.

Landau, den 11ten July 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 760. Indem Ihnen vorstehende hohe Verordnung vom 30sten vorigen Monats ihrem ganzen Inhalt nach mitgetheilt wird, um deren Vorschriften genau kennen zu lernen und pünktlich in vorkommenden Fällen zu befolgen, beauftragt man zugleich die Herrn Ortsbehörden der Marschstationen, welche noch nicht mit dem königlich baierischen Maaß und Gewicht versehen sind, sich unmittelbar an das königliche Kriegs-Kommissariat in Landau zu wenden, damit dem § 13 hoher Verordnung sogleich Genüge geleistet werde.

Den Bedarf an Quittungs-Formularen sub Nros. 1, 2 und 3 werden die betreffenden Herrn Bürgermeister bei der Druckerei des Kreisortes angeben, welche angewiesen ist, gegen Empfangschein die nöthige Anzahl derselbe zu verabfolgen.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Die Einsendung der Berechnungen der Gemeinden betreffend.

Landau, den 15ten July 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 895. Nachträglich zu der unterm 30sten vorigen Monats (Beilage zum Kreis-Anzeiger Nro. 13.) erlassenen hohen Verordnung über die Einquartirungs-, Verpflegs- und Vorspanns-Norme der königl. baierischen Truppen in den Garnisonen, Kantonnirungen und bei Märschen im Inlande, wird vermöge Rescript hoher Landes-Administration vom 8ten dieses, die Einsendung der Berechnungen über die seit dem ersten Juny bis lezten July dieses Jahrs von den Gemeinden abgegebenen Mundportionen, Fourage und Vorspann, nach den Bestimmungen dieser Verordnungen aufzustellen, zur Verfügung der Revision und Zahlungs-Anweisungen, ohne Verzug anbefohlen.

Die Herrn Bürgermeister werden daher aufgefodert, diese Berechnungen nach den in gedachter Verordnung gegebenen Normen binnen vier Tagen aufzustellen, um an die Herrn Oberbürgermeister, welche eine Hauptrechnung für ihren Kanton zu fertigen mit beauftragt werden, einzusenden.

Die Vorlage dieser Hauptrechnungen erwartet man unfehlbar binnen sechs Tagen.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Landau, gedruckt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

N.ro 14.

Donnerstags den 25ten July 1816.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Bekanntmachung,
die gesetzlichen Prüfungen der Aerzte, Unterärzte, Apothecker, Hebammen und Thierärzte betreffend.

Um mehr Ordnung in den Sänitätsdienst zu bringen, und alle dazu nicht befugte Personen davon zu entfernen, sieht sich die Landes-Administration veranlaßt, in Beziehung auf §. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 der Verordnung vom 23sten März a. c. zu verordnen:

1) Die gesetzliche Prüfung der Aerzte, Unterärzte, Apothecker, Hebammen und Thierärzte durch das königlich baierische Medizinal-Komite, beginnt für diesmal den 12ten August a. c. in Speyer.

2) Alle diejenigen, welche geprüft zu werden wünschen, sind gehalten, vor dem 10ten August, in Urschrift die Beweisstücke des erhaltenen Unterrichts an das Medizinal-Komite einzusenden.

3) Diese Beweisschriften bestehen:

a) Für die, welche als selbstständige Aerzte praktiziren wollen, in Zeugnissen der gehörig absolvirten Vorbereitungs-, und der eigentlich medizinischen Studien, so wie auch des erhaltenen Doktor-Diploms.

b) Für die Unterärzte, in Zeugnissen des erhaltenen Unterrichts in der Anatomie, Pathologie, allgemeinen Therapie, der niedern Chirurgie und der Geburtshülfe, im Falle sie auch in letzterer examinirt seyn wollen.

c) Für die Apothecker, in Zeugnissen der gründlichen Erlernung der deutschen und lateinischen Sprache, ferner der naturhistorischen, physischen, botanischen, chemischen und pharmazeutischen Wissenschaften.

d) Für die Hebammen, in dem Zeugniß der gründlichen Erlernung ihrer Kunst in einem hebärztlichen Institute oder bei einem Doktor der Medizin.

e) Für die Thierärzte, in dem Zeugniß der gründlichen Erlernung aller Zweige der Thierheilkunst.

4) Der diesmaligen Prüfung haben sich, wenn sie nicht von der unverzüglich zu bildenden Legalliste, und folglich von jedem gesetzlichen Anspruch auf die Praxis ausgeschlossen werden wollen, und nicht schon von dem Medizinal-Kollegium in Mainz geprüft worden sind, zu unterwerfen:

a) Alle Doktoren der Medizin, welche seit dem 1sten Januar 1814 in dem königl. baierischen Gebiete auf dem linken Rheinufer, die Praxis begonnen haben.

b) Alle Unterärzte und Hebammen, welche dies seit dem 1sten Januar 1814 gethan, jedoch mit Beweisschriften der Erlernung ihrer Kunst versehen sind.

c) Alle Unterärzte und Hebammen, sie mögen noch so lange praktiziren, welche nicht mit diesen Beweisschriften, oder einem Annahms-Scheine einer der dermaligen Behörden versehen sind.

d) Alle Apothecker, welche seit dem 1sten Januar 1814 einer Apothecke entweder als Eigenthümer oder Provisor vorstehen, ohne gesetzlich examinirt zu seyn.

e) Alle Thierärzte, sie mögen noch so lange praktiziren.

f) Alle diejenigen, welche die Ausübung irgend eines Theils der Heilkunst für die Zukunft beginnen wollen.

5) Die Prüfungskosten sind folgendermaßen festgesezt:

a) Für den selbstständigen Arzt, Doctor medicinæ, hundert Franken.

b) Für den Apothecker, hundert Franken.

c) Für den Thierarzt, hundert Franken.

d) Für den Unterarzt, sechszig Franken.

e) Für die Hebamme, dreißig Franken.

f) Für den Aufnahmsschein, ein Franken fünfzig Centimes, einschließlich des Stempels.

6) Diese Taxe muß noch vor der Prüfung in die

Digitized by Google

Staatskasse entrichtet, und die darüber erhaltene Quittung dem Medizinal-Komite vor der Prüfung vorgelegt werden. Sollte der zu prüfende Kandidat in der Prüfung nicht bestehen, um ab- und auf einen spätern Zeitpunkt verwiesen zu werden, so wird ihm das deponirte Geld aus der Staatskasse zurückbezahlt.

7) Die Landes-Administration behält es sich vor, bei weniger vermögenden Kandidaten die Prüfungs-Kosten zu vermindern, oder dieselben gänzlich zu erlassen.

Speyer, den 16ten Juni 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

Voltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Verordnung,

die Prüfung der Cessions-Urkunden über veräußerte Staats-Renten in dem vormals kaiserl. königl. österreichischen Gebiete an der Lauter betreffend.

Die Landes-Administration hat sich durch einen Bericht der provisorischen Domänen-Direktion vom 15ten dieses Monats veranlaßt gesehen, über die von der vormaligen k. k. österreichischen Civil-Administration an der Lauter unterm 19ten Februar laufenden Jahrs angeordnete Prüfung der Cessions-Urkunden über veräußerte Staats-Renten folgendes zu verordnen:

1) Die Verfügung der vormaligen k. k. österreichischen Civil-Administration an der Lauter vom 19ten Februar 1816, (Amtsblatt Nro. 14.) in Betreff der veräusserten Staats-Renten wird nun nach Einsicht der hinterlegten Urkunden aufgehoben.

2) Alle in Folge dieser Verfügung bei den Rentämtern hinterlegten Cessions-Urkunden sind, nach zurückbehaltener Abschrift, den betreffenden Partheien, und die in Gemäßheit des 2ten Artikels jener Verfügung eingereichten Quittungen den Debenten, unverzüglich zurückzustellen.

3) Diese Verordnung soll durch das Amtsblatt zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht werden.

Speyer, den 25sten Juni 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

C. F. Reim.

Nachricht.

Audienz-Stunden Sr. Excellenz des Königl. Hof-Commissärs von Zwackh.

Seine Excellenz der Herr Hofkommissär geben in Zukunft Audienz: Sonntags, Mittwochs und Freitags Nachmittags von 3 bis 4 Uhr.

Landau, den 17ten July 1816.

Corr. Nro. 920. In der irrigen Meinung, ihre Angelegenheiten durch persönliche Gegenwart schneller und günstiger entschieden zu sehen, kommen noch immer sehr viele Supplikanten zu Sr. Exc. dem Königl. Hof-Kommissär, um ihre Gesuche mündlich vorzutragen, wodurch sie viele Zeit verlieren, sich unnöthige Kosten verursachen und die dringenden Arbeiten Sr. Ex. sehr unangenehm stöhren. Um diesen Mißbräuchen in Zukunft vorzubeugen, haben Se. Ex. der Kreis-Direktion unter dem 15ten d. anfgetragen, obige Nachricht durch den Anzeiger bekannt machen zu lassen.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Feldwirtschaft.

Landau, den 18ten July 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 948. Nach hohem Auftrag von 11ten und 17ten dieses Monats ladet man Sie ein, sämmtliche Landwirthe und Tabakspflanzer auf die nachtheiligen Folgen, welche das Einsammeln der Sandblätter und Geitzen nach sich zieht, aufmerksam zu machen, und dieselben im Wege der Belehrung dahin zu vermögen, dieses für den Ackerbau im Allgemeinen so schädliche System völlig aufzugeben.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Errichtung des Kreis-Gerichtshofes, Arresthauses und der Gendarmerie-Caserne in dem Hospital-Gebäude zu Frankenthal betreffend.

Die hohe Landes-Administration hat die durch den Kreis-Ingenieur gemachten Vorschläge wegen Einrichtung des Civilhospitals in Frankenthal zum Kreis-Gerichtshof, Arresthause und zur Gendarmerie-Caserne durch ihren Erlaß vom 4ten dieses genehmigt und zugleich beschlossen, die projektirten Arbeiten mittelst Versteigerung an den Wenigstnehmenden zu begeben.

Dem zufolge wird die unterfertigte Stelle künftigen ersten August, Morgens um 10 Uhr, auf ihrer Kanzlei dahier, zur Versteigerung dieser Arbeiten schreiten; allwo auch die Liebhaber vor der Hand von dem Bedingnißhefte, so wie den Plänen und der Baubeschreibung Einsicht nehmen können.

Frankenthal, den 8ten July 1816.

Die königl. baierische Kreis-Direktion,

Karsch. Dr. Siebenpfeiffer.

Bekanntmachung,

die Lieferung von Stempel-Papier an den Wenigstnehmenden betreffend.

Nachträglich zu der Bekanntmachung vom 25sten Juny l. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer den für die königliche Landes-Administration anzuschaffenden Schreibmaterialien, noch folgende Stempelpapier-Lieferung an den Wenigstnehmenden auf den bereits bestimmten Termin, den 1sten August l. J. Morgens um neun Uhr, auf der Oberbürgermeisterei dahier versteigert werde, als:

a) 30 Ries von dem Format des Stempelpapiers zu 1 Frank.
b) 218 Ries von jenem zu 75 Centimes.
c) 128 Ries von jenem zu 50 Centimes.
d) 282 Ries von jenem zu 25 Centimes; endlich
e) 25000 Stück Wechselblätter.

Die Steigerungs-Liebhaber wollen auch hierüber mit ihre Soumissionen bis zu dem 25sten July mit Musterbeilagen einsenden, und dabei das vorgeschriebene Format zum Grunde legen.

Die Versteigerung geschieht auf die ganze Quantität oder auf einzelne Artikel, je nachdem sich Liebhaber finden.

Die Steigerungs-Bedingnisse können bei Unterzeichnetem eingesehen werden.

Die geeignet befundenen Muster und die soumissionirten Preiße werden bei der Versteigerung zum Auswurfspreiße gemacht.

Speyer, den 8ten July 1816.

Gerlach, Kanzley-Inspektor.

Bekanntmachung.

Künftigen 30sten July, Morgens um zehn Uhr, wird die Lieferung von 920 Hektolitre (Malter) Haber, 1260 Zentner Heu und 400 Zentner Streu- und Lager-Stroh, in dem Amts-Lokale der hiesigen Oberbürgermeisterei an den Wenigstnehmenden versteigert werden.

Diejenigen, welche sich zu dieser Lieferung geneigt finden, wollen sich sonach an obbestimmten Tage und Orte einfinden, um die nähere Bedingnisse zu vernehmen, und ihre Angebote zu Protokoll geben.

Zweibrücken, den 19ten July 1816.

Königl. Baierische Proviant und Kasern-Verwaltung Zweibrücken,

Bauer, Verwalter.

Gerichtlicher Verkauf.

Sonntags den 28sten July 1816, des Nachmittags um drei Uhr, vor dem Gemeindehause in Mörlheim, werden nachbenannte, in Beschlag genommene und im Feld stehende Früchte jeder Art dem Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung endlich zugeschlagen werden, wie folgt; als:

1) Grundbirn, auf 66 Ares.
2) Dottern, auf 48 Ares.
3) Magsaamen, auf 27 Ares.
4) Runkel- oder Dickrüben, auf 27 Ares.
5) Rebs, auf 3 Ares.
6) Wicken, auf 6 Ares.
7) Wiesenwachs, auf 36 Ares.

Obige Artikel im Bann Mörlenheim gelegen; sodann:

8) Spelz, auf 179 Ares; und
9) Korn, auf 36 Ares.

Beide leztere Artikel im Bann von Offenbach gelegen.

Der Beschlag obiger Früchten ist geschehen auf Anstehen des Herrn Georg Schantz, Bürgermeister und Ackersmann in Mörlnheim wohnhaft, auf Adelbert Gläßel, Ackersmann von da, Zufolg Urkunde des

Digitized by Google

Gerichtsboten Frick von Landau, von achtzehnten dieses gehörig enregistrirt.

Beschlossen zu Landau, den 18ten July 1816.

Frick, Gerichtsbote.

Registrirt in Landau, den neunzehnten July 1816, Vol. 36. Fol. 138. V. C. 4. Empfangen eilf Dezim.

Müller.

Endliche Versteigerung.

Künftigen Dienstag den 6ten des Monats August, Nachmittags um zwei Uhr, wird zu St. Martin, in dem Gasthaus zum Wolf, vor dem unterzeichneten zu Edenkoben residirenden, und durch Urtheil des Kreisgerichts zu Speyer vom 27sten Juny lezthin, kommittirten Notär, auf Begehren der Kinder und Benefizial-Erben von dem verstorbenen Georg Berner, im Leben Müller in gedachtem St. Martin, als von Johann Berner, Georg Joseph Berner und Nikolaus Berner, großjährig, sämmtlich Müller, in gedachtem St. Martin wohnhaft, und des Anton Mayer, Maurer, wohnhaft zu St. Martin, in der Eigenschaft als Vormund der minderjährigen Catharina Berner, in Gegenwart von Caspar Seeber, Straußwirth zu St. Martin, Beivormund von gedachter Catharina Berner, zur endlichen Versteigerung von einer zu St. Martin, im Kirchgäßel, gelegenen Mühle, einem Mahl- und Schälgang, nebst einem Stückchen Wiesen hinter der Mühle und einem kleinen Platz vor der Mühle, geschritten werden.

Gleich bei dieser mitten im Dorf gelegenen Mühle ist eine Quelle befindlich, welche, vermittelst Deicheln, auf das Rad geleitet werden kann, so daß sich in dem strengsten Winter kein Eiß ansätzen kann.

Das Bedingnißheft ist bei dem unterzeichneten Notär hinterlegt und kann daselbst eingesehen werden.

Edenkoben, den 22ten July 1816.

Dominique, Notär.

Haus-Versteigerung.

Künftigen Montag den 29sten July 1816, in dem Gasthaus des Herrn Georg Jakob Wolf, zum Schaaf dahier, wird die Behausung mit Hof, Scheuer, Stall und Färbhaus, des Herrn Heinrich Valentin Daumüller, auf dem kleinen Platz dahier gelegen, öffentlich versteigert und dem Meistbietenden zum Eigenthum zugeschlagen werden.

Keller, Notär.

Herr Notär Keller dahier hat in dem ehemaligen Springerischen Hause, im grünen Quartier Nro. 97, auf dem Kirchplatz, die Wohnung im mittlern Stock zu verlehnen, bestehend in zwei großen Zimmern, einer Küche, nebst Speicher und Keller, welche gleich bezogen werden kann.

In einer stillen und angenehmen Gegend der Stadt Landau, sind zwey schön möublirte Zimmer zu verlehnen. Im Verlag dieses zu erfragen wo?

Johann Dietrich Schwenck, Mezger und Gastwirth zum goldenen Lamm in Landau, bei der weisen Kaserne wohnhaft, hat die Ehre sich hiermit seinen Bekannten und den Reißenden zu günstigem Zuspruch zu empfehlen; er verspricht gute Bedienung, gute Stallung und Remisen, um billige Preiße.

Eine schöne Wohnung für einen ledigen Herrn oder eine stille Haushaltung zu verlehnen; im Verlag dieses zu erfragen wo?

Fuhrmann Göppel, von Speyer, fahrt alle Woche zweimal nach Mannheim und kommt jeden Dienstag und Freitag in Landau, bei Herrn Laux, zu den drei Königen, an; er nimmt Personen und all. Sorten Fracht nach besagten Städten und Gegend, um billige Bezahlung mit.

Im grünen Quartier Nro. 33, sind vier Zimmer mit oder ohne Meubles zu verlehnen.

Salomon Worms, im rothen Quartier Nro. 150, hat eine Wohnung zu verlehnen.

Bürger Ludwig Voltz, hat sieben Viertel Stein-Klee und zwei Morgen Breiten-Klee zu verkaufen.

Bei Gebrüder Cerf, im blauen Quartier Nros. 45 und 108 in Landau, sind neue Wollmatratzen, Converten, Stiefel, Bettwerk und Meubles zu verkaufen.

Jonas Otterburger, Goldsticker, wohnhaft auf dem Paradeplatz, hat die Ehre sich in seiner Stickerei den Herrn Militär- und Civil-Beamten zu empfehlen. Durch schöne Arbeit und billigen Preiße, wird sich derselbe aufs Beste zu empfehlen suchen.

Landau, gedruckt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

No. 16.

Donnerstags den 1ten August 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bekanntmachung,

die Versetzung des Appellhofes von Kaiserslautern nach Zweibrücken betreffend.

Nachdem Se. Majestät der König die Versetzung des königlichen Appellhofes von Kaiserslautern nach Zweibrücken schon im vorigen Monat zu beschließen geruht haben, so wird dieses Kollegium seinen Umzug bis zum ersten des künftigen Monats August vollziehen.

Indem man dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung bringt, wird zugleich bemerkt, daß alle Ladungen, welche diese Justizstelle zu ihrem bisherigen Sitze nach Kaiserslautern erlassen hat, nunmehr ohne weiters für ihre künftige Residenz zu Zweibrücken gelten sollen, ohne daß eine neue Ladung (reprise d'instance) nöthig wäre.

Speyer, den 10ten July 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

Volz, Sekretär.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Verordnung,

den Amtsbezirk der Notarien betreffend.

Das Gesetz vom 25sten Ventose XIten Jahrs bestimmte, daß die Notarien in einem Friedensgerichts-Bezirke oder Kanton ihre Funktionen nicht ausserhalb den Grenzen desselben ausüben konnten, erlaubte dagegen den Notarien des Kantons, in welchem ein Kreis-Gericht seinen Sitz hat, in dessen ganzem Gerichtssprengel zu arbeiten, und gestattete endlich jenen Notarien eines Kantons, in welchem ein Appellhof seinen Sitz hat, in dem ganzen Amtsbezirk desselben zu instrumentiren.

Da nun durch die neue Territorial-Eintheilung des diesseitigen königlichen Gebietes, dann die Errichtung oder Verlegung der Kreisgerichte und des Appellations-Hofes Zweifel über die Kompetenz der Notarien erwachsen, und Kontestationen über die Ausdehnung der ihnen zustehenden Amtsbefugniß zur Folge haben dürften; auf der andern Seite auch das Vorrecht der Notarien an den Kreisgerichts- und Appellhofs-Sitzen, in sofern es nicht von dem allgemeinen Zutrauen unterstützt wird, oder darauf beruht, im Grund entweder unbillig oder illusorisch erscheint, und den Einwohner des Rechts beraubt, sich an den Notär zu wenden, dem er ein besonderes Zutrauen zu schenken für gut findet; so hat man nachstehende Verordnung über diesen Gegenstand zu erlassen sich bewogen gefunden.

Artikel 1.

Jeder Notär, welcher in dem diesseitigen königlichen Gebiete dermalen angestellt ist, oder noch ernennt werden wird, ist verbunden, in derjenigen Gemeinde seinen Wohnsitz zu haben, die ihm dazu bezeichnet ist, oder in der Zukunft noch bezeichnet werden dürfte.

Art. 2.

Die seither bestandene Beschränkung des Amtsbezirks auf den Kanton des Wohnorts ist aufgehoben, und jedem Notär erlaubt, in dem ganzen Umfang seines Kreises zu instrumentiren.

Art. 3.

Da durch diese Verfügung die seither bestandenen Klassen wegfallen, so wird die Lehrzeit des Klerks (stage) ohne Unterschied auf fünf Jahre bestimmt; jedoch wird bei künftigen Anstellungen besondere Rück-

Digitized by Google

sicht auf jene Individuen genommen werden, welche die Rechtswissenschaft auf einer deutschen Universität studirt haben, und für diese die Lehrzeit auf zwei Jahre festgesetzt seyn; und soll

Art. 4.

Gegenwärtige Verordnung mit dem ersten des künftigen Monats August vollziehbar seyn, und durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Speyer, den 10ten July 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

Voltz, Sekretär.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verwaltung und Ausübung der Jagd betreffend.

Um die nöthige Gleichförmigkeit in den gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungs-Grundsatzen zu erzielen, findet man sich veranlaßt zu erklären, daß die von der gemeinschaftlichen Landes-Administration wegen Verwaltung und Ausübung der Jagd erlassene Verordnung vom 21sten September 1815 nunmehr auch für alle Kantone des Kreises Landau gesetzliche Kraft habe.

Die Kreis-Direktion Landau hat die erwähnte Verordnung sogleich durch das Kreis-Intelligenz-Blatt mit dem Bemerken zu verkünden, daß die darinn enthaltenen Bestimmungen am Tage der Publikation in gesetzliche Kraft treten.

Speyer, den 11ten July 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

G. F. Reim, Sekretär.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträgliche Verordnung,

das Auswandern, und die Vermögens-Exportationen betreffend.

Da die seitherige Erfahrung gelehrt hat, daß verschiedene Einwohner, welche die Erlaubniß auszuwandern zwar nachgesucht und erhalten haben, dahingegen aus dem Lande weggegangen sind, ohne ihre eingegangene Verbindlichkeiten gegen Private, als jene, die ihnen in der Eigenschaft als Vormünder oder Kuratoren über das Vermögen von Abwesenden oder Verwalter sonstiger Gelder oblag, erfüllt zu haben; so findet man sich veranlaßt, nachträglich zu der diesseitigen Verordnung vom 17ten Juny jüngst, folgendes zu erlassen:

Artikel 1.

Sobald ein diesseitiger Unterthan ein Gesuch zum Auswandern nach Vorschrift der angezogenen Verordnung vom 17ten Juny bei der betreffenden Kreis-Direktion eingereicht hat, so ist diese Behörde gehalten, innerhalb der acht folgenden Tage dieses Gesuch durch das Kreisblatt zur allgemeinen Kenntniß mit dem Anfügen zu bringen, daß Jedermann, welcher aus irgend einem Titel Forderungen oder Ansprüche gegen den Bittsteller zu haben vermeint, solche innerhalb Monatsfrist zur Entscheidung der betreffenden Stelle zu bringen, und davon der Kreis-Direktion die Anzeige zu machen habe.

Art. 2.

Die Kreis-Direktionen haben jedes Gesuch der Art ferner in der nämlichen Frist dem Präsidenten des königlichen Appellationshofes mitzutheilen, und dieser hat die königl. Prokuratoren zu beauftragen, dasselbe durch Anschlagszettel in den Gerichtssälen der Kreisgerichte, und den Amtsstuben der Friedensgerichte, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Art. 3.

Die benannten gerichtlichen Behörden haben von ihrer Seite zu prüfen, und prüfen zu lassen, ob der Auswandernde Vormünder oder Kurator, und in dieser Hinsicht Verwalter des Vermögens von Minderjährigen

Digitized by Google

oder Abwesenden, und rechnungspflichtig ist, und in wie weit er seinen desfallsigen Verpflichtungen Genüge geleistet habe; worüber der Präsident des Appellations-Hofes binnen Monatsfrist der betreffenden Kreisbehörde eine Bescheinigung übermachen wird, die dem, nach § 5 der vorher erwähnten Verordnung hierher einzubefördernden, Gesuche beigefügt werden muß.

Art. 4.

Da die allerhöchste königliche Verordnung vom 4ten Juny 1804, die Vermögens-Exportationen betreffend, wonach von jeder Vermögens-Exportation eine Abgabe von zehn Prozent entrichtet werden muß, ebenwohl auf jene Exportation ausgedehnt werden soll, die mit der Auswanderung in Verbindung steht, oder durch diese sich ereignet, insoferne besondere spezielle Staats-Verträge nicht davon befreien; so hat der Auswandernde seinen Vermögensstand genau nachzuweisen, und mit Auszügen aus der Mutterrolle zu belegen. Es bleibt ihm zwar unbenommen, den Verkauf von Grundgütern durch Akten unter Privat-Unterschrift in gehöriger Form nachzuweisen; vorbehaltlich einer nähern Prüfung im Falle der Vermuthung einer unrichtigen Angabe bei Bestimmung des Preises, für welche der Käufer seiner Seits nicht allein verantwortlich ist, sondern auch eintretenden Falls deswegen gerichtlich verfolgt werden wird. Jedoch kann ein solcher Verkauf erst nach der ertheilten Auswanderungs-Erlaubniß gültigerweise geschehen.

Art. 5.

Der Kaufpreis für Güter, welche zum Behufe der Auswanderung öffentlich oder heimlich verkauft werden, kann nicht gültig bezahlt werden, ehe und bevor den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung Genüge geleistet, und dies alles durch eine Erlaubniß zum Auswandern von diesseitiger Stelle nachgewiesen ist.

Art. 6.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, und sind die gerichtlichen und Verwaltungs-Behörden, in so weit es jede betrifft, mit der genauen Vollziehung beauftragt.

Speyer, den 19ten July 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

Volz, Sekretär.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Bekanntmachung.

Da der Kanton Annweiler mit dem ersten künftigen Monats August aus seinem bisherigen Verwaltungs-Verbande von der Kreis-Direktion Zweibrücken getrennt, und dem Kreise Landau einverleibt werden soll, so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und hier zugleich ein Tableau über die gegenwärtigen Verwaltungs-Bezirke der sämmtlichen Kreis-Direktionen beigefügt.

Speyer, den 22ten July 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

Volz, Sekretär.

1) Die Kreis-Direktion von Frankenthal enthält die Kantone:

Frankenthal,
Dürckheim,
Grünstadt,
Mutterstadt,
Neustadt,
Speyer.

2) Die Kreis-Direktion von Landau, enthält die Kantone:

Germersheim,
Edenkoben,
Annweiler,
Bergzabern,
Candel,
Landau.

3) Die Kreis-Direktion von Zweibrücken enthält die Kantone:

Landstuhl,
Waldmohr,
Bliekastel,
Homburg,

Digitized by Google

Waldfischbach,
Dahn,
Pirmasenz,
Hornbach,
Medelsheim,
Zweibrücken.

4) Die Kreis-Direktion von Kaiserslautern enthält die Kantone:

Obermoschel,
Lauterecken,
Rockenhausen,
Kirchheimbohlanden,
Kusel,
Wolfsstein,
Otterberg,
Winnweiler,
Göllheim,
Kaiserslautern.

Hebgebühre der ausserordentlichen Auflagen.

Landau, den 19ten July 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 968. Man hat öfters bemerkt, daß bei den Unterverthеilungen für die Besoldung der Feldschützen, Schullehrer, ꝛc. Grundsteuer von Gemeinde-Gütern, und sonstige zum Behuf des Gemeindedienstes aufgelegten Gelder gewöhnlich 3, 4, bisweilen gar 5 Centimes vom Franken Hebgebühre gerechnet worden.

Da diese Umlagen meistens nur in den Gemeinden, wo die Einkünfte der Gemeindegüter zu den nöthigen Ausgaben nicht hinreichen, statt finden, daher diese Gegenstände ohnehin schon den Einwohnern mehr lästig sind, so muß man suchen, dieselbe eher erträglich zu machen, als zu erhöhen suchen.

Da ausserdem die Erhebung dieser Umlagen den Einnehmern wenig Mühe macht, so wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß künftig für diese ausserordentliche Auflagen nur zwei Centimes vom Franken dem Einnehmer für Hebgebühre gerechnet werden dürfen.

Für die Anfertigung der Hebliste kann nichts angerechnet werden, sondern der Bürgermeisterei-Schreiber hat solche in seinen Amtsverrichtungen zu bearbeiten.

Von diesem Augenblicke an wird keine Unterverthеilung von der diesseitigen Stelle die Genehmigung erhalten, wenn die Berechnung nicht nach obiger Anordnung gemacht worden wäre.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Verpachtung der Feld- und Waldjagden betreffend.

Landau, den 19ten July 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 971. Da in Betreff der bestehenden Verordnungen über die Verwaltung der Jagden eine Veränderung zu erwarten ist, so wird den Herrn Bürgermeistern eröffnet, bis auf weitere diesfallsige Verfügung, den Gegenstand auf sich beruhen zu lassen.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Die Steinsetzer betreffend.

Landau, den 22ten July 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 1024. Man zweifelt nicht, die nützliche Anstalt der Feldsteinsetzer, wodurch über die Erhaltung der Grenzen des Privat- und des Gemeinde-Grund-Eigenthums gewacht wird, werde sich in allen, oder doch in den meisten Gemeinden des Kreises erhalten haben, indem diese Anstalt durch keine ihr widrige Gesetze oder Anordnungen betroffen wurde, und es mag nun der Fall eintreten, daß in einzelnen Gemeinden die Zahl der Steinsetzer zu ergänzen ist, oder daß ihnen derjenige Charakter aufzudrücken ist, welchen die Wichtigkeit des Gegenstandes ihrer Geschäfte erfodert.

Man ladet daher jeden von Ihnen ein, ein Verzeichniß, welches die herkömmliche Zahl der Steinsetzer für die Gemeinde, ferner Namen, Alter, Gewerb und Moralität der vorhandenen Steinsetzer, und für jeden Abgängigen einen dreifachen Vorschlag des Gemeinde-Raths zu seiner Ersetzung enthält, — dem Herrn Oberbürgermeister des Kantons zur Begutachtung und zur Einholung gleichmäßigen Gutachtens von Seiten des Herrn Friedensrichters einzureichen, damit nach den also vorgelegten Vorschlägen und Gutachten man die, für welche sich die Zeugnisse vereinigen, zur amtlichen Eidesverpflichtung für die Steinsetzerstelle dem Herrn Friedensrichter vorstellen lasse.

Digitized by Google

Jeder von Ihnen mag das, was bei solcher Veranlassung ihm oder seinem Gemeinde-Rath über den obengedachten wesentlichen Theil der Feld- und Wege-Polizei zu dessen Herstellung auf den alten Fuß oder Verbesserung beigeht, dem obengedachten Verzeichniß und Vorschlag beifügen, damit man daraus ersehe, was allgemein anwendbar, oder was doch für einzelne Gemeinden vortheilhaft ist, um darnach das Betreffende einleiten.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Warnung

vor Ausstellung falscher Zeugnisse.

Ein aus unserm Kreise gebürtiger französischer Zollbeamter, der früher in französischen Kriegsdiensten stund, hat eine Militär-Pension für das ganze Jahr 1814 und das erste Quartal 1815 von unserer vorigen gemeinschaftlichen Landes-Regierung bezogen, obschon er während dieser ganzen Zeit nicht in dem Gebiete derselben wohnte, sondern ununterbrochen in französischen Diensten stund. Zu diesem Ende hatte der damalige Bürgermeister seines Geburtsortes jedesmal den Lebensschein in der vorgeschriebenen Form ausgefertigt und eingesendet, und folglich eben so oft amtlich die falsche Erklärung abgegeben, daß der Pensionist sich auf der Bürgermeisterei gestellt, und seinen bestimmten Wohnsitz in der Gemeinde habe.

Die hohe Regierung hat auf unsern Antrag verordnet, daß dieser Bürgermeister zum warnenden Beispiele für andere für den Ersatz der widerrechtlich bezogenen fünf Pensions-Quartale verantwortlich gemacht, und zur schleunigen Bezahlung derselben an die Kreiskasse angehalten werde, jedoch vorbehaltlich seines Rückgriffs an denjenigen, der die nicht gebührende Zahlung erhielt.

Wir glauben, diese Verfügung öffentlich bekannt machen zu müssen, damit manche Herrn Bürgermeister durch dieses Beispiel erinnert werden, welche Nachtheile sie durch Ausstellung unwahrer Zeugnisse sich zuziehen können.

Speyer, den 26ten May 1816.

Die königl. baierische Kreis-Direktion,

Karsch. Heinr. Amann.

Warnung vor Ausstellung falscher Zeugnisse.

Landau, den 23ten July 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 1035. Nebenstehenden Erlaß der königlichen Kreis-Direktion von Speyer vom 26sten Mai laufenden Jahrs hält man für sachgemäß zur allgemeinen Kenntniß der Herrn Ortsvorsteher zu bringen, damit das darinn gerügte Vergehen, weder aus Unwissenheit noch sonstiger Vernachläßigung der strengen Amtspflicht, irgendwo statt finde.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Kriegsschulden und Rechnungswesen betreffend.

Landau, den 23ten July 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 1049. Unter Beziehung auf die in der Beilage des Kreis-Anzeigers Nro. 4. unter Corr. Nro. 124, und in dem Kreis-Anzeigblatt Nro. 13, Corr. Nro. 790, eingerückten Verordnungen über die Untersuchung der Gemeinde-, Kriegs-, und Neben-Rechnungen, und über die dazu niedergesetzte Gemeinde, und Kantonal-Ausschüsse, deren Bestimmung und Befugnisse daselbst näher angegeben sind, findet man nothwendig noch folgendes nachträglich zu bemerken:

So wie es die Natur der Sache mit sich bringt, daß zu den in den Gemeinden selbst gewählten Ausschüssen zur Rechnungs-Abhör und Untersuchung solche Personen nicht aufgenommen werden können, welche früherhin entweder selbst Rechner waren, oder auf irgend eine andere Art an den frühern Einnahmen Theil genommen haben: so versteht es sich auch von selbst, daß diejenigen Mitglieder der Gemeinde- und Kantonal-Ausschüsse, welche auf irgend eine Weise bei Foderungen an Kantone oder Gemeinden, sey es durch baare Vorschüsse, Lieferungen oder Ausgleichung von Kriegslasten betheiligt sind, an der Prüfung dieser ihrer eigenen Foderungen keinen Antheil nehmen können, und also, so lange solche vorliegen, ihre berathschlagende Stimme wegfällt.

Die königliche Kreis-Direktion,

L. Gugel, Assessor.

Digitized by Google

Einsendung einer Abschrift der Versteigerungs-Protokolle wegen Vorspanns-Leistungen.

Landau, den 24sten July 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 1050. Die Herrn Oberbürgermeister und Bürgermeister, welche die Vorspannleistungen bereits schon versteigert haben, und jene, welche sie noch versteigern in den folgenden 8 Tagen, werden ersucht, eine beglaubigte Abschrift von dem Versteigerungs-Protokoll dieses Gegenstandes hierorts einzusenden, um sie in die Registratur der diesseitigen Stelle der Ordnung wegen niederzulegen.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Die Durchschnitts-Marktpreiße betreffend.

Landau, den 24ten July 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 1072. Nachträglich zu den Ihnen unterm 12ten dieses, Corr. Nro. 814, in Betreff der Fruchtmärkte gegebenen Auftrags, werden Sie, zu Folge Weisung der hohen Landes-Administration vom 19ten dieses noch eingeladen um von den, nach § 18 der Verordnung vom 5ten dieses Monats den Getraide-Handel betreffend, einzusendenden Uebersichten den Gebrauch, für welchen sie bestimmt sind, machen zu können, diese Uebersichten nach einem in Beilage anliegenden Formular zu fertigen.

Dieselbe sollen in Zukunft immer eine Hälfte des Monats begreifen, so daß sie regelmäßig am 15ten und am lezten jeden Monats eingesendet werden.

Den Herrn Oberbürgermeistern wird noch insbesondere anempfohlen, bei Ausfertigung dieser Listen die gehörige Genauigkeit beobachten zu wollen.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Die Kasernirung der Gendarmerie betreffend.

Landau, den 24ten July 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 1073. Vermöge Auftrag der hohen Landes-Administration vom 16ten dieses Monats, werden die Herrn Oberbürgermeister eingeladen, ausmitteln zu wollen, welche Meubles sich vor dem Einrücken der alliirten Truppen in den verschiedenen Gendarmerie-Kasernen ihres Kantons befanden, und wohin dieselben gekommen sind; mit ihren Berichten und den einschläglichen der Herrn Bürgermeister sind sowohl die ältern Inventarien, als die neuern Konstatirungs-Protokolle in Original einzusenden.

Man sieht der Erledigung dieses Auftrags in Bälde entgegen.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Die Eröffnung der Feldjagden betreffend.

Landau, den 25ten July 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 1105. Dieselben werden hiermit, zufolge Auftrag hoher Landes-Administration vom 18ten dieses, eingeladen, sich gutachtlich darüber zu äußern, an welchem Tage die diesjährige Feldjagd zu eröffnen seyn mögte.

Die Herrn Bürgermeister haben ihre Berichte hierüber an die Herrn Oberbürgermeister gelangen zu lassen, und leztere wollen sodann dieselben mit Gutachten längstens bis zum 10ten oder 15ten des künftigen Monats an die Kreis-Direktion einsenden.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Die von der Tilgungs-Kasse in Besitz genommenen Gemeinde-Güter betreffend.

Landau, den 27sten July 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 1150. Im Jahr 1813 sind von den im Namen der Tilgungskasse in Besitz genommenen Gemeinde-Gütern theils a) Pachtgebühren

in die Domänenkasse geflossen, theils b) von den wirklich veräußerten Gütern ein Theil der Pachtgebühren den Steigern überlassen worden.

Es ist nothwendig, theils zur Berichtigung des Gemeinde-Rechnungswesens, theils auch für die Liquidation mit der königlich französischen Rechnungskasse, sowohl den Betrag der beiderlei Abzahlungen, welche oben unter a) und b) bemerkt sind, zu wissen, als auch die jetzigen Verhältnisse jener Güter selbst, als wovon ein Theil den Steigerer geblieben, andere wieder an die Gemeinden zurückgekommen sind, genau zu kennen.

Die zu diesem Ende unter dem 6ten September vorigen Jahrs in den andern Kreisen ausgefüllten zwei Formularien, welche in einer Beilage mit Nro. 1 und 2 folgen, sollen nach Verordnung der k. hohen Landes-Administration (Nro. 2721 B) vom 12ten dieses Monats nun auch noch für den Kreis von Landau ungesäumt ausgefüllt werden.

Zur amtlichen Mitwirkung für diesen Zweck von Seiten der Löblichen Renteiämter ergieng schon unter dem 20sten dieses Monats die gehörige Einladung an die Wohllöbliche Domänen-Inspektion, und nun geschieht die nämliche Einladung an die Herrn Oberbürgermeister und Bürgermeister. Jeder derselben wolle mit Zuziehung des Gemeinde-Raths, und unter Vernehmung des Gemeinde-Einnehmers, nach den angeschlossenen Formularien, die beiden darin vorgeschriebenen Verzeichnisse, ganz leserlich geschrieben, fertigen, und in all denen Rubriken, von deren Gegenstand er Kenntniß hat, ausfüllen, sodann sich damit zu dem Herrn Rentmeister seines Kantons verfügen, auf daß dieser eine genaue Vergleichung mit den Renteischriften anstellen kann, wogegen solcher zur Ausfüllung der obgedachten Verzeichnisse, in Folge der Verordnung vom 11ten July (Kreis-Anzeiger Nro. 15) dem Herrn Bürgermeister behülflich seyn wird, und wolle lezterer dann unverweilt gedachte Verzeichnisse seinem Herrn Oberbürgermeister einsenden, welcher nach Einziehung aller seinen Kanton betreffenden Verzeichnisse diese sogleich an die unterzeichnete Stelle übermachen wolle.

Jedoch geht diese Anordnung die Kantone Edenkoben und Germersheim, als welche nach der oben angeführten hohen Verordnung vom 6ten September 1815 schon damals nach Speyer die nemlichen Verzeichnisse werden eingesandt haben, nicht an, es wäre denn, daß irgend eine Gemeinde damals damit im Rückstand geblieben wäre.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Königlich baierischer Appellationshof zu Kaiserslautern.

Verordnung.

Wir Johann Andreas Georg Friedrich Rebmann, Präsident des königl. baierischen Appellationshofes zu Kaiserslautern,

Verordnen, in Gemäßheit der Artikel 16 und 20 des Gesetzes vom 20sten April 1810, der Artikel 79 und 80 des Dekrets vom 6ten Julius des nämlichen Jahrs, der Verfügung einer Hohen kaiserlich königlich österreichischen und königlich baierischen gemeinschaftlichen Landes-Administration vom 27sten Julius, und des Artikels 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22sten August 1815,

Daß die Assisen des Gerichtssprengels des königlichen Appellationshofes für das dritte Quartal des Jahrs 1816, am neunten des nächstkommenden Monats September zu Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennen den Herrn Karl Joseph Retzer, Rath am königlichen Appellationshofe, um solche zu präsidiren;

Verfügen, daß auf Betreiben der Staatsbehörde unsere gegenwärtige Verordnung, nach Vorschrift der Artikel 88 und 89 des Dekrets vom 6ten Julius 1810, bekannt gemacht werde.

Gegeben im königlich baierischen Appellationshofe zu Kaiserslautern, den 14ten Julius 1816.

Unterschrieben: Rebmann.

Auf Befehl des Präsidenten:

Der Obergerichtsschreiber,

Unterschrieben: Bleßmann.

Der königliche Staats-Prokurator am Kreisgerichte zu Landau bringt andurch obige Verordnung zur allgemeinen Kenntniß der Bewohner des Kreises.

Landau, den 27ten July 1816.

Gatterman.

Digitized by Google

Gerichtliche Versteigerung.

Sonntags den vierten August achtzehn hundert und sechszehn, Nachmittags um 4 Uhr, vor dem Gemeinde-Haus zu Rohrbach, wird durch unterschriebenen Gerichtsboten zu Landau wohnhaft, zur öffentlichen Versteigerung geschritten, und dem Lezt- und Meistbietengen, gegen baare Bezahlung, die hiernachbeschriebenen auf dem Feld stehenden Früchten, welche auf Ansuchen von Bernhard Blum, Hufschmidt in Rohrbach, auf Johannes Christophel, Ackersmann von da, sowohl in seinem eigenen Namen, wie in der Eigenschaft als Vormünder seiner minderjährigen Kinder, den zwei und zwanzigsten July lezthin in Beschlag genommen worden sind;

nämlich.

Die Spelz auf 8 Ares oder ein Viertel und zwei Ruthen Acker, Sektion C, Nro. 127.

Ferner die Gerste auf 7 Ares oder 36 Ruthen Acker, Sektion F, Nro. 249.

Ferner die Spelz auf 12 Ares, oder ein Viertel 30 Ruthen Acker, Sektion C, Nro. 114.

Ferner die Spelz auf 16 Ares, oder zwei Viertel 20 Ruthen Acker, Sektion C, Nro. 611.

Ferner die Spelz auf 10 Ares, oder ein Viertel 20 Ruthen Acker, Sektion D, Nro. 709.

Endlich der Flachs auf 8 Ares, oder 34 Ruthen Acker, Sektion C, Nro. 654; alles im Bann von Rohrbach gelegen

Landau, den 26ten July 1816.

Seisselmann.

Haus-Versteigerung.

Künftigen Montag den 5ten August, um drei Uhr des Nachmittags, in dem Gasthaus des Herrn Laux, zu den drei Königen, läßt Herr Johann Baptist Lemarié, Schneider, eine Behausung mit einem Höfel dahier bei der weissen Kaserne, im gelben Quartier Nro. 98 gelegen, öffentlich versteigern und dem Meistbietenden zuschlagen.

Keller, Notär.

Mobilien-Versteigerung.

Künftigen Montag den 5ten August und folgende Tage, werden zu Edenkoben die Mobilien des verstorbenen Herrn Philipp Dieter Michel öffentlich versteigert. Es befindet sich darunter eine bedeutende Quantität Daubholz zu Fässern von jeder Größe, dann auch selbst viele weingrüne Fässer; beide Gegenstände auf Zahlungs-Termin bis Martini gegen Bürgschaft. Auch gehören zur Verlassenschaft und sind zu verkaufen fünf Fuder sehr guter Wein von 1815.

Edenkoben, den 29sten July 1816.

Medicus, Notär.

Bis nächstkünftigen Dienstag als den 6ten July wird man zu Westheim, in der Behausung des Herrn Adjunkten, zur Versteigerung an den Wenigstnehmenden verschiedener Brücken-Reparationen, abgeschätzt zu 121 Fr. 50 C. schreiten. Der Ueberschlag kann täglich auf der Bürgermeisterey eingesehen werden.

Lingenfeld, den 29. July 1816.

Schlick, Bürgermeister.

Man wünscht, ein Lädchen, Stube, Kammer und Küche, auf einem gangbaren Platz gelegen, zu miethen. Wer? sagen die Verleger.

Leitfaden zur Verwaltung des Pfarramts in seinen Dienstverhältnissen gegen den Staat, im Königreich Bayern. Brochirt 4 fl. 45 kr.

— Aechte engliche Stiefelwichse.

Zu haben bey Friedrich Kaußler, in Landau.

Georg Pfeiffer, Flecken-Reiniger, hat seine Wohnung in jene des Herrn Schupp im weisen Ochsen verlegt, und empfiehlt sich dem Publikum.

Jonas Otterburger, Goldsticker, wohnhaft auf dem Paradeplatz, hat die Ehre, sich in seiner Stickerei den Herrn Militär- und Civil-Beamten zu empfehlen. Durch schöne Arbeit und billigen Preiße, wird sich derselbe aufs Beste zu empfehlen suchen.

Fuhrmann Göppel, von Speyer, fahrt alle Woche zweimal nach Mannheim und kommt jeden Dienstag und Freitag in Landau, bei Herrn Laux, zu den drei Königen, an; er nimmt Personen und alle Sorten Fracht nach besagten Städten und Gegend, um billige Bezahlung mit.

Landau, gedruckt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

No. 17.

Samstags den 3ten August 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Rerordonnanzirung der von der gemeinschaftlichen Landes-Administration ausgestellten Mandate betreffen.

Der königlichen Kreis-Direktion Landau wird hiermit eröffnet, daß die von der gemeinschaftlichen Landes-Administration ausgestellten, vor dem 1sten May dieses Jahrs bei den öffentlichen Kassen nicht saldirten Mandate nunmehr bis längstens den 15ten des künftigen Monats bei der unterzeichneten Stelle vorzulegen sind, in sofern sie diese Formalität nicht bereits erhielten. Alle nach diesem Zeitraume zur Reordonnanzirung einlaufenden Mandate werden als erloschen betrachtet, und ohne alle Rücksicht in der Registratur deponirt werden.

Die königliche Kreis-Direktion hat hiernach durch die Kreis-Intelligenzblätter unverzüglich das Geeignete bekannt zu machen.

Speyer, den 25ten July 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

G. F. Reim, Sekretär.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der kaiserl. königl. österreichischen Landes-Administration reordonnanzirten Mandate betreffend.

Es ist die Einleitung getroffen worden, daß alle Mandate, die den diesseitigen Theil des Saar-Departements und des Kreises Alzey betreffen, und die von der kaiserl. königl. österreichischen Landes-Administration reordonnanzirt, aber noch nicht ausbezahlt wurden, nunmehr aus der Centralkasse in Worms berichtigt werden sollen.

Da aber diese Kasse bis längstens den fünfzehnten des künftigen Monats August aufgelöst wird, und sohin alle später einlangende Mandate nicht mehr bezahlt werden können, so hat die königliche Kreis-Direktion Landau unverzüglich alle von der österreichischen Administration noch zu berichtigende Mandate einzusammeln, und dieselbe quittirt, und mit einem Bordereau versehen, längstens bis den achten August anher einzusenden, damit man die Beträge durch einen eigenen Abgeordneten bei besagter Kasse erheben, und sodann den betreffenden Partheyen von hieraus zukommen lassen könne.

Speyer, den 27ten July 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

G. F. Reim, Sekretär.

Wird durch den Kreis-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit Auftrag an die Herrn Bürgermeister, die angezogenen Mandate vor Ende der anberaumten achttägigen Zeitfrist hierher gelangen zu lassen.

Landau, den 29ten July 1816.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Digitized by Google

(Ad pag. 118. Corr. Nro. 1072.)

Uebersicht der Durchschnitts-Marktpreiße,

vom ten bis ten 181

Namen der Fruchtmärkte.	Waitzen.	Spelz.	Korn.	Gerste.	Haber.	Kartoffeln.	Heu.	Stroh.	
								Kornstroh.	Spelzstroh.
	der Hektoliter.	der Hektoliter.	der Hektoliter.	der Hektoliter.	der Hektoliter.	der Hektoliter.	der met. Zentner	der met. Zentner.	der met. Zentner.
	Fr. Cent.	Fr. Cent.	Fr. Cent.	Fr. Cent.	Fr. Cent.	Fr. Cent.	Fr. Cent.	Fr. Cent.	Fr. Cent.

Reſcript wegen einem Penſions-Brevet.

Landau, den 27ten July 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeiſter und Bürgermeiſter des Kreiſes.

Corr. Nro. 1166. Durch die königlich franzöſiſche Unterpräfektur zu Weiſſenburg wurde unterm 6ten July das Penſions-Brevet des Johann Bölle, ehemals Grenadier zu Pferd bei franzöſiſcher Exgarde, wohnhaft in Oberotterbach, an unterzeichnete Stelle zur Zuſtellung an den Eigenthümer übermacht.

Da ſich aber gedachter Johann Bölle in der Gemeinde Oberotterbach nicht aufhält, und dort nie aufgehalten hat, ſo wird dieſes zur Nachricht mit dem Bemerken in den Kreis-Anzeiger geſezt, daß ſich der Johann Bölle, zur Uebernehmung ſeines Brevets, bei der Kreis-Direktion perſönlich oder ſchriftlich melden möge.

Die königliche Kreis-Direktion,
Peterſen.

Bildung des Verzeichniſſes über geſammte Militär-Wittwen.

Landau, den 29ten July 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeiſter und Bürgermeiſter des Kreiſes.

Corr. Nro. 1183. Zufolge eines von hoher Landes-Adminiſtration erhaltenen Reſcripts vom 18ten dieſes werden die Herrn Bürgermeiſter eingeladen, ein namentliches Verzeichniß der Militär-Wittwen nach dem unten angefügten Formular zu fertigen, und ſolche an die betreffenden Herrn Oberbürgermeiſter zu übermachen, welche ein Hauptverzeichniß für ihren Kanton fertigen und binnen acht Tagen an die Kreis-Direktion einſenden wollen.

Den Verzeichniſſen ſind beglaubigte Abſchriften der Penſions-Brevets beizulegen.

Die königliche Kreis-Direktion,
Peterſen.

Namen der Wittwen.	Namen und Chargen deren gebliebenen Männer.	Betrag der ihnen bewilligten jährlichen Penſion.	Zeit, für welche die Penſion rückſtändig iſt.	Betrag der rückſtändigen Penſion.	Bemerkungen über deren ſonſtige Verhältniſſe.

Digitized by Google

Kriegsschulden = Liquidationen.

Landau, den 30ten July 1816.

An die Herrn Ober = Bürgermeister und Bürgermeister sämmtlicher Gemeinden des Kreises, welche ehemals zum Donnersberger Departement gehörten.

Corr. Nro. 1236. Die, der obengenanten Herrn Oberbürgermeister und Bürgermeister, welche nach Vorschrift der Instruktion vom 28sten September 1814 ihre Arbeiten über die Kriegsschulden-Liquidationen noch nicht gefertiget und eingesandt haben, werden gemäß höherm Auftrag vom 25sten dieses ermahnet, diese Liquidations-Arbeiten binnen zehn Tage unfehlbar hierorts einzusenden, widrigenfalls man die durch obige Instruktion vorgeschriebene Uebersichten auf Rechnung der Herrn Bürgermeister durch Kommissäre fertigen zu lassen gezwungen seyn würde.

Diejenige der Herrn Bürgermeister, welche dieses Geschäfft beendigt und an irgend eine Stelle die vorgeschriebene Arbeiten eingesandt haben, werden binnen vier Tagen die Anzeige davon machen.

Die Gemeinden Impflingen, Insheim, Mörlnheim, Knittelsheim, Hördt, Kuhardt, Neupfotz und Leimersheim müssen wegen dem Verband, in dem sie in der ersten Hälfte des Jahrs 1814 mit dem Donnersberger Departement standen, die verabreichten Mundportionen und Fourrage = Rationen, nach Vorschrift der § 39 und 41, und die Kriegsfuhren und Schantzenarbeiten, nach dem § 42 der oben erwahnten Instruktion vom 28sten September 1814 und 16ten März 1816 aufnehmen; alle übrigen Prästationen aber in eine Uebersicht, welche nächstens folgen wird, bringen.

Die königliche Kreis = Direktion,
Petersen.

Die Zeugnisse der Reisepässe ins Ausland betreffend.

Landau, den 31ten July 1816.

An die Herrn Ober = Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Corr. Nro. 1242. Zum Behufe der Vollständigkeit und Regelmäßigkeit aller durch die Herrn Oberbürgermeister und Bürgermeister zu Ertheilung der Reisepässe in das Ausland auszustellenden Zeugnisse, findet man für nothwendig, nachstehendes Formular vorzuschreiben, nach welchem von dem Tag des Empfangs des Gegenwärtigen an diese Zeugnisse, und zwar auf Stempelpapier auszufertigen sind.

Nur für diejenige, welche arm und die Gebühr eines Reisepasses zu entrichten ausser Staud sind, ist das nöthige Zeugniß auf freyes Papier, jedoch nach derselben vorgeschriebenen Form, auszustellen, und in demselben ihre Armuth zu bescheinigen. Alle nicht nach dieser Vorschrift ausgestellte Zeugnisse werden lediglich auf Kosten des Ausstellers remittirt.

Die königliche Kreis = Direktion,
Petersen.

Muster.

Auf Ansuchen des (Vor- und Zuname) seines Standes ein gebürtig aus wohnhaft in und auf Verbürgung unterzeichneter zwei Bürger von hier (oder persönliche Kenntniß) wird gegenwärtiges Zeugniß seines Wohlverhaltens ausgestellt, damit ihm ein Reisepaß in das Ausland ertheilt werden möge.

Personal = Beschreibung.

Alter,
Größe,
Haare,
Stirn,
Augenbraunen,
Nase,
Mund,
Bart,
Kinn,
Gesicht,
Gesichtsfarbe,
Besondere Zeichen

Gehet über nach in
Zweck der Reise (hier genügt es nicht, daß als Zweck der Reise blos Familien = Angelegenheiten und dergleichen, sondern es ist genau anzugeben, worin diese Angelegenheiten insbesondere bestehen.

Geschehen zu den 181

Die Zeugen

N. Der Oberbürgermeister,
N. oder Bürgermeister,
N. N.

Digitized by Google

Die Wasenmeistereien betreffend.

Landau, den 1sten August 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Regist. Nro. 1848. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Polizei nicht im Stand ist, die Befolgung jener Verfügung hinlänglich zu bewachen, welche den Vieh-Eigenthümern die Verbindlichkeit auflegen, gefallenes Vieh in eine wenigstens vier Fuß tiefen Grube verscharren zu lassen; die Vernachläßigung aber solcher Anordnung erzeugt nothwendig Krankheiten, verbreitet auch die Viehseuche. Es scheint daher der Königlichen Hohen Landes-Administration zweckmäßig, die ehemals bestandenen Wasenmeistereien wieder herzustellen, und sie begehrt darüber die Gutachten der Kreis-Direktionen. Unterzeichnete Stelle ersucht demnach jeden Herrn Ober-Bürgermeister, unter Berathung seines Herrn Kantons-Arztes und einiger aufgeklärten angesehenen Landwirthe, gutachtlich noch vor dem 16ten August zu berichten, ob und unter welchen Bestimmungen die Wiedereinführung der Wasenmeistereien überhaupt und mit besonderer Beachtung seines Kantons vortheilhaft sey. Zugleich aber werden die sonstigen Herrn Gesundheits-Beamten und die sämmtlichen Herrn Bürgermeister jedes Kantons eingeladen, was jeder in Betreff der Wasenmeistereien für gut hält, seinem Herrn Oberbürgermeister zu dessen Beachtung für obgedachten Bericht, und darum längstens bis zum 12ten August, vorzuschlagen.

In solchem Bericht eines Herrn Oberbürgermeisters wolle derselbe zugleich die Zahl der zu bestellenden Wasenmeister, und im Fall, daß er mehrere für seinen Kanton vorschlägt, auch die Abtheilung desselben dazu, unter namentlicher Angabe der Gemeinden für jede, vorschlagen.

Es ist billig, bei Anstellung der Wasenmeister vorzügliche Rücksicht auf solche zu nehmen, welche schon in frühern Zeiten diese Polizei-Dienste versahen, vor allen diejenigen, welche solche käuflich oder erbbeständlich erworben haben, und daher wolle jeder Herr Oberbürgermeister seinem Bericht das Verzeichniß der mit der Wasenmeisterei beschäfftigten Personen seines Kantons nach folgender Form beifügen.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Verzeichniß

der im Kanton sich mit der Wasenmeisterei beschäfftigenden Personen.

Wasenmeister, welche die Abdeckerei käuflich und erblich besitzen haben, oder derselben sie ausübende Nachkommen.	Wasenmeister, welche zur Abdeckerei umsonst und auf Lebenszeit ernannt sind.	Personen, welche Abdeckerei ohne eigentliche Bestellung treiben.

Vor- und Zuname; Angabe, ob sie selbst, oder nur ihr Vater ꝛc. die Wasenmeisterei käuflich und erblich hatten; und Alter und Wohnort von jedem.	Orte, welche zu der Wasenmeisterei sonst gehörten; Orte, worauf sie jetzt beschränkt sind.	Vor- und Zuname; Alter und Wohnort.	Orte, für welche sie ernannt sind; Orte, worin sie jetzt den Dienst versehen.	Vor- und Zuname; Alter und Wohnort.	Orte, worin sie Abdeckerei treiben.

Landau, gedruckt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

N.ro 18.

Donnerstags den 8ten August 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Verordnung,

die Abtragung der Staats-Kapitalien, und die Erneuerung der Schuldbriefe betreffend.

Das kaiserlich französische Dekret vom 21sten Oktober 1809 und die Verordnung der vormals gemeinschaftlichen Landes-Administration zu Worms vom 18ten July 1815 (Amtsblatt Nro. 41) hatten die Veräußerung von Staats-Kapitalien an dritte Personen, unter Bewilligung eines beträchtlichen Nachlasses authorisirt; hierdurch waren die Schuldner der Willkühr gewinnsüchtiger Spekulanten preis gegeben, und das Aerarium erlitt bei den übermäßigen Nachlässen einen bedeutenden Verlust.

Um diese Nachtheile abzustellen, und zugleich die Rechte des Aerars, die bisher sehr verwahrloset und gefährdet waren, gehörig zu sichern, wird daher folgendes verordnet:

1) Die Verordnung der vormaligen gemeinschaftlichen Landes-Administration zu Worms vom 18ten July 1815 (Amtsblatt Nro. 41) ist zurückgenommen.

2) Die Veräußerung von Staats-Kapitalien an dritte Personen, findet in der bisherigen Form vom 1sten August dieses Jahrs an nicht mehr statt.

3) Von demselben Tage ist der Nachlaß, welcher den Schuldnern selbst bei Abtragung ihrer Kapitalien bewilligt war, suspendirt.

4) Alle Schuldner von Staats-Kapitalien sind verbunden, auf ihre Kosten bis 31sten Dezember dieses Jahrs über ihre Schuldigkeit neue Verbriefungen in authentischer Form, und mit Versetzung hypothekarischer Unterpfänder, auszustellen.

Hievon sind allein diejenigen Kapitalien ausgenommen, worüber bereits unter der französischen oder provisorischen Verwaltung neue Obligationen in authentischer Form und ohne Mängel ausgestellt, oder rechtskräftige Urtheile erlangt worden sind, welche hypothekarische Sicherheit gewähren.

5) Die als Unterpfänder einzusetzenden Grundgüter müssen von privilegirten und hypothekarischen Schulden frei seyn, und ihr Werth muß wenigstens dem zweifachen Betrag des geschuldeten Kapitals gleich kommen.

Gebäude werden nur für den Werth ihres Platzes in Anschlag gebracht.

6) Die Bestimmung des Werthes der Unterpfänder geschieht durch den einschlägigen Bürgermeister und Schöffenrath, welche für die Richtigkeit der Schätzung zu haften haben.

Das Schätzungs-Protokoll soll unentgeltlich ertheilt werden, und blos der Stempel- und Einregistrirungs-Gebühr unterworfen seyn. Es wird dem Original der auszustellenden Schuld-Verschreibung beigeheftet.

7) Die Erneuerung der Schuldverschreibungen soll vor einem Notär, der in dem Sitze des betreffenden Rentamtes wohnt, und durch den Rentmeister zu bestimmen ist, in Beiseyn des Letztern, statt haben.

8) Damit die neuen Schuldbriefe eine gleiche Form erhalten, und dabei alle Mängel vermieden werden, sollen die Originalien sowohl, als die Ausfertigungen nach einem Formular, welches eigens zu diesem Behufe auf Stempelpapier zu 75 Centimes, und ohne Rücksicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Zeilen gedruckt werden soll, abgefaßt und ertheilt werden.

9) Um den Schuldnern die Kosten der Erneuerung ihrer Schuldbriefe möglichst zu erleichtern, wird das Salarium des Notärs, welcher von der Rentey zu diesem Geschäfte bestimmt wird, nach folgendem Maasstabe festgesezt:

a) Bei einem Schuldbetrage von 100 Franken und darunter, für das Original, die Ausfertigung und alle übrigen Kosten 1 Fr. 50 Cent.
b) Bei Beträgen von 101 bis 500 Franken, 3 Fr.
c) Bei Beträgen von 501 bis 1000 Franken, 4 Fr.
d) Bei Beträgen über 1000 Franken . . 6 Fr.

Digitized by Google

10) Die Einregistrirungs-Gebühr für die neuen Schuldbriefe ist nach Art. 68 § 1 Nro. 44 des Gesetzes vom 22sten Frimär VIIten Jahrs, ohne Rücksicht auf den Betrag der Schuld, mit 1 Fr. 10 Cent. zu erheben.

11) Wenn ein Debent mehrere Kapitalien schuldet, welche von gleichem Ursprunge herrühren, so können sie in einer und derselben Schuldverschreibung als eine einzige Schuld, jedoch unter besonderer Angabe der einzelnen Beträge, zusammen gefaßt werden, und es ist in diesem Falle die Einregistrirungs-Gebühr und das Salarium des Notärs nur als von einer einzigen Schuldpost anzusetzen.

12) Diejenigen Kapitalien, worüber nach Vorschrift gegenwärtiger Verordnung die neuen Schuldverschreibungen nicht in der festgesezten Frist gestellt werden, sollen vom 1sten Januar 1817 als aufgekündigt angesehen, und nach Verlauf einer weitern Frist von drei Monaten beigetrieben werden.

13) Denjenigen Schuldnern von Staats-Kapitalien, welche bisher das Eingeständniß ihrer Schuldigkeit verweigert hatten, wird für den Fall, wenn sie die schuldigen Kapitalien freiwillig anerkennen, und die durch gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Schuldbriefe bis 31sten Dezember des laufenden Jahrs ausstellen wollen, die gänzliche Nachsicht der Strafe, welche gegen die Hehler von Staatsgütern ausgesprochen ist, so wie auch der Erlaß eines beträchtlichen Theils der Zinßrückstände zugesichert.

14) Endlich werden sämmtliche Schuldner von Staats-Kapitalien auf die Bekanntmachung der vormaligen gemeinschaftlichen Landes-Administration zu Worms vom 31sten August 1815 (Amtsblatt Nro. 45) verwiesen, und nochmals auf das ernstlichste hiermit verwarnet, bei Strafe der zweifachen Zahlung, weder ihre schuldigen Kapitalien noch Interessen an Winkel-Agenten abzuführen.

15) Sämmtliche Bürgermeister und Ortsvorstände, die Polizei-Kommissäre, Friedensrichter, Staats-Prokuratoren, Kreis-Direktionen und Rentmeister werden auf die Schritte der Winkel-Agenten ein wachsames Auge halten, und diejenigen, welche sie entdecken, sogleich anzeigen, damit sie verhaftet, und nach der Strenge der Kriminal-Gesetze bestraft werden.

16) Gegenwärtige Verordnung soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Speyer, den 23ten July 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

G. F. Reim, Sekretär.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Verordnung,

den Getraide-Handel betreffend.

Zu besserer Vollziehung der Verordnung vom 5ten laufenden Monats über die Ausfuhr des Getraides und der Kartoffel, und zur Beseitigung der Mißverständnisse und willkührlichen Auslegungen, welche dabei vorkommen könnten, hat die Landes-Administration für nöthig erachtet, folgende Bestimmungen nachträglich zu jener Verordnung festzusetzen:

1) Der Ausgangszoll zu 5 vom Hundert, welcher in Gemäßheit des 1sten §. der Verordnung vom 5ten dieses Monats von dem Werth des auszuführenden Getraides und der Kartoffel entrichtet werden muß, ist in Zukunft nicht bei den Zollämtern der Ausgangs-Stationen, sondern bei den Rentämtern derjenigen Marktorte, wo das Getraide oder die Kartoffel gekauft wurden, zu erlegen. Den Rentmeister ist von dem Ertrage dieses Zolls eine Remise von 2½ pro cent bewilligt.

2) Der Rentmeister hat gegen Entrichtung des Zolles der Parthei eine gedruckte Bollete zu ertheilen, welche das Datum, Namen der Parthei, der Austritts-Station, und die Quantität des auszuführenden Gegenstandes, in genauer Uebereinstimmung mit dem Zeugniß des Bürgermeisters des Marktortes, anzeigen wird.

Die Quantität des Getraides und der Kartoffel ist nach dem gesetzlich bestehenden Dezimalmaas in Hektolitern auszudrücken.

3) Die ausführende Parthei ist gehalten, die Bollete des Rentmeisters, nebst dem Zeugniß des Bürgermeisters des Marktortes, bei dem Zolleinnehmer der Austritts-Station vorzuzeigen. Dieser hat sich zu versichern, daß nicht mehr ausgeführt wird, als in der Bollete und dem beigefügten Zeugniß angegeben ist; das Zeugniß des Bürgermeisters behält er zurück, um es am Ende der Woche mit den übrigen Zeugnissen dieser Art, die er sammeln wird, unmittelbar an die Domänen-Direktion zur Kontroll einzuschicken; die Bollete versieht er dagegen mit seiner Bescheinigung über den richtigen Befund der auszuführenden Getraide- oder Kartoffel-Quantität, und giebt sie hierauf der Parthei zurück, wogegen sofort die Ausfuhr statt finden kann.

4) Für die in dem vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Untersuchung und Bescheinigung hat der

Digitized by Google

Zolleinnehmer von der ausführenden Parthei für jeden Hektoliter fünf Centimen als Salarium zu beziehen.

5) Wenn der Zolleinnehmer der Austritts-Station findet, daß die auszuführende Ladung an Getraide oder Kartoffel mehr enthält, als die Bollete des Rentamts und das Zeugniß des Bürgermeisters angeben, so soll nur der Mehrbetrag der Konfiskation unterliegen.

6) Die in dem 12ten §. der Verordnung vom 5ten dieses Monats verhängte Konfiskation des Wagens und Zugviehes soll nur dann eintreten, wenn die ganze Ladung, welche bei der Austritts-Station ankommt, nicht mit dem vorgeschriebenen Bollete und Zeugniß versehen wäre.

Enthält aber die Ladung weniger, als das Zeugniß und die Bollete besagen, so kann die Ausfuhr ohne Hinderniß geschehen.

7) Bei allen Konfiskationsfällen ist der Betrag der erwachsenden Kosten, und jener des defraudirten Aufschlages an dem Erlöß der konfiszirten Gegenstände abzuziehen, und es wird nur der reine Ertrag unter die Denuncianten und die betreffende Gemeinde, wo die Konfiskation geschehen ist, vertheilt.

8) Die Einleitung und Führung der Prozesse in Konfiskations-Fällen geschieht unter der Leitung der Domänen-Direktion, durch dasjenige Rentamt, in dessen Bezirk die Konfiskation statt hat.

Zu diesem Behufe haben sowohl die Zolleinnehmer, als die übrigen Denunzianten, ihre Anzeige sogleich bei dem einschlägigen Rentamt mittelst eines förmlichen Protokolls zu übergeben.

9) Die Ausfuhr des Getraidemehls und der geräderten Gerste, in sofern bewiesen wird, daß die Frucht, wovon das Mehl fabrizirt wurde, auf öffentlichen Märkten gekauft worden, ist gegen Erlegung des bestimmten Ausgangs-Zolles von fünf pro cent des Werthes, unter denselben Bestimmungen und Formen, wie jene des Getraides und der Kartoffel erlaubt.

10) Gegenwärtige Verordnung soll durch das Amtsblatt zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht werden.

Speyer, den 23ten July 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

G. F. Reim, Sekretär.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bekanntmachung,

die Portofreiheit der amtlichen Korrespondenz betreffend.

Nach den bestehenden königl. baierischen Posteinrichtungen ist zwar die amtliche Korrespondenz von dem Porto frei; sie muß jedoch als solche auf eine deutliche und zweifellose Art bezeichnet seyn, wenn die königl. Postbeamten nicht zur Taration derselben veranlaßt werden sollen.

Es werden daher sämmtliche königliche Behörden angewiesen, ihre amtliche Korrespondenz mit dem Dienstsiegel und dem Beisatze: K. D. S. (Königliche Dienstsache) zu versehen, und jedesmal auf der Adresse die aufgebende Behörde namhaft zu machen, in sofern diese nicht allenfalls bereits im Siegel wörtlich bezeichnet ist.

Man versieht sich übrigens zu sämmtlichen königl. Beamten, daß sie die Portofreiheit der amtlichen Korrespondenz nicht dahin mißbrauchen werden, daß sie ihre Privat-Korrespondenz mit den Zeichen einer amtlichen versehen, Privatbriefe in amtliche Paquete einschließen, oder überhaupt unter der amtlichen Firma auf die Post legen.

Da auf solche Zuwiderhandlungen in den Allerhöchsten Verordnungen eine Strafe von 50 fl., für den Wiederholungsfall hingegen von 100 fl. festgesetzt ist; so wird dieses mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle Kontraventionen dieser Art mit der angedroheten Strafe belegt werden sollen.

Speyer, den 17ten July 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

Volz, Sekretär.

Bekanntmachung.

Künftigen Sonntag den 11ten August 1816, um eilf Uhr des Morgens, werden auf dem Gemeindehaus zu Knittelsheim, auf Anstehen des Herrn Ezechiel Meyer, Handelsmann zu Herrheim wohnhaft, die, der Frau Veronica geborne Schlindwein Wittwe von weyland Anton Müller, im Leben gewesenen Ackersmann zu Knittelsheim wohnhaft, gehörige, im nämlichen Ort gepfändete untenbenannte Früchten auf

Digitized by Google

nachbeschriebenen Gütern gegen gleich baare Bezahlung an den Lezt- und Meistbietenden versteigert;

nämlich:

Sektion B, Nro. 119, 21 Ares 6 Centiares Gerst, im Kanton obig dem Oberwaschgraben, einerseits Valentin Merdian und anderseits Georg Philipp Wiß.

Sektion C, Nro. 335, 27 Ares 40 Centiares Klee, aus und ein neben dem Rilzheimer Weg, einerseits Franz Gensheimer und anderseits Johann Georg Siegrist.

Sektion C, Nro. 555, 2 Ares 12 Centiares Kartoffel, über dem Herrheimer Weg, einerseits Georg Friedrich Volland und anderseits Johannes Orth.

Sektion D, Nro. 12, 20 Ares 8 Centiares Spelz, auf dem Sturm, einerseits Jakob Schlamp und anderseits Johann Georg Jäger.

Sektion D. Nro. 324, 30 Ares 47 Centiares Waitzen, im breiten Baum, einerseits Jakob Friedrich Schott und anderseits Anton Bischoff.

Sektion D, Nro. 614, 13 Ares 58 Centiares Erbsen, in den Kirschbäumen aus und ein, einerseits Daniel Körper und anderseits Joseph Herbott.

Sämmtlich im Knittelsheimer Bann gelegen.

Landau, den 2ten August 1816.

Gleizes, Gerichtsbote.

Versteigerung.

Künftigen Freitag den 9ten August 1816, Nachmittags um zwei Uhr, in dem Gasthaus zu den drei Königen dahier, läßt Bürger Anton Fath, Ackersmann dahier, öffentlich zum Eigenthum auf vier Termine versteigern:

1) Eine zweistöckigte Behausung dahier in Landau in der Bombardements-Gasse, im blauen Quartier Nro. 142 gelegen, einerseits Joseph Babe und anderseits Valentin Kößler.

2) Einen halben Morgen Wingert, im Nußdorfer Bann, auf den Bintzen gelegen.

3) Ein halb Viertel Wingert, im nämlichen Bann, in der Herrengaß gelegen.

Sodann auf eine sechsjährige Lehnung

1) Einen halben Morgen Acker, an der Bierenbach, mit Spelz.

2) Ein Morgen Acker an der Speyerer Straße, die Hälfte mit Spelz und die Hälfte mit Klee.

3) Anderthalb Morgen Acker im Oberfeld gelegen, mit Gerst.

4) Einen halben Morgen im Grain gelegen, mit Grundbirn.

Keller, Notär.

Den darauf folgenden Dienstag als den 13ten des nämlichen Monats, läßt besagter Anton Fath, vor der oben benannten Behausung die ihm zugehörigen Mobilien, bestehend in Kleidungsstücke, Bettwerk, Gerüch, Schreinwerk, Küchengeschirr, Fässer, Züber, Kelter und sonstige Hausgeräthe, gegen baare Bezahlung öffentlich versteigern.

Keller, Notär.

Haus-Versteigerung.

Künftigen Montag den 12ten August 1816, um drei Uhr des Nachmittags, in dem Gasthaus des Herrn Laux zu den drei Königen dahier, läßt Herr Johann Baptist Lemarié, Schneider, eine Behausung mit einem Hof, bei der weissen Kaserne dahier in Landau, im gelben Quartier Nro. 98 gelegen, zum leztenmal öffentlich versteigern und dem Meistbietenden zuschlagen.

Keller, Notär.

Endliche Versteigerung.

Künftigen 13ten August, Nachmittags um zwey Uhr, wird in der Gastbehausung des Bürgers Matthäus Brenzel zu Kappsweyher, vor Jacob Hemmet, dem zu Bergzabern residirenden unterschriebenen Notär, als hierzu vom Gerichte ernanntem Kommissär, zur endlichen Versteigerung nachbeschriebenen Hauses und Zugehörten geschritten, auf Ansuchen von Mathias Schönmann, Ackersmann zu Steinfeld, als Vormund, und Joseph Fischer, Ackersmann zu Kappsweyer, als Streitvogt über Joseph Schönmann, minderjähriges Kind vom verstorbenen Jacob Schönmann, gewesenen Ackersmann, und von Barbara, gebohrne Huber, beide im Leben gewesenen Ehelente zu Kappsweyer, als ein Haus, Hof, Scheuer, Stallung, Garten, Recht und Gerechtigkeiten, in Kappsweyer am Eingange des Dorfes gelegen, einerseits Kaspar Schaffner, anderseits Jacob Röhrig, gesteigert bei der vorläufigen Versteigerung auf 1530 Franken.

Bergzabern, den 30ten July 1816.

Hemmet, Notär.

Johann Baptist Keller, königlicher Notär dahier, bewohnt gegenwärtig das ehemalige Finckische Haus, in der Riesengaß im gelben Quartier Nro. 8 gelegen.

Das ehemals durch ihn bewohnte Haus, im grünen Quartier Nro. 79, gelegen, ist zu verkaufen oder zu verlehnen.

Christoph Grieß, wohnhaft auf dem kleinen Platz in Landau, benachrichtiget seine Mitbürger, daß er die Schwarzbäckerei angefangen hat, und jedermann bestens bedienen wird.

Landau, gedruckt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

N.ro 19.

Samstags den 10ten August 1816.

Abfassung der Gemeinde-Budgets von 1816 und Tilgung der neuen Kriegs-Schulden.

Landau, den 6ten August 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 2428. Indem man Ihnen die Instruktion zur Abfassung der Gemeinde-Budgets von 1816 nebst dem Auftrage mittheilt, bis zum 25sten des gegenwärtigen Monats diese Budgets zu entwerfen, und was die überzutragenden außerordentlichen Einnahmen von den noch nicht abgeschlossenen Rechnungen betrift, solche einstweilen hypothetisch so genau wie möglich anzunehmen, werden noch folgende Bemerkungen hiezugefügt. —

Nach den Bestimmungen der in der Instruktion angeführten hohen Verordnung vom 5ten Januar 1815, ist jede Bürgermeisterei angewiesen, die Leistungen und Schulden, welche durch die Kriegs-Ereignisse ihr auferlegt worden sind, insgesammt zu tragen, und den Einzelnen also, welche sie für die übrigen Gemeinde-Glieder geleistet haben zu ersetzen; so wie auch jede Bürgermeisterei, wenn sie dieselbe in Entrepriſe gegeben hat, sie bezahlen muß.

Es ist jeder Bürgermeisterei gestattet, zur Deckung ihrer Kriegsschulden den Ertrag ihrer Gemeindegüter, Waldungen, Schaafweiden, Verpachtungen, in sofern die nothwendigen und durch das Gemeinde-Budget bestimmten Ausgaben gesichert sind, in Vorschlag zu bringen.

Bei dem Vorschlag von außerordentlichen Holzhieben muß durch das Zeugniß der Kreis-Forstverwaltung nachgewiesen werden, daß ein solcher Hieb, ohne den regelmäßigen Ertrag des Waldes zu beeinträchtigen, oder bedeutend zurückzusetzen, geschehen könne.

Im Falle die Bürgermeisterei oder Gemeinde ihre Kriegsschulden ganz, oder nach Abzug der dazu in Vorschlag gebrachten Ueberschüsse der Gemeinde-Revenuen zum Theil, durch eine Umlage bezahlen will, so soll der Austheiler, wenn die Gemeinde in die Klasse der Städte gehört, nach dem vereinigten Steuerfuß, mit Ausnahme der Personal-Steuer, dergestalt gemacht werden, daß die Patentsteuer der vier ersten Klassen doppelt, jene der andern Klassen aber, so wie die Fenster- und Grund-Steuer einfach genommen werden. Der Stadtrath theilt überdies noch den zwanzigsten Theil der Schuld denjenigen Einwohnern zu, welche nach der Beschaffenheit ihres Vermögens, oder nach dem Betrieb ihres Handels oder Gewerbs, nicht verhältnißmäßig mit andern belegt wären.

In den Landgemeinden wird die Umlage, auch mit Umgehung der Personalsteuer, nach der Gesammtheit der Patent-, Fenster- und Grund-Steuer vertheilt.

Eben so wird nach dem vereinten Steuerfuß die Gesammtschuld einer Bürgermeisterei oder eines Kantons, unter die Gemeinden, woraus die Bürgermeisterei oder der Kanton besteht, vertheilt.

Wenn auf dem Bann einer Gemeinde, welche ihre Schuld aus den Ueberschüssen ihrer Gemeinde-Einkünfte oder durch außerordentliche Holzhiebe zu tilgen gesonnen ist, Auswärtige (Forenses) begütert sind, so wird der diesen Forensen zur Last fallende Antheil an der Schuld nach dem Steuerfuß ausgemittelt, und von denselben baar entrichtet.

In dem Berichte, wodurch die Ermächtigung zur Verwendung von Gemeinde-Einkünften nachgesucht wird, sind jene Ausmärker namentlich so wie der ihnen zugefallene Theil der Schuld zu bemerken.

Die in dem vorhergehendem § bestimmte Maaßregel fordert jedoch bei jenen Forensen eine Ausnahme, welche, wenn sie das Gut für eigene Rechnung gebauet, in der damit verbundenen häuslichen Niederlassung gleich einem Gemeinde-Gliede alle Lokal-, Quartier- und Frohnlasten getragen, oder von ihren Pächtern die durch dieselben getragene Lokallasten angerechnet erhalten haben.

Die in den Bürgermeistereien oder Gemeinden zur Tilgung der Kriegsschulden bestimmten Gelder werden besonders verrechnet, und können nicht mit den durch

Digitized by Google

die Gemeinde-Budgets festgesetzten Kriegsschulden verwechselt werden. Wenn demnach Revenuen, die in den Budgets erscheinen, zur Bezahlung der Kriegsschulden einer Gemeinde gezogen werden, so wird der ganze Betrag der dazu bestimmten Nebenschüsse in die Gemeinde-Rechnung in Ausgabe, in den Kriegsschulden-Rechnungen aber als Einnahme gebucht; der ersten Rechnung wird die Authorisation beigefügt.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Instruktion

für die Abfassung der Gemeinde-Budgets von 1816 nach dem beigefügten Formular. (Verordnung vom 20sten April 1816.)

Allgemeine Bemerkungen.

Dieses Formular dient sowohl für die Land- als Stadt-Gemeinden, mit dem Unterschied, daß die Kreis-Direktion, gemäß der ihr durch die Verordnungen der Landes-Administration ertheilten Befugniß, die Budgets der ersten (wozu alle Gemeinden mit gewöhnlichen Einnahmen unter 10,000 Franken gehören) definitiv festsezt, und die Budgets der andern Gemeinden, deren Regulirung der königlichen Landes-Administration vorbehalten ist, mit ihrem Gutachten einsendet.

Alle Budgets ohne Unterschied werden in vierfacher Expedition gefertigt, und von den Lokal-Behörden in dreifacher an die Kreis-Direktion überschikt. Eine dieser Expeditionen ist für die Landes-Administration bestimmt; die zweite bleibt bei der Kreis-Direktion, und die dritte geht an die Lokal-Behörde zurück, von welcher der Einnehmer das vierte Exemplar mit der Abschrift aller den Abschluß betreffenden Verfügungen versehen zu erhalten hat.

Dem Budgets-Entwurf muß ein dreifach ausgefertigtes Protokoll beigefügt werden, welches die Bemerkungen der Stadt- und Schöffenräthe über das Budget enthält, und dessen verschiedene Ausfertigungen für die königliche Landes-Administration, die Kreis-Direktion und das Archiv der Gemeinde bestimmt sind.

Die zur Regulirung der königl. Landes-Administration zugeneten Budgets werden von der Kreisdirektion mit Beifügung eines Protokolls, welches ihre Bemerkungen über dieselben enthält, zweifach eingesendet.

Die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben erhalten fortlaufende Nummern, auf welche sich die Protokolle der Lokalbehörde und der Kreis-Direktion beziehen. Die Zusatzartikel, welche diese oder die königliche Landes-Administration in das Budget einrückt, werden durch Bruchzahlen ausgezeichnet.

Besondere Bemerkungen.

Uebersicht
sämmtlicher Gemeinde-Schulden.

Dieser, für die Gemeinden so äußerst wichtige Gegenstand, muß in Zukunft immer die erste Seite ihres jährlichen Budgets einnehmen, damit man den ganzen Schuldenstand stets überblicken und ihre sukzessive Tilgung, vermittelst der disponiblen Mittel der Gemeinde, bewirken kann.

Da jedoch eine künftig zu erlassende Verordnung deren vollständige Liquidirung und die Art der Tilgung anzuordnen bestimmt ist, so kann man jezt nur auf die Hauptpunkte des Formulars hinweisen, die sich größtentheils von selbst erklären, und darum in jenen Gemeinden, wo sowohl der alte als neue Schuldenbetrag liquidirt worden ist, ohne Schwierigkeit ausgefüllt werden können. Da, wo diese Arbeiten noch nicht so weit gediehen sind und die andern Materialien für das Budget von 1816 bereit liegen, will man, um die Vorlage desselben nicht aufzuhalten, und die allgemeine und gleichzeitige Einsendung aller Budgets für das laufende Jahr zu beschleunigen, noch für jezt auf die Herstellung genauer Berechnungen über den Schuldenstand verzichten. Zum Ueberfluß wird noch bemerkt, daß man, zur Vereinfachung des ganzen Liquidations-Geschäfts, den durch das Dekret vom 9ten Vendemiär XIIIten Jahrs gebildeten Unterschied zwischen alter und neuer Schuld aufgehoben, dagegen die Epoche, von welcher die Interessen-Berechnung der ältern Kapitalschulden anfangen soll, beibehalten, und den Schulden aus den lezten drei Kriegsjahren, wegen ihrer besondern Liquidationsweise, den auszeichnenden Namen: **neuere Kriegsschuld** beigelegt hat.

Außerordentliche Einnahmen.

Da die Fortschritte der Rechnungs-Ablage und Abhör in den Gemeinden verschieden sind, so glaubte man, auch bei dem neuen Entwurf des Budgets-Formulars die Mittel offen lassen zu müssen, sogleich das genaueste Resultat des Rechnungswesens jeder Gemeinde aufzustellen. Da, wo erst die Rechnungen vom vorlezten Jahre abgeschlossen oder abgelegt sind, dienen die vier

Digitized by Google

ersten Einnahmsposten; der fünfte ersezt sie dagegen, wo die Rechnung vom lezten Jahre schon zum Grund gelegt werden kann.

In Hinsicht der vier ersten Artikel findet man nöthig, noch folgendes zu bemerken:

Die Zusammenstellung der beiden ersten reicht gewöhnlich hin, um die Ueberschüsse zu finden, welche sich aus den Rechnungen und Budgets der vorhergehenden Jahre ergeben.

Jedoch kann es Fälle geben, wo es wesentlich wird, von den Angaben des 3ten und 4ten Artikels vom Formular Gebrauch zu machen, um den wahren Stand der disponiblen Mittel der Gemeinde desto genauer zu bestimmen. Diejenigen, welche sich mit dem Entwurf des Budgets befassen, haben genau zu erwägen, in wie weit große Unterschiede zwischen den wirklichen und vermutheten Einnahmen und Ausgaben der lezten Jahre die Ausfüllung der Artikel 3 und 4 vom Formular nothwendig machen. Die Einnahmen von außerordentlichen Holzschlägen, verkauften Grundstücken, u. s. w erklären sich von selbst.

Obschon die Auflagen auf die Gemeinde-Einkünfte, vom Jahr 1816 an, nicht mehr prozentartig berechnet werden, und daher ein Hauptgrund wegfällt, aus dem man auf der Trennung der gewöhnlichen und außerordentlichen Einnahmen bestand, so muß man doch, in Bezug auf diese Trennung, die vorherbefolgten Grundsätze beizubehalten suchen, damit immer erkennbar bleibe worin die gewöhnlichen Mittel der Gemeinde bestehen, und die, worüber sie nur von Zeit zu Zeit und zufällig verfügt.

Im Protokoll muß die Entstehung dieser Einnahmen genau und umständlich erklärt werden. Besonders gilt dies in Bezug auf die Einnahmen von Steigzielen für verkaufte Gemeinde-Güter, in deren Besitz die Steigerer zufolge der Verordnungen vom 28sten März und 29sten May 1816 wieder eingesezt worden sind.

In oder mit dem Protokoll muß gleichfalls eine Uebersicht der an Frankreich zu machenden Foderungen beigefügt werden, sofern eine Einnahme darauf statt gefunden hat. Ist dieser Fall noch nicht eingetreten, so bleibt es gleichwohl zur nähern Kenntniß des Gemeindevermögens wichtig, die Ansprüche, welche die Gemeinde an Frankreich macht, nach den Hauptrubriken anzugeben. Vorzüglich sind hier die von den Tilgungs- und Dienst-Kassen reklamirten Summen anzumerken.

Schließlich bemerkt man, daß man die durch die Instruktion des Präfekten des Donnersberger Departements, vom 21sten August 1809, im Art. 6 und 7 vorgeschriebenen Vergleichungen dem Protokoll nicht mehr beizufügen hat, und daß eben so wenig mehr die Verwaltungs-Rechnungen (Comptes d'Administration), wie sie ehehin den Stadt-Gemeinden vorgeschrieben waren, gefodert werden. Die Rechnung, von der im zweiten Einnahms-Artikel Erwähnung geschieht, ist die Kassenrechnung, welche die wirklichen Einnahmen und Ausgaben darstellt.

Ordentliche Einnahmen.

Die im Formular angegebenen Einnahms-Artikel werden nach den bisher üblichen Grundsätzen behandelt. In Hinsicht der Interessen von fälligen Steigschillingen für Gemeinde-Güter sind die schon oben erwähnten Verordnungen anzuwenden, sogleich aber im Protokoll die Berechnung der einzunehmenden Interessen hinlänglich zu erläutern.

Daß die Zinße der liquidirten Passiv-Kapitalien nach dem Gesammtsteuerfuß in dem Fall vertheilt werden müssen, wo der vorräthige Kassenfond nicht hinreicht, liegt schon in den Verordnungen vom 16ten März 1815 und 20sten März 1816.

Die Vermehrungen und Verminderungen der jährlichen Einnahmen müssen im Protokoll erläutert werden.

Gewöhnliche Ausgaben.

Nur in den Stadt-Gemeinden findet es statt, die **Verwaltungskosten in Einem** Artikel zu begreifen. Jedoch können dieselben auch in die sechs angegebenen verschiedenen Artikel vertheilt werden.

Bei der **Grundsteuer** der Gemeinde-Güter muß man die Summen unterscheiden, welche zur jährlichen und zur außerordentlichen Steuer gehören. Nur die erste wird hier eingeführt; die lezte erscheint im ersten Kapitel der außerordentlichen Ausgaben.

Die **Hebgebühren** des Gemeinde-Einnehmers werden nach dem Dekret vom 24sten August 1812 von allen Einnahmen der gewöhnlichen Art berechnet, jedoch so, daß das Verhältniß der Berechnung auf vier Prozent für alle Landgemeinden festgesezt bleibt. Bei den Stadt-Gemeinden wird nach dem Maasstabe desselben Dekrets ein fixer Gehalt für den Einnehmer regulirt oder beibehalten, je nachdem früher darüber verfügt worden ist. Derselbe leidet jedoch eine Verminderung in Städten, wo Einnahmen, wie zum Beispiel das Gemeinde-Oktroi, ohne allen Ersatz aufgehoben sind.

Hinsichtlich der **Beiträge zu den Gemeinfonds** verweist man auf die Verordnung vom 20sten April 1816, mit der Bemerkung, daß der von jeder Gemeinde zu zahlende Betrag durch eine besondere Verordnung festgesezt wird. Nach einer neuern Verfügung wird das Zehntel von den Waag-, Maaß- und Aichgebühren für 1816 nicht mehr berechnet, und daher die im Formular dafür bestimmte Summe unausgefüllt gelassen.

Digitized by Google

Der Gehalt der **Feldschützen** muß Vorzugsweise auf die Güterbesitzer vertheilt werden; nur in denen Gemeinden, die schuldenfrei sind, und beträchtlichen Ueberschuß in ihrem Patrimonial-Vermögen besitzen, kann man auch die Besoldung der Feldschützen auf die Gemeindekassen anweisen, und in die Budgets als gewöhnliche Ausgaben einführen.

Die Verordnung vom 23sten März 1816 bestimmt die Entschädigung, welche für die **Impfung der Armen** aus der Gemeindekasse zu bezahlen ist. Der nöthige Kredit ist sowohl dafür als für die Entschädigung der Hebammen wegen der unentgeltlichen Bedienung armer Wöchnerinnen vorzuschlagen.

Jede für einen **Pfarrer** oder seinen Gehülfen vorgeschlagene Gehaltszulage muß vorher durch ein Kaiserliches Dekret oder einen Beschluß der vorigen oder jetzigen Landes-Behörde genehmigt worden seyn.

Uebrigens müssen die Protokolle jede Veränderung in den Ausgaben umständlich erläutern.

Außerordentliche Ausgaben.

Die Ueberschriften der Kapitel zeigen genau die Absonderung der Gegenstände an, die sich übrigens durchaus auf die Unterabtheilungen der gewöhnlichen Ausgaben beziehen. Nach den Verordnungen vom 16ten März 1813 und 20sten April 1816 werden die laufenden Interessen der liquidirten Passivkapitalien in das erste Kapitel eingetragen.

Jede außerordentliche Ausgabe muß im Protokoll erläutert werden. Die Vorschläge für Bauarbeiten werden von den nöthigen Ueberschlägen begleitet.

In Hinsicht der rückständigen Ausgaben (Kap. 8) wiederholt man die frühere Instruktion, daß jede außerordentliche Ausgabe im Budget erscheinen muß, indem sie nur durch dieses regularisirt werden kann.

Ist eine solche ohne Autorisation des Budget in die Rechnung gebracht, und aus diesem Grunde darin gestrichen worden, so kann sie, von den nöthigen Gründen und Belegen unterstützt, hier wieder vorgeschlagen werden.

Die außerordentlichen Steuern und Auflagen auf die Gemeinde-Einkünfte müssen sich auf die Verordnungen der Landes-Behörde gründen.

Die Abzahlungen auf die neuern Kriegsschulden werden (in Gemäßheit der Verordnung vom 5ten Januar 1815) vorgeschlagen. Aeltere Gemeindeschulden dürfen ohne besondere Autorisation der Landes-Administration nicht bezahlt werden. Will demnach eine Gemeinde Zahlungen auf ihre Passiv-Kapitalien oder rückständige Interessen leisten, so kann sie zwar dazu den Vorschlag im Budget machen; die besondere Genehmigung dieser Ausgaben aber wird von der Landes-Administration ertheilt, an welche die Kreis-Direktion desfalls zu berichten hat. Hingegen müssen die Zinßen pro 1816 pünktlich entrichtet werden, weßhalb die Kreis-Direktion solche ohne weiters in den Budgets der Landgemeinden genehmiget und anweiset, so wie sie auch dieselben Interessen für die Stadt-Gemeinden anweiset, sobald deren Budget von der königl. Landes-Administration regulirt worden ist. — Diese in Betreff des Schuldenwesens getroffenen Verfügungen gelten nur einsweilen, bis zur Bekanntmachung der desfalls zu erlassenden allgemeinen Verordnung.

Man hat für gut gefunden, die Angabe der einzelnen außerordentlichen Ausgabs-Artikel nicht durch den Druck vorzuzeichnen, sondern sie, nach dem Bedürfniß der Gemeinden, den Behörden die mit dem Entwurf oder Abschluß der Budgets beauftragt sind, zu überlassen.

Abschluß.

Dieser geschieht auch für die Budgets von 1816 nach den frühern Verordnungen vom 1sten Oktober und 3ten Dezember 1814, wie es im Eingang dieser Instruktion bemerkt ist.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß alle frühere Instruktionen, in Bezug auf die Abfassung der Gemeinde-Budgets, in sofern sie nicht dem neuen Formular und gegenwärtiger Instruktion widersprechen, beibehalten sind.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

Voltz, Sekretär.

Digitized by Google

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Die Ernennung des Doktors Pauli in Landau betreffend.

Doktor Pauli in Landau wird hiermit mit dem Titel eines königl. baierischen Medizinal-Rathes, zum Mitgliede des königlichen Medizinal-Komites in Speyer, und zum Kantons-Arzte in Landau ernannt.

Abschrift dieses soll ihm zu seiner Legitimation ausgefertigt, und diese Ernennung durch das Amts- und die Kreis-Intelligenz-Blätter bekannt gemacht werden.

Speyer, den 26ten July 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwack.

Volz, Sekretär.

Wird durch den Kreis-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landau, den 7ten August 1816.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Die Ernennung des Doktors Neurohr zum Kreis-Arzte in Landau betreffend.

Doktor Neurohrs Benennung zum Kreisarzte in Landau wird hiermit bestättigt, und derselbe zugleich zum Kantonsarzte in Candel ernannt, jedoch mit der Dispens, in Landau zu wohnen, weil sein Geschäft als Kreisarzt bei der dortigen königl. Kreis-Direktion den Aufenthalt desselben an diesem Orte erheischet.

Abschrift dieses soll ihm zu seiner Legitimation ausgefertiget und diese Bestättigung und Ernennung durch das Amts- und die Kreis-Intelligenz-Blätter bekannt gemacht werden.

Speyer, den 26ten July 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwack.

Volz, Sekretär.

Wird durch den Kreis-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landau, den 7ten August 1816.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Die Reklamationen der Gemeinden wegen illegaler Veräußerungen ihrer Güter betreffend.

Obgleich die durch den Traktat vom 20sten November 1815 von dem Niederrheinischen Departement abgekommenen Gemeinden nicht ganz in derselben Kathegorie stehen, in welcher sich die übrigen Gemeinden des diesseitigen königlichen Gebietes befinden, so sind dieselben dessen ungeachtet befugt, wegen aller jener Veräußerungen ihrer Gemeinde-Güter zu reklamiren, welche in ungesetzlichem Wege geschehen, und weshalb sie selbst unter französischer Herrschaft die Gültigkeit dieser Veräußerungen hätten anfechten können. Es stehen ihnen selbst diejenigen Rechtsmittel offen, wegen welcher die Domänen-Verwaltung die Nichtigkeit des Verkaufs zu verfolgen berechtigt gewesen wäre.

Da diese Ansprüche bis zur Zeit der Verjährung laufen können, dem Staate aber daran gelegen ist, daß alle Grundgüter feste Eigenthümer haben, so sind in allen Gemeinden die Gemeinde-Räthe zu versam-

Digitized by Google

meln, um zu berathschlagen, ob der Gemeinde Rechts-Mittel dieser Art zustehen. Findet der Gemeinderath, daß die Güter rechtsgültig verkauft worden, so ist dessen ungeachtet eine Berathschlagung aufzusetzen, und solches darin auszudrücken. Die Kreis-Direktion wird binnen Monatsfrist alle diese Berathschlagungen sammeln und anher einsenden.

Speyer, den 29ten July 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

Volz, Sekretär.

Reklamationen der Gemeinden wegen gesetzwidriger Veräußerungen ihrer Güter betreffend.

Landau, den 6ten August 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister aus den Kantonen Candel, Landau und Bergzabern.

Reg. Nro. 2417. Indem man Ihnen das Hohe obenstehende Dekret vom 29sten des vorigen Monats mittheilt, werden Sie beauftragt, dessen Vollzug sogleich einzuleiten, und vor dem 25sten dieses Monats die Berathschlagungs-Akten der Schöffenräthe in Betreff der veräußerten Gemeinde-Güter an die respektive Oberbürgermeisterei zu senden, welche dieselben mit ihren nöthigen Bemerkungen mit Ende des Monats anher gelangen läßt.

In Gemäßheit des Art. 8 der hohen Verordnung vom 26sten July lezthin (Amtsblatt Nro. 9) werden Sie zugleich Sorge tragen, daß die Zustellung der gegen die Käufer von Gemeindegütern erhoben werdenden Reklamationen vorschriftsmäßig erfolge.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Neue Speyerer Zeitung.

Landau, den 6ten August 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 2493. Unter dem 3ten July ist durch Reskript der Königl. Hohen Landes-Administration dem Buchdrucker Kolb die Erlaubniß ertheilt worden, die bisher von ihm herausgegebene Speyerer Zeitung nach einer neuen verbesserten Einrichtung fortzusetzen, und zugleich wurden die sämmtlichen Bürgermeistereien des Landes-Bezirks autorisirt, aus dem Fond der unvorgesehenen Ausgaben, anstatt der bisher gehaltenen Mainzer Zeitung, jede ein Exemplar der neuen Speyerer Zeitung anzukaufen, weßwegen auch für dieselbe ein möglichst gemilderter Preiß festgesezt werden soll.

Welches daher andurch zur Kenntniß der Herrn Oberbürgermeister und Bürgermeister des Kreises so wie des Publikums gebracht wird.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Einsendung der Magazins-Rechnungen.

Landau, den 6ten August 1816.

An die Oberbürgermeisterei Annweiler und Bürgermeistereien Böchingen, Nußdorf, Dammheim, Offenbach, Mörlnheim, Ottersheim, Queichheim, Bornheim und Godramstein.

Reg. Nro. 2505. In der ersten Hälfte des Jahrs 1814 hat in Ihrer Gemeinde ein Magazin bestanden, in welches Lieferungen von verschiedenen Gemeinden gemacht wurden.

Da die angestellten Magazins-Verwalter bis jezt ihre Rechnungen über den Verwand dieser Lieferungen noch nicht abgelegt haben, so ladet man Sie ein, dieselben zufolge Auftrag der gemeinschaftlichen Liquidations-Kommission in Speyer, anzuhalten, ihre Rechnungen innerhalb 8 Tagen ohnfehlbar vorzulegen.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Digitized by Google

An sämmtlich Herrn Oberbürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Da es wichtig ist, daß über die Verwaltung aller in den Gemeinden bestandenen Magazine baldige Rechnung abgelegt werde, so haben Sie die Verwalter der gedachten Magazine jeder Art zur Erfüllung dieser Pflicht binnen Monatsfrist anhalten und deren Rechnungen sammt Belegen, nachdem solche mit Zuziehung der Rechnungs-Ausschüsse geprüft seyn werden, an die Kantons-Kommissionen gelangen zu lassen.

Bis zum 6ten des künftigen Monats September haben Sie über das Geschehene, unter Angabe der Namen der Magazins-Rechner, Bericht an die Herrn Oberbürgermeister zu erstatten, welche solchen mit ihren Bemerkungen und allgemeinen Uebersichten bis zum 15ten September einsenden werden. Es versteht sich, daß aus den Gemeinden, worin das Gegenwärtige keine Anwendung findet, amtliche Fehlanzeigen, wie gewöhnlich, erwartet werden.

Uebrigens erstreckt sich die Obliegenheit, Rechnung über alle erhobenen Naturalien abzulegen, nicht nur auf die sämmtlichen Etappen-, Neben- oder Noth-Magazins-Verwalter, sondern auch auf alle diejenigen, die irgend welche Naturalien vereinnahmt oder verausgabt haben.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Die Einquartirung von Exekutions-Mannschaft in Wirthshäuser und deren mißbräuchliche Beköstigung auf Rechnung der Gemeinden betreffend.

Landau, den 7ten August 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro 2625*bis* Sowohl in den frühern Kriegsjahren, als auch bei einer neulichen Verfolgung von Seiten des hiesigen Rentbeamten, ließen sich Lokal-Beamten der Gemeinden beigehen, die Exekutions-Mannschaft, welche sie sich durch Vernachläßigung irgend eines Zweiges ihres Dienstes zugezogen, auf Kosten der Gemeinde in die Wirthshäuser einzuquartiren und daselbst zechen zu lassen.

Da beinahe immer derjenige, welchem die Exekution gesandt wird, sie auch verdient, und sich durch eigene Schuld und Nachläßigkeit zugezogen hat; so hat es hinführo von diesem großen Mißbrauch abzukommen, und die Mannschaft ist nun stets bei denjenigen Individuen, welchen sie zugesandt wird, nie aber in die Gasthöfe auf gemeine Kosten, einzuquartiren. Jeder Zuwiderhandelnde wird streng zur Rechenschaft gezogen werden.

In Fällen, wo derjenige, dem die Exekution gesandt worden, unschuldig ist, welches jedoch höchst selten vorkömmt, hat er dennoch die Exekutions-Kosten vorschußweise zu tragen, kann aber, nachdem er sich gerechtfertigt haben wird, auf Rückerstattung antragen, die ihm auch nach Erkennung seiner Unschuld unfehlbar werden wird.

Desgleichen dürfen ohne spezielle höhere Ermächtigung auf Gemeinde-Kosten keine auch von frühern Jahren herrührende Exekutions-Gebühren verrechnet werden, sondern dieselben bleiben so lange den betreffenden einzelnen Individuen, die sie verschuldet haben, zur Last, bis jeglicher sich über die Erfüllung seiner Obliegenheit ausgewiesen hat.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Veränderungen unter den katholischen Herrn Pfarrern während dem 2ten Quartal 1816.

Landau, den 7ten August 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 2386. Da auf Befehl Hoher Königlichen Landes-Administration am Schlusse jeden Vierteljahrs die während demselben unter den katholischen Herrn Pfarrern statt gefundenen Veränderungen an Hohe Stelle einberichtet werden sollen, so erhalten hiermit die Herrn Bürgermeister den Auftrag, in den drei ersten Tagen nach Ablauf jeden Vierteljahrs diese Veränderungen an die respektiven Herrn Oberbürgermeister zu melden, welche in den drei folgenden Tagen ein allgemeines Kantons-Verzeichniß darüber einzuschicken haben.

Ein für allemal wird hiebei wiederholt, daß bei jeglicher Berichts-Erstattung, welche den sämmtlichen Herrn Bürgermeistern vorgeschrieben ist, Fehlanzeigen von denjenigen einzusenden sind, in deren Gemeinden es der Fall dazu ist.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Digitized by Google

Verkündung,
die Versteigerung der Verschliessung des Dammbruchs von Hördt betreffend.

Reg. Nro. 2539. Zufolge einer Verfügung der Königl. Hohen Landes-Administration wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Zubauung des Dammbruchs im Hördter Altrhein am fünfzehnten dieses Monats Vormittags 11 Uhr im Lokal der königlichen Kreis-Direktion dahier an den Wenigstnehmenden versteigert werden soll. Die zu jener Zubauung nöthigen Arbeiten sind zu 11.000 Franken abgeschäzt, und müssen noch in diesem Spätjahr vollendet seyn. Der detaillirte Ueberschlag und die Bedingnisse können von den Steiglustigen in der Kanzley der unterzeichneten Kreis-Direktion, so wie im Bureau des Herrn Kreis-Ingenieurs Spatz, dermalen zu Speyer, und in dem des Herrn Ingenieurs Haffner, auch zu Speyer, eingesehen werden.

Landau, den 7ten August 1816.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Die in den Gemeinde-Waldungen für das Jahr 1817 vorzunehmende Holzhiebe betreffend.

Landau, den 8ten August 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister der Kantone Edenkoben, Germersheim und Annweiler.

Reg. Nro. 2441 u 2642. Die Herrn Oberbürgermeister und Bürgermeister der waldbesitzenden Gemeinden obengedachter Kantone sind eingeladen, die Verzeichnisse über den Bedarf an Holz ihrer Gemeinden pro 1817 schleunigst an das königl. Kreis-Forstamt Neustadt gelangen zu lassen, damit solches in den Stand gesezt werden möge, die Hauungs-Vorschläge einer Hohen Landes-Administration zur Genehmigung vorlegen zu können.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Veränderungen unter den Pensionisten betreffend.

Landau, den 8ten August 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 2648. Zufolge hoher Weisung sind am Schlusse jeden Vierteljahrs die unter den sämmtlichen Pensionisten statt gefundenen Veränderungen anzuzeigen. Die Herrn Bürgermeister haben daher in den drei ersten Tagen nach Ablauf jedes Quartals diese Veränderungen an die Herrn Oberbürgermeister einzuberichten, welche in den drei folgenden Tagen ein allgemeines Verzeichniß darüber an die Kreis-Direktion zu befördern haben.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Ernennung eines Kommissärs in der Gantsache des Johann Iwig von Wollmersheim.

Auszug
aus dem Urtheil des Kreisgerichts von Landau, vom 29sten July 1816.

Das königl. baierische Kreisgericht zu Landau, hat für das nunmehr zu seiner Kompetenz gehörige Fallitment des Wein- und Branntwein-Händlers Johann Iwig von Wollmersheim (Kanton Bergzabern) durch Urtheil vom 29sten July 1816 den Herrn Kreisrichter Amann, in Anwendung des Art. 454 des Handels-Gesetzbuches, zum Kommissär ernannt.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Der stellvertretende Gerichtsschreiber,
Faller.

Vorladung
der Gläubiger des Johann Iwig von Wollmersheim.

Die sämmtlichen Gläubiger des Johann Iwig von Wollmersheim (Kanton Bergzabern) werden vorgeladen, Samstags den 17ten dieses Monats, Vormittags um 9 Uhr, in Person oder durch Bevollmächtigte allhier, in dem Sitzungs-Saale des Kreisgerichts, vor dem Unterfertigten, als durch Urtheil des Kreisgerichts vom 29sten vorigen Monats ernannten Kommissär, zu erscheinen, um demselben, in Gemäßheit des Art. 480 des Handels-Gesetzbuchs, einen schriftlichen Vorschlag von Personen, die zu provisorischen Verwaltern und Vertheidigern der Gantmasse (Syndics provisoires) geeignet sind, zu übergeben, worauf das Kreisgericht den dritten Theil der Vorgeschlagenen ernennen wird.

Landau, den 6ten August 1816.

Heinrich Amann.
Königl. Baierischer Kreisrichter.

Landau, gedruckt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

N.ro 20.

Donnerstags den 15ten August 1816.

Verordnung,

die Verwaltung und Ausübung der Jagd betreffend.

Eine Revision der in Ansehung der Jagd in diesem Landesbezirke bestehenden Gesetze und Verordnungen hat der Landes-Administration die Ueberzeugung verschaft, daß der gänzliche Verfall der Jagden, und die in Hinsicht auf dieselben eingerissenen Unordnungen, vorzüglich der Unzulänglichkeit der vorhandenen polizeilichen und administrativen Anordnungen zuzuschreiben sey. Um nun diesem Mangel abzuhelfen und die Jagden wieder etwas in Aufnahme zu bringen, welches ohne Nachtheil für die Grundbesitzer zu erzielen steht, so lange der Wildstand mäßig erhalten wird, wird folgendes verordnet:

§. 1.

Allgemeiner Grundsatz der Benutzung der Jagden.

Sämmtliche Waldjagden, sowohl die in den Staats-Waldungen als jene in den den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Waldungen, sollen durch das Oberforstamt pfleglich administrirt, sämmtliche Feldjagden aber, unter Oberaufsicht des Oberforstamts, durch Verpachtung benuzt werden. Es darf daher die Ausübung der Jagd von Seiten aller Mitglieder einer Gemeinde gemeinschaftlich auf dem ganzen Bann, oder von Seiten jedes einzelnen Einwohners auf seinen Grundstücken, ausser wenn dieses als Ausnahme von der Regel durch spezielle Verordnung der Landes-Administration in einzelnen Fällen aus besondern Gründen bewilligt worden ist, nicht weiter statt finden, bei Strafe gegen die Zuwiderhandelnden, als Jagdfrevler angesehen und verfolgt zu werden.

§. 2.

Von der Administration der Waldjagden.

Der Beschuß der Waldjagden wird den rechnungsführenden Revierförstern, jedem in seinem Amtsbezirke, unter Aufsicht und Leitung seiner Vorgesezten, anvertraut, und soll in Gemäßheit einer Instruktion statt finden, welche das Oberforstamt zu entwerfen, und der Landes-Administration, nebst den erforderlichen Wildpretstaxen und dem Schußgeldstarif, zur Genehmigung vorzulegen hat.

Der Revierförster soll über den Beschuß der Waldjagden ein besonderes Register führen, und hat den taxmäßigen Betrag des erlegten Wildprets, nach Abzug des Schußgeldes, dem Eigenthümer des Waldes zu berechnen. — Demnach fließt der Ertrag der Jagd in den Staatswaldungen, in die Staatskasse, jener von der Jagd in den Gemeindewaldungen aber in die betreffenden Gemeindekassen.

Das Oberforstamt hat sofort alle Jagden in Gemeindewaldungen, welche nicht in Gemäßheit des Dekrets vom 25sten Prärial des Jahrs XIII mit Genehmigung der ehemaligen Präfekten, oder seit dem Einrücken der verbündeten Heere unter Genehmigung des vorigen General-Gouvernements oder der Landes-Administration verpachtet worden sind, in Administration zu nehmen, und es werden daher alle ohne die erwähnte verordnungsmäßige Genehmigung abgeschlossene Jagdpacht-Kontrakte hiermit für aufgehoben erklärt, mit Vorbehalt einer aus den Gemeindekassen zu bewirkenden, durch die Kreis-Direktionen zu regulirenden Entschädigung an die Pächter, für die etwa im voraus geschehenen Zahlungen des Pachtzinses, wie auch einer verhältnismäßigen Herabsetzung desselben, wenn Wald- und Feldjagden zusammen verlassen worden sind.

Diejenigen Kontrakte aber, welche unter Beobachtung der Vorschriften des erwähnten Dekrets abgeschlossen worden sind, sollen zwar ausgehalten, nach Erlöschung derselben hingegen die Waldjagden, worüber sie lauten, ebenfalls unter Administration gezogen werden.

Digitized by Google

§. 3.

Von der Jagd in Privatwaldungen.

Waldgrundstücke, welche Privatpersonen gehören, und die weniger als 200 rheinländische Morgen (ohngefähr 80 Hektaren) enthalten, werden, wenn sie im Zusammenhange mit Staats- oder Gemeindewaldungen liegen, mit zur Jagd-Administration gezogen, und der Ertrag wird dem Eigenthümer des Waldes berechnet.

Sind aber solche Waldparzellen einzeln im Felde gelegen, so werden sie nach § 5 mit in die Verpachtung der Feldjagd begriffen.

Nur in denjenigen Privatwaldungen, welche in einem Zusammenhange 200 rheinländische Morgen und darüber an Fläche enthalten, soll den Eigenthümern die Befugniß zustehen, die Jagd entweder durch eigenen Beschuß, oder durch einen eigenen Jäger, oder durch Verpachtung selbst zu benutzen.

§. 4.

Allgemeine Regeln bei Benutzung der Wald-Jagden.

Jedoch haben sich dergleichen Privatwaldbesitzer, ihre Jäger oder Pächter, so wie auch die Pächter von Gemeindewaldjagden, deren Kontrakte nach dem, was am Schlusse des §. 2 gesagt worden ist, noch fortbestehen sollen, nach folgenden Vorschriften zu richten, welche auch in den administrirten Waldjagden zu befolgen sind:

a) Da der Rothwildstand noch zur Zeit äusserst unbedeutend, und diese Wildgattung in den Waldungen des Landesbezirks kaum noch zu treffen ist, so sollen vor der Hand, bei Strafe gegen die Zuwiderhandelnden, als Jagdfrevler angesehen und bestraft zu werden, weder Hirsche noch Thiere, noch Kälber geschossen werden. Ausgenommen sind allein die an den Landesgrenzen liegenden Waldungen, in denen sich zuweilen Wechselwildpret befindet. In diesen soll es gestattet seyn, von Johanni an, bis zum 1sten Oktober, Hirsche, von 1sten Oktober an aber, bis zum Schlusse der Jagd, Hirsche und Thiere zu erlegen.

b) Vom Rehwild sollen nur Böcke von Johanni an bis zum Schlusse der niedern Jagd, Ricken aber, bei Vermeidung einer Geldstrafe, welche dem sechsfachen Betrage des taxmäßigen Werths eines Rehbocks gleich kommt, gar nicht geschossen werden dürfen.

c) Schwarzwildpret soll in der Regel nur in den Monaten Oktober, November, Dezember und Januar geschossen werden.

d) Die niedere Jagd im Walde wird nur innerhalb der für die Benutzung der Feldjagden festgesezten Zeit ausgeübt. Der Anfang sowohl als der Schluß derselben werden jedesmal, wie bisher geschehen, durch besondere Bekanntmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

e) Die Waldjagden sollen überhaupt pfleglich und weidmannisch behandelt, und durch den Anstand, das Weidewerken (Pürschen), Buschiren, oder vermittelst Treibjagden benutzt werden. Der Gebrauch von Jagdhunden (sogenannten Brakken) ist, bei Vermeidung des Todtschießens der Hunde und 30 Franken Strafe für jeden Kontraventionsfall, ausdrücklich verboten. Dachshunde werden gestattet.

§. 5.

Von der Verpachtung der Feldjagden.

Die Verpachtung der Feldjagden geschieht auf Anordnung der Kreis-Direktionen, mit Zuziehung der Kreis-Forstämter, und mit Vorbehalt der Genehmigung des Oberforstamts.

Einzelne im Felde liegende Waldparzellen, welche nicht dem Staate gehören, und in keinem Zusammenhange mit den administrirten Waldjagden sind, können in Ansehung der niedern Jagd in die Verpachtung einbegriffen werden, und sie bleiben alsdann von der Administration durch Beschuß der Revierförster ausgeschlossen. In keinem Falle aber steht dem Pächter einer Feldjagd die Befugniß zu, in solchen Waldparzellen Hoch-, Schwarz- oder Rehwild zu erlegen.

Der Ertrag der Jagdpachtungen fließt in die betreffenden Gemeindekassen.

Die Kreis-Direktionen haben gemeinschaftlich mit den Kreisforstämtern, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, zu bestimmen, ob die Gemarkungen mehrerer Gemeinden in einen Jagdpachtbezirk zusammen zu fassen, oder auch aus einer großen Gemarkung mehrere Jagdpachtbezirke zu bilden sind. Im ersten Falle ist der Maasstab nach Befinden der Umstände festzusetzen, welcher zur Vertheilung des Pachtzinses unter die verschiedenen Gemeinden dienen soll.

Denjenigen einzelnen Grundbesitzern, welche zusammenhängende eigenthümliche Grundstücke von 100 rheinländischen Morgen (40 Hektaren) Flächeninhalt und darüber besitzen, steht die Befugniß der Mitbenutzung der niedern oder Feldjagd auf diesen Grundstücken, neben dem Pächter, jedoch nur für ihre Person zu. Alle und jede Grunstücke, welche mit einer Mauer, einem Zaune, oder einer Hecke umgeben und vermittelst Thüre und Schloß verschlossen sind, sind von der Verpachtung der Jagd ausgenommen. Dem Besitzer

Digitized by Google

solcher Grundstücke steht allein das Jagdrecht, unter Befolgung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen oder noch zu erlassenden polizeilichen Verordnungen, darinn zu.

§. 6.

Allgemeine Bedingungen bei Verpachtung der Feldjagden.

Die Verpachtung sämmtlicher Feldjagden, welche nicht bereits in Pacht gegeben sind, ist sofort einzuleiten. Wesentliche Bedingungen hierbei, so wie bei allen künftigen Verpachtungen, sind folgende, welche jedesmal in das Protokoll oder den Kontrakt aufgenommen werden sollen:

a) Dauer der Pachtzeit auf wenigstens sechs Jahre. Wenn jedoch der Pächter binnen der Zeit mit Tod abgehen, oder seinen Wohnort verändern sollte, so hört der Kontrakt mit demselben Pachtjahre auf, in welchem sich der Fall ereignet.

b) Daß nur bekannte und rechtliche Leute als Jagdpächter zugelassen werden, von denen eine vorschriftsmäßige Benutzung der Jagd zu erwarten steht. Keine Jagdfrevler, Wilddiebe, Leute ohne alles Vermögen, oder solche, die durch die Jagd ihr Gewerbe vernachläßigen und in ihrem Nahrungsstand zurückkommen würden.

c) Daß nicht mehr als drei Theilhaber an einem Jachtpachtbezirke seyn dürfen, bei Verlust der Jagd, wobei es jedoch den Pächtern unbenommen bleibt, zuweilen einen oder einige ihrer Bekannten, in ihrem Beiseyn, Theil an dem Vergnügen der Jagd nehmen zu lassen.

d) Bei Verlust der Jagdpacht und Bezahlung von 50 Franken Strafe dieselbe nicht ohne Genehmigung der Kreis-Direktion und des Oberforstamts ganz oder theilweise zu verafterpachten.

e) Die Setz- und Hegezeit genau zu beobachten.

f) Die Jagd nicht durch übermäßiges Jagen in einen schlechten Bestand zu setzen oder gar zu ruiniren, auch nicht das Wildpret durch übermäßiges Hegen zum Schaden der Grundbesitzer allzusehr überhand nehmen zu lassen, sondern dieselbe pfleglich zu benutzen, und sich in allem nach den bestehenden oder noch zu erlassenden jagdpolizeilichen Verordnungen zu richten.

g) Sich bei Strafe von 30 Franken für den ersten Kontraventionsfall, und bei Verlust der Pacht, neben dieser Strafe, im Widerholungsfalle, keiner Windhunde und keiner Jagdhunde (sogenannter Bracken) zu bedienen.

h) Sich des Einfangens der Rebhühner mit Garnsäcken und auf andere Art, bei 20 Franken Strafe, zu enthalten.

i) Die Jagd entweder in eigener Person auszuüben oder durch einen Jäger oder Jagdschützen, welcher sich bei dem Kreisforstamte zu legitimiren hat, und auf den Grund eines Attests dieser Behörde bei dem betreffenden Kreisgerichte verpflichtet werden muß, allenfalls auch durch einen benachbarten Forstbedienten, mit Genehmigung seiner Vorgesetzten, ausüben zu lassen.

k) Sich des Anstandes auf der Grenze anstossender administrirter Waldjagden auf wenigstens 300 Schritte, bei der ad g) festgesezten Strafe, zu enthalten.

l) In keinem Falle Hoch- oder Schwarz- oder Rehwild auf der gepachteten Jagd zu erlegen oder sich auf sonstige Weise zuzueignen, bei Strafe, als Jagdfrevler angesehen und behandelt und der Pachtung verlustig zu werden.

m) Sich jeder Beschädigung an Feldern und Wiesen bei Ausübung der Jagd zu enthalten, bei Vermeidung des Schadenersatzes gegen die Grundbesitzer.

n) Sich die Verhütung aller Jagdfrevel bestens angelegen seyn zu lassen, keinen unbefugten Jäger zu dulden, und wenn Unordnungen der Art geschehen, die nöthigen Einleitungen zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung der Thäter sogleich zu treffen.

o) Daß die Pächter jeder einen Waffenschein zu lösen haben, auch niemanden mit auf die Jagd nehmen dürfen, der nicht mit einem solchen versehen ist, widrigenfalls sie für die Bezahlung der gegen denselben erkannt werdenden Geldbuße haften sollen.

p) Denen Forstbeamten, welche anstossende Waldjagden in Beschuß haben, bleibt der Anstand auf Hoch-, Schwarz- und Rehwild in den verpachteten Feldjagden vorbehalten, weil ohne dieses das schadenthuende Wild nicht erlegt oder abgeschrekt werden kann. Jedoch dürfen sie von dieser Befugniß nicht Gebrauch machen,

Digitized by Google

ohne jedesmal den Jagdpächter oder dessen Jagdschützen davon vorher benachrichtigt zu haben, welchem es frei steht, sie zu begleiten.

§. 7.

Von den Erlaubnißscheinen, Gewehre tragen zu dürfen.

Weder die Forstbeamten, noch die Jagdpächter oder deren Jäger und Jagdschützen, noch die Personen, welche die einen oder die andere zuweilen mit auf die Jagd nehmen mögten, (welches bei den Revierförstern ohne Vorwissen und Genehmigung des Oberforstamts nicht zu geschehen hat) noch diejenigen Grund- oder Waldbesitzer, denen durch die gegenwärtige Verordnung §§. 3 und 5 die Ausübung der Jagd zugestanden wird, sollen befugt seyn zu jagen, wenn sie nicht mit einem nach Vorschrift des Art. 3 der Verordnung vom 23sten July vorigen Jahrs ertheilten Erlaubnißschein, Gewehre tragen zu dürfen, versehen sind.

Diese Erlaubnißscheine sollen dem gesammten Forstpersonal, rücksichtlich seiner Dienstverrichtungen, welche das Tragen von Feuergewehren nothwendig machen, unentgeldlich ausgefertigt werden, und so lange sie nicht auf besondere Veranlassung zurückgenommen werden, gültig bleiben.

Die an andere Jagdberechtigte oder Jagdliebhaber ausgefertigt werdenden Erlaubnißscheine sind jedesmal nur auf ein Jahr gültig. Die Gebühr derselben wird hiermit von 30 Franken auf 12 Franken herabgesezt. Wenn Forstbeamte Feldjagden gepachtet haben, so können sie in denselben nicht auf den Grund des ihnen von Amtswegen ertheilten Waffenscheins jagen, sondern müssen in solchem Falle wie jeder andere Jagdpächter einen jährlichen Erlaubnißschein, gegen Bezahlung der Gebühr, lösen. An andere als Jagdberechtigte sollen nur mit großer Vorsicht Erlaubnißscheine, um Jagdgewehre tragen zu dürfen, ausgefertigt werden.

Die in polizeilicher Hinsicht an Personen, die keine Jagdberechtigte sind, ertheilten Waffenscheine begründen kein Recht zur Ausübung der Jagd.

Sämmtliche Erlaubnißscheine sind nur für das Individuum gültig, auf welches sie lauten. Es ist verboten, selbige andern Personen zum Gebrauche in die Hände zu geben, bei Strafe, mit derselben Geldbuse belegt zu werden, als derjenige, der mit dem fremden Waffenscheine Mißbrauch getrieben hat.

§. 8.

Strafe gegen die Uebertreter der in dem vorhergehenden § enthaltenen Bestimmungen.

Ein jeder Jagdberechtigter, welcher die Jagd ausübt, ohne sich mit einem Erlaubnißscheine versehen zu haben, oder ein jeder, welcher sich eines fremden Waffenscheins zum Mißbrauche bedient, wird nach den Bestimmungen des Dekrets vom 4ten May 1812 bestraft, und hat ausserdem eine Pfandgebühr von fünf Franken statt der in dem Art. 7 der Verordnung vom 23sten July 1814 festgesezten drei Franken zu bezahlen.

§. 9.

Strafe gegen Jagdfrevler (in den verpachteten Feldjagden).

Jedes Individuum, welches in einer verpachteten Feldjagd unbefugter Weise jagend betroffen wird, soll als Jagdfrevler angesehen, und, ausser der Konfiskation des bei sich führenden Gewehrs, oder Erlegung dessen Werths, welcher nicht geringer als 50 Franken angeschlagen werden kann, und ausser dem dem Jagdpächter zu leistenden Schadensersatz, in eine Geldstrafe von 50 Franken und in eine Pfandgebühr von 5 Franken zum Besten des Landesgendarmen, Försters, Polizeibeamten, Feld- oder Jagdschützen, welcher ihn ertappt und zur Anzeige gebracht hat, verurtheilt werden.

Die Strafe und Pfandgebühr werden verdoppelt, wenn das Vergehen wiederholentlich, oder bei Nacht, oder an einem Sonn- oder Ferstiage, oder während der Setz- und Hegezeit begangen worden ist. Bei fernern Wiederholungsfällen wird ausser der doppelten Geldstrafe auch noch auf Gefängnißstrafe erkannt, welche nicht unter zehn Tage und nicht über drei Monate betragen soll.

§. 10.

Strafe gegen Wilddiebe (in administrirten Waldjagden).

Jedes Individuum, welches in denen Waldungen, worin die Jagd administrirt wird, oder in denen Privatwaldungen, worin sie dem Eigenthümer zusteht (§. 3), unbefugter Weise jagend betroffen wird, soll als Wilddieb angesehen, und ausser den im vorhergehenden § festgesezten Geldstrafen und Pfandgebühren, wie auch Konfiskation des Gewehrs, zum erstenmale zu vierzehntägiger, zum zweitenmale zu zweimonatlicher,

Digitized by Google

in folgenden Wiederholungsfällen aber zu sechsmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 11.

Festsetzung des mit dem Ausdrucke „jagend betroffen werden" verbundenen Begriffs.

Als jagend sind diejenigen zu betrachten, welche ausserhalb der Heerstraßen und der gewöhnlichen Wege und Stege auf den Feldern und Wiesen, an den Flüssen und Seen, oder in den Waldungen mit einem Gewehre betreten werden. Hiervon sind jedoch Polizeibeamte, als Feld- und Flurschützen u. s. w. ausgenommen, die vermöge ihres Amts die Gemarkungen durchgehen müssen, oder Schäfer und Hirten, welche wegen Gefahr vor Wölfen mit Feuergewehren versehen seyn müssen; jedoch nur in sofern beide zu dem Ende mit Erlaubnißscheinen versehen worden sind.

§. 12.

Strafe, wenn die Jagdfrevler oder Wilddiebe mit keinem Waffenscheine versehen sind.

Sind die Jagdfrevler oder Wilddiebe nicht mit einem Waffenschein versehen, so verfallen sie auch noch in die §. 8 wegen dieses Vergehens festgesezten Strafen.

§. 13.

Schlingen zu stellen u. s. w ist verboten.

Das Stellen von Schlingen, Schneußen und Fallen, um sich auf diese Art unbefugter Weise Wildpret zuzueignen, wird mit der Hälfte der in dem §. 9 festgesezten Strafen und Pfandgebühren geahndet. Auch die Jagdberechtigte sollen sich, bei Vermeidung eben der Strafe, ausser den Dohnenstiegen oder Schneußen, um Krametsvögel zu fangen, keiner Schlingen und nur solcher Fallen bedienen, welche zur Vertilgung des Raubzeugs gebraucht zu werden pflegen.

§. 14.

Verbot, junge Wildkälber u. s. w. aufzugreifen oder die Nester des Federwildprets zu zerstören.

Eben so ist das Aufgreifen oder Fangen von jungen Wildkälbern oder Rehkälbern, Frischlingen, jungen Hasen, so wie auch die Aushebung der Nester des Federwildprets verboten und folgendermaßen zu bestrafen:

1) Für das Aufgreifen oder Fangen eines Hirschs oder Wildkalbes	40. Fr.
2) Desgleichen eines Frischlings oder Rehkalbes	25. —
3) Desgleichen eines jungen Hasen . . .	6. —
4) Für das mit Vorsaz geschehene Zerstören oder Aushehen eines Nestes Auer-, Hasel- oder Birkwildpret	12. —
5) Desgleichen von einem Rebhuhn, einer Schnepfe, einer wilden Gans oder Ente . .	6. —
6) Desgleichen von sonstigem zur Jagd gehörigen Federwildpret	3. —

§. 15.

Verbot, die Hunde im Felde oder im Walde herumschwärmen zu lassen.

Es ist den Landesbewohnern bei 5 Franken Strafe verboten, während der Setz- und Hegezeit Hunde mit in die Felder oder in die Waldungen zu nehmen, und sie daselbst frei und ohne Knittel herumlaufen zu lassen.

Hiervon sollen die Hirtenhunde ausgenommen seyn; jedoch haben die Hirten solche möglichst an der Leine zu halten, und bei eben der Strafe nicht von der Heerde weg umherschwärmen zu lassen.

§. 16.

Strafe gegen die Jagdberechtigten, welche während der Setz- und Hegezeit jagen.

Während der Setz- und Hegezeit, das heißt von dem Schluß der Jagd an, bis dieselbe wieder aufgethan wird, ist sämmtlichen Jagdberechtigten die Ausübung der Jagd verboten, bei Strafe, als Jagdfrevler angesehen und mit der in §. 9 festgesezten einfachen Geldstrafe, nebst Konfiskation des Gewehrs, belegt zu werden.

Eine Ausnahme findet in Ansehung folgender Gegenstände statt:

a) Zugvögel, als Schnepfen, Bekassinen, wilde Gänse, Brachvögel u. d. g. dürfen zu jeder Jahreszeit geschossen werden. Wilde Enten vom 1sten July an. Jedoch haben sich die Jäger dabei aller Beschädigungen an Feldern und Wiesen besonders zu enthalten.

b) Roth- und Rehwild darf, nach den Bestimmungen des §. 4 und unter den daselbst vorgeschriebenen Einschränkungen, von Johanni an schon geschossen werden.

Digitized by Google

c) Wenn Klagen über Wildschaden entstehen, soll, auch außer der Jagdzeit, auf besondere Anordnung des Oberforstamts, geschossen werden, welches so fort, wenn gegründete Klagen in dieser Hinsicht entstehen, die zweckmäßigsten Anordnungen zu treffen hat, zumal wenn von Schwarzwildpret die Rede ist.

d) Wenn auf speziellen Befehl besondere Wildpretslieferungen aus den administrirten Jagden geschehen müssen, in welchem Falle jedoch das Wildpret jedesmal von einem Lieferschein des Försters begleitet seyn soll.

§. 17.

Während der Setz- und Hegezeit darf kein Wild zum Verkaufe herumgetragen werden.

Die Polizei- und Ortsbehörden haben während der Setz- und Hegezeit ihr Augenmerk darauf zu richten, daß kein verbotenes Wildpret zum Verkauf herumgetragen werde, und es sollen die Verkäufer, ausser der zum Besten des Denunzianten zu erkennenden Konfiskation des Wildprets, den sechsfachen Werth desselben als Strafe bezahlen.

§. 18.

Verbot von Windbüchsen und Stockflinten.

Der Gebrauch von Windbüchsen bleibt bei den in den Dekreten vom 2ten Nivos Jahr XIV und vom 12ten März 1806 festgesezten Strafen verboten. Sogenannte Stockflinten oder Stockbüchsen dürfen bei eben der Strafe nicht geführt werden.

§. 19.

Strafe gegen Förster und Unterförster, welche sich der Wilddieberei schuldig machen.

Diejenigen Förster oder Unterförster, denen der Beschuß der Jagd nicht übertragen ist, welche in den ihrer Aufsicht anvertrauten Waldungen unbefugter Weise jagen und Wildpret erlegen, und zu ihrem Nutzen verwenden, sollen als Wilddiebe angesehen und gerichtlich verfolgt, und wenn sie schuldig befunden werden, sofort auch mit Kassation bestraft werden.

§. 20.

Strafe gegen die mit dem Beschuß der Jagden beauftragten Revierförster, welche Wildpret unterschlagen.

Diejenigen Revierförster, denen der Beschuß der administrirten Waldjagden anvertraut ist, welche überwiesen werden, irgend ein erlegtes Stück von dem in der Wildpretstaxe bezeichneten Hoch-, Klein-, Haar- oder Federwildpret nicht in ihr Register eingetragen und der Behörde gehörig verrechnet zu haben, sollen zum erstenmale angehalten werden, neben dem Ersatz des Werths, welcher dem Waldeigenthümer zukömmt, den 10fachen Betrag als Strafe zu bezahlen. Im Wiederholungsfall haben sie außer der Herabsezung auf eine geringere Stelle, auch nach Befinden der Umstände, Kassation zu gewärtigen.

§. 21.

Anwendung einiger §§. der Verordnung vom 30ten July 1814 auf Jagdvergehen; Haussuchung und Entwaffnung der der Wilddieberei verdächtigen Individuen.

Die Bestimmungen der §§. 99 und 100 der Verordnung vom 30ten Juli v. J. sind auch auf die Jagdvergehen anwendbar.

Die Kreisdirektionen und Kreisforstämter haben, wenn starker Verdacht obwaltet, die Befugniß, in gemeinschaftlichem Benehmen, durch die Landes-Gendarmerie und das Forstpersonal, unter Zuziehung der Orts- oder Polizeibehörden, Haussuchungen anzuordnen und die gefundenen Gewehre, Wildhäute, Felle und Bälge, Gehörne, Läufte, so wie auch das Wildpret selbst vorläufig in Beschlag nehmen zu lassen. In solchen Fällen ist das aufzunehmende Protokoll sofort dem competenten Gericht zur weitern Verfolgung zu übergeben.

§. 22.

Weitere Anwendung mehrerer §§. der Verordnung vom 30ten July 1814 auf Jagdvergehen.

Die §§. 88, 89, 90, 94, 98 (mit Ausnahme der Bestimmung ad c.) 101 und 106 der erwähnten Verordnung vom 30ten July v. J., sind ebenfalls auf Jagdvergehen anwendbar.

§. 23.

Pfandgebühren.

Für alle Kontraventionsfälle, wo nicht durch die vorhergehenden §§. besondere Pfandgebühren festgesezt worden sind, werden solche hiermit auf 2 Franken festgesezt, und doppelt, wenn das Vergehen bei Nachtzeit oder an Sonn- und Festtagen begangen worden ist. Sämmtliche Pfandgebühren werden, nach Anleitung des §. 117 der Verordnung vom 30ten Juli 1814, durch die Domänen-Empfänger erhoben und den Behörden zugestellt, welche leztere bei Vermeidung der daselbst angedrohten Strafen diese Gebühren nicht von den Frevlern unmittelbar einziehen dürfen.

Digitized by Google

§. 24.

Kompetenz der Gerichtsstellen in Ansehung der Jagdvergehen. Anwendung der Verordnung vom 30ten Juli 1814 in Betreff der Einleitung und des Verfahrens bei Verfolgung der Jagddefraudationen.

Die in den §§. 4 ad e, 6 ad g, h, k und m, 13, 14, 15 und 17 gegenwärtiger Verordnung vorhergesehenen Fälle gehören zur Kompetenz der Friedensgerichte, alle übrigen aber zur Kompetenz der Kreisgerichte.

Die Einleitungen zur gerichtlichen Verfolgung und das Verfahren in Jagdfrevel- und Wilddieberei-Sachen, so wie die Beitreibung der erkannten Geld- und Vollziehung der körperlichen Strafen, geschehen nach Massgabe dessen, was in der 2ten Abtheilung der Verordnung vom 30ten Juli v. J., in Betreff der Forstfrevel, vorgeschrieben ist; auf eben die Weise werden auch die Geldstrafen im Falle der Zahlungsunfähigkeit abgebüst.

§ 25.

Aufsicht von Seiten der betreffenden Behörden über die Vollziehung dieser Verordnung, Arretirung der Jagdfrevler und Wilddiebe.

Sämmtlichen Forst- und Polizey-Beamten, der Landesgendarmerie, den Feld- und Jagd-Schützen, nicht minder sämmtlichen Ortsvorstehern, wird es zur Pflicht gemacht, über die Befolgung gegenwärtiger Verordnung streng zu wachen, und jede Zuwiderhandlung zur gerichtlichen Anzeige und Verfolgung zu bringen.

In denen Fällen, auf welchen Gefängniß- oder Zuchthausstrafe haftet, sind die auf frischer That betroffenen Jagdfrevler oder Wilddiebe wo möglich sogleich zu arretiren und mit den nöthigen Akteustücken an das betreffende Gericht sofort abzuliefern.

§ 26.

Abschaffung der französischen Jagdgesetze.

Die französischen Gesetze, welche in Ansehung der Jagdpolizei bisher befolgt wurden, treten, in sofern sie nicht durch gegenwärtige Verordnung ausdrücklich beibehalten worden sind, vom Augenblicke der Publikation derselben an ausser Kraft.

Gegenwärtiges soll durch das Einrücken in das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Worms, den 21ten September 1815.

Die K. K. Oestr. und K. Bayer. gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Zwackh.

v. Moßhard.

Bekanntmachung.

Bis nächstkünftigen 19ten dieses, wird durch den unterzeichneten Bürgermeister der Gemeinden von Groß- und Kleinfischlingen in Gefolge Genehmigung der Hochlöblichen Königlich Bayerischen Kreis-Direktion, zur Minderversteigerung der nachbeschriebenen Gemeinde-Arbeiten geschritten, als:

	Fr.	C.
1) Erbauung von zwei neuen Brücken, abgeschätzt zu	578.	14
2) Reparation am kathol. Pfarrhause, abgeschätzt zu	170.	93
Total . . .	749.	07

Die Ueberschläge dieser Arbeiten können täglich bey besagtem Bürgermestier eingesehen werden.

Desgleichen wird vor demselben und in Gegenwart des Gemeinde-Einnehmers das Heugras von den Gemeinde-Wiesen von Groß- und Kleinfischlingen, Loosweis, bis den künftigen 26ten dieses öffentlich an die Meistbietenden versteigert.

Großfischlingen den 11ten August 1816.

Der Bürgermeister: Spies.

Minderversteigerung.

Sonntag den 17ten August 1816 um 4 Uhr des Nachmittags, wird auf der Oberbürgermeisterey Candel, zur Versteigerung der neu zu bauenden Otterbach-Brücke, am Ober-Candler Teuch, an den Wenigstnehmenden geschritten.

Candel, den 12ten August 1816.

Der Oberbürgermeister: July.

Mingerversteigerung.

Künftigen 19ten August, wird vor unterschriebenem Bürgermeister der Gemeinde Freißbach, unter Genehmigung einer Hochlöblichen Königl. Bayer. Kreis-Direktion, zur Minderversteigerung der nöthigen Reparation am Schulhause daselbst, abgeschätzt zu 504 Fr. 62 Cent., dann der Reparation am Hirtenhaus, abgeschätzt zu 351 Fr. 89 Cent, geschritten.

Die Bedingnisse dieser Minderversteigerung können in der Bürgermeisterei Freisbach vorher eingesehen werden.

Der Bürgermeister: Damian.

Versteigerung.

Künftigen Montag den 19ten August 1816 um drei Uhr des Nachmittags, in dem Gasthaus des Herrn

Digitized by Google

Laur zu den drei Königen in Landau, läßt Herr Joh. Baptist Lemarie, Schneider, eine Behausung mit einem Hof, bey der weisen Caserne im gelben Quartier Nro. 98 gelegen, zum Leztenmal öffentlich versteigern und dem Meistbietenden zuschlagen.

Ebendaselbst um die nemliche Stunde, wird auf Ansuchen der Frau Wittib Pouvourville öffentlich versteigert werden: eine Behausung sammt Hof, Stall und Remise, in der Fleischbank-Gasse, in rothen Quartier Nro. 42 gelegen.

Keller, Notär.

Gemeinde-Mühl-Verpachtung.

Künftigen 18ten August, Morgens um 8 Uhr wird auf der Bürgermeisterey Ilbesheim die dasige Mühle, bestehend in einem Mahl- und Schälgange durch Versteigerung an dem Meistbietenden in 9jährigen Bestand gegeben. Die Liebhaber dazu können die weitere Bedingnisse auf besagter Bürgermeisterey einsehen.

Ilbesheim, den 13ten August 1816.

Der Bürgermeister: Leiner.

Hartheugras-Versteigerung.

Kommenden Montag als den 19ten August, Nachmittag um 1 Uhr, werden zu Böbingen auf der Gemeinde-Weide, einige Loose Hartheugras versteigt.

Böbingen, den 13ten August 1816.

Der Bürgermeister: Braun.

Hartheugras-Versteigerung.

Kommenden 22ten August, Nachmittags um 1 Uhr, wird durch den Bürgermeister der Gemeinde Freimersheim, das Heugras von 22ten Item Wiesen, auf dem Platz selbst, an den Meistbietenden vergeben.

Freimersheim, den 13 August 1816.

Der Bürgermeister: Salm.

Uhren zu verkaufen.

Bey Wittib Kübler, Gerbergasse Nro. 19 in Landau, sind um billige Preise zu verkaufen: Schöne Pendules Cartels, nach dem neuesten Pariser Geschmack, schöne und mit besondern Fleiß bearbeite Uhrwerke, welche Stunde und halb Stunde schlagen, und nur alle 14 Tagen aufgezogen werden. Auch besorgt dieselbe Uhren auf alle andere Muster, nach dem Geschmack der Herrn Liebhaber, welche unter zehn verschiedenen Modellen bey ihr auswählen können.

Litterarische Anzeige.

Folgendes ist zu haben bey Friedrich Kaußler, in Landau:

Bildnisse der Regenten Bayerns, mit derselben biographischen Notizen. gr. Fol. 20 Blatt. 11 fl.
Portrait des König v. Bayern. 1 fl. 48 kr.
Jenes der Königin. 1 fl. 48 kr.
Jugend-Geschichte Jesu. 16 Blätter. gr. Fol. 8 fl. 36 kr.
Verschiedene Landschaften u. Portraits. — Anleitung zur Blumen-, Landschafts- und Figuren Zeichnungen. — Deutsche, englische und Französische Vorschriften. — Berliner Stick-Strickmuster u. Stammbuchblätter. —
Napoleon Bonapartes zwey merkwürdigste Lebens-Jahre, und besonders sein Benehmen als Gefangener auf St. Helena. 2 fl. 8 kr.
Dann noch viele andere der neuesten Zeitschriften.

Ueber die Ansprüche der Notarien in den ehemaligen französischen Departementen des linken Rheinufers in Hinsicht auf ihre künftige Versorgung, von P. N. Theyer, Notär in Alzey und Präsident der Notariatskammer, und genehmigt durch den Ausschuß.

Preis 20 Kr. zu haben bei Ludwig Kaußler.

Vormunds-Geld zu verlehnen.

Bürger Daniel Hähr, Schlosser in Landau, hat gegen sichere Hypotheke, mehrere hundert Franken Vormunds-Geld zu verlehnen.

Wohnung zu verlehnen.

Bey Johann Georg Müller, Schuhmachermeister am Paraden-Platz Nro. 33 im blauen Quartier in Landau, ist eine Wohnung welche in Stube, Küche und zwey Kammern besteht zu verlehnen und kann gleich bezogen werden.

Bürger Noel Baudoin hat neun Viertel Klee an der Kreutzmühle zu verkaufen.

Landau, gedruckt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

Nro 21.

Dienstags den 20ten August 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Fuhrwesens-Polizei auf den Landstraßen betreffend.

Die verschiedene Art und Weise, wie bisher die bestehenden Verordnungen über die Fuhrwesens-Polizei auf den Landstraßen zur Vollziehung gebracht wurden, läßt mit Recht vermuthen, daß man sich nicht strenge an diese sehr bestimmten und umfassenden Verordnungen gehalten habe, und daß dabei mancherlei Mißbräuche vorgefallen seyen.

Die königliche Kreis-Direktion von Landau wird daher angewiesen, den Bürgermeistern und Gemeinde-Einnehmern, welche sämmtlich zur Vollziehung jener Verordnungen mitzuwirken haben, den Beschluß des vormaligen Departements-Präfekten vom 10ten Februar 1808 in Erinnerung zu bringen, und ihnen die genaue Befolgung aller darin enthaltenen Vorschriften auf das strengste einzuschärfen.

Besonders ist die Erhebung und Verrechnung der Strafgelder bisher mit vieler Willkühr und Nachläßigkeit behandelt worden.

Der erwähnte Präfektur-Beschluß in Verbindung mit mehreren ministeriellen Verfügungen, schreibt hierüber folgendes Verfahren vor:

1) Die Aufseher der Wagebrücken haben über jede Uebertretung der Landstraßen-Polizei ein Protokoll aufzusetzen, und solches sogleich dem Bürgermeister zuzuschicken, damit von diesem die Strafe gegen die Uebertreter ausgesprochen werde. Auf dieser Anzeige muß die Nummer des Registers, welches der Aufseher zu führen verpflichtet ist, beigesezt seyn. Die Aufseher dürfen sich nicht von ihrem Posten entfernen, um die Anzeige dem Bürgermeister selbst zu überbringen.

2) Sie führen über die dem Bürgermeister einzuschickenden Anzeigen ein Register, worin sie jene Anzeigen nach der Ordnung der Zeit und nach Nummern eintragen.

Diese Register müssen enthalten:

a) Die Ordnungs-Nummer;
b) Das Datum der Anzeige;
c) Das Datum der Uebersendung an den Bürgermeister;
d) Die Namen und Vornamen, das Gewerb und den Wohnort der Uebertreter, und ihrer Bürgen, wenn sie Bürgschaft zu stellen im Falle sind;
e) Die Art des Vergehens;
f) Den Betrag der Strafe, und des Schaden-Ersatzes für jedes Vergehen;
g) Den Betrag des bei dem Aufseher hinterlegten Schaden-Ersatzes an Hauptsumme und ein Zehntel;
h) Das Datum der Abführung dieses Schaden-Ersatzes an den Einnehmer der Gemeinde. Dieses Register muß von dem Bürgermeister paginirt und paraphirt seyn.

3) Die Aufseher der Wagebrücken halten die Fuhren und das Zugvieh solang zurück, bis die Strafe oder der Schaden-Ersatz entweder förmlich entrichtet, oder hinterlegt ist.

4) Sie haben selbst dann dem Bürgermeister eine schriftliche Anzeige zu überschicken, und dieselbe in ihre Register einzutragen, wenn die Parthei sich freiwillig, und ohne das Erkenntniß des Bürgermeisters abzuwarten, zur Erlegung der Strafe und des Schadens, verstehet.

5) Sie sind verbunden, am Schlusse eines jeden Quartals, dem betreffenden Domänen-Rentmeister einen von ihnen bescheinigten Auszug aus ihrem Register, in Form einer Tabelle, über alle während des verflossenen Quartals vorgekommene Straffälle zur Kontrolle gegen die Gemeinde-Einnehmer mitzutheilen. Dieser Auszug muß die sub Nro. 2. bezeichneten Rubriken enthalten. Wenn im Laufe des verflossenen Quartals keine Straffälle vorkommen, so hat der Aufseher anstatt des Auszugs eine Fehlanzeige hierüber einzuschicken.

Digitized by Google

Die Bürgermeister oder ihre Adjunkten müssen sich, wenn es zur Beurtheilung des Vergehens nöthig seyn sollte, persönlich nach dem Orte begeben, wo die Wagbrücke sich befindet, und die Führer angehalten sind.

7) Die Bürgermeister entscheiden über die Strafe und den Schadenersatz, und schicken sogleich dem Gemeinde-Einnehmer einen Auszug aus ihrer Entscheidung zu, um die Strafe, wenn der Bestrafte die Zahlung zu leisten bereit wäre, zu erheben.

8) Wenn die bestrafte Parthei die Zahlung verweigert, so schickt der Gemeinde-Einnehmer den im vorhergehenden Artikel erwähnten Auszug sogleich an den betreffenden Rentmeister, welcher die Zahlung nach den ihm ertheilten Instruktionen zu betreiben hat.

9) Der Bürgermeister hat gleichfalls ein chronologisches Register zu führen, worinn er auf der linken Seite die ihm von dem Aufseher der Wagebrücke einzusendenden Anzeigen in einem summarischen Auszuge, auf der rechten Seite aber den Text seiner Entscheidung eintragt, und insbesondere den Namen des Denunzianten anzuzeigen, nicht ausser Acht lassen darf.

10) Der Bürgermeister ist verbunden, am Ende jeden Quartals, dem Domänen-Rentmeister einen summarischen Auszug aus diesem Register in tabellarischer Form zuzuschicken, welcher

a) Die Nummer seines Registers;
b) Die Nummer der Anzeige des Aufsehers;
c) Das Datum der Anzeige;
d) Den Namen des Anzeigers und des Aufsehers der Wagebrücke;
e) Die Art des Vergehens;
f) Den Namen und Vornamen, das Gewerb und den Wohnort des Uebertreters;
g) Das Datum der Entscheidung des Bürgermeisters;
h) Endlich den Betrag der Strafe und des Schadenersatzes, anzuzeigen hat.

Wenn in dem verflossenen Quartal keine Straffälle vorgekommen sind, so überschickt der Bürgermeister diesfalls eine Fehlanzeige.

11) Die Gemeinde-Einnehmer sind ihrer Seits gehalten, über die Einnahme der Strafen- und Schaden-Ersatz-Gelder ein Register zu führen, welches von dem Bürgermeister paginirt und paraphirt ist, und dieselben Rubricken, wie jenes des Bürgermeisters, zu enthalten, in zwei fernern Rubricken aber noch überdies das Datum der geschehenen Zahlung, und jenes der Ablieferung der Gelder an den Rentmeister anzuzeigen hat.

12) Das Register des Gemeinde-Einnehmers wird am lezten Tage eines jeden Quartals durch den Bürgermeister abgeschlossen.

13) Der Gemeinde-Einnehmer ist verbunden, am Ende eines jeden Quartals die eingehobenen Straf- und Schadenersatz-Gelder an Hauptbetrag nebst Zehntel ohne allen andern Abzug, als den seiner Remise an den betreffenden Rentmeister abzuführen. Bei dieser Geldabfuhr hat der Einnehmer dem Rentmeister einen Auszug aus seinem Register nach allen Rubricken desselben in duplo zu übergeben. Dieser Auszug muß zur Bescheinigung der Uebereinstimmung mit dem Register des Einnehmers von dem Bürgermeister unterzeichnet seyn. Auf dem einen Exemplar ertheilt der Rentmeister dem Gemeinde-Einnehmer die Quittung über die geschehene Ablieferung.

14) Wenn der Einnehmer während des lezten Quartals keine Gelder eingenommen hat, so übergiebt er diesfalls eine von dem Bürgermeister bescheinigte Erklärung.

15) Die Remise des Gemeinde-Einnehmers b steht in der Hälfte der Prozente, welche der Gemeinde-Steuer-Einnehmer zu beziehen hat. Sie wird nur von der Hauptsumme, und nicht von einem Zehntel berechnet. Der Einnehmer hat dem Rentmeister über den Betrag der abgezogenen Remise eine motivirte Quittung auszustellen.

16) Zu den Quittungen, welche die Gemeinde-Einnehmer den bestraften Partheien über die Zahlung der Straf- und Schadenersatz-Gelder ausstellen, muß jedesmal Stempelpapier verwendet werden, weil die Strafansätze sämmtlich so hoch sind, daß keine unter 10 Franken steht.

17) Die Rentmeister sind gehalten, nach den ihnen bereits ertheilten Instruktionen, am Ende eines jeden Quartals an die Domänen-Direktion, ein spezielles Verzeichniß über alle Strafgelder einzusenden, welche ihnen durch die Gemeinde-Einnehmer eingeliefert wurden, oder welch sie unmittelbar von den Partheien beigetrieben haben. In diesem Verzeichniß werden die Strafantheile, welche den Denunzianten, nach Abzug der Remise des Einnehmers und des Rentmeisters, und nach weiterem Abzuge der ungiebigen Betreibungskosten, und der zufolge höherer Entscheidung an die Partheien zurückbezahlten Strafgelder, zukommen, für jeden Denunzianten besonders berechnet; worauf alsdann die Zahlungs-Anweisung zum Vortheil der Denunzianten durch die Landes-Administration ertheilt wird.

Das Verfahren, welches die Rentmeister zur Beitreibung der Strafen zu beobachten haben, ist sowohl in den Instruktionen der Domänen-Verwaltung, als in dem Präfektur-Beschlusse vom 10ten Februar 1808 näher bestimmt, und wird denselben durch die Domänen-Direktion aufs neue eingeschärft werden.

Da die Berufung von der Entscheidung der Bürger-

Digitized by Google

meister ehedem an den Präfektur-Rath gieng, so folgt hieraus, daß sie jezt zu der Kompetenz der Kommission der administrativen Justiz gehört.

Die Kreis-Direktion wird den betreffenden Bürgermeistern obige Vorschriften in Abschrift mittheilen, und sie übrigens auf die bestehenden Gesetze und Verordnungen über die Landstraßen-Fuhrwesens-Polizei, insbesondere aber auf den Beschluß vom 10ten Februar 1808 verweisen, damit durch die genaue Befolgung derselben dieser Theil der öffentlichen Verwaltung gesichert, und in dem Geschäftsgang die erforderliche Einheit hergestellt und erhalten werde.

Speyer, den 3ten August 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwack.

G. F. Reim, Sekretär.

In Abschrift den Herrn Bürgermeistern zur Nachachtung bekannt gemacht.

Landau, den 12ten August 1816.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Die Besichtigung der Rheindämme betreffend.

Da die nunmehr eingetretene bessere Witterung ein schnelles Sinken des Rheins vermuthen läßt, so erhält die Oberbaudirektion den Auftrag, sobald als möglich die Rheindämme auf der ganzen Strecke von Neuburg bis an die darmstädtische Grenze durch die königlichen Ingenieurs Hefner und Spatz genau besichtigen zu lassen, und auf den Grund ihrer Berichte einen umfassenden Antrag über jene Arbeiten zu machen, welche zur Vermeidung fernern Unglücks angelegt werden müssen.

Nur auf die nothwendigsten Arbeiten hat sich die Oberbaudirektion zu beschranken, und vorzüglich solche Bauten vorzuschlagen, bei welchen mehr Hand- als Kunst-Arbeit statt finden muß, damit die ärmere Klasse der Bewohner hierbei einen bedeutenden Erwerb finde.

Speyer, den 6ten August 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer.

Aus Auftrag des königl. Herrn Hof-Kommissärs und Präsidenten:

Der Sekretär der 2ten Sektion,

G. F. Reim.

Wird durch den Kreis-Anzeiger zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landau, den 14ten August 1816.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Die unter französischer Administration von dem Erlöß der Holzverkäufe aus Gemeinde-Waldungen für die Staatskasse erhobenen 10 pro cent betreffend.

Unterm heutigen erließ man nachstehendes in obenstehendem Betreffe an die königl. Domänen-Direktion dahier:

» Der Domänen-Direktion wird auf ihre Anfrage:
» ob die Sistirung der Erhebung von 10 pro
» cent für die Staatskasse, von dem Erlöß der
» in Gemeinde-Waldungen statt habenden Holz-
» Verkäufe, auch in dem, unter Kaiserl. Königl.
» Oesterreichischer Verwaltung gestandenen Ge-
» biet an der Lauter einzutreten habe?

» erwiedert: daß allerdings diese Erhebung von dem
» Tag der Publikation der Verordnung der vormaligen
» kaiserl. königl. österreichischen Civil-Administration
» vom 21sten Januar dieses Jahrs (Amtsblatt Nro. 12)
» an zu rechnen, aufhören müsse, nachdem durch den
» §. 8 dieser Verordnung den gedachten 10 pro cent
» die Bestimmung gegeben worden ist, daß daraus

» die Kosten der Versteigerungen, mit Inbegriff der » Einregistrirungsgebühren bestritten, der verbleibende » Ueberschuß aber den betreffenden Gemeindekassen » verrechnet werden sollen.

» Was aber die Beträge von 10 pro cent Geldern » anbelangt, deren Schuldigkeit sich vor der Erschei- » nung der erwähnten Verordnung vom 21sten Januar » herschreibt und mit deren Abführung die Debenten » noch im Rückstande sind, solche sind, zufolge der » Verordnung der vorigen Civil-Administration vom » 22sten Januar (Amtsblatt Nro. 10) beizutreiben.

» Hiernach hat die Domänen-Direktion das erfor- » derliche an die betreffenden Rentheien zu erlassen. «

Welches man der königlichen Kreis-Direktion zur Nachricht, und um den Inhalt durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen, und die betreffenden Gemeinden dabei zur Abtragung der Rückstände aufzufordern, mittheilt.

Speyer, den 10ten August 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer.

Aus Auftrag des königl. Herrn Hof-Kommissärs und Präsidenten:

Der Sekretär der zweiten Sektion,

G. F. Reim.

Wird durch den Kreis-Anzeiger den Herrn Oberbürgermeistern und Bürgermeistern zur Wissenschaft und pünktlichen Nachachtung, mitgetheilt.

Landau, den 15ten August 1816.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Zuwiderhandlung gegen die Briefpost-Verordnungen betreffend.

Landau, den 8ten August 1816.

An sämmtliche Herrn Oberbürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 2429. Zufolge einer von der königl. Oberpostamts-Direktion gemachten Anzeige vom 28sten July, daß aufgestellte und gewöhnliche Boten sich auch der Besorgung der Privat-Korrespondenz unterziehen, wodurch das königliche Aerar beeinträchtiget, und die Sicherheit des Publikums für die verläßige Besorgung seiner Briefe gefährdet ist, findet man sich veranlaßt, um diesem ungeeigneten Briefverschleif zu steuern, die Verfügungen des Konsular-Beschlusses vom 27 Prairial Jahr IX, — nach welchem die Postbeamten und die Gendarmerie ermächtiget sind die öffentliche Fuhrwerke, fahrende und Fuß-Boten zu visitiren, die bei ihnen gefundenen zur Postversendung geeigneten Briefe hinweg zu nehmen, um auf die nächste Post gebracht zu werden, über die Zuwiderhandlung ein Protokoll zu errichten, in welchem die Anzahl der Briefe und ihre Adressen anzugeben sind, und wornach die betreffenden Boten in eine durch das Zuchtpolizei-Gericht auszusprechende Strafe von 150 bis 300 Franken zum Vortheil der Postverwaltung, der Entdecker, Anhalter und Hospizien, verfallen, — hiermit in Erinnerung zu bringen.

Die Herrn Oberbürgermeister und Bürgermeister erhalten daher den Auftrag diese Verfügungen neuerlich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, die Kantons-Boten und diejenigen Individuen, welche sich mit einer solchen unerlaubten Briefbesorgung abgeben, vor der darauf haftenden Strafe ernstlich zu warnen, und für den Vollzug dieses Gesetzes zu wachen.

Die Kommandanten und Vorgesetzten der königlichen Gendarmerie, werden hiermit ebenfalls aufgefordert zur Verhinderung dieses ungeeigneten Briefverschleifs strenge Aufsicht zu halten.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Bildung einer neuen Geschwornen-Liste.

Landau, den 9ten August 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 2625 bis. Zur Bildung einer neuen Liste von Geschwornen für den Assisenhof zu Zweibrücken, werden die Herrn Oberbürgermeister und Bürgermeister eingeladen, jeder eine Liste derer in seiner Gemeinde wohnenden dreißig Jahre alten Staats- und Orts-Bürger einzusenden, welche der Artikel 382 des Kriminalprozeß-Gesetzbuchs für fähig erklärt, Geschworner zu seyn, welche aber die Geschwornenstelle bei den Assisen der vier nächstvorhergehenden Quartale nicht versehen haben.

Digitized by Google

Diese Liste muß also begreifen:

1) Diejenigen Glieder des Wahlkollegiums, welche in der Gemeinde wohnen;

2) Die aus den 300 höchstbesteuerten des Departements, welche in der Gemeinde wohnen;

3) Solche Beamte des Verwaltungsfachs, in der Gemeinde wohnend, deren Ernennung von der Regierung abhängt; ferner die dort wohnenden

4) Doktoren und Lizentiaten der Rechte, der Arzneikunde, der Wissenschaften und Literatur, auch Glieder und Korrespondenten der von der Regierung anerkannten gelehrten Gesellschaften;

5) Notarien;

6) Banquiers, Wechselagenten, Großhändler und Handelsleute mit Patent einer der zwei ersten Klassen;

7) Verwaltungs-Angestellte von einem Gehalt von wenigstens 4000 Franks. und bei jedem muß angegeben seyn, wann er zum leztenmal nicht blos auf der Geschwornenliste stund, sondern in welchem Quartal er das Amt eines Geschwornen in der That versehen hat.

Jeder Herr Bürgermeister ist eingeladen, eine solche Liste aus den Bewohnern seiner Gemeinde noch vor dem 30sten dieses Monats dem Herrn Oberbürgermeister seines Kantons zuzustellen, und dieser wird gebeten, diese einzelne Listen zu prüfen, zu ergänzen, und mit seinen Bemerkungen versehen, noch in der ersten Hälfte des Monats September, an die unterzeichnete Stelle einzusendeu.

Man ist überzeugt, sämmtliche Herrn Orts- und Kantons-Vorsteher werden, durchdrungen von der hohen Wichtigkeit des Gegenstands, demselben Ihre volle Aufmerksamkeit widmen, und fügt hier ein Formular bei, wie jede Liste, in Bezug auf das oben von ihr Gesagte, abzufassen ist.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Nro.	Vor- und Zunamen.	Herkunft.	Staats- und Orts-Bürger-Recht.	In dieses Fach wird diejenige Eigenschaft gesezt, welche nach einer der obenangegebenen Klassen erforderlich ist.	Quartale, worin das Geschwornen-Amt von Vorstehenden in der That versehen wurde; wenigstens ist das jüngste davon anzugeben.	Bemerkungen des	
						Orts-Vorstehers.	Kantons-Vorstehers.
						Hierin wäre es anzuführen wenn Kränklichkeit allenfalls irgend einen der Hrn. an der Ausübung der Verrichtungen eines Geschwornen verhinderte.	

Die Reklamationen gegen die Veräußerung der Gemeinde-Güter betreffend.

Landau, den 9ten August 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 2616. Nach der in dem Amtsblatte für das königlich baierische Gebiet Nro. 9. erschienenen hohen Verordnung vom 24sten July über das gerichtliche Verfahren vor der Kommission der administrativen Justiz, in Sachen, welche die im Jahr 1813 veräußerten Gemeinde-Güter und die bis zum 9ten Vendemiär Jahr XIII kontrahirten Gemeinde-Schulden betreffen, sind nach dem Artikel 8 gedachter Verordnung die Reklamationen wegen veräußerten Gemeinde-Gütern vorerst an die Beklagten zuzustellen, welche Zustellung durch die Bürgermeister des Wohnorts der Beklagten zu geschehen hat, und ist darüber die Empfangsbescheinigung oder das Zeugniß, daß der Empfänger sich geweigert hat, eine solche auszustellen, an unterzeichnete Stelle einzusenden.

Diesem zufolge werden die bereits anher zugesandten Reklamationen dieser Art an die betreffenden Herrn Oberbürgermeister mit der Einladung wieder zurückgestellt, solche nach obiger Vorschrift an die respektiven Bürgermeister zur Zustellung an die Beklagten gelangen zu lassen, und haben die Herrn Bürgermeister die Empfangs-Bescheinigungen, oder im Falle deren Verweigerung, Zeugnisse der Zustellung, an die Herrn Oberbürgermeister einzusenden, welche solche zu sammeln und anher zu befördern hiermit aufgefordert werden.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Digitized by Google

Kriegsschulden-Liquidation pro 1814 betreffend.

Landau, den 10ten August 1816.

Reg. Nro. 2627. Mit dem nächsten Boten erhalten die Gemeinden Edenkoben, Böchingen, Edesheim, Gleisweiller, Kubringen, Kleinfischlingen, Maykammer, St. Martin, Offenbach, Venningen, Weyer und Großfischlingen, die durch die gemeinschaftliche Kriegsschulden-Liquidations-Kommission aufgestellte Berechnungen über die geleistete Kriegsprästationen der ersten Hälfte des Jahrs 1814.

Man ladet die Bürgermeistereien ein, innerhalb vierzehn Tagen die darinn vorkommenden Auflagen nach Vorschrift der §§. 46 und 47 der Instruktion über die Liquidation dieser Kriegsschulden vom 16ten März 1816, zu erledigen.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Schutzpocken-Impfungen betreffend.

Landau, den 12ten August 1816.

An die Herrn Bürgermeister des Kantons Candel.

Reg. Nro. 2847. Die sämmtlichen Herrn Bürgermeister des Kantons Candel sind hiermit aufgefordert binnen vier und zwanzig Stunden an den Herrn Kreis-Arzt anzuzeigen:

1) Ob keine Spur einer Blatternseuche in ihren Gemeinden sich äußere;

2) Wann die lezten Schutzplattern-Impfungen gemacht wurden.

Mehrere Herrn Bürgermeister dieses Kantons haben die sträfliche Nachläßigkeit begangen, den Ausbruch der Blatternseuche nicht zu berichten, und aus Mangel der nöthigen Vorsichtsmaaßregeln sind einige Kinder das Opfer der Krankheit geworden.

Möge ein so trauriges Beispiel von Pflichtvergessenheit das lezte der Art seyn!

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Die Ausbesserung und Unterhaltung der Schul- und Pfarr-Häuser, Kirchen, sonstigen Gemeinde-Gebäulichkeiten, Brücken, Pflaster und Brunnen u. s. w. betreffend.

Landau, den 13ten August 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 2887. Indem man die Herrn Bürgermeister hiermit dringend auffordert die günstige Jahrszeit unter Aufbietung aller nur möglichen Hülfsmittel zur Ausbesserung und Herstellung der schadhaften Gemeinde-Baulichkeiten u. s. w. zu benutzen, um dadurch künftig noch weit beträchtlichere Ausgaben zu vermeiden, die bei längerer Vernachläßigung statt haben müßten, werden Sie auf die nöthige Sparsamkeit aufmerksam gemacht, mittelst welcher man in einem wohlgeordneten Haushalt viele Bedürfnisse auch durch beschränkte Hülfsmittel zu bestreiten vermag.

Die Hand- und Fuhr-Leistungen sind nämlich in Natur und unentgeldlich durch die Gemeinds-Glieder bei den befraglichen Bauarbeiten, nach der Reihe zu stellen, und die Handwerksleute können bei den bemittelten Bürgern die Kost umsonst und abwechselnd erhalten, welches lezteren auf dem Lande nicht beschwerlich fällt, den Preiß der Arbeiter aber zum Vortheil sehr vermindert.

Diese Bedingungen sind ein für allemal in die Ueberschläge und Versteigerungs-Akten aufzunehmen.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Form der Berichte und Vorstellungen betreffend.

Landau, den 13ten August 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 2939. Da noch immer die unter dem 21sten Juny 1814 erlassenen und in dem Kreis-Anzeiger Nro. 8 neuerdings erinnerten Vorschriften in obigem Betreff nicht gehörig befolgt werden, so findet man sich genöthigt die Herrn Bürgermeister nochmals darauf zu verweisen.

Zugleich kann man den Wunsch nicht unterdrücken, daß in dem Amtsstyl nach der möglichsten Einfachheit gestrebt, und daß jede überflüssige Formel, jegliches ungeeignete Prädikat vermieden werden wolle. Am Schluß der Berichte die an unterfertigte Stelle gehen genügt zum Beispiel die bloße Benennung der Stelle die sich unterschreibt, ohne andere Umschweife.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Digitized by Google

Verzeichniß aller angestellten katholischen und protestantischen Herrn Pfarrer betreffend.

Landau, den 13ten August 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 2821. Zufolge Reskripts der Hohen Landes-Administration vom 5ten dieses Monats Nro. 4203, in oben angezeigtem Betreffe, werden die Herrn Oberbürgermeister und Bürgermeister hiermit eingeladen, nach dem unten angefügten Formular im Einverständnisse mit den Herrn Pfarrern ihrer Gemeinden die Verzeichnisse zu fertigen.

Die Herrn Bürgermeister haben solche binnen drei Tagen an die Herrn Oberbürgermeister einzusenden, welche sie sammeln und nach den verschiedenen Konfessionen in ein Hauptverzeichniß bringen, und sohin längstens binnen fünf Tagen an die unterfertigte Stelle befördern wollen.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Verzeichniß

der angestellten katholischen, reformirten und lutherischen Herrn Pfarrer.

Ort.	Namen und Vornamen.	Geburtsort.	Jährlichen Gehalt.		Reiner Ertrag der Pfarrgüter.		Pension.		Tag, an welchem der Gehalt seinen Anfang nimmt.	Bemerkungen.
			Fr.	Ct.	Francs.	Ct.	Fr.	Ct.		
										NB. Hier muß bemerkt werden wenn einer oder der andere während des Quartals gestorben oder entsetzt worden.

Edelmuth eines Israeliten.

Die königliche Kreis-Direktion empfieng Bericht von dem durch den Juden Wolff zu Rülzheim am 8ten July bewiesenen Edelmuth.

Am gedachten Tag hat zu Rülzheim ein Zuchtstier, beim Nachhaustreiben unversehens den dortigen Herrn Pfarrer Gerber angefallen, zu Boden geworfen, demselben den linken Arm abgestossen, und war eben im Begriff, mit einem Horn in desselben Brust zu rennen, als der dortige Jude Wolff dazu sprang, und ohne Achtung der eigenen Lebensgefahr, zur Rettung des Herrn Pfarrers, den wüthenden Stier am Horn faßte, auf die Seite riß, und so lange auf die Augen schlug, bis der Hirte herbei kam und den Stier vollends mit der Peitsche abtrieb. Herr Pfarrer Gerber rühmt es selbst, daß ohne diese augenblickliche schnelle und einzig zweckmäßige Hülfe des beherzten und edelmüthigen Israelten Wolff, er der Wuth jenes Stiers als ein Todesopfer unterlegen wäre.

Ein solches Beispiel verdient öffentlich bekannt zu werden, und man ladet daher alle Herrn Ortsvorsteher ein, Gegenwärtiges ihren Amtsangehörigen, gleich anderer Verkündungen, welche ihnen obliegen, bekannt zu machen.

Landau, den 13ten August 1816.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Montag nach Bartholomä den 26sten August 1816, wird der dritte diesjährige Viehmarkt in der Stadt Speyer gehalten werden, wo Käufer und Verkäufer auf alle Bequemlichkeit und Sicherheit zählen können.

Speyer, den 8ten August 1816.

Das königl. baierische Oberbürgermeisterei-Amt der Stadt Speyer,

Clauß.

Reparations-Versteigerung.

In Gefolg Authorisation einer Wohllöblichen Kreis-Direktion vom 16ten July jüngst, wird bis künftigen 22ten August, um ein Uhr Nachmittags, die Reparations-Mauer-Arbeiten an drey Schulhäusern, bestehend besonders im Umdecken der Dächer, an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigt werden, die Arbeiten und dazu zu liefernde Materialien sind abgeschätzt zu 319 Fr. die weitern Bedingnisse können auf der hiesigen Bürgermeisterey eingesehen werden.

Weingarten, den 16ten August 1816.

Der Bürgermeister: Helkmann.

Künftigen Donnerstag, den 22ten August, um 9 Uhr des Vormittags, werden vor dem unterzeichneten Bürgermeister zu Venningen, auf dem Gemeindehaus allda, nachbeschriebene Reparaturen an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert; als:

		F.	C.
1)	Reparation am Kirchthurm, abgeschätzt zu	170.	68
2)	— des Pflasters, abgeschätzt zu	517.	90
3)	Erbauung zweyer Wasser-Ableitungs-Brücken, abgeschätzt zu	86.	42
	Total	775.	00

Die hierüber gefertigte, durch eine Hochlöbliche Kreis-Direktion genehmigte Ueberschläge können von den Steiglustigen auf der hiesigen Gerichtsschreiberei täglich in Augenschein genommen werden.

Venningen, den 9ten August 1816.

Der Bürgermeister: Kraus.

Heugras-Versteigerung.

Nächstkünftigen 22ten August, wird auf der Bürgermeisterey zu Venningen, das Gemeinde Heu- und Ohmet-Gras an die Meistbietenden Loosweis geschritten werden.

Venningen, den 16ten August 1816.

Der Bürgermeister: Kraus.

Nachricht.

Das Publikum wird benachrichtiget, daß der sogenannte hiesige Jakob-Markt, dieses Jahr auf den ersten September gehalten werden wird.

Germersheim, den 15ten August 1816.

Der Ober-Bürgermeister.

Lombardino.

Holz-Versteigerung.

Montag den 26ten August 1816, wird in der Gemeinde Rülzheim ohngefähr 220 Steer Buchen und Eichen Holz, gegen baare Bezahlung versteigert.

Rülzheim, den 12ten August 1816.

Der Bürgermeister: Schmitt.

Zukünftigen 28sten August 1816, wird in der Gemeinde Oberhochstadt durch den unterzeichneten Bürgermeister, das Heu- und Ohmet-Graß in dem sogenannten Seer Loosweis an den Meistbietenden versteigert.

Oberhochstadt, den 17ten August 1816.

Der Bürgermeister,

Kuntz.

Mobilienversteigerung in Landau.

Heute Dienstag den 20ten August 1816, um 9 Uhr des Morgens, läßt Herr Heinrich Huck, Müller zu Böchingen, vor seiner Behausung zu Landau, in der Bruderschaftsgasse, die Kleidungsstücke von seiner verstorbenen Ehefrau öffentlich versteigern.

Hessert, Notär.

Landau, gedruckt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

N.ro 22.

Samstags den 24ten August 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Verordnung,

die Gemeinde-Beiträge für das Armenhaus, die Medizinal-Anstalten und die Kreiswege im Jahr 1816 betreffend.

In der Verordnung der gemeinschaftlichen Landes-Administration vom 20ten April war festgesezt worden, daß zwei Gemeinfonds gebildet werden sollten, zu denen die Gemeinden nach ihren sämmtlichen Einkünften bestimmte, in die Budgets von 1816 einzurückende Summen beizutragen hätten. Die königl. baierische Landes-Administration, indem sie die erwähnte Verfügung, mit Rücksicht auf die in der Territorial-Eintheilung seither entstandenen Veränderungen, in Vollzug bringen lassen will, verordnet wie folgt:

1) Die Antheile der Kreise des königlich baierischen Gebiets auf dem linken Rheinufer an den, zur Unterhaltung der Armenanstalten, des Hebammen-Instituts u. s. w., so wie auch der Gemeinde- und Kreiswege und anderer Kreisbedürfnisse für das Jahr 1816 zu bildenden zwei Gemeinfonds, werden auf nachstehende Summen festgesezt:

Kreise.	Antheil am Gemeinfond für das Armenhaus u. s. w.			Antheil am Gemeinfond für die Kreiswege.			Ganzer Betrag.		
	Fr.	—	Ct.	Fr.	—	Ct.	Fr.	—	Ct.
1) Frankenthal (6 Kantone).	22,500	=	—	7,500	=	—	30,000	=	—
2) Landau (6 Kantone mit Annweiler).	18,000	=	—	6,000	=	—	24,000	=	—
3) Kaiserslautern (mit Kusel und Kirchheim)	11,250	=	—	3,750	=	—	15,000	=	—
4) Zweibrücken (mit Bliskastel u. Waldmohr)	11,250	=	—	3,750	=	—	15,000	=	—
Hauptsumme	63,000	=	—	21,000	=	—	84,000	=	—

Hierunter ist die bisher von den Gemeinden entrichtete Abgabe des Zehntels der Aich-, Meß- und Wag-Gebühren mitbegriffen, und wird für diesen Gegenstand nichts mehr besonders erhoben, worauf bei der Vertheilung Rücksicht zu nehmen ist.

2) Die Kreis-Direktionen haben die auf ihren Kreis fallenden Summen sogleich unter die Gemeinden nach Maasgabe ihrer sämmtlichen Einkünfte zu vertheilen, und dieselben anzuweisen, die Antheile in ihre Budgets von 1816 einzutragen. Wo diese Einrückung von den Gemeinden unterlassen worden ist, geschieht sie amtlich durch die Kreis-Direktion. Die prozentartigen Auflagen, welche in den Budgets der ehemals zu den Kreisen Ottweiler und Birkenfeld gehörigen und nunmehr mit den Kreisen Zweibrücken und Kaiserslautern vereinigten Gemeinden für 1816 beibehalten wurden, gelten als abschlägliche Ansätze auf die ihnen gemäß obiger Vertheilung zukommenden Beiträge.

3) Die Beiträge der Gemeinden zu den beiden Gemeinfonds werden an die Kreis-Einnehmer abgeliefert, welche jeden derselben besonders buchen, und an die Generalkasse einschießen.

4) Die Kreis-Direktionen haben unverzüglich eine Abschrift ihrer Vertheilung an die königliche Landes-

Digitized by Google

Administration zu senden; eine zweite Ausfertigung haben sie den Kreis-Einnehmern zur Erhebung zuzustellen.

5) Der Gemeinfond für das Armenhaus u. s. w. ist der königlichen Landes-Administration zur ausschließenden Verfügung überlassen. Ueber den andern Gemeinfond für allgemeine Bedürfnisse der Kreise und in specie für die Kreiswege haben die Kreis-Direktionen unter der Autorisation der Landes-Administration, welche dafür die nöthigen Kredite eröffnet, zu verfügen.

6) Ausfertigung von gegenwärtigem Beschluß soll an die Kreis-Direktionen gesandt, und durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Speyer, den 26ten July 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

H. Sonntag, Sekretär.

Die Gemeinde-Beiträge für das Armenhaus, die Medizinal-Anstalten und die Kreiswege im Jahr 1816 betreffend.

Landau, den 10ten August 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 2925. Zufolge obenstehender Verordnung der hohen Landes-Administration vom 7ten dieses Monats, (Amtsblatt Nro. 11.) sollen durch Beiträge aus den Gemeindekassen, nach Maasgabe ihrer jährlichen gewöhnlichen Einkünfte, zwei Gemeinfonds gebildet werden.

Da die unterfertigte Stelle die nöthige Materialien nicht besitzt, um die Vertheilung sogleich zu machen, so werden die Herrn Oberbürgermeister eingeladen, zehn Tage nach Empfange dieses, einen Etat über die gewöhnliche Einnahme, der Gemeinden ihres Kantons, mittelst der desfalls von den Ortsvorstehern zu erhebenden Erläuterungen zu fertigen, und selbige vor dem 30sten dieses hierorts einzusenden.

In diesem Etat soll mit möglichster Bestimmtheit angegeben werden, wie hoch sich überhaupt die jährliche ordentliche Einnahme einer jeden Gemeinde beläuft.

Die Meß-, Aich- und Wag-Gebühren sind ganz in die gewöhnliche Einnahme zu begreifen, weil künftig die 10 Prozent nicht mehr darauf erhoben werden.

Viele Gemeinden haben periodisch alle zwei, zuweilen auch nur alle drei Jahre einen Holzschlag in dem Gemeindewald. Der Erlöß von diesem Schlag kann daher nicht ganz als gewöhnliche Einnahme für das Jahr in welchem der Holzhieb statt gehabt hat, betrachtet werden, sondern ist auf die Jahre der Zwischenzeit zu vertheilen.

Da die Beiträge noch in die Budgets von 1816 aufgenommen werden sollen, so werden Sie eingeladen diese Arbeit soviel wie möglich zu beschleunigen. Und die Herrn Bürgermeister erhalten demnach den Auftrag binnen 8 Tagen zu obigem Behufe Verzeichnisse nach untenfolgendem Muster, an die Herrn Oberbürgermeister gelangen zu lassen.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Namen der Gemeinden.	Betrag der ordentlichen Einnahme.	Bemerkungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ungeeigneten Vorstellungen betreffend.

Da ungeachtet der Verordnung vom 6ten Junius laufenden Jahrs (Amtsblatt Nro. 3.) noch immer Gesuche bei der Landes-Administration einlaufen, welche entweder nicht auf Stempelpapier geschrieben sind, oder nicht doppelt eingereicht werden, weshalb auch darauf keine Entschliessungen erfolgt: bei vielen Gesuchen es jedoch augenscheinlich ist, daß die Uebertretung der Verordnung nur ihrer Unkenntniß muß zugeschrieben werden, so hat die Kreis-Direktion den Bürgermeistern aufzugeben, jene Verordnung bei versammelter Gemeinde zu publiziren, damit durch deren Unkenntniß niemand in Schaden gerathe.

Speyer, den 16ten August 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

Volz, Sekretär.

Digitized by Google

Wird durch den Kreis = Anzeiger zur allgemeinen Kenntniß gebracht, unter Auftrag an die Herrn Bürgermeister die wiederholte Kundmachung der hohen Verordnung vom 6ten Juny binnen sechs Tagen neuerdings zu besorgen.

Landau, den 20ten August 1816.

Die königliche Kreis = Direktion,
Petersen.

Das Sanitäts = Personale betreffend.

Landau, den 13ten August 1816.

An die Herrn Ober = Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 3264. Da man sich überzeugt hat, daß die in Nro. 14 des Kreis=Anzeigers befindliche Bekanntmachung in Betreff der gesetzlichen Prüfung der Aerzte, Unterärzte, Apotheker, Hebammen und Thierärzte vom 16ten Juny nicht zur Kenntniß all dieser Personen gelangt ist, so werden sämmtliche Herrn Bürgermeister eingeladen, jede dieser Personen nochmals einzeln auf den gedachten Regierungs=Erlaß aufmerksam zu machen.

Zugleich wollen Sie denselben bestimmt anzeigen, daß diejenige von ihnen, welche sich laut des angeführten Erlasses vom 16ten Juny zur Prüfung vor dem königlichen Medizinal = Komite zu Speyer zu stellen haben, ihre Gesuche und Belegschriften, in der vorgeschriebenen Form, weil sie sonst, gemäß der Verordnung vom 6ten Juny dieses Jahrs, unerledigt bleiben, bis spätestens den 20sten September dieses Jahrs an das königliche Medizinal = Komite einschicken sollen, worauf ihnen der Tag der Prüfung wird angezeigt werden; ferner, daß diejenige, welche nicht erweisen können, als Medizinal = Personen beeidigt zu seyn, dieses in der nemlichen Zeitfrist dort anzuzeigen haben; und daß alle, welche diese Maaßregeln vernachläßigen, von der Legalliste ausgeschlossen werden und dadurch das Recht zu praktiziren verlieren, indem es der bestimmte Wille der königlichen hohen Landes=Administration ist, in die Medizinal=Verfassung endlich einmal die so nöthige Ordnung zu bringen.

Und da man überhaupt, namentlich aber in Betreff der Hebammen, Ursache zu vermuthen hat, es möchten unter den von den Herrn Bürgermeistern eingereichten Listen des Sanitäts = Personals der einzelnen Ortschaften, einige unvollständig seyn, so werden dieselbe zugleich eingeladen, ihre Listen sorgfältig zu prüfen und etwaige Auslassungen sogleich durch nachträgliche Listen hierher anzuzeigen, um nicht wegen der Folgen einer solchen Auslassung in Verantwortung zu kommen.

Die königliche Kreis = Direktion,
Petersen.

Die Abhör der Rechnungen durch die Gemeinde = Ausschüsse betreffend.

Landau, den 21ten August 1816.

An die Herrn Ober = Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 2728. Aus den von den Kantonnal=Ausschüssen eingehenden Berichten über die Revision der Rechnungen geht hervor: daß die Gemeinde=Ausschüsse sehr langsam mit der Abhörung derselben vorschreiten, wodurch die Arbeiten der Kantonnal=Ausschüsse so wie die der Kreis=Revisions=Kammer gleichfalls zurückgesezt werden.

Man sieht sich daher veranlaßt, den 30ten September d. J. als lezten Termin zur Abhör sämmtlicher Rechnungen zu bestimmen. In denjenigen Gemeinden, wo die Rechnungspflichtigen ihre Rechnungen bis jezt nicht abgelegt haben, sind die Herrn Bürgermeister und der Rechnungs = Ausschuß verbunden, Anzeige anher zu machen, damit man sie unverzüglich mit Strenge dazu anhalten könne.

Sind die Rechnungs = Ausschüsse im Fall, in ihrer Mitte oder in der Gemeinde selbst, kein taugliches Subjekt zur Führung ihres Protokolls bey Abhör der Rechnungen zu finden: so haben sich solche an den betreffenden Kantonnal=Ausschuß zu wenden, der ihnen dann einen brauchbaren Mann aus einer der benachbarten Gemeinden zu diesem Ende bezeichnen wird.

Die königliche Kreis = Direktion,
L. Gugel, Assessor.

Vorläufige Versteigerung.

Montag den 2ten September 1816 um drey Uhr Nachmittags, in dem Gasthaus des Herrn Hitschler zum Blumenkob daher, wird vor Notär Keller, zu Landau residirend, als damit beauftragt durch Spruch des Kreis = Gerichts dahier, zur vorläufigen Versteigerung geschritten werden, einer zweistöckigten Behausung bey der weisen Kaserne, im gelben Quartier Nro. 88 in Landau, gelegen, abgeschäzt zu 2000 Fr.

Unvertheilt zwischen Philippina, Katharina und Maria Anna Lacroir, alle drei minderjährige Kinder wayland Claudius Lacroir und Franziska Gerber, gewesene Eheleute dahier, deren Vormund ist, der Bürger Michael Gerber, Schuhmacher, und Beyvormund der Bürger Johann Wendel Becker, Wirth. Das Bedingnißheft der Versteigerung kann zum Voraus bey gemeldtem Notär eingesehen werden.

Keller, Notär.

Digitized by Google

Gerichtliche Versteigerung.

Samstag den 31ten August 1816, um zehn Uhr des Morgens, werden vor dem Kaufhause zu Landau auf öffentlichem Markte, durch unterzeichneten Gerichtsdiener, auf Ansuchen des Handelsmanns Alexander Kaufmann, von Herxheim, zur Versteigerung der dem Ackersmann Johann Nikolaus Vester, von Essingen, unterm 22ten dieses in Beschlag genommenen Gegenstände, bestehend in:

100 Gebund Spelz,
40 Gebund Spelzenstroh, — ohngefähr
3 oder 4 Hektoliter Spelz,
4 Steeres Brennholz,
1 Weinfaß von ohngefähr 10 Hektol.

gegen baare Bezahlung geschritten werden.

Gleizes.

Einregistrirt auf dem Rentamt Landau, den 23ten August 1816. Fol. 88. R. C. 2. Empfangen 1 Frank zehn Centimen.

Der K. B. Rentmeister: Müller.

Eröffnung des Falliments des Samuel Sohn, von Landau.

Auszug aus dem Urtheile des K. B. Kreisgerichts zu Landau, vom 17ten August 1816. Das königliche Kreisgericht zu Landau, hat durch Urtheil vom siebenzehnten August ein tausend acht hundert und sechszehn, einregistrirt zu Landau den nämlichen Tag, auf der Ausfertigung um die Gebühr von sieben Franken siebenzig Centimen, den Samuel Sohn, Handelsmann zu Landau, in den Failliment-Zustand vom sechszehnten dieses angerechnet, erklärt, und den Herrn Richter Melitor, als Kommissär, sodann den Handelsmann Augustin Feldbausch, zum Agenten in dieser Sache ernannt. Für die Richtigkeit des Auszuges.

Der Stellvertretende Gerichts-Schreiber:

Faller.

Versteigerung von Bauholz.

Mit Genehmigung einer hochlöblichen Kreis-Direktion, wird bis nächstkommenden Dienstag den 27ten August, 1816. durch den unterzeichneten Bürgermeister der Gemeinde Bellheim, zur Versteigerung von ohngefähr 20 eichenen Baustämmen, in dem Gemeindewald daselbst, an die Meistbietenden geschritten werden.

Bellheim, den 18ten August 1816.

Der Bürgermeister: Spiehler.

Vorläufige Versteigerung.

Montag den 2ten September 1816. um vier Uhr des Nachmittags, in dem Gasthaus des Herrn Schimpf, zum Ritter dahier, wird vor Notär Keller, zu Landau residirend. als damit beauftragt durch Spruch des Kreis-Gerichts dahier, zur vorläufigen Versteigerung geschritten werden: einer Behausung in der Cavallerie-Straße, im gelben Quartier Nro. 121 in Landau gelegen, abgeschäzt zu 660 Fr.

12 Ares Ackers im Milber, Wolmesheimer Banns abgeschäzt zu 50 Fr.

6 Ares Ackers im Steinreißer, im nemlichen Bann, abgeschäzt zu 20 Fr.

unvertheilt zwischen denen vier minderjährigen Kindern weyland Andreas Knur und Anna Maria Schwender, gewesene Eheleute, deren Vormund ist der Bürger Johann Georg Schimpf, Wirth dahier. Das Bedingnißheft der Versteigerung, kann zum Voraus bey gemeldtem Notär eingesehen werden.

Keller.

Jagd-Versteigerung.

Mit Genehmigung einer hochlöblichen Kreis-Direktion, wird bis zukünftigen Dienstag, den 27. August 1816. Nachmittags um 2 Uhr, auf der Bürgermeisterey Nußdorf, durch den unterzeichneten Bürgermeister, zur Versteigerung der Jagd, an die Meistbietenden, unter denen in der Jagd-Verordnung (Kreis-Anzeiger Nro. 20) enthaltenen Bedingnissen geschritten werden.

Der Bürgermeister: Messerschmidt.

Jagd-Versteigerung.

Künftigen 30ten August, wird mit Genehmigung einer hochlöblichen Kreis-Direktion, die Jagd der sämmtlichen zur Bürgermeisterey Siebeldingen gehörigen Gemeinden, auf dem Gemeinde-Haus daselbst, durch unterzogenen Bürgermeister, auf 6 oder 9 Jahre verversteigert werden.

Der Bürgermeister: Rebholz.

Brückenbau-Versteigerung.

Künftigen 26ten August um 2 Uhr des Nachmittags, wird auf der Bürgermeisterey Frekenfeld, zur Versteigerung der zu bauenden Neu-Graben-Brücke, an dem neuen Weg, an den Wenigstnehmenden geschritten werden.

Der Bürgermeister: Bauer.

Karl Kohlborn, in der Gerbergasse Nro. 144 in Landau, hat im mittlern Stock Stube, Kammer und Küche zu verlehnen.

Landau, gedruckt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

N.ro 23.

Donnerstag den 29ten August 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Verordnung,

die Organisation des Medizinalwesens betreffend.

Um die medizinische Organisation des königl. baierischen Gebiets auf dem linken Rheinufer ihrer Vollendung zu nähern, und in Beziehung auf die frühern Verordnungen vom 12ten (Nro. 14602) und 23sten März laufenden Jahrs (Nro. 15525), welche hiemit, insofern durch gegenwärtige nicht ausdrücklich eine Abänderung festgesezt wird, bestätigt werden, verordnet die Landes-Administration wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Ein Theil der Funktionen des vorherigen Medizinal-Kollegiums in Mainz, ist dem königlichen Medizinal-Komite in Speyer übertragen; (siehe Verordnung vom 7ten Juny laufenden Jahrs) alle Gegenstände, welche die Kompetenz des leztern übersteigen, gehen unmittelbar an die Landes-Administration.

§. 2.

Kein Kreis- oder Kantons-Arzt kann ein anderes nicht medizinisches Amt, oder patentisirtes Gewerbe, begleiten.

§. 3.

Damit die Kreis- und Kantons-Aerzte jeden Augenblick bereit seyen, sich an jene Punkte ihrer Kreise und Kantone zu begeben, wo ihre Gegenwart nothwendig ist, so sind sie verbunden, ein eigenes Pferd zu halten, oder wenigstens bei der königlichen Kreis-Direktion auszuweisen, daß ihnen die Mittel zu Gebote stehen, jeden Augenblick abreisen zu können.

§. 4.

Zur Vergütung der Anschaffung und des Unterhalts des Pferds, und statt aller Fourage-Rationen, werden die Besoldungen vom 1sten August dieses Jahrs an, folgendermasen erhöht:

a) Für den Kreisarzt, insofern er auch Kantons-Arzt ist, jährlich 1500 Franken;
b) Ist der Kreisarzt nicht zugleich Kantonsarzt, jährlich 1200 Franken;
c) Für die Kantonsärzte erster Klasse, jährlich 1000 Franken;
d) Für die Kantonsärzte zweiter Klasse, jährlich 800 Franken.

§. 5.

In Folge dieser Besoldungs-Erhöhungen haben die Kreis- und Kantons-Aerzte künftighin keine Reisekosten mehr aus der Staatskasse zu beziehen.

§. 6.

Jedoch erhalten sie, wenn sie vermöge besonderer Aufträge, zum Beispiel bei Epidemien, sich aus ihrem Amtsbezirk entfernen müssen, für jeden Tag fünf Franken Diätengelder aus der Staatskasse.

§. 7.

Bei den königlichen Kreis-Direktionen sollen künftighin alle das Medizinalwesen betreffende Gegenstände kollegialisch, mit Zuziehung des Kreisarztes, und nach Anhörung dessen Referars, über jeden einzelnen Gegenstand verhandelt werden.

§. 8.

Da noch nicht für alle Kantone Kantonsärzte ernannt werden können, so ist dem Kantonsarzte von Kaiserslautern einstweilen die Besorgung des Kantons Otterberg übertragen, jenem von Winnweiler, Rockenhausen, jenem von Lauterecken, Wolfstein, jenem von Kirchheimbohlanden, Göllheim, jenem von Zweibrücken, Hornbach, jenem von Homburg, Waldmohr, jenem von Landstuhl, Waldfischbach, jenem von Bliskastel, Medelsheim, und jenem von Pirmasenz, Dahn.

Digitized by Google

§. 9.

Es giebt zwei Klassen von Kantonsphysikaten; jene erster Klasse sind:

a) Speyer,
b) Frankenthal,
c) Neustadt,
d) Grünstadt,
e) Dürckheim,
f) Kaiserslautern,
g) Winnweiler,
h) Lauterecken,
i) Kirchheimbohlanden,
k) Zweibrücken,
l) Pirmasenz,
m) Annweiler,
n) Landau,
o) Bergzabern,
p) Edenkoben,
q) Germersheim.

Die zweiter Klasse sind:

a) Homburg,
b) Bliescastel,
c) Landstuhl,
d) Mutterstadt,
e) Obermoschel,
f) Kusel,
g) Candel.

II. Nähere Bestimmungen der Verrichtungen, und Geschäfts-Verhältnisse der Kreisärzte.

§. 10.

Die Kreisärzte sind zugleich die Medizinal-Referenten bei den königlichen Kreis-Direktionen, verfassen die ihnen von leztern übertragene schriftliche Aufsätze, wohnen den das Medizinalwesen betreffenden Sitzungen derselben bei, äußern in denselben ihre Meinung über die zu nehmenden Verfügungen, und bearbeiten überhaupt alle in das Sanitätswesen des Kreises einschlägige Gegenstände.

§. 11.

Sie bilden aus den Monatsberichten der Kantons-Aerzte einen Generalbericht, fügen denselben ihre Bemerkungen, so wie auch genaue meteorologische Tabellen bei, um das Wechselverhältniß zwischen den herrschenden Krankheiten und der Witterung kennen zu lernen. Diese Generalberichte müssen quartalweise durch die königl. Kreis-Direktionen an die Landes-Administration eingeschickt werden.

§. 12.

Sie haben mit Zuziehung des respektiven Kantons-Arztes und eines approbirten Apothekers, welcher jedoch aus einem andern Kantone seyn muß, die jährliche Untersuchung der Apotheken, Essigsiedereien und Material-Handlungen ihres Kreises vorzunehmen.

§. 13.

Sie müssen dafür sorgen, daß immer frischer Impfstoff zur Versendung im Kreishauptorte vorräthig sey.

§. 14.

Sie müssen jährlich wenigstens eine Rundreise in ihrem Kreise machen, alle öffentliche Sanitäts-Anstalten (siehe §. 9 der Verordnung vom 23sten März l. J.) so wie auch die Registraturen der Kantonsärzte untersuchen, und vermittelst der königlichen Kreis-Direktion der Landes-Administration Bericht über das Resultat ihrer Umreise erstatten.

§. 15.

Ueber alle ihre Amtsverrichtungen haben sie ein genaues Protokoll zu führen, welches, so wie alle andere das Kreisphisikat angehende Drucksachen und Schriften Eigenthum der Stelle, und nicht der Person sind.

III. Nähere Bestimmung der Verrichtungen und Geschäftsverhältnisse der Kantonsärzte.

§. 16.

Die Kantonsärzte müssen in ihrem Kantone, und wo möglich in dem Hauptort desselben wohnen.

§. 17.

Sie müssen eine genaue Registratur der Phisikats-Geschäfte halten, welche in sich begreift:

a) Alle schriftliche Einläufe nach dem Empfangs-Nummer;
b) Die Amts- und Kreis-Blätter, so wie andere ihnen mitgetheilten Verordnungen;
c) Ein Impfbuch, enthaltend sowohl die geimpften, als auch die noch zu impfenden, auf den Bürgermeisterei-Listen schon eingetragenen Individuen, insofern deren Impfung aus irgend einer Ursache verschoben worden ist.
d) Ein genau zu führendes Tagebuch, in welchem außer den in §. 8 der Verordnung vom 23sten März l. J. berührten Gegenständen, die wichtigern amtlichen Berichte in extenso, von minder wichtigern nur den Inhalt und Datum aufgezeichnet sind.

Diese Registratur bleibt Eigenthum der Stelle, und geht auf den Nachfolger über.

Digitized by Google

§. 18.

Künftighin gehen alle Amtsberichte der Kantonsärzte mit der Aufschrift: „Medizinal-Gegenstand“ unmittelbar an die königl. Kreis-Direktionen, welche dieselben an die Landes-Administration befördern, diese Berichte sind:

a) Die Monatsberichte (siehe §. 8. 3. der angeführten Verordnung) welche spätestens bis den 15ten jedes folgenden Monats einzuschicken sind, und in welchen jedesmal die vorgekommenen Legalfälle berührt, so wie die medizinischen Pfuscher, unter Angabe der Art der Pfuscherei, der Namen der durch dieselben behandelten Individuen, und der nöthigen Beweisstücke bezeichnet werden müssen, damit die königlichen Kreis-Direktionen die Bestrafung derselben ex officio bei den königlichen Kreis-Gerichten betreiben können.

b) Die halbjährigen Impfberichte (nach §. 20 der berührten Verordnung) welcher auch jene Impfungen einzuverleiben, welche von andern graduirten Privatärzten verrichtet worden sind. Leztere sind daher hiermit angewiesen, ersteren die betreffenden Listen halbjährig zuzustellen.

c) Außerordentliche Berichte über Gegenstände, welche keinen Aufschub leiden, zum Beispiel anfangende Epidemien, Epizootien ꝛc. ꝛc.

§. 19.

Bei vorkommenden Legalfällen haben sich die Kantons-Aerzte auf Einladung der Gerichts- oder Polizei-Behörden und in deren Begleitung sogleich an Ort und Stelle zu begeben; allein auch ohne diese Einladung abzuwarten, sind sie verpflichtet dies zu thun, wenn sie auf eine andere Art erfahren, daß ein solcher Fall statt gehabt, besonders bei plötzlichen Todesarten.

§. 20.

Bei den wegen Epizootien zu nehmenden Maaßregeln hat der Kantonsarzt den gesetzlich angestellten Thier-Arzt mit zur Berathung zu ziehen, und in seiner Gegenwart durch leztern die Obduktion des gefallenen Viehes vornehmen zu lassen.

§. 21.

Die Kantonsärzte haben in Verbindung mit der Ortspolizeibehörde über die dem öffentlichen Verkaufe ausgestellten Speisen und Getränke zu wachen, damit keine verderbene, verfälschte oder sonst der Gesundheit schädliche feil geboten werden, und in lezterm Falle diese vernichten zu lassen.

§. 22.

Sie haben ferner strenge darüber zu wachen, daß Niemand, ohne Unterschied der Religion, vor der gesetzlich bestimmten Zeit, ohne besondern Erlaubnißschein, beerdigt werde.

Gegenwärtige Verordnung, so wie das beifolgende Verzeichniß der seit dem 12ten März laufenden Jahrs statt gehabten Personal-Besetzungen, soll durch das Amtsblatt und die Kreisblätter zur allgemeinen Kenntniß und Befolgung verkündigt werden.

Der königliche Appellations-Hof, das königliche Medizinal-Komite, die königlichen Kreis-Direktionen, die königlichen Kreis- und Kantons-Aerzte sind, so weit sie jede dieser Behörden angeht, mit ihrer Vollziehung beauftragt.

Speyer, den 29ten July 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

H. Sonntag, Sekretär.

Verzeichniß

der Kreis- und Kantons-Aerzte, welche seit dem 12ten März a. c. provisorisch ernannt worden sind, oder hiermit ernannt werden.

I. Kreis von Frankenthal.

Interimistischer Kreisarzt: Dr. Ludwig Hettinger, königlich baierischer Kantonsarzt in Frankenthal.

Kantonsarzt in Dürckheim, Dr. August Theodor Germani.

Kantonsarzt in Mutterstadt, Dr. Johann Georg Beutner.

Kantonsarzt in Speyer, Dr. Georg Weicht.

II. Kreis von Landau.

Kreisarzt in Landau und zugleich Kantonsarzt in Landel: Dr. Johann Anton Neurohr.

Kantonsarzt in Germersheim: Dr Carl Hoffmann.

Kantonsarzt in Edenkoben: Dr. Nikolaus Zahn.

Kantonsarzt in Annweiler: Dr. Franz Carl Ludwig Häusler.

Kantonsarzt in Bergzabern: Dr. Johann Scharnberger.

Kantonsarzt in Landau: Medizinalrath Dr. Friedrich Pauli.

III. Kreis von Zweibrücken.

Kantonsarzt in Zweibrücken: Dr. Carl Müller.

Kantonsarzt in Bliskastel: Dr. Peter Carl Anton Fur.

Kantonsarzt in Pirmasenz: Dr. Carl Leopold Ludwig Senckenberg.

IV. Kreis von Kaiserslautern.

Kantonsarzt in Lauterecken: Dr. Johann Ludwig Hitzfeld.

Kantonsarzt in Kusel: Dr. Leonhard Thiel.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Verordnung,

das Tragen ausländischer Uniformen oder Dekorationen betreffend.

Durch die Verordnung vom 31sten May abhin, wurde das königlich baierische Landesgesetz, wonach es keinem Unterthan gestattet ist, ausländische Uniformen, Orden oder andere Auszeichnungen zu tragen, ohne hierzu die ausdrückliche Genehmigung Seiner Majestät des Königs nachgesucht und erhalten zu haben, zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht;

Auf besondern Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs wird über die Art und Weise, wie die desfallsige Allerhöchste Genehmignng einzuleiten und nachzusuchen ist, nachträglich verordnet, wie folgt:

Artikel 1.

Jedes Individuum, welches ausländische Uniformen oder Dekorationen fernerhin tragen will, muß die deshalb erhaltene Patente in Original nebst Abschrift der königlichen Landes-Administration dahier, oder einer Kreis-Direktion vorlegen.

Art. 2.

Diese Abschrift mit der Urschrift verglichen, und mit derselben als gleichlautend bescheinigt, wird dem Gesuch und mit dem Bericht an Seine Majestät beigefügt.

Art. 3.

Zugleich mit dem Patent ist der Bittsteller gehalten, die Ordens-Insignien vorznzeigen, um dadurch die Gewißheit zu geben, daß sie in der Form getragen werden, welche ihr die fremde Macht gegeben hat; da endlich

Art. 4.

Alle dergleiche Gesuche gesammelt, in einem und demselben Bericht aufgenommen und begutachtet werden sollen, so werden alle diejenigen, welche in dem Fall sind, solche zu formiren, aufgefordert, ihre desfallsige Eingaben innerhalb Monatsfrist vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung einzureichen, so wie die königlichen Kreis-Direktionen beauftragt, über ihre Vollziehung zu wachen.

Speyer, den 31ten July 1816.

Die königl. baierische Landes-Administraton am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

H. Sonntag, Sekretär.

Vorstehende hohe Verordnung wollen die Herrn Bürgermeister sogleich mit dem Zusatze bekannt machen, daß die gedoppelte Eingabe in obigem Betreff, unter Beilegung des Original-Patents und einer Abschrift desselben, und die Vorzeigung des Ordenszeichens selbst, noch vor dem 30sten September zu bewerkstelligen sey.

Landau, den 29ten August 1816.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vormerkung der Aspiranten zum Staatsdienste in der Finanz-Verwaltung betreffend.

Um der Zulänglichkeit aller künftig wegen Anstellungs-Gesuchen oder Vorschlägen hierher zu erstattenden Berichte gewiß zu seyn, wird hiermit hinsichtlich der Aspiranten zum Staatsdienste in der Finanzverwaltung verordnet, daß wenn in Zukunft von untergeordneten Stellen über die Qualifikation des Supplikanten berichtet wird, folgende Punkte genau erörtert werden müssen:

1) Vor- und Zunamen.
2) Geburtsort und Kreis.
3) Lebensjahre.
4) Familienstand.
   a) ob ledig oder
   b) verheurathet, und in diesem Falle
   c) ob und wie viele Kinder?
5) Beiläufiges Vermögen.
6) Name, Wohnort und Stand der Aeltern.
7) Gemachte Studien:
   a) welche,
   b) wo, und
   c) wie.
8) Bestandene Prüfung:
   a) wann,
   b) welche,
   c) wo, und
   d) wie.
9) Hat gedient:
   a) im Militär oder
   b) Civil,
   c) in welchem Range und
   d) wie lange.

Digitized by Google

10) Ursache des Rücktritts aus dem frühern Dienstverhältniß.
11) Dermalige Beschäftigung.
12) Nachgesuchte Stelle.
13) Qualifikation hierzu:
a) Kenntniß,
b) Charakter,
c) Verdienste.

Welches der königlichen Kreis-Direktion Landau hierdurch zur genauen Darnachachtung mit dem Anhange eröffnet wird, daß von den Zeugnissen über gemachte Studien, über bestandene Prüfung, über allenfallsige Praxis jederzeit vidimirte Abschriften beizulegen sind.

Speyer, den 13ten August 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

G. F. Reim, Sekretär.

Obenstehende hohe Vorschrift wird hiermit den Herrn Bürgermeistern mitgetheilt, unter Auftrag, bei vorkommenden Berichts-Erstattungen über Anstellungsgesuche im Finanzfach sich genau darnach zu richten.

Landau, den 22ten August 1816.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Verordnung,

das Gabholz aus den Gemeinde-Waldungen betreffend.

Durch das Dekret vom 9ten Vendemiaire Jahr XIII ist die Besteuerung desjenigen Brandholzes, welches den Einwohnern einer Gemeinde aus den Gemeinde-Waldungen verabreicht wurde, oder welches sie in Folge von Holzberechtigungen aus Staats und andern Wäldern bezogen, als Mittel angegeben, die vor und während des Revolutionskriegs kontrahirten Gemeinde-Schulden zu tilgen; und obgleich diese Schulden-Tilgung nicht statt fand, so ist doch allgemein der Gebrauch entstanden, die jährlichen Holzschläge entweder an den Meistbietenden zu versteigern, oder wenn auch Vertheilungen von Gaben beliebt wurden, diese zum Vortheil der Gemeinde und zur Bestreitung der gewöhnlichen und Kriegs-Ausgaben mit einer Auflage zu verbinden, welche beinahe den Werth des vertheilten Holzes erreichte. Da nun aber eines Theils die Einwohner an dem Genuß der Gemeindewaldungen gleichheitlich zu partizipiren berechtiget sind, die Ausgaben aber, wozu man den Erlöß von diesem Holze verwendete, größtentheils von der Art sind, daß solche keineswegs gleichheitlich, sondern nach Vermögens-Verhältniß hätten müssen bestritten werden, folglich durch die eingeführten Versteigerungen und Besteuerung der Gaben, der ärmere gegen den reichern Einwohner offenbar verkürzert ist; und andern Theils, in Ermanglung von Gaben, der Arme, welcher sein sämmtliches benöthigtes Brandholz zu erkaufen sich ausser Stand befindet, zu jenen Freveln verleitet wird, welche den Gemeinde-Waldungen so schädlich geworden, und die Einführung einer guten forstwirthlichen Oekonomie erschweren; so verordnet die Landes-Administration folgendes:

1) Es soll inskünftige, und von heute an, keine weitere Besteuerung des Gabholzes statt finden, als zur Deckung der auf den Waldungen hafteten Steuern und Förster-Besoldungen, zur Bezahlung der durch die Schlagung des Holzes sich ergebenden Kosten, zur Besaamungen und Pflanzungen, und überhaupt zur Bestreitung der für und wegen des Waldes nöthigen Ausgaben durchaus erforderlich ist.

2) Alles in den jährlichen Schlägen sich ergebende Brandholz soll zu Gaben bestimmt und vertheilt werden; es wäre denn, daß der Ertrag so bedeutend wäre, daß ein Ueberschuß sich ergäbe, oder daß der Schlag zu entfernt läge, oder sonst besondere Gründen die Vertheilung unschicklich machten; in welchen Fällen auf das Gutachten des Gemeinderaths eine Versteigerung kann angeordnet werden.

3) Das Maximum der Gaben ist auf zwei Klafter Scheid- und Prügel-Holz und 100 Wellen, oder ein Klafter Scheid- und Prügel-Holz und 250 Wellen, oder 400 Wellen ohne Scheidholz für jede Familie bestimmt.

Jeder größere Ertrag ist Ueberschuß.

4) Es versteht sich von selbst, daß jede Familie eine gleichheitliche Gabe zu beziehen hat.

5) In Folge gegenwärtiger Verordnung sollen selbst die schon angeordneten und angekündigten Versteigerungen von Gemeinde-Hölzern so lange ausgesetzt werden, bis sich ergiebt ob die in obigen zwei Artikel bestimmte Ausnahme eintrete.

6) In wie weit und auf welche Weise übrigens die Gemeinde-Waldungen zur Tilgung der älteren Gemeinde-Schulden zu besteuern sind, wird bei Abschluß der für jede Gemeinde insbesondere zur Schuldentilgung angeordneten Hülfsmittel bestimmt werden.

Digitized by Google

7) Gegenwärtige Verordnung soll durch das Amtsblatt und die Kreisblätter zur allgemeinen Wissenschaft gebracht und in allen Gemeinden verkündet werden.

Speyer, den 21ten August 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

Voltz, Sekretär.

Wird durch den Kreis-Anzeiger zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich mitgetheilt, unter Auftrag an die Herrn Ortsvorstehern deren pünktlichen Vollzug zu sichern, zugleich aber auch in Einvernehmen mit den Herrn Forstbeamten strenge darauf zu wachen, daß die Gabhölzer nicht mißbräuchlich durch einzelne Gemeinde-Glieder verkauft, sondern bestimmungsmäßig zum eignen Hausbedarf verbraucht werden.

Die Zuwiederhandelnden, welche sich unterstehen sollten ihre Holzgabe vorschriftswidrig zu verkaufen, sind nebst den Käufern als Holzfrevler den Gerichten anzuzeigen.

Landau, den 23ten August 1816.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Die verbotene Ehe zwischen Verschwägerten betreffend.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da seit dem 1sten Jänner 1814 hie und da in der irrigen Meinung, das in den französischen Gesetzen bestandene unbedingte Verbot der Ehen zwischen Verschwägerten sey, von dem Zeitpunkte des erfolgten Einmarsches der verbündeten Heere an, aufgehoben, mehrere solcher Ehen in gesetzlicher Form eingegangen worden, und obgleich die Gesetzgebung späterhin durch die Verordnungen der gemeinschaftlichen Landes-Administration vom 1sten November 1814 und 17ten Jänner 1815 in diesem Stücke modifizirt wurde, dennoch mehrere dieser Verehelichten versäumt haben, von der Wohlthat dieser Verordnungen Gebrauch zu machen, indem sie sich gesetzlich verheirathet glaubten, und durch den inzwischen erfolgten Tod des einen oder des andern Ehegatten die Abhilfe der Unregelmäßigkeiten unthunlich, und der Stand der erzeugten Kinder zweideutig geworden ist, so haben Wir, in Erwägung dessen, und um jenen Unsern Unterthanen einen neuen Beweis Unserer väterlichen Vorsorge zu geben, dem nach Vernehmung der Civil-Kammer des Appellationshofes im Berichte vom 19ten Juli dieses Jahrs motivirten Antrage entsprechend, nach dem Gutachten Unserer Gesetz-Kommission zu verordnen Uns bewogen gefunden, daß die von dem 1sten Jänner 1814 bis zu dem Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung, durch Versehen der Civilstands-Beamten, übrigens in der gesetzlichen Form eingegangenen Ehen, wo indessen einer der Ehegatten verstorben, so angesehen werden sollen, als ob die erforderliche Dispens gestattet worden sey, und somit auch die, aus solchen Verbindungen entsprungenen Kinder, so wie die im Heirathsakt anerkannten als eheliche und gesetzmäßig erzeugte Kinder zu betrachten seyen, wogegen aber die in solchen Verbindungen noch lebenden Ehegatten gehalten sind, ohne Verzug und in einer unerstrecklichen Frist von drei Monaten, bey Vermeidung einer angemessenen polizeilichen Strafe, durch Nachsuchung der vorgeschriebenen Dispens die bestehende Unregelmäßigkeit zu verbessern.

München, den 13ten August 1816.

Max Joseph.

G. Reigersberg.

Auf königlichen Allerhöchsten Befehl.

Der General-Sekretär:

v. Nemmer.

Vorstehende allerhöchste Verordnung wird hiermit zur Wissenschaft und Darnachachtung durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Speyer, den 19ten August 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

Der Secretär: Voltz.

Wird durch den Kreis-Anzeigtr zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung bekannt gemacht.

Landau, den 27ten August 1816.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Digitized by Google

Vorladung der Gläubiger des Handelsmanns Samuel Sohn, in Landau.

Die sämmtlichen Gläubiger des durch Urtheil des königlichen Kreisgerichts zu Landau, vom 17ten laufenden Monats als Falite erklärten Handelsmann Samuel Sohn, von Landau, werden vorgeladen, Montags den 9ten nächstkommenden Monats September um neun Uhr Vormittags, entweder in Person oder durch Bevollmächtigte, in dem Sitzungs-Saale des hiesigen königlichen Kreisgerichts, vor dem unterfertigten, durch das angeführte Urtheil ernannten Kommissär, zu erscheinen, um demselben in Gemäßheit des Artikels 480 des Handelgesetzbuchs einen dreifachen Vorschlag der von dem Kreisgericht zu ernennenden provisorischen Verwalter und Vertheidiger der Gantmasse zu übergeben.

Landau, den 23ten August 1816.

Der Königlich Baierische Kreisrichter,

Molitor.

Jagd-Versteigerung.

Montags den 2ten September 1816. Vormittags um 10 Uhr, wird vor dem unterzeichneten Bürgermeister zur Versteigerung der Jagd, im Bann von Mörzheim, auf einen 6 oder 9jährigen Bestand, geschritten werden.

Der Bürgermeister: Unruh.

Reparatur-Versteigerung.

Bis künftigen 3ten September, Nachmittags um 1 Uhr, wird in der Gemeinde Böbingen durch den unterzeichneten Bürgermeister, auf dem dasigen Gemeindehaus, die Erbauung einer neuen Brücke, mehrere Brücken-Reparationen, und andere Gemeinde-Arbeiten an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert werden. Der hierüber gefertigte, und von einer hochlöblichen Kreis-Direktion genehmigte Ueberschlag beträgt 428 Fr. 30 Cent.

Das Nähere kann bei Unterfertigtem eingesehen werden. Böbingen am 26ten August 1816.

Der Bürgermeister: Braun.

Jagd-Versteigerung.

Nächstkünftigen 5ten September, Nachmittags um 2 Uhr, wird auf der Bürgermeisterey Maykammer, durch den unterzeichneten Bürgermeister, in Gefolg Ermächtigung einer hochlöblichen Kreis-Direktion, zur Verpachtung der Feldjagd im Bann von Maykammer, auf einen sechsjährigen Bestand an den Meistbietenden geschritten werden.

Maykammer, den 27ten August 1816.

Der Bürgermeister: Zeller.

Gerichtliche Versteigerung.

Dienstag den 3ten September 1816, werden auf dem Gemeindehaus zu Germersheim, vor unterschriebenem Zwangs-Bote, die hiernachstehenden gepfändete auf dem Feld stehende Produkten, als die auch schon eingescheuerte, sowohl wie auch Pferd, Kühe, Schweine und Holz, versteigert werden, nämlich:

1) Von 10 und ein Achtels Morgen den Tabak auf dem Feld.
2) Von zwei und einen halben Morgen Acker die Grunddirn.
3) Von einem und drei Viertels Morgen Acker das sogenannte Türcken- oder Welschkorn.
4) Vier Pferd.
5) Fünf Kühe.
6) Fünf Schweine.
7) Hundert Garben Korn.
8) Hundert Garben Spelz.

Germersheim, den 23ten August 1816.

Matt, Zwangsbote.

Bekanntmachung.

Kommenden Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, den 2ten, 3ten, 4ten und 5ten September, versammelt sich die Steuer-Vertheilungs-Kommission der Stadt Landau, um das Ab- und Zuschreiben des während dem laufenden Jahrs statt gehabten Güter-Wechsels, vorzunehmen. Die dabei interessirten Partheien können sich an den gemeldeten Tagen, in dem Audienz-Saal der Oberbürgermeisterei, jedesmal von Morgens neun Uhr bis Mittag, und von Nachmittags drei bis sechs Uhr, mit den legalen und gesetzmäßig einregistrirten Titers und Urkunden versehen, einfinden.

Landau, den 28sten August 1816.

Der Oberbürgermeister,

Schattenmann.

Gerichtliche Versteigerung.

Donnerstag den 5ten September 1816, Morgens um neun Uhr, wird auf dem Marktplatze zu Landau, auf Ansteben von Herrn Jakob Hoffmann, patentirter Handelsmann von Candel, bei Jacob Dieque, zu Insheim, in Beschlag genommenen Milchkuhe und Tochterrind, gegen baare Bezahlung, an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Der committirte Gerichtsbote von Candel,

Müller.

Digitized by Google

Versteigerung.

Künftigen Montag als den 2ten September 1816, um zwei Uhr des Nachmittags, in dem Gasthaus des Herrn Hitschler zum Blumenkorb dahier in Landau, läßt Herr Bernhard Wambsganz, Schneider daselbst, öffentlich versteigern und dem Meistbietenden eigenthümlich zuschlagen, wie folgt:

Zwei Viertel Acker im Mittelfeld, Sektion B, Nro. 485, im Landauer Bann.

Ein Morgen Acker in der nämlichen Gewand und Sektion.

Drei Viertel Acker in den zwölf Morgen, Sektion D, Nro. 378.

Sodann als Bevollmächtigter der Weidenkelleriſchen Erben:

Ein Horststück Nro. 169. sämmtliche Landauer Banns.

Keller.

Minder-Versteigerung.

Künftigen 30ten August, Morgens um 10 Uhr, wird durch den Bürgermeister der Gemeinde Freimersheim, auf dem dasigen Gemeinde-Hause, die Erbauung einer neuen Brücke in der Gemarkung dieser Gemeinde, abgeschätzt zu 93 Fr. 35 Cent. an den Wenigstnehmenden verstaigert werden. Die Bedingnisse und Ueberschlag können auf der dasigen Bürgermeisterey eingesehen werden.

Freimersheim, den 24ten August 1816.

Der Bürgermeister: Salm.

Versteigerung.

Nächstkünftigen 11ten September, wird vermög Rescript einer hohen Landes-Administration, vom 14. dieses, und Erlaß einer hochlöblichen Kreis-Direktion, vom 22. des neml. Monats, vor dem hierzu ermächtigeen unterschriebenen Bürgermeister, zur öffentlichen Versteigerung des reformirten Schul-Hauses zu Offenbach, um zwei Uhr Nachmittags, geschritten.

Die Bedingungen können auf der Kreisdirektion zu Landau, und auf hiesiger Bürgermeisterei eingesehen werden. Offenbach, den 26ten August 1816.

Der Bürgermeister: Brucker.

Reparatur-Versteigerung.

Mit Genehmigung einer wohllöblichen Kreis-Direktion wird nächstkünftigen 4ten September die Reparation, Maurer- und Zimmer-Arbeit des Pfarrhauses zu Berg, minderversteigerungsweise erlassen. Die Materialien werden geliefert, und hiernach bestehet die Abschätzung in 571 Fr. Die Conditionen überhaupt sind auf dem Bürgermeisterey-Amt zu Berg zu erfahren.

Der für Berg beauftragte Bürgermeister zu Neuburg: Duterstadt.

Bey Friedrich Kaußler, Buchbinder in Landau, ist zu haben:

Bayr. neuer Volks-Kalender für das Jahr 1817.
Taschenbuch für deutsche Frauen, auf das Jahr 1817.
Napoleon Buonaparte's geheime Liebschaften.
Das Echo der Säle von Paris.
Hartig's Lehrbuch für Förster, und die es werden wollen. 3 Theile.

Vorläufige Versteigerung.

Montag den 2ten September 1816. um vier Uhr des Nachmittags, in dem Gasthaus des Herrn Schimpf, zum Ritter dahier, wird vor Notär Keller, zu Landau residirend, als damit beauftragt durch Spruch des Kreis-Gerichts dahier, zur vorläufigen Versteigerung geschritten werden: einer Behausung in der Cavallerie-Straße, im gelben Quartier Nro. 121 in Landau gelegen, abgeschätzt zu 660 Fr.

12 Ares Ackers im Milber, Wolmesheimer Banns abgeschätzt zu 50 Fr.

6 Ares Ackers im Steinreißer, im nemlichen Bann, abgeschätzt zu 20 Fr.

unvertheilt zwischen denen vier minderjährigen Kindern weyland Andreas Knur und Anna Maria Schwender, gewesene Eheleute, deren Vormund ist der Bürger Georg Metzel, Kiefer, und Beyvormund der Bürger Johann Georg Schimpf, Wirth dahier. Das Bedingnißheft der Versteigerung, kann zum Voraus bey gemeldtem Notär eingesehen werden.

Keller.

Konrad Niederhöffer, Säcklermeister, wohnhaft in der Klostergasse Nro. 54, in der Behausung des Hrn. Hitschler, in Landau, verfertigt: Hosen, Hosenträger, Handschuhe, Kappen nach der neuesten Mode, und alles was in sein Fach einschlägt, um die billigsten Preiße.

Karl Kohlborn, in der Gerbergasse Nro. 144 in Landau, hat im mittlern Stock Stube, Kammer und Küche zu verlehnen.

Samuel Sohn, Rechenmeister, wohnhaft auf dem Paradenplatz im blauen Quartier Nro. 35 in Landau, ist gesonnen einen Privat-Cours in der Rechenkunst allda zu eröffnen, und empfiehlt sich daher dem Publikum. Der Preiß ist per Monat 3 Fr.

Leonhard Clauß, hat im goldenen Löwen ein Logie zu verlehnen, welches aus Stube, Kammer u. Küche besteht, und gleich bezogen werden kann.

Bey Johann Michael Hitschler im grünen Quartier Nro. 73 ist eine Wohnung zu verlehnen welche gleich bezogen werden kann.

Landau, gedruckt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Beilage zu N.ro 23. des Kreis = Anzeigers von Landau.

Neue Speyerer Zeitung.

Reg. Nro 3729. In Betreff dieser Zeitung, welche die Herrn Bürgermeister zu halten ermächtiget sind, werden sie noch weiters benachrichtiget: daß auf ihre Bestellung dieser Zeitung ihnen deren seit dem 1sten July erschienene Nummern sogleich zusammen und jede folgende Nummer mit der ersten Post geliefert wird, und daß jeder von ihnen mit den nächstwohnenden königlichen Postbeamten wegen der Bestellung und der Belieferung dieser Zeitung, sich besprechen können.

Landau, den 30sten August 1816.

Die königliche Kreis=Direktion,

Petersen.

Die in die Tilgungskasse oder in die Dienstkasse geflossene Summen aus den Ueberschuß=Geldern der Gemeinden.

Landau, den 18ten August 1816.

An die Herrn Ober = Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 3129. Die Wohllöbliche Spezial=Kommission für die Aufstellung der Forderungen an Frankreich, bedarf zur Berichtigung ihrer Arbeiten einer genauen Angabe der Summen, welche die Gemeinden des Kreises Landau von den Ueberschußgelder der Gemeinde=Einkünften in die Dienstkasse (Caisse de service) oder Tilgungskasse (Caisse d'amortissement) geschossen haben.

Die Gemeinden der Kantone Edenkoben, Germersheim und Annweiler haben, die in nachstehendem Auszug aus dem Register des General = Einnehmers vom Donnersberger Departements enthaltene Summen von Frankreich zurück zu fordern.

Sollten aber die Angaben nicht richtig, oder Gemeinden vergessen worden seyn, so ladet man die Herrn Oberbürgermeister und Bürgermeister ein, die Anzeige hierorts sobald wie möglich zu machen.

Hinsichtlich der Kantone Landau, Candel und Bergzabern liegt nichts vor.

Die Herrn Bürgermeister sind daher ersucht nach Verlauf von acht Tagen ohnfehlbar ihre Etat nach anderseitigem Formular abgefaßt, an ihre respektive Herrn Oberbürgermeister einzusenden, welche diese Angaben in einen Haupt=Etat für den ganzen Kanton zu bringen, und in den darauf folgenden sechs Tagen hierorts einzusenden haben.

Als Beweis der Ablieferungen dieser Summen in die Dienstkasse, sind die Original=Quittungen des Bezirks=Einnehmers den Etats beizufügen.

Die in nachstehendem Etat begriffenen Gemeinden, welche ehemals zum Donnersberger Departement gehörten, sind nicht gehalten diese Quittungen als Beweise ihrer Forderungen beizufügen, indem diese schon hinlänglich ausgewiesen sind.

Sollte aber eine dieser Angaben nicht richtig oder eine Gemeinde vergessen worden seyn, so haben diese die Differenz oder das Vergessene durch die oben erwähnte Quittungen auszuweisen.

Der Minister vom Trésor zu Paris hat am Ende eines jeden Jahrs eine Abrechnung dieser Gelder in die Departemente geschikt, worin genau anzugeben war

1) Wann die Summen eingeschossen worden;
2) Wieviel eingeschossen worden;
3) Wieviel zurück erstattet worden;
4) Und wann die Summen zurück erstattet worden;
5) Wieviel sich endlich noch in der Dienstkasse befand, und wieviel der Gemeinde sonach Interessen zukam.

Diese Bescheinigungen sind jedesmal den Gemeinden durch die betreffenden Unter=Präfekturen zugestellt worden.

Alle Gemeinden des Kreises ohne Ausnahme, welche eine Forderung dieser Art zu machen haben, müssen diese Bescheinigungen an ihre Herrn Oberbürgermeister einsenden, welche sie mit dem Etat ihrer Kantone hierorts einbefördern.

Den Herrn Einnehmern der Kantone Landau, Candel und Bergzabern wird es ein leichtes seyn, diese Ablieferungen auszuweisen, da sie bei jeder Ablieferung jedesmal die Original=Quittung in die Hande bekommen haben, und nur das Duplikat nach Paris an den Minister vom Trésor gesandt worden ist.

Die königliche Kreis=Direktion,

Petersen.

Digitized by Google

Etat

derjenigen Summen, welche die französische Regierung an verschiedene Gemeinden des diesseitigen königl. baierischen Gebiets für Ablieferungen in die Dienstkasse (Caisse de service) schuldet.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Ehemaliges Departement.	Ehemaliges Bezirk.	Datum der Ablieferungen.	Betrag jeder Ablieferung.	Haupt-Ablieferung jeder Gemeinde.	Rückerstattete Summen.	Ueberschuß den die Gemeinden noch zu fodern haben.	Bemerkungen.
1	Bellheim.	Donnersberg.	Speyer.	5 August 1811.	6700. —	21800.	17000	4800. —	
				13 Oktober 1811.	7000. —				
				6 Dezember 1811.	3000. —				
				11 Januar 1812.	1200. —				
				11 Februar 1812.	1700. —				
				25 Januar 1813.	2200. —				
2	Edesheim.	idem.	idem.	14 Januar 1812.	1000. —	1000.	„	1000. —	
3	Germersheim.	idem.	idem.	14 August 1811.	9300. —	10600.	9000	1600. —	
				10 März 1812.	1300. —				
4	Hördt.	idem.	idem.	3 Januar 1812.	1600. —	1600.	„	1600. —	
5	Knittelsheim.	idem.	idem.	5 August 1811.	1000. —	3000.	„	3000. —	
				14 Dezember 1812.	2000. —				
6	Niederlustadt.	idem.	idem.	18 Februar 1812.	1000. —	1000.	„	1000. —	
7	Oberhaingeraide.	idem.	Zweibrücken.	11 Oktober 1811.	8000. —	8000.	1000	7000. —	
8	Ottersheim.	idem.	Speyer.	5 August 1811.	3300. —	3300.	„	3300. —	
9	Schwegenheim.	idem.	idem.	11 Februar 1812.	1000. —	4000.	„	4000. —	
				10 April 1812.	1000. —				
				8 Dezember 1812.	2000. —				
10	Siebeldingen.	idem.	Zweibrücken.	10 November 1811.	1800. —	1800.	„	1800. —	
11	Weingarten.	idem.	Speyer.	11 Februar 1812.	1000. —	1000.	„	1000. —	
12	Westheim.	idem.	idem.	2 Januar 1813.	1000. —	1000.	„	1000. —	
13	Wilgartswiesen.	idem.	Zweibrücken.	5 November 1811.	18300. —	18300.	10300	8000. —	
14	Lingenfeld.	idem.	Speyer.	5 Dezember 1812.	3000. —	6500.	„	6500. —	
				6 May 1813.	1300. —				
				9 September 1813.	2200. —				
15	Zeiskam.	idem.	idem.	25 May 1812.	1800. —	1800.	„	1800. —	

Kreis-Anzeiger von Landau.

N.ro 21.

Dienstag den 3ten September 1816.

Die Auswanderungs-Gesuche und Vermögens-Exportationen im Allgemeinen betreffend.

Auszug

eines Erlasses der königl. hohen Landes-Administration vom 21sten August 1816.

Da die in obenstehendem Betreff unterm 17ten Juny und 19ten July erlassenen Verordnungen in der Anwendung verschiedene Zweifel und Anfragen veranlaßt haben, es überhaupt erfoderlich ist, daß bei einem Gegenstand, der für das Interesse des Staats und das Glück einzelner Familien gleichwichtig und eingreiffend ist, in Uebereinstimmung gehandelt und nach einerlei Grundsätzen verfahren werde, so hat man sich veranlaßt gesehen, an sämmtliche Kreis-Direktionen folgende nähere Erläuterungen nachträglich zu erlassen.

Bei den Gesuchen, um die Erlaubniß zum Auswandern zu erhalten, ist die Form und nähere Instruktion nach Vorschrift der Verordnung vom 17ten Juny und 19ten July beizubehalten.

Da aber die seitherige Erfahrung gelehrt hat, daß viele Bürgermeister die Wichtigkeit des Gegenstandes und damit das Interesse des Staates und des Bittstellers selbst verkennen oder nicht genngsam beachten und diese erste Einleitung dann doch dem Antrag der Kreis-Behörde zum Grund gelegt wird, so ist es erfoderlich, die Verfügung des Artikels 5 der Verordnung vom 17ten Juny sorgfältiger, als bisher geschehen, in ihrer Ausführung zu sichern.

Um mit Erfolg dem Uebel im Allgemeinen entgegen zu arbeiten, muß man auf die Grundursachen zurückgehen, bei Belehrung der einzelnen auf das Zufällige desselben aufmerksam machen, sie wegen der Zukunft zu beruhigen, und über den Wahn eines eingebildeten Glücks in jenen fernen Landen zu belehren suchen.

Die Auswanderungssucht scheint vorzüglich ihren Grund zu haben:

1) In einer dem Rheinlande eigenen Neigung, welche, wie die frühere Geschichte lehrt, sich von Zeit zu Zeit äußerte; in dem angebohrnen Trieb der Menschen, nie mit dem gegenwärtigen Zustand zufrieden zu seyn, und in dem Wahn, in einem fernen Land ein erträumtes Glück zu finden, das in der Wirklichkeit nicht existirt.

2) In unverkennbarer, obgleich heimlicher, Einwirkung fremder Agenten und einheimischer Verführer.

3) In den allerdings höchst drückenden, großen, noch sehr fühlbaren Lasten eines langwierigen Kriegs.

4) In der diesjährigen ungünstigen Witterung, dem Schaden der Ueberschwemmung, und der dadurch zufällig verursachten augenblicklichen Theurung, so wie endlich

5) In einem schändlichen Wucher, der mit dem Mangel an Kredit und mancher fehlerhaften, nicht schon im ersten Augenblick zu verbessern möglichen, frühern Einrichtung in Verbindung steht.

Die Leute, die durch diese oder andere Ursachen zur Auswanderung geneigt und bestimmt werden, können füglich in drei Klassen abgetheilt werden:

a) Individuen, welche, unter einer ehemaligen nachläßigen Ortsverwaltung, oder durch die Unordnungen des Kriegs verwildert, einen unsittlichen Lebenswandel führen, der Arbeit entwöhnt, sich von Feld- und Wald-Diebstal nähren.

b) Fleißige, aber durch unverschuldtes Unglück in Dürftigkeit gerathene Arbeiter und Landleute, endlich:

c) Begüterte Bürger, die zureichendes Vermögen besitzen, um sich und ihre Familien anständig zu ernähren, die aber leichtgläubig sich der Hoffnung eines vorgespiegelten glücklicheren Zustandes überlassen, und in Pohlen ein Goldland sehen.

So weit bei diesen verschiedenen Klassen Menschen die Lust zum Auswandern in einer angebohrnen Neigung oder kranken Phantasie ihren Grund hat, können nur moraliische Mittel wirksam seyn, und diese müssen in natürlicher Belehrung und in der rege gemachten Ueberzeugung gesucht werden, daß das Vaterland an

Digitized by Google

ihnen Interesse nimmt, und sie dagegen demselben ebenwohl verpflichtet sind.

So weit endlich diese Ursachen näher liegend und direkt einwirken, müssen die Menschen belehrt werden, daß mit dem Grund die Wirkungen aufhören müssen, daß also die augenblicklich und zufälligen Ursachen von selbst aufhören; sie sind wegen Besorgnisse für die Zukunft zu beruhigen, und es ist ihnen Vertrauen zu der väterlichen Vorsorge ihres leitseeligen Monarchen beizubringen; auch kann ihnen dabei als Thatsache eröffnet werden, daß der arbeitsame Bedürftige in bereits angeordneten bedeutenden öffentlichen Straßen-Anlagen u. s. w. Verdienst und Unterhalt finden werde; daß der Arme Holz in mäßigen Preißen erhalten werde (Kreis-Anzeiger Nro. 23.), und daß auf Verbesserung seiner Lage alle jene Rücksichten sollen genommen werden, die die Umstände gestatten.

Man hat mit Vergnügen gemerkt, daß, namentlich in dem hiesigen Kreise, mehrere Friedensrichter, Notarien, Geistliche und Bürgermeister, zu gleichem Ziel nicht ohne Erfolg arbeiteten, und da man an diesen Beamten in den übrigen Kreisen der nämlichen Bereitwilligkeit entgegen sehen darf, und auch überzeugt ist, daß sie gerne zur Erreichung des erwünschten Ziels durch Mitwirkung und Unterstützung der Kreis-Direktionen beitragen werden, so beauftragt man leztere andurch, in jedem Kanton einen Ausschuß zu bilden, welcher aus dem Friedensrichter, einem Geistlichen jeder Konfession, einem Bürgermeister und drei angesessenen achtbaren Bürgern, die das allgemeine Zutrauen besitzen, bestehen. Jedes Gesuch um Auswanderung wird diesem Ausschuß durch den Friedensrichter, der ihn, so wie es nöthig ist, in seinem Wohnsitz durch eine Einberufung versammelt, vorgelegt, um nach Anhörung des Bittstellers nach diesen Grundsätzen und nach Maasgabe des angezogenen 5ten Artikels der Verordnung vom 17ten Juny geprüft, instruirt und mit Bericht über den Erfolg der Kreis-Direktion demnächst vorgelegt zu werden. Es ist dabei immer von dem Grundsatze auszugehen, daß die Auswanderung keines Wegs unbedingt verboten ist, und daß, wenn gleich alle Auswanderungslustige, welche zu der ersten der oben angegebenen Klassen gehören, ohne Nachtheil des Allgemeinen füglich entlassen werden können, es doch die Pflicht von Seiten des Staats erheischt, auch sie auf den vorhabenden Schritt aufmerksam zu machen.

Die Individuen, welche zu den beiden andern Klassen gezählt werden, sind übrigens mit der möglichsten Sorgfalt zu belehren, und alles ist anzuwenden, um sie freiwillig von einem Schritt abzubringen, der dem Staat einen brauchbaren Bürger entzieht und ihnen selbst nur Unglück und zu späte Reue zuziehen muß.

Heimliche Auswanderungen zu verhüten, wird die Kreis-Direktion alle dienlich scheinende Maaßregeln ergreiffen, vor heimlichem Verkauf von Gütern warnen, und gehörig bekannt machen lassen, daß der Preiß weder gültig bezahlt noch cedirt werden kann, ehe und bevor die Erlaubniß ertheilt ist.

Sie wird ferner auf fremde Agenten und einheimische Aufstifter ein wachsames Auge haben, um solche betretenden Falls arretiren und den betreffenden Gerichten einliefern zu lassen.

In Betreff der bestehenden Abgabe, welche für die Vermögens-Exportation im Allgemeinen besteht, hat es bei den Verfügungen des 4ten Artikels der Verordnung vom 19ten July sein Bewenden, und steht diese mit dem in München unterm 14ten April mit Oesterreich abgeschlossenen Staats-Vertrag keineswegs im Widerspruch, als nur dadurch zum Vortheil der Bewohner der verschiedenen ausgetauschten Provinzen die Befugniß stipulirt wurde, solche zu verlassen und in das Mutterland zurückzukehren, ohne daran gehindert zu seyn, oder eine Abgabe deswegen zu erlegen, welches um so gewisser daraus folgt, da nach dem Artikel 13 jenes Vertrags, die bestehenden Freizügigkeits-Verträge in Kraft bleiben und auf sämmtliche beiderseitige Besitzungen ausgedehnt werden sollen.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Landau, den 11ten August 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 3671. Euer Wohlgebohren finden in obigem Erlaß der Kön. Hohen Landes-Administration nähere Erläuterungen der Verordnungen vom 17ten Juny und 19ten July in Betreff der Auswanderungen.

Den darin verordneten Ausschuß zu errichten, werden Sie beauftragt den Herrn Friedensrichter Ihres Kantons und die im Kantons-Hauptort residirenden oder doch ihm zunächst wohnenden ältesten Herrn Geistlichen jeder der drei vorhandenen christlichen Konfessionen, so wie denjenigen Herrn Bürgermeister des Kantons, welchen Sie auf geeignetesten dazu erachten, unverweilt zu Ihnen einzuladen, mit denselben zur Ernennung von drei angesehenen achtbaren Einwohnern, welche das allgemeine Zutrauen besitzen, zu schreiten, und den also gebildeten Ausschuß im Namen der Kreis-Direktion einzuladen, mit dieser im Hinarbeiten auf den Zweck des vorliegenden so weisen und milden Erlasses der Hohen Regierung wettzueifern, auch ihr zu eröffnen, was er, jezt und künftig, als geeignet zu Minderung der Auswanderungssucht erkennen mag.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Digitized by Google

An sämmtliche Herrn Bürgermeister des Kreises.

Sie werden eingeladen, obigen Erlaß der Hohen Regierung in Betreff der Auswanderung und der Vermögens-Ausführung und den vorstehenden Erlaß der unterzeichneten Stelle an die Herrn Ober-Bürgermeister drei Sonntage nach einander, und zwar in jeder Gemeinde Ihrer Bürgermeisterei, zu verkündigen und zur allgemeinen Kenntniß kommen zu lassen, und man macht Ihnen dieses um so mehr zur angelegentlichen Amtspflicht, als man sich überzeugt hat, daß die Verordnungen vom 17ten Juny und 19ten Juli jüngst keineswegs allgemein bekannt wurden.

Zugleich haben Sie bei den vorgeschriebenen drei sonntägigen Verkündigungen noch folgendes bekannt zu machen.

Jeder, welcher auswandern will, bringe sein Gesuch von jetzt an bei dem Herrn Friedensrichter seines Kantons an, welcher mit drei Herrn Geistlichen aus jeder der drei Konfessionen, einem Herrn Bürgermeister und drei allgemein geachteten Bürgern einen Ausschuß für Auswanderungs-Angelegenheiten in Folge der Hohen Verordnung unserer väterlichen und weisen Regierung bildet. Auch die, welche sich schon an die unterzeichnete Stelle wegen ihrer Auswanderungs-Absicht gewendet haben, haben sich nun an gedachten Ausschuß zu wenden. Diesem hat jeder seinen Geburts-Schein, das Zeugniß über sein Vermögen in der vorgeschriebenen Form und das Zeugniß der Aufnahme in dem Land, wohin er wandern will, von der dortigen Obrigkeit zuzustellen.

Der Verkauf des liegenden und des fahrenden Guts eines Auswanderers ist nur dann gültig, wann die Regierungs-Erlaubniß zur Auswanderung schriftlich vorliegt, das Vermögen aber eines heimlichen Auswanderers ist der Regierung verfallen, und darum ist jedermann zu warnen, etwas an sich zu bringen, was einem Auswanderungslustigen gehört, ehe dieser zur Auswanderung berechtigt ist.

Jedem Herrn Bürgermeister und jedem einer Gemeinde vorstehenden Herrn Bürgermeisterei-Beygeordneten wird aber noch nachdrücklich empfohlen, nicht nur jeden, von welchem Sie Knnde haben, er wolle heimlich auswandern, und die, welche durch vermeintes Abkaufen, Geldvorschießen, Fuhrwerkleihnen u. d. gl. das Vorhaben begünstigen, seinem Herrn Friedensrichter (für den Auswanderungs-Ausschuß oder zu geeigneter polizeirichterlicher Amts-Handlung) anzuzeigen, sondern auch die Flucht eines solchen Menschen zu verhindern, wozu ja jeder Orts-Vorsteher die erfoderliche Mittel in Handen hat.

Sollte dennoch einer heimlich entweichen, so ist davon der Herr Rentmeister des Kantons sogleich zum Behuf der Vermögens-Konfiskation zu verständigen, und eben so Bericht davon mit Anführung der Gründe, warum eine solche Flucht nicht soll haben verhindert werden können, und derer, welche sie begünstigt haben, hieher zu erstatten.

Die Kreis-Direktion versieht sich zu den Herrn Orts-Vorstehern, sie werden durch ein gerades und wachsames Benehmen in allem, was das Auswandern und das Vermögen-Ausführen betrifft, ihr den erwünschten Anlaß geben, der königlichen hohen Landes-Administration in ihnen allen nur treue und eifrige Beamten zu schildern und geziemend zu empfehlen.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Verordnung,

das Medizinalwesen, insbesondere die Errichtung von Kantons- und Kreis-Physikaten betreffend.

Nachdem man in Erwägung gezogen hat, wie dringend der äusserst mangelhafte Zustand des Medizinalwesens die Aufstellung eigener medizinisch polizeilicher Beamten besonders in einem Zeitpunkte fordert, in welchem die schon seit mehreren Jahren vernachläßigte Schutzpocken-Impfung mit besonderer Thätigkeit behandelt werden muß, findet man sich bewogen, zu verordnen, wie folgt:

A. Errichtung der Kantons-Physikate.

Artikel 1.

Für sämmtliche Kantone des Administrations-Gebiets sollen öffentliche Beamten des Sanitätsdienstes, unter der Benennung von Kantons-Aerzten, aufgestellt werden.

Art. 2.

Die Kantonsärzte werden von der Landes-Administration ernannt und vor ihrem Amtsantritte durch die Kreisgerichte, nach einer bereits erlassenen Vorschrift, eidlich verpflichtet.

Art. 3.

Zu dem Amte eines Kantonsarztes ist die Würde eines graduirten Doktors der Medizin unumgänglich erforderlich.

Art. 4.

So lange als die Zahl der graduirten Aerzte im hiesigen Lande nicht hinreicht, um jeden Kanton mit

Digitized by Google

einem Kantonsarzt zu versehen, sollen die Physikats-Bezirke da, wo jener Mangel vorhanden ist, nach Lokalität und Bevölkerung erweitert werden.

Art. 5.

Die Obliegenheiten der Kantonsärzte, über welche denselben besondere Instruktionen mitgetheilt werden, beziehen sich im Allgemeinen:

a) auf die gemeinschaftlich mit den Lokal-Polizei-Beamten zu führende Aufsicht und spezielle Leitung aller dem Gesundheitswohl gewidmeten Anstalten, und der dabei beschäftigten Personen, innerhalb ihres Physikatsbezirks;
b) auf die ausschließliche Vornahme der medizinischen und chirurgischen Verrichtungen bei Gerichts- und Polizeifällen;
c) auf die unentgeltliche Behandlung der ärmeren Volksklasse;
d) Auf die Schutzpocken-Impfung.

Ueber alle Gegenstände dieses Geschäftskreises führen sie eine amtliche Korrespondenz mit den Kreisphysikaten (Art. 7, 8.) und durch dieselben mit dem Medizinal-Kollegium (Art. 9.)

Art. 6.

Für diese Verrichtungen werden die Kantonsärzte durch fixe Besoldungen entschädigt, deren Betrag auf die Staatskassen angewiesen, und in zwei Klassen, zu 700 und 500 Franken jährlich, nach Verhältniß der Größe, Bevölkerung und Dienstbeschwerlichkeit des Physikats, bestimmt wird.

B. Errichtung der Kreisphysikate.

Art. 7.

Für einen jeden Kreis soll ein Kreisarzt ernannt werden, und demselben zunächst die Aufsicht auf die Kantonsärzte, die Direktion des Sanitätswesens innerhalb des Kreises, die Handhabung der Medizinal-Polizei im Benehmen mit der Kreis-Direktion, und in gleicher Art der Vollzug der darüber höhern Orts ergehenden Verfügungen und Vorschriften übertragen seyn.

Das Kreisphysikat bildet die Mittelstelle zwischen den äussern Behörden (den Kantons-Physikaten) und dem Medizinal-Kollegium.

Art. 8.

Die Kreisärzte haben ihren Sitz am Kreishauptorte, wo sie zugleich die Geschäfte des Kantons-Physikats besorgen.

Sie beziehen für diese doppelte Amtsverrichtungen einen Gesammtgehalt von 1000 Franken aus den Staatskassen.

C. Wirkungskreis des Medizinal-Kollegiums.

Art. 9.

Vor der Hand hat das schon bestehende Medizinal-Kollegium in Mainz, nach der ihm mitgetheilt werdenden Instruktion, die Oberaufsicht und Leitung des gesammten Medizinalwesens im Administrations-Bezirk auszuüben. Es erstattet hierin der Landes-Administrations-Kommission die nöthigen Berichte, Gutachten und Vorschläge, und vollzieht die hierauf erhaltenen Beschlüsse vermittelst seiner untergebenen Organe, mit welchen es über den Zustand, die Bedürfnisse und die Beförderung des Sanitätsdienstes eine fortdaurende Korrespondenz unterhalten wird.

Art. 10.

Das wechselseitige Verhältniß, in welchem diese Medizinalstellen sowohl unter sich als mit den andern Behörden stehen, wird übrigens in den bekannt zu machenden Instruktionen seine genaue Bestimmung erhalten.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Worms, den 12ten März 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration,

v. Drosdik.

v. Stengel.

Bekanntmachung.

Donnerstag den 5ten September, Morgens um 10 Uhr, wird in dem deutschen Hause dahier, die Lieferung von 1000 Zentner Heu an den Wenigstnehmenden, salva ratificatione, vergeben, welches den Lieferungs-Liebhabern mit dem Bemerken eröffnet wird, daß die Bedingnissen bei der Versteigerung bekannt gemacht werden. Speyer, den 28ten August 1816.

Königl. Baierische Proviant- und Kasern-Verwaltung.
Bauer, Verwalter.

Gras-Versteigerung.

Donnerstags den 5ten September, Nachmittags um zwei Uhr, wird vor Unterzeichnetem zur loosweisen Versteigerung des Grases im Bruch auf Genehmigung der königlichen Kreis-Direktion geschritten werden.

Die Bedingungen kann man bei dem Bürgermeisterei-Schreiber einsehen.

Niederhochstadt, den 26sten August 1816.

Der Bürgermeister: Litty.

In der Buchdruckerei zu Landau sind gestempelte und ungestempelte Zahlungs-Mandate zu haben.

Landau, gedruckt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

N.ro 25.

Donnerstag den 5ten September 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Verordnung,

den Gebrauch des Stempelpapiers bei Rechnungen oder Noten der Lieferanten, Kaufleute, Kunstarbeiter und Handwerker betreffend.

Es ist seit einiger Zeit häufig der Fall, daß Rechnungen oder Noten der Lieferanten, Kaufleute, Kunstarbeiter und Handwerker über Lieferungen und Forderungen an das königliche Aerarium, an Gemeinde-Kassen, an die außerordentlichen Kriegskassen und an öffentliche Anstalten, auf ungestempeltem Papier überreicht oder eingeschickt werden.

Da durch den unterlassenen Gebrauch des Stempel-Papiers in solchen Fällen der 12te Artikel des Stempel-Gesetzes vom 13ten Brumär VIIten Jahrs umgangen wird, so werden alle Parteien hiermit verwarnet, ihre Rechnungen oder Noten über Forderungen in Zukunft auf Stempelpapier einzureichen; widrigenfalls sie ohne allen Erfolg bleiben würden.

Den öffentlichen Behörden und Beamten wird aber in Gemäßheit des 24sten Artikels des erwähnten Gesetzes auf das Ernstlichste untersagt, auf solche ungestempelte Rechnungen und Noten eine Verfügung zu erlassen; im Uebertretungsfalle würden sie ohne Nachsicht mit der in dem 26sten Artikel gegen sie bestimmten Geldstrafe von 100 Franken belegt werden.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Amtsblatt und die Kreisblätter zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht werden.

Speyer, den 17ten August 1816.

Die königl. baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

C. J. Reim, Sekretär.

Verordnung,

die Vorlegung der Berechtigungs-Urkunden für Hüttenwerke, und alle sonstige Anlagen, worin mit Hülfe des Brennstoffes oder des Wasserlaufs mineralische Substanzen behandelt werden, betreffend.

Die Betreibung von Hüttenwerken, und allen Anstalten, in welchen mineralische Substanzen unter Konsumtion von Brennstoffen oder mit Hülfe des Wasserlaufs behandelt werden, kann, eben so wie die der Bergwerke, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21sten April 1810 nur in Gemäßheit einer, von der Regierung zu ertheilenden, Erlaubniß statt finden. In die Kathegorie dieser Werke werden aber insbesondere gerechnet:

1) Die Schmelzöfen aller Arten von Metallen und ihrer Mischungen;
2) Die Oefen zur Bereitung metallischer Kompositionen im Großen, zum Beispiel Mennich;
3) Die hohe Eisenofen, grose und kleine Eisenhämmer mit den verschiedenen Feuer-, Walz- und Schneid-Werken;
4) Die Drathzüge;
5) Die Waffenschmieden;
6) Die Blech- und Sensenhämmer;
7) Die Kupferhämmer und Schmelzen;
8) Die Laboratorien für die Distillation des Quecksilbers;
9) Die Alaun- und Vitriol-Hütten;
10) Die Fabriken von Bleizucker, Bittersalz, Salmiak, Berliner-Blau und mineralischen Säuern ꝛc.
11) Die Salinen;
12) Die Glas-Hütten;
13) Die Rus-Hütten;
14) Die Fayence- und Porcelaine-Fabriken;
15) Die Kalköfen und Ziegelhütten;
16) Die Oefen für die gewöhnliche Hafnerarbeit.

Da nun die oben angeführte Verordnung, welche in ihrem Artikel 78 den Besitzern solcher Anstalten die Verbindlichkeit auferlegte, falls sie keine Permissions-Urkunden in Händen haben, solche bis zum 1sten Jänner 1813 nachzusuchen, — wegen der politischen

Digitized by Google

Verhältnisse in den Ländern des linken Rheinufers nicht so weit zum Vollzuge gelangt ist, um eine vollständige Kenntniß von der Gesetzlichkeit der Errichtung oder Veränderung aller, im Administrations-Gebiete etablirten Werke der vorgenannten Art gewähren zu können; so hat man sich bewogen gefunden, in dieser Absicht, unter Hinweisung auf die ministerielle Instruktion über das Berg- und Hütten-Wesen vom 3ten August 1810, folgendes zu verordnen:

Artikel 1.

Sämmtlichen Besitzern von Hüttenwerkern, und von andern im Eingange erwähnten Gewerk-Anstalten, wird hiermit aufgegeben, bis zum 1sten Januar 1816 der General-Inspektion des Berg- und Hüttenwesens dahier die Erlaubniß-Urkunden, in Original oder in beglaubigter Abschrift, vorzulegen; bei Strafe der Bezahlung der halben Gebühr, die für ihre respektiven Werke gesetzlich zu entrichten wäre.

Art. 2.

Diejenigen der vorgenannten Interessenten, welche mit einer Erlaubniß gar nicht versehen sind, oder die Urkunde darüber gar nicht mehr vorzeigen können; insbesondere aber die, welche seit dem 2ten April 1810 dergleichen Anlagen entweder neu errichtet, oder in den schon bestehenden solche Veränderungen vorgenommen haben, die auf den Verbrauch des Brenn-Materials oder die Benutzung des Wasserlaufs Einfluß haben, — ohne zu dem einen oder andern die Erlaubniß der obersten Landes-Behörde zu besitzen — sind verpflichtet, innerhalb der Artikel 1 festgesezten Zeitfrist, bei der General-Inspektion des Berg- und Hütten-Wesens die Anzeige davon zu machen, und eine gewissenhafte Erklärung beizufügen:

1) über die Epoche der Errichtung der Anlage;
2) über den Bestand und die Natur derselben;
3) über den Betrag des jährlichen Erzeugnisses;
4) über die Gattung und den jährlichen Verbrauch der Brennmaterialien; endlich
5) Ob seit dem 2ten April 1810 Veränderungen ebengedachter Art mit den, vor oder nach diesem Zeitpunkte, errichteten Anlagen vorgenommen worden sind, und worin solche bestehen.

Art. 3.

Die betheiligten Parteien, welche die im Artikel 2 vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu erfüllen vernachläßigen, unterliegen nicht nur der, im Artikel 78 des Gesetzes vom 21sten April 1810 bestimmten Strafe einer dreifachen Gebühr der Berechtigungstitel für die drei lezten Jahre; sondern es soll ausserdem vorbehalten seyn, denselben nach Befund der Umstände den Betrieb ihrer Gewerke oder Anlagen gänzlich zu verbieten und einzustellen.

Art. 4.

Die Kreis-Direktionen sind beauftragt, gegenwärtige Verordnung, welche in das Amtsblatt eingerückt werden soll, zur möglichst allgemeinen Kenntniß des dabei interessirten Publikums zu bringen, damit sich kein Kontravenient mit Unkenntniß derselben entschuldigen möge.

Die Bescheinigungen über die in allen Gemeinden statt gehabte Bekanntmachungen sind demnächst durch die Kreis-Direktionen an die General-Inspektion des Berg- und Hütten-Wesens einzusenden, welche den Auftrag hat, nach Verlauf des Artikel 1 bestimmten Termins, unter Vorlegung der eingekommenen Urkunden und Gesuche, die weitern Anträge über die zu betheilenden Belohnungen, oder über die gegen die nachläßigen Parteien zu verhängenden Strafen, anher zu erstatten.

Worms, den 23sten November 1815.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration,

v. Zwackh. v. Moßhard.

Gegenwärtige Verordnung wird hiermit auch für die Kantone Bergzabern, Candel und Landau zur Nachachtung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß der im 1sten Artikel zur Vorlage der Erlaubniß-Urkunden bestimmte Termin für die erwähnten Gebietstheile bis zum 1sten künftigen November verlängert sey.

Landau, den 30ten August 1816.

Die königliche Kreis-Direktion,
L. Gugel, Assessor.

Das Kriegsschulden- und Rechnungswesen betreffend.

Landau, den 26ten August 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister der Kantone Edenkoben, Germersheim und Annweiler.

Reg. Nro. 3616. *bis* Die schweren Opfer jeder Art, welche die verflossenen Kriegs-Ereignisse von allen Klassen der Unterthanen erheischten; die Beträchtlichkeit der Summen, welche erhoben werden mußten, haben fast in allen Bewohnern der Gemeinden den natürlichen und gerechten Wunsch erzeugt, über die Verwendung ihrer Zuschüsse öffentlich Rechnung abgelegt zu sehen. Der Drang der Zeiten hat jedoch die

Digitized by Google

Befriedigung dieses Wunsches einige Jahre verzögert, wodurch vielfacher Nachtheil und endlich Mißtrauen selbst gegen untadelhafte Rechner erwachte.

Zur Abhülfe dieses Uebels, zur Rechtfertigung redlicher Rechnungsbeamten, so wie zur Enthüllung und Bestrafung unredlicher, hat man eine möglichst offenkundige Prüfung sämmtlicher Rechnungen der Jahre 1813 bis 1815 als das sicherste Mittel erkannt. Es wurde daher, durch die in der Beilage zum Kreis-Anzeiger Nro. 4 eingerückte Verordnung vom 19ten May, die Wahl von 6 bis 12 der redlichsten Bürger in jeder Gemeinde, die Bildung von Kantonal-Ausschüssen und einer Kreis-Revisionskammer angeordnet, zugleich aber die nähere Bestimmung jeder dieser Kollegien daselbst entwickelt.

Die Erfahrung hat bewiesen, daß man sich in der Wahl der Mittel nicht getäuscht hatte; indem diese Verfahrungsart manchen tadellosen Mann gerechtfertigt, aber auch viele Vergehen ans Tageslicht gefördert hat.

Man hofft, von der Anwendung dieser Maasregel auf die dem hiesigen Kreise später einverleibten Kantone sich denselben Erfolg versprechen zu dürfen, und ladet daher sämmtliche Herrn Oberbürgermeister und Bürgermeister der Kantone Annweiler, Edenkoben und Germersheim ein, in Bezug auf die bereits in dieser Hinsicht erschienenen Verordnungen im Kreis-Anzeiger, ohne Säumen die Wahl der Gemeinde-Ausschüsse zur Prüfung der noch nicht abgeschlossenen Rechnungen in ihren Gemeinden zu veranlassen.

Daß die Wahlen frei, ohne Zwang und äusserem Einfluß, jedoch mit Ordnung, vollzogen werden sollen, geht schon aus ihrem Zweck hervor.

Die unterzogene Stelle wird sich auch ungesäumt mit der Bildung der Kantonal-Ausschüsse beschäftigen, und ihre getroffene Wahl, wobei sie besonders auf redliche, einsichtsvolle und des öffentlichen Vertrauens genießende Männer sehen wird, alsbald zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Inzwischen haben die Herrn Ortsvorstände die Protokolle über die vorgenommenen Wahlen, so wie das Verzeichniß der gewählten Mitglieder bereit zu halten, damit sie, nach geschehener Ernennung der Kantonal-Ausschüsse, sogleich an diese eingesandt werden können.

Die königliche Kreis-Direktion,
E. Gugel, Assessor.

Gerichtliche Versteigerung.

Montags den 9ten September 1816, Morgens um zehn Uhr, vor dem Gemeindehaus in Rülzheim, wird durch den unterzeichneten Zwangsboten zur öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden, und gegen baare Bezahlung von nachbeschriebenen Gegenständen geschritten werden, welche durch Verbal-Prozeß vom 22sten August lezthin, gegen Johann Franz Schard suspentirten Einnehmer in Rülsheim sind gepfändet worden; nämlich:

1) Tische, Umhänge, Commod, Kleiderschrank, Bettlade, Weiszeug, Stühle, Flachs, Unschlittlichter, Garn, zinnen Geschirr, Fässer, drei Kühe, ein Pferd, Bauholz, Spelz sammt dem Stroh, Korn, Waitzen, Gerst, Klee und Holz.

2) Hanf, Grundbirn und Magsaamen, welche noch auf dem Felde stehen.

Landau, den 3ten September 1816.

Dauer, Zwangsbote.

Bekanntmachung.

Künftigen Freitag den 6ten September, Morgens um 10 Uhr, wird auf dem hiesigen Kriegs-Kommissariats-Bureau ein Fuhrlohns-Accord zur Ueberführung des Brennholzes der Garnison Landau, aus dem Bienwald hierher, öffentlich abgeschlossen und dem Wenigstnehmenden salva ratificatione zugeschlagen werden.

Die Lusttragenden werden zu dieser Versteigerung hiermit eingeladen.

Landau, den 30ten August 1816.

Königl. Baierisches Kriegs-Kommissariat.
Palm.

Bekanntmachung.

Am 16ten dieses, Morgens um 10 Uhr, wird in dem Bureau des unterzeichneten Kriegs-Kommissariats, ein Naturalien-Bedarf für die königliche Garnison Landau, bestehend in

600 Malter Haber.
800 Malter neuem Korn.
3400 Zentner Heu, und
1500 Zentner Kornstroh,

vorbehaltlich höhern Genehmigung öffentlich versteigert. Hierbei wird bemerkt, daß von dem Hafer ein Drittel am 1sten, ein Drittel am 5ten und ein Drittel am 15ten Oktober in das hiesige Militär-Magazin abzuliefern sey.

Landau, den 2ten September 1816.

Königlich Baierisches Kriegs-Kommissariat.
Palm.

Endliche Versteigerung.

Montag den 16ten September 1816 um drey Uhr Nachmittags, in dem Gasthaus des Herrn Hitschler zum Blumenkob daher, wird vor Notar Keller, in Landau residirend, als damit beauftragt durch Spruch des Kreis-Gerichts dahier, zur endlichen Versteigerung geschritten werden, einer zweistöckigten Behausung bey der weisen Kaserne, im gelben Quartier Nro. 88 in Landau, gelegen, abgeschäzt zu 2055 Fr.

Digitized by Google

Unvertheilt zwischen Philippina, Katharina und Maria Anna Lacroix, alle drei minderjährige Kinder weyland Claudius Lacroix und Franziska Gerber, gewesene Eheleute dahier, deren Vormund ist, der Bürger Michael Gerber, Schuhmacher, und Beyvormund der Bürger Johann Wendel Becker, Wirth. Das Bedingnißheft der Versteigerung kann zum Voraus bey gemeldtem Notär eingesehen werden.

Keller, Notär.

Endliche Versteigerung.

Montag den 16ten September 1816, um 4 Uhr des Nachmittags, in dem Gasthaus des Herrn Schimpf, zum Ritter dahier, wird vor Notär Keller, zu Landau residirend, als damit beauftragt durch Spruch des Kreis-Gerichts dahier, zur endlichen Versteigerung geschritten werden: einer Behausung in der Cavallerie-Straße, im gelben Quartier Nro. 121 in Landau gelegen, abgeschäzt zu 605 Fr.

12 Ares Ackers im Milber, Wolmesheimer Banns abgeschäzt zu 100 Fr.

6 Ares Ackers im Steinreißer, im nemlichen Bann, abgeschäzt zu 30 Fr.

unvertheilt zwischen denen vier minderjährigen Kindern weyland Andreas Knur und Anna Maria Schwender, gewesene Eheleute, deren Vormund ist der Bürger Georg Metzel, Kiefer, und Beyvormund der Bürger Johann Georg Schimpf, Wirth dahier. Das Bedingnißheft der Versteigerung, kann zum Voraus bey gemeldtem Notär eingesehen werden.

Keller, Notär.

Reparations-Versteigerung.

In Gefolg Ermächtigung einer hochlöblichen königl. Kreis-Direktion, vom 21sten dieses Monats, wird bis künftigen 8ten September, um zwei Uhr des Nachmittags, die Reparations-Maurer-, Schreiner- und Schlosser-Arbeit an beiden Schulhäusern in Queichheim, an den Wenigstnehmenden, öffentlich versteigert werden; der Kosten-Ueberschlag belauft sich auf 80 Franken. Die weitern Bedingnisse können auf der hiesigen Bürgermeisterei eingesehen werden.

Queichheim, den 28sten August 1816.

Der Bürgermeister: Traut.

Reparatur-Versteigerung.

Künftigen Montag den 9ten September dieses Jahrs um neun Uhr des Vormittags, werden vor dem unterzeichneten Bürgermeister zu Winden auf dem Gemeindehaus allda, die Reparationen an dem Gemeinde- und Hirtenhaus öffentlich an den Wenigstnehmenden versteigert werden.

Die hierüber gefertigte durch eine hochlöbliche Kreis-Direktion genehmigte Ueberschläge, können von den Steiglustigen auf hiesiger Bürgermeisterei täglich in Augenschein genommen werden.

Winden, den 2ten September 1816.

Der Bürgermeister: Bevier.

Versteigerung.

Künftigen Samstag den 7ten September, Morgens um acht Uhr, wird, vermög Erlaß einer wohllöblichen Kreis-Direktion, auf der Bürgermeisterei dahier zu Knittelsheim, die an dem hiesigen reformirten Schulhaus angefangene und nicht vollendete Reparation öffentlich versteigert werden.

Der Ueberschlag, welcher sich auf 795 Franken belauft, so wie die Versteigerungs-Bedingnissen, können auf der Bürgermeisterei eingesehen werden.

Knittelsheim, den 31sten August 1816.

Der Bürgermeister: D. Schott.

Reparatur-Versteigerung.

Künftigen Montag den 9ten September, Morgens um zehn Uhr, wird auf dem Gemeindehaus zu Herrheimweyer, mit Genehmigung einer hochlöblichen Kreis-Direktion, durch den unterzeichneten Bürgermeister zur Minderversteigerung nachbeschriebener Reparations-Arbeiten geschritten werden.

1) Am Gemeinde-Waaghaus, abgeschäzt zu 54 Fr.
2) Am steinernen Wasserdohl, abgeschäzt zu 46 Fr.
3) An der Brücke auf dem Teich, abgeschäzt zu 40 Franken.

Herzheimweyer, den 30sten August 1816.

Der Bürgermeister: Hörner.

Nachricht.

Unterzeichneter ist von Königlicher Hoher Regierung ermächtigt worden, seinen Wohnsitz von Edenkoben nach Landau zu verlegen, und wohnt in der Bombardements-Straße, bei Herrn Heitz, Bierbrauer, an dem kleinen Platz Nro. 148.

Landau, den 4ten September 1816.

Dominique, Notär.

Philipp Schweicklin hat im grünen Quartier Nro. 16, im untern Stock, Stube, Kammer, Küche, Keller und Speicher zu verlehnen, welche gleich bezogen werden können.

Im blauen Quartier Nro. 90 ist das ganze Haus zu verlehnen, wie auch eine zweiräderige Chaise in Kommission zu verkaufen. Liebhaber haben sich bei Herrn Otto Frey zu melden.

---

* In der Buchdruckerei zu Landau sind gestempelte und ungestempelte Zahlungs-Mandate zu haben.

Landau, gedruckt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

N.ro 26.

Dienstag den 10ten September 1816.

Verordnung,

nähere Bestimmnngen über das Medizinalwesen und über den Geschäftskreis der Kantonsärzte enthaltend.

Nachdem durch die Verordnung vom 12ten März dieses Jahrs, (Amtsblatt Nro. 61) die öffentlichen Beamten für das Sanitätswesen im Allgemeinen angeordnet worden sind, wird es erforderlich, den Umfang und die Gegenstände ihres Geschäftskreises näher zu bestimmen, zugleich aber auch einige wesentliche Theile der bisherigen Gesetzgebung in diesem wichtigen Zweige der Staatspolizei zu vervollständigen, oder nach den veränderten Verhältnissen zu modifiziren; hauptsächlich aber damit der Dienst der Arznei- und Wundarznei-Kunde stets wissenschaftlicher behandelt, und unter strenger Aufsicht gehalten werde.

Es werden daher nachstehende Bestimmungen hierüber, zugleich als allgemeine Instruktion für die Kantonsärzte, vorgeschrieben und bekannt gemacht.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

1) Die freie Ausübung der Arzneikunde soll künftighin nur wissenschaftlich gebildeten, und in allen Lehrgegenständen der Medizin und Chirurgie geprüften Aerzten nach eidlicher Verpflichtung anvertraut werden; folglich allen blos praktisch gebildeten Subjekten verboten seyn.

2) Die Eigenschaft eines Gesundheits-Beamten (officier de santé) mit ihren beschränkteren Erfordernissen, hat daher für die Zukunft keine weitere gesetzliche Bedeutung, und kann kein Recht zur selbstständigen Praxis begründen.

3) Die bisherigen Gesundheits-Beamten, wenn sie inzwischen nicht das Doktorat erlangt haben, oder sich über den Besitz obigen Erfordernisses (1) nicht durch andere legale Beweise legitimiren können, müssen sich daher entweder zu jenem Behufe einem nochmaligen Examen pro gradu unterwerfen, oder dürfen nur unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit eines Kantons- oder graduirten Privat-Arztes praktiziren.

§. 2.

1) Die Wundarzneikunst soll in Zukunft nur von jenen Individuen frei ausgeübt werden, welche auch die Arzneiwissenschaft erlernet, und in beiden Fächern ein Examen bestanden haben.

2) Bei denjenigen der gegenwärtigen Exercenten, welchen dieses Erforderniß abgeht, gilt das Nämliche, was so eben (§. 1. 3.), hinsichtlich der Gesundheits-Beamten, bemerkt worden ist.

§. 3.

Die Strafbestimmungen der Artikel 35 und 36 des Gesetzes vom 19ten Ventose des XIten Jahrs, wegen unbefugter Ausübung der Medizin und Chirurgie, werden hiermit bestätigt und auf alle diejenigen ausgedehnt, die sich beigehen lassen, die Praxis anzufangen ehe sie sich durch legale Zeugnisse über ihre gesetzlichen Eigenschaften (§. 1. 2.) bei der Landes-Administrations-Kommission ausgewiesen, und von der letztern die ausdrückliche Licenz erhalten haben.

§. 4.

Zur Führung einer Apotheke, deren Errichtung nur unter den, durch die Verordnung des vorigen General-Gouvernements vom 5ten und 17ten May 1814 festgesezten Bedingungen statt findet, muß der Kandidat, er mag sie als Eigenthümer, Pächter oder Provisor antreten, seine Befähigung durch die, in den Gesetzen vom 21sten Germinal XI. und Artikel 32 des Gesetzes vom 25sten Thermidor desselben Jahrs, vorgeschriebenen Lehr- und Uebungs-Jahre erwerben, die Prüfung, wie sie durch die Medizinal-Oberbehörde vorgenommen wird, bestehen, und hierüber die gesetzlichen Certifikate beibringen.

§. 5.

Nur die recipirten Aerzte und Chirurgen, welche sich für den Dienst der Geburtshülfe gebildet, und ihre Fähigkeit darin durch die Prüfung beurkundet haben, dürfen als Hebärzte praktiziren; ausserdem soll aber nur den gesetzmäßig unterrichteten und ge-

Digitized by Google

prüften Hebammen erlaubt seyn, sich ausschließend diesem Dienste zu widmen.

§. 6.

1) Die bisherigen medizinisch-polizeilichen Gesetze, namentlich in Hinsicht der Visitation der Apotheken, des Verkaufs der Gifte, des verbotenen Handels mit Materialien, Arkanen und Kräutern, der Pfuschereien ꝛc. ꝛc. bleiben, wenn nicht andere spezielle Verordnungen darüber erfolgen, in ihrer vollen Gültigkeit, und sind durch die Polizei-Behörden, Kantons- und Kreis-Physikate streng und regelmäßig zu vollziehen, welche zu dem Ende auf die Artikel 21 bis 38 des Gesetzes vom 21sten Germinal und des Beschlusses vom 25sten Thermidor des Jahres XI. und des Dekrets vom 25sten Prairial XIII. hingewiesen werden.

2) Das sämmtliche gesetzliche Personal aller medizinischen Zweige, welches sich gegenwärtig im Administrations-Gebiete befindet, soll in eine Liste gebracht, und diese allgemein bekannt gemacht werden, damit das Publikum davon unterrichtet, sich nur einer legalen Hülfe bediene.

3) Ausländische Aerzte, Operateurs, Augen- und Zahn-Aerzte dürfen ihre Kunst im Inlande nur dann ausüben, wenn sie auf Vernehmen der Medizinal-Behörde von der Landes-Administrations-Kommission die spezielle Erlaubniß dazu erhalten haben.

Verrichtungen und Geschäfts-Verhältnisse der Kantonsärzte.

A. Im Allgemeinen.

§. 7.

1) Die Kantonsärzte führen im Allgemeinen die Aufsicht über das gesammte medizinische Personal ihres Kantons, so zwar, daß sie in dieser Beziehung über alle vorkommende Mißbräuche ungesäumt die Anzeige an den vorgesezten Kreisarzt erstatten.

2) Sie halten über alle diese Individuen eine genaue Liste, worin nebst der Personal-Angabe, über Namen, Alter, ꝛc. die Anstellung und sonstige erhebliche Notizen aufgezeichnet, und der Abgang durch Tod oder Veränderung des Wohnorts bemerkt werden. Ueber die beiden leztern Punkte ist jederzeit die Anzeige sogleich an das Kreisphysikat zu erstatten.

3) Ein jedes die Praxis beginnende ärztliche Individuum ist daher gehalten, bei seinem Antritte dem Kantonsarzte seines künftigen Wohnorts die Urkunden über Prüfung und erhaltene Autorisation vorzuzeigen.

§. 8.

1) Der Kantonsarzt hat einen besondern Fleiß darauf zu verwenden, um sich eine möglichst genaue Kenntniß seines Bezirks in medizinischer und medizinisch-physischer Hinsicht zu erwerben; die örtlichen und klimatischen Verschiedenheiten, deren Einfluß auf die Gesundheit ꝛc., kennen zu lernen; auf die ausserge-wöhnlichen (epidemischen und epizootischen) Krankheiten und deren locale Ursachen sorgfältige Aufmerksamkeit zu richten; über welche Gegenstände er seine Beobachtungen und Erfahrungen genau aufzeichnen wird. Die in medizinischer und naturhistorischer Hinsicht bemerkenswerthen Erscheinungen, welche zur Kenntniß des Kantonsarztes zu bringen sind, verdienen gleiche Rücksicht.

2) Das Resultat seiner Beobachtungen soll der Kantonsarzt regelmäßig alle Monate an das Kreisphysikat einberichten, bei wichtigern und interessantern Vorfällen aber jedesmal die Anzeige unverzüglich dorthin, oder, nach Beschaffenheit der Sache, an die Kreis-Direktion erstatten.

§. 9.

1) Ueber die der Sanitäts-Polizei untergeordneten Staats- und Kommunal-Anstalten aller Art, wie Kranken-, Irren- und Bettel-Häuser, Gefängnisse, Civilhospitäler und Findelhäuser, Unterrichtsgebäude, öffentliche Belustigungsorte, Badeanstalten, Leichenhäuser, Begräbnißplätze, u. s. w. hat der Kantonsarzt gemeinschaftlich mit dem Ortspolizeibeamten eine besondere Aufsicht zu führen, und die nöthigen Vorkehrungen zu veranlassen.

2) In gleicher Art hat er die Vorsorge hinsichtlich der Irren- und Wahnsinnigen handhaben zu helfen.

3) Die ärztliche und chirurgische Behandlung der, in öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten, Spitälern und Gefängnissen, befindlichen Kranken, hat der Kantonsarzt, welcher in der Regel zugleich gesetzliches Mitglied der Verwaltungs-Kommission ist, vorzugsweise zu besorgen, (wenn nicht bereits ein besonderer Arzt obrigkeitlich bestellt ist); dafür aber auch die etwa stipulirte Entschädigung aus dem Fonds der Anstalt zu beziehen.

4) Er allein ertheilet über die in seinem Bezirke vorhandenen Individuen, welche mit körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet, sich zur Aufnahme in eine Armen-, Arbeits- oder sonstige Verpflegs-Anstalt eignen, ein vollgültiges Zeugniß auf seinen Amtseid und seine Verantwortlichkeit.

§. 10.

Der Kantonsarzt hat die vorschriftsmäßigen Visitationen der Apotheken zu leiten, über die Befolgung der Taxordnungen zu wachen, und sich da, wo es erforderlich ist, mit der ersten Revision und schriftlichen Begutachtung der Apotheker-Rechnungen zu befassen.

§. 11.

Die scharfe polizeiliche Aufsicht und gerichtliche Verfolgung der medizinischen Pfuscher, Quacksalber u. dgl.

Digitized by Google

(§. 6.) liegt als besondere Amtspflicht den Kantonsärzten ebenfalls ob. Desgleichen

§. 12.

die vorläufige Prüfung und Auswahl derjenigen Subjekte, welche als untergeordnete Aerzte, Hebammen, Thierärzte, ꝛc., in den Unterricht aufgenommen werden wollen.

§. 13.

Den Kranken und Verwundeten unter der ärmern Klasse der Kantons-Bewohner, hat der Kantonsarzt, in unentgeltlicher Behandlung und Leitung derselben, die nöthige Hülfe angedeihen zu lassen. Die Ausgaben für Medikamente und andere Kranken-Bedürfnisse sollen aus milden Stiftungen, Spital-, Gemeinde- oder Almosen-Kassen, je nachdem mehr oder weniger Lokalfonds der ebengenannten Art für dergleichen Unterstützungen disponibel sind, bestritten werden; und zwar auf Anweisungen, welche von dem Kantonsarzte auszustellen und von dem Vorsteher der Administration des betreffenden Fonds, zu visiren sind.

B. Bei gerichtlichen Fällen.

§. 14.

1) Die ausschließliche Vornahme aller Verrichtungen, welche zur gerichtlichen Arzneiwissenschaft (medicina forensis) gehören, macht einen wesentlichen Bestandtheil des Amtkreises der Kantonsärzte aus, für welche sie daher insbesondere, bei dem Antritte ihres Amtes, durch das kompetente Kreisgericht nach der, in der Beilage A enthaltenen Formel beeidigt werden müssen, und denen sie sich mit unbedingtem Eifer, vorzüglich in folgenden Fällen, zu unterziehen verpflichtet sind:

a) Bei den, auf Betreiben und in Begleitung der gerichtlichen Polizeibeamten vorzunehmenden Untersuchungen und Beaugenscheinigungen, welche in Gemäßheit des Artikels 43 und 44 der peinlichen Prozeßordnung statt haben, zum Beispiel bei Leichenöffnungen, chemischen Analysen bei Vergiftungen u. dgl.

b) Bei den Untersuchungen verwundeter oder sonst beschädigter Personen, wobei sie zugleich nach Artikel 148 der peinlichen Gerichtsordnung, die Bestimmung der Entschädigung und des Interesses begutachten.

Ueber alle dergleichen Gegenstände, für welche sie übrigens bei ihrem allgemeinen Amtseide nicht jedesmal speziell beeidigt zu werden brauchen, stellen die Kantonsärzte die Befundscheine, (visum repertum), Gutachten und Attestate aus, welche, wie jeder andere Akt eines Staatsbeamten, öffentlichen Glauben haben.

2) Die Gerichtsbehörden werden demnach angewiesen, zu den vorkommenden medizinischen und chirurgischen Geschäften nur die Kantonsärzte des betreffenden Bezirks zu requiriren; und zwar darf, wenn erhebliche Recusations-Gründe gegen die Person dessen, der im einzelnen Falle competent seyn würde, vorliegen, nicht ein anderer Privatarzt, sondern nur das nächstgelegene Physikat requirirt werden.

3) Der Kantonsarzt kann eben so wenig einen nicht öffentlichen Arzt oder Chirurg für sich delegiren oder substituiren; jedoch steht es ihm frei, einen solchen zu dem Geschäfte als Gehülfen beizuziehen.

4) Wenn in dringenden Fällen und bei absoluter Verhinderung die schleunige Requisition eines Arztes nothwendig wird, darf zwar das Gericht einen legalen Privatarzt adhibiren, muß ihn jedoch für diesen besondern Fall vorher eidlich verpflichten lassen.

§. 15.

Der Kantonsarzt ist berechtigt, für seine Verrichtungen, sowohl in Civil- als Criminal-Fällen, die Gebühren nach dem Tarif der Civil-Prozeßordnung, und der Dekrete vom 18ten Juny 1811 und 7ten April 1813, in Anspruch zu nehmen, wenn die Partie, der sie zur Last fallen, zahlfähig ist.

Insoferne diese Gerichtskosten aber dem Staate zur Last bleiben, hat der Kantonsarzt nichts als die Vergütung seiner baaren Auslagen, Reisekosten u. s. w. anzufordern, und muß den etwa schon empfangenen Mehrbetrag sich bei seiner Besoldung in Aufrechnung bringen lassen; weil der Gehalt, den er für seine Dienstleistungen als öffentlicher Beamter vom Staate erhält, jede Renumeration ausschließt, wenn sie nicht für besondere Geschäfte (zum Beispiel §. 18) bewilligt wird.

C. Bei der Schutzpocken-Impfung.

§. 16.

Um sich von dem regelmäßigen Vollzuge der, über die Schutzpocken-Impfung bestehenden, oder noch zu erlassenden Vorschriften zu versichern, übertrug man den Kantonsärzten, als weitern Hauptgegenstand ihres ausschließlichen Ressorts, dieses, für das allgemeine Gesundheitswohl, so wichtige Geschäft, welches sie daher wo möglich selbst besorgen, oder bei persönlicher Verhinderung, durch Vaccinations-Gehülfen aus der Zahl der, unterm 21sten August 1811 ernannten Kantons-Vaccinatoren, oder der bisherigen Gesundheits-Beamten, jedoch stets unter ihrer besondern Leitung und Verantwortlichkeit, vornehmen lassen sollen. Andere Personen, ausser den graduirten Privatärzten, (die ebenfalls die gesetzlichen Formalitäten, Ausstellung des Impfscheins, ꝛc. zu beobachten haben), sollen, wenn sie das Impfungs-Geschäft ohne spezielle Autorisation verrichten, vor Gericht gezogen, und nach den Gesetzen über unbefugte Ausübung der Medizin (§. 3) bestraft werden.

Digitized by Google

§. 17.

Damit die Vaccination in gehöriger Zeit und Weise an allen derselben unterworfenen Individuen vorgenommen werde, haben die Bürgermeister des Kantons über alle Gemeinden halbjährig die Impflisten, wie sie in dem, unter Lit. B. beiliegenden Schema vorgeschrieben sind, anzufertigen, und den Kantons-Aerzten zuzustellen, welche sie im Benehmen mit den respektiven Pfarrämtern verifiziren, und sodann der allgemeinen Vaccination zum Grunde legen.

§. 18.

Im Frühjahre und Herbste haben die Kantonsärzte ihren Distrikt zu bereisen, und die Ortsvorsteher und Pfarrer jeder Gemeinde, vom Tage ihrer Ankunft, vorher zu dem Ende zu benachrichtigen, damit derselbe bekannt gemacht, und die Impflinge in Bereitschaft gehalten werden.

Die Impfung selbst wird in einem öffentlichen Lokale, wohin die Vaccinanden sämmtlich zu bringen sind, in Gegenwart des Bürgermeisters oder eines Delegirten, vorgenommen.

Die Gebühren betragen bei Kindern wohlhabender Eltern 1 Frank 50 Centimes, bei den Armen aber 50 Centimes, und sind für leztere aus der Gemeinde-Kasse zu bezahlen.

Eine weitere Entschädigung haben aber die Kantonsärzte nicht anzusprechen.

§. 19.

Ueber jede mit gehörigem Erfolge statt gehabte Vaccination, haben die Kantonsärzte, nach Verlauf von zehn Tagen, Impfscheine, nach dem, in der Beilage C. enthaltenen Formular, unentgeltlich auszustellen, um zur Legitimation über die geschehene Impfung zu dienen, ohne welche kein Kind in irgend ein öffentliches Institut, Schule, Kirche, Gymnasium, Pensionsanstalt, ꝛc. zugelassen werden darf.

§. 20.

Die Verzeichnisse der gesetzlich vorgenommenen Impfungen, werden nach denselben Rubriken, welche in der Tabelle zu §. 17 bemerkt sind, alle halbe Jahre durch den Kantonsarzt, über jede Gemeinde seines Bezirks, worin geimpft wurde, aufgestellt, von den Bürgermeistern mitunterzeichnet, und an die Kreis-Direktionen, zur Fertigung einer Kreis-Impfungs-Tabelle, die in gleichen Epochen an die Landes-Administrations-Kommission eingesendet werden soll, abgeschickt.

§. 21.

Ueber alle Fälle, wo die gesetzliche Impfung aus irgend einem Grunde unterblieben ist, oder nicht die gehörige Wirkung gehabt hat, sollen gleichfalls Verzeichnisse, nach dem in der Beilage D vorgeschriebenen Formular aufgenommen, und an die höhere Behörde eingeschickt werden, um die Hindernisse der Vaccination kennen zu lernen, und, nach Umständen selbst durch Zwangs- und Straf-Mittel, zu beseitigen, oder im andern Falle nochmals die regelmäßige Vaccination anwenden zu lassen.

Gegenwärtige Verordnung wird durch das Amtsblatt zur allgemeinen Wissenschaft und Befolgung verkündigt, und soll durch das Medizinal-Kollegium, den Herrn Präsidenten des Appellationshofes, die Kreis-Direktionen und Kreisphysikate, soweit sie eine jede dieser Behörden angeht, vollzogen werden.

Worms, den 23ten März 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration,

v. Zwackh. v. Sonnleithner.

Beilage A.

Eidesformel der Kantonsärzte.

„Ich (Vor- und Zunamen des zu Verpflichteten), vermöge Dekrets einer K. K. Oesterreichischen und K. Baierischen gemeinschaftlichen Landes-Administration zum Kantonsarzt von (Namen des Kantons, ernannt, schwöre und gelobe mit gegenwärtigem körperlichen Eide: das mir übertragene Amt mit Fleiß, Treue und Rechtschaffenheit zu verwalten, mich in allen nach den, von meiner vorgesezten Behörde, insbesondere der K. K. Oesterreichischen und K. Baierischen gemeinschaftlichen Landes-Administration erlassenen Verordnungen und Befehlen auf das genaueste zu achten, und die übrigen allgemeinen Pflichten der Staatsdiener auf das gewissenhafteste zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.“

Digitized by Google

Beilage B.

Formular der Impftabellen.

Fortlaufende Nummer der Impflinge.	Kanton.	Bürgermeisterei	Gemeinde.	Vor- und Zunamen des Impflings.	Datum und Ort seiner Geburt.	Stand desselben oder seiner Eltern.

Beilage C.

Formular des Impfscheins.

N.
der Impftabelle
in dem . . . Semester.

Der unterzeichnete Kantons- (oder graduirte Privat-) Arzt bezeugt hiermit, auf seine Dienst- und Eides-Pflicht, daß (Namen und Alter des Impflings, sein oder seiner Eltern Stand) zu (Angabe des Wohnorts), Bürgermeisterei N. Kantons N. den . . ten des Monats . . . . Jahrs 181 , mit Schutzpocken geimpft wurde, welche sich bei der, am . . ten . . . . erfolgten genauen Untersuchung als ächt erwiesen haben.

Gegeben zu . . . . . , den 181

(Unterschrift des Arztes.)

Beilage D.

Formular des Verzeichnisses

derjenigen Individuen, an welchen die Impfung bis jezt unterblieben oder nicht in rechter Form geschehen ist.

Fortlaufende Nummer der Individuen.	Kanton.	Bürgermeisterei	Gemeinde.	Vor- und Zunamen des Individuums, Ort und Datum seiner Geburt.	Stand desselben, oder seiner Eltern, oder Vormünder, und Namen der leztern.	Ursache, warum die Impfung unterblieben oder nicht gehörig erfolgt ist.

Digitized by Google

Landau, den 16ten August 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 2791. Nachdem es sehr häufig geschieht, daß Eingeborne des diesseitigen Kreises sich bei den dahier stationirten königl. baierischen Reserv-Kommandantschaften freiwillig anwerben lassen, und leztern zu wissen nothwendig ist, ob die, bei der Verpflichtung eines jeden Rekruten, von diesen gemachten Angaben in der Wahrheit gegründet sind, so findet man, zur Vermeidung der vielen Schreibereien, für nothwendig, das unten angefügte Muster mit der Bemerkung mitzutheilen, daß die von den königlichen baierischen Kommandantschaften, nach diesem Muster eingerichteten, und an die unterzeichnete Kreis-Direktion eingehende Schreiben, jedesmal an die betreffenden Herrn Oberbürgermeister und Bürgermeister zu dem Zwecke geschikt werden, damit dieselben, wie in dem Muster angezeigt ist, rechts an jeder darin enthaltenen Angabe bemerken, ob sie richtig oder in wie weit sie ungegründet ist; sodann aber mit Unterzeichnung ihrer Bemerkungen sogleich wieder anher zurücksenden wollen.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Formular.

Landau, den 8ten August 1816.

Das königl. Baierische 3te Bataillon des 15ten Linien-Infanterie-Regiments dahier, an die königl. Baierische Kreis-Direktion Landau.

Bernhard Adam Fießer hat sich bei dem unten genannten Bataillon freiwillig anwerben lassen; bei seiner Verpflichtung gab er an:

a) er sey aus Landau gebürtig, der noch lebende Vater ein Schneider, die Mutter gestorben.

b) er sey im 17ten Jahre seines Alters und habe sein Vater von der freiwilligen Anwerbung Wissenschaft.

c) ob er noch einiges Vermögen zu hoffen habe, wäre ihm unbekannt.

d) derselbe versichert zugleich, daß er

1) niemalen weder in diesseitigen, noch in fremden Kriegsdiensten gestanden.

2) sich stets gut aufgeführt habe, und nie wegen eines Vergehens in Untersuchung gekommen sey.

Die königliche Kreis-Direktion beliebe hierüber durch das hiesige königliche Oberbürgermeistereiamt die erforderliche Auskunft mitzutheilen.

Dem königlichen 3ten Bataillon des 15ten Linien-Infanterie-Regiments,
N.

a) Die Angabe des angeworbenen Bernhard Adam Fießer ist richtig.

b) richtig, und hat der Vater gegen die Anwerbung nichts einzuwenden.

c) Das Vermögen sey noch unausgemacht.

d) Diese beiden Punkte sind richtig, und wird seine gute Aufführung hiermit amtlich bezeugt.

Landau, den 8ten August 1816.

Der Oberbürgermeister,
N.

Digitized by Google

Die Verordnung über das Gabholz aus den Gemeinde-Waldungen betreffend.

Landau, den 30ten August 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 3859. Sämmtliche Herrn Oberbürgermeister und Bürgermeister des Kreises werden eingeladen, obengedachte in Nro. 23 des Kreisanzeigers abgedruckte Verordnung und die dort angehängte Warnung der unterzeichneten Stelle vor Mißbrauchung dieser wohlthätigen Veranstaltung wiederholt noch einmal feierlich in ihren Gemeinden zu verkünden.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Die provisorische Anstellung eines Rheindamm-Aufsehers betreffend.

Landau, den 2ten September 1816.

Reg. Nro. 3917. Zufolge Rescript der hohen Landes-Administration, vom 13ten vorigen Monats, hat Hochdieselbe dem bei dem Wasserbau angestellt gewesenen Hülfs-Conducteur, Herr Ludwig Thebaut von Mainz, die Aufsicht über die Rhein-Damm-Arbeiten, provisorisch mit dem Beifügen, zu übertragen geruht, daß sich dessen Dienst-Verrichtungen auf alle Rhein- und Damm-Bauten sowohl im Kreise Frankenthal als Landau erstrecken sollen, und ihren Anfang von der darmstädtischen bis zur französischen Grenze, nehmen; welches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Die freiwillige Anwerbung in der königlich baierischen Armee betreffend.

Landau, den 2ten September 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 3940. Nach einer von hoher Regierung unterm 24sten vorigen Monats anher gemachten Eröffnung, sind nachbenannte Regiments-Reserven in das königlich baierische Gebiet verlegt worden.

Nach Speyer, das 3te Bataillon vom 6ten Linien-Infanterie Regiment (Herzog Wilhelm von Baiern.)

Nach Landau, das 3te Bataillon vom 15ten Linien-Infanterie Regiment.

Die Reserve des 3ten Cheveaurlegers Regiments (Kronprinz.)

Ein Detachement Artillerie.

Nach Zweibrücken, die Reserve des 1sten Cheveaurlegers Regiments (Kaiser Franz von Oesterreich.)

Diese Bataillons und Reserven werden künftig durch Conscription aus der hiesigen Provinz ergänzt werden. Inzwischen haben aber Se. Majestät der König vorläufig die Annahme aller jener Eingebohrnen dieser Provinz bei Allerhöchstdero Armee befohlen, welche sich freiwillig zum Dienste melden.

Bereits haben sich schon viele rüstige Jünglinge der hiesigen Provinz ohne Aufforderung bei den bemeldten Reserven anwerben lassen, und sind also schon Waffenbrüder ihrer aus den innern Kreisen des königlich baierischen Reiches hierher verlegten baierischen Landsleute geworden.

Je mehr dieser Zugang durch freiwillige Anwerbung befördert wird, um desto geringer wird die durch Conscription und Einreihung der Militärpflichtigen zu stellende Ergänzungs-Mannschaft.

Sämmtliche Herrn Oberbürgermeister und Bürgermeister fordert man daher auf zur Beförderung dieser freiwilligen Werbung mitzuwirken, der jungen Mannschaft die Ankunft der als künftige stabile Garnisonen in dieses Land verlegten Bataillons und Escadrons der königlich baierischen Armee hinlänglich bekannt zu machen, und insbesondere jene Mannschaft zur freiwilligen Anwerbung aufzumuntern, welche durch die Kriegs-Ereignisse der Jahre 1813, 1814 und 1815 als Eingebohrne dieses Landes aus französischen Diensten zurückgekehrt sind, ohne die durch das Gesetz bestimmt gewesene Kapitulationszeit ausgedient zu haben; wegen deren Wiedereinreihung zum Militär-Dienste ohnehin bei der Anwendung des Conscriptions-Gesetzes nähere Bestimmungen erfolgen werden.

Die Bestimmungen, nach welchen die freiwillige Anwerbung in der königl. baierischen Armee behandelt wird, und mit welchen Begünstigungen diese für den sich freiwillig Engagirenden verbunden ist, folgen nächstens.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Bekanntmachung.

Künftigen Sonntag, Montag und Dienstag, als den 15ten, 16ten und 17ten September 1816, wird der Landauer Jahrmarkt gehalten werden.

Der Oberbürgermeister: Schattenmann.

Digitized by Google

Mobilien = Versteigerung.

Künftigen Donnerstag als den 12ten September 1816, um neun Uhr des Vormittags, läßt Frau Dumoulin, verehelichte Caile, vor ihrer Behausung im blauen Quartier Nro. 90 in der Judengasse dahier gelegen, unterschiedliches Fahrniß, als eine zweirädrige Chaise, ein Canabet, zwölf Stühle nnd Fauteuils in Rohr geflochten und mit Kissen, nebst allerlei Meubles und Hausgeräthe versteigern.

Keller, Notär.

Gerichtliche Versteigerung.

Donnerstag den 12ten September 1816, um eilf Uhr des Morgens, werden vor dem Kaufhause zu Landau, auf öffentlichem Markte, durch unterzeichneten Kreis = Gerichtsbote, auf Anstehen des Herrn Franz Michel, Weinhändler von Landau, zur Versteigerung der dem Ackersmann Anton Stubenrauch, von Rülzheim, unterm 21en dieses in Beschlag genommenen Mobilien, bestehend in verschiedenem Schreinwerk, als Tische, Bänke, Stühle und einer Stubenuhr, dann:

200 Garben Spelz.
50 Garben Korn.
100 Garben Gerst, wie auch zwei Stere Buchen-Brennholz, und endlich eines ohngefähr zweijährigen Fohlenpferd, gegen baare Bezahlung, geschritten werden.

Gleizes, Gerichtsbote.

Gerichtliche Versteigerung.

Dienstag den 10ten September 1816, um 9 Uhr des Morgens, wird auf dem Gemeindehaus zu Burweiler, durch den unterzeichneten Zwangsbote, die in Beschlag genommenen Meubles und Feldfrüchten, gegen baare Bezahlung, öffentlich versteigert werden; als:

Zwei Bettvorhänge;
Einen kupfernen Hauskessel;
Anderthalb Klafter Brennholz;
Ein Stubenofen;
Ein Tisch;
Zwei Deckbettüberzüge, und endlich
Die Grundbirn auf einem halben Morgen Acker.

Schreiber, Zwangsbote.

Ohmetgras = Versteigerung.

Künftigen Donnerstag als den 12ten dieses Monats Morgens um 9 Uhr, wird zu Edesheim auf den Gemeindewiesen das Ohmetgras, gegen gleich baare Bezahlung, ehe das Ohmet darf abgeführt werden, dem Letzt- und Meistbietenden öffentlich zugeschlagen werden. Edesheim, den 7ten September 1816.

Der Bürgermeister: Friebis.

Bekanntmachung.

Künftigen Freitag als den 20sten September 1816, wird auf dem Gemeindehaus zu Rohdt, ein Faß von 30 Ohm, in Holz gebunden, und eines von 20 Ohm mit drei eisernen Reif gebunden, öffentlich versteigert werden.

Schreiber, Zwangsbote.

Bekanntmachung.

Künftigen Donnerstag den 12ten September 1816, wird auf dem Gemeindehaus zu Rohdt, ein Faß von 10 Ohm und eins von 2 Ohm, in Holz gebunden, öffentlich versteigert werden.

Schreiber, Zwangsbote.

Reparations = Versteigerung.

In Gefolg Ermächtigung einer wohllöblichen königl. Kreis-Direktion vom 30sten August lezthin, wird künftigen Freitag den 13ten dieses Monats, Nachmittags um ein Uhr, die Reparations-Arbeit an einer Brücke in der sogenannten Kothgasse in Weingarten, an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert werden.

Die Reparationen sind abgeschäzt zu 45 Franken 50 Centimes.

Weingarten, den 4ten September 1816.

Der Bürgermeister: Hellmann.

Reparatur = Versteigerung.

Künftigen Samstag den 14ten September dieses Jahrs, Nachmittags um zwei Uhr, werden vor dem unterschriebenen Bürgermeister der Bürgermeisterei Siebeldingen, die Reparationen des Kirchthurms und Pfarrhauses der Gemeinde Arzheim öffentlich an den Wenigstnehmenden versteigert werden. Die hierüber gefertigte durch eine wohllöblichen Kreis-Direktion genehmigte Ueberschläge, können unterhalb und vor der Versteigerung, von den Steiglustigen eingesehen werden.

Siebeldingen, den 8ten September 1816.

Der Bürgermeister: Rebholz.

Reparatur = Versteigerung.

Samstag den 14ten September dieses Jahrs, Vormittags um 9 Uhr, werden auf dem Gemeindehaus zu Germersheim, die Reparaturen an Kirchen- Pfarr- und Schulhäuser, mittelst Minderversteigerung, vergeben. Ueberschläge sowohl als das Bedingnißheft der Versteigerung, liegen auf der Kanzlei der Oberbürgermeisterei Jedermann zur Einsicht offen.

Germersheim, den 7ten September 1816.

Der Oberbürgermeister: Lombardino.

Landau, gedruckt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

N.ro 27.

Donnerstag den 12ten September 1816.

Verordnung,
die Scheine für handelnde Juden betreffend.

Da die Landes-Administration die Verfügung des französischen Dekrets vom 17ten März 1808, welches dem Wucher und dem unerlaubten Handel der Juden Einschränkungen setzet, in voller Kraft erhalten wissen will, so verordnet sie hiermit, daß von dem 1sten März dieses Jahrs an jeder Handel treibende Jude mit dem durch den Artikel 7 des obigen Dekrets vorgeschriebenen Patentenscheine für das Jahr 1815 versehen seyn müsse.

Diese Scheine werden von den betreffenden Kreis-Direktionen, nach eingezogenen Erkundigungen über die Moralität der Patentpflichtigen, ausgefertigt, und zwar auf die Vorlage:

1) Eines von dem Schöffenrath der Gemeinde des Impetranten ausgestellten Attestes, wodurch dargethan wird, daß lezterer weder Wucher noch unerlaubten Handel treibe oder getrieben habe.

2) Einer schriftlichen Erklärung des einschlägigen jüdischen Konsistoriums zu Mainz oder Trier, welches seine gute Aufführung und Redlichkeit bezeugt.

Die Ausfertigung dieser Patentscheine soll unentgeldlich, und nur dem Stempel und der Vergütung der Papier- und Druckkosten unterworfen seyn, wofür hiermit 86 Centimes für jedes Exemplar bestimmt werden.

Ein jeder Handel treibende Jude, welcher nach dem anberaumte Termine der gegenwärtigen Verordnung nicht wird Genüge geleistet haben, soll dem einschlägigen Kreisgerichte nahmhaft gemacht, und nach der Strenge des Gesetzes verfolgt werden.

Die Ertheilung der befraglichen Patentscheine befreiet nicht von der Entrichtung der gewöhnlichen Gewerbsteuer, welche das Gesetz vom 1sten Brumaire des Jahrs VII. vorschreibt.

Gegenwärtige Verordnung, über deren Vollzug die Kreis-Direktoren und die Justiz-Behörden zu wachen haben, wird durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kreuznach, den 24sten Jänner 1815.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission.

Freiherr von Hess.

von Anopp.

Auf Befehl hoher Regierung vom 30sten August lezthin, wird Vorstehendes für die Kantone Landau, Candel und Bergzabern bekannt gemacht, damit die dortigen Ortsvorsteher und handeltreibenden Israeliten sich darnach achten.

Landau, den 4ten September 1816.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Die Scheine für handelnde Israeliten betreffend.

Landau, den 4ten September 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 4121. Es liegen mehrere Scheine von Herrn Bürgermeistern vor, worin diese handelnden Israeliten bezeugen, daß diese dem Wucher nicht ergeben und von tadelloser Sittlichkeit sind. Allein das Dekret vom 17ten März 1808, wornach ein handelnder Israelit einen Schein des Gemeinderaths seines Wohnorts, daß er weder dem Wucher noch unerlaubtem Handels-Erwerb ergeben sei, und einen Schein des Konsistoriums seiner Synagoge, wodurch seine gute Aufführung und Redlichkeit bezeugt wird, beibringen muß, um ein Patent zur Fortsetzung des Handels zu erlangen. Dieses Dekret muß um so mehr in Betreff des erst gedachten Scheins buchstäblich befolgt werden, als der Umstände wegen es gegenwärtig nicht auch in Betreff des andern Scheins geschehen kann.

Digitized by Google

Man ladet daher jeden Herrn Bürgermeister ein, das Begehren eines handelnden Israeliten seines Orts um einen Schein, daß dieser weder dem Wucher noch unerlaubtem Handelserwerb ergeben sei, immer dem Gemeinderath vorzulegen, welcher einzig ermächtigt ist, einen solchen Schein unter Vorsitz des Bürgermeisters zu ertheilen, und der Gemeinderath wolle dabei eingeladen werden, zugleich in solchem Schein Zeugniß über die gute Aufführung und die Redlichkeit des den Schein begehrenden Israeliten auszufertigen.

Nur auf einen solchen Gemeinderaths-Schein wird man einem handelnden Israeliten ein Handels-Patent ertheilen, worauf also auch diejenige von Ihnen, welche bereits derlei Scheine ausstellten, ebenfalls so wie für künftige Fälle achten wollen.

Man erwartet, daß in solchen Scheinen die gesetzlichen Namen der Israeliten, ohne Anführung ihrer ehemaligen Namen, aufgenommen werden.

Die hierher gelangten unvollständigen Scheine gehen an die betreffenden Herrn Ortsvorsteher zur Erfüllung obberührter unerläßlichen Förmlichkeiten zurück.

Jedem Schein ist ferner die Personal-Beschreibung des Israeliten, den er angeht, beizufügen.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Holz-Ersparniß und Gemeinde-Backhäuser betreffend.

Landau, den 2ten September 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 3950. Je mehr durch die Zunahme des Holz-Bedarfs einer steigenden Bevölkerung, und durch den während den lezten fünf und zwanzig Jahren bedeutend verringerten Ertrag der Waldungen, der Preiß der Gehölzer unendlich erhöht, und die Befriedigung eines Bedürfnisses erster Nothwendigkeit somit erschwert worden ist — je mehr wird es Pflicht dahin zu trachten, daß durch weise Einrichtungen der drückenden Holznoth Abhülfe verschaft werde.

Ein Mittel, den Verbrauch der Brennhölzer mit Vortheil zu vermindern, ist in mehreren Staaten und in verschiedenen Theilen des königlichen Rheingebietes schon längst mit dem besten Erfolg angewandt worden. Dasselbe besteht in den Landgemeinden, wo die Haushaltungen ihr Brod selbst backen, darinn, daß man sich eines gemeinschaftlichen Backhauses bedient, welches gewöhnlich ein Eigenthum der Gemeinde ist und derselben auch ein regelmäßiges Einkommen sichert.

Eine Consumtion von zwei Klaftern Holz, die man im Durchschnitt auf den Backofen jeder einzelnen Haushaltung rechnen muß, und die sich also in beträchtlichen Gemeinden auf mehrere hundert Klafter per Jahr, und folglich nur in einzelnen Kantonen auf mehrere 1000 Klafter unnöthigerweise erstreckt, kann durch den Gebrauch von Gemeinde-Backhäusern, zum Vortheil und zur Bequemlichkeit jeder Familie, die ihr Brod in einem solchen an und für sich schon schneller und besser bereiten läßt, erspart werden. Das Geld, welches der Hausvater auf solche Weise durch Verringerung seines Holzbedarfs erübrigt, kommt ihm zu nützlichern Anschaffungen zu gut, und der allgemeine Gewinn für das ganze Land, durch Verminderung des Mangels und der Theurung des Holzes, wird noch jedem einzelnen ausserdem fühlbar.

Die Vortheile einer so zweckmäßigen durch lange Erfahrung bewährten Einrichtung leuchten zu sehr ein, als daß nicht die für das Gemeinewohl empfänglichen Ortsvorsteher wünschen sollten, dieselbe auch ihren Mitbürger zuzuwenden. Demnach werden die Herrn Bürgermeister eingeladen, sich mit den Schöffenräthen über den Gegenstand zu berathen und die geeigneten Einleitungen, nach Maaßgabe der örtlichen Bedürfnisse und Hülfsmittel, zu treffen. Den Berichten und Anträgen über die Ausführung der nöthigen Maaßregeln sieht man angelegentlich entgegen, und wird der hohen königlichen Regierung diejenigen Herrn Beamten besonders namhaft machen, die sich durch Eifer und Thätigkeit in einem so gemeinnützigen Geschäft auszeichnen werden.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Die Abschriften von Civilstands-Akten betreffend.

Landau, den 4ten September 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 4117. Man bemerkt, daß das Dekret vom 12. July 1807, welches erinnert, daß die Civilstands-Akten umsonst verfaßt werden müssen, und die Preise der Abschriften davon bestimmt, nur in wenigen Orten noch öffentlich angeschlagen ist, wie doch in solchem Dekret selbst verordnet wurde. Daher ladet man Sie ein, demselben hierin unverzüglich und für immer Genüge zu leisten.

Auch hat man in Erfahrung gebracht, daß die Anordnung des Präfektur-Umschreibens vom 6ten Januar 1810 über die Art, wie der Ertrag gedachter Abschriften von Civilstands-Akten den Gemeindekassen gesichert werden solle, in manchen Orten nicht mehr beachtet wird, und daß, selbst Gemeinde-Einnehmer diese Anordnung und den darauf sich beziehenden Artikel 36 der Präfektur-Instruktion vom 1sten September 1810 über das gesammte Gemeinde-Rechnungs-Wesen übersehen. Daher bringt man auch diesen Punkt zur allgemeinen Erinnerung.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Digitized by Google

Die Kreis-Gefängnisse zu Landau betreffend.

Landau, den 5ten September 1816.

Reg. Nro. 4129. Vermög einer Verfügung der Königlich Baierischen Hohen Regierung vom 29sten August lezthin, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Arbeiten der Herstellung des sogenannten Galeerenthurms und der Traverse H als Kreis-Gefängnisse am 20ten dieses Monats, Vormittags 9 Uhr, an den Wenigstnehmenden versteigert werden.

Die zu dieser Herstellung nöthigen Arbeiten sind zu 1300 und respektive 442 Franken 30 Cent. sohin im Ganzen fu 1742 Franken 30 Centimen abgeschäzt.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Verzeichnis sämmtlicher Kriegsrechner aus den 3 lezten Jahre.

Landau, den 10ten September 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister der Kantone Edenkoben, Germersheim und Annweiler.

Reg. Nro. 4563. Um über den Zustand des Rechnungswesens in den 3 oben benannten Kantonen eine allgemeine Uebersicht zu gewinnen, und diejenigen Individuen zu kennen, welche zur Zeit ihre Rechnungen noch nicht gestellt haben, werden die Herrn Ortsvorstände eingeladen, nach der im Kreis-Anzeiger Nro. 3. enthaltenen Tabellarischen Uebersicht, binnen 8 Tagen zwei Namensverzeichnisse über alle jene Personen zu fertigen, welche in den verflossenen drei Jahren baar Geld oder Naturalien eingenommen und verausgabt haben, und dieselben binnen 8 Tagen an die respektiven Herrn Oberbürgermeister einzugeben, welche sie sammeln und binnen zehn Tagen das eine dem betreffenden Kantonal-Ausschuß, das andere aber, unterfertigter Stelle einbefördern werden.

Die königliche Kreis-Direktion,
L. Gugel, Assessor.

Verpachtung der Feldjagden.

Landau, den 9ten September 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 3925. Da die Verpachtung der Feldjagden noch vor Eröffnung der niedern Jagd geschehen soll, so wird jeder Herr Oberbürgermeister andurch beauftragt, Montags den 16ten dieses, in Beiseyn eines dazu delegirten Forstbeamten, zu den Verpachtungen aller noch unerledigten Feldjagden seines Kantons zu schreiten.

Jeder Herr Bürgermeister hat daher spätestens am 15ten dieses Monats seinem Herrn Oberbürgermeister anzuzeigen, ob oder ob nicht die Feldjagd seiner Gemeinde erledigt ist. Die Herrn Oberbürgermeister begreiffen alsdann in einem und dem nemlichen Protokoll alle Verpachtungen eines Kantons, unter den unter dem 24sten September 1815 vorgeschriebenen Bedingungen, und legen dann das Protokoll der unterzeichneten Stelle vor, von wo jeder Herr Bürgermeister Auszug zur Erhebung des Pachtpreises empfangen wird.

Bei diesen Verpachtungen wird den Herrn Oberbürgermeistern empfohlen, da, wo eine Konkurrenz von Personen zu besorgen ist, von welchen nur Mißbräuche zu erwarten sind, vorsichtig zu seyn, und werden sie, laut hoher Verordnung vom 22sten August, ermächtigt, in solchen Fällen Soumissionen anzunehmen, wofern eine solche nicht unter dem bisherigen Durchschnitts-Ertrag der befraglichen Jagd ist.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Verkündung,

die Wiederversteigerung der Verschliessung des Dammbruchs von Hördt betreffend.

Landau, den 10ten September 1816.

Reg. Nro. 4393. In Gemäßheit einer Verfügung der königlichen hohen Regierung vom 3ten dieses Monats, Nro. Exh. 5545, wird zu einer Minderversteigerung der Verschliessung des Dammbruchs im Hördter Altrhein den 16ten dieses Monats, im Lokal der königl. Kreis-Direktion dahier, auf den Grund eines bei hoher Regierung unterm 25sten des vorigen Monats eingereichten Mindergeboths von fünf Prozent im Ganzen geschritten.

Indem man diese Versteigerung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird noch bemerkt, daß dieselbe unter den schon früher von hoher Regierung genehmigten Bedingungen, welche an dem hiezu festgesetzten Tage den Steiglustigen sohin bekannt gegeben werden, vorgenommen wird, und eine hohe Regierung die Ertheilung der Ratifikation durch die unterzeichnete Stelle genehmigt hat.

Die königliche Kreis-Direktion,
L. Gugel, Assessor.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Den 20sten dieses, Morgens um 10 Uhr, wird in dem diesseitigen Amtslokale die Lieferung von 100 Malter Korn, 320 Malter Haber, und 150 Zentner Streu- und Lager-Stroh an den Wenigstnehmenden, vorbehaltlich höchster Genehmigung, versteigert werden.

Wozu man die Lieferungslustigen mit dem Bemerken einladet, daß ihnen die Bedingnisse bei der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Speyer, den 10ten September 1816.

K. Baierische Proviant- und Kasern-Verwaltung.
Bauer, Verwalter.

Bekanntmachung.

Da Zufolge allerhöchster Verordnung die Regimenter und Bataillons ihre benöthigten Monturen für die Soldaten selbst fertigen lassen, sohin das hierzu erforderliche Materiale ebenfalls ankaufen sollen, so werden, hinsichtlich des Schuh- und Sohlen-Bedarfs, die Meister des Schuhmacher-Handwerks, hinsichtlich der Hemder, Unterhosen und Rockfutter-Leinwand aber alle diejenigen, welche zu einer solchen Lieferung Lust tragen, hiermit aufgerufen, binnen 14 Tagen sich auf der hiesigen Regiments-Kanzlei im Militär-Spital-Gebäude, an selbst zu wählenden Tagen, entweder Vor- oder Nachmittags einzufinden, wo man ihnen, von Seiten der Oekonomie-Kommission, Probmuster von den oben beschriebenen Artikeln zur Ansicht vorlegen, hierauf ihre möglichst billigen Preißanbote zu Protokoll nehmen, und sie sodann zur allerhöchsten Stelle ad ratificantum einsenden wird.

Speyer, den 8ten September 1816.

K. Baierisches 6tes Linien-Infanterie-Regiment, 3tes Bataillon.

Hoppe, Obristlieutenant.

Rappold, Quartiermeister.

Gerichtliche Versteigerung.

Sonntag den 15ten September 1816, Nachmittags um drei Uhr, vor dem Gemeindehaus zu Ottersheim, werden durch den unterschriebenen Gerichtsboten, zu Landau wohnhaft, zur öffentlichen Versteigerung gebracht und dem Lezt- und Meistbietenden, gegen baare Bezahlung, zugeschlagen werden; die hiernach beschriebenen auf dem Feld stehenden Früchte, welche auf Ansuchen von Herrn Daniel Schott, Eigenthümer zu Knittelsheim, auf Johannes Wagner, Ackersmann in besagtem Ottersheim, den 3ten dieses in Beschlag genommen worden sind, nämlich:

Der Hafer auf ohngefähr 25 Ares, oder einen halben Morgen Acker, Section D, Nro. 451, Kanton im Hintergrund, einseits Peter Borger von Ottersheim, anderseits die Herrn Schmitt und Schneider von Landau, alles im Bann von Rohrbach gelegen.

Landau, den 7ten September 1816.

Heisselmann.

Heute Donnerstag, wird auf den Ober- und Lerchelswiesen, und Montags darauf auf den Unterwiesen, das Ohmetgras gemähet.

Landau, den 10ten September 1816.

Der Oberbürgermeister: Schattenmann.

Versteigerung.

Künftigen Montag den 16ten September 1816, um vier Uhr des Nachmittags, in dem Gasthaus des Herrn Schimpf, zum Ritter dahier, lassen die Erben von weyland Eva Passauquet, zwei Horststücker Nro. 1029 und 1236, öffentlich versteigern.

Keller, Notär.

Reparatur-Versteigerung.

Künftigen Montag den 16ten September, werden vor dem unterzeichneten Bürgermeister, in Gefolg Ermächtigung einer hochlöblichen Kreis-Direktion, die auf dem katholischen Kirchen-Gebäude zu Offenbach nöthige Schifferdecker-Reparationen, wovon der Ueberschlag zu 150 Franken abgeschäzt ist, öffentlich an den Wenigstnehmenden versteigert werden.

Offenbach, den 8ten September 1816.

Der Bürgermeister: Brucker.

Reparations-Versteigerung.

In Gefolg Ermächtigung einer wohllöblichen königl. Kreis-Direktion vom 30sten August lezthin, wird künftigen Samstag den 14ten dieses Monats, um zehn Uhr Vormittags, die Reparations-Arbeit an drei Schulhäusern und einer Brücke, die Kernbrücke genannt, auf hiesiger Bürgermeisterei an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert werden.

Die Arbeiten und die dazu zu liefernden Materialien sind zu 1247 Franken 18 Centimen abgeschäzt.

Die Ueberschläge und Bedingnisse können auf hiesiger Bürgermeisterei täglich eingesehen werden.

Schwegenheim, den 2ten September 1816.

Der Bürgermeister: Horick.

Nachricht.

* In der Buchdruckerei zu Landau sind gestempelte und ungestempelte Zahlungs-Mandate zu haben.

Landau, gedruckt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

N.ro 28.

Samstag den 14ten September 1816.

Belehrung in Betreff der Akten der Kirchen-Fabriken.

Unter dem 13ten und 28sten dieses Monats erließ die königliche hohe Landes-Administration folgendes an die unterzeichnete Stelle:

„Nach den bestehenden Gesetzen und frühern Entscheidungen über das Einregistrirungswesen sind allein die Notäre, Gerichtsschreiber, Gerichtsboten, Steuerboten, die Kreis-Direktoren und Bürgermeister zur Führung von Repertorien verpflichtet.

Die Bürgermeister können diese Verbindlichkeit, unter Beobachtung der in dem Präfektur-Beschluß vom 29sten April 1807 vorgeschriebenenen Formen und Bedingnisse, ihren Sekretärs übertragen. Wenn aber der 60ste Artikel des Dekrets vom 30sten Dezember 1809 die Verfügung enthält, daß die den Kirchen-Fabriken zugehörigen Häuser und Güter durch die Kirchenpfleger, in denselben Formen, welche für die Gemeinde-Güter vorgeschrieben sind, verpachtet und verwaltet werden sollen; so folgt hieraus noch nicht, daß die Kirchenpfleger auch Repertorien über ihre Verpachtungen und sonstigen Verträge zu führen haben. Im Gegentheil liegt deutlich hierin die Absicht, daß, weil die Kirchenpfleger keine öffentliche Behörde sind, und mithin ihre Verhandlungen weder Autenticität noch executive Kraft haben, die Kirchengüter nur vor den Bürgermeistern, gleich wie die Gemeinde- und Staats-Güter, verpachtet werden sollen.

Diese Verfügungen hatten einen wohlthätigen Zweck für die Kirchen zur Absicht, denn ohne dieses würden die Kirchenpfleger ihre Verpachtungen nur mit großen Kosten vor den Notaren, oder wenn sie diese Kosten vermeiden wollten, nur durch Kontrakte unter ihrer Privat-Unterschrift aus freier Hand, ohne Versteigerung und ohne exekutive Kraft, haben vornehmen können, weil die Kirchen-Verwaltungen gleich wie die Gemeinde-Verwaltungen nur als Privatpartheien angesehen werden, welche in allen Fällen, wo sie mit Privaten kontrahiren, gleich wie diese den Gesetzen unterworfen sind.

Wenn demnach Kirchengüter verpachtet, oder sonstige Realitäten verkauft werden sollen, so hat dies nach der Vergünstigung des angeführten 60sten Artikels, in so fern die Kirchen-Commission nicht lieber vor Notar oder unter Privat-Unterschrift kontrahiren will, von dem einschlägigen Bürgermeister, in Gegenwart des Kirchen-Schaffners, als requirirenden und kontrahirenden Partheien zu geschehen; der Kirchenschaffner unterschreibt mit dem Pachter und dem Bürgermeister das Protokoll, dieses wird sofort in das Repertorium der Bürgermeisterei eingetragen, und hiernächst binnen zwanzig Tagen der Einregistrirung unterworfen; das Original des Protokolls bleibt aber bei den Akten der Bürgermeisterei hinterlegt, und der Kirchenpfleger erhält hiervon, auf Verlangen, eine Ausfertigung auf Stempelpapier als Beleg zu seiner Amtsführung und als executive Urkunde zu Beitreibung des Pacht-Zinses, für den Fall, wenn der Pächter säumig seyn sollte.

Dies ist die Form, in welcher die Gemeinde- und Hospizien-Güter aller öffentlichen Anstalten verpachtet werden, und welcher auch die Kirchengüter nach dem mehrerwähnten 60sten Artikel unterworfen seyn sollen.

Da die Kosten der Verpachtung, die Einregistrirungs- und Stempel-Gebühren ꝛc. ꝛc. den Pächtern zur Last gelegt werden, so haben diese auch die Kosten der Ausfertigung für den Kirchen-Verwalter zu tragen.

Der 8te Artikel des Dekrets vom 30sten Dezember 1809 ist aber dahin zu verstehen, daß die Register der Kirchen-Verwaltungen über ihre Deliberationen, Beschlüsse, Correspondenz und sonstige Verfügungen zum Behufe des Innern ihrer Administration auf ungestempeltem Papier geführt werden dürfen; so oft aber die Kirchen mit Privaten oder andern Partheien Verträge eingehen, wodurch Rechte und Verbindlichkeiten begründet werden, so haben diese Verträge den gesetzlichen Formen und Gebühren zu unterliegen.

Die Kreis-Direktion wird die Kirchen-Verwaltungen aller Konfessionen, so wie auch die Bürgermeister hiernach belehren, und auf die Vollziehung dieser bestehenden Vorschriften halten.“

Digitized by Google

Man ladet daher alle Herrn Bürgermeister ein, sämmtlichen Kirchen-Verwaltungen jedes Orts von dem Vorstehenden buchstäblich Kenntniß zu geben, und auch selbst sich genau darnach zu achten.

Landau, den 30sten August 1816.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Landau, den 3ten September 1816.

An die Herrn Oberbürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 3958. Zufolge Aufforderung der königlichen Ober-Postamts-Direktion zu Speyer, werden die Herrn Oberbürgermeister hiemit eingeladen nach dem unten angefügten Schema ein genaues Verzeichniß der jedem Kantone zugetheilten Ortschaften mit Angabe der Entfernung von den nächsten Poststationen und der Bestellungs-Gelegenheiten verfertigen und unfehlbar binnen vierzehn Tagen an die unterfertigte Kreis-Direktion gelangen lassen zu wollen.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Name des Orts.	Gattung: nämlich Stadt, Markt, Dorf, Schloß, Weiler ꝛc. ꝛc.	Entfernung von der nächsten Poststation.	Name und Lage an oder unfern einer Poststraße, Entfernung von der nächsten Poststation nach Stunden.	Kann mit größter Beschleunigung an genanntes Ort bestellen: Briefe.	Postwagens-Stücke.	Durch ordentliche Gelegenheiten, Boten, ꝛc. ꝛc.	Durch außerordentliche zufällige Gelegenheiten, ꝛc.	Bemerkungen.

Die Handhabung der Polizei betreffend.

Landau, den 5ten September 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 4194. Ueber den schlechten Zustand der Gemeinde-Polizei wird allgemein und meistens mit Recht geklagt. Indem man die Herrn Orts-Vorsteher demnach wiederholt auf die Vollziehung sämmtlicher bestehenden einschläglichen Verordnungen alles Ernstes hiemit anweiset, erwartet man von vielen derselben zukünftige, pünktlichere Erfüllung ihrer deßfallsigen Amtspflichten, und von jeder Bürgermeisterei umständlichen Monatsbericht über den Zustand aller Zweige der Polizei. — Diese Berichte sind in den vier ersten Tagen, nach Ablauf jedes Monats, an die Oberbürgermeisterei des Kantons, und von dieser vor dem 8ten jeglichen Monats mit einer allgemeinen Uebersicht und den nöthigen Bemerkungen hierorts vorzulegen.

Man wird sich erforderlichen Falls durch Untersuchungen an Ort und Stelle von der Richtigkeit der Angaben und von dem wirklichen Zustand der Bürgermeistereien in dieser, so wie in allgemeiner Hinsicht auf alle Theile der Verwaltung, überzeugen, und Hoher Königlichen Regierung diejenigen Herrn Beamten, welche sich vortheilhaft oder nachtheilig auszeichnen, näher angeben.

In Kürze empfiehlt man zur besondern Beachtung folgende Rekapitulations-Punkte, worüber sich in jedem Monatsbericht ganz umständlich zu verbreiten ist.

Allgemeine Polizei.

1) Oeffentliche Sicherheit.

Die Handhabung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe; Aufsicht auf alle verdächtige Individuen. Strenge Beobachtung der Paß-Verordnungen.

2) Außerordentliche Zufälle.

Vorsicht zur Begegnung von Unglücksfällen. Unmittelbare schleunigste Anzeige an die Kreis-Direktion von allen Vergehen, Verbrechen oder außerordentlichen Vorfällen und Ereignissen.

Diese Berichte können, wenn es die Kürze der Zeit nicht anderst erlaubt, nur ganz summarisch seyn;

Digitized by Google

bleiben aber auf jeden Fall unerläßlich und entbinden übrigens die Herrn Ortsvorsteher keineswegs der Pflicht, als gerichtliche Polizei-Beamten die nöthigen Protokolle an die königliche Staats-Behörde beim Kreisgericht einzusenden.

Innere Polizei der Gemeinden.

3) Nachtwachen. Oeffentliche Häuser.

Die bürgerlichen Nachtwachen müssen allenthalben streng die ganze Nacht hindurch gehalten werden. Dem Unfug des nächtlichen Schwärmens ist besser wie bisher zu steuern. Die öffentlichen Häuser sind zur Polizeistunde zu schließen.

4) Gastwirthe.

Wirthe, die den Polizei-Verfügungen nicht nachleben, sind dem Polizei-Gericht zur Bestrafung anzuzeigen.

5) Armenpflege und Bettelwesen.

Die Gewohnheits-Bettler sind festzuhalten und den Gerichten zu übergeben; zugleich ist zu berichten, aus welcher Gemeinde die arretirten Bettler sind, damit man sich vergewissern kann, ob auch jede Gemeinde sich ihrer Obliegenheit, hinsichtlich des Unterhalts ihrer Hülfsbedürftigen, entledige.

6) Reinligkeit und Gesundheitspflege.

Beleuchtung. — Die Reinigung der Straßen und Brünnen gehörig zu besorgen, und alles zu entfernen, was der öffentlichen Gesundheit Nachtheil bringt.

7) Gewerbe-Polizei.

Strenge Aufsicht über Becker, Metzger, Müller und andere Gewerbe. Die Zuwiederhandlungen gegen die Gesetze sogleich protokollarisch zu erhärten und den Gerichten anzugeben.

8) Lebensmittel und Marktordnung.

Ueber die Güte und Preiße der Lebensmittel zu wachen, und die Markt-Ordnungen eifrigst zu handhaben.

9) Maaß und Gewicht.

Die unrichtigen Maaße und Gewichte nach der gesetzlichen Vorschrift zu konfiziren.

10) Feuer-Ordnung.

Die örtlichen Feuer-Anstalten aufrecht zu erhalten und zu verbessern. Die Geräthschaften, Spritzen, Eimer, Haken, Leitern zu ergänzen und gut vollständig zu erhalten. Die Spritzen-Mannschaft öfters zu üben.

Alle Backöfen, Schornsteine, Brennereien, Brauereien, Oel- und Seifen-Siedereien, vor dem ersten Oktober, mit Zuziehung von geschikten Handwerks-Leuten, zu besichtigen, das Fehlende daran verbessern zu lassen, und ein besonderes Protokoll darüber zu errichten, wovon Abschrift an die Kreis-Direktion einzusenden ist.

11) Feldpolizei.

Den Feldhütern strenge aufzusehen. Diejenigen, welche ihrer Pflicht untreu werden, wegen ihrer Vergehen der königlichen Staats-Behörde beim Kreisgericht anzuzeigen, und auf jeden Fall, wenn mehrere Frevel nacheinander nicht von einem Feldschützen constatirt worden sind, sogleich bei der Kreis-Direktion auf dessen Absetzung anzutragen.

Die Gräben und Bäche aufzuheben, zu reinigen und deren Gewässer freien Lauf zu verschaffen.

12) Seuchen.

So oft eine Seuche ausbricht, ist durch Eilboten an den Herrn Kantonsarzt die Nachricht davon zu geben, so wie an die Kreis-Direktion gleichfalls, welcher man nächst dem auch Bericht über die getroffenen Maaßregeln erstattet. In Betreff der Blattern-Seuche nimmt man vor allem die Thätigkeit der Herrn Bürgermeister in Anspruch.

13) Schädliche Thiere.

Unter anderm wird die Hundepolizei empfohlen.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Bekanntmachung von Versteigerungen im Kreis-Anzeigblatt.

Landau, den 5ten September 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 4101. Man hat seit kurzem bemerkt, daß einige Herrn Ortsvorstände die Anzeigen von Versteigerungen, welche durch das Kreis-Anzeigeblatt bekannt gemacht werden sollen, erst einige Tage vor dem festgesezten Versteigerungs-Termin zur Einrückung einsenden, wodurch es unmöglich wird, sie zu gehörigen Zeit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Da dieses Verfahren nicht nur ordnungswidrig ist, sondern auch durch Verminderung der Concurrenz der Steiglustigen auf die Versteigerungen selbst nachtheiligen Einfluß hat; so wird den Herrn Ortsvorständen hiemit anempfohlen jede Bekanntmachung der Art wenig-

Digitized by Google

stens 10 Tage vor dem Versteigerungs-Termin zur Einrückung in das Kreis-Anzeigeblatt einzusenden, widrigenfalls sie für alle aus der Verspätung entspringenden Nachtheile verantwortlich gemacht werden.

Die königliche Kreis-Direktion,
E. Gugel, Assessor.

Besoldung, Wahl und Aufsicht der Feldschützen betreffend.

Landau, den 8ten September 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 4088. Schon längst haben die höhern Verordnungen es den Herrn Ortsvorstehern zur Pflicht gemacht, den Gehalt der Feldschützen, welcher aus Beiträgen der Gutsbesitzer bestritten wird, nach dem Grundsteuerfuß, als dem hierin einzig verhältnißmäßigen und richtigen, auszuschlagen.

Nicht allgemein und streng genug wird aber diese Vorschrift befolgt; denn in mehreren Ortschaften hat man noch bisher, gegen alles Recht, den sämmtlichen Einwohnern, ohne Rücksicht auf deren mehr oder minder beträchtliches Grund-Eigenthum, ganz gleiche Fruchtbeiträge zum Schützenlohn zugemuthet, so daß die ärmern Einwohner, mit wenigen Morgen Güter, eben so hoch belastet wurden als die reichen Besitzer von 100 und mehr Morgen Feld.

Indem man die Herrn Bürgermeister demnach an ihre desfallsige Obliegenheit mit dem Bedeuten erinnert, daß man im Fall der Nichtbefolgung dieser Anordnungen den Regreß der Betheiligten persönlich gegen die zuwiederhandelnden Herrn Vorsteher veranlassen wird, versieht man sich zugleich ihres Eifers in der Beaufsichtigung der Feldschützen. — Jedes Vergehen derselben ist dem königlichen Herrn Staats-Prokurator zur Bestrafung anzuzeigen, unter dessen besondern Aufsicht die Feldpolizei steht. Sobald aber die Feldschützen der Untreue überwiesen sind, ist der Antrag auf ihre Entsetzung bei der Kreis-Direktion zu machen.

Wenn übrigens von den Feldhütern eine strenge Diensttreue unabläßig gefordert werden muß, so haben auch die Herrn Bürgermeister und Mitglieder der Schöffenräthe in den Berathschlagungen über deren Wahl die größte Sorgfalt anzuwenden, damit nur ganz taugliche Personen, hauptsächlich aber verabschiedete Militärs, wenn deren vorhanden sind, in Vorschlag kommen.

Eben so ist es nöthig, daß der Gehalt hinreichend sey, um dem Feldhüter eine solche Existenz zu geben, daß sie nicht aus Noth freveln müssen.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Verbot, mit den Einnahmsstellen zugleich andere damit unverträgliche Stellen und namentlich die eines Bürgermeisterei-Schreibers zu versehen.

Landau, den 11ten September 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 4646. Obgleich durch das Gesetz vom 24sten Vendemiaire Jahr III. die gleichzeitige Verwaltung solcher Stellen, deren eine die mittelbare oder unmittelbare Aufsicht über die andere mit sich bringt, ausdrücklich untersagt ist; so überzeugt man sich doch täglich, daß diese Vorschrift nicht gehörig beachtet wird. Namentlich hat man mit großem Mißfallen bemerken müssen, daß bisher mehrere Einnehmer zugleich die Geschäfte als Bürgermeisterei-Schreiber versehen.

Da dieses nicht nur gesetzwidrig, sondern auch nur zu oft mit bedeutenden Mißbräuchen und Nachtheilen für die Gemeindehaushaltung verbunden ist, so wird diese Zuwiderhandlung hiermit ernstlich untersagt, und die deshalb bestehenden Gesetze zur genauesten Nachachtung eingeschärft.

Man wird alle jene Bürgermeisterei-Einnehmer, die sich nicht hiernach achten, der hohen Regierung namhaft machen.

Die königliche Kreis-Direktion,
E. Gugel, Assessor.

Bekanntmachung.

Der Königl. Baierische Staats-Prokurator am Kreis-Gericht zu Landau, bringt andurch sämmtlichen Bewohnern des Kreises zur Kenntniß, daß bereits die Herrn Breal, Heddaeus und Ruhe den Eid als Advokaten und Anwalte am königl. Kreisgericht abgelegt und ihren Wohnort hier genommen haben.

Landau, den 11ten September 1816.

Gatterman.

Reparations-Versteigerung.

Künftigen 21sten September laufenden Jahrs, um ein Uhr Nachmittags, wird auf der Bürgermeisterei zu Winden, in Gefolg Ermächtigung einer Hochlöblichen Königlichen Kreis-Direktion vom 6ten dieses Monats, die Maurer-, Zimmermanns-, Schreiner- und Glaser-Reparationen am Pfarrhause in Winden an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert werden. Der Kosten-Ueberschlag belauft sich auf 643 Franken und kann sammt den Bedingnissen auf hiesiger Bürgermeisterei täglich eingesehen werden.

Winden, den 12ten September 1816.

Der Bürgermeister: Bevier.

---

* Mitfolgender Auszug eines Erlasses der K. hohen Regierung, über die Auswanderung, ist anzuschlagen.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

Nro 29.

Dienstag den 17ten September 1816.

Bekanntmachung,

die Ernennung der Kantonal-Ausschüsse für die Revision der Rechnungen in den Katonen Annweiler und Edenkoben.

Landau, den 12ten September 1816.

Reg. Nro 4683. In Beziehung auf den im Kreis-Anzeiger Nro. 25 eingerückten Beschluß vom 26sten vorigen Monats, hat die königliche Kreis-Direktion anheute nachgenannte Herrn zu Mitgliedern der zwei obengenannten Kantonal-Ausschüsse ernannt, nämlich:

Für den Kanton Annweiler:

Herrn Besse, Notär zu Annweiler,
Herrn Jacob Born, Gutsbesitzer zu Siebeldingen,
Herrn Dieppel, Friedensrichter zu Annweiler,
Herrn Georg Jacob Hauptmann, Beigeordneten zu Gottramstein,
Herrn Weyand, Gesundheitsbeamten zu Annweiler.

Für den Kanton Edenkoben.

Herrn Born, Gerichtsboten zu Edenkoben,
Herrn Dominique, Notär zu Landau,
Herrn Hausner, Friedensrichter zu Edenkoben,
Herrn Johann Philipp Völcker zu Edenkoben.

Für den Kanton Germersheim, wird die Bestimmung später folgen.

Indem man diese Ernennungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt, ladet man die ernannten Herrn Mitglieder ein, sich auf den 24sten dieses Monats, in ihren respektiven Kantons-Hauptorten zu versammeln, um sich zu constituiren, zur Wahl eines Präsidenten und eines Sekretärs, aus ihrer Mitte, zu schreiten, so wie auch die Tage ihrer Sitzungen zu reguliren.

Das darüber abgehaltene Protokoll ist unterfertigter Stelle alsbald vorzulegen.

Was den Wirkungskreis und Geschäftsgang der Kantonal-Ausschüsse, so wie das Verfahren im Rechnungswesen überhaupt anbelangt; so findet sich das Wesentliche darüber in den Verordnungen des Kreis-Anzeigers Nro. 4, (Beilage) Nro. 5, 7, 13, 16, 22 und 25.

Damit die Kantonal-Ausschüsse in kurzem ihre Arbeiten beginnen können, hat man sämmtlichen Rechnern den 30sten dieses Monats zur Stellung ihrer Rechnungen als Termin festgesezt, die Wahl der Gemeinde-Ausschüsse eingeleitet, und den respektiven Herrn Oberbürgermeistern aufgegeben, die Verzeichnisse der Rechner, welche noch mit ihrer Rechnungs-Ablage zurück sind, an sie einzusenden. Dieselbe haben ferner die gestellten und von den Gemeinde-Ausschüssen geprüften Rechnungen an sie einzusenden, und man wird sie insbesondere ermahnen, nach Verlauf der zur Stellung der Rechnungen anberaumten Frist, die nachläßigen Einnehmer namhaft zu machen, um sie zur Erfüllung ihrer Pflicht anhalten zu können.

Die Wahl der Gemeinde-Ausschüsse verdient ihre vorzügliche Aufmerksamkeit, und man empfiehlt ihnen in solchen Gemeinden, wo sie durch Partheilichkeit geleitet und dadurch Mißgriffe veranlaßt werden könten, die Freiheit der Wahlen herzustellen, und die Gemeinde-Glieder auf würdige, erfahrne und ihr Interesse mit Wärme vertretende Männer hinzulenken.

Da nach dem 3ten Artikel der in der Beilage zum Kreis-Anzeiger Nro. 4 eingerückten Verfügung vom 19ten May, die Kantonal-Ausschüsse zu gleicher Zeit Mitglieder der Kreis-Revisions-Kammer sind, so wird man zu deren Aufnahme nächstens einen Tag festsetzen und zu ihrer Kenntniß bringen.

Die nun ernannten Herrn Mitglieder finden in dem ihnen übertragenen Geschäfte einen schönen Wirkungskreis, um ihren Eifer für die öffentliche Wohlfart zu bethätigen. Man glaubt im Voraus ihrer thätigen Mitwirkung versichert seyn zu dürfen, und verspricht sich davon die wohlthätigsten Folgen für das gemeine Beste.

Die königliche Kreis-Direktion,

Petersen.

Digitized by Google

Ernennung von Schöffenräthen.

Landau, den 12ten September 1816.

Reg. Nro. 4265. Nach Ansicht der Vorschläge zur Besetzung der erledigten Schöffenrathstellen und in Gefolge der durch hohe Verordnungen vom 11ten Februar 1815 erhaltenen Vollmacht, ernennt die königliche Kreis-Direktion:

Den Herrn **Michael Müller**, von Herrheimweyer, an die Stelle des verstorbenen Schöffen **Matthäus Theobald**.

Den Herrn **Casimir Theobald**, von Herrheimweyer, an die Stelle des wegen Alter und Kränklichkeit entlassenen Schöffen **Jakob Fink**.

Den Herrn **Jakob Fath**, von Queichheim, an die Stelle des verstorbenen Schöffen **Thomas Fath**.

Den Herrn **Georg Jakob Bandel**, von Queichheim, an die Stelle des verstorbenen Schöffen **Christoph Pistorius**.

Den Herrn **Leonhard Fath**, von Queichheim, an die Stelle des weg gezogenen Schöffen **Georg Michael Rapp**.

Den Herrn **Friedrich Gauck**, von Ingenheim, an die Stelle des mit Tod abgegangenen Schöffen **Friedrich Postel**.

Den Herrn **Philipp Jakob Bourguin**, von Ingenheim, an die Stelle des verstorbenen Schöffen **Peter Dorst**.

Den Herrn **Jakob Postel**, von Ingenheim, an die Stelle des verstorbenen Schöffen **Johannes Nußloch**.

Den Herrn **Johannes Kautz**, von Ingenheim, an die Stelle des verstorbenen Schöffen **Jakob Friedrich**.

Den Herrn **Conrad Schau**, von Ingenheim, an die Stelle des weggezogenen Schöffen **Johann Georg Dahm**.

Den Herrn **Johann Bangert**, von Ingenheim, an die Stelle des zum Beigeordneten ernannten Schöffen Herrn **Nicolaus Auerbacher**.

Den Herrn **Peter Weiß**, von Bellheim, an die Stelle des zum Bürgermeister beförderten Schöffen Herrn **Martin Spieler**.

Den Herrn **Martin Springer**, von Bellheim, an die Stelle des zum Beigeordneten ernannten Schöffen Herrn **Georg Adam Steinhäusel**.

Den Herrn **Georg Heinrich Doll**, von Bellheim, an die Stelle des entlassenen Schöffen Herrn **Michael Lewen**.

Die respektiven Herrn Bürgermeister werden eingeladen, die neu ernannten Beamten zu installiren, ihnen den Eid abzunehmen, und die darüber gefertigten Protokolle an unterfertigte Stelle einzusenden.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Bezahlung der Speyerer Zeitung.

Landau, den 12ten September 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 4440. Zufolge Reskripts Hoher Königlicher Regierung vom 3ten July, und der darauf erfolgten Bekanntmachung (Kreis-Anzeiger Nro. 19. Seite 134 und Beilage zu Nro. 23) sind die Herrn Oberbürgermeister und Bürgermeister des Kreises ermächtiget worden, aus den Fonds der unvorhergesehenen Ausgaben der Gemeinden die Speyerer Zeitung anzukaufen.

Da das Abonnement für die erste Hälfte des Jahrs 1816 verstrichen ist, so werden dieselben ermahnt, den Betrag mit 2 fl. 42 kr. an das Königliche Postamt Landau zu entrichten.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Landau, den 12ten September 1816.

An die Herrn Oberbürgermeister, Bürgermeister und Einnehmer der Kantone Annweiler, Edenkoben und Germersheim.

Reg. Nro. 4658. Obgleich die Rechner jener Kantone, welche jezt von den Kreisen Speyer und Zweibrücken getrennt, und dem hiesigen zugetheilt sind, von ihren frühern Oberbehörden zur Rechnungsablage angehalten wurden, so haben doch die meisten für das verflossene Rechnungs-Jahr dieser Aufforderung noch nicht Genüge geleistet, und es steht sogar zu vermuthen, daß sich dermalen noch manche, von den frühern Jahren her, mit ihren Rechnungen im Rückstande befinden.

Man fordert daher alle diejenigen, welche in diesem Fall sind, auf, sich ungesäumt mit Stellung ihrer sämmtlichen, noch nicht abgehörten, Rechnungen zu beschäftigen, damit sie sofort den Gemeinden- und Kantonal-Ausschüssen, deren Wahl durch die im Kreis-Anzeiger Nro. 25 eingerückten Bekanntmachung vom 26sten vorigen Monats bereits eingeleitet ist, zur Prüfung vorgelegt werden können.

Die Herrn Ortsvorstände ladet man hierdurch insbesondere ein, allen Gemeinden-, Kriegs- und Neben-Rechnern, sie mögen baare oder Natural-Einnahmen gemacht haben, diese Verfügung bekannt zu geben, über ihren Vollzug zu wachen, und zu Ende dieses Monats diejenigen der unterfertigten Stelle anzuzeigen, welche sich hierin saumselig finden lassen.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Digitized by Google

Die Pfarrgehalte vom Jahr 1816 betreffend.

Landau, den 13ten September 1816.

An die Herrn Einnehmer des Kreises.

Reg. Nro. 4509. Die Unvollständigkeit der hier vorfindlich gewesenen Angaben über den Gehalt der Geistlichkeit in den Kantonen Bergzabern, Candel und Landau, und über die ihnen als Zulage in Genuß gegebenen Güter, haben eine genaue Aufnahme der dahin einschläglichen Aufklärungen erfordert, wodurch die Zahlung der fälligen Gehalte bisher verspätet worden, welches für manchen der Herrn Geistlichen in gegenwärtigem Zeitpunkte sehr empfindlich ist.

Um diesem bedrängten Zustand der Herrn Geistlichen einstweilen abzuhelfen, werden die Herrn Einnehmer eingeladen, den Herrn Pfarrern aus den Gemeinde-Kassen, vorschußweise, Abschlagszahlungen auf ihren Gehalt vom lezten Quartal, nach dem bisherigen Maasstabe, gegen Quittung zu machen, leztere aber, nach Eingang der definitiven Anweisungen, welche nun alsbald erfolgen werden, gegen diese wiederum auszutauschen und zu verrechnen.

Die königliche Kreis-Direktion,
E. Gugel, Assessor.

Landau, den 11ten September 1816.

Reg. Nro. 4264. Indem man das Publikum auf den hierunten beschriebenen Quacksalber aufmerksam macht, und vor ihm als ein Betrüger warnet, werden sämmtliche Herrn Oberbürgermeister und Bürgermeister, und insbesondere die Königlich Baierische Gendarmerie eingeladen, auf denselben zu fahnden, und auf Betreten der unterfertigten Stelle vorführen zu lassen.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Persons-Beschreibung.

Unter dem Namen der krumme Andres bekannt, ohngefähr 35 Jahre alt, von mittlerer Größe, dicker Statur, dickem Gesicht und Hals, röthlichten Haaren; Backenbart und der übrige Bart sollen etwas röther seyn als die Haupthaare. Geht in einem alten hellgrauen Rock und sonstigen zerrissenen Kleidungsstücken umher; hat einen steifen Fuß, soll in der Gegend von Kreuznach zu Haus und ein Mühlarzt von Gewerb seyn, auch sich zu Pferdskuren gebrauchen lassen.

Bekanntmachung.

Künftigen Samstag den 21sten dieses, Morgens um zehn Uhr, wird die Fabrikation des auf der Oberhain-Geraide, für das Jahr 1816 zu fällenden Holzschlags, im Gebäude der königlichen Kreis-Direktion, im Minderversteigernngswege, vergeben werden. Die Liebhaber können die Bedingnisse daselbst einsehen.

Landau, den 14ten September 1816.

Die Oberhain-Geraiden-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Zur Fertigung verschiedener Militär-Monturen sind mehrere Gattungen von Leinwand nöthig.

Es werden daher die Lieferungslustigen eingeladen, in der Kanzlei des nachstehenden Bataillons zu erscheinen, die Probemuster vorzulegen, und das weitere hierüber zu vernehmen.

Landau, den 16ten September 1816.

Von der Montours-Commission des 3ten Bataillons vom K. Baierischen 15ten Linien-Infanterie Regiment.

Gräff, Capitän.

Liedel, Regiments-Quartiermeister.

Reparations-Versteigerung.

Künftigen 23sten September laufenden Jahrs, um ein Uhr Nachmittags, wird auf der Bürgermeisterei zu Schaidt, in Gefolg Ermächtigung der Königlichen Kreis-Direktion, die Reparations-Arbeiten der Kirchen-Pfarr- und Gemeinde-Gebäulichkeiten der Gemeinde Schaidt an den Wenigstnehmenden versteigert werden.

Schaidt, den 14ten September 1816.

Der Bürgermeister: G. Hoffmann.

Reparatur-Versteigerung.

Künftigen Samstag den 21sten September, Nachmittags um ein Uhr, wird die Reparations-Arbeit am hiesigen Schulhaus, auf dem Bürgermeistereiamt an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert werden. Das Bedingnißheft und die nähern Bestimmungen können auf besagter Bürgermeisterei täglich eingesehen werden. Der Kosten-Ueberschlag belauft sich auf 362 Fr. 65 Cent.

Birkenhaid, den 12ten September 1816.

Der Bürgermeister: Wagner.

Digitized by Google

Reparatur = Versteigerung.

Künftigen Samstag den 21sten September 1816, um ein Uhr des Nachmittags, in Gefolg Ermächtigung der Königlichen Kreis = Direktion, werden die Reparationen an den Gemeinde-Häusern in Niederhochstadt vor dem unterzeichneten Bürgermeister an den Wenigstnehmenden versteigert werden. Der Abschätzungspreiß belauft sich auf 154 Franken 73 Centimes. Die Bedingungen sowohl als Ueberschläge können auf der Bürgermeisterei eingesehen werden.

Niederhochstadt, den 9ten September 1816.

Der Bürgermeister: **Litty.**

Versteigerung.

Künftigen Samstag den 21sten September, Nachmittags, wird unter Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Kreis = Direktion, das Wildobst, welches den Gemeinden:

Queichhambach,
Waldhambach,
Waldrohrbach und
Wernersberg

zugehöret, in loco der genannten Gemeinden, durch den unterzeichneten Oberbürgermeister öffentlich versteigert werden.

Annweiler, den 10ten September 1816.

Der Oberbürgermeister: **Sieben.**

Bekanntmachung.

Auf Betreiben des Königlichen Oberforstamts, wird den 21sten des gegenwärtigen Monats September, auf der Oberbürgermeisterei zu Germersheim, das Wildobst in nachbemelten königlichen und gemeinschaftlichen Waldungen, öffentlich an den Meistbietenden versteigert, als:

Im Revier Germersheim, in den Kantonen Hochwald, Herrengrund, Brenn, Elisabethenwörth und Kuhzug.

Im Revier Mechtersheim, in den Kantonen Schwarzwald, Kühwald und Eisbruch, ungetheilt zwischen dem Staat und der Gemeinde.

Speyer, den 10ten September 1816.

Der Oberförster, **Bühler.**

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete **Joseph Schmidt**, Mahlmüller in Rinthal, ist entschlossen seine in besagtem Rinthal, Kreis Landau, Kanton Annweiler, Bürgermeisterei Wilgartswiesen, gelegene Mahlmühle mit zwei Mahlgänge und einem Schälgang, freiwillig für Erb und Eigen unter annehmlichen Conditionen, entweder zu verkaufen oder in einen Bestand zu geben. Die Liebhaber haben sich desfalls bei gedachtem Schmidt zu melden.

Bekanntmachung.

Wer noch an die Gemeinden Oberlustadt und Niederlustadt laufende Zinsen pro 1815 zu fordern hat, wolle sich in Zeit von vierzehn Tagen bei Herrn Einnehmer **Hoffmann** mit seinem Mandat stellen, um dieselbe in Empfang zu nehmen.

Oberlustadt, den 12ten September 1816.

Der Bürgermeister: **Theis.**

Johann Georg Müller, Schuhmachermeister am Paradeplatz, im blauen Quartier Nro. 33 in Landau, hat eine Wohnung zu verlehnen, welche in Stube, Küche und zwei Kammern besteht und gleich bezogen werden kann.

Madame **Lacroix**, wohnhaft bei Herrn **Siner**, Bäcker, gegen dem Kaufhaus über, hat die Ehre einem geehrten Publikum anzuzeigen, daß sie gesonnen ist Wäsche zum waschen anzunehmen, als: alle Gattungen Halstücher, Casimir, Madras, wie auch Schall von Merino. Sie nimmt auch alle Art Arbeit in Weiszeug an.

Bei Bürger **Jakob Friedrich Giels**, im grünen Quartier Nro. 153, ist eine Wohnung zu verlehnen, welche bis den ersten Oktober bezogen werden kann.

Philipp Schweicklin hat im grünen Quartier Nro 16, im untern Steck, Stube, Kammer, Küche, Keller und Speicher zu verlehnen, welche gleich bezogen werden können.

---

* In der Buchdruckerei zu Landau sind gestempelte und ungestempelte Zahlungs = Mandate zu haben.

Landau, gedruckt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

Nro 30.

Donnerstag den 19ten September 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Verordnung,

die Eröffnung der diesjährigen Feldjagd und Erneuerung der Waffenscheine betreffend.

Mit Beziehung auf die Verordnung vom 21sten September 1815, Amtsblatt Nro. 47, (Kreis-Anzeiger Nro. 20) die Verwaltung und Benutzung der Jagden betreffend, wird folgendes verordnet:

I.

Die Eröffnung der Feldjagd ist auf den 20sten des Monats September festgesezt.

Die Jagdpächter oder diejenigen, welche in Gemäßheit der Bestimmungen ad §. 6 c und i der erwähnten Verordnung mit ihnen oder in ihrem Auftrag die Jagd ausüben, haben sich indessen auch nach dem festgesezten Termin, alles Jagens in noch stehenden Früchten, Tabacksfeldern und Weinbergen bis dahin zu enthalten, daß dergleichen Felder geleert, und die Weinlesen gehalten seyn werden, bei Strafe von fünfzig Francs nebst dem Schadenersatz gegen die Grundbesitzer und einer Pfandgebühr von fünf Franken zum Besten des Denunzianten.

II.

Sämmtliche bisher ausgestellte Erlaubnißscheine, Gewehre tragen zu dürfen, sind mit alleiniger Ausnahme derer, welche dem Forstpersonale, rücksichtlich seiner Dienst-Verrichtungen, ertheilt wurden, nur noch bis zum 19ten September gültig.

Alle Forstbeamten, welche Feldjagden gepachtet haben, alle übrige Jagdpächter, so wie deren Jäger und Schützen, und die Personen, welche die einen oder die andern zuweilen mit auf die Jagd nehmen mögten, endlich alle diejenigen Grund- oder Wald-Besitzer, denen durch die §§. 3 und 5 der Verordnung vom 21sten September 1815 die Ausübung der Jagd zugestanden wird, sind daher gehalten, sich in Gemäßheit des §. 7 der gedachten Verordnung mit neuen Waffenscheinen bei der betreffenden Behörde zu versehen, ehe sie an der diesjährigen Benutzung der niedern Jagd Theil nehmen können, wenn sie nicht in die §. 8 festgesezte Strafe verfallen wollen.

Diese neuerdings ausgefertigten Waffenscheine bleiben dann wieder auf ein Jahr, das heißt bis zum demnächstigen Aufgang der Feldjagd im Jahr 1817, gültig.

III.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Amtsblatt und die Kreisblätter zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung gebracht werden.

Sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden, die Königlichen Kreis-Direktionen, die Orts-Vorsteher, sämmtliche Forst- und Polizei-Beamten, die Landes-Gendarmerie und alle Jagd- und Feld-Schützen haben, jeder so weit es ihn betrifft, über deren Befolgung genau zu wachen.

Speyer, den 22ten August 1816.

Die Königl. Baierische Landes-Administration am linken Rheinufer,

v. Zwackh.

G. F. Reim, Sekretär.

Namens-Verzeichniß der Feldschützen.

Landau, den 16ten September 1816.

An die Herrn Bürgermeister des Kreises.

Ren. Nro. 4846. Nach untenfolgendem Muster wollen die Herrn Bürgermeister das Namens-Verzeichniß sämmtlicher gesetzlich angestellter Bannwarden oder Feldschützen binnen Monatsfrist an die Herrn Oberbürgermeister senden, welche bis zu Ende Oktober ein allgemeines Verzeichniß für jeden Kanton aufstellen und hierher befördern werden.

Digitized by Google

Ueber die Moralität und den Diensteifer der Schützen haben die Herrn Oberbürgermeister zugleich Erkundigungen bei den Herrn Friedensrichtern einzuziehen, und das Resultat derselben anzuführen.

Beglaubigte Abschriften des Ernennungsaktes von jedem Feldhüter sind dem Verzeichniß anzuheften.

Die Königliche Kreis-Direktion.
Petersen.

1	2	3	4	5
Namen der Gemeinden.	Vor- und Zunamen der Feldschützen.	Tag, Monat und Jahr ihrer Anstellung.	Angabe der Behörde, durch welche sie ernannt wurden.	Betrag ihres Gehaltes in Geld.

6	7	8	9
Angabe des Gehalts in Früchten.	Bezeichnung der Art, wie der Gehalt vertheilt und erhoben wird.	Bemerkungen der Ortsbeamten über die Tauglichkeit u. Pflicht-Erfüllung des Feldhüters.	Bemerkungen des Herrn Friedensrichters und des Herrn Oberbürgermeisters über den nemlichen Gegenstand.

Verpflegung der verbündeten Truppen.

Landau, den 16ten September 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 4899. Bei vielen Herrn Bürgermeistern ist die Meinung entstanden, als seye die hohe Verordnung vom 5ten und 23sten July laufenden Jahrs (Kreis-Anzeiger Nro. 12 und 13 *bis*) auf alle durch das Königl. Baierische Gebiet diesseits des Rheins passirenden Militäre anwendbar.

Man zeigt hiermit den Herrn Oberbürgermeistern, Bürgermeistern und sämmtlichen Bewohnern des Kreises Landau an, daß obige Verordnungen nur auf das Königlich Baierische Militär anwendbar ist; daß nach den bestehenden Verträgen alle verbündete Truppen ohne Ausnahme ihre Verpflegungen und Vorspanne, vor ihrem Abmarsche, baar zu bezahlen haben.

Die königliche Kreis-Direktion,
Petersen.

Ernennung von Beigeordneten und Schöffenräthen.

Landau, den 16ten September 1816.

Reg. Nro. 4900. Die Königliche Kreis-Direktion, nach Ansicht der erhaltenen Vorschläge und in Gefolge der ihr unterm 11ten Februar 1815 ertheilten hohen Vollmacht, ernennt hiermit zu Beigeordneten und Schöffenräthen:

Für die Bürgermeisterei Insheim:

Den Herrn **Rudolph Orth**, an die Stelle des suspendirten Beigeordneten **Martin Schulty**.

Für die Bürgermeisterei Dammheim.

Den Herrn **Georg Dreher**, an die Stelle des verstorbenen Beigeordneten **Friedrich Geissert**.

Den Herrn **Jakob Pfirrmann**, an die Stelle des verstorbenen Schöffenraths **Georg Michael Geissert**.

Den Herrn **Heinrich Dreher**, an die Stelle des mit Tod abgegangenen Schöffenraths **Abraham Jäger**.

Den Herrn **Abraham Jäger** Junior, an die Stelle des verstorbenen Schöffenraths **Andreas Jäger**.

Die respektiven Herrn Bürgermeister werden beauftragt, die Neuernannten in ihr Amt einzusetzen, und das Installations- und Beeidigungs-Protokoll alsbald der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Die Königliche Kreis-Direktion.
E. Gugel, Assessor.

Digitized by Google

Gesuch wegen Auswanderung.

Reg. Nro. 4740. **Georg Deck**, Ackersmann zu Venningen, im Kanton Edenkoben, hat ein Gesuch wegen Auswanderung eingereicht, welchem sein Geburts-Schein, Zeugniß über sein Vermögen und auch obrigkeitliches Zeugniß seiner Aufnahme im Ausland beigefügt ist. Da also dieses Gesuch der Verordnung vom 17ten Juny gemäß eingerichtet ist, so bringt man es, in Folge der Verordnung vom 19ten July, zur allgemeinen Kenntniß; mit dem Anfügen, daß jede Person, welche vermeint, aus irgend einem Titel Foderungen oder Ansprüche an obengenannten **Georg Deck** von Venningen zu haben, solche innerhalb Monatsfrist zur Entscheidung an die betreffende Stelle zu bringen, und davon, daß solches geschehen, der unterzeichneten Stelle Anzeige zu machen hat.

Landau, den 17ten September 1816.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen.

Vorschlag zu erfolgreicher Verminderung der Sperlinge.

Unter allen Oekonomen ist über die Nothwendigkeit der Verminderung der Sperlinge wohl nur Eine Stimme. Wer die Verheerungen, die diese Räuber in den Gärten, auf den Erbsen-Feldern und Kirschbäumen, so wie in Kornfeldern, auf Waitzen-Gerst- und Hafer-Aeckern anrichten, kennt, kann der Beschützung derselben unmöglich noch aus dem Grunde das Wort reden, weil sie bisweilen einige Raupen und Käfer fangen. Ich sage: **bisweilen**, denn mitunter thun sie dieß, aber nur dann, wenn sie sonst nicht stehlen können. Der Sperling muß, nach **Gall's** Schädellehre, das Diebsorgan im höchsten Grade besitzen. Er nährt sich, wie alles Diebsgesindel, nie auf eine ehrliche, sondern auf eine unehrliche Weise, wo, und so lange es ihm nur möglich ist. Er holt schon die ersten jungen Salatpflanzen, wenn sie zwei, drei, vier Blätter haben beißt die hervorkeimenden Spargelköpfe ab, macht es eben so mit den Keimen der Erbsen, wenn er sie nicht selbst aus der Erde ziehen kann, hackt sie, sobald sie brauchbar werden, aus den Schoten, sucht sich die schönsten Kirschen aus, und fällt dann, wenn die Früchte zu reifen anfangen, mit verheerenden Schwärmen in die Felder.

Diejenigen, die diese schmarozende Räuber in Schutz nehmen, haben also gewiß keine Gelegenheit gehabt, den großen Schaden, den sie anrichten, gegen den geringen Nutzen, den sie stiften, zu vergleichen.

Als ich vor 33 Jahren den Gartenbau anfing, und die Natur vieler Thiere nur aus Büchern kannte, schonte ich, getäuscht durch die mancherlei gedruckten Vorspiegelungen von der Nützlichkeit der Sperlinge, ihr Leben sorgfältig. Zum Dank, raubten sie mir Salat, Erbsen, Spargel, Kirschen vor dem Munde weg, und bekümmerten sich nicht um die Raupen und Käfer, die die Blüthen meiner Obstbäume oder den Kohl abfraßen. Gleich verdrüßliche Erfahrungen werden diejenigen gemacht haben, die an einem Orte Gartenbau treiben, wo jene überlästigen Gäste in größerer Anzahl haußen. Der Schaden aber, den sie durch Fraß und Aushülsen in den Fruchtfeldern verursachen, so wie die Kösten, die das Verscheuchen durch Klappern und Schießen veranlaßt, geht in das Große, worüber jeder aufmerksame Landwirth Berechnungen und Beweise beibringen kann.

Zu dieser Schädlichkeit der Sperlinge gesellt sich noch ihre außerordentliche Vermehrung.

Vom März, ja wenn das Frühjahr warm ist, von der Mitte des Februars, geht ihre Heckzeit an, und dauert bis gegen den September, wie ich denn am 31sten vorigen August noch junge Sperlinge gesehen habe, die von den Alten gefüttert wurden. In diesen sechs Monaten brüten sie vier bis fünfmal, jedesmal fünf Jungen aus. Nimmt man im Durchschnitt nur drei Brüten an, jede zu fünf Stücken, so hat, zum Beispiel, ein Ort von 25 Häusern, in welchem 75 Paar Sperlinge durchgewintert werden, gegen die Erndte 1125 solcher Diebe, wobei ich die 75 Paar Alten nicht mit ansetze, sondern diese 150 Stück auf die Verunglückten und Sterblinge in Abrechnung bringe.

Die anerkannte Schädlichkeit nebst der starken Vermehrung derselben hat daher schon längst in vielen Ländern die Veranlassung zu Verordnungen gegeben, wodurch ihre Menge vermindert werden soll. So gut gemeint diese Verordnungen sind, so wird doch ihr wohlthätiger Zweck, selbst in solchen Gegenden, wo man auf die Beobachtung derselben hält, nicht erreicht; und dieß, wie ich glaube, aus der Ursache, weil die Zeit der bestimmten Lieferung der Sperlingsköpfe nicht die zweckmäßigste ist. Denn um Johannis hat 1) der Sperling, wo nicht durchgängig dreimal, doch gewiß schon zweimal ausgebrütet, folglich sich zwischen dem sechs- und achtfachen vermehrt. — 2) Werden dann nur die jungen getödtet und die Alten züchten fort; welches um so schneller geschieht, als man ihnen die Jungen nimmt. Man zerstöre heute ein Nest, so tragen sie Morgen schon wieder ein neues zusammen. 3) Werden statt der Sperlingsköpfe sehr häufig die Köpfe der nicht allein unschädlichen, sondern zur Vertilgung der Insekten höchst nöthigen Saugvögel geliefert; weil die Nester derselben um diese Zeit mit Jungen besezt und dabei leichter auszunehmen sind. Haben sie

Digitized by Google

nur das Gelbe an den Schnäbeln, so gelten sie für junge Sperlinge, und durch die Köpfe der lieblichen Bewohner unserer Gärten und Wälder werden die Köpfe der jungen Spitzbuben geschüzt.

Es wäre daher die Zeit der Lieferung zwischen dem Anfange des Dezembers und dem Ende des Januars, als die zweckmäßigste, vorzuschlagen. — Denn in dieser Zeit gibt es 1) keine Jungen, sondern lauter solche Sperlinge, die im Frühjahr schon wieder züchten; 2) sind sie in Scheunen, auf den Höfen, Miststellen und Speichern, ohne alle Kosten, am leichtesten zu fangen; auch wird die Gefahr des Schießens derselben, oder des Kletterns nach den Nestern vermiethen. 3) wird die Brut der angenehmen und nüzlichen Sangvögel nicht gestört; und, 4) wer in dieser Winterszeit vier Sperlinge tödet, tödet weit mehr, als wer um Johannis 10 liefert. — Denn, wenn nach obiger Berechnung ein Dorf von 25 Häusern 75 Zuchtsperlinge durchwintert, so hat es gegen die Erndte 1125 Sperlinge. Liefert jedes Haus um Johannis 10 Stück (250) so behält es 875; liefern aber diese 25 Häuser, jedes im Winter 4 Stück, also 100, so würde der Bestand nach dem oben angenommenen Abzuge gegen die Erndte seyn 375; folglich hätte dieser Ort bei der Winterlieferung von 100 Köpfen 500 weniger zu ernähren, als bei der Sommerlieferung von 250 Köpfen.

Aus Vergleichung dieser Angaben geht der Unterschied zwischen der Winter- und Sommer-Lieferung sehr augenscheinlich hervor, indem die minder kostbare und gefährliche Winterlieferung, die um drei Fünftheile geringer zu seyn braucht, die gegen das Frühjahr und die Erndte eintretende Vermehrung dieser äußerst schädlichen Vögel mehr verhütet, als die Sommerlieferung.

Man kann daher den Wunsch nicht bergen, daß zum höchsten Nutzen des Garten- und Feldbaues die Winter-Lieferung der Sperlingsköpfe allgemein eingeführt, daß aber auch über die Beobachtung derselben allenthalben gewissenhaft gewacht werden möge, indem das Bestreben einzelner Gemeindeglieder, gegen die Verheerungen dieser Räuber nichts auszurichten vermag.

Bekanntmachung.

Kommenden Samstag den 21sten dieses, Morgens um neun Uhr, werden die bei der lezten Versteigerung nicht ratifizirte Feldjagden der Gemeinden Bellheim, Queichheim, Impflingen und Ilbesheim vor dem unterzeichneten Oberbürgermeister neuerdings der Versteigerung überlassen.

Landau, den 18ten September 1816.

Der Oberbürgermeister,
Schattenmann.

Reparatur-Versteigerung.

Künftigen Dienstag den 24sten September 1816, Nachmittags um zwei Uhr, wird auf der Bürgermeisterei Maykammer, in Gefolg Ermächtigung einer Königlichen Kreis-Direktion vom 12ten dieses Monats, die Reparation an dem hiesigen Schulhause öffentlich an den Wenigstnehmenden versteigert werden. Der Kosten-Ueberschlag belauft sich auf 506 Franken 50 Centimes, und kann mit den Bedingnissen auf hiesiger Bürgermeisterei täglich eingesehen werden.

Maykammer, den 14ten September 1816.

Der Bürgermeister, B. Heller.

Reparatur-Versteigerung.

Künftigen Samstag den 28sten September 1816, Nachmittags um ein Uhr, wird vor dem unterzeichneten Bürgermeister, auf dem Gemeindehaus zu Insheim, in Gefolg Ermächtigung einer Königlichen Kreis-Direktion, zur Minderversteigerung folgender Reparations-Arbeiten geschritten, als:

1) Der Reparations-Arbeit am katholischen Pfarrhaus zu Insheim, abgeschäzt zu . . . . 113 Fr.

2) Der Reparations-Arbeit des dortigen Gemeinde-Hauses, abgeschäzt zu . . . . . 174 Fr.

Die Bedingniße und Ueberschläge können auf der Bürgermeisterei Impflingen täglich eingesehen werden.

Impflingen, den 18ten September 1816.

Der Bürgermeister, Matheus.

Versteigerung.

Künftigen Samstag den 28sten September werden auf dem Gemeindehaus dahier, unter Genehmigung der Königlichen Kreis-Direktion, aus dem dießjährigen Holzschlag des Annweilerer Bürgerwalds 485 Kühnen-Schneidklötze, 138 Stämme Sperr- und Riegelholz, und 452 Stämme Wagnerholz, alles loosweis, des Morgens um neun Uhr, gegen baare Bezahlung, versteigert werden. Die Liebhaber können besagtes Holz auf dem Platz und in dem Holzschlag einsehen.

Annweiler, den 18ten September 1816.

Der Oberbürgermeister, Sieben.

Reparations-Versteigerung.

In Gefolg Ermächtigung einer Königlichen Kreis-Direktion, wird künftigen Dienstag den 24sten September, Morgens um neun Uhr, vor dem unterschriebenen Bürgermeister zur Minderversteigerung der an der Dorfbach dahier aufzuführenden neuen Quaderwand geschritten werden. Der Kosten-Ueberschlag belauft sich auf 196 Fr. 50 Cent.

Mörzheim, den 14ten September 1816.

Der Bürgermeister, Unruh.

Landau, gedruckt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Beilage zu N.° 30. des Kreis = Anzeigers von Landau.

Anzeige der Königlich Baierischen Gesetzbücher und Verordnungen.

Da eine Hohe Königlich Baierische Behörde in München, uns den Haupt=Debit der sämmtlichen königlichen Gesetzbüchern und Verordnungen, für die Rheinlande gnädigst anvertraut hat, so haben wir die Ehre solches den sammtlichen königlichen Herrn Staatsdienern der Baierischen Rhein=Provinz hierdurch bekannt zu machen und zu bemerken, daß sämmtliche Gegenstände nur gegen baare Bezahlung, welche Porto frei einzusenden, zu folgenden Preisen abgegeben werden.

1) **Handbuch der Staats = Verfassung und Staats=Verwaltung des Königreichs Baiern** 7 Bände, mit einem Band Register, groß 8vo mit deutschen Lettern, 1809. — 1814. netto Preiß 14. fl. 25. kr.
2) Dasselbe Werk mit lateinischen Lettern, in 8vo 7 Bände, mit einem Band Register, netto Preiß 16. fl. 30. kr.
3) **Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern.** nebst vollständigem Register; groß 4to 1813. netto Preiß 2. fl.
4) **Anmerkungen zum Straf = Gesetzbuche für das Königreich Baiern**, nach den Protokollen des koniglichen Geheimen=Raths, 3 Bände groß 8vo 1813. netto Preiß 3 fl. 36 kr.
5) Codex juris Bavarici judiciarii, oder **Baierische Gerichts=Ordnung**, auf Befehl Sr. Majestät des Königs von Baiern neu aufgelegt, groß 8vo München 1810 netto Preiß 1 fl. 12 kr.
6) **Anmerkungen über den Codex juris Bavarici judiciarii**, worin derselbe sowohl mit den gemeinen als den ehemaligen statutarischen Gerichts=Ordnungen und Rechten genau verglichen ist, groß 8vo Neue Auflage, netto Preiß 2 fl.
7) **Novellen zur Baierischen Gerichts=Ordnung**, groß 8vo München 1811. netto Preiß 1 fl. 36 kr.
8) **Neues Conscriptions=Gesetz für das Königreich Baiern**, mit 37 Formularen, groß 4to 1812. netto Preiß 3 fl. 27 kr.
9) **Provisorische Taxordnung für das Königreich Baiern**, groß 4to. netto Preiß 36 kr.
10) **Allgemeine Verordnung das Stempelwesen im Königreich Baiern betreffend**, groß 4to netto Preiß 36 kr.
11) **Edikt über die äussern Rechts=Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, zur näheren Bestimmung der §§ 6 und 7 des ersten Titels der Konstitution**, groß 4to netto Preiß 36 kr.
12) **Organische Verordnung über die Errichtung einer National=Garde**, groß 4to Preiß 54 kr.
13) **Zoll, und Maut=Ordnung für das Königreich Baiern**, groß 4to netto Preiß 45 kr.
14) **Edikt über das Gemeindewesen**, groß 8vo netto Preiß 27 kr.
15) **Instruktion über die Prüfung der protestantischen Pfarramts = Candidaten und deren Beförderungen**; groß 4to netto Preiß 54 kr
16) **Edikt über die Adelichen** fidei commisse, groß 4to netto Preiß 1 fl. 12 kr.
17) **Reduktion der bisherigen Getraide= Länge= und Flüßigkeits = Masse**, ꝛc. groß 4to netto Preiß 1 fl. 30 kr.
18) **Genealogie des königlichen Regentenhauses** Folio. 18 kr.

Wer sich nicht direkte an uns selbst wenden will, dem dient zur Nachricht, daß wir in den nachstehenden Haupt= und Kreis=Städten Commissionnärs aufgestellt haben, bei denen man Bestellungen gegen baare Bezahlung und gegen Vergütung des Portos machen kann; nämlich:

In Speyer, bei Herrn Buchdrucker und Buchhändler Kolb.

In Frankenthal, bei den Herrn Enderes und Hertler.

In Landau, bei Herrn Friedrich Kaußler dem Aeltern.

In Kaiserslautern, bei Herrn Buchdrucker Blau.

In Zweibrücken, bei Herrn Pfarrer Seelinger zu Ernstweiler.

Bei dieser Gelegenheit empfehlen wir uns alten und neuen Freunden unserer Handlung angelegentlich und versichern hierdurch, daß wir uns der Vollziehung ihrer Aufträge auf das billigste und genaueste jederzeit widmen werden, wozu uns unser bedeutendes Waaren=Lager und die Verbindung mit allen guten Buchhandlungen in den Stand setzen.

Mannheim, den 4ten September 1816.

Schwan u. Götzische Hofbuchhandlung.

Groos, Associé und Vorsteher derselben.

Diese und alle andere im Königreich Baiern gebräuchliche Bücher, werden immer vorräthig bei mir zu haben seyn.

Friedrich Kaußler, der Aeltere.

Digitized by Google

Vorläufige Versteigerung.

Künftigen Montag den 30sten September 1816, um drei Uhr des Nachmittags, in dem Gasthaus des Herrn Friedrich Laur, zu den drei Königen dahier, wird vor unterschriebenem Notär, dahier in Landau residirend, als damit beauftragt durch Spruch des Landauer Kreisgerichts, zur vorläufigen Versteigerung einer Behausung dahier in Landau, in der Königsstraße im gelben Quartier Nro. 58 gelegen, und abgeschäzt zu 800 Franken, geschritten werden.

Unvertheilt zwischen dem Bürger Ludwig Wind, Schuhmacher dahier, und dessen vier Kindern, Nahmens 1stens den Bürger Franz Ludwig Wind, Schuhmacher dahier, 2tens, Christina Wind, Ehefrau des Bürgers Johann Baptist Gaßer, Maurermeister dahier; 3tens, Magdalena Wind, Ehefrau des Herrn Johann Baptist Chapuis, gewesenen Hauptmann unter den französischen Truppen, und 4tens, Anna Wind, Ehefrau des Herrn Dominique Alfond, Offizier unter den nehmlichen Truppen, deren beiden leztern der Bürger Joseph Strauß, Eigenthümer dahier, Curator ist.

Keller, Notär.

Bekanntmachung.

Der Königl. Baierische Staats-Prokurator am Kreis-Gericht zu Landau, bringt andurch sämmtlichen Bewohnern des Kreises zur Kenntniß, daß bereits die Herrn Breal, Hebdaeus und Ruhe den Eid als Advokaten und Anwalde am königl. Kreisgericht abgelegt und ihren Wohnort hier genommen haben.

Landau, den 11ten September 1816.

Gatterman.

Michael Hitschler, im rothen Quartier Nro. 25 in Landau, wünscht ein Billiard zu kaufen, und ersucht daher jeden, der eines zu verkaufen hat, sich an ihn zu wenden. Auch empfiehlt sich derselbe in Verfertigung von neuen Queues, wie auch im Anschiften derselben und im Stellen der Billiards. ꝛc.

Im Kaffehaus, der Baierische Hof genannt, bei V. Rousselau, in der Fleischbankgasse Nro. 42, ist zu haben Kaffe, Wein, Brandwein, Liqueur, Bier, ꝛc. Auch hat er ein gutes Billiard, und alles was zu einem vollständigen Kaffehauß nothwendig ist.

Herr Hebdaeus, Anwald (Advokat) am Kreisgericht zu Landau, wohnt bei Herrn Augustin Feldbausch, Handelsmann auf der Marktstraße Nro. 47.

Philipp Schweicklin hat im grünen Quartier Nro. 16, im untern Stock, Stube, Kammer, Küche, Keller und Speicher zu verlehnen, welche gleich bezogen werden können.

Bekanntmachung.

Zur Fertigung verschiedener Militär-Monturen sind mehrere Gattungen von Leinwand nöthig.

Es werden daher die Lieferungslustigen eingeladen, in der Kanzlei des nachstehenden Bataillons zu erscheinen, die Probemuster vorzulegen, und das Weitere hierüber zu vernehmen.

Landau, den 16ten September 1816.

Von der Montours-Commission des 3ten Bataillons vom K. Baierischen 15ten Linien-Infanterie Regiment.

Gräff, Capitän.

Liedel, Regiments-Quartiermeister.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Joseph Schmidt, Mahlmüller in Rinthal, ist entschlossen seine in besagtem Rinthal, Kreis Landau, Kanton Annweiler, Bürgermeisterei Wilgartswiesen, gelegene Mahlmühle mit zwei Mahlgänge und einem Schälgang, freiwillig für Erb und Eigen unter annehmlichen Conditionen, entweder zu verkaufen oder in einen Bestand zu geben. Die Liebhaber haben sich desfalls bei gedachtem Schmidt zu melden.

Bekanntmachung.

Wer noch an die Gemeinden Oberlustadt und Niederlustadt laufende Zinsen pro 1815 zu fordern hat, wolle sich in Zeit von vierzehn Tagen bei Herrn Einnehmer Hoffmann mit seinem Mandat stellen, um dieselbe in Empfang zu nehmen.

Oberlustadt, den 12ten September 1816.

Der Bürgermeister: Theis.

Johann Georg Müller, Schuhmachermeister am Paradeplatz, im blauen Quartier Nro. 33 in Landau, hat eine Wohnung zu verlehnen, welche in Stube, Küche und zwei Kammern besteht und gleich bezogen werden kann.

Madame Lacroix, wohnhaft bei Herrn Sinn, Bäcker, gegen dem Kaufhaus über, hat die Ehre einem geehrten Publikum anzuzeigen, daß sie gesonnen ist Wäsche zum waschen anzunehmen, als: alle Gattungen Halstücher. Casimir, Madras, wie auch Schwall von Merino. Sie nimmt auch alle Art Arbeit in Weiszeug an.

Bei Bürger Jakob Friedrich Gries, im grünen Quartier Nro. 153, ist eine Wohnung zu verlehnen, welche bis den ersten Oktober bezogen werden kann.

In der Buchdruckerei zu Landau sind gestempelte und ungestempelte Zahlungs-Mandate zu haben.

Landau, gedruckt bei Georges und Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

No. 31.

Dienstag den 24ten September 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Verminderung der Sperlinge.

Auf den Bericht der Kreis-Direktion vom 25sten dieses, und der demselben angeschlossenen Belege, findet man sich bewogen, den vorgelegten Entwurf einer Verordnung, die Verminderung der Sperlinge betreffend, unter den beigefügten Modifikationen zu genehmigen, um in das Kreisblatt eingerückt und seinem ganzen Inhalte nach vollzogen zu werden.

Ein Exemplar des Kreisblattes, worin diese Verordnung aufgenommen wird, ist an die übrigen Kreis-Direktionen mit dem Ansinnen zu übersteilen, so weit es die Umstände erfodern und die Lokalitäten erlauben, solche ebenwohl in Anwendung bringen zu lassen.

Speyer, den 31ten July 1816.

Die Königl. Baierische Landes-Administration am linken Rheinufer.

v. Zwackh.

Voltz, Sekretär.

Für gleichlautende Abschrift:

Die Königlich Baierische Kreis-Direktion zu Frankenthal,

Karsch.

Frankenthal, den 25ten July 1816.

Seit einigen Jahren ist das wohlthätige Herkommen, durch Einlieferung von Sperlingsköpfen der allzustarken Vermehrung dieser schädlichen Thiere zu begegnen, ausser Uebung gekommen, und bereits sind die nachtheiligen Folgen davon sichtbar, welche um so fühlbarer sind, da die Verzehrung der Früchte in den lezten Jahren ungewöhnlich groß war, und ein nicht geringer Theil der dießjährigen Erndte durch die Ueberschwemmung zerstört worden ist.

Die Kreis-Direktion sieht sich daher auf die Anträge mehrerer Ortsvorstände veranlaßt, mit hoher Genehmigung der Königlichen Landes-Administration zu verordnen:

1) Jeder Gutsbesitzer und Ackersmann ist gehalten, jedes Jahr zwölf Sperlingsköpfe an den Gemeinde-Einnehmer abzuliefern; für die Professionisten, welche nur wenig begütert sind, für die Wittfrauen und für arme Ackersleute und Taglöhner ist die Zahl der einzuliefernden Sperlinge auf sechs festgesezt; jedoch können diejenigen, welche durch einen Beschluß des Schöffenraths als ganz arm erkannt sind, davon freigesprochen werden.

2) Es bleibt jedem überlassen, auf welche Weise er sich der ihm auferlegten Anzahl Sperlinge habhaft machen wolle. Das Schießen ist jedoch im Allgemeinen verboten, und kann nur jenen gestattet werden, die der Bürgermeister dazu bezeichnet, unter der unerläßlichen Verpflichtung, die bestehenden Polizei-Gesetzen nicht zu übertreten, worauf die Polizei-Behörden streng zu wachen haben.

3) Ausserdem aber ist es Pflicht jedes Einwohners, alle Nester dieser Thiere, und zwar wo möglich mit den Eiern, ehe die Brut entsteht, zu zerstören, indem hierin das kräftigste und leichteste Mittel zur Vertilgung liegt.

4) Der Einnehmer hat über alle Einwohner seiner Gemeinde ein Register zu führen, worin er die zu liefernde und die gelieferte Anzahl Sperlinge gewissenhaft und sorgfältig einträgt, leztere selbst aber auf der Stelle zerstört, damit kein Unterschleif getrieben werden kann. Jenes Register muß vorher durch den Ortsvorstand gefertigt und unterzeichnet werden, wobei jeder Begüterte, nach den Bestimmungen des §. 1 dieser Verfügung, getreulich aufzunehmen ist. Der Ortsvorstand haftet für die pflichtmäßige Verfertigung desselben.

Digitized by Google

5) Wer seiner Obliegenheit gar nicht oder nur zum Theil ein Genüge leistet, ist verbunden, für jeden fehlenden Kopf sechs Kreuzer in die Gemeindekasse zu bezahlen. Der Gemeinde-Einnehmer erhebt den Betrag vom 1sten July jedeo Jahrs, und nimmt solchen in das erwähnte Register auf.

6) Jene Einwohner aber, welche mehr Sperlinge einliefern, als ihnen nach dem Register zukömmt, und denen, welche keine zu liefern haben, aber dennoch dergleich einfangen, soll zur Belohnung dieses Eifers und zur Aufmunterung für jedes Stück, das sie über die Verbindlichkeit beibringen, sechs Kreuzer aus der Gemeindekasse vergütet werden. Auch diese Vergütungen sind in dem Register zu verzeichnen, welches eine Beilage zur Gemeinde-Rechnung abgibt. Dieses Register ist daher nach dem nachfolgenden Muster einzurichten.

7) Für das gegenwärtige Jahr wird zur Einlieferung der jedem Einwohner zuerkannten Anzahl Sperlinge ein Termin bis Ende des Monats September gesezt; daher die Herrn Bürgermeister sich gleich nach Empfang dieses mit der Verfertigung der dießjährigen Register zu befassen haben.

Gegenwärtiges soll in das Kreis-Anzeigeblatt eingerückt, und in allen Gemeinden sogleich bekannt gemacht, auch diese Publikation jedes Jahr im Monat März wiederholt werden.

Vorstehendende von der Königlichen Kreis-Direktion Frankenthal, auf hohen Befehl anher übermachte Verfügung, wird den Herrn Oberbürgermeister und Bürgermeister zur Vollziehung hiemit ebenfalls mitgetheilt, dabei aber bemerkt, daß für den hiesigen Kreis der unter Artikel 7 festgesezte Einlieferungs-Termin bis zum 1sten Jänner 1817 verlängert wird.

Landau, den 5ten September 1816.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen.

(Muster.)

Gemeinde N. N.

Register

über die im Jahr einzuliefernden Sperlinge.

Namen der Einwohner.	Anzahl der zu liefernden Sperlinge.	Anzahl der gelieferten Sperlinge.	Hat also zu entrichten. fl.	kr.	Erhält eine Vergütung. fl.	kr.	Bemerkung.
N. N.	12	12	—	—	—	—	
N. N.	12	8	—	24	—	—	
N. N.	6	9	—	—	—	18	
N. N.	—	12	—	—	1	12	

Nota. In der Columne der Anmerkungen bemerkt der Einnehmer die empfangene Zahlung und die betreffenden Einwohner quittiren die erhaltene Vergütung.

Digitized by Google

Auswanderung betreffend.

Lambrecht, den 5ten September 1816.

An die Königl. Baierische Kreis-Direktion in Frankenthal.

Ich glaube, die Versicherung geben zu können, daß die Auswanderungslust der hiesigen Einwohner nun gänzlich gedämpft ist.

Um der hohen Verordnung vom 17ten Juny zu entsprechen, wählten die hiesigen Auswanderungslustigen einen Namens Heinrich Knochel, der durch Eifer für ihr Vorhaben sich besonders auszeichnete, und beauftragten ihn, nach Warschau zu gehen, um von der dortigen Regierung die Zeugnisse zu holen, daß sie in den dasigen Landen würden aufgenommen werden.

Gestern kam er, nach einer Reise von zwei Monaten, zurück, und schilderte Polen und das Schicksal derer, die sich daselbst niederlassen, mit den schwärzesten Farben.

Ich lege hier das Protokoll bei, das ich über seine Aussagen abgefaßt habe, so wie die Abschrift des Resolutums, das er in Warschau erhalten hat.

Eine der Familien, die sich am 25ten vorigen Monats heimlich von hier weg gemacht hat, soll heute wieder hier eintreffen, und mehrere nachfolgen. Auch sind bereits einige Haushaltungen von Esthal und Elmstein wieder zurückgekehrt.

Einer Königlichen Kreis-Direktion gehorsamster Bürgermeister,

Merkel.

Abschrift.

Auf die mir gemachte Anzeige, daß Heinrich Knochel, Schuhmacher von hier, den mehrere hiesige Einwohner nach Warschau geschickt hatten, um von der dortigen Regierung die schriftliche Annahme für sie zu bewirken, gestern Abend zurückgekommen sey, habe ich denselben vor mich berufen, um ihn über seine Sendung zu vernehmen. Derselbe machte folgende Erklärung:

„ Am 11ten July bin ich ohne Reisegeld, blos mit „ meinem Taufschein und der Verordnung der Regie„ rung vom 17ten Juny versehen, von hier abgereiset, „ und in den ersten Tagen des Augusts in Warschau „ angekommen.

„ Auf dem ganzen Wege sah ich nichts Erfreuliches. „ Wenige, und zum Theil verlassene Hütten, bilden „ die polnischen Dörfer, und überall sieht man nichts „ als Armuth und Mangel.

„ Ich habe mehrere Colonisten getroffen, welche vor „ 13 — 14 Jahren in dem ehemals preußischen Polen „ sich angesiedelt haben, und von der damaligen Re„ gierung kräftig unterstüzt wurden, aber alle waren „ mißvergnügt und wünschten sich wieder in die Gegen„ den des Rheins zurück.

„ In Warschau selbst fand ich nichts tröstlicheres. „ Oede Ländereien weiset zwar die Regierung den „ Einwanderern an, allein von Kopfgeld oder Vor„ schuß für die ersten Einrichtungen ist keine Sprache.

„ Ich eilte, nachdem ich in Warschau das Resolutum „ auf mein schriftlich übergebenes Begehren erhalten „ hatte, über Hals und Kopf zurück, und machte „ mir es zur Gewissenssache, alle, die mir aufstießen, „ zu warnen und zurückzuweisen.

„ Ich wußte es von mir selbst, wie ungern man „ süße Träume fahren läßt, deshalb verdroß es mich „ nicht, wenn man mir nicht auf der Stelle Glauben „ schenken wollte; ich wiederholte zehnmal, was ich „ gesehen und erfahren hatte, und bat die Verblendeten „ inständig, zurückzukehren, was auch viele von ihnen „ thaten.

„ Wie übel es den Auswanderern auf ihrer Reise „ geht, habe ich an mir selbst and andern erfahren. „ Nirgends als in Ställen erhält man Nachtquartier, „ und die Lebensmittel sind auf dem ganzen Wege „ weit theurer, als hier zu Lande.

„ Jezt bin ich wieder zurück und kann alle Menschen „ versichern, daß man in unserm Lande weit glück„ licher lebt, als in Polen. “

Ueber vorstehende Aussage habe ich dieses Protokoll errichtet, das der Deponent mit mir unterschrieben hat.

Lambrecht, am 6ten September 1816.

Unterzeichnet Knochel und Merkel.

Für gleichlautende Abschrift:

Der Bürgermeister,
Merkel.

Abschrift

des dem Heinrich Knochel in Warschau zugestellten Resolutums.

Anmerkung. Der Bogen ist gebrochen, auf der rechten Seite polnisch, auf der linken deutsch geschrieben, lezteres wie folgt:

In der abschriftlichen Anlage erhält der Heinrich Knochel, aus der Bürgermeisterei Lambrecht, im Königreich Baiern, das am gestrigen Tage mit ihm verhandelte Protokoll zu seiner Nachricht. Da nach demselben, und laut der ihm unterm 11ten July dieses Jahrs von mehreren Bewohnern des Kantons Neustadt, im Speyerischen Kreise und im Donnersberger Departement, ertheilten Vollmacht, verschiedene Einwohner des Königreichs Baiern sich hier häuslich

Digitized by Google

niederzulassen Willens sind, insofern ihnen einige Zusicherung wegen ihrer Aufnahme, und daß sie hier in Polen Etablissement erhalten können, gegeben wird, so wird dem vorerwähnten Heinrich Knochel hiermit eröffnet, daß zufolge des abschriftlich beiliegenden Abschlusses des Stadthalters im Königlichen Staatsrathe vom 2ten März dieses Jahrs Ausländer von Seiten der hiesigen Regierung eine willige Aufnahme zu gewärtigen haben, sobald sie gültige Zeugnisse über ihre bisherige Aufführung aufweisen, und ihre künftige Beschäftigung und Gewerbe, wie auch daß sie durch nützliche Handwerke, Fabriken- und Manufaktur-Arbeiten sich hinlänglichen Lebensunterhalt zu erwerben im Stande sind, darthun. Diejenigen Ausländer, welche in den Nationalgütern Grundstücke übernehmen wollen, müssen wenigstens das zur ersten Wirthschafts-Einrichtung erforderliche baare Vermögen nachweisen, indem die Regierung nur wüste und unbesäete Grundstücke, bisweilen mit Gebäuden, öfters auch ohne Gebäude, oder auch unangebaute Forstländereien, und hiernach eine verhältnißmäßige Anzahl von Freijahren und andere im Beschluß des königlichen Statthalters enthaltenen Begünstigungen, sonst aber keine andere Unterstützung und Benefizien weder geben noch versprechen kann. Vielmehr müssen sie, wenn es Ackersleute sind, ihre Wirthschaft, auf dem ihnen überlassenen Etablissement, sich selbst einrichten; sind es aber Fabrikanten, so müssen sie sich selbst aus eigenen Mitteln auf den ihnen zugewiesenen Baustellen in Königlichen Städten, blos gegen freie Verabfolgung des Bauholzes, aufbauen.

Dieses wird nun den Auswanderungslustigen hiemit bekannt gemacht, mit der Versicherung, daß die sich meldenden qualifizirten Ausländer sowohl der pünktlichen Vollziehung der im Beschlusse des Königlichen Statthalters enthaltenen Vorschriften, als auch jeder möglichen Erleichterung von Seiten der hiesigen Regierung gewärtig seyn können.

Warschau, den 8ten August 1816.

Die General-Domänen- und Forstdirektion.

Für gleichlautende Abschrift:

Der Bürgermeister von Lambrecht,

Merkel.

Dieses sind also die gerühmten Bedingungen, die glänzenden Erwartungen, deren sich die Auswanderungslustige zu erfreuen haben!

Wer das Original sehen will, der gehe nach Lambrecht, und lese solches in beiden Sprachen.

Wer Ohren hat, und es gut mit sich selbst meint, der höre, höre auf die wohlgemeinten Warnungen.

Frankenthal, den 14ten September 1816.

Die Königlich Baierische Kreis-Direktion,

Karsch. Dr. Siebenpfeiffer.

Landau, den 11ten September 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 4578. Mit gegenwärtigem erhalten die Herrn Oberbürgermeister und Bürgermeister ein Exemplar der Oertlichkeits-Tabelle zur Ausfüllung.

Da diese Tabellen bestimmt sind, bei der künftigen Formation der Kantone zu Rath gezogen zu werden, so ist große Genauigkeit eine wesentliche Bedingung derselben.

Auf die topographische Lage ist zwar allerdings eine vorzügliche Rücksicht zu nehmen, jedoch dürfen dabei die anderwärtigen Verhältnisse nicht ausser Acht gelassen werden.

Die ältere Gesetzgebung hat überall noch Spuren zurückgelassen, wodurch Gemeinden in mehr oder weniger festen Verbindungen stehen.

In den Gemeinden existiren von den ältesten Zeiten her mancherlei Bande, welche bei der frühern Eintheilung nicht berücksichtigt wurden.

Nicht allein machen mehrere Orte eine einzige Gemeinde aus, welchen alles Gemeinde-Eigenthum unvertheilt angehört, die einen einzigen Gemarkungsbann besitzen, und nur als in ungewöhnlicher Entfernung getrennte Straßen des nähmlichen Orts zu betrachten sind, sondern es besitzen auch sonst getheilte Gemeinden gemeinschaftliche Waldungen, Viehweiden und Gerechtigkeiten.

Nicht weniger sind die kirchliche Verhältnisse wichtig. Bei der gegenwärtigen Eintheilung hat es sich ergeben, daß manchmal die Gemeinde A zu der Pfarrei B und zu der Bürgermeisterei C gehörte, woraus nothwendig wegen der Akten des Civilstandes für die Einwohner eine große Beschwerde entstanden ist, und die durch Bürgermeister und Pfarrer gemeinschaftlich auszuübende Aufsicht der Volksschule unmöglich wird.

Alle diese Verhältnisse müssen klar dargestellt werden. In der Angabe der Entfernung ist die Entlegenheit einer jeden Gemeinde von dem Hauptort des Kantons sowohl als dem aller angrenzenden Kantone, in und ausser dem Kreise, genau anzugeben, dabei aber, wo es der Fall ist, auch die Schwierigkeiten der Kommunikation vorzumerken.

Da diese Oertlichkeits-Tabelle für den ganzen Kreis bis den 1sten Oktober an die hohe Regierung vorgelegt werden muß, so fordert man die Herrn Bürgermeister auf, ihre Tabellen schleunigst auszufüllen und an die Herrn Oberbürgermeister einzusenden, welche solche sodann mit der von ihnen zu fertigenden Tabelle unfehlbar binnen acht Tagen anher befördern wollen.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen.

Montags den 30sten September 1816, Morgens um 8 Uhr, wird die Versteigerung der zur Ausbesserung des lutherischen Pfarrhauses in Freimersheim erforderlichen Maurer-, Zimmer- und Schreiner-Arbeiten an den Wenigstnehmenden auf dem Gemeindehaus daselbst statt finden.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

N.ro 32.

Donnerstag den 26ten September 1816.

Die älteren Depositen, welche aus den ehemaligen Depositen-Kassen zu Mainz in die französische übertragen wurden.

Landau, den 16ten September 1816.

Reg. Nro. 4810. In dem Register, welches der ehemalige Receveur général des Departements vom Donnersberg, über die Consignationen geführt hat, befinden sich viele ältere Depositen, welche aus den ehemaligen Depositenkassen zu Mainz in die französische übertragen wurden. Da zu vermuthen ist, daß nur sehr wenige dieser Depositen Unterthanen aus dem gegenwärtigen königl. baierischen Gebiet betreffen, so wurde von wohllöblicher Spezial-Commission für die Aufstellung der Forderungen an Frankreich ein Auszug von dem obenerwähnten Register anher mitgetheilt, welchen man hierunten mit der Aufforderung beifügt, daß diejenigen diesseitigen Unterthanen, welche bei einem dieser Artikel interessirt sind, sich binnen vierzehn Tagen bei der Spezial-Commission für die Aufstellung der Forderungen an Frankreich melden, und zu jenen Depositen gehörig legitimiren sollen.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen.

Auszug

aus dem Depositen-Journal des General-Einnehmers des Donnersberger-Departements.

Nro. des Gegenwärtigen.	Nro. des Journals.	Datum der Hinterlegung.	Journal der Depositen.	Einnahmen. fl.	kr.	Fr.	Cent.
		VIIIes Jahr.	Depositen, welche von dem ehemaligen geistlichen Tribunal zu Mainz herrühren.				
5	172	24 Nivos.	Klein, Vikarius (ein falsches Sechsbatzenstück) 243 Fr. 32 Cent. an Hauptsumme hinterlegt, zurückbezahlt 239 Fr. 35 Cent. bleibt noch zu bezahlen	—	—	3	97
6	»	»	Zipp, Pfarrer, die Erben	109	50	239	63
7	»	»	Raur, Vikarius, die Erben	242	34	529	23
9	»	»	Zumdam, Probst, die Nachfolger	247	14	539	42
10	»	»	Gottestahler Kloster	13	55	30	36
11	»	»	Adelsheim	22	29	49	5
12	»	»	Serger	5	3	11	2
13	»	»	Beel	19	2	41	53
14	»	»	Siegfried	30	—	65	45
15	»	»	Fuchs, Pfarrer	30	19	66	13
16	»	»	Jung	5	42	12	43
17	»	»	Burkard	23	13	50	65
18	»	»	Oehl	7	25	16	18
19	»	»	Heichemer	6	2	13	15
20	»	»	Weimar	9	31	20	75
21	»	»	Claumann	11	46	25	67
22	»	»	Dienst	»	51	1	85

Digitized by Google

Nros. des gegenwärtigen.	Nros. des Journals.	Datum der Hinterlegung.	Journal der Depositen.	Einnahmen. fl.	kr.	Fr.	Cent.
		VIIIes Jahr.	**Depositen, welche von dem ehemaligen Handelsgericht zu Mainz herrühren.**				
25	172	24 Nivos	Schloßer gegen Arens	37	25	81	63
26	»	»	Joseph Abraham gegen Georg	926	47	—	—
			zurück bezahlt 2021 Fr. 48 Cent. bleibt zu bezahlen	—	—	—	60
27	»	»	Die Darmstadter Lotterie	4	26	9	67
28	»	»	Huchs gegen Schreistram und Degenhardt	66	—	144	—
29	»	»	Block gegen Selgenstadt	45	—	98	18
30	»	»	Roßi gegen Diebl	41	46	91	12
31	»	»	Bittong gegen Mulem	10	52	23	74
32	»	»	Lips gegen Gretzinger	75	—	163	64
35	»	»	Ackermann gegen Jurini	5	15	11	45
36	»	»	Javolla gegen Meletta (in Kupfer)	16	12	35	34
37	»	»	Macasri, Gläubiger (in alter Münz)	84	1	183	32
38	»	»	Zimmer gegen Alte	5	41	12	39
			Von der Mündelkasse.				
39	»	»	Gezeichnet mit A	2	54	6	32
40	»	»	Gezeichnet mit B (unterschiedliche Münze)	26	39	58	15
41	»	»	Gezeichnet mit D (idem)	14	22	31	34
42	»	»	Gezeichnet mit E	—	26	—	93
			Depositen, welche von dem ehemaligen Rittergericht herrühren, das Hofmarschalamt genannt.				
43	»	»	Die Masse von Jacobi	2	35	5	63
44	»	»	Die Masse von Mahut	9	2	19	72
45	»	»	Die Masse von Traut	13	7	28	63
46	»	»	Dupuis	—	41	1	49
47	»	»	Die Wittwe Iller	3	—	6	55
48	»	»	Seitz, Kammer Laquai	12	12	26	61
49	»	»	Herns	2	5	4	54
50	»	»	Reif, die Mündeln	1	52	4	6
51	»	»	Breuer	11	30	25	9
52	»	»	Schick	6	27	14	7
53	»	»	Sebastian Rill	16	2	34	99
54	»	»	Ribail	—	57	2	7
55	»	»	Lorum	4	55	10	73
56	»	»	Korn	—	59	2	14
57	»	»	Brand	4	13	9	20
58	»	»	Schneider	—	19	—	69
			Depositen, welche von dem ehemaligen Senatgericht zu Mainz herrühren.				
59	»	28 Ventos.	Bender, Amtmann von Elfeld, die Erben	176	15	384	55
60	»	»	Clemens, die Erben	24	37	53	71
61	»	»	Dál, Vormundschaft	5	19	11	60
62	»	»	Degenhard, idem	16	41	36	39
63	»	»	Escherich, Beisitzer	69	21	151	30
64	»	»	Hettinger, die Gläubiger	382	52	835	36
65	»	»	Hauffen, die Verlassenschaft für Josephine	20	25	44	56

Digitized by Google

Numero des Gegenwärtigen.	Numero des Journals.	Datum der Hinterlegung.	Journal der Depositen.	Einnahmen. fl.	kr.	Fr.	Cent.
		VIIIes Jahr					
66	306	28 Ventos	Hubert, die Verlassenschaft, einen kleinen Ring in Gold und Brillanten, bei dem Bürger Bonaventure . .	4	30	9	82
67	〃	〃	Conradi, auf die Poursuiten des Bürgers Hoffmann . .	13	49	30	14
68	〃	〃	Hombourg gegen Jourdans	5	21	11	67
69	〃	〃	Keller, die Gläubiger	39	44	86	69
70	〃	〃	Kollisch, die Verlassenschaft	89	59	196	34
72	〃	〃	Linden, Vormundschaft	15	19	33	42
73	〃	〃	Leykam, der Kaufpreiß von Wienheim	2	59	6	50
73b	〃	〃	Linden, die Verlassenschaft	6	50	14	91
74	〃	〃	Menschgen, Registrator, die Verlassenschaft	455	41	994	26
75	〃	〃	Merkel, Amtmann, die Gläubiger	—	1	—	3
76	〃	〃	Russel, Rath, die Verlassenschaft	13	7	28	61
77	〃	〃	Reibelt, die Verlassenschaft	567	26	1238	1
78	〃	〃	Severus, die Verlassenschaft	—	2	—	7
79	〃	〃	Sussanna, die Verlassenschaft.	137	9	299	24
80	〃	〃	Worhaus, die Verlassenschaft	187	48	409	73
81	〃	〃	Wilhelmy. die Verlassenschaft für das Kind d'Hartung .	—	4	—	14
82	〃	〃	Winterheld, Ritter, die Verlassenschaft für Grubeu . .	344	2	750	64
83	〃	〃	Zitier, gegen die Wittwe Danton	127	25	277	98
84	〃	29 Ventos	Andre, Vormundschaft	10	27	22	80
85	〃	〃	Bentzel, die Erben	42	44	93	24
86	〃	〃	Buona, Vacantia	4	34	9	97
89	〃	〃	Cologne, die Nachfolger	14	11	30	94
90	〃	〃	Christ, Notarius	33	—	72	—
91	〃	〃	D'Orsai, die Gläubiger	5	54	12	88
92	〃	〃	Desloch, von der ersten Ehe	121	27	264	99
93	〃	〃	Fatum, wiedererseßter Fond	2	28	5	38
94	〃	〃	Fatum, die Nachfolger	4	30	9	82
95	〃	〃	G'sell, gegen die Erben Scherer	5	52	12	80
97	〃	〃	Hessenhofer, Senior, die Nachfolger	20	40	45	9
99	〃	〃	Hessenhofer, Prokurator	17	30	38	18
100	〃	〃	Hatzfeld, gegen Spauer	25	6	54	76
101	〃	〃	Heiligenhofel, die Nachfolger	15	30	33	82
102	〃	〃	Hettinger, Elisabetha, die Nachfolger	32	38	71	20
103	〃	〃	Jäger, in specie Joseph in Wien	5	34	12	15
104	〃	〃	Jäger, in specie Vikarius Jäger	22	50	49	82
105	〃	〃	Klöckle, Vormundschaft	19	17	42	8
106	〃	〃	Kleist, Gläubiger	5	29	11	97
107	〃	〃	Kauffmann	15	12	33	17
108	〃	〃	Kopp, an Hauptsumme 62 Fr. 22 Cent., zurückbezahlt 60 Fr. 33 Cent. bleibt noch zu bezahlen	—	—	1	89
109	〃	〃	Lammerz, Junior	—	53	1	93
110	〃	〃	Leykam	2	4	4	51
111	〃	〃	Maurer	1	50	4	—
112	〃	〃	Mulenkampf	232	14	506	70
113	〃	〃	Monheim, Vormundschaft	68	25	149	28
114	〃	〃	Mulem, idem	—	2	—	7
116	〃	〃	Nitsche, Hofrath	1	25	3	9
117	〃	〃	Nopp, Vormundschaft	156	36	341	67

Digitized by Google

Numero des Gegenwärtigen.	Numero des Journals.	Datum der Hinterlegung.	Journal der Depositen.	Einnahmen. fl.	kr.	Fr.	Cent.
		VIItes Jahr					
118	306	29 Ventos	Piagino	104	58	229	2
119	=	=	Peters, Kanzlist	7	22	16	7
122	=	=	Reinach, gegen Kroppe	2	16	4	95
123	=	=	Rill, die Nachfolger	733	16	1599	85
125	=	=	Serger	41	58	91	57
127	=	=	Schatzberg, gegen Sterbcassa	2	40	5	83
128	=	=	Scherer	7	2	15	34
131	=	=	Therbu, die Nachfolger	45	37	99	51
132	=	=	Vogt	220	5	480	17
134	=	=	Valberg, Vormundschaft	25	15	55	8
135	=	=	Wolf, gegen Wolf	14	49	32	32
136	=	=	Wartensleben	38	33	84	12
140	=	=	Zumdamm, mit einem versiegelten blauen Kästchen	25	25	55	45
141	=	=	Zelenka	3	2	6	—

Von der, durch den Departemental-Archivar Schweicard zu Mainz gefertigten Abschrift des im Archiv der ehemaligen Generalkasse befindlichen Originals ausgezogen.

Speyer, den 11ten September 1816.

Der Sekretär der Spezial-Commission, Steinebach.

Bekanntmachung.

Die hiesigen Einwohner, die zu ihrem Gebrauch Bauhölzer benöthigt sind, werden eingeladen, unverzüglich durch patentirte Zimmerleute bescheinigte Holzzettel darüber auf der Oberbürgermeisterei einzugeben.

Landau, den 25ten September 1816.

Der Oberbürgermeister, Schattenmann.

Minderversteigerung.

Kommenden Samstag als den 28sten dieses Monats, Vormittags um 9 Uhr, wird der der Stadt Landau angewiesene Theil am Kanal zu reinigen, öffentlich an den Wenigstnehmenden versteigert werden. Die Bedingungen können auf dem hiesigen Stadthause eingesehen werden.

Landau, den 25ten September 1816.

Der Oberbürgermeister, Schattenmann.

Am 23sten September Abends ist von Edesheim bis Landau ein von Haar geflochtenes Uhrband, woran ein golden noch ungestochenes Pettschaft, ein goldener Schlüssel mit F. v. O. bezeichnet, dann ein kleines Wälzchen von Gold, woran die Wochentäge ersichtlich gehangen, verlohren gegangen. Der redliche Finder wird gebeten, solches, gegen eine annehmbare Belohnung, in dem Hause des Herrn Steiner zu Landau abzugeben.

Warnung.

Diejenige, welche gegen alle Erwartung bis jezt ihre Schuldigkeit an den Horst-Prozeß-Kosten an den Einnehmer Herrn Stahl noch nicht entrichtet haben, werden hiermit ermahnet, im Laufe dieses Monats sich derselben zu entledigen, und ein für allemal vor Kosten gewarnt, die sie sich selbst zuziehen würden.

Landau, den 23ten September 1816.

Der Oberbürgermeister, Schattenmann.

Bekanntmachung.

Künftigen Samstag den 28sten dieses, Nachmittags um halb drei Uhr, wird in der Cavallerie-Caserne eine beträchtliche Quantität Pferdsdung, gegen gleich baare Bezahlung, an den Meistbietenden zugeschlagen werden.

Landau, den 24sten September 1816.

Vom Reserv-Commando des 3ten Chevaux-Legers Regiments (Kronprinz)

Kollbek, Major.

Landau, gedruckt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

No. 33.

Samstag den 28ten September 1816.

Lebensscheine der Pensionisten für das dritte Quartal des laufenden Jahrs.

Landau, den 17ten September 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 5029. Die an die Herrn Bürgermeister unter einem abgehenden Formular von Lebensscheinen für die Pensionisten sind für dieses Quartal, so wie für alle folgende, drei Tage nach Verlauf desselben, gehörig ausgefüllt, an die Herrn Oberbürgermeister und durch diese unverzüglich an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen.

Das Eintragen der Empfangscheine über Geld-Ablieferungen der Kassabeamten in die Königl. Kreiskasse betreffend.

Landau, den 17ten September 1816.

An die Herrn Bürgermeister und Einnehmer des Kreises.

Reg. Nro. 5062. Da mehrere Einnehmer fortwährend sich die Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen, ihre Empfangscheine nicht vorschriftmäßig in den vier und zwanzig Stunden nach deren Ausstellung auf der Kreis-Direktion vorzuzeigen, so haben die Herrn Ortsvorsteher sämmtlichen Herrn Kassa-Beamten hiemit zu eröffnen, daß man keine dergleichen Scheine in das Kontroll-Register der Kreis-Direktion eintragen wird, wenn solche später als nach dem bestimmten Raum vorgelegt werden. Der hieraus entspringende Nachtheil fällt den Nachläßigen zur Last.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen.

Das Aufbewahren der Akten der Registratur der Bürgermeistereien betreffend.

Landau, den 18ten September 1816.

An die Herrn Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 5061. Da sich eine gewisse Anzahl von den Herrn Bürgermeistern nicht im mindesten um die Ordnung der Amtsakten zu bekümmern scheinen, und zur Gewohnheit haben, die Rescripte der obern Behörden, statt solche aufzubewahren — wieder bei erster Gelegenheit zurückzusenden, — so wird hiemit die Regelmäßigkeit und Ordnung in den Bürgermeisterei-Registraturen wiederholt mit dem Anhang empfohlen, daß man auf Kosten der säumigen Beamten dieselbe nöthigenfalls wird herstellen lassen.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen.

Besichtigung der ausgebesserten Gemeinde-Gebäude und Ueberschläge bei Versteigerung von Bauarbeiten betreffend.

Landau, den 18ten September 1816.

An die Herrn Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro 5144. Da man genöthigt war, die meisten Gemeinde-Bau-Reparaturen, wegen Kürze der Zeit, ohne Zuziehung der Königlichen Bau-Beamten für dieses Jahr beginnen zu lassen, so wird es um so nöthiger seyn, bei der vorschriftsmäßigen Besichtigung der gefertigten Arbeiten mit Genauigkeit zu verfahren.

Demnach werden die Herrn Bürgermeister hiermit an die Erfüllung der vorschriftsmäßigen Förmlichkeiten, eben so wie die Herrn Einnehmer ihrerseits, erinnert, um keine Zahlungs-Anweisungen auszustellen oder zu honoriren, bis die regelmäßige Besichtigung der Reparaturen statt gefunden hat.

Digitized by Google

Bei Vorlegung der Versteigerungs-Akten von Bau-Arbeiten wird es häufig von den Herrn Bürgermeistern vergessen, die genehmigten Ueberschläge beizufügen. — Man ist genöthigt vor Wiederholung dieser Nachläßigkeit zu warnen.

Uebrigens wird es den Herrn Ortsvorstehern abermals zur Pflicht gemacht, alles aufzubieten um die sämmtlichen in Verfall gerathenen Gemeinde-Baulichkeiten jeder Art in möglichst guten Stand zu setzen.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen.

Landau, den 18ten September 1816.

An die Herrn Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 4865. Bei Annäherung des neuen Quartals werden die Herrn Bürgermeister hiemit ein für allemal erinnert, in den zwei ersten Tagen desselben die Berichte über die unter den katholischen Herrn Geistlichen vorgegangenen Veränderungen an die Herrn Oberbürgermeister zu senden, welche unfehlbar vor dem 5ten Tag die allgemeinen Berichte hierher zu befördern haben.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen.

Sammlung von Geld und Naturalien für die verunglückten Rheinufer-Bewohner und Unterstützung der Gebirgsarmen betreffend.

Landau, den 19ten September 1816.

An die sämmtlichen Herrn Geistlichen und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 5281. Nachdem die Erndte nunmehr vollendet ist, und sämmtliche Gaben, welche die Wohlthätigkeit vieler Menschenfreunde ihren bedrängten Mitbürgern an Geld, oder noch besser an Naturalien verschiedener Gattung zudenkt, gesammelt werden können, ist es nöthig, das allgemeine Verzeichnisse der bereits dargebrachten, oder noch zu erhebenden Beiträge aufzustellen.

Zu dem Ende werden die Herrn Ortsvorsteher, im Einvernehmen mit den Herrn Geistlichen, sobald sie im Stande sind, über den Erfolg dieses wohlthätigen Geschäftes ein vollständiges Resultat aufzustellen, Verzeichnisse nach unten folgendem Muster an die Oberbürgermeisterei jeden Kantons senden, nachdem zuvor das Verzeichniß der Namen und der einzelnen Beiträge der Gaben in der Gemeinde abgeschlossen seyn wird. — Ueber das bis jezt eingegangene sind aber einstweilen, in acht Tagen, Verzeichnisse an die Oberbürgermeistereien vorzulegen.

Die Herrn Oberbürgermeister, im Einvernehmen mit den Wohlthätigkeits-Ausschüssen jedes Kantons, haben General-Verzeichnisse darüber zu fertigen, und solche mit den Bemerkungen und Anträgen zur zweckmäßigen Vertheilung unter die Bedürftigsten, acht Tage nach Empfang der einzelnen Eingaben, vorzulegen; über die später anlangenden Verzeichnisse können Nachtrags-Etats eingegeben werden.

Da sich den Rheinufer-Bewohnern durch Damm- und Wald-Arbeiten Erwerbs-Quellen geöffnet haben, und bisher in die dortige Gegend regelmäßige Brod-Versendungen gemacht wurden, die Gebirgs-Armen aber einen eben so starken Anspruch auf Unterstützung machen können, so wird es angemessen seyn, daß die Unterstützungs-Beiträge der Kantone Eden'oben, Annweiler und Bergzabern blos für die Gebirgs-Armen, und nur jene der Rhein-Kantone für die Uferbewohner verwendet werden.

In dem Kreis-Anzeiger wird man alle Beiträge der verschiedenen Gemeinden, so wie deren Verwendung bekannt machen und öffentliche Rechnung über alles Eingegangene und Ausgegebene einrücken lassen.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen.

Verzeichniß.

Namen der Gemeinden.	Anzahl der Einwohner.	Anzahl der Beisteuernden.	Betrag der Gaben						Bemerkungen.
			an Getraide.		an Kartoffeln.		an Geld.		
			Hekt.	Malter.	Hekt.	Malter.	Fr.	Ct.	

Nota. Die Abschrift der Subscriptions-Liste ist beizufügen.

Digitized by Google

Die Tilgung der Kapitalien und Interessen älterer Gemeinde-Schulden betreffend.

Landau, den 20ten September 1816.

Reg. Nro. 5280. Aus den noch täglich bei unterfertigter Stelle in großer Zahl einlaufenden Gesuchen älterer Gemeinde-Gläubiger um Abzahlung ihrer Kapital-Forderungen überzeugt man sich, daß die deßfalls von hoher Regierung unterm 29sten May und 10ten Juny lezthin erlassenen Verordnungen, wornach über die Tilgung der Kapitalien älterer Gemeinde-Schulden noch eine nähere Verfügung erfolgen, die Zinsen aber abgetragen werden sollen, nicht die gehörige Offenkundigkeit erhalten haben.

Man beauftragt daher sämmtliche Herrn Ortsvorstände, die obenerwähnten beiden Verordnungen, welche in Nro. 6 und 8 des Kreis-Anzeigers eingerückt sind, noch einmal zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und die sämmtlichen Gemeinde-Gläubiger um so mehr darnach zu bescheiden, als die Königliche Kreis-Direktion in Hinsicht der Tilgung der Kapitalien nicht weiter einzuschreiten vermag, indem sich die hohe Regierung durch eine weitere Entscheidung die Sorge dafür vorbehalten hat. Was die Zinsen anbelangt, so ist durch die im Kreis-Anzeiger Nro. 19 eingerückte Instruktion über die Abfassung der Gemeinde-Budgets bereits dafür gesorgt, daß sie im laufenden Jahr zur Zahlung angewiesen werden.

Da demnach die Ursache zu weitern Reklamationen von Seiten der ältern Gemeinde-Gläubiger für jezt, so viel es die Lage der Gemeinden erlaubt, gehoben ist, so hofft man auch, daß erstere sich beruhigen und keine unnöthige Gesuche beibringen werden, zu deren Erledigung man in diesem Augenblick ohnehin nichts zu thun im Stande ist.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen.

Maaßregeln zur Sicherheit des Eigenthums und Handhabung der Ordnung in den Gemeinden.

Landau, den 22ten September 1816.

An die Herrn Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 5376. Da unerachtet der geschärften Weisungen dennoch von vielen Herrn Orts-Vorstehern die Polizei nicht kräftig genug gehandhabt wird, und häufige, besonders zur Nachtzeit verübte Diebstähle von Obst- und Feldfrüchten vorfallen, so wird hiemit als außerordentliche Maaßregeln verordnet:

1) Zweimal 24 Stunden nach Empfang dieses haben die Herrn Bürgermeister eine Sicherheitswache, bestehend aus wohlhabenden Eigenthümern, in ihren Gemeinden zu errichten, die ausschließlich zur Erhaltung der innern Ordnung, Ruhe und Sicherheit in den Gemeinden und auf den Feldbännen anzuwenden ist.

2) In der nemlichen Frist sind 8 bis 12 von den zu diesem Dienst gewählten Personen noch insbesondere dem Herrn Oberbürgermeister jedes Kantons zu bezeichnen, welcher nach gepflogener Abrede mit dem Herrn Friedensrichter über die Zweckmäßigkeit der Wahl, und allenfallsigen Verbesserungen derselben, diese Individuen zur schleunigen Beeidigung als Feld-Aufseher bestimmt.

3) Ueber den Vollzug ist durch die Herrn Ober-Bürgermeister in den ersten Tagen des künftigen Monats zu berichten.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen.

Aufräumen der nicht schiffbaren Flüsse, Bäche und Wasserleitungen.

Landau, den 24ten September 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 5468. Als Folge der frühern Vernachläßigung des Aufräumens und Ausputzens der Flüsse, Bäche und Gräben, haben sich deren Bette verschlammt, und der Lauf der Gewässer ist dergestalt gehemmt worden, daß im laufenden Jahr unendlicher Schaden durch häufige Ueberschwemmungen statt gefunden hat.

Die Jahrszeit ist nunmehr gekommen, wo die jährliche gewöhnliche Aufräumung, nach den bestehenden Verordnungen, vorgenommen werden muß. Man erinnert demnach die Herrn Bürgermeister, unter ihrer Verantwortung, an den Vollzug dieser wichtigen Arbeiten, worüber sie zwischen dem 15ten und 20ten Oktober an die Herrn Oberbürgermeister, und diese an die Kreis-Direktion zwischen dem 20ten und 25ten ausführlich zu berichten haben.

Hinsichtlich der Ausputzungen, die zweckmäßiger durch Frisen oder Seegräber zu bewerkstelligen wären, werden Sie, im Einvernehmen mit dem Schöffenrath und den Anstößern, dieselbe an den Wenigstnehmenden versteigern, und die Kosten unter die angrenzenden Gutsbesitzer verhältnißmäßig vertheilen.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen.

Digitized by Google

Weg-Ausbesserungen, Aufräumen der Straßen-Gräbern und Baumpflanzungen.

Landau, den 24ten September 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 1467. Da es nunmehr darauf ankömmt, das Spätjahr zur Ausführung der dringendsten Straßen-Reparationen zu benutzen, so fordert man die Gemeinden zu angestrengtem Fleiß auf, um die Verbindungs-Wege in möglichst guten Stand zu setzen, die Gräben aufheben, die nöthigen Baumpflanzungen vorbereiten und alle Arbeiten in's Werk setzen zu lassen, welche noch vor Winter beendigt seyn müssen, um allenthalben gute, brauchbare Kommunikationen zu haben.

Die geschehenen Arbeiten werden durch Kommissäre aufgenommen werden, und man wird alle Gemeinden, die sich vortheilhaft oder nachtheilig dabei auszeichnen, nach Verdienst bei den Arbeiten des künftigen Jahrs berücksichtigen.

Die Königliche Kreis-Direktion.
Petersen.

Landau, den 22ten September 1816.

An die Königliche Kreis-Direktion dahier.

Der Franz Pfeiffer hat sich am 11ten dieses Monats hierorts freiwillig anwerben lassen, und hat angegeben, er sey aus Niederotterbach, Kanton Bergzabern, gebürtig und der Sohn eines Schäfers, ist aber am 20sten von hieraus wiederum desertirt. Es wird solches der Königlichen Kreis-Direktion bekannt gemacht, um gegen denselben das Gesetzliche verfügen zu können, und zugleich höflichst ersucht, genaue Spähe auf denselben halten zu lassen, und ihn im Betretungsfall gefälligst anher liefern zu lassen.

Hochachtungsvoll besteht

Das Reserv-Commando des K. B. 3ten Chevaux-Legers Regiments (Kronprinz)

Rollbek, Major.

Wird durch den Kreis-Anzeiger, unter gemessenem Auftrag zur allgemeinen scharfen Amtsspähe, zur Festhaltung und Auslieferung des Ausreissers im Betretungsfalle, hiermit bekannt gemacht.

Ueber den Vollzug ist zu berichten.

Landau, den 23sten September 1816.

Die Königliche Kreis-Direktion.
Petersen.

Saargemünd, den 15ten September 1816.

An die Königl. Kreis-Direktion zu Landau.

Der diesseitige Vice-Corporal Mathias Ylich, welcher von Queichheim, obenbenannter Kreis-Direktion, gebürtig, dessen Aeltern Saifensieder, 28 Jahre alt, 5 Schuh 9 Zoll groß, katholischer Religion, ohne Profession, ledigen Standes, noch unausgemachten Vermögens, beim Kaiserl. französischen 3ten Husaren-Regiment 11 Jahre lang gedient, und den 1sten Juny 1816 als Gemeiner auf 6 Jahre freiwillig zugegangen, ist am 12ten dieses Monats meineidig entwichen.

Man ersucht daher eine Königliche Kreis-Direktion auf denselben genaue Amtsspähe halten lassen zu wollen, und im Betretungsfalle wohlverwahrt anher liefern lassen zu wollen.

Mit Hochachtung besteht

Das Königl. Baierische 1ste Chevaurlegers-Regiment (Kaiser Franz v. Oestreich.)

v. Kracht, Obrist.

Wird durch den Kreis-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht, unter Auftrag an sämmtliche Herrn Polizei-Beamten zur schärfsten Amtsspähe, Festhaltung und Auslieferung des Entwichenen im Betretungsfalle.

Landau, den 17ten September 1816.

Die Königliche Kreis-Direktion.
Petersen.

Steckbrief.

Zufolge einer Anzeige des Schöffen von Seyweiler wurde der dortige Einwohner Nikolaus Müller am 14ten dieses Monats, des Abends gegen 7 Uhr, auf dem Weg nach Walsheim, von einem unbekannten Menschen angefallen, und seines Pferdes beraubt.

Sämmtliche Herrn Bürgermeister werden daher auf die Kennzeichen des Pferdes und das Signalement des Thäters hiermit aufmerksam gemacht, um denselben im Betretungsfalle anhalten, und der einschlägigen Behörde überliefern zu lassen.

Signalement des Thäters.

Derselbe ist von mittlerer Statur, trug einen blauen Wamms, weisse Beinkleider und eine weisse Kappe.

Signalement des Pferds.

Eine braune Stute mit Stern, schmalem Kreuz, dünnem Hals, dickem Kopf, breiten Hufen, wovon der hintere rechte gespalten ist, und einem Flecken an dem rechten Auge.

Zweibrücken, den 16ten September 1816.

Die Königlich Baierische Kreis-Direktion.
Roch. v. Hofenfels, Assessor.

Landau, gedruckt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Beilage zu N.ro 33. des Kreis = Anzeigers von Landau.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Verordnung,
die Strafmittel bei der Schutzpocken = Impfung betreffend.

Da die bisherige Erfahrung gelehrt hat, daß hauptsächlich die Landbewohner, aus Vorurtheilen, die vernünftige Vorstellungen nicht zu beseitigen vermögen, ihre Kinder der Schutzpocken=Impfung entziehen, und da es doch, um die natürlichen Blattern völlig auszurotten, und jeder Epidemie dieser Art vorzubeugen, unumgänglich nothwendig ist, daß alle Kinder geimpft werden, so verordnet die Königliche Regierung, unter Bestätigung der deswegen früher erlassenen Verordnungen, namentlich der vom 1sten July laufenden Jahrs, folgendes:

1) Die Königlichen Kantonsärzte haben die Eltern oder Vormünder, welche sich weigern, ihre Kinder oder Mündel impfen zu lassen, ohne daß sich der Impfung ein gegründetes Hinderniß entgegen setze, den Königlichen Friedensrichtern anzuzeigen.

2) In Folge dieser amtlichen Anzeige haben die Friedensrichter, nach vorhergegangener Untersuchung, die Widerspenstigen mit einer einfachen Polizeistrafe zu belegen, welche im Wiederholungsfalle zu verdoppeln ist.

3) Mit gleicher Strafe sind auch diejenigen zu belegen, welche die schon geimpften Kinder der Untersuchung des Impfarztes entziehen, und diesen dadurch außer Stand setzen, die Aechtheit der Impfblattern zu constatiren, oder nöthigenfalls eine zweite Impfung vorzunehmen.

Der Präsident des Königlichen Appellationsgerichts und die Königlichen Kantonsärzte sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt, auch soll dieselbe zur allgemeinen Kenntniß und Befolgung in das Amtsblatt und in die Kreis = Intelligenz = Blätter eingerückt werden.

Speyer, den 2ten September 1816.

Regierung der Baierischen Lande am Rhein.

v. Zwackh.

Voltz, Sekretär.

Die Revue der Militär = Pensionisten des Kreises Landau betreffend.

Landau, den 16ten September 1816.

Reg. Nro. 5475. Die Königl. Hohe Regierung hat vermög Beschluß vom 14ten d. M. eine allgemeine Revue sämmtlicher Militär = Pensionisten, und Individuen, welche um eine Militär=Pension nachgesucht haben, anzuordnen geruhet.

Mit der Vollziehung dieser hohen Verordnung für den diesseitigen Kreis ist die unterfertigte Kreis=Direktion nebst zwey von Hoher Regierung ernannten Spezial=Commissären beauftragt worden. Diese Kommission hat nun zur Vornahme der vorgeschriebenen Untersuchung den 7ten, 8ten und 9ten October l. J. festgesezt, wovon man sämmtliche Militär=Pensionisten, und Individuen, welche bereits um eine Militär=Pension nachgesucht haben, mit der Einladung in Kenntniß sezt, daß diejenigen der Kantone Landau und Edenkoben auf den 7ten, die der Kantone Kandel und Germersheim auf den 8ten, und die der Kantone Bergzabern und Annweiler auf den 9ten Oktober, in dem Kreis = Direktorial = Gebäude Morgens 9 Uhr mit ihren nöthigen Papieren, als:

a) Geburtsschein;

b) Das von dem Verwaltungs=Rath des Regiments oder Corps, bey welchem sie effektiv gedient haben, ausgestellte Attestat über die Ursache ihren Dienst=Untauglichkeit;

c) Das Brevet des Kriegsministers, welches den jährlichen Betrag des Ruhegehaltes, auf den Grund der desfalls bestehenden Gesetze vom 28ten Fruktidor Jahr VII und 8ten Floreal Jahr XI bestimmt, oder des Dekrets des vormaligen General = Gouvernements vom Mittel = Rhein, oder der ehemals gemeinschaftlichen Landes = Administration, wodurch eine einstweilige Pension vorbehaltlich Bestätigung verliehen wurde;

versehen, erscheinen wollen.

Die Beybringung oben gedachter Papiere geht jedoch nur diejenigen an, welche solche entweder zurück erhalten, oder bisher noch nicht eingegeben haben.

Die K..gl. Kreis=Direktion,

Petersen.

Digitized by Google

Die Militär-Pensionisten betreffend.

Landau, den 26ten September 1816.

Reg. Nro. 5358. In Folge Rescripts der Hohen Regierung vom 17ten d. M. hängt die Auszahlung der Militär-Pensionisten allein von der unterm 14ten d. M. von Hochderselben angeordneten Untersuchung der Pensions-Ansprüche der betreffenden Individuen ab, welche Untersuchung auf die in vorstehendem Rescript festgesezte Tage, bekannt gegeben ist, ihren Anfang nehmen wird, und können daher vor der Hand keine Abschlagszahlungen geleistet werden.

Sämmtliche Interessenten, welche gegründete Pensions-Ansprüche auf das diesseitige Gebiet haben, werden demnach unter der Versicherung auf den Ausgang der vorgeschriebenen Untersuchung verwiesen, daß unmittelbar nachher die Zahlungs-Anweisungen von Hoher Regierung erfolgen werden.

Die Königliche Kreis-Direktion.

L. Gugel, Assessor.

Handels-Patente der Juden.

Landau, den 7ten September 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 5270. Da man in Erfahrung gebracht hat, daß viele Israeliten sich der Anwendung des Dekrets vom 17ten März 1808 und der Hohen Verordnung vom 24 Januar 1815 zu entziehen suchen, so werden die Herrn Bürgermeister beauftragt, den Interessenten nochmals den Inhalt obbemeldter Vorschriften und die verhängten Strafen in Erinnerung zu bringen und zwischen dem 1sten und 15ten November l. J. das Namens-Verzeichniß der Zuwiderhandelnden doppelt aufzusetzen, um eine Ausfertigung an den Königl. Herrn Staats-Prokurator und die andere an die Kreis-Direktion zur Amtshandlung zu befördern.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen.

Nachricht an das Publikum.

Unterzeichneter Lizentiat der Rechte, welcher an dem vormaligen Kreisgerichte von Kusel, von dem Augenblicke seiner im Jahr 1801 getroffenen Errichtung bis zu seiner im Monate März dieses Jahrs erfolgten Auflösung, in der doppelten Eigenschaft als Advokat und Anwald angestellt war, ist durch die Königlich Baierische Regierung in diesen nemlichen Eigenschaften an das nun errichtete Königl. Baierische Kreisgericht von Landau ernannt worden.

Nur besondere Beweggründe konnten ihn bestimmen, sich von seinen dortigen Banden und Verhältnissen loszuwinden und seinem neuen für ihn übrigens sehr schmeichelhaften Rufe zu folgen.

Er setzet allerdings seine bisherige Laufbahn in einem ihm durchaus fremden Lande fort; demohngeachtet hält er sich für berechtiget, auf die öffentliche Achtung, so wie auf das Zutrauen der Bewohner des Kreises Landau Anspruch zu machen.

Vollendete Studien, eine achtzehnjährige anhaltende ununterbrochene juristische Praxis, verbunden mit fortgesezten Studien der alten, intermediaren und neuen Gesetzgebung, eine langjährige Erfahrung, ein in Geschäften reif gewordenes Alter, Rechtlichkeit, strenge Unpartheilichkeit, die Achtung und das Zutrauen derjenigen würdigen Beamten, unter deren Aufsicht und Leitung er sein Amt während einer langen Reihe von Jahren ausgeübt hat, und welche ebenfalls nach erfolgter Auflösung des Kreisgerichtes von Kusel zum Theile zu jenem von Landau berufen worden, die allgemeine Liebe und Neigung eines ganzen Bezirks, den er nur aus der Ursache zu verlassen sich veranlaßt gefunden hat, weil nach den eingetretenen Territorial-Veränderungen sein dortiger Wirkungskreis aufhöret. — Dieß sind die Titel, unter welchen er im Kreise Landau sein Amt antritt.

Im Rathgeben vorsichtig, im Patrocinio getreu, vor Gericht gerecht seyn, wird er stets für die Hauptpflichten seines Amtes halten, und ihnen nachzuleben, nach Kräften sich bemühen.

Offenbar ungerechte, ungegründete, unstichhaltige, aus bloser Schikane oder Leidenschaft erhobene oder bestrittene Klagesachen, wird er ohne weiters von der Hand weißen, und sich nur mit denjenigen Streitsachen befassen, welche er vor dem Gesetze, vor den Richtern und vor seinem Gewissen verantworten kann.

Er hat das Haus des Herrn Heinrich Stöppel, in der Helvetius-Straße Nro. 109, dem Kreisgerichte gegenüber gelegen, bezogen, allwo er (jedoch unter ausdrücklicher Verbittung aller unnützen Ueberläufe) alle Tage von Morgens 9 Uhr bis Mittags den Partheien mit Rath und That an die Hand zu gehen, eben so bereit als willig ist.

Landau, den 19ten September 1816.

Bernard Joseph Ruhe.

Landau, gedruckt bei Georges und Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

N.ro 34.

Donnerstag den 3ten Oktober 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die jährliche Preisvertheilung für die schönsten Pferde auf dem Pferdsmarkt zu Zweibrücken betreffend.

In Erwägung, daß die jährliche Preisvertheilung für die schönsten Pferde, welche bisher zu Zweibrücken statt hatte, auf die Beförderung der Pferdszucht einen günstigen Einfluß hatte, und daß die fernere Aufmunterung dieses Kulturzweiges für den Staat von großer Wichtigkeit ist, hat man beschlossen, die übliche Preis-Vertheilung auch für das laufende Jahr wieder anzuordnen.

Es wird demnach verordnet:

Artikel 1.

Die Vertheilung der Preise für die schönsten Pferde, welche in dem Gebiete am Rhein erzogen wurden, soll für dieses Jahr am 12ten des nächstkommenden Monats Oktober in der Kreisstadt Zweibrücken vorgenommen werden.

Die Ausstellung und Besichtigung der Pferde wird am Tag vorher statt finden.

Art. 2.

Es wird zu diesen Preisen eine Summe von 4000 Fr., sage vier tausend Franken, auf die Staatskasse angewiesen, welche in Beiseyn der Kreis-Direktion durch den Juri, nach den in frühern Jahren vorgeschriebenen Klassen und Bestimmungen, in verschiedenen Loosen vertheilt wird.

Art. 3.

Da wegen der neuen Territorial-Verhältnisse der Konkurrenzbezirk, in Vergleichung mit jenem der vorhergehenden Jahre, nicht mehr so ausgedehnt ist, und aus diesem Grunde die Summe der Preise von 5000 auf 4000 Fr. herabgesezt wurde, so sollen die übrigen 1000 Fr. als Preis für das schönste Hornvieh ausgesezt, und im nächsten Jahre vertheilt werden.

Art. 4.

Für die Preisvertheilung vom 12ten Oktober dieses Jahrs werden die Mitglieder der Verwaltungs-Commission der Stuterei zu Zweibrücken, ferner der Guts-Besitzer Keller zu Edesheim, der Pferdshändler Karl Verseveaux zu Zweibrücken, der Thierarzt Steuer bei dem 1sten Königlichen Chevaurlegers-Regiment zu Saargemünd und der Oberbürgermeister der Stadt Zweibrücken als Experten ernannt.

Lezterer hat als Sekretär das Protokoll über die Preisvertheilung zu führen.

Art. 5.

Die Kreis-Direktion zu Zweibrücken hat die Vollziehung dieses Beschlusses zu veranstalten.

Derselbe soll unverzüglich durch das Amtsblatt, durch die Speyerer Zeitung und durch die Kreisblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Speyer, den 28ten September 1816.

Regierung der Baierischen Lande am Rhein.

v. Zwackh.

G. F. Keim, Sekretär.

Wird durch den Kreis-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landau, den 1sten Oktober 1816.

Die Königliche Kreis-Direktion.
Petersen.

Reise nach Pohlen und zurück.

Heute am 13ten September 1816, hat der unterschriebene Bürgermeister zu Dannenfels den **Christoph Krumrei** und seine Frau, welche unterm 13ten Juny dieses Jahrs mit zwei kleinen Kindern aus hiesiger Gemeinde entwichen waren, um sich nach Rußland zu begeben, vor sich kommen lassen, um sie über die Ursache ihrer Entweichung und unterm 6ten dieses wieder stattgehabten Zurückkunft zu vernehmen. Beide Befragte erklärten und erzählten, was folgt:

„Weil es ihnen schwer gefallen wäre, sich mit

Digitized by Google

ihren zwei Kindern dahier zu ernähren, so hätten sie geglaubt, in dem so sehr beschrieenen rußischen Polen ihr Glück zu machen, und weil ihnen auf ihr Gesuch bei löblicher Kreis-Direktion keine Erlaubniß dazu wäre gegeben worden, so hätten sie für gut gehalten, sich unterm 13ten Juny auf die Reise zu machen. In Frankfurt haben sie den rußischen Gesandten um eine Marschroute und Paß ersucht, welcher ihnen aber geantwortet, er habe hiezu keinen Auftrag, in Dresden würde ihnen alles ausgefertigt werden. Der rußische Gesandte in Dresden habe sie mit der Versicherung nach Warschau gewiesen, daß ihnen dorten alles Versprochene würde gegeben werden. Als sie diesen Gesandten um Reisegeld ersucht, habe er geantwortet: da ihn schon mehrere dergleichen Reisende um Reisegeld angesprochen hätten, so habe er desfalls an Seine Majestät seinen Kaiser nach Petersburg geschrieben, habe aber noch keine Antwort erhalten, und könne daher auch nichts ausbezahlen; sie sollten nur fortgehen bis auf die rußischen Grenzen, da würden sie gewiß ihr Reisegeld erhalten. Von Dresden haben sie ihre Reise, bei beinahe beständigem Regenwetter und unerhörter Theuerung, durchs Preußische, über Görlitz, Lignitz und Breslau fortgesezt. Zwölf Meilen von Breslau seien sie in das erste rußische Städtchen Weresche f oder Weresch a gekommen. Da hätte man sie wieder aufs neue versichert, wenn sie nach Warschau kämen, würde ihnen, nebst Land und Holz, auch Geld gegeben werden. Von da seien sie nun fort bis in ein 6 Meilen entlegenes Städtchen, Namens Widauen, wo ihnen aber, ehe sie dort angekommen, unter Weges schon gesagt worden wäre, daß sie ihrem Unglück entgegen gehen, und nirgends etwas erhalten würden. In dem Städtchen Widauen seie ihnen dieses zu ihrem großen Schrecken und Entsetzen wieder gesagt worden, und endlich seien sie nahe bei Petergau acht Tage lang in einem Dorfe liegen geblieben, um sich um alles genau erkundigen zu können; während dieser Zeit seien sie auch in die Stadt Petergau gegangen, um bei dem dortigen Ober-Präfekt Auskunft einzuholen, welcher ihnen dann sehr freundlich begegnet wäre, und sich folgendermaßen gegen sie erklärt habe: Wenn sie so viel Geld hätten, daß sie sich in dortiger Gegend ein Gut zu kaufen im Stande wären, so wollte er ihnen nicht ganz abrathen, sich häuslich niederzulassen, aber weiter in das Land zu gehen, seie sehr gefährlich; denn deutsche Leute, welche vorhin sich in der Umgegend niedergelassen gehabt hätten, sich aber nicht hätten ernähren können, wären durch Soldaten mit dem Rest ihres übergebliebenen Vermögens weiter in das rußische Land transportirt worden, wären aber nach einigen Jahren ganz leer, von allem Vermögen entblößt, nichts mehr als einen Stecken in der Hand besitzend, zurückgekommen, und in dieser Gegend, als ihrem ersten unglücklichen Wohnort, von allen Menschen verlassen, herumgeirrt, bis sie Mangel und schreckliches Elend ganz aufgerieben gehabt hätte, woraus, so fuhr der edle Präfekt, welcher deutsch sprach, fort, zu schließen ist, daß es weiter im Lande noch schlechter seyn müsse, als in der Gegend von Petergau. Auf diese, und von allen Seiten her eingezogenen Nachrichten, hätten sie nun bei diesem braven Präfekten um einen Paß zur Rückreise nachgesucht, welcher sie aber zu dem Oberbürgermeister der Stadt geschickt, von dem sie ihre in Görlitz durch die preußische Regierung erhaltenen Päße visirt bekommen hätten. Da sie nun nicht so viel Geld, nemlich 500 preußische Thaler, beseßen, um sich ein Gut (eine Hube Land mit einem schlechten mit Stroh bedeckten Häuschen und schlechtes, leichtes, sandiges Feld) ankaufen zu können, und deßwegen nicht weiter ins Land gehen wollten, weil alle, sobald sie nach Warschau gekommen, und nur ein einzigesmal Kopfgeld erhalten haben, durch Soldaten transportirt, und mit schweren Mißhandlungen bis auf die türkische Grenze getrieben werden, wie man gesagt hätte, noch 500 Meilen weiter, von wo niemalen wieder jemand zurückkehren dürfe; so seien sie mit ihren, vor Elend krank gewesenen Kindern wieder zurück nach Weresche f, dem obengenannten Städtchen, gegangen. Hier wurden sie durch die Polizei angehalten, und zum Unterpräfekt geführt, welcher sie zum Oberpräfekt nach Kalisch, sieben Meilen von da, geschickt, von welchem sie von einem Beamten zum andern, drei Tage lang, herumgeschickt worden wären; endlich habe sich der Platz-Kommandant, d.... sie ihre erschreckliche Lage erzählt, und bemerkt hätten, ihre Kinder hätten das Heimweh, ihrer angenommen, und sie mit ihrem Paß nochmal zum Oberpräfekt gebracht, welcher ihnen mit Zehrgeld, einem guten Land, ꝛc. und tausend anderen Versprechungen entgegen gekommen, und auf's eifrigste bemüht gewesen sei, sie zur weitern Fortreise ins Land zu bewegen. Als sie sich aber nicht dazu haben überreden lassen, seie ein Protokoll auf der Ober-Präfektur aufgesezt worden, worin sie beschwören mußten, daß ihre Kinder die Heimkrankheit hätten, und sie deßwegen nicht weiter gehen könnten. Weil sie nun vorher noch kein Kopfgeld erhalten gehabt hätten, so sei ihr Paß unterschrieben, und somit die Rückreise angetreten worden. Johannes Ziegler von Standenbühl blieb mit Frau und Kindern zurück, und mahlt in einer Mühle als Mühlknecht; Johannes Bletscher vom Spitalhof bei Neustadt blieb als Taglöhner zurück; Friedrich Müller von Dannenfels gieng mit zurück bis nach Offenbach bei Frankfurt, von da mit Frau und drei Kindern ins Badische, wo seine Eltern wohnen." Vorgenannte drei Familien waren mit Christoph Krumrei unterm 13ten Juny fortgegangen.

Der Christoph Krumrei und seine Frau erklären weiter: „daß sie auf ihrer Reise so viel erlitten und

Digitized by Google

ausgestanden hätten, daß man es nicht beschreiben könne. Sobald man nur einmal ins Polnische käme, da träfe man keine Wohnungen mehr an wie hier, sondern die Löcher im Boden, in welchen Menschen und Vieh aller Gattung beisammen wohnen, seien über der Erde mit Stroh zugeschlagen, und inwendig nicht so reinlich und gesund, als hier in dem lieben Vaterlande die Küh- und Schweinställe. Das Eckelhafte der Lebensart sei nicht zu beschreiben, und der Mangel und die Theuerung, wie überhaupt alles herrschende Elend, nicht auszusprechen. Die Menschen seien nur Sklaven der Edelleute, welche ihre Knechte mit Peitschen hinter den arbeitenden Bauer stellen, und mit den fürchterlichsten Schlägen zur Arbeit zwingen lassen. Ein hiesiger Taglöhner ist ein Herr, ein dortiger Bauer ein Sklav, — ein Hund. Wir, fuhren sie fort, wollen alle deutsche Brüder, und wenn sie auch unsere ärgste Feinde wären, vor jenem so falsch beschriebenen polnischen Rußland warnen, damit sie nicht in unsere unglückliche Lage kommen, und leer, ohne alles Vermögen, das geliebte Vaterland, die geliebte Heimat, den Freund, den Bruder, den Helfer und Rathgeber wieder suchen müssen. "

Ueber alles dieses wurde gegenwärtiges Protokoll aufgesezt, und von den gegenwärtig gewesenen Zeugen, Hüter, Schullehrer, und Philipp Stephan, Maurer, beiden von hier, so wie auch von der Frau des Christoph Krumrei, weil er selbst erklärt hat, nicht schreiben zu können, unterschrieben. Die Kinder der Familie sind unmündig.

Hüter, Schullehrer.
Philipp Stephan, Maurer.
Katharina Krumreyin.

Der Bürgermeister, J. W. Merz.

Für gleichlautende Abschrift:

Die Königlich Baierische Kreis-Direktion.
Heusner.

Untersuchungen der Steuer-, Gemeinde- und Kriegs-Kasen.

Landau, den 22ten September 1816.

An die Herrn Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 5377. Unter Beziehung auf das Umschreiben vom 1sten Juny laufenden Jahrs Nro. 220 (Kreis-Anzeiger Nro. 6) trägt man Ihnen auf, binnen acht Tage nach Empfang des Gegenwärtigen beglaubigte Abschriften der, seit dem 1sten Juny laufenden Jahrs, von Ihnen über den Kassen- und Rechnungs-Zustand Ihrer Einnehmer aufgesezten Untersuchungs-Protokolle anher vorzulegen, und solche mit Uebersichten nach untenfolgendem Formular zu begleiten.

Die Königliche Kreis-Direktion.
Petersen.

Auszug aus dem Register

über die in der Bürgermeisterei angestellten Kassen-Untersuchungen.

1	2	3			
Monat und Tag der Untersuchungen.	Durch wen dieselben angestellt worden sind.	Steuer-Kasse.			
		Rückstand des Rechners.		Vorschuß.	
		Fr.	Ct.	Fr.	Ct.

4				5		6
Resultate über den Zustand der Gemeinde-Kasse.				Kriegs-Kasse.		Bemerkungen.
Rückstand.		Vorschuß.		Rückstand.	Vorschuß.	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Kurze Angabe über den Zustand jeder von den drei Kassen und der Rechnungs-Papiere, ob derselbe regelmäßig, oder ob er unordentlich ist, und worin das Fehlende besteht.

Digitized by Google

Verzeichniß der Dürftigen.

Landau, den 23ten September 1816.

An die sämmtlichen Herrn Geistlichen, an die Herrn Kantons- und Orts-Beamten.

Reg. Nro. 5423. Um die Leiden der Menschheit den Verordnungen der Königlichen Hohen Regierung zufolge, auf eine dem Uebel entsprechende Weise lindern, um die vorhandenen Hilfsmittel mit den Bedürfnissen vergleichen zu können, ist vor allem ein möglichst genaues Verzeichniß der Dürftigen jedes Orts nöthig. Um zu einem solchen zu gelangen, wendet sich die unterzeichnete Stelle an die obenbezeichneten Herrn um so mehr mit Zuversicht, als sie bereits ihren Eifer erprobt haben, dahin mitzuwirken, daß zweckmäßig der Wohlthätigkeit der Privatleute eine Richtung gegeben und dieselbe in Verbindung mit den vorhandenen stiftungsmäßigen Hilfsquellen gesezt werde.

Man ladet daher obenbezeichnete Herrn ein, unverweilt zur Abfassung des obengedachten Verzeichnisses mitzuwirken. Jeder Herr Ortsvorsteher wolle sogleich unter Zuziehung des Herrn Geistlichen jeder Konfession, welcher im Ort wohnt, oder doch dort Pfarrdienste versieht, und in Orten, wo ein Arzt wohnt, unter Zuziehung auch dieses Herrn, so wie da, wo Israeliten seßhaft sind, mit Vernehmung des Aeltesten ꝛc. ein genaues Verzeichniß nach dem folgenden Muster doppelt ausfertigen, und ein Exemplar davon, von ihm und jedem zugezogenen Herrn unterzeichnet, binnen zweimal vier und zwanzig Stunden nach Empfang des Gegenwärtigen, dem Herrn Oberbürgermeister des Kantons zusenden, welcher andurch eingeladen wird, jedes nach jenem Termin noch rückständige Verzeichniß sogleich durch einen eigenen Wartboten beizutreiben, und sie sämmtlich unter Zuziehung des respektiven ersten Herrn Geistlichen jeder Konfession im Kanton und des Herrn Kantonsarztes binnen zwei Tagen durchsehen und mit einem gemeinschaftlichen und von jenen Herrn mitunterzeichneten gutachtlichen Bericht unfehlbar am dritten Tag durch einen besonderen Boten an die unterzeichnete Kreis-Behörde einsenden wolle.

Unter der ersten Rubrik des Verzeichnisses sind die drei Klassen von Hausarmen, Bettlern und zufällig Nothleidenden genau zu unterscheiden. Die, auf welche der §. 13 der Verordnung vom 17ten Juny 1816, die Bildung von Wohlthätigkeits-Ausschüssen betreffend, anwendbar ist, sind in das Verzeichniß mitaufzunehmen, jedoch nicht als solche besonders zu bezeichnen.

Unter den Unterstützungen, welche unter der sechsten Rubrik anzuführen sind, versteht man namentlich die aus dem Almosenstock einzelner Kirchen, worüber deren Herrn Geistliche zuverläßige Auskunft geben werden.

Die Königliche Kreis-Direktion.
Petersen.

1	2	3	4
1. Hausarme. 2. Bettler. 3. Zufällig Nothleidende Jeder, so wie seine Gattin, nach Vor- und Zunamen, mit Angabe des Geburtsorts.	Der Vorstehenden Lebensjahre.	Ihre Religion.	Ihre Kinder, jedes nach Vornamen und Alter.

5	6	7	8
Vermögen, welches sie noch besitzen, genieſſen oder verwalten.	Personen, auf deren Unterstützungen sie Anspruch haben. Unterstützungen, welche sie schon genieſſen.	Ob und womit sie sich, oder ihre Gatten oder Kinder sie, ernähren können.	Bemerkungen und Vorschläge.

Landau, gedruckt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Beilage zu N.ro 34. des Kreis-Anzeigers von Landau.

Bekanntmachung.

Künftigen Samstag den 5ten Oktober, Morgens um 10 Uhr, wird an der Artillerie-Caserne am deutschen Thore, ein drei Monat altes Füllenpferd, öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Landau, den 28ten September 1816.

Königl. Baierisches Kriegs-Commissariat.
Palm.

Bekanntmachung.

Künftigen 21sten Oktober, Morgens um 10 Uhr, wird in dem Bureau des unterzeichneten Kriegs-Commissariats eine Naturalien-Bedarfs-Lieferung von

1600 Malter Korn.
1400 — Hafer.
3000 Zentner Heu und
1000 — Kornstroh

öffentlich versteigert werden, zu welcher Verhandlung die Liebhaber höflich eingeladen sind.

Landau, den 30sten September 1816.

Königl. Baierisches Kriegs-Commissariat.
Palm.

Bekanntmachung.

Die hiesigen Einwohner die zu ihrem Gebrauch Bandhölzer benöthigt sind, werden eingeladen unfehlbar zwischen heute und kommenden Montag, durch patentirte Zimmerleute bescheinigte Holzzettel darüber auf der Oberbürgermeisterei einzugeben.

Landau, den 2ten Oktober 1816.

Der Oberbürgermeister, Schattenmann.

Bekanntmachung.

Künftigen Donnerstag den 10ten Oktober, Morgens um 9 Uhr, werden auf dem Rathhause zu Annweiler die Feldjagden der Gemeinden Arzheim, Godramstein und Siebeldingen öffentlich an den Meistbietenden, und die Vorspanns-Leistungen zu Annweiler, für die Monate Oktober, November und Dezember an den Wenigstnehmenden versteigert werden, und zwar beides unter Genehmigung der Königl. Kreis-Direktion.

Annweiler, den 30sten September 1816.

Der Oberbürgermeister, Sieben.

Bekanntmachung.

Kommenden Dienstag den 8ten Oktober, Morgens um 9 Uhr, wird auf der Bürgermeisterei zu Freischbach das Ohmetgras, in dem Wald-Distrikt Thiergarten, und ein Eichbaum von 40 Schuh und 15 Zoll im Diameter, mit Genehmigung höherer Behörde, an den Meistbietenden versteigert werden.

Freischbach, den 25sten September 1816.

Der Bürgermeister, Stell.

Nachricht.

Es wird dem Publikum hiermit zur Wissenschaft gebracht, daß das Kirchweihfest zu Queichheim, in diesem Jahr erst bis künftigen 13ten Oktober gehalten werden wird.

Ohmetgras-Versteigerung.

Mit Genehmigung einer Königlichen Kreis-Direktion wird bis kommenden Montag als den 7ten Oktober, auf der Bürgermeisterei zu Hayna, zur Versteigerung von ohngefähr 12 bis 15 Ares Ohmetgras, in dem Bann dieser Gemeinde gelegen, gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden geschritten werden.

Der Bürgermeister, Baron.

Verpachtung.

Kommenden 11ten Oktober, wird zur neuen Verpachtung auf sechs Jahre, von hiesigem Gemeinde-Land, sogenannten Heidenäcker, auf Authorisation der Königlichen Kreis-Direktion vom 12ten dieses, an den Meistbietenden geschritten werden.

Weingarten, den 27ten September 1816.

Der Bürgermeister, Hellmann.

Heugras-Versteigerung.

Künftigen Samstag den 5ten Oktober, wird gemäß Ermächtigung einer Königl. Kreis-Direktion, dahier zu Knittelsheim, das Heugras in den Waldlachen, Distrikt Erlenschlägen, öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Knittelsheim, den 24sten September 1816.

Der Bürgermeister, D. Schott.

Versteigerung.

Mit Genehmigung der Königlichen Kreis-Direktion, wird bis künftigen 5ten Oktober, in der Gemeinde Arzheim, auf dem Gemeindehaus daselbst, zur Versteigerung an den Meistbietenden, das Abmachen der Gemeinde-Nüsse, gegen baare Bezahlung geschritten werden.

Arzheim, den 27sten September 1816.

Der Adjunkt, Eger.

Endliche Versteigerung.

Kommenden Montag den 14ten Oktober 1816, um drei Uhr des Nachmittags, in dem Gasthaus des Herrn Friedrich Laur, zu den drei Königen dahier, wird vor unterschriebenem Notär, dahier in Landau residirend, als damit beauftragt durch Spruch des

Digitized by Google

Landauer Kreisgerichts, zur endlichen Versteigerung einer Behausung dahier in Landau, in der Königsstraße im gelben Quartier Nro. 58 gelegen, und abgeschäzt zu 915 Franken, geschritten werden.

Unvertheilt zwischen dem Bürger Ludwig Wind, Schuhmacher dahier, und dessen vier Kindern, Nahmens 1stens den Bürger Franz Ludwig Wind, Schuhmacher dahier, 2tens, Christina Wind, Ehefrau des Bürgers Johann Baptist Gaßer, Maurermeister dahier; 3tens, Magdalena Wind, Ehefrau des Herrn Johann Baptist Chapuis, gewesenen Hauptmann unter den französischen Truppen, und 4tens, Anna Wind, Ehefrau des Herrn Dominique Alfond, Offizier unter den nehmlichen Truppen, deren beiden leztern der Bürger Joseph Strauß, Eigenthümer dahier, Curator ist. Das Bedingnißheft der Versteigerung kann zum Voraus bei unterschriebenem Notär eingesehen werden.

Keller, Notär.

Versteigerung eines Gemeindehauses.

Künftigen Samstag den 5ten Oktober, Nachmittags um zwei Uhr, wird auf dem Gemeindehaus zu Büchelberg, zufolg Erlaß einer Hohen Königlichen Regierung vom 16ten August lezthin, auf Betreiben des Herrn Bürgermeisters und Schöffen zu Büchelberg, vor unterschriebenem hierzu committirten Notär, zur Versteigerung eines Gemeindehauses geschritten werden. Die Steiglustigen können die Bedingungen bei unterschriebenem Notär einsehen.

Candel, den 27sten September 1816.

Leipold, Notär.

Gemeindegras-Versteigerung.

Zufolge Ermächtigung einer Königlichen Kreis-Direktion vom 27sten September laufenden Jahrs, wird kommenden 11ten Oktober, Morgens um neun Uhr, in der Gemeinde Wörth, auf dem Gemeindehaus daselbst, zur öffentlichen Versteigerung des Gemeinde-Grases loosweis geschritten werden.

Der Adjunkt, Stellvertreter des Bürgermeisters,

König.

Versteigerung.

Künftigen Freitag den 11ten Oktober, des Abends um fünf Uhr, werden in der Behausung des Herrn Adjunkten von Westheim, mehrere abgängige Wildobststämmcher, nämlich fünf Kirschenstämmche und zwei Birenstämmche an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Westheim, den 30sten September 1816.

Der Adjunkt, Teutsch.

Gerichtliche Versteigerung.

Sonntag den 6ten Oktober 1816, Nachmittags um zwei Uhr, wird vor dem Gemeindehaus zu Erlenbach, öffentlich gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden versteigt werden; 1tens die Zwetschken von 37 Obstbäumen und die Birnen von zwei Birnbäumen, im Garten des daselbst wohnenden Georg Pfalzgraf; 2tens die Grundbirn auf ohngefähr drei Viertel Land dasigen Banns, welches auf Anstehen des Nikolaus Keppel von Candel, gegen besagten Pfalzgraf in Beschlag genommen wurden.

Der commirte Gerichtsbote von Candel,

Müller.

Haus-Verkauf.

Ein mit Stein wohl aufgebautes, zweistöckigtes, in Gommersheim neben der Kirche gelegenes Wohnhaus, welches im untern Stock zwei Wohnstuben, eine Kammer, eine Küche und einen Keller; dann im zweiten Stock zwei schöne Stuben und zwei Kammern; zwei große Speicher, einen neuen Holzschopf, einen guten Brunnen im Hof, so wie einen an das Haus stoßenden zwei und einen halben Morgen großen Garten in sich begreift, ist bis zum 20sten Oktober frei aus der Hand zu verkaufen; sollten sich in der gemeldten Zeit keine Käufer einfinden, so läßt der Eigenthümer besagtes Haus, sammt Zugehörten, auf öffentlichem Versteigerungswege, dem Meistbietenden zuschlagen.

Bürger **Johann Philipp Guck**, hat die Ehre einem geehrten Publikum bekannt zu machen, daß er seine Bierbrauerei zu den drei Mohren wieder geöfnet hat, und verspricht daher seine Gönner bestens zu befriedigen.

Bürger **Heinrich Schuster**, wohnhaft auf dem Fischmarkt in Landau, hat alle Sorten Weiß- und Schwarz-Mehl zu verkaufen.

Jakob Wolff, wohnhaft im gelben Quartier, hat im untersten Stock eine Wohnung zu verlehnen welche gleich bezogen werden kann.

Felix Lombard, wohnhaft am deutschen Thor, hat alle Sorten Stubenöfen zu verkaufen oder zu verlehnen. Auch hat derselbe schöne Zimmer ohne Meubles zu vermiethen.

---

* In der Buchdruckerei zu Landau sind gestempelte und ungestempelte Zahlungs-Mandate zu haben.

Landau, gedruckt bei Georges und Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

N.ro 35.

Dienstag den 8ten Oktober 1816.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Verordnung,

die Wieder-Einführung des Bürgergeldes betreffend.

Die Abgabe, welche früherhin in die Kassen der Gemeinden für Ertheilung des Gemeinde-Bürgerrechtes entrichtet werden mußte, und unter dem Namen Bürgergeld bekannt ist, wurde während der französischen Regierung abgeschaft, weniger in Folge darüber gegebener Gesetze, als weil solches überhaupt in Frankreich nicht in Uebung war. Inzwischen ist es nicht nur der Billigkeit angemessen, daß für die in den Gemeinden vorhandenen gemeinschaftlichen Nutzungen an Weide, Wald, Allmenden, Allmosen, Hospitälern, Waisenhäusern, und andern durch die Aufnahme in eine besondere Gemeinde erlangten Vortheile eine Eintritts-Abgabe erlegt werde, sondern es erfordert auch der durch ältere und neuere Kriegslasten herbeigeführte Schuldenstand der Gemeinden, kein Mittel zu vernachläßigen, durch welches die Einkünfte derselben in den Stand können gesezt werden, nach der durch den Verkauf ihrer Güter und die bevorstehende Tilgung ihrer Schulden eintretenden Verminderung für die nothwendigen gewöhnlichen Ausgaben zureichend zu verbleiben. In Anbetracht dessen verordnet die Königliche Landes-Administration:

Artikel 1.

Jeder Ausländer, welchem das Staats-Bürgerrecht in diesseitigem Königlichen Gebiet ertheilet worden, kann zwar in jeder Gemeinde desselben seinen Wohnsitz nehmen, er muß aber das Gemeinde-Bürgerrecht in derselben durch Bezahlung des hiernach bestimmten Bürgergeldes erwerben.

Art. 2.

Es steht, so wie bis hieher, so auch in Zukunft, jedem Inländer frei, seinen Wohnsitz zu ändern, und dahin zu verlegen, wo er es seinen Verhältnissen angemessen findet; er muß aber bei jeder Veränderung in der Gemeinde, in welcher er sich niederläßt, das für diesen Fall bestimmte Bürgergeld entrichten.

Art. 3.

Die von dem Könige ernannten Beamten, so wie alle bei der Landes-Administration, den Gerichten und den Kreis-Direktionen angestellten Personen, welche vermöge ihres Amtes oder Dienstes den Wohnsitz in einer Gemeinde nehmen, sind von Entrichtung des Bürgergeldes befreit; es wäre denn, daß selbe liegende Güter acquiriren, oder bürgerliche Gewerbe treiben, oder an den, den Gemeinde-Bewohnern zuständigen Weide-, Wald- oder Allmende-Berechtigungen Antheil nehmen, in welchen Fällen sie die Abgabe ebenfalls in die Gemeindekasse zu entrichten haben.

Art. 4.

Es wird den Gemeinderäthen die Befugniß ertheilt, unter Genehmignng der Kreis-Direktionen das Bürgergeld, wegen Armuth oder anderer besondern Rücksichten, ganz oder zum Theil zu erlassen.

Art. 5.

Alle Ausländer, welchen das Bürgerrecht seit dem 1sten May dieses Jahrs ertheilt worden, sind zu Bezahlung des Bürgergeldes verpflichtet, in wie fern sie nicht von der Landes-Administration davon dispensirt werden.

Art. 6.

Der Betrag des Bürgergeldes wird für die Ausländer auf folgende Summen festgesezt:

In den Gemeinden, deren Bevölkerung 3000 Seelen übersteigt, vierzig Gulden.

In den Gemeinden von 1000 bis 3000 Seelen, zwanzig Gulden.

In den Gemeinden, deren Bevölkerung weniger als 1000 Seelen beträgt, zehn Gulden.

Digitized by Google

Die Inländer, worunter alle Königlich Baierische Unterthanen zu verstehen sind, bezahlen bei einer Veränderung ihres Wohnorts die Hälfte obiger Gebühren.

Speyer, den 9ten August 1816.

Die Königl. Baierische Landes-Administration am linken Rheinufer

v. Zwackh.

H. Sonntag, Sekretär.

Req. Nro. 6105. Die unterzeichnete Stelle bringt obige Hohe Verordnung andurch zur allgemeinen Wissenschaft und insbesondere zur Darnachachtung derjenigen Ausländer, welchen das Bürgerrecht seit dem ersten May dieses Jahrs ertheilt worden ist, oder künftig ertheilt werden wird, und derjenigen Inländer, welche eine Veränderung ihres Wohnorts künftig vornehmen werden, und ordnet zur Vollziehung desselben folgendes an:

1) Jeder Vorsteher eines Orts, worin Ausländer seit dem 1sten May dieses Jahrs sich niedergelassen haben, hat ein Verzeichniß davon, dessen Unvollständigkeit ihm, insbesondere wegen des daraus für die Gemeindekasse entstehenden Nachtheils, persönlich zur Last fiele, zu verfassen. Dieses Verzeichniß muß enthalten: Vor- und Zunamen und Gewerb jedes Ausländers, dessen Geburtsort, den Tag, woran er in die Gemeinde eingezogen ist, und den Tag des Hohen Rescripts, wodurch ihm das Staats-Bürgerrecht seit dem ersten May dieses Jahrs ertheilt worden ist.

Der Gemeinderath hat Berathschlagung anzustellen, ob und warum einem solchen Ausländer das Bürgergeld ganz oder zum Theil nachzulassen sei.

Jenes Verzeichniß, vom Ortsvorsteher (und im Fall, daß solcher nicht auch Bürgermeister ist, von diesem ebenfalls) als wahrhaft und vollständig unterzeichnet, und Ausfertigung der gedachten Berathschlagung des Gemeinde-Raths ist vom Herrn Bürgermeister mit seinem gutachtlichen Bericht, worin genau angegeben ist, wie viel die Bevölkerung des Orts betragt, der unterzeichneten Stelle zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Von ihr ergeht dann Auftrag an den Herrn Bürgermeister zur Anweisung des Gemeinde-Einnehmers für Beziehung der vorgeschriebenen Summe von dem befraglichen Ausländer.

2) In Betreff eines Ausländers, welcher künftig Staats-Bürgerrecht erhält, hat der Vorsteher des Orts, worin solcher sich niederlassen will, eine Berathschlagung des Gemeinderaths über die oben schon bezeichneten Punkte zu veranlassen und mit dem oben vorgeschriebenen Bericht einzubegleiten.

Die Beziehung des Bürgergelds geschieht auf Anweisung des Herrn Bürgermeisters nach der erhaltenen Genehmigung der unterzeichneten Stelle.

3) In Betreff derer Inländer, welche ihr Wohnort künftig ändern, (denn Inländer, welche dieses schon gethan haben, gehören nicht hieher) ist in jedem einzelnen Fall alles das zu beobachten, was so eben unter 2) angeordnet ist.

4) Ausländer, welche im Fall des Artikels 5 der vorstehenden Hohen Verordnung sind und Dispensation wünschen, stellen ihr Gesuch dem Ortsvorsteher zu, wornach in Betreff desselben sich nach dem zu richten ist, was unter 1) angeordnet ist.

Landau, den 8ten Oktober 1816.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Wechsel über Kaufschillinge von veräusserten Erb- und Grundzinsen und andern Staats-Realitäten in dem vormals K. K. Oesterreichischen Gebiete an der Lauter betreffend.

Um die Rechte des Königlichen Aerariums in Betreff der noch ausstehenden Kaufschillinge von veräusserten Erb- und Grundzinsen und andern Staats-Realitäten in dem vormals K. K. Oesterreichischen Gebiet an der Lauter sicher zu stellen, wird in Gemäßheit Allerhöchsten Befehls vom 25sten vorigen Monats hiermit verordnet:

1) Alle Wechsel, welche unter der französischen, vormals Kaiserlichen und nachher Königlichen Regierung über Kaufschillinge von veräusserten Domanial-, Erb- und Grundzinsen und andern Staats-Realitäten aus dem ehemals K. K. Oesterreichischen Gebiete an der Lauter ausgestellt wurden, sey es, daß sie sich noch in der Verwahrung der französischen Verwaltung oder in den Händen von Privatpersonen befänden, sind hiermit für ungültig und unwirksam erklärt.

2) Es ist daher allen Ausstellern solcher Wechsel bei Strafe der zweifachen Zahlung verboten, den Betrag derselben, an wen es immer sey, ausgenommen an die Königlichen Rentämter, abzuführen.

3) Die Gerichtsstellen werden die Inhaber solcher Wechsel, welche den Betrag derselben einklagen wollten, mit ihren Forderungen als ungegründet und unstatthaft abweisen, und ihnen jede gerichtliche Hülfe versagen.

4) Gegenwärtige Verordnung soll zu jedermanns Nachachtung durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Speyer, den 19ten September 1816.

Die Königliche Regierung der Baierischen Lande am Rhein.

v. Zwackh.

G. F. Reim, Sekretär.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Verordnung,

das unerlaubte Lottowesen und die Einführung der Königlichen Lotto-Anstalt betreffend.

Die seitherige Erfahrung hat gelehrt, daß die gegen die Theilnahme an unerlaubten Lotterien ꝛc. ꝛc. bestehenden Gesetze, theils wegen mangelnder Straf-Bestimmungen gegen die Spieler und Abnehmer der Loose selbst, theils wegen Abgang öffentlicher wohleingerichteter Lotterie-Anstalten im Inland, ihrem ursprünglichen Zweck nicht entsprechen konnten.

Seine Königliche Majestät haben es daher für sachgemäß erachtet, die in Allerhöchst Ihren ältern Staaten in dieser Hinsicht bestehenden Verordnungen auch in dem hiesigen Regierungs-Bezirke unter den erforderlichen Modifikationen einführen, und darin die Behörden der Königlichen Lotto-Administration auf eine Weise organisiren zu lassen, welche demnächst zur Kenntniß des Publikums gebracht werden wird.

Es werden zu diesem Ende nicht nur die gegen die Unternehmer, Collectanten und sonstige Agenten auswärtiger oder unerlaubter inländischer Lotterien bestehenden Landesgesetze, namentlich die Art. 410 und 477 des peinlichen Gesetzbuchs, und das Gesetz vom 3ten Frimaire Jahr VI, so weit sie durch Nachstehendes nicht abgeändert werden, bestätigt, und zur strengen Nachachtung in Erinnerung gebracht, sondern es wird noch ausserdem auf den Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 14ten August 1810 und des Allerhöchsten Rescripts vom 24sten July laufenden Jahrs, folgendes allgemein bekannt gemacht:

1) Das Spiel in ausländischen Lotterien und Privat-Lotto-Anstalten (oder sogenannten Wett-Comptoirs) so wie das Einsetzen bei Ausspielungen von Gütern und Effekten vermittelst der Verloosung ist ohne besondere Allerhöchste Bewilligung verboten.

2) Wer überwiesen wird, das erstere Verbot übertreten zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von zwanzig fünf Gulden, oder statt derselben, im Fall der Dürftigkeit, in eine achttägige Gefängnißstrafe.

3) Wer an einer ohne höhere Autorisation unternommenen Ausspielung eines Gutes, oder was immer für Effekten, Antheil nimmt, wird mit dem dreifachen Geldbetrag der von ihm abgenommenen Loose, oder nach Umständen mit einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis vier Wochen bestraft.

4) Gegen die in Wiederholungsfällen betretenen Contravenienten, sollen diese festgesezten Strafen verdoppelt, und nach Umständen noch mehr erhöht werden.

5) In allen Fällen der Zuwiderhandlung, ohne Unterschied, ob dadurch die obgedachten ältern Gesetze gegen Unternehmer und Agenten, oder die neuen Straf-Bestimmungen gegen die Theilnehmer und Spieler selbst übertreten werden, steht künftighin die Untersuchung von Amtswegen und die Aburtheilung den Königlichen Kantons- oder Friedensgerichten in erster Instanz zu.

6) Von dieser findet in einem präclusiven Termin von vierzehn Tagen das Rechtsmittel der Berufung an das betreffende Kreisgericht statt, welches als Zuchtpolizei-Gericht in zweiter und lezter Instanz entscheidet, so daß ausser dem Gesuch um Cassation kein weiteres Rechtsmittel statt findet.

7) Finden die Kreisgerichte zwar keinen Grund zur Abänderung des Urtheils, aber sind doch Umstände vorhanden, die eine Milderung der Strafe billigen, so haben sie hierüber von Amtswegen der Königlichen Regierung berichtliches Gutachten zu erstatten, und alsdann die Entscheidung darüber zu gewärtigen.

8) Der Ertrag der Geldstrafen soll zu einem Drittheile dem Anzeiger oder Denunzianten, zu einem Drittheile dem Lokal-Armenfond, und zu einem Drittheile der Kasse der Königlichen Lotto-Administration zufallen.

9) Sämmtliche Justiz- und Polizei-Beamten, so wie die Königliche Gendarmerie werden, so weit es jeden betrifft, hiermit beauftragt, über die genaue Befolgung dieser Verordnung strenge zu wachen, und den hierin an sie ergehenden Aufforderungen der Königlichen Lotterie-Behörden und Collectanten, ohne Aufschub Genüge zu leisten. Bei gegründetem Verdacht einer Zuwiderhandlung sind die mit der Untersuchung beauftragten Beamten befugt, Haussuchungen anzustellen, alle auf das verbotene Spiel Bezug habenden Papiere, Effekten und Gelder in Beschlag zu nehmen, oder die unbeweglichen Objekte der Verloosungen in Beschlag legen zu lassen, auch die Verdächtigen bei wahrscheinlicher Gefahr der Entweichung zu arretiren. Wo aber diese lezte Maaßregel nothwendig wird, muß die Untersuchung sogleich nach erfolgter Arretirung ihren Anfang nehmen.

10) In Lotto-Defraudations-Gegenständen erscheinen die Königlichen Lotto-Beamten in gleicher Art, wie in andern Defraudations-Gegenständen die Agenten der betreffenden Regieen, als Ankläger und betreibende Partieen, so daß ihnen auch das Recht zur Einlegung der Appellation zusteht.

11) Gegenwärtige Verordnung soll durch das Amtsblatt und die Kreis-Anzeige-Blätter zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht werden.

Speyer, den 22ten September 1816.

Regierung der Baierischen Lande am Rhein.

v. Zwackh.

H. Sonntag, Sekretär.

Digitized by Google

Protokoll

der Angaben eines aus Rußland zurückgekommenen Ausgewanderten.

Actum den 2ten August 1816.

In Folge Auftrags der Königlichen Staatsbehörde beim Kreisgericht zu Landau vom 29sten vorigen Monats, hat man den Jacob Keller von Jockgrim rufen lassen, um denselben über die Ursachen und die Umstände, welche seine Auswanderung in Rußland und seine Rückkunft begleitet haben, zu befragen, und ist derselbe vernommen worden, wie folgt:

Erste Frage.

Wann derselbe ausgewandert sei?

Antwort.

Er sei eigentlich nicht ausgewandert, sondern er sei als französischer Soldat bei der Armee vor ungefähr 12 Jahren im Oesterreichischen gewesen, von da desertirt, und habe sich demnächst in die von der rußischen Regierung angelegte Kolonie in Schwarz-Arabien (Bessarabien, an der türkischen Grenze) begeben, woselbst er anfänglich als Taglöhner in dem Orte Selz, zwei Stunden von dem Fluß Nieſter, (Dnieſter) gearbeitet; nachdem er sich späterhin mit der Tochter eines Kolonisten verheirathet, hätte sein Schwiegervater ihm ein paar Aecker übertragen, wovon er sich kümmerlich ernährt habe.

Zweite Frage.

Welches der Zustand der dortigen Kolonisten sei, und warum er von da zurückgekehrt sei?

Antwort.

Der Zustand der dortigen Kolonisten sei beklagenswerth, indem dieselben nie etwas vor sich bringen würden. Der Boden sei so gar schlecht nicht, allein da es sehr selten, und nur bei Gewittern regne, so verdürre alles, sobald die Winterfeuchtigkeit aus dem Boden gezogen seie; Holz gäbe es keins daselbst, weßfalls man im Winter der bittersten Kälte ausgesezt seie. Grundbirn, welches ein so nützliches Produkt sei, geriethen auch nicht. Uebrigens seien die Leute sehr hart gehalten; es dürfe niemand ohne Erlaubniß des von der Regierung zu Godessau (Odessa) über sie gesezten Inspektors Vieh verkaufen, und seien überhaupt der Willkühr ihrer Obern vollkommen Preis gegeben. Es sei von der Regierung viel versprochen worden, allein nichts gehalten; jeder bekäme bei seiner Ankunft nur 355 Rubel, wovon man sich ein Haus bauen, Vieh und Geschirr anschaffen müsse. Alle Kolonisten würden zurückkehren, wenn sie Mittel hätten, die Reise zu unternehmen. Es sehe jeder voraus, daß diese Leute arm bleiben und sehr kümmerlich leben müßten, und dieß sei auch die Ursache, weswegen er mit seinem Schwiegervater, der wirklich in dem französischen Dorfe Modern wohne, zurückgekehrt sei. Er zöge vor, hier in einem der ärmsten Orte als Taglöhner, als dort in dem Zustand des bestbegünstigten Kolonisten zu leben.

Geschlossen zu Candel den Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs gemeldet.

Der Friedensrichter des Kantons Candel,

Unterzeichnet, Weinum.

Keller, Gerichtsschreiber.

Vorstehendes sind Nachrichten aus eben dem Land, wohin diejenigen, welche nach Polen wandern, aber dort nicht auf eigene Kosten sich einrichten können, als Kolonisten geschikt werden. Man hat Namen, welche unrichtig ausgedrückt waren, zwischen Klammern (. . .) richtig geschrieben beigesezt.

Mögen sie denjenigen doch zur Warnung dienen, die sich blindlings ins Elend stürzen, und ihren Irrthum erst gewahr werden, wenn ihnen nichts mehr übrig bleibt als bittere Reue über einen Schritt, der nicht mehr zu ändern ist.

Landau, den 3ten Oktober 1816.

Die Königliche Kreis-Direktion.

L. Gugel, Assessor.

Reparatur-Versteigerung.

Künftigen Mittwoch den 9ten dieses, um ein Uhr des Nachmittags, werden vor dem unterzeichneten Bürgermeister, in Gefolg Ermächtigung einer Königl. Kreis-Direktion vom 30sten September lezthin, die an dem Schulhaus zu Mühlhoffen nöthigen Reparaturen, wovon der Ueberschlag zu 254 Franken 75 Centimes abgeschäzt ist, öffentlich an den Wenigstnehmenden versteigert werden.

Mühlhoffen, den 2ten Oktober 1816.

Der Bürgermeister, Schwartz.

Landau, gedruckt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

Nro 36.

Donnerstag den 10ten Oktober 1816.

Form der Amtsberichte betreffend.

Landau, den 2ten Oktober 1816.

An die Herrn Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 6099. Unerachtet der in den Kreis-Anzeigern Nro. 8 und Nro. 21 enthaltenen Erinnerungen über die regelmäßige Abfassung der Amtsberichte, wird von mehreren Herrn Bürgermeistern die bestehende Vorschrift noch nicht gehörig befolgt, und man vermißt häufig die genaue Angabe des Betreffs, der Nummern der Hohen Regierungs-Rescripte, oder jener der Kreis-Direktion.

Die pünktlichere Befolgung dieser zur Ordnung des Geschäftsganges nothwendigen Regeln wird hiermit zum leztenmal mit dem Bemerken empfohlen, daß man nöthigenfalls die vorschriftswidrig abgefaßten Berichte auf Kosten der Betreffenden zurücksenden werde.

Die Königl. Kreis-Direktion,

Petersen.

Auswanderungen betreffend.

Landau, den 25ten September 1816.

An die Herrn Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 5479. Die traurigen Erfahrungen vieler im größten Elend von ihrer Reise nach Pohlen zurückgekehrten Auswanderungslustigen, haben diejenigen von dem Schwindel gleichfalls ergriffenen Individuen geheilt, welche vernünftige Ueberlegung genug besitzen, um durch fremden Schaden klug zu werden.

Uebrigens läßt sich die heimlich fortgesezte Bemühung gewinnsüchtiger Verführer nicht verkennen, welche den leichtgläubigen Landmann darum zu bethören suchen, um seine Haabe wohlfeil an sich zu kaufen, oder auf irgend eine Weise aus seinem Unglück Vortheil zu ziehen. Unter Hinweisung auf den strengen Vollzug der Hohen Verordnungen vom 17ten Juny und 19ten July laufenden Jahrs, werden die sämmtlichen Herrn Polizei-Beamten auf die strengste Aufsicht über die Zuwiderhandelnden ermahnt.

Was die gewöhnlichen Feld- und Waldfrevler, die Nachtdiebe und böse Haushälter betrifft, wovon die meisten Gemeinden so gerne befreit seyn möchten, so werden die Herrn Ortsvorsteher den respektiven Auswanderungs-Commissionen diejenigen besonders angeben, welche Lust zum Auswandern bezeugen, damit die geeigneten Anträge in deren Betreff geschehen können.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen.

Auswanderungs-Gesuche und Berichte betreffend.

Landau, den 2ten Oktober 1816.

An die sechs Kantonal-Ausschüsse zur Untersuchung der Auswanderungs-Gesuche.

Reg. Nro. 6104. Die Hohe Verordnung, wodurch die Wohllöblichen Ausschusse bestehen, schreibt zwar bereits im Allgemeinen vor, wie die der unter-

Digitized by Google

zeichneten Stelle zuzufertigenden Berichte abzufassen sind. Um jedoch Einförmigkeit und Vollständigkeit zu paaren, erachtet man dienlich, noch namentlich zur Beachtung folgender Punkte einzuladen:

Jedem Gesuch muß der Geburtsschein des Bittstellers, das Zeugnis seiner Aufnahme im Ausland und die Bescheinigung seines Aktiv- und Passiv-Vermögens enthalten; in Betreff der liegenden Güter ist Auszug aus der Mutterrolle oder dem Sektions-Register, mit beigefügter Abschätzung, erforderlich, weil Auszüge aus Steuerrollen nicht immer den Werth der Güter hinlänglich darthun. In keinem Gesuch darf die Angabe der eigentlichen Beweggründe zum Auswandern fehlen, daher man die Wohllöblichen Ausschusse einladet, jeden Auswanderungs-Lustigen zu deren unumwundenen Erklärung aufzumuntern. Jedem Gutachten über jedes Gesuch wolle dann freimüthige Aeusserung über jene Gründe, so wie über den moralischen Werth des Bittstellers statt finden.

Die Königliche Kreis-Direktion.
Petersen.

Die Einlieferung der Scheine des im vorigen Jahr zu Germersheim bestandenen Militär-Magazins.

Landau, den 8ten Oktober 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister der Gemeinden der Kantone Edenkoben und Germersheim.

Reg. Nro. 6283. Die Hohe Königliche Regierung hat wegen des im vorigen Jahr zu Germersheim bestandenen Militär-Magazins, eine Untersuchung angeordnet.

Damit bei dieser Untersuchung alles umständlich geprüft werden könne, sind die Gemeinden der Kantone Edenkoben und Germersheim von der Hohen Regierung eingeladen, die Lieferungsscheine über sämmtliche seit dem Monate May vorigen Jahrs in jenes Magazin eingelieferte Naturalien bis zum 20sten dieses Monats unmittelbar an die Kreis-Direktion Landau einzusenden, mit dem Bedeuten daß die Bezahlung der nicht vorgelegten Scheine werde als nichtig erklärt und bei den Rechnungen über die Kriegsgelder zu Lasten der Orts-Vorsteher verworfen werden.

Die Königliche Kreis-Direktion.
Petersen.

Bekanntmachung.

Reg. Nro. 6313. Der vormalige Lotto-Einnehmer in Salzburg, Herr Benedikt Lorch, ist in Gemäßheit Rescripts der Hohen Regierung vom 30sten vorigen Monats Nr. Exh. 6549 Lit. B. in gleicher Eigenschaft nach Landau bevollmächtigt worden, welches hier mit der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß die Einsätze für die bestehende Lotterie nunmehr bei demselben vollkommen gültig gemacht werden können.

Landau, den 8ten Oktober 1816.

Die Königliche Kreis-Direktion.
Petersen.

Bekanntmachung.

Am 15ten dieses Monats, Morgens um 10 Uhr, wird auf der hiesigen Oberbürgermeisterei ein Naturalien-Bedarf für die Königliche Garnison Zweibrücken, bestehend in 300 Malter Korn, 600 Malter Hafer, 600 Zentner Heu, dann 500 Zentner Kornstroh vorbehaltlich höherer Genehmigung öffentlich an den Wenigstnehmenden versteigert werden; hierbei wird bemerkt, daß die Ablieferung von sämmtlich genannten Naturalien in drei Terminen, welche bei der Versteigerung bekannt gemacht werden, in das hiesige Militär-Magazin zu geschehen habe.

Zweibrücken, den 1sten Oktober 1816.

Königl. Baierische Proviant- und Casern-Verwaltung.
Strommereder.

Oeffentliche Versteigerung.

Da die im Kreis-Anzeiger Nro. 23 bekannt gemachte Versteigerung des hiesigen reformirten Schulhauses, auf den 11ten September lezthin, wegen obgewalteter Verhinderung nicht statt haben konnte, so wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese Versteigerung bis Donnerstag den 17ten dieses, von unterschriebenem Bürgermeister vorgenommen, und bemeldes Schulhaus dem Meistbietenden auf Eigenthum zugeschlagen werden wird.

Die von der Hohen Landes-Regierung genehmigten Bedingnisse können auf der Bürgermeisterei dahier täglich eigesehen werden.

Offenbach, den 6ten Oktober 1816.

Der Bürgermeister, Brucker.

Digitized by Google

Reparatur = Versteigerung.

Bis kommenden 20sten Oktober laufenden Jahrs, wird auf dem Gemeindehaus zu Dörrenbach, im Kanton Bergzabern, zur Minderversteigerung der Reparaturen der Kirchendachs, des beiden Schulhäuser, des Wachthauses und einer zusammen gefallenen Gemeinde-Mauer mit Genehmigung der Königlichen Kreis-Direktion geschritten werden. Der Kosten-Ueberschlag beläuft sich auf 483 Franken 80 Centimen. Die Bedingnisse sind in der Schreibstube gedachter Bürgermeisterei einzusehen.

Dörrenbach, den 8ten Oktober 1816.

Der Bürgermeister, **Wander.**

Versteigerung.

Johannes Beck, Vater, Wingertsmann in Burweiler, läßt, im Einverständniß mit seinen zahlreichen Gläubigern, sein Haus und Güter, die im Banne und der Gemeinde Burweiler gelegen sind, öffentlich versteigern, und der Unterschriebene Notär setzet daher die Versteigerung auf kommenden Mittwoch den 16ten dieses, Morgens 10 Uhr fest. Zugleich ladet er die sämmtlichen Herrn Gläubiger des besagten Johannes Beck ein, auf den benannten Tag und Stunde sich in Burweiler einzufinden, um durch Festsetzung von annehmlichen Conditionen den Preiß der Güter so hoch zu treiben, daß der wahrscheinlich bevorstehende Verlust wo möglich vermieden werde.

Edenkoben, den 5ten Oktober 1816.

Medicus, Notär.

Güter = Versteigerung.

Künftigen Sonntag den 13ten Oktober 1816, um ein Uhr des Nachmittags, auf dem Gemeindehaus zu Niederhochstatt, lassen die Wittib und Erben des weyland Herrn Franz Joseph Heiligenthal, gewesener Weinhändler dahier zu Landau, unterschiedliche Güter Oberhochstatter und Niederhochstatter Banns, öffentlich zum Eigenthum versteigern und dem Meistbietenden zuschlagen.

Keller, Notär.

Wingert = Versteigerung.

Herr Johann Valentin Franck, Nagelschmitt dahier in Landau, läßt bis kommenden 14ten Oktober 1816, um drei Uhr des Nachmittags, in dem Gasthaus des Herrn Laux zu den drei Königen dahier, 8 Ares 59 Centiares Wingert, im Ochsenloch, Sektion H. Nro. 472, im Nußdorffer Banne, öffentlich zum Eigenthum versteigern und dem Meistbietenden zuschlagen.

Keller, Notär.

Vorläufige Versteigerung.

Den 19ten dieses, Nachmittags um ein Uhr, in der Gastherberge zum Hirsch in der Gemeinde Berg, wird vor unterschriebenen zu Candel seßhaften, und durch Urtheil des Landauer Kreisgerichts, beauftragten Notär, zur vorläufigen Versteigerung einer einstöckigten Wohnbehausung, mit Hof, Scheuer, Stallung und Garten, gelegen in der Gemeinde Berg und abgeschäzt zu 600 Franken, geschritten werden.

Welche Behausung herrührt von den Verlassenschaften von weyland Martin Herzelmann und Maria Eva Ragin, beider verlobter Eheleute von gedachtem Berg, auch bis hierher unvertheilt geblieben zwischen den Kindern und Erben, Catharina Herzelmann, Ehefrau von Joseph Meyer; Magdalena, Peter, Margaretha und Franziska Herzelmann, lezterer vier Mündlinge repräsentirt durch Jacob Sertel und Wilhelm Herzelmann, dero Vormund und Beivogt.

Die Steiglustigen können das vorläufige Bedingnißheft bei unterschriebenem Notär einsehen.

Candel, den 4ten Oktober 1816.

Leipold, Notär.

Vorläufige Versteigerung.

Montags als den künftigen 28sten Oktober, Nachmittags um ein Uhr, im Wirthshause zur Sonne in Niederhorrbach, und um vier Uhr in dem Lippßischen Wirthshause zu Kappellen, wird vor Jacob Hemmet, dem zu Bergzabern residirenden unterschriebenen Notär, vom Landauer Kreisgericht hierzu committirt, auf Ansuchen von Heinrich Wust, Ackersmann zu Kappellen, als Vormund über Johannes, Johann Georg und Friedrich Christoph Keeßer, minderjährige Kinder der verstorbenen Susanna Margaretha Wust, erzeugt in deren ersten Ehe mit dem verstorbenen Johann Georg Keeßer, gewesenen Ackersmann zu Niederhorrbach; Friedrich Christoph Keeßer, Ackersmann zu Niederhorrbach, als gesezlicher Vormund seiner mit der gedacht verstorbenen, in zweiter Ehe erzeugten Kinder, als, Anna Maria, Margaretha und Friedrich Jakob Keeßer, und auf Ersuchen von Jacob Scheib, Ackersmann in Vollmersweiler, als Streitvogt der leztern Kinder, zur vorläufigen Versteigerung nachbeschriebenen von der Verstorbenen herrührigen Güter geschritten, als:

1) Niederhorrbacher Bann.

Ein Haus mit Hof, Scheuer, Stallung, Keller, Kelter und Kelterhaus, Pflanzgarten und Baumstücke hinterm Hause, Recht und Gerechtigkeiten mitten im Dorfe in Niederhorrbach gelegen, einerseits Friedrich Jacob Schönholz und Johannes Käuffer, anderseits Georg Jacob Greinig, vornen die Gasse und hinten der Gärtenpfad; abgeschäzt durch den Experten auf 1,400 Franken.

Digitized by Google

2) Cappeller Banns.

Section C, Nro. 976, 13 Ares, oder 2 Viertel 6 Ruthen Acker im Rindsbauch, einerseits Heinrich Walter, anderseits Peter Wust, abgeschäzt zu 200 Fr.

Section C, Nro. 810, 17 Ares, oder zwei Viertel 21 Ruthen im Jungenwingert, einerseits Johann Friedrich Klein, anderseits Catharina Wust, abgeschäzt zu . . . . . 200 Fr.

Ohngefähr 28 Ares oder ein Morgen 23 Ruthen Acker in der Hühnerzeil, einerseits Nikolaus Hoffmann, anderseits Michael Fuchs, abgeschäzt zu 450 Fr.

Die Steigerungs-Bedingnisse können in der Schreibstube des unterschriebenen Notärs eingesehen werden.

Bergzabern, den 5ten Oktober 1816.

Hemmet, Notär.

Bekanntmachung.

Zu dem dahier von Allerhöchster Stelle etablirten Königliche Lo.to-Comptoir bin ich Unterzeichneter von der Königlichen General-Lotto-Administration als Lotto-Einnehmer angestellt worden, und bin ermächtiget, auf die drei Ziehungen zu München, Regensburg und Nürnberg, Sätze gegen den baaren Betrag öffentlich anzunehmen.

Das Königlich Baierische Lotto ist unter allen Anstalten ähnlicher Art längst schon als das Solideste erprobt und erkannt. Die Spieler sind in ihren Sätzen, in so fern sie im Gleise der Solidität bleiben unbeschränkt, und wenn im Gewinnstfall die Handkasse des Lotto-Einnehmers nicht mehr zureicht, so beeilt sich die Königliche General-Lotto-Administration den treffenden Zuschuß ungesäumt und schnell darzuschießen.

Ich gebe mir daher die Ehre, dieses den geehrten Einwohner der Stadt und Umgebungen Landau's anzuzeigen, mit dem Ersuchen, mir ihr Vertrauen schenken zu wollen, indem ich die Spielfreunde schnell und prompt zu bedienen, und die anfallende Gewinnste unaufhaltsam zu bezahlen verspreche.

Zugleich aber finde ich es auch meiner Pflicht gemäß, das respektive Publikum auf die von einer Hohen Landes-Regierung erlassene Lotto-Verordnungen aufmerksam zu machen, und von allem Spielen in auswärtigen Lotterien zu warnen, und glaube von der Einsicht der Bewohner Landau's und dessen Umgebungen, erwarten zu dürfen, daß sie ihr Glück nicht an einem Orte heimlich suchen werden, wo sie im Entdeckungsfall sich nicht allein der gesetzlichen Strafe, sondern auch im Gewinnstfall der Confiscation des Gewinnstes aussetzen, während sie hier dasselbe Glück frei und ungebindert finden können.

Das Königliche Lotto-Comptoir ist dahier auf dem kleinen Platz bei Madame Steffan, und ist täglich vom frühesten Morgen bis zum Abend ununterbrochen offen. Landau, den 10ten Oktober 1816.

Der Königliche Lotto-Einnehmer,
B. Lorch.

Lotterie-Anzeige.

Nürnberg den 30sten September 1816.

29. 54. 49. 3. 35.

Nota. Dienstag den 15ten Oktober ist der Schluß auf die 719te Regensburger-Ziehung.

Haus-Verkauf.

Ein mit Stein wohl aufgebautes, zweistöckigtes, in Gommersheim neben der Kirche gelegenes Wohnhaus, welches im untern Stock zwei Wohnstuben, eine Kammer, eine Küche und einen Keller; dann im zweiten Stock zwei schöne Stuben und zwei Kammern; zwei große Speicher, einen neuen Holzschopf, einen guten Brunnen im Hof, so wie einen an das Haus stoßenden zwei und einen halben Morgen großen Garten in sich begreift, ist bis zum 20sten Oktober frei aus der Hand zu verkaufen; sollten sich in der gemeldten Zeit keine Käufer einfinden, so läßt der Eigenthümer besagtes Haus, sammt Zugehörten, auf öffentlichem Versteigerungswege, bei Mad. Schuhmann, durch den Herrn Notär Damm, öffentlich versteigern und dem Meistbietenden zuschlagen.

In eine Spezerei-Handlung wird ein junger wohl erzogener Mensch in die Lehre gesucht; wohin? ist in der Buchdruckerei zu erfragen.

Bürger Daniel Gries, im rothen Quartier Nro. 59, hat im 3ten Stock eine Stube und eine Kammer zu verlehnen, welche gleich bezogen werden können.

Michael Hitschler, im rothen Quartier Nro. 25 in Landau, wünscht ein Billard zu kaufen, und ersucht daher jeden, der eines zu verkaufen hat, sich an ihn zu wenden. Auch empfiehlt sich derselbe in Verfertigung von neuen Queues, wie auch im Anschiften derselben und im Stellen der Billards. ꝛc.

Todes-Anzeige.

Den 4ten dieses Monats starb unser geliebter Vater und Gatte, Herr Julius Friedrich Wilhelm Georges, an den Folgen einer schmerzlichen Krankheit. Indem wir von der herzlichen Theilnahme an unserem Verluste von unseren Freunden zum Voraus überzeugt sind, verbitten wir uns alle schriftliche Beileids-Bezeugung und empfehlen uns Ihrem ferneren Wohlwollen.

Landau, den 8ten Oktober 1816.

Carl-Georges und
Magdalena Georges, geb. Ferner.

Landau, gedruckt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

No.to 37.

Dienstag den 15ten Oktober 1816.

Verordnung,

die Ausfuhr des Getraides und des Brandweins, sodann die Fabrikation von Brandwein aus Kartoffeln betreffend.

Obgleich die dießjährige Getraide-Erndte gesegnet genug ausgefallen ist, um alle Besorgnisse eines möglichen Mangels zu zerstreuen; so ist doch durch eine unmäßig starke Ausfuhr der Preiß des Getraides so hoch gestiegen, daß es der ärmern Volksklasse beschwerlich fällt, sich mit einem Vorrath zu versehen; dabei hat der hohe Preiß des Brandweins einen starken Aufkauf und die Ausfuhr der Kartoffeln veranlaßt, und da diese zugleich an einigen Orten mißrathen sind, hat sich der Preiß derselben ebenfalls ungewöhnlich erhöhrt.

In der Absicht nun, den Einwohnern den Ueberfluß unentbehrlicher Lebensmittel, und zu einem Preiße zu sichern, wofür auch der Aermere solche sich verschaffen kann, nicht weniger, um Mittel zu Unterstützung von Hülfsbedürftigen aufzufinden

Wird folgendes verordnet:

I. Von der Einfuhr des Getraides.

Artikel 1.

Die Einfuhr des Getraides, des Malzes, der Graupen, der Grütze, des Grieses, der Kartoffeln, und überhaupt aller Lebensmittel und Fourrage-Artikel, bleibt ganz frei, und ist auf allen Punkten und ohne alle Formalitäten erlaubt.

II. Von der Ausfuhr des Getraides, der Kartoffeln und der Fourrage.

Art. 2.

Die Ausfuhr aus dem Lande ist nur für dasjenige Getraide, Mehl, Gries, Grütze, Graupen, Malz und Brod gestattet, welches auf einem der hiernachbenannten öffentlichen Getraide-Märkte gekauft worden ist.

Diese Märkte sind: Frankenthal, Kaiserslautern, Zweibrücken, Landau.

Art. 3.

Die Ausfuhr kann nur gegen Entrichtung einer Abgabe von fünfzehn vom Hundert des Kaufwerths des Getraides geschehen.

Art. 4.

Wer eine Ausfuhr von Getraide, Mehl u. s. w. unternehmen will, hat sich von der Lokalbehörde des Marktortes, wo das Getraide gekauft worden, ein Zeugniß ausstellen zu lassen, in welchem

a) Namen und Wohnort des Käufers,
b) die Quantität des erkauften Getraides, Mehls u. s. w.,
c) die Austritts-Station,
d) die Zeit, binnen welcher die Ausfuhr muß geschehen seyn,
e) der Kaufpreis,
f) das Datum

bemerkt seyn müssen.

Es wird hierüber bei der Bürgermeisterei ein Register nach obigen Rubriken geführt.

Art. 5.

Auf dieses Zeugniß bezahlt die Partie bei dem Rentmeister des Marktortes die Gebühr, und empfängt von demselben einen gedrukten Zollschein, welcher unter Wiederholung obiger Angaben zugleich die Bezahlung des Zolles beurkundet.

Die Getraide-Quantitäten müssen jedesmal in Hektolitern ausgedrükt werden, die des Mehls, des Grieses, der Grütze, der Graupen, des Malzes und des Brodes nach metrischen Zentnern.

Der Rentmeister hat von dem Ertrag dieses Zolles wie bisher zwei und ein halb vom Hundert Remisen zu berechnen.

Art. 6.

Die ausführende Partie ist gehalten, den Zollschein des Rentmeisters nebst dem Zeugniß des Bürgermeisters des Marktortes bei dem Zolleinnehmer der Austritts-Station vorzuzeigen. Dieser hat sich zu versichern, daß nicht mehr ausgeführt wird, als die Zoll- und Marktscheine besagen. Die leztern behält er zurück, und schickt solche wöchentlich der Domänen-Direktion

Digitized by Google

ein; die Zollscheine aber versieht er mit seiner Bescheinigung über den richtigen Befund der auszuführenden Gegenstände, und giebt sie der Partie zurück, welche nunmehr die Ausfuhr vornehmen kann.

Eben so haben die Bürgermeister der im Artikel 2 benannten Marktorte wöchentlich die Auszüge der im Artikel 4 vorgeschriebenen Register an die Domänen-Direktion einzubefördern.

Art. 7.

Die Ausfuhr des Getraides, Mehls u. s. w. kann künftighin nur auf folgenden Stationen statt finden:

Im Kreise Frankenthal.

1. Bobenheim am Rhein.
2. Rheinschanze bei Mannheim.
3. Großniedesheim.

Im Kreise Kaiserslautern.

4. Morsheim.
5. Ebernburg.
6. Niederkirchen.

Im Kreise Zweibrücken.

7. Habkirchen.
8. St. Ingbert.

Im Kreise Landau.

9. Ziegelhütte bei Neuburg. *)

Art. 8.

Für die im Artikel 6 vorgeschriebene Untersuchung und Bescheinigung des Zolleinnehmers bezieht derselbe als Salarium fünf Centimen für jeden Hektoliter, und zehn Centimen für jeden metrischen Zentner bei solchen Gegenständen, welche nach dem Gewicht angegeben sind.

Art. 9.

Die Ausfuhr der Kartoffeln, des Wiesen- und Klee-Heues, und überhaupt aller grünen und gedörrten Futterkräuter, der Runkelrüben, und überhaupt aller zur Fütterung bestimmten Wurzel-Gewächse, endlich aller Gattungen von Stroh, ist gänzlich verboten.

III. Von der Durchfuhr (Transit).

Art. 10.

Die Durchfuhr oder Transitirung des Getraides, des Mehls, der Graupen, Grütze und des Grieses, so wie der Kartoffeln und der Fütterungsmittel ist fortwährend, jedoch nur auf jenen Ein- und Austritts-Stationen gestattet, welche im obigen Artikel 7 benannt sind.

*) Diese unter der Bürgermeisterei von Neuburg stehende und zur Gemeinde Berg gehörende Ziegelhütte, liegt zunächst der Stadt Lauterburg.

Art. 11.

Sollten fremde Fuhrleute aus bloßer Unwissenheit des Gesetzes auf andern Punkten Getraide, Mehl u. s. w. zur Transitirung einführen wollen, so sind sie von den Gemeinde-Vorständen im Verlauf der ersten acht Tage nach Bekanntmachung zurück auf die bestimmten Eintritts-Stationen zu verweisen. Nach Verlauf dieses Termins kann aber die Entschuldigung der Unkenntniß des Gesetzes nicht mehr angenommen werden, sondern der Einführende unterliegt, wann er die Landesgrenze einmal überschritten hat, den festgesezten Strafbestimmungen.

Art. 12.

Die Durchfuhr geschieht zollfrei und unterliegt nur folgenden Formalitäten:

Der Durchführende erklärt nämlich dem Zolleinnehmer der Eintrittsstation bei dem Getraide, Mehl und Kartoffeln, die Anzahl der Säcke, bei der Fourage, die Anzahl Wagen, welche transitiren sollen. Nach geschehener Revision fertiget der Zolleinnehmer einen Transitschein aus, auf welchem

a) der Tag der Einfuhr,
b) die Eintrittsstation,
c) die Anzahl der Säcke oder Wagen,
d) die Ausfuhrstation,
e) der Termin, binnen welchem die Ausfuhr geschehen muß,

bemerket werden.

Von dieser Bescheinigung erhält der Durchführende zwei Exemplare.

Die Zolleinnehmer halten Register über diese Einfuhren nach obigen 5 Rubriken.

Art. 13.

Bei der Austrittsstation geschieht die Revision und Vergleichung des geladenen Gutes mit den Transitscheinen. Einen dieser Scheine empfängt der Fuhrmann visirt zurück, den andern behält der Zolleinnehmer.

Art. 14.

Die Zolleinnehmer der Ein- und Austrittsstationen haben für die Untersuchung, die Ausstellung und respektive Visirung der Transitscheine, jeder fünf Centimen vom Sack, und von der Fourage 50 Cent. vom Wagen, als Salarium zu beziehen, welches der Durchführende zu entrichten hat.

Art. 15.

Die Zolleinnehmer haben den Ein- und Ausgang des transitirenden Getraides, so wie es im Artikel 6 vorgeschrieben ist, alle acht Tage der Domänen-Direktion anzuzeigen.

Digitized by Google

IV. Vom Brandwein.

Art. 16.

Der Brandwein kann an keinen andern Orten ausgeführt werden, als an denjenigen, wo sich Salz-Aufschlags-Einnehmer befinden.

Art. 17.

Es wird allda ein Ausgangszoll von zwei Franken für jeden Hektoliter bezahlt.

Art. 18.

Das Brandweinbrennen aus Kartoffeln ist auf das eigene Produkt der Brenner beschränkt, und denselben der Ankauf von Kartoffeln auf Märkten oder in den Häusern untersagt.

Art. 19.

Ausserdem soll die Fabrikation von Brandwein mit einer Abgabe belegt werden, worüber unverzüglich die näheren Bestimmungen erfolgen sollen.

V. Straf-Bestimmungen.

Art. 20.

Gegen vorschriftswidrige Aus- oder Durchfuhr des Getraides, Mehls u. s. w., der Kartoffeln und Fütterungs-Gegenstände und des Brandweins tritt die Confiscation des geladenen Guts mit Wagen und Gespann, Schiffen oder andern Transportmiteln ein.

Art. 21.

Findet jedoch der Zolleinnehmer der Austrittsstation, daß die auszuführende Ladung mehr enthält, als die Transit- und Marktscheine besagen, so unterliegt nur der Ueberschuß der Confiscation, mit Wagen und Zugvieh.

Art. 22.

Beträgt die Ladung weniger als die Zollscheine besagen, so kann die Ausfuhr ohne Hinderniß geschehen.

Art. 23.

Die Ausfuhr, welche nicht in dem anberaumten Termin vollbracht worden, kann nicht weiter statt finden. Die versuchte Ausfuhr nach Ablauf der gesezten Frist zieht die Confiscation nach sich.

Art. 24.

Der verordnungswidrige Aufkauf der Kartoffeln durch Brandweinbrenner wird mit Schließung der Brennerei und einer Geldbuße bestraft, welche nicht geringer als 50 und nicht höher als 500 Franken seyn darf.

Art. 25.

Die Zoll-Defraudationen werden wie bisher in erster Instanz von den Friedensgerichten abgeurtheilet, in deren Sprengel sie verübt worden.

Art. 26.

Die Einleitung und Führung der Prozesse in Confiscationsfällen geschieht unter Leitung der Domänen-Direktion durch die betreffenden Rentämter, welchen die Zoll-Einnehmer die Anzeigen mittelst Protokolls zustellen.

Art. 27.

Das weitere Instanz-Verhältniß richtet sich auch bei diesen Defraudationen nach den bestehenden Verordnungen in Salz-Defraudationsfällen.

Art. 28.

Der Erlöß der konfiszirten Gegenstände gehört nach Abzug des Kosten- und defraudirten Zollbetrags zur Hälfte dem Entdecker und zur Hälfte den Armen derjenigen Gemeinde zu, in deren Bann die Festhaltung geschehen ist.

Zu dem Ende, nachdem das Rentamt den reinen Betrag liquidirt hat, fertiget der Schöffenrath eine Austheilung, auf welche, nach vorheriger Genehmigung der Kreis-Direktion, jedesmal die Ausbezahlung geschieht.

Art. 29.

Alle Gerichts- und Verwaltungs-Behörden, die Domänen-Direktion, die Gendarmerie und die Zoll-Einnehmer, sind, in wie weit es jede betrifft, mit dem Vollzug gegenwärtiger Verordnung beauftragt, welche in das Amtsblatt und in die Kreisblätter eingerückt, und in allen Orten angeschlagen und bei versammelter Gemeinde publiziret werden soll.

Speyer, den 7ten Oktober 1816.

Regierung der Baierischen Lande am Rhein.

v. Zwackh.

H. Sonntag, Sekretär.

Die Freizügigkeit gegen das Großherzogthum Baden betreffend.

Landau, den 8ten Oktober 1816.

Reg. Nro. 5917. Mit Rescript der Königl. Baierischen Hohen Regierung vom 25sten vorigen Monats Nr. Exh. 6594 Lit. B. wurde der unterzeichneten Stelle eröffnet, daß, da nach dem Großherzogl. Badischen Regierungsblatt pro 1815 Pag. 61 bei Vermögens-Exportationen drei Prozent als Beitrag zur Tilgung der Landes-Kriegsschulden für die Gemeinde-Kassen erhoben werden sollen, Seine Majestät der König durch Allerhöchstes Rescript vom 14ten September laufenden Jahrs zu beschließen geruht haben, daß eine gleiche Maaßregel auch in den diesseitigen Landen beobachtet, vor der Hand aber und bis auf weitere Anordnung der Betrag lediglich ad Depositum genommen werden solle.

Digitized by Google

Diese Allerhöchste Verordnung wird hiemit, gemäß Auftrag einer Hohen Regierung, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die Herrn Ortsvorgesetzte werden zugleich eingeladen zur genauen Befolgung und Vollziehung derselben in allen vorkommenden Fällen die nöthigen Anzeigen an die Kreis-Direktion gelangen zu lassen, damit die Erhebung der drei Prozent von dem exportirt werdenden Vermögen gehörig veranlaßt werden kann.

Die Königliche Kreis-Direktion.
Petersen.

Die Privatschulen und Lehranstalten betreffend.

Landau, den 9ten Oktober 1816.

An die Herrn Friedensrichter, Oberbürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 6278. Nachdem eine Hohe Regierung in Erfahrung gebracht hat, daß sowohl in den Städten als auf dem Lande sich mehrere unbefugte Privatlehrer eingeschlichen haben, welche dem nächstens wieder herzustellenden öffentlichen Unterrichte nicht anders als hinderlich seyn können, und es auch dem Staate nicht gleichgültig seyn darf, von welchen Subjekten in Privatschulen und Lehranstalten Unterricht ertheilt wird, so hat Hochdieselbe mit Reskript vom 30sten vorigen Monats Nr. Exh. 7071 anbefohlen, daß oberwähnte Privatlehrer und Privat-Unterrichts-Anstalten der schärfsten Untersuchung unterworfen werden.

Die Herrn Friedensrichter und Oberbürgermeister werden demzufolge eingeladen, gemeinschaftlich und ungesäumt eine vollständige Liste aller Privatlehrer zu fertigen, und solche nebst Beilegung der Beweisschriften der Privatlehrer, Instruktoren und Winkelschulmeister unter Begutachtung, in wie weit solche fernerhin der allenfallsigen Ortsverhältnisse wegen geduldet werden mögen, einzusenden.

Obige Verfügung ist sowohl auf die Privatlehrer, als auf die Privatlehrerinnen anwendbar, in so ferne solche in Sprachen oder Wissenschaften unterrichten.

Die Herrn Bürgermeister haben zu dem Behufe binnen vier Tagen nach Empfang dieses die vorschriftsmäßigen Verzeichnisse und Belege in Betreff jeder von ihren Gemeinden an die Herrn Oberbürgermeister einzusenden.

Die Königliche Kreis-Direktion.
Petersen.

Die Lieferungen vom Jahr 1797 betreffend.

Landau, den 9ten Oktober 1816.

An die Herrn Bürgermeister und sonstige Gemeinde-Vorsteher in den Kantonen Edenkoben und Germersheim.

Reg. Nro. 6547. Unter der Verwaltung des Generals Hoche im Jahr 1797, und auch später bis zum Jahr 1800, wurden von den Gemeinden Naturalien-Lieferungen gemacht, welche auf die Steuern abgerechnet werden sollten. Wirklich haben auch einzelne Gemeinden dieses gethan; aber noch eher, als alle die desfallsigen Anweisungen der Central-Verwaltung und nachher des Präfekten empfangen hatten, erfolgte ein Konsular-Beschluß, welcher die Verrechnung unter dem Verspruch untersagte, die Vergütung solle auf andere Art geschehen, was jedoch nicht erfolgte.

In wiefern nun einzelne Gemeinden derlei Anweisungen besitzen, haben solche ihre Herrn Vorsteher, auf welchen sonst Verantwortlichkeit und Schadens-Ersatz liegt, schleunigst, und spätestens am 20sten dieses Monats, durch ihre Herrn Oberbürgermeister dem mit der Liquidation der Forderungen an Frankreich als Spezial-Commissär beauftragten Herrn Steuer-Controleur Lenz zu Speyer einzusenden.

Die Königliche Kreis-Direktion.
Petersen.

Bekanntmachung.

Nachdem zum Gebrauch der Militär-Baulichkeiten in der Festung Landau 413 Stämme Eichenholz von 15 bis 30 Schuh lang und 12 bis 18 Zoll dick, und 702 Stämme Tannenholz von 18 bis 24 Schuh lang und 10 bis 18 Zoll dick benöthigt sind; so wird deren Lieferung am 16ten dieses Monats Morgens 10 Uhr in dem Bureau des hiesigen Kriegs-Commissariats, unter denen hiebei bekannt gemacht werdenden Bedingnissen versteigert, zu dem Ende man die Steigerungs-Liebhaber hiermit einladet.

Landau, den 4ten Oktober 1816.

Königlich Baierisches Kriegs-Commissariat.
Palm.

Künftigen 16ten Oktober wird vor dem Bürgermeister der Gemeinde Bellheim die Lieferung des Nachtwachen-Oehls auf ein Jahr an den Wenigstnehmenden überlassen werden.

Spiehler, Bürgermeister.

Lotterie-Anzeige.

München, den 10ten Oktober 1816.

49. 67. 4. 52. 71.

Landau, gedruckt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

N.ro 39.

Dienstag den 22ten Oktober 1816.

Die Schutzpocken-Einimpfung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der §. 18 der Verordnung vom 28sten März a. c. bestimmt die Gebühren, welche die Königlichen Kantons-Aerzte für die Impfung der Schutzpocken zu fordern berechtigt sind; um nun in die Erhebung dieser Gebühren Gleichförmigkeit zu bringen, befiehlt die Königliche Regierung:

1) Sobald eine Semestral-Impfung beendigt ist, verfertigt der Königliche Kantonsarzt Duplikat der in §. 20 der angeführten Verordnung vorgeschriebenen Impflisten, und läßt dieselbe von den betreffenden Bürgermeistern bescheinigen.

2) Die Bürgermeister bemerken in dieser Liste mit Gewissenhaftigkeit diejenigen Kinder, deren Eltern oder Vormünder die bestimmte Taxe von 1 Frank 50 Centimen nicht zu bezahlen im Stande sind.

3) Diese von den Bürgermeistern unterzeichneten und mit der angedeuteten Bemerkung versehenen Listen, werden an die betreffende Königliche Kreis-Direktion eingeschikt, welche den Gemeinde-Einnehmer authorisirt, dem Königlichen Kantonsarzt die für jedes arme Individuum bestimmte Taxe von 50 Centimen aus der Gemeindekasse gegen Quittung auszuzahlen, und von den Vermögenden die bestimmte Taxe von 1 Frank 50 Centimen für jede Impfung zugleich mit den andern Steuern zu erheben, und ebenfalls dem Königlichen Kantonsarzte einzuhändigen, ohne für diesen Gegenstand besondere Hebgebühren verrechnen zu dürfen.

Gegenwärtige Verordnung soll in das Kreis-Anzeige-Blatt eingerückt werden.

Speyer, den 4ten Oktober 1816.

Regierung der Baierischen Lande am Rhein.

v. Zwackh.

H. Sonntag, Sekretär.

Die Liquitation der Forderungen an Frankreich betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben bereits geruht, eigene Kommissaire nach Paris abzuordnen, um dort jene Forderungen zur Liquidation zu bringen, welche auf den Grund der Friedensschlüsse vom 30. Mai 1814 und 20ten November 1815 an die Königlich französische Regierung gemacht werden können.

Da nunmehr der Präklusiv-Termin zur Vorlage dieser Forderungen heran naht, und die sämmtlichen Kreis-Direktionen angewiesen sind, alle liquidirte Forderungen dieser Art vor Ablauf des gegenwärtigen Monats Oktober anher vorzulegen, so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung bekannt gemacht, und zugleich bemerkt, daß sich nach dem in Paris hierbei statt findenden Geschäftsgange wenige Vortheile für diejenigen erwarten lassen, welche es vorziehen oder vorgezogen haben, ihre Forderungen dort selbst durch Privat-Bevollmächtigte geltend zu machen.

Speyer, den 9ten Oktober 1816.

Regierung der Baierischen Lande am Rhein.

v. Zwackh.

Für gleichlautende Abschrift:

Der Sekretär, H. Sonntag.

Die unterzeichnete Kreis-Direktion ladet sämmtliche Herren Vorsteher der Gemeinden dieses Kreises zu schleuniger Verkündung vorstehender Bekanntmachung ein, damit einzelne im Fall seyende Partikularen, Stiftungen ꝛc. noch darnach sich achten mögen, und erwartet die Vorlage der etwa den Herren Liquidations-Kommissairen für die einzelnen Theile des Kreises noch nicht

Digitized by Google

zugestellten Forderungen an Frankreich noch vor dem 26. d. M., in der gehörigen Form und mit den nöthigen Belegen.

Landau, den 15. Oktober 1816.

Die Königliche Kreis-Direktion.
Petersen.

Die Viehsperre betreffend.

Landau, den 10ten Oktober 1816.

Reg. Nro. 6515. Da nach den amtlichen Berichten der Bürgermeister von Rheinzabern und Hördt sowohl als nach den des Kantons-Thierarztes von Candel schon seit zwei Monaten sich keine Spur der Viehseuche in diesen Gemeinden mehr zeigt; so hat eine Hohe Regierung durch Reskript vom 4ten dieses Monats Nr. Exh. 7006 Lit. B. verordnet, die unterm 15ten July laufenden Jahrs Corr. Nro. 847 Beilage zum Kreis-Anzeiger Nro. 13 angeordnete Viehsperre hiemit aufzuheben.

Diese Maaßregel wird hier mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß wenn in der Folge der geringste Verdacht der wieder ausbrechenden Krankheit entstehen sollte, diese Sperre sogleich wieder angelegt werden wird.

Die Königliche Kreis-Direktion.
Petersen.

Die Papiere eines ehemaligen französischen Militärs betreffend.

Landau, den 14ten Oktober 1816.

Reg. Nro. 6326. Die bei unterzeichneter Stelle liegenden Papiere des Johann Törig, gebürtig aus Nußdorf, ehemaligen französischen Füßiliers der achten Kompagnie des dritten Bataillons vom 69. Regiment, bestehend aus einem Abschied (Congé de réforme), einem Aufführungs-Zeugnisse, und einem Zeugnisse über dessen Unlänglichkeit zum fernern Militär-Dienst, wurden an die Orts-Behörde zur Zustellung an den Interessenten gesendet. Da sich jedoch nach dem Bemerken der gedachten Ober-Bürgemeisterei kein ehemaliger Militär noch sonst jemand des Namens Johann Törig in der Gemeinde Nußdorf vorfindet, so wird dieses hier mit der Aufforderung bekannt gegeben, daß sich der Eigenthümer dieser Papiere zur Uebernahme derselben binnen Monats-Frist bei der Kreisdirektion dahier melden möge.

Die Königliche Kreis-Direktion.
Petersen.

Die Wahlen der Gemeinde-Rechnungs-Ausschüsse betreffend.

Landau, den 16ten Oktober 1816.

Reg. Nro. 6882. Man hat bemerkt, daß die Wahlen der Gemeinde-Rechnungs-Ausschüsse, welche durch Beschluß der Kreis-Direktion vom 26. August laufenden Jahres (Kreis-Anzeiger Nro. 25.) für die Kantone Annweiler, Edenkoben und Germersheim angeordnet worden, nicht auf die Art vollzogen werden, wie es die darüber vorhandenen Vorschriften haben wollen.

Man will zwar nicht entscheiden, ob eine falsche Auslegung, oder Mangel des erforderlichen guten Willens, die Ursache der unvollkommenen Vollziehung jener verordneten Wahlen ist; auf keinen Fall wird man aber den Mißbrauch dulden, daß die Mitglieder der Gemeinde-Ausschüsse von den Herren Orts-Vorständen, wie es an einigen Orten geschehen ist, namentlich bezeichnet, und den Bürgern auf solche Weise das ihnen zustehende Wahlrecht entzogen werde. Die Kreisdirektion findet demnach für nöthig, hierüber folgendes zu beschließen.

1) Die Ernennung der Rechnungs-Ausschüsse in den Gemeinden kann nur durch eine freie Wahl der Bürger nach der Stimmen-Mehrheit geschehen.

2) Die Wahlen sind auf dem Gemeinde-Haus an solchen Tagen und zu solcher Zeit vorzunehmen, wo nach vorgängiger gehöriger Zusammenberufung eine Versammlung aller Gemeinde-Glieder zu erwarten steht. In kleineren Gemeinden wird bei ganzer versammelter Gemeinde gewählt; in größeren nach den Vierteln der Quartiere, wobei jedoch immer die Stimmen-Mehrheit den Ausschlag giebt.

3) Der Burgermeister, und in seiner Abwesenheit oder Verhinderung der Beigeordnete, führen dabei den Vorsitz, um die Ruhe und Ordnung zu handhaben; wobei sie sich jedoch alles Einflusses auf die Wahlen selbst zu enthalten haben.

4) Alle bereits ernannten Gemeinde-Rechnungs-Ausschüsse, deren Ernennung nicht durch solche Wahlen geschehen, werden hiermit als aufgelößt erklärt, und sind nach obiger Vorschrift zu erneuern.

5) Die Kantonal-Rechnungs-Ausschüsse sind beauftragt, den Vollzug dieses Beschlusses zu sichern, und zu dem Ende aus ihrer Mitte Spezial-Kommissäre auf Kosten der Orts-Vorstände in jene Gemeinden zu senden, wo die Gemeinde-Rechnungs-Ausschüsse nicht frei, oder etwa noch gar nicht gewählt sind.

6) Gegenwärtiger Beschluß muß längstens innerhalb 10 Tagen in sämmtlichen Gemeinden, die es angeht, vollzogen seyn.

Die Königliche Kreis-Direktion.
Petersen.

Digitized by Google

Reise nach Polen und zurück.

Reg. Nro. 6614. Unter dem 10. Oktober berichtete der Herr Bürgermeisterei-Beigeordnete von Freispach, daß der von dort am 28. Juli mit vier Andern heimlich entwichene J. J. Becker Abends zuvor mit seiner Gattin und acht unmündigen Kindern wieder zurück gekommen sey, und legte das darüber aufgenommene und von Becker mit unterschriebene Protokoll vor, wornach letzterer und seine Kameraden zwar nach einer betrübten Reise bis nach Warschau kamen, dort aber so gar keine Aussicht zu einer Verbesserung ihres Schicksals in Polen fanden, und daher sämmtlich umkehrten, Becker voraus eilte, und von den vier übrigen Ludwig Hene bald nachfolgen wird; drei aber, nämlich J. P. Klein, J. Damian und J. Göbel, vorläufig in der Gegend von Meissen Halt machten, um zu vernehmen, ob nicht auch die Aussichten, welche ihnen zu dortiger Unterkunft gemacht wurden, trügerisch sind.

Die Königl. Kreis-Direktion,
Petersen.

Berichtigung eines Druckfehlers in der Ernennung von Schöffen-Räthen vom 12ten September 1816.

Reg. Nro. 6722. In Nro. 29 des Kreis-Anzeigers Seite 19 ist für die Gemeinde Queichheim Herr Leonhard Fath, als an die Stelle des weg gezogenen Schöffen Georg Michael Rapp ernannt angezeigt, welches ein Druckfehler ist, indem es Conrad Fath heißen sollte.

Die Königliche Kreis-Direktion.
L. Gugel, Assessor.

Reparatur-Versteigerung.

Künftigen Montag den 28sten Oktober l. Jahrs wird auf der Oberbürgermeisterei zu Candel zur Versteigerung an den Wenigstnehmenden verschiedener zu machenden Reparaturen an dem Gemeinde- und Schul-Haus und zur Erbauung einer neuen Scheuer geschritten. Der Kosten-Ueberschlag belauft sich auf 2040 Franken.

Steiglustigen können sich auf bemelden Tag Morgens um 10 Uhr, woselbst sie die Ueberschläge und Bedingnissen einsehen können.

Candel, den 10ten Oktober 1816.
Der Oberbürgermeister, July.

Der unterzogene Anwald bei dem Kreisgericht zu Landau, kündigt hiemit die Eröffnung seiner Schreibstube in der Trappengasse Nro. 48 an.

Landau, den 19ten Oktober 1816.
Haas.

Bekanntmachung.

Künftigen 24sten Oktober, Nachmittags um 1 Uhr, in Gefolg Ermächtigung einer Königlichen Kreis-Direktion vom 3ten dieses Monats, werden Haus und Güter der Gemeinde Ranschbach gehörig auf dem dortigen Gemeindehaus, in sechsjährigen Temporal-Bestand gegeben werden.

Albersweiler, den 9ten Oktober 1816.
Der Bürgermeister, Neubauer.

Bekanntmachung.

Künftigen Donnerstag den 24sten d. M. Nachmittags um zwei Uhr wird zur Versteigerung der Maurer-Arbeit an der Mörlenheimer Kirche an den Wenigstnehmenden geschritten werden.

Die Kosten-Ueberschläge und Bedingnissen können täglich daselbst eingesehen werden.

Mörlenheim, den 13ten Oktober 1816.
Der Bürgermeister, Schang.

Reparatur-Versteigerung.

In Gefolg Ermächtigung einer Königlichen Kreis-Direktion vom 11ten Oktober lezthin wird künftigen Donnerstag den 24sten d. M. um zwei Uhr Nachmittags die Reparations-Arbeit an dem Gemeindehaus auf hiesiger Bürgermeisterei an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert werden.

Die Arbeiten und dazu liefernden Materialien sind zu 225 Franken abgeschäzt. Die Ueberschläge und Bedingnissen können auf hiesiger Bürgermeisterei eingesehen werden.

Erlenbach, den 17ten Oktober 1816.
Der Bürgermeister, Loge.

Bekanntmachung.

In Gefolg Ermächtigung einer Königlichen Kreis-Direktion vom 7ten Oktober lezthin wird künftigrn Samstag den 26sten d. M. Nachmittags um ein Uhr auf dem Gemeindehaus zu Ranschbach die Verfertigung von 175 Meter neuen Pflasters an der dortigen Kirch-Gasse, der Meter zu 32 Centimen abgeschäzt, an den Wenigstnehmenden versteigert werden.

Albersweiler, den 14ten Oktober 1816.
Der Bürgermeister, Neubauer.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der Königlichen Kreis-Direktion ist in der Gemeinde Freckenfeld die dasige gewesene Kirchen-Orgel, täglich aus der Hand zu verkaufen.

Das Nähere ist bei hiesiger Bürgermeisterei zu erfragen.

Freckenfeld, den 10ten Oktober 1816.
Der Bürgermeister, Bauer.

Digitized by Google

Mobilien-Versteigerung.

Künftigen Dienstag den 22sten dieses, um 9 Uhr des Morgens, und die darauf folgenden Tage, läßt Herr Felix Lombard, Handelsmann dahier, vor seiner Behausung am untern Thor im blauen Quartier Nro. 144, unterschiedliche fahrende Haabe, als Bettwerk, Gerüch, Schreinwerk, Küchengeschirr, Kram-Waaren und andere Geräthschaften öffentlich an den Meistbietenden versteigern.

Keller, Notär.

Vorläufige Versteigerung.

Künftigen Dienstag den 5ten November 1816, des Nachmittags um zwei Uhr, wird zu Weingarten, in dem Hause des Herrn Bürgermeister, vor dem unterzeichneten öffentlichen Notär Damm von der Residenz Germersheim hiezu beauftragt durch Urtheil des königlichen Kreisgerichts zu Landau vom 3. dieses Monats, auf Ansuchen von Lorenz Weiß, Ackersmann, wohnhaft zu Weingarthen, handelnd in seiner Eigenschaft als Vormünder über die Kinder der zu Weingarthen verstorbenen Eheleute Nikolaus Kaufmann und Elisabetha Durst, im Leben gewesener Ackersleute, und in Beisein des Herrn Franz Avril, Ackersmann von da, in seiner Eigenschaft als Bei-Vormund, zur vorläufigen Versteigerung nachbeschriebenen Hauses und Güter geschritten.

1) Ein zweistöckiges Hars sammt Scheune, Stallung, Hof und Garten, gelegen zu Weingarten mitten im Dorfe, einerseits Franz Avril, andrerseits Jakob Kroneis, vorne die Gemeinde-Straße und hinten der Flur-Graben, geschätzt zu 2000 Fr.
2) 22 Ares 91 Centiares Ackers in der Lang-Gewann, oberseits Georg Gleich, unterseits Pfarrgut, geschätzt zu 320 Fr.
3) 13 Ares 93 Centiares Ackers im Garten-Weg, linker Hand oberseits Georg Pressler, unterseits Herrschafts-Gut, geschätzt zu 220 Fr.
4) 10 Ares 62 Centiares Ackers in der Zeiskanner Zeil, einerseits Georg Gleich, andrerseits Herrschafts-Gut, geschätzt zu 250 Fr.
5) 7 Ares 16 Centiares Wiese auf den Tiefwiesen, einerseits Friedrich Bänder von Niederlustadt, andrerseits Jakob Kroneis, geschätzt zu 80 Fr.

Die Steig-Bedingnisse können auf der Schreibstube des unterzeichneten Notars eingesehen werden.

Germersheim, den 15. Oktober 1816.

Damm, Notär.

Lotterie-Anzeige.

Sonntag den 27ten Oktober ist der Schluß der 58ten Nürnberger Ziehung.

Gerichtliche Versteigerung.

1) Ein Wohnhaus von einem Stockwerke, Hof, Scheuer, Stall, Keller, Rechte, Gerechtigkeiten und Zugehörden, Sektion B, Nro. 3, zu Oberschlettenbach, im Oberndorf gelegen.
2) 3 Ares 18 Centiares Baum- und Pflanzgarten, Sektion B, Nro. 3, in den Straßengärten, im Banne von Oberschlettenbach gelegen.
3) 9 Ares 33 Centiares Wiesen, Sektion M, Nro. 1480, in der Lohwiese, im Banne von Vorderweidenthal gelegen.

Das besagte Haus und die Güter liegen wie bemerkt ersteres in der Gemeinde Oberschlettenbach und die Güter in den Bännen (Gemarkungen) von Oberschlettenbach und Vorderweidenthal, Kantons Annweiler, Kreises Landau, Königlich Baierischer Lande am Rhein.

Die gerichtliche Beschlagnehmung geschah auf und gegen Heinrich Stoffel, Ackersmann, wohnhaft zu Oberschlettenbach, der das oben erwähnte Haus bewohnt und gedachte Güter bauet, auf Ansuchen von Sußmann Adler, Handelsmann wohnhaft in Heuchelheim, durch Akt des zu Annweiler wohnhaften Gerichtsboten Daniel Adam Schmolze vom 22sten April 1815, einregistrirt zu Annweiler am nämlichen Tage.

Abschrift des erwähnten Beschlagnehmungs-Aktes ist dem Herrn Stoffel, Bürgermeister in Oberschlettenbach und dem Herrn Van der Schuer, Friedensgerichts-Schreiber in Annweiler, gegeben worden.

Der Beschlagsnehmungs-Akt ist auf der Kanzlei der Hypotheken-Verwahrung zu Zweibrücken den 16ten April 1816 Vol. 8 Art. 47, und auf der Gerichtschreiberei des Kreisgerichtes zu Zweibrücken den 23sten des nähmlichen Monats transkribirt worden.

Die erste Bekanntmachung des Lastenheftes hat in der Sitzung des Kreisgerichts zu Zweibrücken den 27sten Juny 1816 statt gehabt.

Als Annahmsgebote bietet die betreibende Parthey:

Auf den 1sten Artikel . . .	50 Fr.
Auf den 2ten Artikel	10 Fr.
Auf den 3ten Artikel . . .	10 Fr.
Zusammen . . .	70 Fr.

Die vorläufige Versteigerung wird in der Sitzung des Königlich Baierischen Kreisgerichts zu Landau in seinem gewöhnlichen Sitzungssaale allda den 7ten November 1816 um 11 Uhr Vormittags statt haben.

Lizentiat Breal, Anwald bei dem nehmlichen Kreis-Gerichte, in Landau wohnhaft, wird die betreibende Parthei vertreten.

Geschehen zu Landau, am 18ten Oktober 1816.

Breal, Anwald.

Einregistrirt zu Landau, den 19ten Oktober 1816. Fol. 100. R. C. Empfangen 1 Fr. 10 Cent.

Der K. B. Rentmeister, Müller.

Landau, gedrukt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

No. 40.

Samstag den 26ten Oktober 1816.

Gleichförmige Annahmsscheine der Medizinal-Personen in den Königl. Baierischen Landen auf dem linken Rheinufer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Damit alle Medizinal-Personen in den Königlich Baierischen Landen am Rhein für die Zukunft gleichförmige Annahmsscheine besitzen, so befiehlt die Königliche Regierung:

1) Alle Medizinal-Personen, welche der Verordnung vom 16ten Juny laufenden Jahrs gemäß nicht in dem Fall sind, sich einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen, sollen ihre Studien-, Prüfungs- und frühern Annahmsscheine unverzüglich an die ihnen vorgesezten Königlichen Kantons-Aerzte einhändigen, welche dieselbe an das Königliche Medizinal-Komite in Speyer einschicken werden.

2) Lezteres fertigt einem jeden, insofern die Beweisschriften richtig befunden werden, einen nach der ihm vorgeschriebenen Form abgefaßten Annahmsschein aus.

3) Die Taxe für diese Annahmsscheine ist gleich jener für die Prüfungsscheine (siehe §. 5. obenangeführter Verordnung) auf 1 Frank 50 Centimen einschließlich des Stempels festgesezt, und muß dieselbe zugleich mit den Beweisschriften eingeschikt werden.

4) Die nach der gegenwärtigen Verordnung ausgefertigten Annahmsscheine sind allein für die Zukunft gültig, und nur diejenigen Medizinal-Personen, welche mit einem solchen versehen sind, werden auf die Legal-Liste eingeschrieben.

5) Die Königliche Kreis-Direktion, Kreis- und Kantons-Aerzte sind mit der Vollziehung dieser Verfügung beauftragt, auch soll dieselbe in die Kreis-Anzeigeblätter eingerückt werden.

Speier, den 4ten Oktober 1816.

Regierung der Baierischen Lande am Rhein.

v. Zwackh.

H. Sonntag, Sekretär.

Wird durch den Kreis-Anzeiger zur Nachachtung und Wissenschaft der Interessenten hiemit bekannt gemacht.

Landau, den 23sten Oktober 1816.

Die Königl. Kreis-Direktion,
Petersen.

Kreis-Gericht von Speier, künftig zu Frankenthal.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da das Königliche Kreisgericht dahier am 14ten künftigen Monats November seinen Umzug nach Frankenthal vollziehet, so wird dieses zur allgemeinen Darnachachtung hiemit bekannt gemacht, und zugleich bemerkt, daß alle Ladungen, welche diese Behörde zu ihrem bisherigen Sitz erlassen hat, nunmehr auch für ihre künftige Residenz zu Frankenthal zu gelten haben, ohne daß deswegen neue Ladungen erforderlich wären.

Speyer, den 16ten Oktober 1816.

Regierung der Baierischen Lande am Rhein.

v. Zwackh.

H. Sonntag, Sekretär.

Ernennung von Beigeordneten und Schöffen-Räthen.

Landau, den 21ten Oktober 1816.

Reg. Nro. 7124. Die Kreis-Direktion, in Gemäßheit der ihr durch Verordnung der gemeinschaftlichen Landes-Administration vom 11. Februar 1815 übertragenen Vollmacht, und nach Ansicht der Vorschläge zur Besetzung der erledigten Beigeordneten- und Schöffenraths-Stellen, ernennt:

Digitized by Google

Im Kanton Bergzabern.

Für die Gemeinde Heuchelheim

Den Herrn Johann Paul, an die Stelle des entlassenen Beigeordneten Johann Jakob Nikolaus;

Für die Gemeinde Oberhofen

Den Herrn David Silbernagel an die Stelle des verstorbenen Beigeordneten Andreas Brauner;

Für die Gemeinde Rohrbach

Den Herrn Philipp Hecky an die Stelle des entlassenen Schöffen-Raths Johann Baptist Heil;

Für die Gemeinde Steinfeld

Den Herrn Jakob Angst an die Stelle des nunmehrigen Burgermeisters und ehemaligen Schöffen-Raths Andreas Vorleidner;

Den Herrn Mathias Bast an die Stelle des verstorbenen Schöffen-Raths Michael Schmalz;

Den Herrn Martin Engelhard an die Stelle des um Entlassung eingekommenen Schöffen-Raths Daniel Lehr;

Den Herrn Peter Guckert an die Stelle des zum Steuer-Einnehmer ernannten Schöffen-Raths Franz Broc;

Den Herrn Michael Hirz an die Stelle des um Entlassung eingekommenen Schöffen-Raths Mathias Gast;

Den Herrn Martin Labbe an die Stelle des verstorbenen Schöffen-Raths Heinrich Wendel;

Den Herrn Philipp Röhrig an die Stelle des um Entlassung eingekommenen Schöffen-Raths Lorenz Flick;

Den Herrn Georg Wock an die Stelle des mit Tod abgegangenen Schöffen-Raths Georg Scharon.

Im Kanton Candel

Für die Gemeinde Büchelberg

Den Herrn Joseph Brossart an die Stelle des verstorbenen Schöffen-Raths Anton Brauer;

Den Herrn Baptist Knoll an die Stelle des mit Tod abgegangenen Schöffen-Raths Franz Braun;

Den Herrn Georg Masset an die Stelle des entlassenen Schöffen-Raths Georg Küntz;

Den Herrn Joseph Niederer den Alten an die Stelle des zum Förster in Hagenbach ernannten Schöffen-Raths Peter Anton Brossart;

Für die Gemeinde Candel

Den Herrn Karl Lucius an die Stelle des verstorbenen Schöffen-Raths Johann Adam Roth;

Den Herrn Heinrich Sartorius an die Stelle des verstorbenen Schöffen-Raths Joseph Centner;

Den Herrn Georg Todt den Alten an die Stelle des wegen Alters-Schwäche entlassenen Schöffen-Raths Johann Adam Meyer;

Für die Gemeinde Freckenfeld

Den Herrn Mathäus Bauer den Jungen an die Stelle des mit Tod abgegangenen Schöffen-Raths Johann Jetter;

Den Herrn Mathäus Gnahm an die Stelle des wegen unterlassener Dienstverrichtung entlassenen Schöffen-Raths Konrad Bechtel;

Den Herrn Jakob Helck den Jungen an die Stelle des früher zum Beigeordneten beförderten und in dieser Eigenschaft später durch Wahl ersetzten Schöffen-Raths Jakob Hebel;

Den Herrn Michael Schäfer an die Stelle des zum Beigeordneten ernannten Schöffen-Raths Ludwig Burg;

Für die Gemeinde Hayna

Den Herrn Philipp Jakob Ducard an die Stelle des zum Beigeordneten beförderten Schöffen-Raths Philipp Jakob Mühl;

Den Herrn Franz Gutenbacher an die Stelle des zum Einnehmer ernannten Schöffen-Raths Jakob Weigel;

Den Herrn Johann Jakob Stritzinger an die Stelle des Alters wegen ausgetretenen Schöffen-Raths Nikolaus Stritzinger;

Den Herrn Johann Georg Weigel den Mittlern, an die Stelle des verstorbenen Schöffen-Raths Anton Duard;

Den Herrn Georg Jakob Wingerter an die Stelle des mit Tod abgegangenen Schöffen-Raths Jakob Hirsch;

Für die Gemeinde Rülzheim

Den Herrn Nikolaus Henigin an die Stelle des wegen hohen Alters entlassenen Schöffen-Raths Johann Jakob Hoffmann;

Den Herrn Ferdinand Hoffmann an die Stelle des seines hohen Alters wegen entlassenen Schöffen-Raths Johann Adam Schmitt;

Den Herrn Simon Jochim an die Stelle des zum Beigeordneten beförderten Schöffen-Raths Johann Philipp Wünstel;

Den Herrn Jakob Kerner an die Stelle des mit Tod abgegangenen Schöffen-Raths Franz Peter Kuntz;

Den Herrn Andreas Kuntz an die Stelle des verstorbenen Schöffen-Raths Georg Franz Leingang.

Digitized by Google

Für die Gemeinde Schaidt

Den Herrn Franz Joseph Krauts an die Stelle des durch seine frühere Ernennung als Maire abgegangenen Schöffen-Raths Joseph Fischer;

Für die Gemeinde Steinweiler

Den Herrn Abraham Wanier an die Stelle des freiwillig abdankenden Schöffen-Raths Konrad Bourquin;

Für die Gemeinde Volmersweiler

Den Herrn Georg Jakob Adel an die Stelle des verstorbenen Schöffen-Raths Ludwig Meyer i

Den Herrn Michael Hutmacher an die Stelle des verstorbenen Schöffen-Raths Michael Jülch.

Den Herrn Michael Meyer an die Stelle des zum Burgermeister ernannten Schöffen-Raths Michael Becker;

Für die Gemeinde Winden

Den Herrn Peter Betillon den Alten an die Stelle des um Entlassung eingekommenen Beigeordneten Peter Billa;

Für die Gemeinde Wörth,

Den Herrn Michael Heilmann den Jungen an die Stelle des entlassenen Schöffen-Raths Martin Wärther;

Den Herrn Peter Kuntz, an die Stelle des seine Dienst-Verrichtungen vernachläßigenden Schöffen-Raths Heinrich Pfirmann;

Den Herrn Heinrich Pfirmann, Becker, an die Stelle des verstorbenen Schöffen-Raths G. Martin Pfirmann;

Den Herrn Valentin Pfirmann an die Stelle des verstorbenen Schöffen-Raths Nikolaus Pfirmann;

Den Herrn Zacharias Vogel den Alten an die Stelle des entlassenen Schöffen-Raths Johannes Wüst.

Die Herren Bürgermeister der betreffenden Gemeinden haben die neu ernannten Beamten zu installiren, ihnen den Eid der Treue abzunehmen, und die darüber gefertigten Protokolle an unterfertigte Stelle einzusenden.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen.

Jahr- und Monats-Märkte im Kreis.

Landau, den 22ten Oktober 1816.

Reg. Nro. 7240. Sämmtliche Herrn Bürgermeister werden eingeladen, bis zum 20sten des künftigen Monats November schriftliche Anzeige an die respekt. Herrn Oberbürgermeister einzuschiken: von den Jahr- und etwaigen Monat-Märkten ihrer Gemeinden, unter genauer Angabe der Tage, worauf solche fallen, der Dauer von jedem, auch mit Bemerkung, ob er Vieh- oder Krämer- oder Flachs- ꝛc., Markt, allein oder solches zugleich, ist; und damit ihr Gutachten zu verbinden, ob diese Zahl von Märkten oder ihre Dauer zu vermehren oder zu vermindern, oder ob für sie andere Tage zu bestimmen seyen.

Die Herrn Oberbürgermeister werden eingeladen, diese Berichte zu prüfen und zu berichtigen und mit ihrem je den Kanton berücksichtigenden Gutachten einzubegleiten.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen.

Die Fassungsscheine Großherzoglich Badischer Truppen aus der ersten Hälfte von 1814.

Landau, den 23ten Oktober 1816.

Reg. Nro. 7071. Aus vorgekommenen Verhandlungen, die im Jahr 1814 von dem französischen Departement Niederrhein an Deutschland, und von dem Donnersberg an Frankreich abgetretenen Gemeinden betreffend, hat man die Erfahrung geschöpft, daß von diesen Gemeinden die Militär-Fassungs- und Lieferungs-Scheine an die Kriegsschulden-Liquidations-Commission nicht eingesandt worden sind.

Da man nun nöthig, hat vor der Hand eine genaue Kenntniß von denjenigen Quittungen zu erhalten, welche während der lezten Tage des Monats May und während Juny und July 1814 von Großherzogl. Badischen Truppen ausgestellt worden sind, so hat die Ober-Bürgermeisterei Landau diese Dokumente namentlich von den Gemeinden Insheim, Ingenheim, Ilbesheim, Impflingen, Bellheim, Knittelsheim und Mörlenheim; die Oberbürgermeisterei Candel jene der Gemeinden Hördt, Leimersheim, Kuhardt und Neupfotz; die Oberbürgermeisterei Edenkoben jene der Gemeinden Altdorf und Eßingen; und die Oberbürgermeisterei Germersheim jene der Gemeinden Gommersheim, Freischbach, Oberhochstadt und Niederhochstadt schleunigst einzusammeln und hierorts einzusenden.

Die Bürgermeister benannter Gemeinden haben binnen zweimal vier und zwanzig Stunden befragliche Belege vorgeschriebenermaaßen zu diesem Behufe abzugeben.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Versteigerung der nöthigen Damm- und Ufer-Arbeiten in den Gemarkungen von Wörth und Leimersheim betreffend.

Landau, den 24ten Oktober 1816.

Reg. Nrs. 7186. Nach einer von dem Herrn Kreis-Ingenieur Spatz unterm 18ten dieses Monats der unterzeichneten Stelle gemachten Eröffnung hat die Hohe Regierung genehmiget, daß zur definitiv von Beschützung der Gemarkungen von Pfotz, Wörth, Rheinzabern, Jockgrim, Neupfotz und Leimersheim die erforderlichen Damm- und Ufer-Arbeiten, im Ganzen auf 98,000 Franken abgeschäzt, gefertigt, und 45,900 Franken zu den diesjährigen Arbeiten, und der Rest von 45,400 Franken zu denen des nächstfolgenden Jahres verwendet werden sollen.

Die Arbeiten, welche noch in diesem Jahr ausgeführt werden sollen, sind:

1) Die Zurücksetzung des Damms am Backofenloch zu Wörth.
2) Die Anlage eines neuen Hauptdamms bei der Altrheinschleusse, wobei der Altrhein besser rückwärts zugebaut, und die Schleusse versezt werden soll.
3) Die Reparatur zweier Buhnen zu Leimersheim.
4) Die Erhöhung und Verstärkung des alten Damms in der Leimersheimer Gemarkung von Ende des im Jahr 1812 angelegten Hauptdammes bis an den Audamm, und die Reparatur des Audamms selbst.

Indem man dieses zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird hier noch angefügt, daß die Versteigerung dieser Arbeiten am ersten des künftigen Monats November Morgens 8 Uhr durch die unterzeichnete Stelle in ihrem Lokale vorgenommen werde.

Die Königliche Kreis-Direktion.
Petersen.

Königlich Baierischer Appellationshof zu Zweibrücken.

Verordnung.

Wir Johann Andreas Friedrich Rebmann, Präsident des Königl. Baierischen Appellationshofs zu Zweibrücken.

Verordnen, in Gemäßheit der Artikel 16 und 20 des Gesetzes vom 20ten April 1810, und der Artikel 79 und 80 des Dekrets vom 6ten Julius des nämlichen Jahrs,

Sodann der Verordnung einer Hohen Kaiserl. Königl. Oesterreichischen und Königl. Baierischen gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Commission vom 27ten Julius und der Verordnung über die Justizpflege vom 22ten August 1815:

Daß die Assisen des Gerichtssprengels der Königlich Baierischen Lande am Rhein für das vierte Quartal des Jahrs 1816 am 2ten nächstkommenden Monats zu Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennen den Herrn Johann Baptist Hitzfeld, Rath am Appellationshofe, um solche zu präsidiren;

Verfügen, daß auf Betreiben der Staatsbehörde unsere gegenwärtige Verordnung, nach Vorschrift der Artikel 88 und 89 des Dekrets vom 6ten Julius 1810, bekannt gemacht werde.

Gegeben im Königlich Baierischen Appellationshof zu Zweibrücken, den 30sten September 1816.

Unterschrieben: Rebmann.

Auf Befehl des Präsidenten:

Der Ober-Gerichtschreiber,
Unterschrieben: Bleßmann.

Der Königl. Baierische Staats-Prokurator am Kreis-Gerichte zu Landau bringt andurch obige Verordnung zur allgemeinen Kenntniß der Bewohner des Kreises.

Landau, den 23sten Oktober 1816.

Gatterman.

Endliche Versteigerung.

Künftigen Montag den 4ten November laufenden Jahrs, Nachmittags um ein Uhr, in dem Gasthause zum Hirsch in der Gemeinde Berg, wird vor unterschriebenem zu Candel seßhaften und durch Urtheil des Landauer Kreisgerichts ernannten Notär zur endlichen Versteigerung einer einstöckigten Wohnbehausung, mit Hof, Scheuer, Stallung und Garten, in der Gemeinde Berg gelegen, welche Behausung von der Verlassenschaft von weiland Martin Heitzelmann und Maria Eva Rieger, beider verlobter Eheleute in besagter Gemeinde herrührt, auch von ihren hinterlassenen Kindern Catharina Heitzelmann, Ehefrau von Joseph Meyer, Magdalena, Peter, Margaretha und Franziska Heitzelmann, lezteren vier Mündlingen, bis hieher unvertheilt geblieben, geschritten werden. Da bei der vorläufigen Versteigerung kein Gebot geschehen, so verblieb es bei dem Abschätzungs-Preiß von 600 Fr.

Die Steiglustigen können das Bedingnißheft bei unterschriebenem Notär einsehen.

Candel, den 21ten Oktober 1816.

Leipold, Notär.

Landau, gedrukt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

N.ro 42.

Donnerstag den 31ten Oktober 1816.

Die Revue der Militär-Pensionisten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat in obenrubrizirtem Betreff, unterm heutigen, folgendes an die zur Revue der Militär-Pensionisten niedergesezte Kommission erlassen:

„Da einzelne Individuen, welche auf Militär-Pension Anspruch machen zu können glauben, durch „unvorhergesehene Umstände verhindert waren, den in „den Kreisstädten abgehaltenen Revuen beizuwohnen, „so beauftragt man hiemit die Revue-Kommission, „am 15ten künftigen Monats hier in Speier eine „Schluß-Sitzung zu halten, wobei jene Impetranten „vorgenommen werden können, welche über ihr Nicht-„erscheinen bei den Revuen in den Kreisorten legale „Entschuldigungen darbringen können, oder welche „durch besondere diesseitige Reskripte zu dieser Schluß-„Sitzung gewiesen werden.

„Ueber den hiebei zu funktionnirenden Arzt, und „über die Benennung eines dritten Kommissions-„Mitgliedes, wird nachträgliche Entschließung folgen."

Welches man der Königlichen Kreis-Direktion Landau hiemit zur Wissenschaft und Darnachachtung mittheilt.

Speier, den 19ten Oktober 1816.

Regierung der Baierischen Lande am Rhein.

Aus Auftrag des Herrn Hof-Kommissärs und Präsidenten:

Der Sekretär, G. K. Reim.

Wird durch den Kreis-Anzeiger zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit Auftrag an die Herrn Bürgermeister, den betreffenden Individuen den Inhalt obigen Hohen Reskriptes binnen drei Tagen nach dem Empfang zu eröffnen.

Landau, den 26sten Oktober 1816.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen.

Aufgestellte Grundsätze bei dem Liquidations-Komite in Paris betreffend.

Landau, den 27ten Oktober 1816.

Reg. Nro 7509. Was die zur Aufstellung der Forderungen an Frankreich niedergesezte Spezial-Kommission unter dem 20sten und 26sten dieses in obbemeldter Hinsicht anher mitgetheilt hat, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen.

„Bei dem Liquidations-Komite in Paris hat man „sich über folgende Grundsätze bereits vereinigt:

„1) Forderungen von Landesständen oder Ausschüssen ꝛc. ꝛc. werden nicht als Forderungen der „Regierungen, sondern als Forderungen der Korporationen angesehen, und können daher reklamirt „werden.

„2) Die rückständigen Kloster-Pensionen, welche „bei Aufhebung eines Klosters dekretmäßig festgesezt, „aber nicht angewiesen wurden, können reklamirt „werden, und es ist hiezu nur nöthig, zu beweisen, „daß das reklamirende Individuum zur Zeit der Aufhebung des Klosters ein Mitglied desselben gewesen „seie.

„3) Die unter dem 25sten Februar 1808 und „13ten Dezember 1809 über den Verlust (Déchéance) „einer Forderung erlassenen französischen Dekrete „finden auf die Forderungen, welche in Gemäßheit „der Friedensschlüsse von fremden Unterthanen an „Frankreich gemacht werden können, keine Anwendung.

„4) Die Konvention vom 20sten November 1815 „hat die Forderungen, die in Gemäßheit der Friedensschlusses vor 1814 gemacht werden können, keinesweges beschränkt.

Digitized by Google

„ 5) Die Zusammenstellung der Artikel 18 und 19
„ des Friedensschlusses vom 30sten Mai 1814 beweißt,
„ daß die Forderungen der Unterthanen an Frankreich
„ bis in das Jahr 1792 zurückgehen. “

Für den richtigen Auszug:

Der Sekretär der Spezial-Kommission,

Steinebach.

Baum-Pflanzungen.

Landau, den 22ten Oktober 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 7191. Nach Ansicht der bestehenden Gesetze und Anordnungen über die Baumpflanzungen, und da die eintretende Jahreszeit dazu geeignet ist, dieselbe in Ausübung zu bringen, werden Sie alle eingeladen, auf Folgendes zu halten, so weit es jeden betrifft.

Artikel 1) Die Baumpflanzungen an den Straßen erster und zweiter Klasse sind vor dem 1ten Jenner 1817 zu vervollständigen.

2) Die Absteckungen zu diesem Behuf werden durch die Herren Beamten des Straßen- und Brücken-Baues da gegeben werden, wo die früheren Absteckungen die zu befolgenden Richtungen nicht hinlänglich anzeigten.

3) Die Herren Bürgermeister von Gemeinden, durch deren Bänne jene Straßen ziehen, wollen sich unverweilt durch Besichtigung von den bestehenden Absteckungen überzeugen, und in zweifelhaften Fällen über die zu befolgenden Richtungen sich an den betreffenden Herrn Straßenbau-Unterdirektor (oder an den Herrn Kreis-Ingenieur selbst) mit dem Ersuchen um Weisung wenden.

4) Alle nach fehlerhaften Absteckungen gemachten neuen Pflanzungen sollen verbessert werden.

5) Alle Bäume, welche gepflanzt werden, müssen wenigstens einen mittlern Durchschnitt von 4 Centimetern haben, und 2 Meter 30 Centimeter hoch über der Erde stehen, übrigens auch gerade und von gesundem gutem Wuchs seyn; sie müssen an einen Schutz-Pfahl von 54 Millimetern mittlerer Dicke, welcher 2 Meter 65 Centimeter hoch über der Erde steht, befestiget, und durch eine um den Baum und um den Schutz-Pfahl gebundene Welle von Dorn-Reiseru gegen Verletzungen durch Thiere verwahrt werden.

6) Alle längst den Straßen stehenden abnehmenden Bäume sollen ausgegraben, und durch andere von obigen Eigenschaften ersetzt werden. Alle junge Bäume, welchen Schutz-Pfähle oder Dornen-Wellen mangeln, sind wieder sorgfältig damit zu versehen.

7) Alles Vorstehende muß, und zwar nach Vorschrift, auf Betreiben der Herren Bürgermeister, welche dieserwegen verantwortlich sind, durch die Straßen-Anstößer längstens bis zum 15ten November 1816 bewerkstelliget werden. Nach Verfluß dieser Frist werden die Baumpflanzungen auf Kosten derer Anstößer, welche die gegenwärtige Anordnung nicht befolgt, und derer Orts-Vorsteher, welche die Vollziehung derselben zu betreiben vernachläßiget haben, vorgenommen und ergänzt werden.

8) Zu diesem Ende ist der Herr Kreis-Ingenieur eingeladen, in Bälde für jede Straße ein Verzeichniß aufsetzen zu lassen, welches folgende Angaben enthalten wird:

a. Die Anzahl Bäume jeder Gattung, welche an jedem Straßen-Rand und auf jedem von einer jener Straßen durchschnittenen Ort zu pflanzen, zu ersetzen, mit Schutz-Pfählen zu versehen, mit Dornen-Wellen zu bekleiden sind u. s. w.;
b. die Angabe der dazu in jedem Gemeinde-Bann erforderlichen Kosten;
c. den Ueberschlag der gesammten Kosten zu solchem Behuf für jede betreffende Strafe, begleitet von einem Haupt-Ueberschlag und Lastenheft, wornach öffentliche Versteigerung dieser Kosten wird vorgenommen werden.

9) Das Ergebniß dieser vorläufigen Versteigerung wird man jedem Herrn Gemeinde-Vorsteher zuschicken, welcher dann, bei eigener Verantwortlichkeit, gehalten ist, unverweilt ein Vertheilungs-Register aufzusetzen, worin die Straßen-Anstößer und das, was jeder schuldig ist, eingetragen wird, unter Zufügung (zu obgedachtem Steigerungs-Preis) des den Steuer-Erhebern hiervon zukommenden Einnahme-Abzugs von $\frac{1}{100}$.

10) Bis zum 15. November dieses Jahres steht es den Straßen-Anstößern frei, ihren Antheil selbst nach Vorschrift zu pflanzen, und dadurch von Bezahlung des Beitrags an den Kosten frei zu bleiben.

11) Der Steigerer wird seine Arbeiten am 16ten November d. J. anfangen. Jeder Gemeinde-Vorsteher hat zu berichtigen, wie viele Bäume derselbe gepflanzt, wie viele er mit Schutz-Pfählen versehen, und wie viele er mit Dornen-Wellen umbunden hat, und stellt darüber einen Schein an den Steigerer aus, welchen dieser dem Königl. Kreis-Ingenieur zu überliefern hat.

12) Vom 1. Jenner 1817 an wird der Königl. Kreis-Ingenieur die Aufnahme aller Baum-Pflanzungen jedes Steigerers veranlassen, einziehen, bescheinigen und mit einem Zahlungs-Zeugniß der Königl. Kreis-Direktion zufertigen. In dieser Aufnahme ist die auf den Bann jeder Gemeinde kommende Zahlungs-Summe zu bemerken.

13) Hiernach bekommen die Herren Burgemeister Anweisung für jede Gemeinde, deren Einnehmer dann

Digitized by Google

gehalten ist, die auf die an obgedachte Straßen anstossenden Grund-Eigenthümer der Gemeinde fallende Summe binnen einem Monat an den Königl. Kreis-Einnehmer abzuliefern, welcher sie dem Steigerer gegen die diesem zugefertigte Zahlungs-Anweisung einhändigen wird.

14) Im Fall einer Verzögernng wird die nicht abgelieferte Summe durch die gesetzlichen Zwangs-Mittel bei den säumenden Gemeinde-Einnehmern eingetrieben werden.

Nur hiernach ist in Betreff der Baum-Pflanzungen an den Straßen erster und zweiter Klasse zu verfahren, und die Königl. Kreis-Direktion wird kein anderes Verfahren, welches etwa einzelne Herren Bürgemeister einschlagen möchten, gut heißen.

Man ladet sämmtliche Herren Gemeinde-Vorsteher ein, dieses vollständig bekannt zu machen, damit niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen kann.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen.

Feuer-Polizei.

Landau, den 24ten Oktober 1816.

An die Herrn Kantons- und Orts-Vorsteher.

Reg. Nro. 7407. Da die jetzige Jahreszeit die Gefahr mehret, daß durch Feuer Unglück entstehet, so haben Sie Ihre Sorgfalt dagegen zu verstärken.

Sie werden eingeladen, die für jedes Ort geltende Feuer-Ordnung sogleich wiederholt überall bekannt zu machen.

Jeder von Ihnen überzeuge sich, daß durch den Kantons-Kaminfeger die diesem obliegende Säuberung sowohl, als Anzeige aller an Kaminen nöthigen, so wie die von Ihnen selbst bei der allgemeinen Besichtigung verordneten Herstellungen und Verbesserungen ohne Zeitverlust geschehen, wenn sie nicht schon statt hatten.

Da jeder Bürger verbunden ist, einen Feuereimer zu haben, so ist jeder, von welchem dieses bis jetzt noch nicht geschehen ist, binnen gewisser Frist dazu anzuhalten.

Jeder von Ihnen berichte sogleich dem Herrn Ober-Bürgermeister seines Kantons, ob und wie viele Feuerspritzen jede Gemeinde hat, mit Angabe jeder Art und der Zugehörungen. Jeder Herr Ober-Bürgermeister wolle daraus einen Bericht über den gesammten Kanton verfassen, und darauf sein Gutachten gründen, auf welche Punkte des Kantons noch Feuerspritzen und von welcher Art anzuschaffen seyn mögen.

Jedem Herrn Ober-Bürgermeister liegt ob, eine Feuer-Ordnung für den Kanton dahin zu entwerfen, daß bei einem in einem Orte auskommenden Feuer davon an den Haupt-Ort des Kantons und die nächsten Orte desselben, oder überhaupt der Nachbarschaft, schnell Kunde gebracht, und eben so aus den dazu schicklichen Orten auf den bedroheten Punkt schleunige Hilfe geschafft werde; letzteres jedoch so, daß der hilfeleistende Ort von Rettungs-Mitteln nicht ganz entblöset werde.

Man sieht der Einsendung oben vorgeschriebenen Berichts und dem nächstbezeichneten Entwurf einer Kantons-Feuerordnung noch vor dem zehnten November entgegen, und erwartet daher, daß die Herren Orts-Vorsteher ihre Berichte über die Feuer-Spritzen ohne allen Zeit-Verlust erstatten werden.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen.

Bekanntmachung.

Nach dem Beschlusse der Königl. Baierischen General-Postdirektion in München vom 4ten dieses Monats fährt, am 24sten Oktober dieses Jahrs angefangen, alle vier Tage früh um sechs Uhr von Speier ein Post-Packwagen nach Germersheim, Landau, Neustadt, Dürckheim, Frankenstein, Kaiserslautern; influirt dort in den von Mainz ankommenden nach Saarbrücken und Frankreich weiter fahrenden Postwagen, und übergibt demselben die Sendungen nach Zweibrücken, welche in Homburg abstoßen, und dort sogleich durch einen Jusluenzwagen, von welchem auch Reisende Gebrauch machen können, nach Zweibrücken befördert werden.

Mit diesem Wagen werden auch Sendungen nach und über Mainz angenommen. Alle vier Tage, vom 27sten Oktober angefangen, fährt früh um drei Uhr dieser Packwagen, auf dieser nämlichen Route, von Kaiserslautern wieder zurück, nachdem er dort die Sendungen aus Frankreich, Zweibrücken, Mainz, ꝛc. übernommen hat, und trifft zu Speier in 20 Stunden nach der Zeit der Abfahrt ein.

Welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Speier, den 21sten Oktober 1816.

Königliche Inspektion der fahrenden Posten.

Müller, Post-Inspektor.

Vorläufige Versteigerung.

Freitag den 8ten November 1816, um zwei Uhr des Nachmittags, wird der Unterschriebene durch das Königliche Kreisgericht zu Landau hiezu kommittirte Notär, in Edenkoben in der Pfalz, zu einer vorläufigen Versteigerung bringen:

1) 30 Ruthen Wiesen, auf den Forstwiesen,
2) Ein zweistöckigtes Wohnhaus, sammt Scheuer,

Digitized by Google

Stall, Brennhaus und Hof, gelegen zu Edenkoben in der Venninger Gasse.

3) Einen Garten nebst Wiesenstück hinter dem Hause,

4) Ein Viertel Weinberg, an der Lammstraße, alles im Bann von Edenkoben gelegen, und herrührend von dem verstorbenen Kiefer Philipp Dietermichel in Edenkoben wohnend, und zwar auf den Antrag von Georg Michel, Zeugschmidt, in Speier wohnend, von Theobald Michel, Ackersmann, in Knittelsheim wohnend, von Catharina Michel, Ehefrau des in Kaiserslautern wohnenden Messerschmidts Jacob Michel, dann der Catharina Schrob, Wittib des verstorbenen Philipp Dieter Michel, sowohl in ihrem eigenen Namen als auch als natürliche Vormünderin ihres minderjährigen Sohnes Nikolaus Michel, und dessen Nebenvormundes, des Herrn Philipp Jacob Steinbrenner, Gutsbesitzers, in Edenkoben wohnend.

Das Bedingnißheft der Versteigerung kann bei dem unterschriebenen Notär eingesehen werden.

Edenkoben, den 23sten Oktober 1816.

Medicus, Notär.

Reparatur = Versteigerung.

Bis künftigen 6ten November l. J. werden vor dem unterfertigten Bürgermeister der Gemeinden von Groß- und Kleinfischlingen, vermög Ermächtigung der Königl. Kreis-Direktion vom 16ten dieses, nachstehende Reparationen an den Wenigstnehmenden versteigert, als:

1) Die Reparation am lutherischen Pfarrhaus zu Kleinfischlingen bestehend in Maurer-, Zimmer- und Schreiner-Arbeit, abgeschäzt zu 731 Fr. 87 Ct.

2) Die Reparation an der lutherischen und katholischen Kirche, abgeschäzt zu . . . . 212 Fr. 90 Ct.

Die Ueberschläge und Plans können bei dem unterzeichneten täglich eingesehen werden.

Großfischlingen, den 19ten Oktober 1816.

Der Bürgermeister, Spieß.

Reparatur = Versteigerung.

In Gefolg Ermächtigung einer Königlichen Kreis-Direktion werden künftigen Mittwoch den 6ten November laufenden Jahrs, Nachmittags um ein Uhr, auf dem Gemeindehaus zu Gommersheim die Reparations-Arbeiten an dem Pfarr- und Schulhaus und zweier steinernen Brücken an den Wenigstnehmenden, und zwar jeder Gegenstand besonders, öffentlich versteigert.

Die Arbeiten und die dazu zu liefernden Materialien sind zusammen auf 930 Franken 11 Cent. abgeschäzt. Die Ueberschläge und Bedingnisse können bei hiesiger Bürgermeisterei eingesehen werden.

Gommersheim, den 24sten Oktober 1816.

Der Bürgermeister, D. Krieg.

Reparatur = Versteigerung.

In Gefolg Ermächtigung einer Königlichen Kreis-Direktion, werden künftigen 6ten November, Nachmittags um ein Uhr, auf dem Gemeindehaus zu Winden, vor dem unterzeichneten Bürgermeister, die nöthigen Reparaturen an dem dortigen reformirten Pfarrhaus, bestehend in Maurer-, Zimmer-, Schreiner-, Schlosser- und Glaser-Arbeiten, öffentlich an den Wenigstnehmenden versteigert.

Die Arbeiten und nöthigen Materialien sind zusammen auf 659 Franken abgeschäzt.

Winden, den 26sten Oktober 1816.

Der Bürgermeister, Bevier.

Bekanntmachung.

Donnerstags den 7ten November werden 9 Hektares Gemeinde-Gut, Weidstücker genannt, in dem Bann von Offenbach gelegen, vermög Ermächtigung einer Königlichen Kreis-Direktion, in einen 6jährigen Lehnbestand gegeben; so wie auch die Gemeinde-Hauf-Waag daselbst auf ein Jahr.

Offenbach, den 26sten Oktober 1816.

Der Bürgermeister, Brucker.

Bekanntmachung.

Künftigen 8ten November l. J. Morgens 9 Uhr, werden in loco die der Gemeinde Niederlustadt zugehörigen Wiesen, Allmen und Büschen genannt, in 94 Loosen auf einen 6jährigen Bestand an den Meistbietenden versteigert werden. Auf den nämlichen Tag Abends 3 Uhr wird die der Gemeinde Oberlustadt gehörige Wiese, an der Lachenmühle, ohngefähr 70 Ares enthaltend, auf einen 6jährigen Bestand an den Meistbietenden vergeben.

Oberlustadt, den 27sten Oktober 1816.

Der Bürgermeister, Theis.

Bekanntmachung.

Der Bürgermeister der Gemeinde Schweigen macht hiermit bekannt, daß den künftigen 4ten November, als den ersten Montag nach Allerheiligen, der hiesige erste Jahrmarkt gehalten wird.

Schweigen, den 27sten Oktober 1816.

Der Bürgermeister, Beck.

Bei Herrn Mayer, Metzger in Landau wohnhaft, ist ein seidener Regenschirm und Zwergsack liegen geblieben. Der Eigenthümer davon hat sich daselbst zu melden.

Landau, gedrukt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

No. 43.

Samstag den 2ten November 1816.

Die Aufnahme der neuern Kriegsschulden betreffend.

Landau, den 25ten Oktober 1816.

Reg. Nro. 7412. Die Kreis-Direktion, nach Ansicht ihres Beschlusses vom 19. Mai laufenden Jahres (Beilage zum Kreis-Anzeiger Nro. 4), wodurch für die Kantone Bergzabern, Kandel und Landau die nöthigen Einleitungen getroffen worden, um die Stellung und Abhör sämmtlicher Rechnungen bis zum Jahr 1815 inclusive zu erzwecken; — jenes vom 26. August l. J. (Kreis-Anzeiger Nro. 25), durch welchen dieselbe Maßregel auf die später dem hiesigen Kreis einverleibten Kantone Annweiler, Edenkoben und Germersheim anwendbar gemacht worden; — des unterm 6. dieses Monats an die sämmtlichen Bürgermeister und Einnehmer des Kreises erlassenen Umschreibens, in welchem die Aufnahme aller noch ausstehenden Kriegsgelder angeordnet worden, — erachtet, nach diesen vorgängigen Arbeiten, für nothwendig, auch zur Aufnahme sämmtlicher Gemeinde-Kriegsschulden aus den Jahren 1813 bis 1815 inclusive zu schreiten, um die Masse derselben mit den vorhandenen Hilfsquellen jeder Gemeinde bemessen, und das Erforderliche zur allmähligen Tilgung derselben veranlassen zu können. Demnach beschließt dieselbe, wie folgt:

Art. 1) Es sollen durch jede Gemeinde des Kreises alle noch nicht liquidirten Gemeinde-Kriegsschulden der Jahre 1813 bis 1815 inclusive in der gegenwärtigem Beschluß angehängten tabellarischen Form aufgenommen werden.

Art. 2) Von dieser Aufnahme sind jedoch alle diejenigen Lieferungs-Forderungen ausgenommen, welche sich auf Kontrakte und förmliche Verträge gründen, welche mit den französischen Autoritäten in den vermög Friedensschluß vom 30. Mai 1814 von Frankreich abgetretenen Gebiets-Theilen bis zu dieser Epoche geschlossen worden sind, und die nach dem Artikel 19 dieses Friedens-Schlusses, und nach dem Art. 2 der Zusatz-Konvention vom 20. November 1815 an Frankreich zu reklamiren bleiben.

Art. 3) Diejenigen Forderungen, welche nach obigen Bestimmungen an die Gemeinden zu besprechen bleiben, und sich auf Verträge gründen, welche mit den Gemeinden geschlossen worden, müssen mit diesen Verträgen belegt seyn, es mögen bereits Abschlags-Zahlungen darauf gemacht seyn oder nicht. Dieselben sind nebst den Ablieferungs-Scheinen den Aufnahms-Tabellen im Original beizuschließen, wogegen den Inhabern derselben Quittungen für den empfangenen Kontrakt durch den Burgermeister einzuhändigen bleiben.

Art. 4) Diejenigen Forderungen, welche von einzelnen Gemeinde-Gliedern als Kriegsschaden-Ersatz für verlorne Pferde, Wagen und sonstige Verluste, oder für außerordentliche Einquartirungs-Lasten, angesprochen werden können, sind der Prüfung der versammelten Schöffen-Räthe und Gemeinde-Rechnungs-Ausschüsse unterworfen, und es müssen ihre Gründe, welche für oder gegen diese Forderungen sprechen, in einem Protokoll nieder gesetzt werden; jedoch kann keines dieser Mitglieder bei der Prüfung seiner eigenen Forderungen abstimmen, noch als Mitglied des Ausschusses beiwohnen.

Art. 5) Jede Gemeinde hat vorerst alle an sie gemacht werdenden Forderungen selbst zu liquidiren und nach und nach zu tilgen, und es muß daher den Bürgermeistern, Schöffen-Räthen und Gemeinde-Ausschüssen um so mehr daran gelegen seyn, bei Prüfung und Aufnahme der Forderungen genau und vorsichtig zu Werke zu gehen, als sich bei einem unvorsichtigen und seichten Verfahren die Beitrags-Pflichtigkeit sämmtlicher Gemeinde-Glieder zur Tilgung dieser Schulden in gleichem Maaße erhöhen würde.

Für die Richtigkeit der Liquidationen sind sämmtliche dazu berufenen Mitglieder der Schöffen-Räthe und Ausschüsse, so wie der Bürgermeister, verantwortlich. Man macht dieselben zugleich auf den Zusammenhang aufmerksam, welcher zwischen den Resultaten der Kriegsschulden-Aufnahme und dem Abschluß der Kriegs-Rechnungen besteht, deren Vergleichung und Uebereinstimmung die wechselseitige Richtigkeit beweißen muß.

Art. 6) Die Liquidations-Protokolle bleiben sammt allen Belegen drei Wochen auf dem Gemeindehaus zur Einsicht eines Jeden öffentlich nieder gelegt; diese Niederlegung wird dreimal mit den Schellen bekannt gemacht;

Digitized by Google

die Gegen-Bemerkungen und Einwendungen, die über deren Inhalt gemacht werden, sind in das Liquidations-Protokoll nachträglich aufzunehmen, welches Protokoll nach Verlauf der drei Wochen geschlossen wird, und worinnen ausdrücklich Meldung von der Niederlegung gemacht wird.

Die Liquidations-Protokolle sind in dreifacher Ausfertigung zu fertigen, wovon eine auf der Bürgermeisterei zurück bleibt, und zwei an den Kantons-Ausschuß mit den Belegen zur Revision abgehen.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen.

1	2	3	4	5	6	7
Ordnungs-Nummer.	Namen derjenigen, von welchen die Forderungen gemacht werden.	Ihr Wohnort.	Ob die Lieferung für das ganze Departement, den Kreis, das Kanton oder die Gemeinde allein gemacht worden ist.	Behörde, von welcher die Lieferung requirirt worden ist, oder Bezeichnung derjenigen, durch welche die Kriegsschäden verursacht worden.	Jahrgang, in welchem die Lieferung gemacht oder der Kriegsschaden verursacht worden.	Gegenstand der Lieferung oder des besprochenen Kriegsschadens.

8	9	10	11	12	13
Behörde wohin die Lieferung gemacht worden.	Quantität des abgelieferten Gegenstandes im Dezimal-Maaß.	Betrag der Lieferung oder Abschätzungs-Preis des angesprochenen Kriegsschadens in Franken.	Darauf ist bereits bezahlt.	Bleibt noch zu bezahlen in Franken.	Bemerkungen.

Regelmäßigkeit des Geschäftsganges und Form der Amts-Berichte.

Landau, den 25ten Oktober 1816.

An die Herrn Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 7469. Da es unthig ist, daß die auf den nämlichen Gegenstand sich beziehenden verschiedenen Akten gleichlautend und einförmig hinsichtlich des Betreffs überschrieben seyen, so wird den Herrn Bürgermeistern hiemit aufgegeben, in ihren Amtsberichten stets wörtlich den Betreff, den die höhern Stellen über deren Inhalt angenommen haben, zu wiederholen.

Das diesseitige Numero ist oben zur Linken abgesondert anzuführen.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen.

Digitized by Google

Führung eines Geschäfts-Registers.

Landau, den 23ten Oktober 1816.

An die Herrn Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 7471. Zur Erleichterung der Uebersicht, welche jeder Herr Bürgermeister über seine Amtsgeschäfte, so wie auch die Kreis-Direktion selbst, haben muß, wenn sie deren Führung untersuchen läßt, ladet man Sie ein, nach unterbeschriebener Form ein Register zu führen, worin regelmäßig die Geschäfte eingetragen werden.

Bei der hiesigen Buchdruckerei können Sie sich gedruckte Exemplare dazu verschaffen.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen.

Ordnungs-Nummer.	Numero des Amts- oder Kreis-Blattes.	Numero des General-Registers der Kreis-Direktion.	Betreff.	Monat und Tag der vorgeschriebenen Erledigung.	Monat und Tag der erfolgten Erledigung.	Bemerkungen.

Holz-Versteigerungen betreffend.

Landau, den 26ten Oktober 1816.

An die Herrn Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 7471. Durch die bestehenden Höchsten Verordnungen ist dem Königl. Kreis-Direktorium die Abhaltung aller Holzversteigerungen aufgetragen. Auf den Fall der Verhinderung an der persönlichen Vollziehung delegirt man hiermit die resp. Herren Bürgermeister, in deren Amts-Bezirk die Versteigerungen vorgenommen werden, um solche stets ex officio abzuhalten, so oft die Königl. Kreis-Direktion dies Geschäft nicht selbst vornimmt, oder besondere Kommissäre im Voraus dazu ernennt.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen.

Gesuche wegen Auswanderung.

Landau, den 28ten Oktober 1816.

Reg. Nro. 7573. Die im nachstehenden Verzeichniß begriffenen Personen aus dem Kanton Annweiler haben Gesuche wegen Auswanderung eingereicht, daher man, in Folge der Verordnung vom 19. Juli, solches andurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Anfügen bringt, daß Jeder, welcher aus irgend einem Titel Forderungen oder Ansprüche an die nachbenannten Personen hat, solche innerhalb Monats-Frist zur Entscheidung an die betreffende Stelle zu bringen, und davon, daß solches geschehen, der unterzeichneten Königl. Kreisdirektion Anzeige zu machen hat.

Verzeichniß.

Von Grävenhausen: Simon Kuschel; Johann Ludwig Handwerker, Bauer. — Von Vorder-Weidenthal: Georg Friedrich Bürger, Jakob Buck, Peter Lind und Georg Friedrich Andres, Taglöhner. — Von Eschbach: Johann Michael Ottnat, Johann Georg Tausch und Andreas Tausch, Bauern. — Von Völkersweiler: Georg Mitramell, Schreiner. — Von Waldhambach: Joh. Georg Kugler. — Von Willgartwiesen: Konrad Rupp, Hirt. — Von Sülz: Markus Wetzstein, Hirt — Von Ober-Schlettenbach: Barth. Säugling, Bauer. — Von Hofstetten: Michael Beick, Bauer. — Von Spirkelbach: Johann Jakob Heramer, Bauer; Friedrich Becker, Schäfer; Joh. Jakob Schießler, Bauer; Joh. Jakob Peret, Schreiner. — Von Rinthal: Adam Zimmerle, Schneider. — Von Sarnstal: Friedrich Danzer, Zimmermann. — Von Esserthal: Joh. Michael Bernhard, und Philipp Collin, Bauern; Franz Kolb, Taglöhner; Joh Michael Mezger, Franz Bernhard, und Moriz Grünewald, Bauern.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen.

Digitized by Google

Abgaben von öffentlichen Belustigungen.

Landau, den 29ten Oktober 1816.

Reg. Nro. 7618. Sämmtliche Herren Orts-Vorsteher kennen die Verfügungen, welche von öffentlichen Belustigungen ꝛc., Abgaben für wohlthätige Verwendung zu erheben anordneten; da jeder von ihnen dergleichen Abgaben hat erheben lassen, muß das, was im gesammten Kreis seit Jahres-Frist dadurch eingieng, eine beträchtliche Summe ausmachen.

Man erachtet des Diensts, diese Summe, so wie die Quellen, woraus sie geflossen ist, zu kennen, und ladet daher sämmtliche Herren Bürgermeister ein, Verzeichnisse dieser Abgaben vom 1. November 1815 an bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres von jeder Gemeinde unter Angabe des Tags, woran sie erhoben wurde, der Art Belustigung, wofür sie geleistet wurde, der Person (mit Gewerbs-Bemerkung), welche sie leistete, und ihres Ertrags in Franken und Centimen, so wie der etwa schon geschehenen Verwendung solcher Einnahmen, — zu verfassen, und noch vor dem 10ten November an den Herrn Ober-Bürgermeister zu senden, welcher eingeladen wird, sämmtliche Verzeichnisse mit einem Nachweiß und mit seinem gutachtlichen Bericht über sie am 15. November einzubegleiten.

Die Königliche Kreis-Direktion.
Petersen.

Nachträgliche Bekanntmachung,

die Versteigerung der nöthigen Damm- und Ufer-Arbeiten in den Gemarkungen von Wörth und Leimersheim betreffend.

Landau, den 1sten November 1816.

Reg. Nro. 7584. Nach einer von Hoher Regierung in obigem Betreff erhaltenen Weisung vom 24sten Oktober, Nr. Exh. 7729 L, wird hier unter Zurücknahme der im Kreis-Anzeiger Nro. 40 den 24sten vorigen Monats, Reg. Nro. 7186, gemachten Bekanntmachung zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß

1) die Versteigerung der Damm-Arbeiten am Backofenloch zu Wörth, zu 7000 Franken angeschlagen, den 7ten des laufenden Monats früh 10 Uhr in Wörth selbst in vier verschiedenen Loosen vorgenommen wird.

Die Versteigerung hingegen

1) Der Anlage eines neuen Nothdamms bei der Altrheinschleusse,

2) Der Anlage eines neuen Hauptdamms über dem Wörther Altrhein und Erbauung einer Schleusse,

3) Die Reparatur der Buhnen zu Leimersheim,

sämmtlich Arbeiten, welche noch in diesem Jahre ausgeführt werden sollen und auf 33800 Franken abgeschäzt sind, wird den 8ten dieses Monats Morgens zehn Uhr durch die unterzeichnete Stelle in Beiseyn des Herrn Kreis-Ingenieurs Spatz in ihrem Lokale abgehalten werden.

Die Königliche Kreis-Direktion.
Petersen.

Schulden-Liquidation.

Die Gläubiger des durch Urtheil des K. Baierischen Kreisgerichts zu Landau vom 17ten August dieses Jahrs als Faillit erklärten hiesigen Handelsmannes Samuel Sohn werden andurch aufgefordert, binnen der gesetzlichen Frist von vierzig Tagen, von heute an, sich in Person oder durch Bevollmächtigte bei dem, auf den Vorschlag der Gläubiger durch Beschluß des Königlichen Kreisgerichts vom 26sten vorigen Monats ernannten, provisorischen Verwalter und Vertheidiger der Gantmasse (Syndic), Herrn Gemeinde-Einnehmer Stahl zu Landau, mit ihren Forderungen anzumelden, den Grund und den Betrag derselben anzugeben, so wie auch ihre Belege entweder dem genannten Herrn Masse-Verwalter zu übergeben, oder solche auf der Gerichtsschreiberei des Königlichen Kreisgerichts zu deponiren.

Nach Verlauf der oben bestimmten Frist wird in der weitern gesetzlichen Frist von vierzehn Tagen, vom 26ten November bis 9ten Dezember dieses Jahrs, zur kontradiktorischen Liquidation der Forderungen vor dem unterzeichneten Kommissär geschritten werden, bei welcher dann sämmtliche Gläubiger, unter Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte sich einzufinden aufgefordert sind.

Landau, den 16ten Oktober 1816.

Der Königl. Baierische Kreisrichter,
Molitor.

Bekanntmachung.

Montags den 25sten November 1816 Morgens neun Uhr wird durch Notär Karl, zu Neustadt an der Haardt, die von dem verlebten Herrn Philipp Peter Ran von da hinterlassene, an der Haupt-Straße zu Neustadt ohnweit dem Marktplatze gelegene, wohl eingerichtete Bier-Brauerei, bestehend in einem dreistöckigen, auch zur Wein-Wirthschaft geeigneten Wohnhause, einem Brauhause, einer Branntwein-Brennerei mit zwei Kesseln, zwei schönen geräumigen gewölbten Kellern, einem Malz-Keller nebst allem zur Bierbrauerei erforderlichen Geschirr, zwei geräumigen Ställen und Schweinställen, — in einen sechsjährigen Bestand unter annehmbaren, bei gedachtem Notär einzusehenden, Bedingnissen begeben. Denselben Tag werden sämmtliche vorhandene besonders wohlgehaltene weingrüne Fässer von allen Gattungen in dem Hauße zu Neustadt selbst versteigert.

Karl, Notär.

Landau, gedrukt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

N.ro 44.

Dienstag den 5ten November 1816.

Ueberſichts-Tabellen des Viehſtandes betreffend.

Landau, den 30ten Oktober 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeiſter und Bürgermeiſter des Kreiſes.

Reg. Nro. 7723. Mit Gegenwärtigem erhalten Sie, meine Herrn, ein Exemplar der oben angezeigten Ueberſichts-Tabellen mit der Einladung, ſolche genau auszufüllen.

Die Herrn Bürgermeiſter fordert man auf, ihre ausgefüllten Tabellen an die reſpekt. Herrn Oberbürgermeiſter binnen vierzehn Tagen einzuſenden, welche leztere ſodann dieſelben mit der ihrigen unfehlbar binnen zwanzig Tagen anher übermachen wollen.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Peterſen.

Erneuerung der Sektionsbücher und Mutterrollen betreffend.

Landau, den 31ten Oktober 1816.

Reg. Nro. 7756. Die Hohe Regierung iſt auf amtlichem Wege in Kenntniß geſetzt worden, daß in mehrern der nicht kadaſtrirten Gemeinden des Kreiſes Landau die Sektions-Regiſter und Mutter-Rollen ſich in einem ſolchen Zuſtande befinden, daß ſie kaum mehr ihrer Beſtimmung gemäß können benuzt werden.

Dieſer ſchlechte Zuſtand der Sektions-Bücher und Mutterrollen rührt daher, daß bei dem Ab- und Zuſchreiben der Güter-Veränderungen nicht mit der gehörigen Aufmerkſamkeit und Pünktlichkeit zu Werke gegangen wird, als es die Wichtigkeit dieſes Gegenſtandes erfordert, daß darin öfters willkührliche Ueberſchreibungen, nicht genehmigte Ausſtreichungen, Rechnungsfehler, unrichtige Uebertrage ꝛc. ꝛc. erſcheinen, die auf die Beſteuerung der betreffenden Individuen einen äußerſt nachtheiligen Einfluß haben müſſen.

Um denen dadurch zur Folge kommenden eben ſo häufigen als gerechten Reklamationen vorzubeugen, werden gemäß Auftrags Hoher Regierung vom 18ten Oktober (sub Nro. Exh. C 7328) die Herren Ober- und Bürgermeiſter auf die genaue Erfüllung der ihnen in dieſer Hinſicht obliegenden Amtspflichten mit der beſondern Bemerkung aufmerkſam gemacht, daß ſie für die Folgen der durch Vernachläßigung derſelben ihnen zur Laſt kommenden Unregelmäßigkeiten hiermit perſönlich verantwortlich erklärt ſind.

Dieſes gilt insbeſondere in Bezug auf jene Mutterrollen, deren Renovation durch Beſchlüſſe der Hohen Regierung vor kurzem genehmiget worden, indem Hochdieſelbe durch Entwerfung eines zweckmäßigen Muſters jede Entſchuldigung, ſelbſt wegen Mangels an Raum zur Vormerkung des jährlichen Güterwechſels, unkräftig zu machen geſucht hat.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Peterſen.

Die Errichtung einer Poſtwagen-Anſtalt in dieſſeitigem Gebiete betreffend.

Landau, den 29ten Oktober 1816.

Reg. Nro. 7527. Nach einer Eröffnung der Königlichen Hohen Regierung vom 19ten dieſes Monats iſt mit dem 1ſten November eine Poſtwagen-Anſtalt von Speier über Germersheim, Landau, Neuſtadt, Dürckheim, Frankenthal nach Kaiſerslautern, dann zwiſchen Zweibrücken und Homburg errichtet worden.

Indem man dieſes zur allgemeinen Kenntniß bringt, fügt man hier ein von dem Königlichen Poſtamte dahier mitgetheiltes Verzeichniß der Tage und Stunden mit, an welcher dieſer Poſtwagen ankommt und abgeht, mit der Bemerkung bei, daß alle Effekten mit Geld oder Geldeswerth jedesmal zwei Stunden vor Ankunft des Poſtwagens zur Poſt gebracht werden müſſen.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Peterſen.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Ankunft und des Abgangs des Postwagens im 4ten Quartal 1816.

Monate.	Wochentag	Datum.	Ort, woher der Ankunft.	Stunde der Ankunft.	Ort, woher des Abgangs.	Stunde des Abgangs.	Bemerkungen.
Oktober	Donnerstag	24ten	Speier	12 Mitt.	Kaiserslautern	1 1/2	
	Sonntag	27ten	Kaiserslautern	7 Ab.	Speier	8 1/2	
	Montag	28ten	Speier	12 Mitt.	Kaiserslautern	1 1/2	
	Donnerstag	31ten	Kaiserslautern	7 Ab.	Speier	8 1/2	
November	Freitag	1ten	Speier	12 Mitt.	Kaiserslautern	1 1/2	
	Montag	4ten	Kaiserslautern	7 Ab.	Speier	8 1/2	
	Dienstag	5ten	Speier	12 Mitt.	Kaiserslautern	1 1/2	
	Freitag	8ten	Kaiserslautern	7 Ab.	Speier	8 1/2	
	Samstag	9ten	Speier	12 Mitt.	Kaiserslautern	1 1/2	
	Dienstag	12ten	Kaiserslautern	7 Ab.	Speier	8 1/2	
	Mittwoch	13ten	Speier	12 Mitt.	Kaiserslautern	1 1/2	
	Samstag	16ten	Kaiserslautern	7 Ab.	Speier	8 1/2	
	Sonntag	17ten	Speier	12 Mitt.	Kaiserslautern	1 1/2	
	Mittwoch	20ten	Kaiserslautern	7 Ab.	Speier	8 1/2	
	Donnerstag	21ten	Speier	12 Mitt.	Kaiserslautern	1 1/2	
	Sonntag	24ten	Kaiserslautern	7 Ab.	Speier	8 1/2	
	Montag	25ten	Speier	12 Mitt.	Kaiserslautern	1 1/2	
	Donnerstag	28ten	Kaiserslautern	7 Ab.	Speier	8 1/2	
	Freitag	29ten	Speier	12 Mitt.	Kaiserslautern	1 1/2	
Dezember	Montag	2ten	Kaiserslautern	7 Ab.	Speier	8 1/2	
	Dienstag	3ten	Speier	12 Mitt.	Kaiserslautern	1 1/2	
	Freitag	6ten	Kaiserslautern	7 Ab.	Speier	8 1/2	
	Samstag	7ten	Speier	12 Mitt.	Kaiserslautern	1 1/2	
	Dienstag	10ten	Kaiserslautern	7 Ab.	Speier	8 1/2	
	Mittwoch	11ten	Speier	12 Mitt.	Kaiserslautern	1 1/2	
	Samstag	14ten	Kaiserslautern	7 Ab.	Speier	8 1/2	
	Sonntag	15ten	Speier	12 Mitt.	Kaiserslautern	1 1/2	
	Mittwoch	18ten	Kaiserslautern	7 Ab.	Speier	8 1/2	
	Donnerstag	19ten	Speier	12 Mitt.	Kaiserslautern	1 1/2	
	Sonntag	22ten	Kaiserslautern	7 Ab.	Speier	8 1/2	
	Montag	23ten	Speier	12 Mitt.	Kaiserslautern	1 1/2	
	Donnerstag	26ten	Kaiserslautern	7 Ab.	Speier	8 1/2	
	Freitag	27ten	Speier	12 Mitt.	Kaiserslautern	1 1/2	
	Montag	30ten	Kaiserslautern	7 Ab.	Speier	8 1/2	
	Dienstag	31ten	Speier	12 Mitt.	Kaiserslautern	1 1/2	

Verfaßt zu Landau, den 23sten Oktober 1816.

Königlich Baierisches Postamt, Thautphöus.

Digitized by Google

Gesinde-Polizei.

Landau, den 31ten Oktober 1816.

An die Herrn Orts-Vorsteher.

Reg. Nro. 7858. Es darf Ihnen so wenig als der unterzeichneten Stelle gleichgültig seyn, daß unter der dienenden Klasse so manche Personen sich befinden, von welchen die Polizei kaum mehr als ihre Namen und den ihrer Dienstherrschaft weiß.

Um diesen Uebelstand zu heben, werden sie eingeladen, auf folgende Punkte zu halten:

1) Niemand darf in eine Haushaltung als Bedienter, Haushälterin, Kellner, Marqueur, Säugamme, Knecht, Magd, oder unter irgend einer andern Benennung, in einen Dienst treten, oder in einem seit dem ersten Mai dieses Jahres angetretenen Dienst bleiben, ehe er dem Polizeibeamten ein Zeugnis über seine Sittlichkeit und gute (Dienst-) Aufführung von seiner vorigen Herrschaft, oder bei der ersten Ankunft von der Obrigkeit des Orts, woher eine solche Person kommt, vorgezeigt hat. Kann der vorige Dienstherr (Dienstfrau) nicht schreiben, so wird das Zeugniß desselben von dem Polizeibeamten aufgesetzt.

2) Da keine minderjährige Person über sich verfügen kann, so ist es überhaupt Pflicht des Ortsvorstehers, dieses zu verhindern, und sie im Fall des Entweichens zu verfolgen, dieselbe aber aus einem andern Ort nicht aufzunehmen; und hat eine solche, sie sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, dem Polizeibeamten auch die Erlaubniß ihres Vaters, oder ihrer Mutter, oder ihres Vormunds zum Hausdienst-Ergreifen vorzuzeigen, sie trete erst in einen Dienst, oder sey darein seit dem ersten Mai dieses Jahres getreten.

3) Diese Zeugnisse (und Erlaubnisscheine) sind sorgfältig zu sammeln, und werden der Person, welche sie betreffen, erst bei Verlassung des Orts, oder beim Austreten aus dem Gesindestand, unter Beifügung des Zeugnisses der lezten Brodherrschaft und des amtlichen Zeugnisses des Polizeibeamten, von diesem wieder zugestellt.

4) Jeder Polizeibeamte ist eingeladen, außer dem allgemeinen Bevölkerungs-Verzeichnis, worüber die gesezlichen Verfügungen bekannt sind, ein mit demselben im Einklang stehendes eigenes

Namens-Verzeichnis des gesammten im Ort befindlichen Gesindes beiderlei Geschlechts

zu verfassen, und durch gehöriges Ab- und Zuschreiben stets auf dem Laufenden zu halten. Jeder Herr Ober-Bürgermeister wolle bei Ankunft in einem Ort seines Kantons sich das allgemeine Bevölkerungs-Verzeichnis und das besondere Gesinde-Verzeichnis zur Einsicht vorlegen lassen, und sich von der Beobachtung des Gegenwärtigen überzeugen.

5) Ohne Erfüllung obiger Bedingungen darf keine Person in einen Dienst treten; und wenn sie dennoch in einen tritt, so hat sie der Polizei-Beamte sogleich in ihr Hauswesen, im Ort oder außerhalb, zurück bringen zu lassen. Wer aber eine solche Person aufnimmt, ist dem Herrn Kantons-Polizeirichter als der öffentlichen Ordnung zuwider handelnd, und als Aufnehmer (oder Aufnehmerin) einer der Polizei wegen Mangels guter Zeugnisse verdächtigen Person, anzuzeigen.

6) Damit niemand vorschüze, er habe sich nicht in dieser Anordnung begriffen geglaubt, oder sie sey ihm nicht bewußt, so wird hiermit ausdrücklich erklärt, daß diese Anordnung, vom 15ten November an, allgemein verbindlich ist, und werden sämmtliche Herren Ortsvorsteher beauftragt, dieselbe vollständig verkünden zu lassen.

Die Königl. Kreis-Direktion,
Petersen.

Deserteur.

Landau, den 26ten Oktober 1816.

An die Königliche Kreis-Direktion dahier.

Der Michael Dittner, gebürtig von Bergzabern, Sohn eines Bauers, welcher verstorben, hat sich bei untengenannter Reserve am 28sten September dieses Jahrs freiwillig anwerben lassen und ist am 28sten dieses Monats von hieraus wieder desertirt.

Es wird solches der Königlichen Kreis-Direktion bekannt gemacht, um gegen denselben das gesetzliche verfügen zu können, und zugleich dienstfreundschaftlich ersucht, genaue Spähe auf denselben halten und ihn im Betretungsfalle gefälligst anher liefern zu lassen.

Hochachtungsvoll behart

Das Reserve-Commando des Königlichen 3ten Chevauxlegers-Regiments (Kronprinz).
Kolbeck, Major.

Wird durch den Kreis-Anzeiger mit dem Auftrag zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche Herrn Polizei-Beamten die schärfste Amtsspähe, Festhaltung und Auslieferung des Entwichenen im Betretungsfalle zu beobachten haben.

Landau, den 31sten Oktober 1816.

Die Königliche Kreis-Direktion.
Petersen.

Digitized by Google

Reparatur-Versteigerung.

Mittwochs den 13ten November Morgens 9 Uhr wird in Gefolg Ermächtigung einer Königlichen Kreis-Direktion vor dem Bürgermeister zu Zeiskam, auf seiner Schreibstube, die Reparations-Arbeit am reformirten Schulhause dahier an den Wenigstnehmenden übergeben werden. Der Kosten-Ueberschlag hiervon beläuft sich auf 369 Fr. 50 Cent., und die Liebhaber können täglich von den Bedingnissen in Betreff dieser Reparation auf der Schreibstube des Unterschriebenen Einsicht nehmen.

Zeiskam, den 30. Oktober 1816.

Der Bürgermeister, **Guth.**

Reparatur-Versteigerung.

Künftigen Donnerstag den 14ten November l. J. Nachmittags um 2 Uhr, soll in Gefolg Autorisation einer Königlichen Kreis-Direktion vom 12ten Oktober in hiesiger Bürgermeisterei zur öffentlichen Versteigerung an den Wenigstnehmenden der an hiesiger Kirche vorzunehmenden Reparation geschritten werden, wovon der Kosten-Ueberschlag sich auf 787 Fr. beläuft.

Die Bedingnisse können auf hiesiger Bürgermeisterei eingesehen werden.

Zu gleicher Zeit wird man auch die Minder-Versteigerung des zum Dienst des Wachthauses zu liefernden Oels für das Jahr 1817 vornehmen.

Rohrbach, den 2. November 1816.

Der Bürgermeister, **Cuntz.**

Reparatur-Versteigerung.

In Gefolg Ermächtigung einer Königlichen Kreis-Direktion vom 21sten Oktober, Nro. 7100, wird bis künftigen 13ten November Nachmittags 1 Uhr das fürs künftige Jahr 1817 zu liefernde Bürger-Nachtwacht-Oel für hiesige Gemeinde auf hiesiger Bürgermeisterei an den Wenigstbietenden versteigert werden.

Schwegenheim, den 29. Oktober 1816.

Der Bürgermeister, **Horix.**

Reparatur-Versteigerung.

Künftigen 16ten November laufenden Jahrs, des Nachmittags um zwei Uhr, in Gefolg Ermächtigung einer Königlichen Kreis-Direktion vom 30sten Oktober lezthin, werden vor dem unterzeichneten Bürgermeister die an dem evangelischen Pfarrhause zu Freckenfeld nöthigen Reparaturen, wovon der Kosten-Ueberschlag zu 349 Franken 75 Cent. abgeschäzt ist; — sodann ein Verschlag an der Kirchen-Uhr daselbst, bestehend in Schreiner-Arbeiten, wovon der Kosten-Ueberschlag zu 145 Fr. abgeschäzt ist, öffentlich an den Wenigstnehmenden versteigert.

Freckenfeld, den 3ten November 1816.

Der Bürgermeister, **Bauer.**

Endliche Versteigerung.

Am nächstkommenden 14ten November laufenden Jahrs, Nachmittags um ein Uhr, wird im Wirthshause zur Sonne in Niederhorbach, und um vier Uhr in dem Lippfischen Wirthshause zu Kappellen, vor Jacob Hemmet, Notär in Bergzabern, vom Landauer Kreisgericht hierzu kommittirt, zur endlichen Zuschlagung in Eigenthum nachbeschriebener Güter geschritten, auf Ansuchen von:

1tens) Heinrich Wust, Ackersmann zu Kapellen, als Vormund über Johannes, Johann Georg und Friedrich Christoph Keeßer, minderjährige Kinder der verstorbenen Susanna Margaretha Wust, erzeugt in ihrer ersten Ehe mit dem auch verstorbenen Johann Georg Keeßer, gewesenen Ackersmann zu Niederhorbach;

2tens) Friedrich Christoph Keeßer, Ackersmann zu Niederhorbach, als gesezlichem Vormund seiner mit der gedacht verstorbenen in zweiter Ehe erzeugten Kinder, Anna Maria, Margaretha und Friedrich Jakob Keeßer, so wie auch als Beivormund der vorgenannten Kinder des Johann Georg Keeßer; und

3tens) Jacob Scheib, Ackersmann in Vollmersweiler, als Streitvogt der genannten Kinder zweiter Ehe; als:

1) Niederhorbacher Bann.

Ein Haus mit Hof, Scheuer, Stallung, Keller, Kelter und Kelterhaus, Pflanzgarten und Baumstücke hinterm Hause, Recht und Gerechtigkeiten, mitten im Dorfe in Niederhorbach gelegen, einerseits Friedrich Jacob Schönholz und Johannes Käuffer, anderseits Georg Jacob Greinig, vornen die Gasse und hinten der Gärtenpfad; bei der Abschätzung des Experten belassen, indem bei der vorläufigen Versteigerung niemand darauf geboten, hier . . . . . 1,400 Fr.

2) Kapeller Bann.

Section C, Nro. 976, 13 Ares, oder 2 Viertel 6 Ruthen Acker im Rindsbauch, einerseits Heinrich Walter, anderseits Peter Wust, gesteigert auf . . . . . 201 Fr.

Section C, Nro. 810, 17 Ares, oder zwei Viertel 21 Ruthen im jungen Wingert, einerseits Johann Friedrich Klein, anderseits Catharina Wust, gesteigert auf . . . . 235 Fr.

Ohngefähr 28 Ares oder ein Morgen 23 Ruthen Acker in der Hühnerzeil, einerseits Niklaus Hoffmann, anderseits Michael Fuchs, gesteigert auf . . . . . 700 Fr.

Total . . 2,536 Fr.

Die Steigerungs-Bedingnisse können in der Schreibstube des unterschriebenen Notärs eingesehen werden.

Bergzabern, 29ten ten Oktober 1816.

Hemmet, Notär.

Landau, gedrukt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

N.ro 45.

Donnerstag den 7ten November 1816.

Bezahlung der Speierer Zeitung betreffend.

Landau, den 2ten November 1816.

An den Herrn Oberbürgermeister in Landau und an die Herrn Bürgermeister von Eschbach, Bornheim, Rhodt, Berg, Scheibenhardt, Dammheim, Ingenheim, Knittelsheim, Mörlenheim und Queichheim.

Reg. Nro. 7907. Da ungeachtet der im Kreis-Anzeiger Nro. 29 unterm 12ten September laufenden Jahrs, Reg. Nro. 4440, gemachten Erinnerung, nach einer Anzeige des Königlichen Postamts dahier vom 31. vorigen Monats, die obengenannten Gemeinden mit dem Abonnement für die erste Hälfte des Jahrs 1816 im Rückstande sind, und die Berichtigung dieses Gegenstandes keinen längern Aufschub erleidet; so werden dieselben hiemit ernstlich ermahnet, erwähntes Abonnement mit 2 fl. 42 kr. ohne Verzug an das Königliche Postamt dahier zu entrichten und binnen 4 Tagen über den Vollzug Bericht zu erstatten.

Die Königliche Kreis-Direktion.
Petersen.

Die Bestellung der Speierer Zeitung für das Jahr 1817 betreffend.

Landau, den 2ten November 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 7907. Diejenigen Gemeinden, welche die Speierer Zeitung auch für das künftige Jahr halten wollen, haben nach einer Eröffnung des Königlichen Postamts dahier vom 31sten vorigen Monats ihre Bestellungen wenigstens vierzehn Tage vorher und nur gegen baare Bezahlung zu machen, welches hiermit unter der Bemerkung bekannt gegeben wird, daß, wenn bis zum Ablaufe dieses Jahrs keine Bestellung gemacht, und die Zahlung dafür geleistet wird, dieses als eine stillschweigende Aufkündigung angesehen würde.

Die Königliche Kreis-Direktion.
Petersen.

Die auf Stempelpapier abzufassenden Akten betreffend.

Landau, den 2ten November 1816.

Reg. Nro. 7951. Da noch immer die Verfügungen des Stempel-Gesetzes nicht mit der gehörigen Pünktlichkeit befolgt werden, so erinnert man ernstlich hiermit an dessen genauere Vollziehung, und warnt die betreffenden Beamten vor der in dem Hohen Rescript vom 17ten August lezthin (Kreis-Anzeiger Nro. 25) angedrohten Strafe.

Namentlich wird bei Abfassung der Bau-Ueberschläge die gesetzliche Förmlichkeit übersehen, und man macht die Herrn Bürgermeister nochmals daher aufmerksam, daß selbige auf Stempelpapier geschrieben seyn müssen.

Die Königliche Kreis-Direktion.
Petersen.

Die Ernennung des Kantonal-Ausschusses von Germersheim für die Abhör der Rechnungen betreffend.

Landau, den 4ten November 1816.

Reg. Nro. 8031. Die Kreis-Direktion, nach Ansicht ihres Beschlusses vom 26sten August laufenden Jahrs (Kreis-Anzeiger Nro. 25) ernennt zu Mitgliedern des Kantonal-Ausschusses für die Revision der Rechnungen vom Kanton Germersheim:

Den Herrn Friedensrichter Marschal zu Germersheim;
Den Herrn Notär Damm zu Germersheim;
Den Herrn Notär Sartorius zu Germersheim;
Den Herrn Pfarrer Wazenborn zu Oberlustadt.

Die ernannten Herrn Mitglieder werden sich auf den 15ten dieses Monats zum erstenmal im Kantons-Hauptorte versammeln, um sich zu konstituiren und zur Wahl eines Präsidenten und Sekretärs zu schreiten, worüber ein Protokoll zu führen, und unterfertigter Stelle einzusenden ist.

In Hinsicht der Amtszuständigkeiten des Kantonal-Ausschusses verweißt man auf die Verordnungen des Kreis-Anzeigers Nro. 4 (Beilage), Nro. 5, 7, 13, 16, 22, 25 und 29.

Die Königliche Kreis-Direktion.
Petersen.

Digitized by Google

Unterstützung der Dürftigen.

Landau, den 4ten November 1816.

An die Herrn Geistlichen und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 1032. Zum Behufe einer thätigen und umfassenden Leitung der Unterstützungen, welche in jeder Gegend von deren wohlhabenden Bürgern zu Gunsten aller darin wohnenden Hülfsbedürftigen geleistet werden, hat man beschlossen, daß die Herren Geistlichen aller Konfessionen mit den Herren Ortsvorstehern und drei bis sechs von denselben gemeinschaftlich zu wählenden Notabeln einen Wohlthätigkeits-Ausschuß bilden, der die Sammlung und Vertheilung der Ortsbeiträge besorgt.

Diese Ausschüsse wollen sich zwischen dem 10ten und 20sten des laufenden Monats konstituiren, über die zweckmäßigsten Mittel und Lokal-Einrichtungen zur Erfüllung ihres ehrwürdigen Berufes Berathschlagung pflegen, und bis zum 25sten desselben Monats Abschriften der darüber aufgesetzten Protokolle unmittelbar hier einsenden.

Demselben ist zugleich das der in dem Umschreiben vom 19ten September letzthin (Anz. Nro. 33) zum Besten der Rhein- und Gebirgs-Armen veranstalteten Sammlungen anzuschließen.

Man bemerkt hierbei, daß, wenn die Königliche Hohe Regierung bei der Veranstaltung von bedeutenden öffentlichen Arbeiten in väterlicher Milde hauptsächlich Bedacht genommen hat, den ärmern Landesbewohnern dadurch Erwerbsquellen zu eröffnen, dieß hohe Vorbild bei allen Lokal-Anstalten ebenfalls befolgt werden kann, und daß die weiseste und kräftigste Art, wohl zu thun, darin besteht, allen noch einigermaßen arbeitsfähigen Armen irgend einen Erwerb und Beschäftigung zu verschaffen.

Für Kinder und bejahrte oder schwächliche Personen könnte dieß z. B., besonders wenn solche, wie es öfters der Fall in hartem Winter ist, aus Holzmangel ihre Wohnungen nicht zu heizen vermögen, in Zimmern geschehen, die man von Gemeinde wegen heizen ließe.

Mittelst der Lokal-Unterstützungen muß die Bettelei hingegen ganz aufhören, und allen Individuen, welche die Arbeit fliehen, ist hingegen nicht die geringste Unterstützung, sondern strenge Bestrafung zuzudeuten.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen.

Unerlaubten Aufenthalt von Fremden betreffend.

Landau, den 5ten November 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 8033. Je mehr die Zahl der nahrungslosen und für die öffentliche Sicherheit daher gefährlicher Menschen, in Zeiten großer Theurung der Lebensmittel, und nach schweren Kriegen, zunimmt, desto mehr ist es Pflicht der für die öffentliche Ruhe und Ordnung wachenden Polizei, ihr Augenmerk auf diese Menschenklasse zu richten.

Besondere Aufsicht muß aber vorerst in jeder Gemeinde über alle ihr fremden Individuen seyn, die sich ohne höhere Erlaubniß einschleichen, und sich über Herkunft, Aufführung, nützliche Beschäftigung und ehrliche Erwerbsmittel nicht genügend ausweisen kann. Diese sind unverzüglich in ihre Heimath zu verweisen, und die Ortsbeamten, welche solches Gesindel pflichtwidrig dulden, bleiben für den der Gesellschaft daraus erwachsenden Nachtheil und Schaden selbst verantwortlich.

Die genauen Namens-Verzeichnisse dieser Fremden sind bis zum 20sten dieses laufenden Monats in jeder Gemeinde zu fertigen, und Abschriften davon nach untenfolgendem Muster an die Oberbürgermeistereien zu senden, welche allgemeine Verzeichnisse darüber mit ihren Bemerkungen vor dem 28sten dieses anher vorlegen.

Man rufet bei dieser Gelegenheit die bestehenden Polizei-Verordnungen, auch namentlich die Umschreiben vom 18ten Mai laufenden Jahrs (Kreis-Anzeiger Nro. 4), vom 5ten und 8ten September (Kreis-Anzeiger Nro. 28), und die vorgeschriebene Anwendung der Sicherheits-Wachen zur Handhabung der innern Gemeinde- so wie der Feld-Polizei ins Gedächtniß.

Die unverantwortliche Nachläßigkeit mehrerer Polizei-Beamten, bei denen Ermahnungen bisher fruchtlos waren, wird nicht nur der Hohen Regierung berichtet, sondern es werden strenge außerordentliche Maaßregeln überall da eintreten, wo es die Pflicht, für das allgemeine Beste zu sorgen, erheischt.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen.

Ordnungs-Nummer.	Namen und Vornamen.	Geburtsort.	Gesetzlicher Wohnsitz.	Staat, Provinz und Distrikt, worin diese Orte liegen.	Stand und Gewerb.	Zweck des Aufenthalts.	Welche Maaßregeln von der Ortsbehörde wegen des unerlaubten Aufenthalts des Fremden genommen worden sind.	Allgemeine Bemerkungen.

Digitized by Google

Entflohene Verbrecher betreffend.

Landau, den 5ten November 1816.

An die Herrn Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 8034. Untenstehende Personal-Beschreibungen werden zum Behufe allgemeiner scharfen Amtsspähe und der Festhaltung der entflohenen Verbrecher im Betretungsfalle bekannt gemacht.

Die Königliche Kreis-Direktion.
Petersen.

Personal-Beschreibungen

nachstehender, in der Nacht vom 26ten dieses Monats aus dem Gefängnisse dahier entwichenen Kriminal-Verbrecher.

1) Sebastian Ellerbach, 26 Jahre alt, gebürtig von Mörsfeld, 1 Meter 70 Centimeter groß, brauner Haare und Augenbraunen, hoher Stirne, schwarzer Augen, mittlerer Nase und Mundes, runden Kinns und Gesichts; trug bei seiner Entweichung eine graue tuchene Kappe mit schwarz-grauer Borde, ein weißes wollenes Kamisol, ein Gilet von dem nämlichen Stoff, lange Hosen weis und blau melirt und Bändel-Schuhe.

2) Valeutin Born von Falkenstein, 43 Jahre alt, 1 Meter 720 Millimeter groß, schwarzer Haare und Augenbraunen, blauer Augen, runder Stirne, großer Nase, großen Mundes, röthlichen Barts, runden Angesichts; trug bei seiner Entweichung eine graue tuchene Kappe mit schwarz-grauer Borde, ein weißes wollenes Kamisol, ein Gilet von dem nämlichen Stoff, lange Hosen weis nnd blau melirt und Bändel-Schuhe.

3) Jakob Berger, 29 Jahre alt, aus Schorbach, 5 Schuh 5 Zoll groß, Haare dunkelbraun, Augen idem, bedeckter Stirne, runder, etwas breiten Nase, kleinen Mundes, braunen Bart, ovalen Gesichts, blasser Gesichtsfarbe und etwas pockennarbig; trug bei seiner Entweichung eine graue tuchene Kappe mit schwarz-grauer Borde, ein weises wollenes Kamisol, ein Gilet von dem nämlichen Stoff, lange Hosen weis und blau melirt und Bändel-Schuhe.

4) Michael Rebholz, 25 Jahre alt, 5 Schuh 2 Zoll groß, schwarzbrauner Haare und Augenbraunen, offner Stirne, dicker Nase, kleinen Munds, braunen Barts, breiten Kinns mit einem Grübchen, ovalen Gesichts, brauner Farbe; trug bei seiner Entweichung eine graue Kappe mit schwarz-grauer Borde, ein weises wollenes Kamisol, ein Gilet von dem nämlichen Stoff, lange Hosen weis und blau melirt und Bändel-Schuhe.

5) Karl Lehnhardt, 43 Jahre alt, 1 Meter 690 Millimeter groß, schwarzer Haare und Augenbraunen, blauer Augen, kleiner runder Stirne, spitziger Nase, gewöhnlichen Mundes, starken schwarzen Bartes, runden Kinns und Angesichts; trug bei seiner Entweichung eine graue tuchene Kappe mit schwarz-grauer Borde, ein weises wollenes Kamisol, ein Gilet von dem nämlichen Stoff, lange Hosen weis und blau melirt und Bändel-Schuhe.

6) Peter Jakob Dockendorf, 39 Jahre alt, 1 Meter 630 Millimeter groß, röthlicher Haare und Augenbraunen, blauer Augen, hoher und kahler Stirne, spiziger Nase, gewöhnlichen Mundes, runden Angesichts, grauen Barts nebst einem starken Backenbart und gespaltenen Kinns; trug bei seiner Entweichung eine graue Kappe mit schwarzgrauer Borde, ein weißes wollenes Kamisol, ein Gilet von dem nämlichen Stoff, lange Hosen weis und blau melirt und Bändel-Schuhe.

7) Peter Graß, 30 Jahre alt, aus Trippstadt, 1 Meter 660 Millimeter groß, schwarzbrauner Haare und Augenbraunen, brauner Augen, erhabener Stirne, gewöhnlicher Nase und Munds, ovalen Gesichts, runden Kinns und schwarzen Barts; trug bei seiner Entweichung eine graue tuchene Kappe mit schwarz-grauer Borde, ein weißes wollenes Kamisol, ein Gillet von dem nämlichen Stoff, lange Hosen weis und blau melirt und Bändelschuhe.

8) Nicolaus Braun, gebürtig aus Grünbach, Schäferknecht zu Hallgarten, 33 Jahre alt, 1 Meter 624 Millimeter groß, schwarzer Haare und Augenbraunen, brauner Augen, breiter Nase, großen Mundes, runden Kinns und Gesichts, frischer Farbe, hat einen Klumpfuß; trug bei seiner Entweichung eine graue tuchene Kappe mit schwarz-grauer Borde, ein weißes wollenes Kamisol, ein Gilet von dem nämlichen Stoff, lange Hosen weis und blau melirt und Bändel-Schuhe.

Indem ich alle Civil- und Militär-Behörden auf gedachte Individuen aufmerksam mache, ersuche ich Sie, im Betretungs-Falle des einen oder des andern ihn verhaften und vor mich führen zu lassen.

Zweibrücken, den 27sten Oktober 1816.

Der Königl. Prokurator. Kollei, Subst.

Rückgekommene Auswanderer betreffend.

Frankenthal, den 25ten Oktober 1816.

Unter den vielen Erklärungen von zurückgekehrten Ausgewanderten, welche der Kreis-Direktion seit einiger Zeit zugekommen sind, hebt sie nachfolgende in eresantere aus. Sie hofft indeß, daß es solcher Warnungen nicht weiter bedürfe, um auch die verblendetsten Auswanderungs-Lustigen von ihrem unseligen Schwindel völlig zu heilen.

Digitized by Google

Abschrift.

Ruchheim, den 13ten Oktober 1816.

Heute zu obengesetztem Datum wurde mir, dem Bürgermeister zu Ruchheim, Kreis Frankenthal, die Anzeige gemacht, daß Jakob Schornik der Große von hier, welcher unterm 3ten Mai dieses Jahres mit einem andern hiesigen Einwohner Namens Stahler heimlich ausgewandert war, in verflossener Nacht zurück gekommen sey; ich ließ daher den besagten Jakob Schornick zu mir bescheiden, welcher erschien, und, nach einer entschuldigenden Einleitung über seine Auswanderung, sowohl über seine Reise, als über seinen Aufenthalt in Polen folgende Erklärung machte.

Er sey mit Stahler, nachdem er, vor der Hohen Verordnung, seine Güter schon verkauft hatte, am 3ten Mai abgereiset, und habe seinen Weg über Frankfurt, Fulda, Erfurt, Leipzig, Posen, wo sie preußische Pässe bekommen, und Thorn nach Warschau genommen, unterwegs hätten sie noch einige Haßlocher Familien angetroffen, so daß sie eilf Haushaltungen beisammen gewesen.

Sie hätten auf der ganzen Route keine Hauptstadt passirt, ohne die genaueste Erkundigung einzuziehen, in der Hoffnung, die vorgespiegelte Unterstützung zu erhalten, wenigstens hätten sie gehofft, daß sich auf irgend einem Punkte jemand befinden würde, der den Ankömmlingen einen Platz angeben könnte, wo sie sich hin zu begeben hätten; allein überall waren sie sich selbst überlassen, niemand habe sich um sie angenommen; der russische Gesandte in Leipzig eben so wenig; da auch alles theuer ist, und die Bewohner der Länder, durch die sie gekommen, durchgehends eine schlechte Meinung von diesen Wanderungen hätten, so könnte man den geringsten Dienst nur um Geld erwarten. Nach großen Beschwerlichkeiten, und nachdem er schon in Hanau in Schlesien eines seiner Kinder begraben, seyen sie in Warschau angekommen: dort hätten sie sich an die erste Kammer gewendet, von dieser seyen sie zur zweiten, und von dieser wieder an die dritte verwiesen worden, welche sie mit einem versiegelten Schreiben nach Laßenhof, dreißig Stunden weiter als Warschau, an den dortigen Beamten gewiesen. Sey ihnen schon bei ihrer Ankunft in Polen der Muth gesunken, da sie die ärmliche und unordentliche Lebensart der Bewohner bemerkten, um so mehr sey derselbe nieder geschlagen worden, als sie an die Stelle kamen, wo die Kolonisten hin gewiesen werden.

Eine durchaus unfruchtbare Gegend, sandiger Boden, der höchstens, wenn man eine beträchtliche Strecke bearbeitet, die Subsistenz hoffen läßt; von andern Erzeugnissen, als gerade für kärgliche Subsistenz, könne gar keine Rede seyn. Diese Gegend, die schon von deutschen Kolonisten bewohnt war, bietet für den Ankömmling einen herzzerreißenden Anblick dar: die frühern Bewohner haben meistens, nachdem sie ihr mitgebrachtes Vermögen und den Vorschuß, den ihnen die preußische Regierung in der Zeit gab, dort zu Erbauung von Häusern, Scheunen und dergl. angewendet hatten, sich wieder entfernt, indem sie der Boden, obgleich zu den meisten 30, 60 bis 90 Morgen gehören, nicht ernährte. Hier trifft man auf die Ruinen eines Hauses, wobei die Scheune noch ein wenig brauchbar, dort liegt Haus, Scheune und alles übern Haufen; hie und da wohnt noch ein früherer Kolonist in dem armseligsten Zustande, und bei der Ankunft der neuen treten sie den Landsleuten mit Thränen in den Augen entgegen, um sie zur Rückkehr in's Vaterland zu ermahnen; dorthin also, sagt er, wurden wir angewiesen, um uns in den verlassenen Stellen eine neue Wohnung auszusuchen; nachdem sich der Ankömmling eine Wohnung ausgesucht, muß er solches dem Beamten anzeigen, der ihm hierauf die Zusicherung giebt, daß er ihn in den Besitz setzen wolle; allein nun legt er ihm die Bedingungen vor; man erwartet Unterstützung, allein wie sehr muß man erstaunen, wenn der Beamte die Erklärung macht, daß man eine Schuld von 6 bis 700 Thaler, die auf der verlassenen Stelle hafte, übernehmen und verbürgen solle! Diese Schulden rühren daher: als früher die preußische Regierung den Kolonisten Vorschuß leistete, so mußten sich die Empfänger verbindlich machen, solchen in 16 Jahren zurück zu bezahlen, die übers Jahr abgelaufen sind. Die polnische Regierung hat diese Vorschüsse später an Preußen zu zahlen übernommen, und sucht nun solche von den neuen Ankömmlingen zu erhalten, so, daß, wenn sich der Kolonist auch dazu verstehen wollte, sich einzurichten und alles wieder in Stand zu setzen, stehe zu befürchten, daß er im nächsten Jahre ein Taglöhner der Regierung werde; denn unmöglich kann sich dort der Mann so viel erwerben, um die auf den Höfen haftenden Schulden zu bezahlen.

Da sie sämmtlich mit etwas baarem Gelde versehen gewesen, so hätten sie den Versuch gemacht, sich unter den Polen anzukaufen; allein, ob gleich jeder Pole bereit ist, jeden Tag alles zu verkaufen, so wollten sie doch von der Gelegenheit profitiren, und setzten ihnen höhere Preise, als der undankbare Boden werth ist; auch mit Edelleuten traten sie in Unterhandlungen, allein diese haben Leibeigene, die sie in Anschlag bringen, die aber der Ankömmling nicht brauchen kann.

Ueberdieß haften auf allen Besitzungen Schulden, der verschmitzte Pole sucht, baar Geld zu bekommen, und der Käufer würde am Ende nochmals bezahlen müssen, oder seines Geldes und Gutes verlustig seyn.

Die Preise der Gegenstände, die nicht zur Subsistenz gehören, sind so theuer wie hier, und die Mittel, Geld zu verdienen, fehlen gänzlich; also hat Jeder vor An-

Digitized by Google

gen, wenn sein bischen Geld zu Ende ist, daß er alsdann das armseligste Geschöpf auf Gottes Erde ist. Auch sogar den Trost der Religion entbehrt man dort, denn nur alle Vierteljahre einmal kommt der lutherische Prediger von Warschau in jene Gegend; für den Unterricht der Kinder ist gar nicht gesorgt. Mit einem Wort, jeder Rheinländer, der seine herrlichen Gauen verläßt, um sein Glück in Polen zu suchen, wie er gethan hat, wird durch die zu späte Reue eben so hart bestraft werden, wie er. Nachdem er sich mit Stahler dort sieben Wochen lang in die Kreuz und Quere herum getrieben und kein taugliches Etablissement gefunden, habe endlich, sagt er, die Hoffnung, daß ihr Vaterland sie als Verirrte wieder aufnehmen werde, über die Scham gesiegt, und der den ersten Tag der Ankunft gehegte Wunsch sey zum Entschluß gekommen, worauf sie sich alsbald auf den Weg gemacht, und gestern glücklich angelangt seyen.

Für gleichlautende Abschrift:

Die Königl. Baier. Kreis-Direktion.

Karsch. Dr. Siebenpfeiffer.

Bekanntmachung.

Künftigen 12ten November 1816 wird in Gefolg Ermächtigung einer Königlichen Kreis-Direktion vor dem unterzeichneten Bürgermeister zur Versteigerung mehrerer Stücke des Jockgrimer Gemeinde-Guts auf einen 3jährigen Bestand geschritten werden.

Jockgrim, den 3ten November 1816.

Der Bürgermeister, Schwein.

Bekanntmachung.

Künftigen 16ten November 1816, Nachmittags um ein Uhr, in Gefolg Ermächtigung einer Königlichen Kreis-Direktion vom 21sten September und 21sten Oktober lezthin, werden die zur Wiederbesaamung bestimmten Waldstücke, die Viehtrift genannt, von ohngefähr 30 Morgen, in hiesigem Gemeinde-Wald, auf einen 3jährigen, und etliche Gemeinde-Stücke Land, die Vorderlohe genannt, von ohngefähr sechs Morgen, auf einen 6jährigen Pachtbestand, von dem unterschriebenen Bürgermeister an den Meistbietenden Loosweis versteigert.

Schwegenheim, den 31. Oktober 1816.

Der Bürgermeister, Horix.

Reparatur-Versteigerung.

Künftigen 21sten November 1816, Nachmittags um ein Uhr, wird in Gefolg Ermächtigung einer Königl. Kreis-Direktion die Reparatur-Arbeit an dem Ramberger Hirtenhaus, bestehend in Maurer-, Zimmer-, Schreiner-, Schlosser- und Glaser-Arbeiten, vor dem unterzeichneten Bürgermeister an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert.

Ramberg, den 5ten November 1816.

Der Bürgermeister, Hitschler.

Vorläufige Versteigerung.

Dienstags den 26sten November 1816 um 3 Uhr des Nachmittags werden zu Edenkoben im Gasthaus zur Pfalz durch den unterschriebenen, mittelst Urtheils des Königlichen Kreis-Gerichts zu Landau vom 22sten Oktober 1816 kommittirten und in Edenkoben residirenden Notar, Carl Medicus, zur vorläufigen Versteigerung nachfolgende Güter gebracht, als:

1) Ein Dreiquart-Viertel Weinberg im Klosteracker-Bann von Edenkoben, zwischen Joh. Nikolaus Neu und Heinrich Frank;
2) Ein Viertel Weinberg auf der Galgen-Höhe, nämlichen Banns, zwischen Nikolaus Kuhr und Paul Mathes Schneider;
3) Ein halb Viertel Weinberg in dem Heiligen Kreuz, nämlichen Banns, zwischen Nikolaus Wild und Nikolaus Klein;
4) Ein Viertel Weinberg in dem Ueberfeld, Bann von Edenkoben, zwischen Martin Croissant und Philipp Jakob Acker;
5) Ein in der Edesheimer Gasse zu Edenkoben stehendes Wohnhaus sammt Keller, Stallung, Hof und Garten, zwischen Lazarus Neu und Nikolaus Unrich;
6) Ein Viertel Weinberg auf der Galgenhöhe, zwischen Ische Isaak und Joh. Georg Andres;
7) Zwei und dreiviertels Viertel Weinberg auf der obern Höhe zwischen Georg Jacob Doll und Joh. Georg Michel;
8) Dreiviertels Viertel Weinberg auf der Blatt, zwischen Johann Georg Andres und Nikolaus Hartmann;
9) Ein halber Morgen Acker in der Edesheimer Gemarkung im Leisenfeld, zwischen Johann Philipp Völker und Johann Keru;
10) Ein Viertel Acker auf der Galgen-Höhe oder Wolfs-Grube, zwischen Wilhelm Bleystein und Barbara Froh.

Diese Steigerung geschieht auf den Antrag von Katharina Acker zu Edenkoben, Wittwe des Johann Jakob Bender allda, als natürlicher Vormünderin ihrer mit diesem Bender erzeugten Kinder; dann ihres zweiten Ehemanns Nikolaus Brechtel, Kiefers in Edenkoben, als Mit-Vormunds dieser Kinder, und in Gegenwart des Konrad Bott, Strumpfwebers in Edenkoben, als derselben Bei-Vormunds, welche Kinder sich nennen: Wilhelmina Bender, Konrad Bender und Barbara Bender.

Digitized by Google

Die Bedingnisse können auf der Amtsstube des Unterzeichneten eingesehen werden.

Edenkoben, den 2ten November 1816.

Medicus, Notar.

Vorläufige Versteigerung.

Dienstags den 26sten November 1816, um 3 Uhr des Nachmittags, werden zu Edenkoben im Gasthaus zur Pfalz durch den unterschriebenen, mittelst Urtheils des Königlichen Kreis-Gerichts zu Landau vom 22sten Oktober 1816, kommittirten und in Edenkoben residirenden Notar, Carl Medicus, zur vorläufigen Versteigerung nachfolgende Güter gebracht, als:

1) Ein Viertel Weinberg im Bann von St. Martin, zwischen Christoph und Wilhelm Doll;
2) Ein Viertel Weinberg im vierten Heydenweg, zwischen Heinrich und Georg Jakob Doll;
3) Een halbes Viertel Wiesen auf der Wegeling, zwischen Heinrich Mank und dem Graben;
4) Ein Viertel Weinberg auf dem Bergel, zwischen Johann Georg Kuhn und Nikolaus Krug;
5) Ein Viertel Acker in den Heints-Aeckern, zwischen Johann Färber und Heinrich Satter;
6) Ein Viertel Wiesen auf der Nachtweyd, zwischen Philipp Jacob Zimpelmann und Nikolaus Doll;
7) Drei Viertel Acker im Klosteracker, zwischen Heinrich Muschbach und Michael Günther;
8) Ein Viertel Weinberg im Forst, im Bann von St. Martin, zwischen Philipp Carl Neu und Nikolaus Brechtel;
9) Ein Viertel Weinberg allda, zwischen Nikolaus Doll und obigem ersten Weinberg;
10) Ein Viertel Weinberg im Mai, zwischen Nikolaus Doll und Heinrich Michel;
11) Ein Viertel Weinberg im fünften Heydenweg, zwischen Friedrich Niederhöfer und Friedr. Müller;
12) Ein halbes Viertel Weinberg in der Sauweid, zwischen Friedrich Niederhöfer und Gottfried Muschbach;
13) Ein halbes Viertel Wiesen auf der Wegeling, zwischen Heinrich Mank und dem Wassergraben;
14) Ein halbes Viertel Wiesen allda, zwischen Gottfried Jöhring und Johann Klingmann;
15) Ein halbes Viertel Wiesen auf der Niederwiese, zwischen Heinrich Mank und Johann Philipp Michel.

Die Versteigerung geschieht auf den Antrag von Anna Katharina Muschbach, Wittwe aus erster Ehe von Johann Heinrich Doll, in Edenkoben wohnend, als natürlicher Vormünderin von Johann Philipp, Sybilla, Gottfried, Heinrich, Elisabetha, Katharina und Martin Doll, die sie mit ihrem ersten Ehemann erzeugt hat, dann von Johann Heinrich Stein, Wingertsmann aus Edenkoben, zweitem Ehemann dieser Anna Catharina Muschbach, und Mitvormund über diese Kinder, und in Gegenwart von Nikolaus Doll, Wingertsmann in Edenkoben, als derselben Beivormund.

Das Bedingnißheft der Versteigerung ist in der Amtsstube des unterzeichneten Notars einzusehen.

Edenkoben, den 2ten November 1816.

Medicus, Notar.

Vorläufige Versteigerung.

Dienstags den 26sten November 1816 um drei Uhr des Nachmittags werden zu Edenkoben, im Gasthaus zur Pfalz, durch den unterschriebenen, mittelst Urtheils des Königlichen Kreisgerichts zu Landau vom 22sten Oktober 1816, kommittirten und in Edenkoben residirenden Notar, Carl Medikus, zur vorläufigen Versteigerung nachfolgende Güter gebracht, als:

1) Ein Viertel Weinberg in der Halt, zwischen Andreas Kriegshäuser und Friedrich Mehriags Wittib.
2) Drei Viertels Viertel Weinberg auf der Hohl, zwischen Bernard Deutsch Wittib und Balthasar Vetterhöfer.
3) Ein Viertel Acker im Schneckenberg, zwischen Christoph Dörr und Johann Georg Göhringer.
4) Ein Viertel Acker im Trappenberg, zwischen Friedrich Irion beiderseits.
5) Ein Viertel Wiesen auf der Nachtweid, zwischen Christian Amlung und Friedrich Irion.
6) Ein halb Viertel Wiesen auf dem Schaafteich, zwischen Christoph Dörr und Philipp Dieter Krauß.

Die Versteigerung geschieht auf den Antrag von Johann Nikolaus Brechtler, Kiefer in Edenkoben wohnend, als natürlichem Vormund über Johann Nikolaus Brechtler und Maria Catharina Brechtler, die er mit seiner verstorbenen Ehefrau Catharina Starck erzeugte, und in Gegenwart von Gottfried Göhring, Wingertsmann in Edenkoben wohnhaft, Beivormund dieser minderjährigen Kinder.

Das Bedingnißheft der Versteigerung ist in der Schreibstube des unterzeichneten Notars einzusehen.

Edenkoben, den 2ten November 1816.

Medicus, Notar.

Landau, gedrukt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

No. 46.

Samstag den 9ten November 1816.

Verordnung,
die Besteuerung der Fabrikation des Branntweins betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um dem übermäßigen Verbrauche des Getraides und der Kartoffeln bei der Fabrikation des Branntweins Einhalt zu thun, und der immer steigenden Theuerung dieser unentbehrlichen Bedürfnisse zum Besten der ärmeren Klasse vorzubeugen, hat man durch die Verordnung vom 7ten dieses Monats festgesetzt, daß die Fabrikation des Branntweins besteuert werden solle.

Zum Vollzug des 7ten Paragraphes der genannten Verordnung wird daher vorläufig verordnet, wie folgt:

Artikel 1.

Alle Innhaber von Branntwein-Brennereien, gleichviel, ob dieselbe gegenwartig zum Brennen benuzt werden, oder nicht, sind gehalten, binnen acht Tagen nach Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung die Zahl und den Gehalt ihrer Kessel bei dem einschlägigen Rentamte, welches dagegen einen Empfangs-Schein ausstellt, schriftlich anzugeben. Niemand darf in Zukunft eine Brennerei errichten, ohne vorher eine ähnliche Anzeige gemacht zu haben.

Art. 2.

Vierzehn Tage nach erwähnter Bekanntmachung hat jeder Bürgermeister ein Verzeichniß sämmtlicher vorhandener Brennereien anzufertigen, und dem Rentamte zu übergeben; er muß darin Namen, Vornamen und Wohnort des Inhabers, so wie die Zahl der Kessel angeben. Für jede Gemeinde, mit Inbegriff der dazu gehörigen Höfe, Mühlen ꝛc., muß ein besonderes Verzeichnis angefertiget werden.

Bei einer Auslassung oder falschen Angabe unterliegt der Bürgermeister einer Strafe, welche die Hälfte derjenigen beträgt, die der Inhaber der Kessel selbst durch Uebertretung des Art. 1. verwirken würde.

Diese Straf-Bestimmung ist in Betreff derjenigen Orte, wo kein Bürgermeister residirt, auf die Adjunkten oder Ortsvorstände anwendbar.

Art. 3.

Niemand darf Branntwein aus Getraide, Kartoffeln, Obst oder sonstigen Substanzen irgend einer Art brennen, ohne vorher die dießfallsige Erklärung auf dem Rentamte gemacht und einen Erlaubnis-Schein gelöst zu haben.

Zum erstenmal muß diese Erklärung zugleich mit der durch den Art. 1. vorgeschriebenen Angabe gemacht, vor dem ersten Jänner des künftigen Jahres wiederholt, und ein neuer Erlaubnis-Schein gelöst werden.

Art. 4.

Dieser Erlaubnis-Schein wird gegen Entrichtung einer Abgabe, welche auf 10 Franken für das laufende, und auf 20 Franken für das folgende Jahr, und zwar für jeden Kessel, bestimmt ist, ertheilt.

Art. 5.

Diejenigen, welche aus Getraide oder Kartoffeln Branntwein brennen, haben außer den durch die Artikel 1. und 3. erwähnten Erklärungen noch eine besondere Erklärung auf dem Rentamte zu machen, worin die Zahl und der Gehalt der zu obigem Brennen bestimmten Kessel genau angegeben ist.

Art. 6.

Die Kessel sollen, auf Betreiben des Rentamtes, entweder durch den Rentmeister selbst, oder durch einen von ihm beauftragten Special-Kommissär, allemal aber in Gegenwart des Bürgermeisters, Beigeordneten oder eines Schöffen-Rathes, vermessen werden.

Ueber diese Vermessung wird ein Protokoll geführt, und von obigen Personen unterzeichnet.

Falls sich aus der Vermessung ergeben sollte, daß die Kessel einen Zehntheil mehr enthielten, als angegeben worden, so unterliegt der Inhaber derselben der weiter unten festgesetzten Strafe.

Digitized by Google

Art. 7.

Der Brenner darf ohne vorherige Anzeige bei dem Rentamte und ohne dessen schriftliche Autorisation, die jedoch nicht verweigert werden kann, keine Veränderung an den Kesseln vornehmen.

Art. 8.

Für die Fabrikation von Branntwein aus Getraide oder Kartoffeln wird eine monatliche Abgabe entrichtet, welche auf 20 Franken von jedem Hektoliter des Gehalts der Kessel festgesetzt ist.

Diese Abgabe wird jeden Monat zum voraus bezahlt; und keine im Laufe des Monats eintretende Unterbrechung des Brennens kann eine Verminderung derselben bewirken.

Art. 9.

Diese Abgabe wird zum ersten mal für den Monat November entrichtet.

Art. 10.

Wenn der Branntweinbrenner die Fabrikation aus Getraide oder Kartoffeln unterbrechen, und sich von der in Art. 8. bestimmten Abgabe befreien will, so hat derselbe vor dem 25sten dieses Monats seine dießfallsige Erklärung auf dem Rentamte gegen Empfang-Schein abzugeben; unterläßt er dieses, so bleibt er der Abgabe für den folgenden Monat unterworfen.

Art. 11.

Alle Kessel, welche nicht mehr zum Brennen dienen sollen, werden entweder sogleich nach der zufolge Art. 1 zu machenden Erklärung, oder bei Unterbrechung der Fabrikation, auf Betreiben der Rentämter und auf die in Art. 6 angegebene Weise versiegelt, und die Hüte, ebenfalls versiegelt, auf der Bürgermeisterei nieder gelegt. Diese Operation ist ebenfalls durch Protokoll zu konstatiren, welches der Inhaber der Kessel mit zu unterzeichnen hat. Durch diese Unterschrift erklärt er sich für die Bewahrung der Siegel verantwortlich.

Art. 12.

Um den Vollzug gegenwärtiger Verordnung zu sichern, werden hiermit folgende Straf-Bestimmungen festgesezt, nämlich:

a) Für jede Uebertretung der Artikel 1, 3, 5 und 6 zwei hundert Franken;
b) Für jede Uebertretung des Art. 7 ein hundert Franken.

Alles ohne Nachtheil der defraudirten Gebühren, so wie der Confiskation der Kessel und Hüte, welche jedesmal einzutreten hat.

c) Für Verspätung in Einsendung des durch Art. 2 vorgeschriebenen Verzeichnisses vierzig Franken; welche Strafe im Fall fortgesezter Verzögerung von acht Tagen zu acht Tagen von neuem eintritt. Außer diesen Strafen hat der Uebertreter sämmtliche Prozedur-Kosten zu tragen.

Art. 13.

Alle Defraudations-Fälle müssen durch ein Protokoll konstatirt werden.

Art. 14.

Allen mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragten Behörden ist es bei Strafe der Absetzung, und nöthigen Falls bei noch strengerer Ahndung, untersagt, außer der Besichtigung der erklärten Brennereien noch sonstige Haussuchungen vorzunehmen, wofern nicht eine bestimmte, von dem Denunzianten unterschriebene Anzeige über die Existenz einer heimlichen Brennerei oder einzelner verheimlichter Kessel vorhanden ist. Wird diese Anzeige als falsch erfunden, so unterliegt der Denunziant einer Strafe von zwanzig bis hundert Franken zum Besten der Armen der Gemeinde des Denunzianten, oder, wofern derselbe unzahlfähig wäre, nach richterlichem Ermessen einer Gefängnißstrafe von 5 Tagen bis zu einem Monat.

Art. 15.

Die Prozedur und das Instanz-Verhältnis in Defraudations-Fällen ist das nämliche, wie bei den Zoll-Defraudationen.

Art. 16.

Der reine Ertrag der Strafen und Konfiskationen soll vertheilt werden, wie im Art. 28 der Verordnung vom 7. d. M. bestimmt ist.

Art. 17.

Die Domänen-Direktion, die Kreis-Direktion, die Gensd'armerie und sämmtliche Justiz- und Polizei-Behörden sind, in so weit es jede derselben betrifft, mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt, welche in das Amtsblatt eingerückt, noch außerdem durch besondern Anschlag publizirt werden, und zehn Tage nach Einrückung derselben in das Amtsblatt in Kraft treten soll.

Speyer, den 31ten Oktober 1816.

Regierung der Baierischen Lande am Rhein.

v. Zwackh.

G. F. Reim, Sekretär.

Digitized by Google

Den Quackſalber unter dem Namen der krumme Andres bekannt betreffend.

Landau, den 5ten November 1816.

Reg. Nro. 8036. Der im Kreis-Anzeiger Nro. 29 unterm 11ten September laufenden Jahrs Reg. Nro. 4263 ausgeſchriebene Quackſalber, unter dem Namen der krumme Andres bekannt, iſt geſtern arretirt und heute der unterfertigten Stelle vorgeführt worden. Unter Einem wurde derſelbe gemäß Höherem Auftrages dem Königlichen Kreisgerichte dahier zur Unterſuchung und Beſtrafung übergeben; welches man hier zur Beruhigung des Publikums mit der Anzeige bekannt giebt, daß die Habhaftwerdung dieſes gefährlichen Betrügers dem Eifer und der Thätigkeit des Bürgermeiſterei-Adjunkten von Niederluſtadt, Herrn Hemer, welchen man deßwegen hier belobet, verdankt wird.

Die Königliche Kreis-Direktion,
E. Gugel, Aſſeſſor.

Auswanderung betreffend.

Landau, den 6ten November 1816.

Reg. Nro. 8140. Man macht hiermit bekannt, daß die vor einiger Zeit heimlich nach Polen ausgewanderten Bürger,

Johann Gerſt von Maykammer,
Martin Eichhorn von Alſterweiler,
Franz Kolb, Michael Bernhard, Michael Mezger und Moritz Grünenwald von Eußerthal,

wieder zurückgekehrt ſind, damit die Auswanderungs-Luſtigen ſich deren Reiſen und die Urſachen ihrer Wiederkehr von ihnen ſelbſt können beſchreiben laſſen.

Die Königliche Kreis-Direktion.
E. Gugel, Aſſeſſor.

Nachträgliche Ernennung für den Kantonal-Rechnungs-Ausſchuß zu Annweiler.

Landau, den 7ten November 1816.

Reg. Nro. 8241. Nachträglich zu der im Kreis-Anzeiger Nro. 29 enthaltenen Ernennung der Mitglieder des Kantonal-Ausſchuſſes von Annweiler für die Abhör der Rechnungen wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß man ſich bewogen gefunden, den Herrn Georg Heinrich Regula von Albersweiler zum Mitglied deſſelben aufzunehmen.

Die Königl. Kreis-Direktion,
E. Gugel, Aſſeſſor.

Die Erſetzung des Beigeordneten zu Burrweiler betreffend.

Landau, den 7ten November 1816.

Reg. Nro. 8242. Nach Anſicht des Vorſchlags zur Wiederbeſetzung der erledigten Beigeordneten-Stelle von Burrweiler, ernennt die Königliche Kreis-Direktion, in Gemäßheit der ihr übertragenen Vollmacht durch Verordnung der gemeinſchaftlichen Landes-Adminiſtration vom 11ten Februar 1815, den Herrn Nikolaus Beck an die Stelle des um Entlaſſung eingekommenen Beigeordneten Valentin Wiß.

Der Herr Bürgermeiſter der Gemeinde Burrweiler wird den ernannten Beamten ſofort beeidigen und in ſeine Stelle einleiten, das darüber abzufaſſende Protokoll aber alsbald an unterfertigte Stelle einſenden.

Die Königliche Kreis-Direktion.
E. Gugel, Aſſeſſor.

Bürgermeiſterei-Regiſtraturen und die abhanden gekommenen Akten betreffend.

Landau, den 8ten November 1816.

An die Herrn Bürgermeiſter des Kreiſes.

Reg. Nro. 8425. Während den Kriegs-Unruhen und durch ſonſtige Nachläßigkeit ſind mancherlei Bürgermeiſterei-Regiſtratur-Akten, deren Beibringung und Gebrauch jezt unumgänglich nothwendig zur Herſtellung der Ordnung in dem Gemeinde-Haushalt iſt, in vielen Gemeinden abhanden gekommen.

Da alle Perſonen, welche Theil an der Verwaltung und dem Rechnungsweſen in den lezt verfloſſenen Jahren gehabt haben, verantwortlich für die Aufbewahrung derjenigen Beſchlüſſe, Reſcripte, Protokolle, Hebliſten, Einnahms- und Ausgabs-Belegen u. ſ. w. waren, die ihnen in ihren reſpektiven Geſchäftskreiſen anvertraut worden ſind; ſo erheiſcht es die Pflicht der mit der Wiederherſtellung der Regelmäßigkeit und Ordnung des Gemeinde-Weſens nunmehr beauftragten Beamten, ſolche Perſonen ſtrenge zur Hinterlegung der betreffenden vermißt werdenden Akten, jede in ſo ferne es ſie angeht, anzuhalten.

Im Fall der Weigerung, oder unzuläßigen Aufſchubs, hat die Ergänzung und Herbeiſchaffung der unvollſtändigen oder mangelnden Gegenſtände, ſo oft ſolche ohne Mitwirkung des verantwortlich e klärten bewerkſtelligt werden kann, auf deſſen Koſte zu geſchehen; eben ſo wie jeder Rechnungspflichtige, der verweigert, ſich über ſeine Geſtion auszuweiſen, mit der ganzen Summe der von ihm verwendeten Gelder oder Naturalien ſo lange haftbar gemacht wird, bis er ſich durch Rechnungs-Ablage genügend ausgewieſen hat.

Digitized by Google

Dies wird den sämmtlichen Herrn Ortsvorstehern zur Nachachtung mit dem Bedeuten eröfnet, daß im Fall der Unterlassung ihrer eigenen Pflicht ihre Verantwortlichkeit selbst in Anspruch genommen werden muß, und daß man erwartet, jeder werde mit redlichem Eifer zur Bezweckung einer festen Grundlage in der Gemeinde-Verwaltung das seinige beitragen.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen.

Endliche Versteigerung.

Den 16ten dieses, des Nachmittags um zwei Uhr, wird in dem Wirthshause zum goldenen Lamm in Weingarten, vor dem unterzeichneten Notar, vom Landauer Kreisgerichte hierzu kommittirt, zur endlichen Zuschlagung in Eigenthum nachbeschriebener Haus und Güter geschritten, auf Ansuchen von

1tens. Lorenz Weiß, Ackersmann, wohnhaft zu Weingarthen, Vormünder über die Kinder der zu Weingarten verstorbenen Eheleute Nikolaus Kaufmann und Elisabetha Durst, im Leben gewesener Ackersleute, und in Beisein des Herrn Franz Avril, Ackersmann von da, Bei-Vormunds der genannten Kinder.

2tens. Magdalena Kaufmann, geehelichter Lorenz Weiß.

3tens. Dorothea Kaufmann, geehelichter Joseph Seiler, Ackersmann, wohnhaft zu Schwabweiler.

4tens. Catharina Kaufmann, des Herrn Franz Mour Ehefrau, sämmtlicher Erben der genannten Nikolaus Kaufmannischen Eheleute.

1) Ein zweistöckiges Haus sammt Scheune, Stallung, Hof und Garten, gelegen zu Weingarten mitten im Dorfe, einerseits Franz Avril, andrerseits Jakob Kroneis, vornen die Gemeinde-Straße und hinten der Flur-Graben, gesteigert auf 2400 Fr.

2) 22 Ares 91 Centiares Ackers in der Lang-Gewann, oberseits Georg Gleich, unterseits Pfarrgut, bei der Abschätzung des Experten belassen, indem bei der vorläufigen Versteigerung niemand darauf geboten . . . . . 320 Fr.

3) 13 Ares 93 Centiares Ackers im Garten-Weg, linker Hand, oberseits Georg Pressler, unterseits Herrschafts-Gut, bei der Abschätzung der Experten belassen . . . . . 220 Fr.

4) 10 Ares 62 Centiares Ackers in der Zeiskamer Zeil, einerseits Georg Gleich, andrerseits Herrschafts-Gut, bei der Abschätzung der Experten belassen . . . . . 250 Fr.

5) 7 Ares 16 Centiares Wiese auf den Tiefwiesen, einerseits Friedrich Bänder von Niederlustadt, andrerseits Jakob Kroneis, bei der Abschätzung der Experten belassen . . . . . 80 Fr.

Die Steig-Bedingnisse können auf der Schreibstube des unterzeichneten Notars eingesehen werden.

Germersheim, den 6ten November 1816.

Damm, Notar.

Jagd-Versteigerung.

Da die Versteigerung der Feldjagd auf den Bännen der Gemeinden

Oberschlettenbach,
Vorderweidenthal,
Dimbach und
Darstein

von einer Königl. Kreis-Direktion nicht genehmigt worden ist, auch jene zu

Birkweiler

bisher unversteigert geblieben, so werden diese Jagden Samstags den 16ten November l. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Annweiler vor dem unterzeichneten Ober-Bürgermeister neuerdings unter den bereits bekannten Bedingungen versteigert, und wird dieses anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Annweiler, den 31. Oktober 1816.

Sieben.

Reparatur-Versteigerung.

In Gefolg Ermächtigung einer Königl. Kreis-Direktion vom 2ten dieß, wird den 19ten laufenden Monats in hiesiger Gemeinde Nachmittags um 1 Uhr öffentlich zur Minder-Versteigerung der an den hiesigen beiden Schulhäusern und dem Wachthaus vorzunehmenden Reparaturen geschritten werden. Der Kosten-Ueberschlag beläuft sich auf 579 Franken 13 Centimes, und die Steigerungs-Bedingnisse können bei hiesiger Bürgermeisterei eingesehen werden.

Steinweiler, den 7. November 1816.

Der Bürgermeister, Von Gerichten.

Unterm 18ten Oktober jüngsthin erließ Hohe Königl. Regierung der Baierischen Lande am Rhein den Beschluß, daß, da ich durch meine beigebrachten Zeugnisse bewiesen habe, daß ich in meiner Kunst hinlänglich unterrichtet und von dem Königl. Baierischen Medizinal-Comite in München geprüft bin, Sie mir erlaubt, die von mir hier am 5ten April d. J. erkaufte ehemalige Hauthische Apotheke zum Mohren fortzuführen.

Indem ich obiges dem Publikum zur allgemeinen Kenntnis zu bringen für nöthig erachte, ermangle ich nicht, mich auch zugleich demselben, besonders aber den Bewohnern hiesiger Stadt und Gegend, zum Wohlwollen und zur Geneigtheit zu empfehlen.

Landau, den 8. November 1816.

F. A. Blaum.

Landau, gedrukt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

N.ro 47.

Dienstag den 12ten November 1816.

Das Stempelpapier zu den Civilstands-Akten des Jahrs 1817 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Kreis-Direktion wird hierdurch angewiesen, binnen längstens 10 Tagen das Verzeichniß des Bedarfs an Stempelpapier für die Civilstands-Register des nächstkünftigen Jahrs einzusenden, damit hiernach die Versendung an die verschiedenen Rentämter geschehen könne. Man bemerkt hiebei, daß man sich, der Gleichförmigkeit wegen, nur des Papiers von dem Formate zu einem Frank zu diesen Registern zu bedienen hat.

Speier, den 2ten November 1816.

Regierung der Baierischen Lande am Rhein.

v. Zwackh.

Der Sekretär, G. F. Reim.

Obiges wird hiemit durch den Kreis-Anzeiger zur Kenntniß der Herrn Ortsvorstände gebracht, mit der Anweisung, ihren Bedarf binnen längstens acht Tagen bei der unterfertigten Stelle einzugeben.

Landau, den 9ten November 1816.

Die Königl. Kreis-Direktion,

L. Gugel, Assessor.

Die neue Erbauung der Straße von Kaiserslautern über Frankenstein, Dürckheim, bis an den Holzhof, in specie die erste Abtheilung von Kaiserslautern nach Hochspeier betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man von der neu zu erbauenden Straße von Kaiserslautern bis an den Holzhof die erste Abtheilung und zwar die Straßenstrecke von Kaiserslautern nach Hochspeier auf den Grund der durch die Königliche Ober-Bau-Direktion anher vorgelegte Entwürfe genehmigt hat, und dieselbe nunmehr unverzüglich in Ausführung begeben will, hat man die Versteigerung derselben, welche, in Gegenwart des hierzu beauftragten Königl. Baubeamten, in loco Kaiserslautern abgehalten werden soll, auf den 20sten des laufenden Monats festgesezt.

Die Königliche Kreis-Direktion erhält daher hiemit den Auftrag, die Versteigernng der oben genannten Straßenbau-Arbeiten, welche sich auf circa 132,000 Fr. belaufen und in zwei Loose zerfallen, unter der Bemerkung in dem nächsten Kreisblatte zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen, daß die Pläne, Kosten-Anschläge und Steigbedingnisse auf der Königlichen Kreis-Direktion deponirt sind, und daselbst vorher eingesehen werden können.

Die Unternehmer wird man, gegen genügende Kaution, durch bedeutende und schnell auf einander folgende Abschlag-Zahlungen der vorschreitenden Arbeit erleichtern und unterstützen.

Die Versteigerung der Straßenbau-Arbeiten selbst soll keineswegs durch Submissionen, sondern durch allgemeine Konkurrenz theilweis nach den zwei einzelnen Loosen geschehen, sodann aber nochmal im Ganzen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung ausgeboten werden, daß nach der Hand kein Nachgebot mehr angenommen werden wird.

Digitized by Google

Das Steig-Protokoll ist nach Besorgung der Einregistrirungs-Formalitäten seiner Zeit zur Genehmigung hierher vorzulegen.

Eine Ankündigung der Versteigerung hat die Kreis-Direktion sowohl in die Speierer als die Mainzer Zeitung einrücken zu lassen.

Speier, den 5ten November 1816.

Regierung der Baierischen Lande am Rhein.

Für die richtige Abschrift:

Der Sekretär der zweiten Kammer,

Merkel.

Die Auswanderungen im Allgemeinen betreffend.

Landau, den 4ten November 1816.

Reg. Nro. 7944. Auf mehrere an die Königl. Hohe Regierung eingegangene Fragen über die Auslegung der Verordnungen vom 17ten Juni und 19ten Juli laufenden Jahres in Betreff der Auswanderungen, hat sich Hochdieselbe veranlaßt gesehen, nachträglich der weitern Instruktion vom 21sten August (Kreis-Anz. Nro. 24) durch Reskript vom 23sten vorigen Monats, Nro. ex officio 8457, allgemeine Bestimmungen zu erlassen, vermög welchen hier zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben wird, daß in Zukunft nach der oben berührten Verordnung vom 17. Juni l. J. (Kreis-Anz. Nro. 9 Seite 62) auf die vorgeschriebene Legitimation der eventuell erworbenen Aufnahme in dem Auslande strenge gehalten wird, und jedes Auswanderungs-Gesuch, welches damit nicht versehen ist, ohne alle Berücksichtigung zurück gewiesen wird, damit nicht durch einstige Zurückweisung solcher Auswanderer durch auswärtige Regierungen an ihre Geburtsorte den Gemeinden und den öffentlichen Anstalten eine neue Last unbilligerweise zuwachse.

Die Beobachtung dieser Strenge liegt selbst in dem Interesse der Auswanderungs-Lustigen, indem die Erfahrung durch die einstimmige Aussage der nach entfernten Ländern abgegangenen und, oft mit großen Schwierigkeiten, zurückgekehrten Familien bewiesen hat, daß die erstere Bekanntmachung in den Zeitungen keine bürgerliche Aufnahme begründet, daß jene Versprechungen nicht erfüllt werden, und den Unbemittelten nur die Aussicht belassen ist, als Knecht sein Leben mühsam zu gewinnen. Sie ist endlich um so nöthiger, als selbst ohne diesseitige Entlassungs- und sonstige Zeugnisse die auswärtigen Regierungen die Aufnahme sogar versagen.

In Betreff derjenigen Einwohner, welche die Gemeinden heimlich verlassen und ausgewandert, nach theuer genommener Ueberzeugung aber in dieselbe wieder zurück gekehrt sind, werden die Herren Ober- und Bürgermeister des Kreises beschieden, daß, da nach §. 5 der Verordnung vom 17ten Juni die Erlaubniß zur Auswanderung nur unter Verzichtleistung diesseitiger Unterthans-Rechte ertheilt wird, diese Klasse von Individuen aber nicht aus diesseitigem Verbande entlassen worden waren, auch diese Maßregel gegen sie ihre Anwendung nicht finden kann, daher denselben der fernere Aufenthalt in der Gemeinde, in welcher sie früher ansäßig waren, und der Antheil an den ihnen früher zugestandenen Gemeinde-Nuzungen gestattet ist.

Um jedoch diesen unerlaubten Auswanderungen für die Folge zu steuern, so wird der §. 7 der Verordnung vom 17ten Juni, welcher gegen die Auswanderungen, die ohne ertheilte Bewilligung der Königl. Regierung statt finden, den Verlust des Vermögens ausspricht, hiermit neuerlich in Erinnerung gebracht, und werden die Auswanderungslustigen vor den ihnen hiernach bevorstehenden Nachtheil ernstlich und wohlmeinend gewarnet.

Da endlich dergleichen Entweichnngen, wie man sich überzeugt hat, durch ausgestellte Zeugnisse von Orts-Vorstehern und andern Einwohnern begünstiget worden, die Ausstellung solcher Zeugnisse aber in dem Sinne des Gesetzes ein Vergehen ist, so läßt man hier dagegen mit dem Beisatze Warnung ergehen, daß diejenigen, welche sich diese gesezwidrige Handlung zur Last kommen lassen, in Gemäßheit des Art. 162 des Straf-Gesezbuches mit einer einjährigen bis fünfjährigen Gefängnis-Strafe belegt werden.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen.

Die Feuer-Polizei betreffend.

Landau, den 8ten November 1816.

Reg. Nro. 8386. Man hat aus den Berichten der Orts-Vorgesezten über die Handhabung der Polizei während dem Monat Oktober ersehen, daß sehr häufig bei den Lande-Bewohnern die sehr üble Gewohnheit eingerissen ist, mit brennenden Kühnholz-Spähnen in den Ställen, Scheunen und Häusern herum zu gehen; eine Gewohnheit, bei welcher keine gegen Feuer schützende Vorsicht gebraucht werden kann, und welche daher auch zur Verhütung von Unglück nicht geduldet werden darf.

Die Herrn Orts-Vorsteher werden demnach aufgefordert, den Bewohnern in ihren Gemeinden unter Vorstellung der Feuersgefahr bei dieser Gewohnheit bedeuten, daß sie solche zu unterlassen und mit wohlverwahrten Laternen ihre Verrichtungen in den Ställen und insbesondere Scheunen zu besorgen haben.

Digitized by Google

Ueber den Vollzug dieser Weisung und deren Beobachtung erwartet man in dem nächsten Monats-Bericht über die Polizei die Anzeige.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen.

Den Gehalt und die Versorgung der Schullehrer, so wie den Besuch der Schulen betreffend.

Landau, den 9ten November 1816.

An die Herrn Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 1470. Man empfiehlt Ihnen die angelegentliche Fürsorge, damit den sämmtlichen Schullehrern ihr Gehalt pünktlich und vollständig entrichtet werde, und macht Sie dafür verantwortlich.

Die Gemeinden, welche Waldberechtigungen besitzen, mögen darauf bedacht seyn, daraus einige Unterstützung an Holz den meistens zu kärglich besoldeten Schulmännern zukommen zu lassen.

Bis zum Erfolg einer neuen Organisation des Schulwesens, wodurch dessen Gebrechen und Mängeln abgeholfen werde, ist auch einstweilen darauf zu sehen, daß die Kinder regelmäßig besonders ihre Winter-Schulen, bei Vermeidung von Strafe, besuchen.

Die Namen der Kinder, welche fehlen sollten, sind nebst jenen der Eltern sogleich hier anzuzeigen.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen.

Bekanntmachung.

Reg. Nro. 8538. Nach einem Beschlusse der Königl. Baierischen Hohen Landes-Regierung dahier soll den 25sten des laufenden Monats November, Vormittags 10 Uhr, durch die Königl. Kreisdirektion zu Zweibrücken, in Beiseyn des Ober-Berg-Inspektors oder dessen Delegirten, zu einer neuen Verpachtung auf neun Jahre vom 1. Oktober 1817 an laufend, des in der Gemeinde Schönau, Kanton Pirmasenz, Kreis von Zweibrücken, gelegenen Königlichen Eisenhütten-Werks, genannt von Schönau, und der dazu gehörigen Eisenstein-Gruben durch öffentliche Versteigerung geschritten werden. Das Eisenhütten-Werk besteht:

1) aus einem Hohenofen-Gebäude, enthaltend einen Hohenofen mit 2 Sandkammern und einer Arbeiters-Wohnung;

2) aus einem Hammer-Gebäude, enthaltend einen Groshammer mit 2 Feuern, und 2 Kleinhämmer;

3) aus 4 Kohlscheunen, welche ungefähr 1000 Fuder Kohlen fassen;

4) aus 2 Eisen-Magazinen;

5) aus einer Leimen-Formerei, mit einer Arbeiters-Wohnung, einer Schreinerei und einer Schlosserei;

6) aus einem Schlacken-Pochwerk mit 4 Stempfeln und den nöthigen Erzplätzen;

7) aus einem zweistöckigen Direktions-Haus nebst Stallung, Scheune und Garten;

8) aus einem zweistöckigen Werks-Wirthshause mit einem geräumigen Keller;

9) aus einer Platzmeisters- und 4 Arbeiters-Wohnungen nebst Stallungen und Gärten.

Die zur Hütte gehörigen Gruben, als: 1) von Bergzabern, 2) von Dörrenbach, 3) von Rothweiler, 4) von Schlettenbach und 5) von Bundenthal, und zwar dermalen die von Bergzabern und Schlettenbach allein, liefern den nöthigen Bedarf an Eisen-Erz, und die Surbach mit 2 Weihern von 36 Morgen Flächen-Inhalt hinlänglich Aufschlag-Wasser.

In den Pacht werden 25 Morgen Wiesen und 22 Morgen Ackerland mit begriffen.

Dieses Hüttenwerk hat außerdem eine vortheilhafte Lage in einer holzreichen Gegend, und aus den Staats-Waldungen werden jährlich 3500 Klafter Kohlen-Holz um eine billige Taxe zum Betrieb desselben abgegeben. Die Gruben stehen in guten Anbrüchen, und das hier fabricirte Eisen ist von vorzüglicher Güte, daher sehr gesucht.

Von den Bedingnissen der Verpachtung ist vor dem anberaumten Termine auf der Kreis-Direktion in Zweibrücken und auf dem Bureau des Unterzeichneten dahier Einsicht zu nehmen, so wie von der Hütte selbst und den Gruben auf Ort und Stelle, wozu die dermalige Pachterin, Frau Wittwe Gemeiner, die nöthige Weisung erhält.

Diese Verpachtung soll durch die Kreis-Anzeige-Blätter von Frankenthal, Kaiserslautern, Zweibrücken und Landau, und die Speierer, Strasburger und Mainzer Zeitungen zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden.

Speier, den 5ten November 1816.

Die Königl. Baierische Ober-Berg-Inspektion.

Simon.

Digitized by Google

Aufforderung

zur Schulden = Liquidation gegen Johann Iwig von Wollmesheim.

Sämmtliche Gläubiger des als Fallit erklärten Handelsmanns Johann Iwig von Wollmesheim, im Kanton Bergzabern, werden hiermit aufgefordert, innerhalb vierzig Tagen, von heute angefangen, in Person oder durch Bevollmächtigte, bei dem Herrn Kaufmann Johann Jacob Vangerichten dahier, welcher von dem hiesigen als Handelsgericht sprechenden Königl. Kreis-Gerichtshofe zum provisorischen Verwalter und Vertheidiger der Gantmasse ernannt worden ist, sich anzumelden, und den Grund und Betrag ihrer Forderungen anzuzeigen, so wie auch zu gleicher Zeit gegen Empfangschein die Urkunden, mit welchen sie ihr Recht beweisen wollen, entweder bei dem genannten Herrn Vangerichten oder aber auf der hiesigen Kreis-Gerichtsschreiberei zu deponieren.

Nachdem auf diese Art die gesetzliche Vorbereitung wird getroffen seyn; so wird die Liquidation selbst am Montag den 23sten des nächsten Monats vor dem unterschriebenen Kommissär zwischen dem Vertheidiger und den sämmtlichen Gläubigern vorgenommen werden, welche zu diesem Ende hiermit aufgefordert werden, an jenem Tage Vormittags um acht Uhr auf der erwähnten Kreis-Gerichtsschreiberei zu erscheinen.

Wer dabei im Namen eines nicht persönlich erscheinenden Gläubigers auftreten will, der muß durch eine schriftliche Vollmacht erweisen, daß er ausdrücklich nicht nur zur Liquidation, sondern auch zur eidlichen Bekräftigung der Richtigkeit der Forderung ermächtigt ist.

Landau, den 9ten November 1816.

Heinrich Amann,
Königl. Baierischer Kreis-Richter.

Reparatur = Versteigerung.

Mit Genehmigung der Königlich-Baierischen Kreis-Direktion zu Landau vom 30sten lezthin, wird künftigen 18ten November bei dem Bürgermeisterei-Amt zu Neuburg zur Versteigerung der nöthigen Reparatur-Arbeiten am Schulhause von Hagenbach, abgeschäzt zu 340 Fr., so wie auch jener am Wachthause zu Neuburg, abgeschäzt zu 40 Fr., öffentlich an den Wenigstnehmenden geschritten werden. Die Bedingnisse können vorher bei dem Bürgermeisterei-Amt eingesehen werden.

Neuburg, den 9ten November 1816.

Der prov. Bürgermeister von Neuburg, Hagenbach und Berg,
Duderstadt.

Reparatur = Versteigerung.

In Gefolg Ermächtigung einer Königlichen Kreis-Direktion, werden bis künftigen 20sten November die nöthigen Reparatur-Arbeiten an den beiden Schulhäusern und dem Gemeindehause bei dem Bürgermeisterei-Amt dahier an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert.

Die nöthigen Reparaturen bestehen in Maurer-, Zimmer- und Schreiner-Arbeiten, und belaufen sich auf 683 Fr. 29 Cent.

Ferner werden auch den nehmlichen Tag die Gemeinde-Güter, Hintersee genannt, bestehend in zwölf Loosen, jedes Loos von ohngefähr 9 Aren, auf einen sechsjährigen Bestand öffentlich versteigert werden.

Ferner wird auch noch den nehmlichen Tag das zu liefernde nöthige Holz und Oehl für die Nachtwache für 1817 an den Wenigstnehmenden versteigert werden.

Böbingen, den 10ten November 1816.

Der Bürgermeister, Brum.

Bekanntmachung.

Sontags den 24sten dieses Monats, Nachmittags um ein Uhr, wird in der Schreibstube der Bürgermeisterei Nußdorf, in Gefolg Ermächtigung einer Königl. Kreis-Direktion vom 4ten dieses, der im Bann Godramstein und Böchingen gelegenen Distrikt Ackerland, der Stachelbusch genannt, und der Gemeinde Nußdorf gehörend, dessen Inhalt von 11 Hektaren 95 Aren, auf einen neunjährigen Pachtbestand loosweis an den Meistbietenden unter den Bedingnissen die bei gedachter Bürgermeisterei täglich einzusehen sind, vergeben.

Nußdorf, den 10ten November 1816.

Der Bürgermeister, Messerschmitt.

Bei der vor anderthalb Jahren statt gehabten Transportation von Mobilien und Effekten des ehemaligen Inspektors Oertel aus der Binnwald-Mühle nach Walsheim, ist der Plan des Herrheimer Walds verlohren gegangen; der etwaige Finder desselben wird hiermit aufgefordert denselben gegen eine anständige Belohnung abzugeben an

den Bürgermeister zu Herrheim,
Hoffmann.

Gute Zugpferde zu verkaufen; in der Buchdruckerei in Landau zu erfragen, wo?

Lotterie = Anzeige.

Donnerstag den 31sten Oktober 1816.

Die 58ste Ziehung der Nürnberger Lotterie.

18. 14. 76. 78. 7.

Landau, gedrukt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Beilage zu N.° 47. des Kreis-Anzeigers von Landau.

Bedingnisse über die Verpachtung der Gemeinde-Güter.

Landau, den 9ten November 1816.

Da die Bedingnisse über die Verpachtung der Gemeinde-Güter der Königlichen Kreis-Direktion bisher unter mancherlei Formen vorgelegt worden sind, so hat man sich bewogen gefunden, ein allgemeines Lastenheft vorzuschreiben, welches bei den Verpachtungen als Grundlage dienen soll.

Die Herrn Bürgermeister sind künftig der Mühe enthoben, den Schöffenrath über die Verpachtung der Gemeinde-Güter berathschlagen zu lassen, und die Genehmigung hiezu so wie zu der Verpachtung selbst bei der Königlichen Kreis-Direktion einzuholen.

Nur dann ist die Genehmigung der Königlichen Kreis-Direktion einzuholen, wenn wegen besonderer Lokal-Verhältnisse eines Gutes Abänderungen an den nachstehenden Bedingnissen zu machen wären.

Zufolge dem Regierungs-Schluß vom 19ten Vendemiaire XII sind die Gemeinde-Einnehmer für die Pachtzinse von Gemeinde-Gütern verantwortlich; dieselben haben daher jeder Versteigerung und Verpachtung in dem Interesse der Gemeinde beizuwohnen und das Protokoll mit zu unterschreiben.

Die Protokolle sind nach dem untenfolgenden Schema A abzufassen. Auf dem Rande desselben muß immer bemerkt werden, was das zu verpachtende Gut in dem lezten Bestand jährlich eingetragen hat, und um welche Summe es in dem neuen Bestand verpachtet worden, damit man genau sehen kann, ob mehr oder weniger erlöst worden ist.

Bei Einsendung der Protokolle zur Genehmigung werden die Herrn Bürgermeister in ihren Berichten jedesmal die Ursache umständlich entwickeln, warum mehr oder weniger aus dem verpachteten Gute erlöst worden ist.

Die Steigerer und deren Bürgen haben bei jedem Loose, der Bürgermeister und der Einnehmer aber am Ende des Protokolls zu unterzeichnen.

Der jährliche Pacht eines jeden Looses oder Gutes muß in Ziffern und in Buchstaben ausgeschrieben werden.

Ehe die Güter zur Versteigerung ausgesezt werden, muß der Herr Bürgermeister, der die Versteigerung abhält, die unter Lit. B folgenden Bedingnisse wörtlich und laut ablesen, und in dem Protokoll ausdrückliche Meldung davon thun.

Nur die Herrn Bürgermeister sind allein befugt, die Versteigerungen und Verpachtungen abzuhalten; dem zufolge wird jeder Versteigerungs-Akt, bei dem der Bürgermeisterei-Beigeordnete oder ein Mitglied des Schöffenraths mitgewirkt hat, als mißbräuchlich verworfen und die Herrn Bürgermeister zur Zahlung des Stempel-Papiers und sonstiger Unkosten angehalten werden.

Die Herrn Bürgermeister haben seither häufig die Wieder-Verpachtung der Güter bis auf den lezten Tag des Bestandes hinaus gesezt. Da dieses den Gemeinden nachtheilig werden kann; so haben sie die Verpachtungen in den drei lezten Monaten vor Ausgang des lezten Bestandes vorzunehmen.

Die Verpachtungs- und Holz-Versteigerungs-Protokolle sind der Königlichen Kreis-Direktion oft erst nach Verlauf von 2, 3, bisweilen gar 4 Monaten zur Genehmigung vorgelegt worden; man ermahnt die Herrn Bürgermeister, sie künftig unmittelbar nach der Versteigerung bei der nächsten Gelegenheit der Königlichen Kreis-Direktion zur Genehmigung einzusenden.

Die Königliche Kreis-Direktion.
Peterſen.

Digitized by Google

(Schema A.)

Bürgermeisterei
N.

Gemeinde
N.

Pacht-Betrag des lezten Bestandes . . . .
des neuen . . . .

mehr . . . . . .
weniger . . . . .

Verpachtungs-Protokoll

von Gütern, der Gemeinde zugehörig, bestehend in Hektares Ares Meters, gelegen in dem Bann von Distrikt begrenzt einseits an anderseits an

Heute den (hier ist der Tag und das Jahr in Buchstaben ganz auszuschreiben) des Morgens um zehn Uhr, in Vollziehung Erlasses Königl. Kreis-Direktion vom lezthin und nach vorhergegangener vierzehn tägigen Bekanntmachung durch Anschlagung in den umliegenden Gemeinden und Einrückung in den Kreis-Anzeiger Nro. wurde durch unterzeichneten Bürgermeister von in der Gemeinde in Gegenwart des Steuer- und Gemeinde-Einnehmers Herrn daselbst öffentlich zur Verpachtung der oben bezeichneten Gemeinde-Güter, und zwar unter den im Kreis-Anzeiger Nro. 47, Beilage, Seite 281 und 282 vorgeschriebenen Bedingnissen geschritten.

Nach geschehener Vorlesung dieser Bedingnissen wurden die Güter für einen jährlichen Pachtzinß angesezt und zugeschlagen, wie folgt:

1) Das Gut genannt enthaltend Ares, ist dem als Meist- und Leztbietenden zugeschlagen worden um den jährlichen Pacht von und unter Bürgschaft des von

Gegenwärtiges Verpachtungs-Protokoll in dem Gesammt-Betrag von wird für wahrhaft bescheinigt.

Zu den ten 181

Digitized by Google

(Schema B.)

Lastenheft

zur Verpachtung der Gemeinde-Güter von

Bedingnisse.

1) Die Lehnung geschieht auf 3, 6 und 9 Jahre, vom 1sten Jänner 1817 bis 31sten Dezember 1825. Der Eintritt des Pachters richtet sich jedoch, wegen der etwa zu bestellenden Winterfrüchte, nach dem Feld-Gebrauch des Ortes.

2) Der Pachter stellt einen vom Bürgermeister und Gemeinde-Einnehmer zahlfähig erkannten Bürgen; beide sind solidarisch, ohne Theilung und Vorklage, für alle, sowohl gesezlich im 2ten Kapitel VIII. Titels III. Buchs des Civil-Landrechts vorgeschriebenen, als hier besonders bedungenen Obliegenheiten verbunden, und müssen

1) im diesseitigen Gebiete ansäßig, der Bürge aber in der Gemeinde selbst wohnhaft
2) hinlänglich begütert oder bemittelt,
3) frei von Rückständen in den Staats- und Gemeinde-Abgaben, und
4) ohne Vorwurf von Feld-Freveln seyn.

3) Die verlehnten Güter sind, bei Strafe der Pacht-Aufhebung, von dem Pachter

1) in Steinen, Rainen, Rinnen, Hägen, Gräben, Grenzen und Baumpflanzungen auf seine Kosten zu unterhalten;
2) ortsgebräuchlich zu bauen, pflügen, düngen, säen, ärnten, mähen, und überhaupt baumäßig in gutem Stande und Wesen zu handhaben;
3) weder durch Afterpacht, Tausch, Theilung oder irgend eine Veräußerungs-Art ohne genehmigten Antrag des Bürgermeisters an andere abzutreten;
4) noch durch Häuser und andere Gebäude von Stein, Holz oder andern Materialien ganz oder theilweise zu überbauen;
5) auch ihres Grundes und Bodens durch Grabung von Lehm, Sand, Kies, Steinen und dergleichen, oder durch Abhebung von Rasen, nicht zu entnehmen;
6) zu Ende der Lehnung, dem Artikel I gemäß in gutem Stand und ungehindert wieder zu räumen, und ohne schriftliche und mündliche Aufkündigung zu verlassen.

4) Der Pachtzins muß in Geld in 4 gleichen Theilen zu Ende des Monats Hornung, Mai, August und November in die Kasse des Gemeinde-Einnehmers bezahlt werden, der die Säumigen durch eingeführte Zwangsmittel anzuhalten berechtigt ist.

5) Wenn die benachbarten Eigenthümer oder Beständer, oder irgend sonst jemand, sich einige das gedachte Gut beeinträchtigende Eingriffe erlauben sollten, so ist Beständer gehalten, sie in den ersten acht Tagen dem Bürgermeister anzuzeigen, und ihm alle nöthige Erläuterungen zu verschaffen, um die Urheber dieser Eingriffe der kompetenden Behörde anzuzeigen, und dieselben aufhören zu machen. Finden sich Ursachen zu einem Rechtsstreit, so bestimmt die obere Landes-Behörde, ob die Gemeinde denselben führen oder Theil daran nehmen soll, und im Falle dieselbe dieses nicht für gut findet, so bleibt die Führung desselben dem Pächter auf seine Gefahr und Kosten überlassen, wenn er ihn übernimmt.

6) Die Abgaben an den Staat fallen der Gemeinde zur Last.

7) Pachtzins-Nachlaß kann von Wiesen nie und in keinem Fall von andern Gütern aber nur dann nachgesucht und bewilliget werden, wenn durch Hagel, Kriegsheere, Ueberschwem-

Digitized by Google

mungen und andere unabwendbare Ereigniſſe die Aernte, oder die auf dem Felde ſtehenden Früchte, einen Schaden erlitten, der wenigſtens den vierten Theil ihres wirklichen Werthes ausmacht, und durch zwei Experten auf des Lehners Koſten alsbald unterſucht, anerkannt und geſezmäßig beſtätiget iſt.

Den Verluſt leidet zur Hälfte der Pachter, und zur andern Hälfte die Gemeinde durch verhältnißmäßigen Pachtzins-Nachlaß, ſo, daß für Verluſt z. E. eines Drittels ein Sechstel, und für jenen der ganzen Aernte die Hälfte des Pachtzinſes, mehr aber nicht, nachgelaſſen werden kann.

8) Die Pacht-Aufhebung, welche durch Nicht-Erfüllung der in den Artikeln III und V feſtgeſezten Verbindlichkeiten ſtatt fänden, wird durch die Königliche Kreisdirektion ausgeſprochen auf das Gutachten des Bürgermeiſters, und ohne daß eine vorläufige Aufkündigung, Signifikation oder andere Mitwirkung im gerichtlichen Wege erforderlich oder zuläßig wäre; vorbehaltlich jedoch der Wege Rechtens gegen den Pachter und ſeinen Bürgen wegen allenfallſigen Minder-Zinſes, Rückſtandes und Koſten des wiederverpachteten Guts während der noch laufenden Jahre gegenwärtiger Lehnung.

9) Bei eintretender Wohnorts-Veränderung des Pachters hat deſſen Bürge einen andern annehmbaren Lehner dem Bürgermeiſter darzuſtellen, welcher, wenn es der Fall iſt, die Annahme ſchriftlich zugeſteht, oder wenn ein höherer Pachtzins wahrſcheinlich zu erwarten iſt, auf genehmigten Bericht eine Minder-Verpachtung vornimmt.

10) Bei Ablauf der Lehnung hat der Pachter für gemachte Verbeſſerung, Anpflanzung oder jeden andern Aufwand keinen Anſpruch auf Erſatz oder Vergütung, ſelbſt nicht für Bau, Dünger und Saat in dem Fall, wenn er im letzten Pacht-Jahr durch Winter-Einſaat das erſte Jahr eines neuen Zeitbeſtandes ſtillſchweigend voraus, was nicht geſtattet wird, hätte wieder antreten wollen.

11) Die Verlehnung geſchieht mittelſt Verſteigerung an den Letzt- und Meiſtbietenden bei erlöſchendem Lichte.

Der Steigerer trägt davon die Koſten des Stempels und des Laſtenheftes, der Bekanntmachung, des Anſchlags, Ausrufens und Abmeſſens ſogleich nach vollbrachter Verſteigerung mit — Fr. — Cent., nebſt den Einregiſtrirungs-Gebühren.

12) Alle vorſtehenden Bedingniſſe und Klauſeln ſind weſentlich verbindlich, und können niemals blos bedrohend angeſehen werden.

13) Das Verſteigerungs-Protokoll erhält durch ertheilte Genehmigung der Königlichen Kreis-Direktion ſeine Vollziehung.

Holz-Verſteigerungen in Staats-Waldungen.

Folgende Hölzer werden meiſtbietend in kleinen Looſen unter den gewöhnlichen Bedingungen verſteigert werden.

Montags den 25ſten l. M. Vormittags 10 Uhr in den Schlägen Niederwald Nro. 1. und 2. 32 Eichen-Baumſtämme im Revier Leimersheim; und im nämlichen Revier Nachmittags zwei Uhr im Schlag Außerwald 3 Eichen-Baumſtämme;

Dienſtags den 26. l. M. Vormittags 10 Uhr im Schlag Gerrenſtiz, im Bienwald an der Rheinzaberner Straße, Revier Kandel, 35 Eichen-Baumſtämme;

Mittwochs den 27. l. M. Vormittags 10 Uhr im Schlag Stahlsböhl, Revier Scheibenhardt, ungefähr zwanzig Klafter Buchen- und 200 Klafter gemiſchtes Brennholz.

Der Kreis-Forſtmeiſter, Binger.

Bekanntmachung.

Am künftigen 20ſten d. M. Morgens 10 Uhr, wird in dem Büreau des unterzeichneten Kriegs-Kommiſſariats über die Beifuhr von einer Anzahl Bau- und Brenn-Holz aus dem Bien-Walde in die hieſige Feſtung; dann über die Fuhren, welche dem Königl. Militär in der Stadt ſelbſt nothwendig ſind, ein Fuhrlohns-Accord öffentlich an die Wenigſtnehmenden unter annehmbaren Bedingniſſen verhandelt, wozu man die Fuhrleute einladet.

Landau, den 11. November 1816.

Königl. Baier. Kriegs-Kommiſſariat.

Palm.

Landau, gedrukt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

No. 48.

Samstag den 16ten November 1816.

Nicht-Vereinbarkeit von Stellen bei der Verwaltung der Civil-Hospizien betreffend.

Landau, den 10ten November 1816.

Reg. Nro. 8521. Durch eine ministerielle Entscheidung vom 3ten Frimaire Jahr X. wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß die Stelle eines Mitglieds vom Stadt- oder Schöffenrath mit der eines Mitglieds der Verwaltungs-Kommission von den Civil-Hospizien der nämlichen Gemeinde nicht vereinbar sey, weil sich zwischen der Gemeinde und den Wohlthätigkeits-Anstalten sehr oft streitende Interessen zeigen.

Hohe Königliche Regierung hat demnach unter dem 30sten v. M. sub Nro. 8611 B vorgeschrieben, daß der an mehreren Orten bekannte Mißbrauch, wonach Stadt- oder Schöffen-Räthe auch Mitglieder von den Hospizien-Verwaltungen sind, nicht länger bestehen dürfe. Die betreffenden Herrn Orts-Vorsteher werden die in diesem Falle befindlichen Individuen hiervon benachrichtigen, damit sie sich über diejenige von beiden Amts-Verrichtungen erklären, welche sie fortbesetzen wollen. Binnen vierzehn Tagen haben die resp. Ober-Bürgermeistereien über den Vollzug des gegenwärtigen zu berichten, und mit den Namens-Verzeichnissen der sämmtlichen Mitglieder von den Verwaltungs-Kommissionen zugleich in der gewöhnlichen Form die Vorschläge zur Besetzung der erledigten Stellen hieher zu befördern.

Die Königliche Kreis-Direktion.
Petersen.

Die Führung von Journalen für die Steuer-, Gemeinde- und Kriegs-Gelder.

Landau, den 11ten November 1816.

Reg. Nro. 8605. Die Kreis-Direktion hat sich durch die angestellten Kassen-Untersuchungen überzeugt, daß viele Rechner ihr Geschäft mit vieler Nachläßigkeit führen, und nicht selten entweder gar keine Journale halten, oder doch nicht in der vorgeschriebenen Form, nach welcher nicht nur alle Journale cotirt und paraphirt, sondern jene für die Gemeinde-Gelder auch noch auf Stempel-Papier geführt seyn sollen.

Da nunmehr das neue Jahr heran rückt, so ermahnt man hierdurch sämmtliche Rechner, noch vor dem Ablauf des jetzigen ihre Steuer-, Gemeinde- und Kriegsgelder-Journale (und zwar jene für die Gemeinde-Gelder auf Stempel-Papier) zum cotiren und paraphiren vorzulegen, widrigen Falls sie zur Verantwortung gezogen werden.

Jeder Einnehmer, der in Zukunft, es sey unter welchem Namen es wolle, Einnahmen und Ausgaben macht, ohne sie in das dazu bestimmte Register zu tragen, wird Hoher Regierung bezeichnet werden.

Zur Erzielung der nöthigen Gleichförmigkeit, hat man den hiesigen Buchdruckern Georges u. Prinz die Formulare, nach denen sie in Zukunft eingerichtet seyn sollen, zum Druck übergeben, und es haben sich sämmtliche Kassen-Beamten mit solchen zu versehen.

Die Königliche Kreis-Direktion.
Petersen.

Rechnungen über Einnahme und Ausgabe der Gereiden-Genossenschaften betreffend.

Landau, den 13ten November 1816.

Reg. Nro. 8714. Sämmtliche Verwaltungen der in diesseitigem Kreise gelegenen Gereiden werden hiermit aufgefordert, binnen 12 Tagen das Verzeichnis über:

1) die gestellten, aber von der competenten obern Behörde noch nicht abgeschlossenen Gereide-Rechnungen,

2) die noch zu stellenden Rechnungen,

mit Angabe der Jahrgänge und Namen der Rechner, so wie deren sonstigen Verhältnisse, hier vorzulegen.

Alle Rechnungen dieser zwei Kathegorien sind, nach regelmäßiger allgemeiner Form, dreifach ausgefertigt,

Digitized by Google

mit den Belegen versehen, während drei Wochen in den Haupt-Orten der Genossenschaften, worin der Sitz der Verwaltungen ist, zur öffentlichen Einsicht nieder zu legen, und ist unmittelbar Anzeige über diese Niederlegung sowohl an den respektiven Kantons-Rechnungs-Ausschuß, als an die Kreis-Direktion, jedesmal zu erstatten.

Hinsichtlich der Rechnungen erster Kathegorien, welche an obere Behörden oder Spezial-Kommissäre abgegeben worden sind, ist anzuführen, wann und an wen die Rechner solche abgeliefert haben.

Für die Stellung und Niederlegung der noch nicht gefertigten Rechnungen wird eine Frist bis zum 18ten Dezember festgesetzt.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen.

Endliche Versteigerung.

Dienstags den 26sten November 1816, um zwei Uhr des Nachmittags, werden in Edenkoben im Wirthshaus zur Pfalz, zur definitiven Versteigerung gebracht:

1) 30 Ruthen Wiesen, auf den Forstwiesen,
2) Ein zweistöckigtes Wohnhaus, sammt Scheuer, Stall, Brennhaus und Hof, gelegen zu Edenkoben in der Venninger Gasse,
3) Ein Garten nebst Wiesenstück hinter dem Hause,
4) Ein Viertel Weinberg, an der Landstraße,

alles im Bann von Edenkoben, und zwar auf den Antrag von Georg Michel, Zeugschmidt, in Speier wohnend, von Theobald Michel, Ackersmann, in Knittelsheim wohnend, von Catharina Michel, des in Kaiserslautern wohnenden Messerschmidts Jacob Michel Ehefrau, von Maria Catharina Schroh, Wittwe des verstorbenen Philipp Dieter Michel dahier, sowohl in ihrem eigenen Namen, als auch als natürlicher Vormünderin ihres minderjährigen Sohnes Nikolaus Michel, und in Gegenwart des Herrn Philipp Jacob Steinbrunn, Gutsbesitzers, beide in Edenkoben wohnend, als dessen Nebenvormunds. Die Bedingnisse können bei dem unterschriebenen Notar Karl Medicus, zu Edenkoben residirend, durch Urtheil des Königl. Kreis-Gerichts zur Versteigerung beauftragt, eingesehen werden.

Edenkoben, den 10ten November 1816.

Medicus, Notar.

Bekanntmachung.

Am nächstkommenden 25sten dieses Monats, Morgens 10 Uhr, wird bei dem hiesigen Kriegs-Kommissariat die Lieferung von 600 Klafter Scheiter-Brennholz öffentlich an den Wenigstnehmenden unter annehmbaren Bedingnissen versteigert.

Dieß wird den Steig-Lustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Gebote auf Kiefer- oder Buchen-Scheiter-Holz angenommen werden.

Landau, den 13ten November 1816.

Königlich Baierisches Kriegs-Kommissariat.

Palm.

Reparatur-Versteigerung.

Bis künftigen 23sten November laufenden Jahres werden vor dem unterfertigten Bürgermeister der Gemeinde Schweighofen, vermög Ermächtigung einer Königlichen Kreis-Direktion, zu Versteigerung der Reparatur des Kirchen-Daches, einer Remis hinter der Kirche, des Pfarr- und des Schul-Hauses an den Wenigstnehmenden, und zwar jeder Artikel besonders, geschritten. Der Ueberschlag beläuft sich auf 450 Fr. 63 Cent., und kann täglich in der Bürgermeisterei eingesehen werden.

Schweighofen, den 12. November 1816.

Der Bürgermeister, Frey.

Gerichtliche Versteigerung.

Donnerstags den 31sten November 1816, um 11 Uhr Vormittags, wird vor dem Kaufhaus zu Landau, auf öffentlichem Markte, durch unterzeichneten Audienz-Gerichts-Boten, auf Ansuchen von Johannes Sauer, Ackersmann, zu Bellheim wohnhaft, sowohl für sich, als Namens Anton Sauer und Philippine, geborne Orth, Wittwe von weiland Nikolaus Sauer von da, zur Versteigerung der dem Ackersmann Franz Stubenrauch von gedachrem Bellheim, in seiner Eigenschaft als Kurator der Sauer'schen und Binger'schen Masse, unterm 6ten dieses Monats in Beschlag genommenen Mobilien, gegen baare Bezahlung, geschritten werden.

Landau, den 13. November 1816.

Gleizes,
Audienz-Gerichts-Bote.

Minder-Versteigerung.

Den 21sten des laufenden Monats, Nachmittags 1 Uhr, wird das fürs Jahr 1817 zu liefernde Bürger-Nachtwacht-Oel für hiesige Gemeinde bei hiesiger Bürgermeisterei an den Wenigst-Bietenden versteigert werden.

Freckenfeld, den 11. November 1816.

Der Bürgermeister, Bauer.

Landau, gedruckt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

Nro 19.

Dienstag den 19ten November 1816.

Die Bezeichnung der Akten des Kultus und der niedern Schulen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich die Akten, den Kultus und die niedern Schulen betreffend, immer mehr häufen, und deren bestimmte und deutlich ausgedrückte Bezeichnung zur Ordnung und leichtern Uebersicht der Registratur-Rubriken durchaus erforderlich ist, so wird die Königl. Kreis-Direktion dafür Sorge tragen, daß am Rande der Berichte über das Kirchen- und Schulwesen immer genau folgende Rubriken, nach den verschiedenen Glaubens-Bekenntnissen, vorgemerkt werden:

1) katholischer Kultus.
2) reformirt-protestantischer Kultus.
3) lutherisch-protestantischer Kultus.
4) katholische Schulen.
5) reformirte Schulen.
6) lutherische Schulen.
7) Gemeinde-Schulen,

im Fall, daß die in einem Orte bestehende Schule für alle Konfessionen gemeinschaftlich errichtet wäre.

Der jüdische Kultus und die hierauf sich beziehenden Schulen sind ebenmäßig zu unterscheiden.

Diese Rubriken können füglich oberhalb des Betreffes und auf der nämlichen Seite angebracht werden. Auch sind die Unter-Behörden anzuweisen, die nämlichen Distinktionen in ihren Eingaben gehörig und bestimmt zu beobachten.

Speier, den 11ten November 1816.

Regierung der Baierischen Lande am Rhein.

v. Zwackh.

Volz, Sekretär.

Wird durch den Kreis-Anzeiger zur Wissenschaft und Nachachtung sämmtlichen betreffenden Behörden mitgetheilt.

Landau, den 16ten November 1816.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen.

Einsendung der Budgets betreffend.

Landau, den 15ten November 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 9909. Bis zum 25sten August sollten die Herren Bürgermeister die Budgets für das Jahr 1816 gefertiget und an die Kreis-Direktion eingesandt haben.

Dem ungeachtet befinden sich noch viele Gemeinden im Rückstande. In den meisten derselben waren die vorzunehmenden Reparationen an den Gemeinde-Gebäuden, so wie auch der Drang der häufigen Geschäfte, Ursache dieser Verzögerung; andere aber, welche diese Arbeiten nicht zu machen haben, sind dennoch der Einladung vom 6ten August (Kreis-Anzeiger Nro. 19) nicht nachgekommen.

Da nun der größte Theil der vorgenommenen Ausbesserungs-Arbeiten geendiget ist, und die meisten rückständigen Rechnungen gestellt sind, so daß der Schöffen-Rath im Stande ist, die erforderlichen Summen vorzuschlagen, so ladet man die Herren Bürgermeister, welche noch im Rückstande sind, ein, die Einsendung der Budgets so viel wie möglich zu beschleunigen.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen.

Die zur Aufnehmung des Kaff-, Lese- und Stock-Holzes und Benutzung des Streu-Werkes bis zum Monat Oktober 1817 eröffneten Wald-Distrikte betreffend.

Landau, den 13ten November 1816.

An die Herrn Bürgermeister im Kanton Annweiler.

Reg. Nro. 8625. bis Man theilt Ihnen beiliegendes Verzeichniß über die in rubrizirtem Betreff angewiesenen Distrikte der Gemeinde-, Staats- und Gereide-Waldungen zur Wissenschaft und pünktlichen Nachachtung unter besonderem Auftrage mit, darüber zu wachen, daß kein Mißbrauch zum Nachtheil der Einwohner und der Waldungen bei deren Benutzung statt findet.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen.

Digitized by Google

der sämmtlichen Distrikte, welche in den Staats- und Gemeinde-Waldungen der derjenigen, welche zur Benutzung des Streuwerkes der verschiedenen Ge

Namen der		Wer	Benennung
Forst-Reviere.	Gemeinde, für welche der Genuß bestimmt ist.	der Wald-Eigenthümer ist.	der offen erklärten Distrikte.
Wilgartswiesen	Wilgartswiesen u. Spirkelbach	der Staat	Meisenhalt, Klein und Spitzboll Klein-Horberg Staufel Groß-Horberg
		Wilgartswiesen, Spirkelbach und Rinthal	Groß- und Klein-Dünstel
	Wilgartswiesen	die Gemeinde	Obernasel und Hengenthal Groß-Breitenberg Thiergarten
Annweiler	Rinthal und Spirkelbach, nebst dem Hermersbergerhofgut	der Staat Ungetheilt zwischen dem Staat und den 3 Gemeinden	Großheideneck im Hermersbergerhof Wernagel, Rindenbühl und Kuntzen
	Spirkelbach	die 3 Gemeinden	Calmeck Im Hinterwald, Welschenleig und bergerhalt
	Annweiler und Sarnstall	neben benannte Gemeinde	Im Vorderwald, Galgenteig, Eber und Nachtweide
Oberschlettenbach	Vorderweidenthal	die Gemeinde	Mühlhorn Käßeck
		der Staat	Hünerteig
	Darstein	Darstein	Hellenthal
	Gosersweiler	die Gemeinde	Rotzenberg
		der Staat	Langhälterbühl
Euserstahl	Stein	der Staat	der 2te Bühl
	Euserstahl und Grevenhausen	der Staat	Behälterkopf, Santerkopf und S
	Euserstahl	der Staat	Breutelsberg, Walterskopf u. Kn
Annweiler Nro. 2	Ransbach und Lehnsweiler	der Staat der Staat	Neukastel Birkweilerweg
	Waldrohrbach u. Waldhambach	der Staat	Affenthal
	Ilbesheim, Wollmesheim, Eschbach und Lehnsweiler	die 4 Gemeinden	Hemmelberg
	Arzheim	die Gemeinde	Graunauerseit
	Ilbesheim	die Gemeinde	Lehnsweilerseit
Rinthal und Euserstahl	die Oberhain-Geraide	die Geraide	Hahnenkopf, Erlenkopf, Schach, D Dörrenthal Heuweg, Hirschpfad und Dörren Mühleck, Heckenteig, Jägerhubel, S berg und Großfischberg
Burweiler	die Mittelhain-Geraide	Die Geraide	Die Bornheck und Teufelsberg den Pfad am Eulenbrunnen Der Ornsberg bis an den Kühun Der Roßberg bis an den Teigel Der Nellenkopf, Nunnenkopf, K Mitteleltbal, Langenthal. A

förſterei Annweiler zum Aufmachen des Raff-, Leſe- und Stockholzes, ſo wie auch den von heute bis zum Monat Oktober 1817 offen gegeben werden können.

Produkte, welche aus denſelben bezogen werden können.	Grenz-Beſtimmung der offen gegebenen Diſtrikte, und Art, wie die zu benutzenden Gegenſtände abgeholt werden können, nebſt andern Bemerkungen.
ager- und Stockholz, Heide und Streulaub	Erſtrekt ſich vom Bauwald bis an das Mertzalber Forſtrevier und die Thäler Meiſenbach und Mautzenbach.
idem	Vom Bauwald bis an die alte und neue Schläge.
ager und Stockholz	Zwiſchen dem um den Berg herumziehenden Weg.
idem	Zwiſchen dem Horbacherhofgut, dem kleinen Spechtel, dem Schnapphanenteig und Lauberſtahl.
?olz, Laub und Heide	Von der Abtheilungs-Schneuße am Steinweg bis an den Wilgartswieſer Gemeinde-Wald und das Kälberteigeret.
idem	Zwiſchen dem Pirmanswald und dem Rötherwald.
idem	Von der Schnippshalt bis an die Schläge und das Rötherland.
idem	Vom Bauwald bis an die Schläge.
Holz und Laub	Der Ganze nicht gehauene Theil.
Holz, Laub und Heide	Begreift die benannten Diſtrikte in ihrem ganzen Umfange.
	In den ſämmtlichen oben benannten Waldtheilen können die Produkte abgefahren werden.
Lagerholz und Heide	Nur in den nicht eingehegten Theilen darf Stockholz gemacht und Heide geſchnitten werden.
Holz, Laub und Heide	In dieſen hintern Theilen können die Gegenſtände abgefahren werden, und außer den zur Benutzung des Streuwerkes und Holzes offen gegebenen Diſtrikten iſt auch in allen übrigen nicht eingehegten Theilen im Hinterwald erlaubt, das Lagerholz und Stockholz aufzumachen.
idem	Dieſe Diſtrikte im Vorderwald ſind allein für die Träger beſtimmt, und alſo darf nicht mit beſpanntem Geſchirr dahin gefahren werden.
Laub	Zwiſchen den beiden Schlauwegen.
idem	Von der Anhöhe bis an die Schlauwege. Zum Aufmachen des Lager- und Stockholzes ſind die ſämmtliche nicht eingehegte Theile des ganzen Waldes offen gegeben.
idem	Vom Schlag bis an das oberſte Teig. Da die Gemeinde in dieſem Wald nicht berechtigt iſt, ſo ſollen drei Tage im Spätjahr und drei Tage im Frühjahr bei guter Witterung beſtimmt werden, wo das Laub zur Verhütung weiterer Eingriffe unter der ſteten Aufſicht des Revierförſters abgeholt werden darf.
idem	So weit ſich das Laubholz erſtreckt, nur muß das Laub auf die Wald-Grenze getragen werden. Uebrigens ſoll das Lager- und Stockholz, nebſt der Heide in allen nicht eingehegten Diſtrikten im ganze Walde erlaubt ſeyn.
Heide	Nur außer den Schlägen kann die Heide gerupft, aber in keinem Falle darf dieſelbe geſchnitten werden, indem der ganze Wald mit Aufwachs beſtanden iſt.
idem	Ohne Gerechtſame ſollen der Gemeinde drei Tage im Spätjahr und drei Tage im Frühjahr beſtimmt werden, wo ſie unter der ſpeziellen Aufſicht des Förſters Heide ſchneiden darf.
idem	Wie oben. Und muß die Heide auf die Wald-Grenze getragen werden.
Stockholz und Laub	Kann gefahren werden.
Stock- und Lagerholz	Das aufgemachte Holz muß an die Abfuhrwege getragen werden.
Heide	So weit ſich der Kaſtanien-Wald erſtrekt, kann die Heide ausgehakt werden.
idem	Nur auf den öden Plätzen darf die Heide abgeſchiffelt und muß dabei auf die Fahrwege getragen werden.
Stockholz und Laub	Nur in den Tiefungen, wo das Laub durch den Wind zuſammen hin gejagt wird, kann daſſelbe weggenommen werden.
Heide und ſonſtiges Forſtkraut, nebſt Stock- und Lagerholz	Die Nordſeite von der Anhöhe bis auf den oberſten Fußpfad, wo aber das Streuwerk abgetragen werden muß.
Laub und Stockholz	Das Laub darf der ärmern Klaſſe wegen nicht gefahren, ſondern muß abgetragen werden. Uebrigens iſt das Stock- und Lagerholz in allen andern nicht eingehegten Diſtrikten erlaubt.
Laub und Holz	Wie oben.
Lager- und Stockholz	Zwiſchen der hohen Straße, dem Geißkopfer-Weg und der Wald-Grenze zum Fahren.
idem	Von der alten Bach bis auf die Wege Hirſchpfad, Wolfskamm und die Wald-Grenze, für die Träger und diejenigen, ſo mit Schiebkarrn fahren.
Laub	Zum Fahren und Tragen.
Heide	idem.
Holz und Heide	Nach dem Antrag der Geraide-Verwaltung ſollen für die Zukunft folgende Regeln eingeführt werden: Die Fuhrleute, welche mit Karn und Wagen fahren, ſollen nicht mehr berechtigt ſeyn, weder Holz noch Streuwerk in dem Vorderwald zu holen, ſondern müſſen ſolches aus dem Hinterwald beziehen, welcher mit dem Diſtrikt Pfaffenkopf ſeinen Anfang nimmt. Auch ſollen dieſelbe nur noch Einen Holztag haben, wozu der Montag beſtimmt ſeyn ſoll.

oogle

Reparatur = Versteigerung.

Auf Ermächtigung der Königl. Baierschen Kreis-Direktion vom 15ten laufenden Monats, Nro. 7784., werden künftigen Mittwoch den 27sten November Nachmittags 2 Uhr, auf dem Gemeinde-Hause zu Oberlustadt verschiedene Gemeinde-Arbeiten, abgeschätzt zusammen auf 628 Fr. 48 Cent., an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert werden; als nämlich:

a) Die Ausbesserung der Schlangen-Brücke im Banne von Oberlustadt, bestehend blos in Maurer-Arbeit, abgeschätzt zu 135 Fr.

b) Die Ausbesserung des reformirten Schulhauses zu Niederlustadt, bestehend in Schreiner- und Schlosser-Arbeit, abgeschätzt zu 180 Fr.

c) Die Ausbesserung am katholischen Schulhause zu Niederlustadt, bestehend in Schreiner-, Schlosser- und Maurer-Arbeiten, abgeschätzt zu 75 Fr.

d) Die Fertigung einer Wachtstube zu Oberlustadt, bestehend in Schreiner-, Schlosser-, Maurer- und Glaser-Arbeit, abgeschätzt zu 238 Fr. 48 Cent.

Theis, Bürgermeister.

Gerichtliche Versteigerung.

Endliche Versteigerung.

Haus und Güter
durch Zwangs-Veräußerung zu verkaufen.

1) Ein Wohnhaus von einem Stockwerke, Hof, Scheuer, Stall, Keller, Rechte, Gerechtigkeiten und Zugehörden, Sektion B, Nro. 3, zu Oberschlettenbach, im Oberndorf gelegen.

2) 3 Ares 18 Centiares Baum- und Pflanzgarten, Sektion B, Nro. 3, in den Straßengärten, im Banne von Oberschlettenbach gelegen.

3) 9 Ares 33 Centiares Wiesen, Sektion M, Nro. 1480, in der Lohwiese, im Banne von Vorderweidenthal gelegen.

Das besagte Haus und die Güter liegen wie bemerkt ersteres in der Gemeinde Oberschlettenbach und die Güter in den Bännen (Gemarkungen) von Oberschlettenbach und Vorderweidenthal, Kantons Annweiler, Kreises Landau, Königlich Baierischer Lande am Rhein.

Die gerichtliche Beschlagnehmung geschah auf und gegen Heinrich Stoffel, Ackersmann, wohnhaft zu Oberschlettenbach, der das oben erwähnte Haus bewohnt und gedachte Güter bauet, auf Ansuchen von Sußmann Adler, Handelsmann wohnhaft in Henchelheim, durch Akt des zu Annweiler wohnhaften Gerichtsboten Daniel Adam Schmolze vom 22sten April 1815, einregistrirt zu Annweiler am nämlichen Tage.

Abschrift des erwähnten Beschlagnehmungs-Aktes ist dem Herrn Stoffel, Bürgermeister in Oberschlettenbach, und dem Herrn Van der Schuer, Friedensgerichts-Schreiber in Annweiler, gegeben worden.

Der Beschlagsnehmungs-Akt ist auf der Kanzlei der Hypotheken-Verwahrung zu Zweibrücken den 16ten April 1816 Vol. 8 Art. 47, und auf der Gerichtsschreiberei des Kreisgerichtes zu Zweibrücken den 23sten des nähmlichen Monats transkribirt worden.

Die erste Bekanntmachung des Lastenheftes hat in der Sitzung des Kreisgerichts zu Zweibrücken den 27sten Juny 1816 statt gehabt.

Die vorläufige Versteigerung hatte in der Sitzung des Königlich-Baierischen Kreisgerichts zu Landau am 7ten November 1816 statt.

Die endliche Versteigerung wird in der Sitzung des besagten Kreisgerichts zu Landau den 9ten Januar 1817, Morgens neun Uhr, vorgenommen werden, und zwar auf die Annahmsgebote hin, für welche Haus und Güter der betreibenden Parthei in der vorläufigen Versteigerung zugeschlagen worden sind, nämlich:

Der 1ste Artikel für fünfzig Fr. . . .	50 Fr.
Der 2te Artikel für zehn Fr.	10 Fr.
Der 3te Artikel für zehn Fr.	10 Fr.
Zusammen . . .	70 Fr.

Zusammen siebenzig Franken, sowohl als erstes Annahmsgebote, als auch als Zuschlagungs-Preiß bei der vorläufigen Versteigerung.

Lizentiat Breal, Anwald bei dem nehmlichen Kreis-Gerichte, in Landau wohnhaft, wird fortfahren, die betreibende Parthei vertreten.

Landau, den 15ten November 1816.

Breal, Anwald.

Bekanntmachung.

Am 28sten dieses Monats Morgens um 10 Uhr wird in der Kanzlei des hiesigen Kriegs-Kommissariats der Bedarf von

2400 Malter Haber,
1400 Malter Korn, und
500 Centner Korn-Stroh

salva Ratificatione öffentlich versteigert.

Den Steig-Lustigen wird solches mit dem Bemerken hiermit bekannt gemacht, daß nach ihrem Verlangen die Lieferungs-Effekte für kleinere Partheien der vorgeschriebenen Artikel angenommen werden.

Landau, den 17ten November 1816.

Königlich Baierisches Kriegs-Kommissariat.

Palm.

Landau, gedrukt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

N.ro 50.

Donnerstag den 21ten November 1816.

Verordnung,
die Handhabung der Sicherheits-Polizei betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich bis jetzt in der Königlichen Provinz auf dem linken Rheinufer durchaus keine Spur von jenen gefährlichen Landstreichern und Diebes-Rotten sich vorfindet, welche früher diese Gegenden und die benachbarten Länder unsicher machten, so veranlassen doch die Umstände und der herannahende Winter, wo zu Zeiten die Diebereien auf dem platten Lande sich mehren, zu besserer Einschärfung der bestehenden Sicherheits-Polizei-Gesetze, damit auch in der Folge die Bildung solcher Banden und ihr Aufenthalt unmöglich gemacht werde, wenn sie sich etwa hierher flüchten sollten, um Nachforschungen und Verfolgungen auszuweichen; man hat demnach folgende Verordnung und respektive Instruktion zu erlassen sich bewogen gefunden:

Die erste Pflicht der Verwaltungs-Behörden für die allgemeine Sicherheit, welche in ihrem Amte durch die Königliche Gensd'armerie kräftig unterstützt werden müssen, ist die genaue Beobachtung der bestehenden Gesetze, die zum Zweck haben, zu verhindern, daß niemand im Lande reise, aufgenommen werde, noch weniger aber sich ansäßig mache, der nicht seinen Stand, seinen Wohnort, sein ehrliches Gewerb darthun und erweisen kann.

Die genaue Beobachtung der Verordnung, die Reise-Pässe betreffend, vom 10ten Juni 1816 (Amtsblatt Nro. 4) und die Aufsicht auf die genaue Führung der den Gastwirthen vorgeschriebenen Register werden den Aufenthalt verdächtiger Fremden verhindern.

Es ist die Sache der Orts-Polizei, auf die Vollziehung der deßfallsigen Vorschriften zu wachen, und diese sind für jede Vernachläßigung verantwortlich.

Der Artikel 73 des bestehenden Straf-Gesetzbuchs, welcher die Gastgeber und Wirthe für den Schaden civiliter verantwortlich macht, der durch ein Verbrechen oder Vergehen entsteht, welches jemand verübt, der bei ihnen länger als 24 Stunden sich aufgehalten hat, ohne von ihnen mit Namen, Gewerb und Wohnort in dieses Register eingetragen worden zu seyn, wird in vorkommenden Fällen streng von den Gerichten angewendet werden.

Außer den bekannten Vorschriften in Ansehung der Ansiedelung fremder Einwanderer und solcher, die sich hier verheirathen, wird den Civilstands-Beamten besonders eingeschärft, daß sie nicht leichtsinnig die beigebrachten Tauf-, Todten-, Militär-Befreiungs- und andere Zeugnisse als gültig annehmen, ehe sie sich überzeugt haben, daß solche mit den gesetzlich vorgeschriebenen Legalisationen und Förmlichkeiten versehen sind; bei zweifelhaften Fällen müssen solche den obern Behörden zur Prüfung eingesendet werden.

Die Geistlichen haben nicht nur in Ansehung der Inländer, welche die kirchliche Heiligung geschlossener Ehen von ihnen verlangen, sondern auch in Ansehung der Ausländer, welche von ihnen zusammen gegeben werden wollen, sich von den bestehenden Gesetzen auf keinen Fall zu entfernen, und nur nach vorher zu beobachtenden Förmlichkeiten des Civilstandes zu trauen; wenn gleich unregelmäßige Trauungen keine gesetzlichen Eheverbindungen knüpfen, so wird doch von solchen Trauscheinen ein der Ordnung und der öffentlichen Sicherheit höchst schädlicher Mißbrauch gemacht, und die Geistlichen, welche dazu die Hände bieten, setzen sich der strengen Anwendung des Art. 199 und §200 des Straf-Gesetzbuchs aus. Eine fernere Pflicht, besonders der Orts-Bürgermeister, ist die, daß sie solchen Leuten, welche zwar Personal-Steuer zahlen, auch wohl ein Patent genommen haben, sich aber nie im Dorfe aufhalten, sondern auswärts herum streichen, und nur von Zeit zu Zeit heimkehren, und deren Erwerb oder Lebensweise nicht unverdächtig ist, nicht mit Leichtsinn Zeugnisse ertheilen, vermöge welcher diese ihren ständigen Wohnsitz und gute Aufführung zu erweisen suchen. Im Gegentheil müssen solche Leute genau beobachtet werden; am allerwenigsten sind Zeugnisse zu entschuldigen, wenn sie gegen besseres Wissen und Ueberzeugung auf Andringen der Familien oder aus mißverstandenem

Digitized by Google

Mitleid dann ertheilt werden, wenn ein solcher Verdächtiger anderwärts eingezogen wird.

Die Verfügungen der Artikel 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159 und 162 des Straf-Gesetzbuches werden deswegen besonders, zumal den Orts-Beamten und den Gastwirthen, eingeschärft, in so fern sie solche betreffen.

Die Artikel 269, 270, 271, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281 und 282 des noch bestehenden Straf-Gesetzbuches gegen Landstreicher und Bettler, besonders gegen Bettler, die sich verkleiden, Waffen tragen, mit Feilen oder Nach-Schlüsseln versehen sind, müssen streng vollzogen werden, und hat die Orts-Polizei ertappte Bettler dieser Art ohne Nachsicht den Gerichten zu überliefern, selbst wenn kein Verdacht eines andern bestimmten Verbrechens oder Vergehens gegen sie obwaltete.

Bei genauer Vollziehung dieser Gesetze wird es Diebes-Banden unmöglich werden, sich zu bilden; da aber auch die Verbrechen einzelner Uebelthäter durch die Leichtigkeit, gestohlne oder veruntreuete Sachen zu verkaufen, sehr befördert und begünstiget werden, so wird hiermit weiter verordnet, daß diejenigen Personen, welchen Sachen zum Verkauf angeboten werden, die Leute von dem Stande und der Lebensart dessen, der sie anbietet, nicht zu besitzen pflegen, oder wenn sonst aus der Person des Anbietenden, der Beschaffenheit, dem Werthe und dem geforderten Preise der angebotenen Sachen Zweifel wegen der redlichen Erwerbung derselben entstehen, schuldig und gehalten sind, der Polizei-Behörde die Anzeige davon zu machen, und die zum Verkauf angebotenen Gegenstände zur näheren Untersuchung an die Polizei-Behörde abzuliefern, unter Strafe, als der Begünstigung eines Verbrechens verdächtig, vor Gericht gezogen zu werden. Die Trödler, welche ein Gewerbe daraus machen, alte Kleidungsstücke, Uhren und dergleichen Waaren einzukaufen, sind gehalten, ein besonderes Register zu führen, welches von dem Friedens-Richter des Kantons ihres Wohnorts visirt und paraphirt wird, und in welches nach chronologischer Ordnung die erkaufte Sache, der Preis derselben, so wie der Name des Verkaufenden eingetragen werden muß; von Unbekannten solche Waaren und Effekten zu kaufen, ist denselben untersagt. Es sind daher solche Trödler, welche sich erlauben, unter verdächtigen Umständen Effekten zu kaufen, Winkel-Wirthe, welche liederliche Weibsleute hegen, und oft dadurch das Gesinde zu Diebstählen verleiten, indem sie für die Zeche Lebensmittel oder Kleidungsstücke an Zahlungsstatt annehmen, als höchst verdächtig nicht zu dulden, und wegen Diebs-Hehlerei in Untersuchung zu ziehen.

Sollten dem ungeachtet Verbrecher in irgend einem Theile der Provinz sich so häufen, daß daraus auf eine Zusammenrottung gefährlicher Art geschlossen werden könnte, so werden, wie es die gesezlichen Vorschriften ohnehin mit sich bringen, die gerichtlichen Polizei-Beamten nie versäumen, selbst dann, wenn der Thäter ganz unbekannt ist, über den That-Bestand solcher Einbrüche mit Verzeichnung aller Umstände die genauesten Protokolle aufzusetzen und einzusenden, und die Königlichen Staats-Prokuratoren werden auch ferner bei ihren Uebersichten der vorgefallenen Verbrechen und Vergehen den General-Advokaten am Königl. Apellhofe auf den möglichen Zusammenhang solcher Thatsachen aufmerksam machen, und demselben die ihnen wichtig scheinenden besondern Aufschlüsse mittheilen.

In solchen Fällen können dann, im Einklang mit den Königlichen Kreis-Direktionen und der Königlichen Gensd'armerie, unter Mitwirkung der Bürgermeister, Sicherheits-Garden, Förster, Feld-Schützen und anderer Hülfs-Beamten der gerichtlichen Polizei, theilweise oder auch allgemeine Streifzüge angeordnet werden, wobei die nach den Umständen und Anzeigen zu modifizirenden Instruktionen zu Abschneidung der Flucht der Landstreicher, zu Durchsuchung der geeigneten Häuser, Wälder, einzelnen Höfe ꝛc. ꝛc. genau zu beobachten, die Masregeln im Geheim mit den benachbarten Beamten zu verabreden und schnell auszuführen sind.

In allen solchen Fällen ist vorschriftsmäßig der Königlichen Regierung Bericht zu erstatten, und deren Anordnung genau zu befolgen; inzwischen aber keine Masregel zu vernachläßigen, welche in der gewöhnlichen gesetzlichen Amts-Befugniß liegt.

Die Sicherheits-Garden, welche unter der vormaligen Departemental-Verwaltung in den Gemeinden gebildet wurden, und an mehreren Orten musterhaft durch die Einwohner selbst angeordnet waren, haben zur Handhabung der Sicherheits-Polizei vortheilhaft mit gewirkt, und durch Patrouillen, Wacht-Posten und nächtliche Aufmerksamkeit Vergehen und Verbrechen, auch Nacht-Schwärmereien und Unfug verhütet. Die Königlichen Kreis-Direktionen werden daher diese Einrichtung in Flecken und Dörfern, in so weit es nöthig ist, erhalten und befördern, ohne daß jedoch Zwang und militärisches Ansehen dabei obwalte, sondern daß diese Bildung mehr, wie es früher geschehen, durch den Einfluß der Bürgermeister, Friedensrichter und angesehenen Einwohner bewirkt, und diese Sicherheits-Garden unter Leitung der Orts-Behörden und angesehenen Einwohner aus angesessenen, jungen, rüstigen Bürgern, und nicht aus Lohn-Wächtern, zusammen gesetzt seyen.

Obschon die auf Bestrafung der Räuber und Diebe Bezug habenden Gesetze, zufolge der öffentlichen Verhandlungen in peinlichen Sachen, allgemein bekannt sind, auch jeder Einwohner aus Erfahrung schon weiß, wie er sich bei solchen Vorfällen zu verhalten, und wo er die Anzeige zu machen hat; so findet man sich doch veranlaßt, zu noch mehrerer Einschärfung diejenigen Verfügungen hier nochmals abdrucken zu lassen, welche besonders auf Landstreicher, Bettler, Diebs-Banden,

Digitized by Google

Hehler derselben, Verantwortlichkeit der Wirthe, leichtsinnig ausgestellte Zeugnisse oder Verfertigung falscher Pässe und Scheine Bezug haben, damit niemand sich mit Unwissenheit der Folgen auch in Ansehung solcher Handlungen entschuldigen könne, die mit dem Haupt-Verbrechen zwar keinen unmittelbaren Zusammenhang haben, aber doch als dieselben erleichternd strafbar sind.

Auszug aus dem Gesezbuch über Strafen.

Artikel 61. Diejenigen, die von dem strafbaren Betragen der Missethäter, welche Räubereien oder Gewaltthätigkeiten gegen die Sicherheit des Staates, die öffentliche Ruhe, die Personen oder das Eigenthum ausüben, Kenntniß haben, und ihnen gewöhnlich eine Wohnung, einen Zufluchts- oder Versammlungs-Ort geben, sollen als ihre Mitschuldigen gestraft werden.

Art. 62. Diejenigen, welche gestohlne, bei Seite geschaffte oder mittelst eines Verbrechens oder Vergehens erlangte Sachen ganz oder zum Theil wissentlich verhehlen, sollen ebenfalls als Mitschuldige dieses Verbrechens oder Vergehens gestraft werden.

Art. 63. Was die in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Hehler betrifft, so sollen sie gleichwohl mit der Todes-, lebenslänglichen Zwangs-Arbeits- oder Deportations-Strafe, wenn diese statt hat, nur in so fern belegt werden, als sie überwiesen werden, zur Zeit der Verhehlung Wissenschaft von den Umständen gehabt zu haben, denen das Gesez diese drei Gattungen von Strafen beilegt; widrigenfalls sollen sie nur mit Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit gestraft werden.

Art. 153. Wer einen falschen Reise-Paß macht, oder einen ursprünglich ächten Reise-Paß verfälscht, oder von einem falschen oder verfälschten Reise-Paß Gebrauch macht, soll mit wenigstens einjährigem und höchstens fünfjährigem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 154. Wer in einem Reise-Paß einen unterschobenen Namen annimmt, oder als Zeuge dazu mitwirkt, daß ein Reise-Paß unter einem unterschobenen Namen verabfolgt wird, soll mit einem Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahr bestraft werden. Wirthe großer und kleiner Gasthäuser, welche die Personen, die sie beherbergen, in ihre Register unter falschen oder unterschobenen Namen wissentlich eintragen, sollen mit einem Gefängniß von wenigstens 6 Tagen und höchstens einem Monat belegt werden.

Art. 155. Oeffentliche Beamten, welche jemanden, den sie nicht persönlich kennen, einen Reise-Paß verabfolgen, ohne daß sie sich dessen Namen und Gewerbe von zwei ihnen bekannten Bürgern haben bezeugen lassen, sollen mit einem Gefängniß von einem Monat bis zu sechs Monaten bestraft werden. War der öffentliche Beamte von der Unterschiebung des Namens unterrichtet, und hat dessen ungeachtet den Reise-Paß unter dem unterschobenen Namen ertheilt, so soll er mit der Landes-Verweisung bestraft werden.

Art. 160. Jeder Arzt, Wundarzt oder sonstige Gesundheits-Beamte, der, um jemanden zu begünstigen, Krankheiten oder Gebrechlichkeiten, die dazu geeignet sind, von einem öffentlichen Dienst zu befreien, fälschlich beglaubigt, soll mit einem Gefängniß von zwei bis fünf Jahren bestraft werden.

Art. 162. Falsche Zertifikate jeder Art, woraus Verletzung gegen dritte Personen, oder Nachtheil für den öffentlichen Schatz entspringen mag, sollen, je nachdem die Umstände beschaffen sind, gemäß den Verfügungen der §. §. 3 und 4 dieses Abschnittes bestraft werden.

Art. 265. Jede Zusammen-Rottung von Uebelthätern gegen Personen oder gegen das Eigenthum ist ein Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe.

Art. 282. Landstreicher oder Bettler, welche die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Strafen ausgestanden haben, bleiben bei Beendigung derselben zur Verfügung der Regierung.

Mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung, welche durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden soll, sind die Bürgermeister und Ober-Bürgermeister, die Gensd'armerie und die Friedensrichter in den ihnen angewiesenen Amts-Kreisen besonders beauftragt; die Königl. Kreis-Direktionen und Staats-Prokuratoren haben darauf zu wachen, daß alle gerichtlichen und Verwaltungs-Polizei-Beamten nach ihren Amts-Befugnissen mit Eifer einwirken, und wie dieses geschehen einzuberichten, auch jene, so wie die Landleute und Privat-Personen, welche sich bei solchen Gelegenheiten mit Thätigkeit und Muth benehmen, zur gebührenden Auszeichnung anzugeben. Die oberen Polizei-Behörden haben nicht minder ihr Augenmerk dahin zu richten, daß die bestehenden Gesetze und Verordnungen über die Wohlfahrts-Polizei in dem Innern der Gemeinden gehandhabt, und besonders die nachläßigen unteren Beamten dazu angehalten werden; diese sind im Fall eines pflichtwidrigen Benehmens oder fortgesetzter straffälliger Nachläßigkeit zur Ersetzung ohne alle Nachsicht und unter eigener Verantwortlichkeit anzuzeigen.

Speier, den 1ten November 1816.

Regierung der Baierischen Lande am Rhein.

v. Zwackh.

L. Sonntag, Sekretär.

Digitized by Google

Mißbräuchliche Zahlungs-Anforderungen und Warnung vor der Strafe der Geld-Erpressung betreffend.

Landau, den 12ten November 1816.

Reg. Nro. 9046. An mehreren Orten hat sich der Mißbrauch eingeschlichen, daß öffentliche Angestellte für Diensthandlungen, die entweder unentgeldlich sind, oder wofür das Gesetz, wie zum Beispiel für Auszüge aus den Civilstands-Registern, nur einen gewissen Tax bestimmt, nach Willkühr und öfters sogar unter den Augen der Ortsvorsteher Zahlungen von den Privatleuten annehmen.

Daß die Unwissenheit oder Gutmüthigkeit der Verwalteten dergestalt gebrandschazt werde, darf man unter keinem Vorwand, selbst unter jenem nicht, daß eine Zahlung freiwillig und unaufgefordert geschehe, zugeben. Die Vorgesezten müssen hierinn für das Betragen ihrer Untergebenen haften, und können, ohne ihre eigene Verantwortlichkeit zu gefahrden, nie zugeben, daß ihre Verwaltungs-Angehörige auf eine so gesetzwidrig und unverantwortliche Weise gleichsam zinsbar gemacht werden.

Man läßt diese allgemeine Ermahnung hiemit unter Hinweisung auf den Artikel 174 des Strafgesetzbuchs, wornach die ob berührten Handlungen als Erpressung zu bestrafen sind, und dem Beisatz ergehen, daß jede ohne gültigen Titel und gesetzlichen Grund bewerkstelligte Vereinnahmung von Geldern, zur geeigneten Bestrafung, den Gerichten anzuzeigen ist.

Die Königliche Kreis-Direktion.
Petersen.

Die von den Jahren 1814 und 1815 rückständigen Pensionen in den drei Niederrheinischen Kantonen betreffend.

Landau, den 12ten November 1816.

Reg. Nro. 9078. Gemäß Hohem Regierungs-Befehl vom 12ten dieses, Nro. Exh. 7425 C, sollen Übersichten der von den Pensionisten der drei Niederrheinischen Kantone in Anspruch genommenen Rückstände unverzüglich aufgestellt und mit den geeigneten Beweismitteln belegt werden.

Die Notizen zur Aufstellung dieser Uebersichten hat sich die unterfertigte Stelle bereits verschaft; was aber die Beweismittel und Belege angeht, welche noch von den Pensionisten beigebracht werden könnten, so erwartet man dieselben unfehlbar binnen acht Tagen, und ist solches durch die Herrn Bürgermeister aus den drei Kantonen Bergzabern, Landau und Kandel in dieser Frist zu besorgen.

Die Königliche Kreis-Direktion.
Petersen.

Ernennung von Bürgermeistern.

Landau, den 12ten November 1816.

Reg. Nro. 9088. Indem man hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringt, daß Hohe Königliche Regierung unterm 13ten dieses Monats die Herren

Johann Nikola zum Bürgermeister von Büchelberg,
Georg Peter Kitt zum Bürgermeister von Hayna und
Georg Jakob Pfirrmann zum Bürgermeister von Wörth

zu ernennen geruht hat, wird die Oberbürgermeisterei Kandel zugleich beauftragt, die Neuernannten, nach vorheriger Eidesleistung, in ihre Amtsverrichtungen einzusetzen, und das darüber abgehaltene Protokoll binnen 10 Tagen anher vorzulegen.

Die Königliche Kreis-Direktion.
Petersen.

Gemeinde-Gabholz betreffend.

Landau, den 12ten November 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 9019. Auf eine bei Hoher Königlicher Regierung geschehene Anfrage, ob den Pfarrern und Schullehrern, welche Besoldungs-Holz von den Gemeinden beziehen, auch eine Holz-Abgabe gleich den übrigen Bürgern zu verabreichen sei, hat Hochdieselbe unterm 13ten dieses zu entscheiden geruht, daß denjenigen Pfarrern und Schullehrern, welche in der Gemeinde wohnen und bürgerliche Lasten tragen, die Holz-Abgabe gleich den übrigen Gemeinde-Gliedern gebühre, es wäre denn, daß das Besoldungs-Holz, welches sie von der Gemeinde beziehen, mehr denn sechs Klaftern betrüge, in welchem Falle das Gabholz als darunter begriffen zu betrachten sei.

Welche Verfügung den sämmtlichen Ortsvorständen zur Wissenschaft und Darnachachtung für den eintretenden Fall mitgetheilt wird.

Die Königliche Kreis-Direktion.
Petersen.

Lotterie-Anzeige.

Montag den 11ten November 1816.
Die 100,99ste Ziehung der Münchener Lotterie.

67. 23. 44. 61. 6.

Landau, gedrukt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

No. 51.

Samstag den 23ten November 1816.

Die Thier-Arznei-Schule in München und die Aufnahme in sie betreffend.

Reg. Nro. 8981. Zu den vielen und wohlthätigen Bildungs-Anstalten des Königreichs Baiern, unsers gemeinschaftlichen Vaterlandes, gehört auch die Königl. Baierische Central-Veterinar-Schule in München, welche sich der besondern Aufmerksamkeit des besten Königs zu erfreuen hat.

Nie fühlte man in unserm Kreise das Bedürfniß dringender, wissenschaftlich unterrichtete Thier-Aerzte zu haben, als seit der letzten Viehseuche; und doch finden sich so wenige, welche diesem Zweig zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt sich unterziehen mögen. Zur Aufmunterung, diesem nützlichen Fache sich zu widmen, theilen wir hier den Plan des Instituts zu München nach dem Jahrs-Berichte des Dr. Schwab, ordentlichen öffentlichen Professors an der Veterinar-Schule zu München, mit.

In dem verflossenen Schuljahre, welches mit dem Monat November beginnt, befanden sich mit Anfang des Schuljahrs 14 Jünglinge in der ganz freien, und 20 in der halb freien Verpflegung. Der Unterricht ist in drei Kurse abgetheilt, und bestand im Winter-Semester 1) in der Anatomie der Hausthiere, 2) Anleitung zum Zergliedern an Kadavern, 3) allgemeinen Pathologie und Therapie, 4) in der speciellen Pathologie und Therapie, 5) in der Entbindungs-Lehre, 6) in der Diätetik, 7) Physik, 8) Lehre über Viehzucht und Gestütt-Kunde, 9) Chemie und 10) in der theoretischen Schmid- und Hufbeschlag-Kunst; im Sommer-Semester 11) in der Seuchen-Lehre, 12) gerichtlichen Thier-Arzneikunde, 13) Wund-Arzneikunde der Thiere, 14) Heilmittel-Lehre und Rezeptir-Kunst. Auch wurde Unterricht gegeben in der allgemeinen Naturgeschichte und in der besondern der Hausthiere. Mit diesem theoretischen Unterricht ist auch der praktische in einer eigens dazu für Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Hunde bestimmten Kranken-Anstalt verbunden, wo sich der Schüler zum Thierarzte vollkommen bilden kann. Vom 1ten November 1815 bis Ende Augusts 1816 wurden in dem Thier-Spital 226 Pferde, 11 Rinder und 6 Hunde aufgenommen und behandelt.

Zum anschaulichen Unterrichte gehören die dem Institute angehörigen Instrumente, so wie die pathologischen Präparate, Instrumente, Geräthschaften und Sammlungen von Muster-Hufeisen, so wie die aus 2052 Bänden bestehende Bibliothek. Zur Aufmunterung der Schüler werden jährlich in jedem Kurse Preiße ausgetheilt.

Durch Hohen Regierungs-Erlaß vom 8ten dieses ist der Kreis-Direktion aufgegeben, zwei gesunde, mit den erforderlichen Geistes-Fähigkeiten versehene Individuen, welche lesen und schreiben können, nicht unter 18 und nicht über 21 Jahre alt seyn dürfen, in Vorschlag zu bringen, um dieselben auf offentliche Kosten in der Königl. Central-Veterinar-Schule in München als Kur- und Beschlag-Schmiede unterrichten zu lassen; in welchem Falle diese Subjekte sich verpflichten müssen, die erlernten Kenntnisse in Zukunft in dem Kreise auszuüben.

Die Herren Ortsvorstände werden dieses in ihren Gemeinden bekannt machen, und den sich hierzu meldenden Kandidaten aufgeben, sich binnen 10 Tagen bei dem Königl. Kreis-Arzt dahier zu melden, unter Ausweisung über die angeforderten Qualifikationen.

Landau, den 19ten November 1816.

Die Königliche Kreis-Direktion.

E. Gugel. Petersen.

Die Anzahl der Steuer-Pflichtigen des Kreises betreffend.

Landau, den 20sten November 1816.

An die Herren Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 7587. Die Herren Orts-Vorstände sind eingeladen, mit Zuziehung der Herren Steuer-Einnehmer, unverzüglich die Steuer-Pflichtigen jeder Gemeinde nach den Steuer-Rollen abzuzählen, und

Digitized by Google

binnen längstens 4 Tagen das Total der Steuerbaren jeder Gemeinde an ihre respektiven Herren Ober-Bürgermeister anzuzeigen, welchen es obliegt, diese Anzeigen zu sammeln, und längstens binnen 6 Tagen hierorts einzubefördern.

Da an einer möglichst vollständigen Aufnahme sehr viel liegt, so empfiehlt man den Herrn Ortsvorständen, mit Genauigkeit dabei zu Werke zu gehen.

Die Königl. Kreis-Direktion.

E. Gugel. Petersen.

Die Etappen-Magazine im Jahr 1813 betreffend.

Landau, den 21ten November 1816.

An die Herren Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 9265. Zum Beweiß der im Jahr 1813 von den Gemeinden in die an verschiedenen Orten errichtet gewesenen Etappen-Magazine gemachten Lieferungen, wurden nun die von den Verwaltern dieser Magazine aufgesetzten procès-verbaux de reception eingesendet. Wenn diese Magazin-Verwalter von Civil-Behörden angestellt worden sind, so müssen sämmtliche den Magazin-Verwaltern ausgestellten Militär-Bons im Original ungesäumt an die Königl. Special-Kommission für die Aufstellung der Forderungen an Frankreich eingesandt werden.

Waren die Verwalter durch die Militär-Behörde angestellt, so sind nur deren Ernennungs-Urkunden einzusenden.

Die Herren Ober-Bürgermeister des Kreises werden eingeladen, die oben erwähnten Bons und Ernennungs-Dokumente zu sammeln, und in Bälde hierorts einzusenden.

Auf den Orts-Vorständen haftet eine strenge Verantwortlichkeit, wenn ihre Gemeinde durch Versäumniß in diesen Geschäften beeinträchtiget werden sollte. Der Termin zur Liquidation dieser Prästationen ist seinem Ende sehr nahe, man ermahnt daher alle Orts-Vorstände, die Einlieferung der oben erwähnten Papiere so viel wie möglich zu beschleunigen.

Die Herren Ober-Bürgermeister werden vorläufig berichten, an welchen Orten Etappen-Magazine im Jahr 1813 angelegt waren, und ob die Verwalter derselben von Militär- oder Civil-Behörden angestellt waren.

Die Königliche Kreis-Direktion.

E. Gugel. Petersen.

Verbot, die Einnahmen in den Gemeinden andern Personen als dem gesetzlichen Einnehmer zu übertragen.

Landau, den 21ten November 1816.

Reg. Nro. 9153. Ungeachtet nach den bestehenden Gesetzen blos der gesetzliche Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Gelder einzunehmen und auszugeben hat, und namentlich durch jenes vom 24sten Vendemiaire Jahr III. den Munizipal-Beamten jede Einmischung Funktionen untersagt ist, durch welche sie für baare Verwendungen rechnungspflichtig werden, die bestehenden Verordnungen auch neuerdings öfters eingeschärft worden sind: so hat man doch vor Kurzem erst bemerken müssen, daß diese gesetzlichen Bestimmungen noch hin und wieder außer Acht gelassen werden. Indem man hiermit wiederholt auf dieselben hinweiset, werden die Herren Bürgermeister, Beigeordneten und Schöffen-Räthe ernstlich ermahnt, weder selbst, noch durch andere Gemeinde-Glieder, unter welchem Vorwand und Benennung es seyn möge, Erhebungen zu machen oder machen zu lassen.

Die Steuer- und Gemeinde-Einnehmer werden noch insbesondere aufgefordert, darüber zu wachen, daß niemand außer ihnen sich mit Einnahmen befasse, und jede Zuwider-Handlung alsogleich amtlich anzuzeigen. Es muß ihnen um so mehr daran liegen, daß keine Uebertretung statt finde, als sie für jede Erhebung, die sich andere erlauben, und welche sie, obgleich davon unterrichtet, nicht amtlich anzeigten, persönlich verantwortlich gemacht werden müßten.

Die Königliche Kreis-Direktion.

E. Gugel. Petersen.

Die Versendung des Amtsblattes betreffend.

Landau, den 21ten November 1816.

Reg. Nro. 9354. Um allen Unregelmäßigkeiten, welche in der Versendung des Amtsblattes im Innern der Kantone statt haben könnte, vorzubeugen, benachrichtiget man hiermit diejenigen Herren Beamten und Geistlichen, denen dasselbe nach der bestehenden Hohen Verordnung zugestellt werden soll, daß man in Zukunft jedesmal den Tag der Absendung eines Exemplars durch den Kreis-Anzeiger mit Bemerkung seiner Nummer bekannt machen wird, damit sie im Nichterhaltungs-Falle dasselbe in den ersten Tagen nach der Sendung von der betreffenden Ober-Bürgermeisterei begehren können.

Die Königliche Kreis-Direktion.

E. Gugel. Petersen.

Digitized by Google

Beobachtung der Formalitäten bei Versteigerungs- und sonstigen Akten betreffend.

Landau, den 22ten November 1816.

An die Herren Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 9360. Die Erhaltung der Ordnung und der Einförmigkeit in dem Geschäftsgang hat es nöthig gemacht, denjenigen Herren Bürgermeistern, welche bei Vorlage von Kosten-Verzeichnissen, Ueberschlägen, Versteigerungs- und sonstigen Akten, den desfalls bestehenden Vorschriften bisher nicht ganz nachgekommen sind, — die pünktlichste Erfüllung derselben für die Zukunft, mit dem Bemerken anzuempfehlen, daß man die unvollständig anherlangenden ob bemerkten Gegenstände ohne Erledigung und auf Kosten der betreffenden Orts-Vorsteher zurücksenden werde.

Zur gänzlichen Vermeidung von allenfallsigen Unrichtigkeiten, und damit sich keiner der Herren Bürgermeister mit der Unkenntniß entschuldigen könne, sieht man sich demnach veranlaßt, andurch nochmals, und zwar in Betreff der Gemeinde-Holz-Versteigerungen, das in dem Kreis-Anzeiger Nro. 4 enthaltene Umschreiben vom 18ten Mai zur genauen Beobachtung in Erinnerung zu bringen, worinnen eine ausführliche Anleitung zur Behandlung dieses Verwaltungs-Gegenstandes enthalten ist. Was ferner die Reparation von Gemeinde-Gebäulichkeiten, Kirchen und Schulhäusern u. s. w. anbelangt, so sind die darüber aufzunehmenden Ueberschläge jedesmal in Duplo (und zwar eine Ausfertigung davon auf Stempelpapier) zur hierortigen Gutheisung und Anordnung der Versteigerung vorzulegen, nach deren Abhaltung das darüber gefertigte Original-Protokoll ebenfalls mit einer beglaubigten Abschrift zur Genehmigung einzusenden ist. Diese leztere Vorschrift hat endlich auf alle übrigen Verpachtungen und Versteigerungen, — von welcher Art sie auch seyn mögen, — Bezug, und man wird auf deren pünktliche Vollziehung strenge halten.

Indem man schließlich sämmtliche Herren Orts-Vorsteher auf die Wichtigkeit des vorliegenden Gegenstandes, so wie auf die im Vernachläßigungs-Falle für sie entspringenden nachtheiligen Folgen aufmerksam macht, hofft man von ihrem Amtseifer, daß sie die Kreis-Behörde für die Zukunft der Unannehmlichkeit öfterer Zurückweisungen und der Anwendung strenger Maaßregeln nicht nur überheben, sondern denselben noch das Vergnügen verschaffen werden, ihrer Geschäftsführung das Lob ertheilen zu können, das bereits mehrere Herren Bürgermeister durch ihren rühmlichen Eifer verdient haben.

Die Königliche Kreis-Direktion.

L. Gugel. Petersen.

Korn-Lieferung.

Freitags den 29sten dieses, Morgens 9 Uhr, wird die Lieferung von 300 Malter Korn an den Wenigstnehmenden, vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung, versteigert, wozu man die Lieferungslustigen mit dem Bemerken einladet, daß die Bedingnisse bei der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Speier, den 17ten November 1816.

Königl. Proviant- und Kasernen-Verwaltung.

Bauer, Verwalter.

Gemeinde-Güter-Verpachtung.

Bis nächstkünftigen 9ten December werden die der Gemeinde Bergzabern zugehörigen Güter in einen anderweitigen Pacht von sechs Jahren, unter den in dem Kreisanzeiger Seite 281 und 282 vorgeschriebenen Bedingungen, öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Die Liebhaber sind eingeladen, sich gedachten Tags Vormittags um 9 Uhr auf dem Rathhause zu Bergzabern bei der Versteigerung einzufinden.

Bergzabern, den 18. November 1816.

G. Bruch, Ober-Bürgermeister.

Gemeinde-Güter-Verpachtung.

Bis künftigen 6ten Dezember, um 1 Uhr des Nachmittags, wird in Vollziehung Erlasses Königl. Kreis-Direktion vom 9ten November 1816 vor unterzeichnetem Bürgermeister der Gemeinde Cappellen loosweis zur Verpachtung der Gemeinde-Güter, unter den im Kreis-Anzeiger Nro. 47 vorgeschriebenen Bedingnissen, auf 6 Jahre geschritten.

Cappellen, den 19. November 1816.

Stroh, Bürgermeister.

Holz-Versteigerungen in Staats-Waldungen.

Folgende Hölzer werden meistbietend in kleinen Loosen unter den gewöhnlichen Bedingungen versteigert werden:

Montags den 25sten l. M. Vormittags 10 Uhr in den Schlägen Niederwald Nro. 1. und 2. 32 Eichen-Baumstämme im Revier Leimersheim; und im nämlichen Revier Nachmittags zwei Uhr im Schlag Außerwald 3 Eichen-Baumstämme;

Dienstags den 26sten l. M. Vormittags 10 Uhr im Schlag Gorrenstitz, im Bienwald an der Rheinzaberner Straße, Revier Kandel, 35 Eichen-Baumstämme;

Mittwochs den 27sten l. M. Vormittags 10 Uhr im Schlag Stahlsböhl, Revier Scheibenhardt, ungefähr zwanzig Klafter Buchen- und 200 Klafter gemischtes Brennholz.

Der Kreis-Forstmeister, Binger.

Digitized by Google

Holz-Versteigerung in Gemeinde-Waldungen.

Samstags den 30sten November 1816 sollen in Wilgartswiesen mit höherer Genehmigung folgende Gemeinde-Hölzer öffentlich looseweis versteigert werden:

1) Gemeinde-Wald von Wilgartswiesen, Distrikt Eichenthal, gewöhnlicher Schlag von 1817,
344 Eichen-Baumstamme,
610 Kiefern-Schneidklötze,
62 ½ Klafter buchenes Brennholz,
220 ⅔ Klafter liefernes Brennholz;

2) Bauwald, ungetheilt zwischen Wilgartswiesen, Rinthal und Spirkelbach, Distrikt Katzenkopf, gewöhnlicher Schlag von 1817,
19 Eichen- } Nutzholz-Stämme,
3 Buchen- }
193 Klafter buchenes Brennholz,
69 ⅔ Klafter eichenes Brennholz;

3) Gemeindewald von Rinthal, Distrikt Taubenthal, gewöhnlicher Schlag von 1816,
378 Eichen-Baumstämme,
96 ½ Klafter gemischtes Brennholz;

4) Nämlicher Wald und nämlicher Distrikt, außergewöhnliche Hauung von 1816,
81 Baustämme,
22 Wagner-Stangen,
13 Schmied-Klötze,
25 ¼ Klafter gemischtes Holz.

Brodel,
Bürgermeister von Wilgartswiesen.

Vorläufige Versteigerung.

Sonntags den 1ten Dezember 1816, zwei Uhr des Nachmittags, in der Gemeinde Kandel, im Wirthshause zur Sonne, lassen die beiden Erbinnen des verstorbenen Georg Michel Jung, im Leben gewesenen Sonnen-Wirths allda, ihre dahier zu Kandel mitten im Dorfe gelegene, wohleingerichtete, zur Sonne geschildete Wirths-Behausung sammt Hof, Scheune, Stallungen, Brunnen, Schopfe, zwei Kellern und dem hinter der Scheune gelegenen Obst- und Baum-Garten, nebst übrigen Rechten und Gerechtigkeiten, unter sehr annehmlichen Bedingungen öffentlich versteigern und gleich eigenthümlich zuerkennen.

Das Bedingniß-Heft kann täglich in des unterzeichneten Notars Schreibstube eingesehen werden.

Kandel, den 18. November 1816.

Weigel, Notar.

Vorläufige Versteigerung.

Sonntags den 8ten Dezember 1816, zwei Uhr des Nachmittags, in der Gemeinde Jockrim, im Wirthshaus zum Lamm, wird durch unterschriebenen Johann Franz Weigel, zu Kandel süßhaften Notar, als dazu beauftragt, laut Urtheil des Königl. Kreis-Gerichts von Landau vom 12ten dieses, registrirt den 14ten, zur öffentlichen und vorläufigen Versteigerung geschritten werden, von der hintern Hälfte einer zu Jockrim gelegenen Behausung neben Johannes Kuhn von Rheinzabern und Martin Schwein, sammt Keller, hinteren Hälfte der Küche, zwei Schöpfen, oberen Hälfte der Scheune, auch übrigen Rechten und Gerechtigkeiten, in die Verlassenschaft weiland Salome Reiß, gewesener Ehefrau von Martin Deutsch, Ackersmann zu Jockrim gehörig, unvertheilt zwischen dessen hinterlassenen minderjährigen Kindern Maria Eva und Eva Margaretha Deutsch, repräsentirt durch obgedacht ihren Vater als natürlichen Vormund, und durch Peter Reiß, Ackersmann zu Jockrim, derselben Nebenvormund.

Das Bedingnißheft, unter welchem die Steigerung vorgenommen wird, kann täglich in meiner Schreib-Stube eingesehen werden.

Kandel, den 19. November 1816.

Weigel, Notar.

Nachricht.

Bei der vor anderthalb Jahren statt gehabten Transportation von Mobilien und Effekten des ehemaligen Inspektors Oertel aus der Binnwald-Mühle nach Walsheim, ist der Plan des Herrheimer Walds verlohren gegangen; der etwaige Finder desselben wird hiermit aufgefordert, denselben gegen eine anständige Belohnung abzugeben an

den Bürgermeister zu Herrheim,
Hoffmann.

Minder-Versteigerung.

Den 1ten Dezember 1816, Nachmittags Ein Uhr wird die Lieferung des für das Jahr 1817 nöthigen Bürgerwacht-Oehls für die hiesige Gemeinde bei hiesiger Bürgermeisterei an den Wenigstfordernden versteigert werden.

Erlenbach, den 21sten November 1816.

Loge, Bürgermeister.

Landau, gedrukt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

Nro 52.

Dienstag den 26ten November 1816.

Forst-Kulturen für das Jahr 1817 betreffend.

Landau, den 24ten November 1816.

Reg. Nrs. 9148. Die Herren Bürgermeister der Gemeinden des Kantons Germersheim erhalten hiermit den Auftrag, binnen vierzehn Tagen hierher zu berichten:

1) Welche Fonds für Kulturen in ihren Gemeinde-Waldungen von dem Spätjahr 1815 bis in den Sommer 1816 gebildet worden sind, und ob dieselbe bei Holz-Versteigerungen ausbedungen oder ob sie im Budget eingetragen und genehmigt wurden?

2) Ob und welche Kulturen in Gemeinde-Waldungen im verflossenen Frühjahr gemacht worden sind?

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen. L. Gugel.

Das Kommando der Königlichen Truppen und jenes der Festung Landau betreffend.

Landau, den 24ten November 1816.

Reg. Nrs. 9278. Nachdem der Königliche Herr General-Major Stadt- und Festungs-Kommandant von Braun, zufolge Allerhöchstem Rescript vom 10ten und 17ten dieses den Befehl der sämmtlichen Königlichen Truppen in hiesigen Landen übernommen hat, werden die Herren Verwaltungs- und Polizei-Beamten hiervon in Kenntniß mit dem Anhange gesezt, daß zur Vermeidung aller Unordnung im Geschäftskreise dieser in Einer Person vereinigten zwei Militär-Stellen nach den vorkommenden Fällen ihre amtliche Verhandlungen an:

Das Königliche Truppen-Kommando in den Baierischen Landen am Rhein; oder

An die Königliche Stadt- und Festungs-Kommandantschaft von Landau

zu richten sind.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen. L. Gugel.

Besichtigung der Gemeinde-Gebäude-Ausbesserungen betreffend.

Landau, den 24ten November 1816.

An die Herren Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nrs. 9524. Gemäß den Einladungen vom 13ten August (Kreis-Anzeiger Nro. 21) und vom 18ten September (Kreis-Anzeiger Nro. 33) werden nun die Ausbesserungs-Arbeiten an den Gemeinde-Gebäulichkeiten größtentheils beendiget seyn.

Da, wo diese Arbeiten vorschriftsmäßig gemacht worden sind, ist es billig, daß den Unternehmern der bedungene Preis pünktlich ausbezahlt werde.

Um die Gewißheit zu erhalten, daß die Ausbesserungen nach Ueberschlägen und Bedingnissen statt gefunden haben, müssen, nach dem Dekret vom 17. Juli 1808, die Besichtigungs-Protokolle (procès-verbaux de reception des travaux) durch das Königl. Bau-Personale oder durch besonders ernannte Sachverständige aufgenommen werden.

Man ladet die Herren Bürgermeister ein, sobald die Arbeiten ihrer Gemeinde beendigt sind, dem Herrn Kreis-Ingenieur Spatz unmittelbar, und mit Bezeichnung der Gebäude, an welchen eine Ausbesserung vorgenommen worden ist, die Anzeige zu machen, welcher alsdann selbst die Annahms-Protokolle aufnimmt, oder einen seiner Untergebenen dazu beauftragt.

Wenn durch dieses Protokoll erwiesen ist, daß die Arbeit geschäftsmäßig bewerkstelligt ist, so fertigen die Herren Bürgermeister einen Zahl-Befehl aus, und legen denselben der Königl. Kreis-Direktion zum Visa vor.

Als Belege müssen dem Zahl-Befehl beigefügt seyn:

1) die genehmigten Ueberschläge,
2) das darauf abgehaltene Versteigerungs- und Annahms-Protokoll.

Jenen Unternehmern hingegen, welche die Arbeiten noch nicht beendigt haben, können nur Abschlags-Zahlungen bis zum Belauf von zwei Drittel des Steig-Preises geleistet werden.

In diesem Falle haben die Herren Bürgermeister bei der Vorlage der Mandaten zu berichten, wie weit die

Digitized by Google

Arbeiten gediehen sind. Die endliche Zahlung des letzten Drittels geschieht, wie oben erwähnt, nachdem die richtige Arbeit durch das Annahms-Protokoll konstatirt ist.

Zwischen dem 10ten und 20sten Dezember laufenden Jahres spätestens sind die Anzeigen über die beendigten Arbeiten an den Königl. Kreis-Ingenieur dahier einzusenden.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen. E. Gugel.

Handels-Patente der Juden betreffend.

Landau, den 24sten November 1816.

Reg. Nro. 9525. Indem man unter Beziehung auf das Umschreiben vom 7ten September lezthin die Verantwortlichkeit der Ortsvorsteher für dessen genauen Vollzug wiederholt in Anspruch nimmt, wird bemerkt, daß ein für allemal bei Gelegenheit allgemeiner Umschreiben stets ein verneinender Bericht aus denen Gemeinden unumgänglich nöthig ist, worin deren Gegenstand keine Anwendung findet.

Die ausbleibenden Namens-Verzeichnisse der dem Gesetz gegen Wucher zuwider handelnden Juden würde man auf Kosten der säumigen Herren Bürgermeister abholen zu lassen genöthigt seyn.

Die Nothwendigkeit, dem überhand nehmenden verderblichen Wucher, welcher das Mark der Armen verzehrt, auf alle Weise zu steuern, läßt gar keine Entschuldigung für irgend eine Nachläßigkeit der Ortsbeamten zu.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen. E. Gugel.

Bekanntmachung.

Zufolge Hohen Auftrags der Königlich Baierischen Militär-Administration am linken Rheinufer zu Speier werden die drei Viertel Stunde vom Rhein entfernten in der Forstrevier Kandel ohnweit Langenberg sich befindenden 700 Klafter Brennholz, welche für die Garnison Speier und Germersheim bestimmt sind, an beide Orte zu Wasser und zu Land zu verführen, in Accord gegeben.

Diejenigen, welche die Abfuhr dieser 700 Klafter Brennholz, oder auch nur eines Theils davon, zu übernehmen gedenken, werden vorgeladen, zwischen dem 30sten dieses und künftigen 5ten Dezember, sich in Germersheim bei unterzeichneter Verwaltung, wo die Versteigerung vorgenommen wird, einzufinden, und das Weitere zu vernehmen.

Germersheim, den 22sten November 1816.

Königl. Baierische Proviant- und Kasern-Verwaltung.

Lang, Verwalter.

Vorspanns-Leistungs-Versteigerung.

Kommenden 30sten November dieses Jahrs wird bei der Oberbürgermeisterei zu Germersheim, mit Vorbehalt Genehmigung der Königlichen Kreis-Direktion, die Vorspanns-Leistung öffentlich an den Wenigstnehmenden versteigert.

Germersheim, den 20sten November 1816.

Lombardino, Oberbürgermeister.

Reparatur-Versteigerung.

Donnerstags den 5ten Dezember dieses Jahrs werden die Reparatur-Arbeiten der Gemeinde- und Schul-Häuser der Gemeinde Oberhochstat, vor dem unterfertigten Bürgermeister an den Wenigstnehmenden versteigert. Der Kosten-Ueberschlag belauft sich auf 332 Fr. Die Steigerungs-Bedingnisse können taglich bei hiesiger Bürgermeisterei eingesehen werden.

Oberhochstadt, den 22sten November 1816.

Der provisorische Bürgermeister,

Gumber.

Bauholz-Stämme-Versteigerung.

Nächstkommenden 2ten Dezember, Nachmittags um zwei Uhr, werden in der Gemeinde Arzheim etliche übrig gebliebene Bauholz-Stämme an den Meistbietenden versteigert.

Siebeldingen, den 23sten November 1816.

Rebholz, Bürgermeister.

Minderversteigerung.

Mittwochs den 4ten Dezember dieses Jahrs wird in Gefolg Ermächtigung einer Königlichen Kreis-Direktion vom 8ten dieses die Verfertigung einer neuen Kellerthüre und eines Kellerladens am hiesigen Schulhause vor dem unterzeichneten Bürgermeister öffentlich an den Wenigstnehmenden versteigert.

Der Kosten-Ueberschlag beträgt 49 Fr. 20 Cent.

Venningen, den 22sten November 1816.

Krauß, Bürgermeister.

Versteigerung.

Künftigen Freitag den 29sten dieses wird auf dem Kandler Wochenmarkt Vormittags um 10 Uhr zur Versteigerung von ohngefähr 30 Simmern Grundbirn, 30 Zentner Heu, ein 100 Stroh und zwei Zentner Tabaks-Blätter, gegen baare Bezahlung, geschritten werden.

Keller, Gerichtsbote.

Lotterie-Anzeige.

Die 720ste Ziehung in Regensburg.

58. 37. 7. 44. 47.

Der Schluß auf die 1100ste Münchener Ziehung ist Dienstag den 3ten Dezember 1816.

Landau, gedrukt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

N.ro 53.

Samstag den 30ten November 1816.

Die Mitglieder zum Landrathe betreffend.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Unsere Hof-Kommission in Speier über das Resultat der am 25ten, 26ten und 27ten vorigen Monats in Kaiserslautern abgehaltenen Wahl von vierzig Kandidaten zum Landrathe, allerunterthänigsten Bericht erstattet hat, so ernennen Wir aus den von dem Wahlkollegium präsentirten Kandidaten die nachbenannten, nämlich:

1) Nikolaus Jacob, Handelsmann in Kaiserslautern.
2) Jacob Locher, Oberbürgermeister in Zweibrücken.
3) Johann Jacob Schneider, Gutsbesitzer in Landau.
4) Ludwig Gienanth, Hüttenmeister in Hochstein.
5) N. Retzer, Friedensrichter in Freinsheim.
6) Peter Hoffmann, Gutsbesitzer in Blieskastel.
7) N. Röbel, Notär in Kaiserslautern.
8) N. Andrä, Gutsbesitzer in Kirchheim.
9) Jacob Wollmer, Gutsbesitzer und Wirth in Germersheim.
10) Gustav von Failly, Gutsbesitzer in Zweibrücken.
11) Heinrich Hartmuth, Gutsbesitzer in Landau.
12) Matthias Dennhart, Gutsbesitzer in Heiligenstein.
13) Joseph Spitz, Gutsbesitzer in Speier.
14) Anton Jäger, Gutsbesitzer in Edesheim.
15) N. Baumann, Friedensrichter in Lauterecken.
16) Von Horn, Gutsbesitzer in Zweibrücken.
17) N. Sturtz, Appellationsrath in Zweibrücken.
18) Heinrich Weis, Gutsbesitzer in Kleinbockenheim.
19) Sebastian Koch, Gutsbesitzer in Kirchheim.
20) N. Hemmet, Notär in Bergzabern.

Um während der durch die Gesetze bestimmten Frist, die Funktionen als Landräthe auszuüben, und während derselben alle damit verbundenen Rechte und Prärogative zu genießen.

Wir versehen Uns zu Unserm getreuen Landrathe im Allgemeinen, und einem jeden Mitgliede insbesondere, daß sie die Pflichten, womit sie Uns, Unserm Königlichen Hause und dem Lande verbunden sind, mit Treue, Eifer und Redlichkeit zu erfüllen nicht versäumen werden, und befehlen Unserer Hof-Kommission, einem jeden der hier oben benannten Mitglieder des Landrathes seine Ernennung mittelst Auszuges des gegenwärtigen Dekrets bekannt zu machen.

München, den 11ten November 1816.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär,

v. Baumüller.

Das vorstehende Allerhöchste Reskript wird durch das Amtsblatt mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Zusammenberufung des Landrathes auf den 6ten Dezember laufenden Jahrs festgesezt sey.

Speier, den 18ten November 1816.

Der Königliche Hof-Kommissär,

v. Zwackh.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

Das Ausweichen anderer Fuhren vor den Posten und die Post-Kleidung betreffend.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Durch die allerhöchsten Verordnungen vom 19ten Juli 1802, 6ten Februar 1804 und 20sten April 1811 ist für die ältern Königlichen Staaten ausdrücklich und unter angemessener Straf-Bedrohung vorgeschrieben worden, daß den Königlichen Posten und Postwagen auf das mit dem Posthorne gegebene Zeichen ausgewichen, und somit jeder Aufenthalt für Reisende vermieden werden soll.

Nach nunmehr erfolgter Einrichtung der Königlichen Posten und Postwagen-Verbindungen in diesseitigen Königlichen Landen werden daher auch jene Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung um so mehr bekannt gemacht, als es zur Kenntniß gekommen ist, daß vielfältig dagegen gehandelt werde.

Diesem zufolge erhalten sämmtliche Polizei-Behörden, in Gemäßheit eines allerhöchsten Rescripts vom 12ten Oktober dieses Jahres, den Auftrag, für Vollziehung dieses Theils der Straßen-Polizei zu wachen, und die Uebertreter, so weit es ihres Amtes ist, nach Verschiedenheit der Umstände mit einer Geld-Strafe von 5 — 15 Franken, oder im Falle der Dürftigkeit mit Arreststrafe bis zu drei Tagen zu belegen.

Zugleich wird auf den Grund des angeführten Allerhöchsten Rescripts bekannt gemacht, daß das Tragen der vorgeschriebenen Postillions-Kleidung und die Führung des Posthorns allen andern Kutschern und Fuhrleuten streng untersagt sey.

Speier, den 6ten November 1816.

Regierung der Baierischen Lande am Rhein.

v. Zwackh.

L. Sonntag, Sekretär.

Die Herrn Bürgermeister und Ortsvorstände haben obige Verordnung sogleich in allen Gemeinden öffentlich bekannt machen zu lassen.

Landau, den 25ten November 1816.

Die Königliche Kreis-Direktion

Petersen. E. Gugel.

Verordnung,

die Aufbewahrung der Holzverkaufs-Protokolle betreffend.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Durch die, in dem 28sten Stück des Amtsblattes der gemeinschaftlichen Landes-Administration zu Kreuznach bekannt gemachte Instruktion über die Vollziehung der Verordnung vom 10ten Januar 1815 die Holzverkäufe und Holzfällungen des Jahrs 1815 betreffend, wurde ad § 8 die Vorschrift erlassen, das die Original-Verkaufs-Protokolle, nachdem zuvor die erforderlichen Abschriften davon würden ausgefertigt worden seyn, entweder an das Oberforstamt, wenn von Verkäufen in Staats-Waldungen die Rede sey, oder an die einschlägige Kreis-Direktion, wenn es sich von Verkäufen in Gemeinde-Waldungen handle, zur Aufbewahrung in der Oberforstamtlichen oder respektive in der Kreis-Direktions-Registratur sollten eingeschickt werden.

Da aber diese Anordnung den bestehenden Verfassungs-Grundsätzen zuwider ist, wornach alle Versteigerungs-Protokolle bei derjenigen öffentlichen Behörde, welche die Versteigerung abhält, zur Sicherheit der beiderseitigen kontrahirenden Theile, zu ihrer Einsicht, und zur Erholung der beedtbigten Abschriften hinterlegt bleiben müssen, und da die Abweichung von dieser Ordnung bisher noch überdies die nachtheilige Folge hatte, daß die Verkaufs-Protokolle, eher an das Oberforstamt oder an die Kreis-Direktion eingesandt wurden, als sie vorschriftsmäßig in die Repertorien der betreffenden Behörden eingetragen waren, wodurch auch in diesem Theile des öffentlichen Dienstes mancher Mißstand hervorgebracht wurde; so hat man sich aus diesen Gründen veranlaßt gesehen, jene Verfügung der vormaligen gemeinschaftlichen Landes-Administration vom 10ten Jannar 1815 dahin abzuändern:

Daß mit dem ersten Dezember dieses Jahrs alle Holzverkaufs-Protokolle ohne Unterschied, ob sie Staats- oder Gemeinde-Waldungen betreffen, gleich allen übrigen Versteigerungs-Protokollen wieder, wie ehedem, bei derjenigen Behörde, Bürgermeisterei, Ober-Bürgermeisterei, oder Kreis-Direktion, welche die Versteigerung abhalten wird, hinterlegt bleiben sollen.

Dagegen versieht man sich, daß solche Protokolle in Zukunft ordnungsmäßig und ohne Ausnahme um so gewisser in die vorgeschriebenen Repertorien werden eingetragen, und in der gesetzlichen Frist zur Einregistrirung werden vorgelegt werden, als jede Unterlassung ohne Rücksicht die gesetzlichen Strafen nach sich ziehen würde.

Digitized by Google

Gegenwärtige Verfügung soll durch das Amtsblatt zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht werden.

Speier, den 12ten November 1816.

Regierung der Baierischen Lande am Rhein.

v. Zwackh.

G. F. Reim, Sekretär.

Die Postwagen-Anstalt von Zweibrücken nach Kaiserslautern betreffend.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Nach den bestehenden Einrichtungen genießen die Königlichen Stellen und Behörden der diesseitigen Königlich Baierischen Lande unter sich, und in Verbindung mit jenen von Alt-Baiern, in Amts-Sachen unbeschränkte Porto-Freiheit.

Es ist aber dazu erforderlich, daß nebst der Contre-Signatur und der Bezeichnung „Königl. Dienst-Sachen“ die Amts-Titulatur, auf den Addressen des Vorstandes oder Beamtens einer Königl. Stelle oder Behörde, in Anwendung gebracht werde.

Da dieß bisher sehr oft unterlassen, und häufig die Privat-Benennungen anstatt der Bezeichnung der Stellen und Aemter auf den Addressen gebraucht wurden, so sieht man sich veranlaßt, hierdurch obige Bestimmungen mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß bei Nichtbeachtung derselben die Königl. Postverwaltung alle Briefe und Paquete der Taxe unterwerfen, und den Betrag derselben einfordern werde.

Speier, den 21ten November 1816.

Regierung der Baierischen Lande am Rhein.

v. Zwackh.

G. F. Reim, Sekretär.

Wird durch den Kreis-Anzeiger zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

Landau, den 29ten November 1816.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen. E. Gugel.

Ernennung von Mitgliedern zu den Kantonal-Rechnungs-Ausschüssen betreffend.

Landau, den 28ten November 1816.

Reg. Nro. 9228. Als Mitglied des Rechnungs-Ausschusses von dem Kanton Annweiler ist der Herr Notär Diehl anheute an die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Notärs Herrn Besse ernannt worden.

Ferner wurde Herr Bürgermeister Neubauer von Albersweiler als Mitglied des erwähnten Ausschusses an die Stelle des nach Kandel berufenen Hrn. Weyand ernannt.

Als Mitglieder des Kantons-Rechnungs-Ausschusses zu Germersheim, hat die Königliche Kreis-Direktion die Herren Rentmeister Schaupp und Kantonsarzt Hoffmann, und Herrn Weyand, Gesundheits-Beamten zu Kandel, als Mitglied des dortigen Kantons-Ausschusses ernannt.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen. E. Gugel.

Die Versendung des Amtsblattes betreffend.

Landau, den 29ten November 1816.

In Gefolg der unterm 21sten dieses Monats, Register Nro. 9354 (Kreis-Anzeiger Nro. 51.) ergangenen Bekanntmachung, bringt man hiermit zur Kenntniß, daß das Amtsblatt Nro. 26, den 28sten laufenden Monats an die Oberbürgermeistereien zur weitern Versendung von hier abgegangen ist.

Die Königl. Kreis-Direktion.

Petersen. E. Gugel.

Schäfereien betreffend.

Landau, den 29sten November 1816.

An die Herrn Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 9953. Der Ackerbau und die Viehzucht sowohl, als der inländische Handel und Gewerbfleiß, gleichwie der durch gehäufte Schulden und Bedürfnisse zurück gesetzte Gemeinde-Haushalt, können an vielen Orten durch zweckmäßige Einrichtung der Schäfereien, und bei einer mittelst gehöriger Vorsicht nicht nur unschädlich, sondern für den Feldbau wahrhaft nützlich werdenden Hut, bedeutend gewinnen.

Digitized by Google

In einem Zeitpunkt wo die Erschöpfung der Gemeinde-Mittel eine desto haushälterische, weisere Sorgfalt der Vorsteher, unterstützt von dem Gemeinsinn der Notabeln und Gutsbesitzer, nothwendig macht, nimmt man also deren Mitwirkung zu einem wohlthätigen Zweck um so mehr in Anspruch. Der Ertrag der Schäfereien fließe in Zukunft nicht mehr mißbräuchlich in geheime Kassen, sondern er werde offen und redlich zur Befriedigung der dringendsten Gemeinde-Bedürfnisse unter den Augen einer Hohen Königlichen Regierung verwendet, Hochwelche mit Vater-Sinn das Gemeinnützige und Gute zu befördern bemüht ist, deren Strenge hingegen auch heimliche Veruntreuungen und Verschleuderungen zu bestrafen weiß.

Einsichtsvolle und rechtschaffene Gemeinde-Vorsteher haben früher mittelst des Schaaf-Weide- und Pferch-Ertrags die Schulden ihrer Gemeinden bezahlt, deren Gesammt-Summe sich in einigen Gegenden auf hundert Tausende belief. Warum sollte jetzt, da es mehr als je darauf ankommt, die Gemeinds-Glieder nach harten Kriegen und Mißjahren mit baaren Beiträgen so viel möglich zu verschonen, nicht ausführbar seyn, die beklaglichen Erträgnisse, welche so häufig in den letzten Jahren auf unerlaubte Weise verschleudert wurden, zum wirklichen Besten der Gemeinden zu verwenden?

Man zählt auf die fortgesetzte Thätigkeit der Herren Gemeinde-Vorsteher, daß, in dem Augenblick einer neuen Gestaltung, der ihnen so mannichfache Gelegenheit darbietet, den Dank ihrer Mitbürger und den Hohen Beifall Königl. Regierung durch nützliche Bemühungen zu verdienen, sie auch hierinn unter Beseitigung von Vorurtheilen das Wohl ihrer Gemeinden befördern werden.

Demnach werden die Herren Bürgermeister aufgefordert:

1) Nach vorheriger Berathung mit denen in diesseitigem Umschreiben vom 15ten Juni, Anz. Nro. 8., bestimmten Ausschüssen, so bald als möglich zur Verpachtung der Gemeinde-Schaaf-Weiden, so wie auch nachher wöchentlich oder von vierzehn zu vierzehn Tagen in Gegenwart eines Ausschusses von drei Mitgliedern, welche von den zehn Höchstbesteuerten zu ernennen sind, zur Versteigerung der Pferche zu schreiten.

2) Alle Bedingnisse, welche nöthig erachtet werden, um die Hut unschädlich zu machen, sind dabei einzuführen, und es kann z. B. den Schaafherren auferlegt werden, daß sie den allenfalls durch den Schäfer verursachten Schaden, nachdem solcher durch drei verher von dem Güterbesitzer, von dem Schaafweid-Pächter und dem Friedensrichter zu ernennenden und beeidigten Experten, wird abgeschätzt worden seyn, ohne daß dagegen Berufung eingelegt werden könne, zu ersetzen haben.

3) Der Ertrag der Schaafweide und des Pferches wird mit billiger Rücksicht, einerseits auf die gerechten Ansprüche der Gutsbesitzer für den Nutzen der aus ihren Gütern gezogen wird, so wie andererseits auf die den Gemeinden eigenthümlichen Ländereien, Gräben und Raine, in folgende Theile zerlegt:

a. Ein Drittel zur Verwendung der Gutsbesitzer in ihrem unmittelbaren Interesse für Unterhaltung des Faselviehes, der Feld-Gräben und Brücken, der Hirtenhäuser, Feldschützen u. s. w.

b Ein Drittel zu den nothwendigsten durch den Bürgermeister und Schöffenrath vorzuschlagenden gewöhnlichen Gemeinde-Ausgaben, als da sind: Feuergeräthschaften, Brunnen, Brücken, Pflaster, Schulhäuser u. s. w.

c. Ein Drittel zur Bestreitung der außerordentlichen Gemeinde-Ausgaben, als da sind: Gemeinde-Schulden oder andere dringende Gegenstände, so lange die Gemeinde-Einkünfte durchaus nicht hinreichen, wenn aber diese getilget sind, nur zu den zwei ersten Rubriken.

Zwischen dem 10ten und 20sten des künftigen Monats haben die Herren Bürgermeister über die in diesem Betreff eingeleiteten Maaßregeln ausführlichen Amtsbericht zu erstatten, der an die einschlägigen Oberbürgermeistereien in oben bestimmten Zeitraumen eingesandt wird, um von denselben bis zum 25sten Dezember mit ihren Bemerkungen hierher befördert zu werden. Die Bedingnisse, unter welchen die Schaafweide nach den Lokal-Verhältnissen zu vergeben ist, sind darin anzuführen.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen. L. Gugel.

Landau, den 29ten November 1816.

An die Herren Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises, als Civilstands-Beamten.

Reg. Nro. 1284. Ich habe durch vielfältige Anzeigen leider die Gewißheit erhalten, daß in meinem Kreise eine nicht ganz unbedeutende Anzahl von Ihnen, meine Herren, wenig Aufmerksamkeit, noch Pünktlichkeit der gesetzlichen und regelmäßigen Führung der Civilstands-Register widmen. Welche nachtheilige Folgen dadurch für eine Menge von Familien entstehen können, empfindet gewiß jeder von Ihnen.

Die Aufnahme der Civilstands-Akten ist unstreitig eine der wichtigsten Zweigen, der Ihnen anvertrauten Amtsführung, welche zu jeder Zeit die gröste Gewissen-

Digitized by Google

häftigkeit von Ihnen erfordert. Indem ich Ihnen diese anempfehle, muß ich Sie zugleich von dem bei mehreren von Ihnen eingeschlichenen Mißbrauch warnen, nämlich sich nicht mit den bloßen Unterschriften der Partheien zu begnügen, und die Einschreibung des Aktes selbst auf eine beliebige Zeit zu verschieben.

Hierdurch entstunden strafbare Nachläßigkeiten, welche den Civilstand oft unwiederruflich in Unordnung ließen.

Die Königliche Regierung hat den Druck der verschiedenen Akten fürs Jahr 1817 befohlen, wodurch Sie um vieles in ihren Arbeiten erleichtert werden. Ich selbst werde keine Gelegenheit unbenuzt lassen, um mich im Laufe des Jahrs öfters von der Regelmäßigkeit der Register bei Ihnen zu versichern.

Ich benuze zugleich diese Gelegenheit um Ihnen, meine Herren, die gesetzliche Bestimmung des Art. 43 des Civil-Gesetzbuches in Erinnerung zu bringen, wornach Sie im ersten Monat jeden Jahrs das Duplum der Civil-Register, nebst den im Art. 44 bezeichneten Akten, auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Königlichen Kreis-Gerichts zu hinterlegen haben. Ich werde die mir durch den Art. 53 des Civil-Gesetzbuchs auferlegte Pflicht, die fraglichen Register zu verifiziren, ebenfalls streng befolgen, und die Bestrafung aller Gesetzwidrigkeit verlangen, so wie auch bestimmt jene wegen verspäteter Hinterlegung des Duplums, gegen diejenigen, welche sich solche zur Last kommen lassen sollten.

Der Königl. Baierische Staats-Prokurator am Kreis-Gerichte in Landau,

Gatterman.

Bekanntmachung.

Da zur Verfertigung verschiedener Monturstücke bei der unterzeichneten Reserve ein paar tausend Ellen grünes, rothes, auch graues Tuch, ein paar tausend Ellen Leinwand angekauft werden, so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, und zugleich bemerkt, daß zur Abschließung der geeigneten Akkorde der 5te Dezember, früh 10 Uhr in der Kanzlei, der Kavallerie-Kaserne gegenüber, bestimmt ist.

Den sich an diesem Tage einfindenden Fabrikanten von der hiesigen Gegend werden die Muster, nach welchen obengedachte Materialien zu liefern sind, vorgelegt, so wie auch der Ablieferungs-Preis angezeigt werden.

Landau, am 28sten November 1816.

Das Reserve-Kommando des Königl. 3ten Chevaux-Legers-Regiments (Kronprinz).

Kolbek, Major.

Endliche Versteigerung.

Dienstags den 10ten Dezember 1816, um 1 Uhr des Nachmittags werden zu Edenkoben im Gasthaus zur Pfalz durch den unterschriebenen, mittelst Urtheils des Königlichen Kreis-Gerichts zu Landau vom 22sten Oktober 1816 kommittirten und in Edenkoben residirenden Notar, Carl Medicus, nachfolgende Güter zur definitiven Versteigerung gebracht, als:

1) Ein Dreignart-Viertel Weinberg im Klosteracker-Bann von Edenkoben, zwischen Joh. Nikolaus Neu und Heinrich Frank;
2) Ein Viertel Weinberg auf der Galgen-Höhe, nämlichen Banns, zwischen Nikolaus Kuhe und Paul Mathes Schneider;
3) Ein halb Viertel Weinberg in dem Heiligen Kreuz, nämlichen Banns, zwischen Nikolaus Wild und Nikolaus Klein;
4) Ein Viertel Weinberg in dem Oberfeld, Bann von Edenkoben, zwischen Martin Croissant und Philipp Jakob Acker;
5) Ein in der Edesheimer Gasse zu Edenkoben stehendes Wohnhaus sammt Keller, Stallung, Hof und Garten, zwischen Lazarus Neu und Nikolaus Nueuch;
6) Ein Viertel Weinberg auf der Galgenhöhe, zwischen Ische Isaak und Joh. Georg Andres;
7) Zwei und dreiviertels Viertel Weinberg auf der obern Höhe zwischen Georg Jacob Doll und Joh. Georg Michel;
8) Dreiviertels Viertel Weinberg auf der Blatt, zwischen Johann Georg Andres und Nikolaus Hartmann;
9) Ein halber Morgen Acker in der Edesheimer Gemarkung im Leisenfeld, zwischen Johann Philipp Völker und Johann Kern;
10) Ein Viertel Acker auf der Galgen-Höhe oder Wolfs-Grube, zwischen Wilhelm Bleystein und Barbara Froh.

Alle diese Güter im Bann von Edenkoben und Edesheim gelegen. Diese Steigerung geschieht auf den Antrag von Katharina Acker zu Edenkoben, Wittwe des Johann Jakob Bender allda, als natürlicher Vormünderin ihrer mit diesem Bender erzeugten Kinder, Wilhelmina, Konrad und Barbara Bender; dann ihres zweiten Ehemanns Nikolaus Brechtel, Kiefers in Edenkoben, als Mit-Vormunds dieser Kinder, und in Gegenwart des Konrad Bott, Strumpfwebers, in Edenkoben wohnend, als derselben Bei-Vormund.

Die Bedingnisse können auf der Amtsstube des Unterzeichneten eingesehen werden.

Edenkoben, den 27sten November 1816.

Medicus, Notar.

Digitized by Google

Endliche Versteigerung.

Dienstags den 10ten Dezember 1816, um 2 Uhr des Nachmittags, werden zu Edenkoben im Gasthaus zur Pfalz durch den unterschriebenen, mittelst Urtheils des Königlichen Kreis-Gerichts zu Landau vom 22sten Oktober 1816. kommittirten und in Edenkoben residirenden Königl. Notar, Carl Medicus, nachfolgende Güter zur definitiven Versteigerung gebracht, als:

1) Ein Viertel Weinberg im Bann von St. Martin, zwischen Christoph und Wilhelm Doll;
2) Ein Viertel Weinberg im vierten Heydenweg, zwischen Heinrich und Georg Jakob Doll;
3) Ein halbes Viertel Wiesen auf der Wegeling, zwischen Heinrich Mank und dem Graben;
4) Ein Viertel Weinberg auf dem Bergel, zwischen Johann Georg Kuhn und Nikolaus Krug;
5) Ein Viertel Acker in den Heints-Aeckern, zwischen Johann Färber und Heinrich Satter;
6) Ein Viertel Wiesen auf der Nachtweyd, zwischen Philipp Jacob Zimpelmann und Nikolaus Doll;
7) Drei Viertel Acker im Klosteracker, zwischen Heinrich Muschbach und Michael Geuther;
8) Ein Viertel Weinberg im Forst, im Bann von St. Martin, zwischen Phillipp Carl Neu und Nikolaus Brechtel;
9) Ein Viertel Weinberg allda, zwischen Nikolaus Doll und dem ersten Weinberg;
10) Ein Viertel Weinberg im Mai, zwischen Nikolaus Doll und Heinrich Michel;
11) Ein Viertel Weinberg im fünften Heydenweg, zwischen Friedrich Niederhöfer und Friedr. Müller;
12) Ein halbes Viertel Weinberg in der Sauweid, zwischen Friedrich Niederhöfer und Gottfried Muschbach;
13) Ein halbes Viertel Wiesen auf der Wegeling, zwischen Heinrich Mank und dem Wassergraben;
14) Ein halbes Viertel Wiesen allda, zwischen Gottfried Göhring und Johann Klingmann;
15) Ein halbes Viertel Wiesen auf der Niederwiese, zwischen Heinrich Mank und Johann Philipp Michel.

Alle diese Güter im Edenkober u. St. Martiner Bann gelegen. Die Versteigerung geschieht auf den Antrag von Anna Katharina Muschbach, Wittwe aus erster Ehe von Johann Heinrich Doll, als natürliche Vormünderin von Johann Philipp, Sybilla, Gottfried, Heinrich, Elisabetha, Katharina und Martin Doll, die sie mit ihrem ersten Ehemann erzeugt hat, dann von Johann Heinrich Stein, Ackersmann, ihrem zweiten Ehemann und Mitvormund dieser Kinder, beide in Neufahren bei München wohnend, und in Gegenwart von Nikolaus Doll, Wingertsmann, in Edenkoben wohnend, als dieser Kinder Beivormund.

Das Bedingnißheft der Versteigerung ist in der Amtsstube des unterzeichneten Notars einzusehen.

Edenkoben, den 27ten November 1816.

Medicus, Notar.

Endliche Versteigerung.

Dienstags den 10ten Dezember 1816 um drei Uhr des Nachmittags werden zu Edenkoben, im Gasthaus zur Pfalz, durch den unterschriebenen, mittelst Urtheils des Königlichen Kreisgerichts zu Landau vom 22sten Oktober 1816, kommittirten und in Edenkoben residirenden Notar, Carl Medicus, nachfolgende Güter zur definitiven Versteigerung gebracht, die allda im Bann von Edenkoben liegen, als:

1) Ein Viertel Weinberg in der Halt, zwischen Andreas Kriegshäuser und Heinrich Mehrings Wittib.
2) Drei Viertels Viertel Weinberg auf der Hohl, zwischen Bernard Deutsch Wittib und Balthasar Vetterhöfer.
3) Ein Viertel Acker im Schneckenberg, zwischen Christoph Dörr und Johann Georg Göhringer.
4) Ein Viertel Acker im Trappenberg, zwischen Friedrich Irion beiderseits.
5) Ein Viertel Wiesen auf der Nachtweid, zwischen Christian Amlung und Friedrich Irion.
6) Ein halb Viertel Wiesen auf dem Schaafstreich, zwischen Christoph Dörr und Philipp Dieter Krauß.

Die Versteigerung geschieht auf den Antrag von Johann Nikolaus Brechtel, Kiefer, in Edenkoben wohnend, als natürlichem Vormund über Johann Nikolaus Brechtel und Maria Catharina Brechtel, die er mit seiner verstorbenen Ehefrau Catharina Starck erzeugte, und in Gegenwart von Gottfried Göhring, in Edenkoben wohnhaft, Beivormund dieser minderjährigen Kinder.

Das Bedingnißheft der Versteigerung ist in der Schreibstube des unterzeichneten Notars einzusehen.

Edenkoben, den 27sten November 1816.

Medicus, Notar.

Bekanntmachung.

Da man die Bemerkung gemacht hat, daß die kleinern Spiele zu 4 und 6 Kreuzer sich gleich den größern blos auf die Schlußtage versparren, wodurch der Geschäftsgang von der Art erschwert wird, daß man bei vorgemessener Zeit, ohne Gefahr sowohl für die Spieler als auch den Einnehmern, nicht leicht nachkommen kann, so wird hiermit bekannt gemacht, daß von der nächsten 1100sten Münchener Ziehung am 9ten Dezember an, an den Schlußtagen selbst,

Digitized by Google

zumal da an solchen noch die auswärtigen Filial-Collecteurs ihre Spiele einsenden, kein Spiel unter 12 Kreuzer mehr angenommen wird.

Zugleich ergeht hiermit die Anzeige, daß, wenn einige Spiel-Listen früher voll sind, sie nicht bis zum Schlußtage hier liegen bleiben, sondern durch früher abgehende Posten, zu mehrerer Sicherheit des spiellustigen Publikums, an die Königliche Lotto-Behörde eingeschikt werden.

Landau, den 24sten November 1816.

B. Lorch.
Königlicher Lotto-Einnehmer.

Gemeinde-Güter-Verpachtung.

Künftigen 12ten Dezember, des Nachmittags um ein Uhr, wird in Vollziehung Erlasses einer Königlichen Kreis-Direktion vom 9ten November 1816, vor unterzeichnetem Bürgermeister der Gemeinde Volmersweiler zur Verpachtung der Gemeinde-Güter, unter den im Kreis-Anzeiger Nro. 47 vorgeschriebenen Bedingnissen, auf einen 6jährigen Bestand loosweis an den Meistbietenden geschritten werden.

Volmersweiler, den 25sten November 1816.

Becker, Bürgermeister.

Gemeinde-Güter-Verpachtung.

Künftigen 10ten December wird auf der Bürgermeisterei zu Ottersheim, unter den in dem Kreis-Anzeiger Nro. 47 (Beilage) Seite 281 und 282 vorgeschriebenen Bedingungen, zur Verpachtung verschiedener Gemeinde-Wiesenstücke, die Beuhlen und Wahlen genannt, bestehend aus 110 Loosen, auf einen sechs- oder neunjährigen Bestand, geschritten werden.

Ottersheim, den 23sten November 1816.

Horn, Bürgermeister.

Gemeinde-Wiesen-Verpachtung.

Bis kommenden 12ten December, Nachmittags Ein Uhr, werden auf hiesiger Bürgermeisterei die der hiesigen Gemeinde zugehörigen Wiesen auf einen dreijährigen Bestand an den Meistbietenden; und ferner am nämlichen Tage und Stunde, zufolge Ermächtigung einer Königl. Kreis-Direktion, die Lieferung des Nachtwacht-Oels in hiesiger Gemeinde für das Jahr 1817 unter den im Kreis-Anzeiger Nro. 47 vorgeschriebenen Bedingnissen, welche bei Unterzeichnetem einzusehen sind, an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert.

Hördt, den 23sten November 1816.

Brechtel, Bürgermeister.

Gemeindegüter-Verpachtung.

Bis kommenden 4ten Dezember um 1 Uhr des Nachmittags, wird in Gefolg Ermächtigung einer Königl. Kreis-Direktion, von unterzeichnetem prov. Bürgermeister der Gemeinden Leimersheim und Kuhardt zur loosweisen Verpachtung einiger Gemeinde-Güter auf sechs Jahre, unter den im Kreis-Anzeiger Nro. 47 vorgeschriebenen Bedingnissen, geschritten.

Leimersheim, den 23sten November 1016.

Horix, prov. Bürgermeister.

Reparatur-Versteigerung.

Auf den nächstkommenden 11ten Dezember laufenden Jahres Nachmittags 2 Uhr, wird auf der hiesigen Bürgermeisterei die Reparation des Gottramsteiner katholischen Pfarrhauses, bestehend in Maurer-, Zimmer-, Glaser- und Schreiner-Arbeiten, öffentlich an den Wenigstnehmenden versteigert. Der Kosten-Ueberschlagen beläuft sich auf 225 Fr. 99 Cent.

Siebeldingen, den 26sten November 1816.

Rebholz, Bürgermeister.

Minder Versteigerung.

Samstag den 7ten Dezember 1816, um 9 Uhr Vormittags, wird vor unterfertigtem Bürgermeister zur Minderversteigerung der an der Kirche und am Gemeinde-Hauße zu Mörzheim vorzunehmenden Glaßer-Arbeiten geschritten werden; der von einer Königlichen Kreis-Direktion genehmigte Ueberschlag beläuft sich auf 70 Franken.

Unruh, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Den 10ten Dezember Nachmittags ein Uhr wird die Lieferung des für das Jahr 1817 nöthigen Bürgerwacht-Oels für die hiesige Gemeinde bei hiesiger Bürgermeisterei an den Wenigstfordernden versteigert werden.

Offenbach, den 26. November 1816.

Brucker, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Dem Publikum wird andurch bekannt gemacht, daß in der Coupe Rebsprung, am Sträßel von Kandel nach Wörth, gute dürre buchene Wellen, zu acht Franken das Hundert, nebst vier Sols Anweis-Gebühr, durch den daselbst befindlichen Coupen-Hüter täglich abgegeben werden.

Kandel, den 26. November 1816.

Joseph Kempter,
Coupen-Hüter.

Digitized by Google

Freiwillige Versteigerung einer Mahlmühle.

Den 28sten December 1816, um 2 Uhr des Nachmittags, läßt Herr Wendel Sauter seine im Thal bei Edenkoben gelegene Mahlmühle, bestehend aus zwei Gängen, einem Schälgang, einer neu erbauten Hanfreibe, einem Wohnhaus, Vieh- und Schwein-Ställen, einem mit Obstbäumen angelegten Pflanz-Garten und zwei Morgen Feld um die Mühle, öffentlich versteigern. Diese Mühle gibt nur 30 Frank Erbpacht, und ist übrigens Eigenthum. Der in Edenkoben statthabende wöchentliche Fruchtmarkt giebt dem Besitzer dieser Mühle alle Gelegenheit zu Verdienst und Thatigkeit.

Edenkoben, den 26. November 1816.

Völcker.

Warnung.

Wer Aecker-, Wiesen-, Gärten-, Kapital- und Bodenzins in den hiesigen Bürger-Hospital schuldig ist, hat solchen in Zeit von acht Tagen längstens zu entrichten, widrigenfalls sie gerichtlich dazu angehalten werden.

Landau, den 28sten November 1816.

Marzolph.

Nachricht.

Das Publikum wird hiermit benachrichtiget, daß J. G. Bernauer, Portrait-Mahler sowohl in Oehlfarben als in Miniatur und Vergolden, sein Etablissement in der Stadt Weissenburg bei seinem Herrn Schwiegervater dem Kirchenschafner Zägger genommen hat. Er verfertigt alle mögliche Mahler- und Faß-Arbeiten, besonders Kutschen, und verkauft auch alle Sorten Firniß zu billigen Preißen.

Bekanntmachung.

J. B. Gerlach, Handelsmann dahier in Landau hat gute wollene Couverten um einen billigen Preiß zu verkaufen.

Lotterie-Anzeige.

Die 720ste Ziehung in Regensburg.

58. 37. 7. 44. 47.

Der Schluß auf die 1100ste Münchener Ziehung ist Dienstag den 3ten Dezember 1816.

Landau, gedruckt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

No. 54.

Dienstag den 3ten Dezember 1816.

Verordnung,
die Ausfuhr der Lumpen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da aus mehreren Anzeigen und amtlichen Berichten hervorgeht, daß bedeutende Quantitäten Lumpen aufgekauft und in das Ausland verführt werden, und dadurch der inländischen Fabrikation des Papiers um so mehr Nachtheil erwachsen muß, als die Ausfuhr dieser rohen Stoffe in den benachbarten Staaten streng untersagt ist, so findet man für nöthig, das früher bestandene Verbot der Ausfuhr zu erneuern, und folgendes zu verordnen:

1) Das Einsammeln der Lumpen ist in der diesseitigen Königlichen Provinz nur dem gestattet, welcher dazu vorschriftsmäßig patentisirt, und bei dem Einsammeln mit dem Patent versehen ist.

2) Das Patent kann nur auf Concession der betreffenden Kreis-Direktionen dem ansässigen und eines guten Rufes genießenden Inländer ertheilt werden.

3) Die Ausfuhr der Lumpen ist unbedingt verboten, und soll

4) Jede Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße von fünfzig Franken, mit Confiskation der Waare, der Wagen und des Zugviehes bestraft werden.

Die Königlichen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden, so wie die Gendarmerie, sind, in wie weit es jede betrift, mit Vollziehung dieser Verordnung beauftragt, welche durch das Amtsblatt und die Kreis-Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden soll.

Speier, den 16ten Oktober 1816.

Regierung der Baierischen Lande am Rhein.

v. Zwackh.

L. Sonntag, Sekretär.

Die Bestimmung des Preises eines Arbeits-Tages zum Behuf der Personal-Steuer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Ansicht des Artikels 5 des Gesetzes vom 3ten Nivos VII, welches bestimmt, daß bei Berechnung der Personalsteuer der Preiß des Arbeitstages nicht unter 50 Centimen, und nicht über einen Franken 50 Centimen angesezt werde.

In Erwägung, daß bisher im Donnersberger Departement gegen die gesetzlichen Bestimmungen das Maximum sogar überschritten wurde.

In weiterer Erwägung, daß bei der dermaligen Theuerung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse die ärmere, nur vom Taglohne lebende Klasse der Einwohner aller Schonung bedarf.

In endlicher Erwägung der dem Präfekten durch das obenerwähnte Gesetz eingeräumten, nun der Landes-Regierung zustehenden Befugnisse,

Hat man beschlossen, wie folgt:

1) Bei Berechnung der Personalsteuer des Jahrs 1817 soll das Minimum des Arbeitspreises mit fünfzig Centimen vom Tag, sohin mit einem Franken fünfzig Centimen für drei Tage, in Ansatz gebracht werden.

2) Die Differenz zwischen der auf diese Art berechneten Personalsteuer und dem General-Kontingente der Personal- und Mobiliar-Steuer, welches gemäß Allerhöchstem Reskripte datirt München den 28ten September dieses Jahrs, jenem von 1816 gleich stehen soll, ist gesetzmäßig als Mobiliarsteuer zu erheben.

3) Zu diesem Behufe sollen die, für diese Steuer-Gattung durch das Gesetz vom 3ten Nivos VII und die darauf erfolgte Ministerial-Instruktion vorgeschriebenen Mutterrollen unverzüglich durch die Bürgermeister und Repartitoren hergestellt werden, damit die Hebrollen ohne Zeitverlust angefertigt werden können, so wie durch den Landrath die Vertheilung des General-Kontingentes auf die Kreise und Gemeinden gemacht seyn wird.

Digitized by Google

4) Die Stener-Direktion und die vier Kreis-Direktionen sind für die pünktliche Ausführung dieses Beschlusses, welcher im Amtsblatte bekannt gemacht werden soll, verantwortlich.

Speier, den 2ten November 1816.

Die Königliche Regierung der Baierischen Lande am Rhein.

v. Zwackh.

G. F. Reim, Sekretär.

Die Geldstrafen bei Getraide-Defraudationen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Regierung findet sich veranlaßt zu erklären, daß den Entdeckern der Defraudationen, so wie den Armen der Gemeinde, in deren Bann die Festhaltung geschieht, auch an den im Artikel 24 der Verordnung vom 7ten vorigen Monats festgesezten Strafen jener Theil gebühre, welcher ihnen aus dem Erlöse der konfiszirten Gegenstände durch den Art. 28 der erwähnten Verordnung zugesichert ist.

Speier, den 2ten November 1816.

Regierung der Baierischen Lande am Rhein.

v. Zwackh.

Möckel, Sekretär.

Die öffentlichen Versteigerungen an Sonn- und Fest-Tagen betreffend.

Landau, den 2ten Dezember 1816.

Reg. Nro. 10031. Durch Hohen Erlaß vom 18ten des vorigen Monats, hat die Königliche Regierung zu entscheiden geruhet, daß zwar die Verordnung vom 4ten Juny laufenden Jahrs, das gänzliche Verbot der öffentlichen Versteigerungen an Sonn- und Fest-Tagen nicht beabsichtigt, daß jedoch rücksichtlich der Kultus-Polizei, die Versteigerungen an jenen Tagen nur nach Beendigung des Nachmittags-Gottes-Dienstes statt finden können, — Ferner befiehlt die Hohe Königliche Regierung, daß streng über alle bei den öffentlichen Versteigerungen versucht werdenden Umtriebe und die an manchen Orten geduldeten polizeiwidrigen Mißbräuche, namentlich jene des Trinkens, gewacht werde, und dieselben eingestellt bleiben.

Welches man hiermit zur Wissenschaft und allgemeinen Nachachtung bekannt macht.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen. E. Gugel.

Die Eintreibung der ältern Gemeinde-Rechnungs-Rezesse betreffend.

Landau, den 2ten Dezember 1816.

Reg. Nro. 10099. Täglich macht man die Erfahrung, daß die Ortsvorstände und Gemeinde-Einnehmer, mit sträflicher Vernachläßigung des Gemeinde-Interesses, die Rezesse älterer Rechner entweder gar nicht, oder doch mit so wenig Nachdruck eintreiben, daß oft von 4 bis 5 auf einander folgenden Rechnern die Passiv-Rezesse im Ausstand bleiben, und durch die Länge der Zeit wo nicht völlig ungiebig werden, doch nur mit vieler Mühe beigetrieben werden können.

Wenn es schon an und für sich zu den Pflichten eines Ortsvorstandes gehört, die Einkünfte der seiner Verwaltung anvertrauten Gemeinde mit der Gewissenhaftigkeit und dem Eifer eines guten Hausvaters zu Rath zu halten, um wie viel mehr muß es dringende Aufforderung für ihn seyn, seine Thätigkeit in dieser Hinsicht zu verdoppeln, und nach so großen unvermeidlichen Aufopferungen von Seiten der Gemeinden, und bei einer nur zu häufig ganz verwirrten Haushaltung, ihr Interesse zu wahren, und Ordnung herzustellen.

Indem man den Ortsvorständen diese Pflichten zu sorgfältiger Beachtung hierdurch ans Herz legt, ladet man sie ein, im Einvernehmen mit den Rechnern ihrer Gemeinden binnen vierzehn Tagen über die noch ausstehenden Rechnungs-Rezesse von den ältern Zeiten bis heute, mit Ausnahme jener der wirklichen Rechner nach angebogener Form eine Nachweise auszustellen, und an die Herren Oberbürgermeister einzufördern, welche sie sammeln, in eine Hauptübersicht bringen und binnen zwanzig Tagen hieroris vorlegen werden.

Die Königl. Kreis-Direktion.

Petersen. E. Gugel.

Digitized by Google

Gemeinde

Uebersicht der Passiv-Rezesse,

welche von ältern Gemeinde-Rechnern noch einzuheben bleiben.

Namen der Rechner oder ihrer Erben.	Aufenthalt derselben.	Natur der Rechnungen, in welchen sie die Rezesse verblieben sind.	Jahrgang der Rechnung in welcher sie ihn verblieben.	Betrag des Passiv-Rezesses in Geld oder Naturalien.	Bemerkungen über die Epoche zu welcher die lezten Verfolgungen für die Eintreibung derselben gemacht worden sind.
				Fr. Ct.	

Gegenwärtiger Auszug von dem Ortsvorstand und wirklichen Gemeinde-Einnehmer gefertigt, wird als wahrhaft durch ihre beiderseitigen Unterschriften bekräftigt.

Geschehen zu den

Anmerkung. In diese Uebersicht gehören alle Rezesse, welche bis auf den heutigen Tag von Gemeinde-, Kriegs- und Neben-Rechnern geschuldet werden, und sind blos diejenigen wegzulassen, welche der gesetzliche Gemeinde-Einnehmer, der noch wirklich in Funktionen ist, schuldet.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Da wegen eingetretenen Umständen, die unterm 11ten November ausgeschrieben gewesene Versteigerung eines Holzfuhrlohns-Accordes für die Garnison Landau nicht genehmiget worden ist, so wird solche noch einmal, und zwar den 9ten Dezember, Morgens 10 Uhr, vorgenommen werden, wobei denen Steigerungs-Liebhaber bekannt gemacht wird, daß in dieser Versteigerungs-Verhandlung, so wie das erstemal die Beifuhr von einer Quantität Brenn- und Bauholz aus dem Binnwalde in die hiesige Festung verhandelt wir.

Landau, den 30sten November 1816.

Königlich Baierisches Kriegs-Kommissariat.

Palm.

Bekanntmachung.

Kommenden Samstag den 7ten Dezember wird durch das unterzeichnete Kriegs-Kommissariat eine Quantität Kleien in der Militär-Bäckerei, so wie auch eine Quantität Heublumen im Fourage-Magazin an die Meistbietende versteigert.

Die Steiglustigen werden daher eingeladen sich am obbemelten Tag, Vormittags um neun Uhr vor dem Militär-Backhaus einzufinden.

Landau, den 30sten November 1816.

Königlich Baierisches Kriegs-Kommissariat.

Palm.

Wiesen-Verpachtung in der 4ten Hain Geraide.

Unterzeichneter macht bekannt, daß den 10ten dieses Monats, auf hiesigem Gemeindehaus, Vormittags um 9 Uhr, die sogenannten Eichelgarten-, Straußenthal- und Lohmühl-Wiesen, zur 4ten Hain-Geraide gehörig und darin liegend, in einen sechsjährigen Bestand an den Meistbietenden gegeben werden.

Edenkoben, den 1sten Dezember 1816.

Arnold, Oberbürgermeister.

Versteigerung von Vorspannsleistung.

Nach Maaßgab Hoher Verordnung Königlicher Kreis-Direktion vom 28ten curentes, wird künftigen Mittwoch den 11ten Dezember, um 1 Uhr des Nachmittags, zur Versteigerung an den Wenigstnehmenden der Stellung der Vorspanns-Fuhren für Militär-Transporte von Wilgartswiesen nach Pirmasens und Annweiler, vor unterzeichnetem Oberbürgermeister in loco Wilgartswiesen auf dasigem Gemeindehaus geschritten werden.

Annweiler, den 29ten November 1816.

Sieben, Oberbürgermeister.

Gemeinde-Güter-Verpachtung.

Künftigen 12ten December werden die der Gemeinde Edesheim zugehörigen Wiesenstücke, Dammwoog und Kleindamm genannt, enthaltend 2 Hektares, auf einen sechsjährigen Bestand, unter den im Kreis-Anzeiger Nro. 47 (Beilage) Seite 281 und 282 vorgeschriebenen Bedingnissen, an den Letzt- und Meistbietenden versteigert werden.

Edesheim, den 28ten November 1816.

Friedis, Bürgermeister.

Winter-Schaafweide zu verlehnen.

Donnerstags den 12ten Dezember Nachmittags um ein Uhr, wird die Winter-Schaafweide in dem Bann von Büchelberg, auf der Bürgermeisterei daselbst, auf öffentlicher Versteigerung in Lehnung gegeben.

Büchelberg, den 29ten November 1816.

Nicola, Bürgermeister.

Ein lutherischer Schullehrer einer Gemeinde im Kreise Landau, wünschet einen Schul-Kandidaten oder einen Lehrling in Condition zu nehmen. Der Ort kann in der Buchdruckerei zu Landau erfragt werden.

Landau, gedruckt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

No. 55.

Samstag den 7ten Dezember 1816.

Zu beobachtende Förmlichkeiten bei Ausstellung der Anweisungen auf die Gemeinde-Kassen.

Landau, den 4ten Dezember 1816.

An die Herrn Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 10348. Bei mehreren Herren Bürgermeistern scheint die irrige Meinung zu herrschen als stehe ihnen die Befugniß nicht zu, die Anweisungen für veränderliche Gemeinde-Ausgaben auf den Gemeinde-Einnehmer auszustellen. Diese Befugniß aber ist ihnen nicht nur durch kein Gesetz benommen sondern es haben vielmehr die Herren Bürgermeister die gesetzliche Verpflichtung in der Regel alle Zahlbefehle auszustellen.

Zu ihrer Belehrung hierüber zeigt man ihnen die Förmlichkeiten an, welche Sie bei der Anweisung der veränderlichen Ausgaben, sowohl wie bei den ständigen, zu beobachten haben,

Bei den veränderlichen Ausgaben, als für die Unterhaltung oder Ausbesserung der Gemeinde-Uhr, Gebäulichkeiten, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Spaziergänge, Feuergeräthschaften, Pflaster, öffentlichen Feste, Holz und Licht für die Wachtstuben, Zinsen von ältern Gemeinde-Schulden und andere nuvorhergesehene Ausgaben, welche nicht durch einen Akt auf mehrere Jahre festgesezt sind, müssen nach dem Dekret vom 17ten July 1808 folgende Förmlichkeiten beobachtet werden.

Wenn die Ausgabe nicht zehn Franken übersteigt, so muß sich der Herr Bürgermeister von dem Empfänger ein detaillirtes Kosten-Verzeichniß auf ungestempeltes Papier einhändigen lassen, welches er prüft und seinem ausgestellten Zahlbefehl als Belege beifügt Das Visa der Kreis-Direktion ist darin nicht erforderlich. Uebersteigt die Ausgabe zehn Franken, so muß sich derselbe ebenfalls das oben erwähnte Kosten-Verzeichniß auf Stempelpapier zustellen lassen, welches er, nachdem er es geprüft hat, der Kreis-Direktion zur Ordonnanzirung mit einem Bericht begleitet, vorlegt.

Beträgt die Ausgabe mehr als 50 Franken, so ist sie als ungewöhnlich (extraordinaire) zu betrachten, und muß der anzuordnenden Versteigerung, ein von dem Königlichen Bau-Personale verfertigter Kosten-Ueberschlag zum Grunde liegen, und durch eben dieses Personal, muß durch ein Besichtigungs-Protokoll konstatirt seyn, daß die Arbeit nach den Ueberschlägen gemacht ist.

Der Zahlbefehl ist in diesem Falle der Kreis-Direktion auf Stempelpapier von dem Versteigerungs- und Besichtigungs-Protokolle, mit dem Berichte der Bürgermeisterei begleitet, zum Visa einzusenden.

Die Quittungen können auf den Zahlbefehl ertheilt werden.

Der Stempel und die Druckkosten hat der Empfänger zu entrichten, und darf dafür nichts in den Gemeinde-Rechnungen verrechnet werden.

Für Besoldungen die jährlich 300 Franken nicht übersteigen, ist der Zahlbefehl dem Stempel nicht unterworfen.

Die ständige oder unveränderliche Ausgaben, als: Grundsteuer von Gemeinde-Gütern, Grund- und Erb-Zinß, Civilstands-Register, Büreau-Kosten, Gehalt oder Miethzinß, und Entschädigung für Wohnung der Herren Geistlichen und Schullehrer, Miethzinß des Gemeindehauses, Gehalt des Bürgermeisterei-Schreibers, Polizei-Dieners, Feldschützen, die Unterhaltung des Fasselviehes und überhaupt alle andere ständige und unveränderliche Ausgaben, oder wovon die Einnahme durch Vertheilung nach dem Steuerfuß gemacht wird, kann der Herr Bürgermeister ohne weitere Anfrage, und ohne daß der Zahlbefehl der Kreis-Direktion zum Visa vorgelegt wird, anweisen.

Die Bürgermeisterei-Beigeordneten können nur in außerordentlichen Fällen und in Abwesenheit des Bürgermeisters, Zahlbefehle auf den Gemeinde-Einnehmer ausstellen. In dem Zahlbefehl muß daher ausdrückliche Erwähnung von dieser Abwesenheit geschehen. Nur die Entfernung auf mehrere Tage des Bürgermeisters aus dem Kreise der Bürgermeisterei ist als abwesend anzusehen. Mitglieder des Schöffenrathes können nie und in keinem Falle Zahlbefehle ausstellen. Damit eine Gleichförmigkeit in diesem Geschäftszweige erzielt werde, hat man der Buchdruckerei zu Landau aufgegeben immer eine hinlängliche Anzahl Zahlbefehle nach folgendem Schema aufzulegen damit die Herren Bürgermeister davon zu jederzeit haben können. Man empfiehlt den Herren Bürgermeistern, genau auf der Rückseite dieser Zahlbefehle, die Abschlags-Zahlungen, die noch zu zahlende Summe oder die Ausbezahlung, so wie auf der Vorderseite die Belege, welche dem Zahlbefehl angefügt sind, anzumerken.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen. L. Gugel.

Digitized by Google

Kreis Landau.

Kanton

Gemeinde

Zahlbefehl.

In Gemäßheit des unter Artikel des Budgets vom Jahr 181
oder zufolge speciellen Erlasses der K. B. Kreis-Direktion vom
eröffneten Credits in dem Betrag von

wird der Einnehmer der Gemeinde angewiesen

an Herrn

die Summe von

Jahrgang 181
N.°

Bey den veränderlichen Ausgaben müssen die Kosten-Verzeichnisse, Ueberschläge, Accorde und Annahms-Protocolle dem Zahlbefehl beigefügt werden, ohne welche die Ausgabe in der Rechnung nicht passirt wird.

gegen Quittung und Beweisschriften für die hier unten beschriebenen Gegenstände zu zahlen.

Zu bezahlender Gegenstand.	Zu zahlende Summen.	Zu liefernde Belegestücke zum Beweis der Zahlung.

Für den Empfang obiger Summe.

Den 181

Gegenwärtiger Zahlbefehl, gehörig quittirt, soll dem Rechner unter Vorlegung oben erwähnter Beweisschriften in Ausgabe passirt werden.

Geschehen zu den 181

Der Bürgermeister.

Digitized by Google

	Fr.	Cent.
Im Budget angewiesene Summe		
Darauf früher angewiesen:		
Den		
Den		
Den		
Disponible . .		

Bekanntmachung,

die Versteigerung von Rheindamm-Arbeiten bei Wörth und Leimersheim betreffend.

Landau, den 4ten Dezember 1816.

Reg. Nro. 10319. Gemäß erhaltenen Auftrags der Königlichen Hohen Regierung vom 30sten vorigen Monats Nro. Exh. 9712 C. wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Rhein-Arbeiten, auf welche bei der unterm 1sten vorigen Monats bekannt gemachten Versteigerung kein Abgebot geschah, als:

1) Die Anlage eines neuen Hauptdammes über dem Wörther Altrhein und Erbauung einer Schleuße.

2) Die Reparatur zweier Buhnen zu Leimersheim,

den 12ten dieses Monats Morgens neun Uhr von der unterzeichneten Stelle in deren Lokale öffentlich an den Wenigstnehmenden versteigert werden.

Die Königliche Kreis-Direktion.
Petersen. E. Gugel.

Baumpflanzungen.

Landau, den 5ten Dezember 1816.

Reg. Nro. 10357. Nachdem andere unaufschiebliche, dringende und wichtige Arbeiten die Herren Straßen-Bau-Beamten an der Mitwirkung zu den über die Baumpflanzungen unter dem 22sten Oktober jüngst, Kreis-Anzeiger Nro. 42, erlassenen Verfügungen verhindert haben, wird die den Eigenthümern zur Setzung ihrer Bäume anberaumte Frist bis zum 15ten Februar künftigen Jahrs verlängert.

Man hofft, daß sie dieselbe benutzen werden um die Pflanzungen desto vollständiger und regelmäßiger zu machen, und bemerkt insbesondere, daß die Ausgrabung der Löcher im voraus, und das Durchfrieren der Erde dem Gedeihen der jungen Bäume besonders günstig ist.

Von den Herren Ortsvorstehern erwartet man, daß sie die Eigenthümer aufmuntern werden zu ihrem eignen Nutzen ihre Obliegenheiten genügend zu erfüllen, und erachtet es für überflüßig hier noch eine Erwähnung von den wesentlichen Vortheilen zu thun, welche im Allgemeinen mittelst der Baumpflanzungen, durch Erzielung einer Menge Obstes, nützlicher Vermehrung der Holzmasse und Verschönerung der Straßen bezweckt werden.

Die Königliche Kreis-Direktion
Petersen. E. Gugel.

Rindviehzucht und Schäfereien betreffend.

Landau, den 5ten Dezember 1816.

An die Herrn Bürgermeister im Kanton Annweiler.

Reg. Nro. 10387. Dieselben werden andurch zur Erledigung des über den rubrizirten Gegenstand unterm 15ten Juny (Kreis-Anzeiger Nro. 8) erlassenen Umschreibens aufgefordert und zugleich eingeladen sämmtliche Erläuterungen benebst den, durch das Umschreiben vom 29sten vorigen Monats, Reg. Nro. 9958 (Kreis-Anzeiger Nro. 53) in Betreff der Schäfereien, verlangten, binnen 14 Tagen längstens an die Oberbürgermeisterei einzusenden, welche sie zu sammeln und anher vorzulegen hat.

Die Königliche Kreis-Direktion.
Petersen. E. Gugel.

Digitized by Google

Pferde-Versteigerung.

Bis künftigen Mittwoch den 11ten Dezember 1816 Morgens um 9 Uhr, werden auf dem Kasernen-Platz zu Lauterburg am Rhein 70 bis 80 ganz brauchbare Reit- und Zugpferde gegen baare Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Gemeindegüter-Verpachtung.

Künftigen 10ten December laufenden Jahrs, wird vor dem unterzeichneten Bürgermeister, in Gefolg Ermächtigung einer Königlichen Kreis-Direktion, unter den im Kreis-Anzeiger Nro. 47 (Beilage) Seite 281 und 282 vorgeschriebenen Bedingnissen, zur Verpachtung einiger Gemeinde-Güter auf einen sechsjährigen Bestand, an den Letzt- und Meistbietenden geschritten.

Neupfotz, den 2ten Dezember 1816.

Antoni, Bürgermeister.

Gemeinde-Güter-Verpachtung.

Künftigen 18ten Dezember laufenden Jahrs, des Morgens um 9 Uhr, wird in Vollziehung Erlasses einer Königlichen Kreis-Direktion vom 9ten November 1816, vor unterzeichnetem Bürgermeister der Gemeinde Rülzheim loosweis zur Verpachtung der Gemeinde-Güter, unter den im Kreis-Anzeiger Nro. 47 vorgeschriebenen Bedingnissen, auf einen 6jährigen Bestand geschritten werden.

Rülzheim, den 3ten Dezember 1816.

Schmitt, Bürgermeister.

Gemeinde-Güter-Verpachtung.

Künftigen 28sten Dezember laufenden Jahrs, Nachmittags um ein Uhr, wird in Gefolg Ermächtigung einer Königlichen Kreis-Direktion vom 9ten November lezthin, vor dem unterzeichneten Bürgermeister, zur Verpachtung der Gemeinde-Güter auf einen 6jährigen Bestand unter den im Kreis-Anzeiger Nro. 47 Beilage Seite 281 und 282 vorgeschriebenen Bedingnissen, geschritten werden. Zu gleicher Zeit wird auch das Bürger-Nachtwacht-Oel für das Jahr 1817 an den Wenigstfordernden versteigert werden.

Hayna, den 5ten Dezember 1816.

Ritt, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Künftigen 16ten Dezember, Morgens um 10 Uhr, wird auf der Bürgermeisterei dahier die Lieferung des Bürger-Nachtwacht-Oehls für das Jahr 1817 an den Wenigstnehmenden versteigert. Den nämlichen Tag werden auch ungefähr 3 Hektoliter Wein aus dem lezten Herbst der Gemeinde Weingarten herrührend an den Meistbietenden versteigert.

Rhodt, den 4ten Dezember 1816.

Eberhardt, Bürgermeister.

Verpachtung von Gemeinde-Wald-Güter.

In Gemäßheit Befehls einer Königlichen Kreis-Direktion, werden die nächstkommenden 21sten Dezember auf der Bürgermeisterei Bellheim, die dieser Gemeinde zugehörige und in ihrem Bann auf beiden Seiten der Straße von Landau nach Germersheim liegende Waldgüter, enthaltend ohngefähr 2 Hektaren, und in sechs Loose getheilet, unter den im Kreis-Anzeiger Nro. 47 (Beilage) Seite 281 und 282 vorgeschriebenen Bedingnissen, bei erlöschendem Lichte, an den Letz- und Meistbietenden auf 9 Jahre verpachtet.

Das Gut grenzt gegen Germersheim an den Wegweiser und die große Heerstraße; gegen Bellheim an den Herrschaftswald; auf beiden Seiten an den Gemeindewald und mitten durch zieht die Straße.

Bellheim, den 4ten Dezember 1816.

Spiehler, Bürgermeister.

Minderversteigerung.

Den 20sten Dezember laufenden Jahrs, Morgens um 10 Uhr, wird vor dem unterzeichneten Bürgermeister, auf dem Gemeindehaus dahier, die Lieferung des Bürger-Nachtwacht-Oehls für das Jahr 1817 an den Wenigstnehmenden versteigert.

Venningen, den 2ten Dezember 1816.

Krauß, Bürgermeister.

Freiwillige Versteigerung.

Künftigen 16ten Dezember laufenden Jahrs, Nachmittags um zwei Uhr, wird im Gasthaus zum Lamm in Ingenheim, durch den unterzeichneten Notär, zur freiwilligen Versteigerung der im Bann von Klingenmünster gelegenen Wagenschmiede, Hrn. Jacob Ginandt zugehörig, geschritten werden. Dieselbe besteht in einem Wohngebäude, Hof, Scheuer, Pflanz- und Baum-Garten, sammt Rechten und Gerechtigkeiten.

Liebhaber, welchen man annehmlichen Terminen verspricht, können das Nähere vorher bei unterschriebenem einsehen.

Bergzabern, den 3ten Dezember 1816.

Hemmet, Notär.

Freiwillige Versteigerung einer Mahlmühle.

Den 28sten December 1810, um 2 Uhr des Nachmittags, läßt Herr Wendel Sauter seine im Thal bei Edenkoben gelegene Mahlmühle, bestehend aus zwei Gängen, einem Schälgang, einer neu erbauten Hausreibe, einem Wohnhaus, Vieh- und Schwein-Ställen einem mit Obstbäumen angelegten Pflanz-Garten und zwei Morgen Feld um die Mühle, öffentlich versteigern. Diese Mühle gibt nur 30 Frank Erbpacht, und ist übrigens Eigenthum. Der in Edenkoben stattfindende wöchentliche Fruchtmarkt giebt dem Besitzer dieser Mühle alle Gelegenheit zu Verdienst und Thatigkeit.

Edenkoben, den 26. November 1816.

Wolcker.

Landau, gedrukt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

No. 56.

Donnerstag den 12ten Dezember 1816.

Verordnung,

Die Steig-Schillinge der im Jahr 1813 eingezogenen und verkauften Gemeinde-Güter betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der Zeitpunkt herannahet, wo die erste Hälfte der rückständigen Steig-Schillinge von den im Jahr 1813 veräußerten, und den Steigerern zurück gegebenen Gemeinde-Gütern, gemäß der Verordnung vom 29sten Mai laufenden Jahres abgetragen werden soll, so tritt die Nothwendigkeit ein, den Gang festzusetzen, welcher bei der Abführung der den Gemeinden zufließenden Summen allgemein zu befolgen ist.

Indem man nun auf der einen Seite die Nachtheile erwägt, welche aus der einzelnen, nicht gehörig bewachten Ablieferung dieser Gelder in die respektiven Gemeinde-Kassen entstehen dürften, und auf der andern Seite der nützlichen Bestimmung gedenkt, welche diesen Geldern zur Tilgung der Gemeinde-Schulden zugeben wäre, so ergiebt es sich von selbst, daß die gedachten Abzahlungen in eine Central-Kasse geschehen müssen, welche unter strenger Beobachtung eigends vorgeschriebener Formen, den Gemeinden eine Garantie ihres Eigenthums zu leisten, vorzüglich geeignet ist.

Da nun auch in diesem Augenblick noch nicht über die Reclamationen verschiedener Gemeinden gegen die Veräußerung ihrer Güter von Seiten der administrativen Justiz-Kommission entschieden ist, so wird es für die Königl. Regierung, welche das Interesse der Gemeinden aufs Beste zu sichern gedacht ist, um so wichtiger, die Uebersicht über diesen Geschäftsgang zu erhalten, und, je nachdem die eben gedachten Entscheidungen erfolgt sind, die Ansprüche der Gemeinden und der Steigerer auf eine definitive Weise festzusetzen.

Unter diesen Umständen hat man sich veranlaßt gefunden, Folgendes zu verordnen:

1. Der Termin, an welchem die Steigerer der Gemeindegüter — in deren Genuß und Besitz sie gemäß den Verordnungen vom 28sten März und 29sten Mai 1816 wieder eingesetzt worden sind — die erste Hälfte ihres rückständigen Steig-Schillings, mit den vom ganzen Steig-Preiß seit dem 1ten Januar 1816 verfallenen Zinsen, abzutragen haben, ist bis zum 1ten Januar 1817 verlängert.
2. Die Steigerer sind verbunden, diese Zahlungen direkt an die Königliche Haupt-Kasse abzuführen, und der Ablieferung eine von ihnen unterschriebene Erklärung über die Natur und Lage des ersteigerten Gutes und den Betrag der Zahlungen an Haupt-Summe und Interessen, beizufügen.
3. Die Königliche Haupt-Kasse hat die dadurch entstehenden Einnahmen unter dem Titel: „Deponirte Steig-Schillinge von Gemeinde-Gütern“ nach Kreisen abgetheilt, besonders zu buchen, und den Steigerern Quittungen in der gewöhnlichen Form auszustellen, welche an demselben Tage, wo die Zahlung geschehen ist, dem mit der Kontrolle der Haupt-Kasse beauftragten Beamten zum Visa vorgezeigt werden müssen.
4. Die vermöge der vorhergehenden Artikel eingehenden Summen werden in einer besondern Kiste niedergelegt, wo sie bis zur Bekanntmachung der allgemeinen Verordnung über die Tilgung der Gemeinde-Schulden deponirt zu halten sind. Diese Küste ist mit zwei Schlüsseln zu versehen, wovon einer dem Vorstand der administrativen Justiz-Kommission anvertraut wird, welcher jeder Ablieferung persönlich beizuwohnen, und zugleich die Quittungen des Haupt-Kassiers zu kontrasigniren hat.
5. Alle zehn Tage fertigt der Haupt-Kassier ein Verzeichniß über die eingegangenen Summen, welches ebenfalls vom Vorstand der administrativen Justiz-Kommission zu unterschreiben, und an die Königl. Regierung einzusenden ist. Diese läßt Auszüge davon durch die Kreis-Intelligenz-Blätter zur Benachrichtigung jener Gemeinden, für deren Rechnung Zahlungen gemacht worden sind, bekannt machen.

Digitized by Google

6. Der Haupt-Kassier, der Kontroleur der Haupt-Kasse und der Vorstand der administrativen Justiz-Kommission werden für die genaue Vollziehung der ihnen durch gegenwärtige Verordnung übertragenen Amts-Pflichten verantwortlich erklärt.

7. Die zufolge obiger Verfügungen erwachsenden Kosten werden auf die Vor-Erhebungen der Gemeinde-Einkünfte von 1816 angewiesen, vorbehaltlich der verhältnißmäßig aus den Fonds zu machenden Rück-Erstattungen.

8. Gegenwärtige Verordnung soll durch das Amtsblatt und die Kreis-Intelligenz-Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Auch soll ein Auszug davon in die Zeitungen von Speier, Karlsruhe, Mainz, Strasburg und Frankfurt am Main zur Benachrichtigung der außer dem Lande wohnenden Steigerer eingerückt werden.

Speier, am 29. November 1816.

Regierung der Baierischen Lande am Rhein.

v. Zwackh.

Voltz, Sekretär.

Bekanntmachung,

die Ausnahme des Raphael Durlacher von den Wirkungen des Dekrets vom 17ten März 1808.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich aus dem Berichte des Präsidenten am Königlichen Appellationshofe und der Königlichen Kreis-Direktion Kaiserslautern ergeben hatte, daß der israelitische Einwohner zu Kirchheimbohlanden Raphael Durlacher eines guten Rufes genieße, sich mit keinen wucherlichen Händeln abgebe, und seine Kinder zweckmäßig erziehen lasse, so wurde demselben mittelst Beschlusses vom 15ten November die Ausnahme von den Wirkungen des Dekrets vom 17ten März 1808, die Schuldforderungen der Juden betreffend, bewilligt, welches hiermit durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, und in die Kreis-Intelligenz-Blätter eingerückt werden soll.

Speier, den 29ten November 1816.

Regierung der Baierischen Lande am Rhein.

v. Zwackh.

Voltz, Sekretär.

Den Termin, binnen welchem noch Forderungen an die französische Regierung eingereicht werden können, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge erhaltener offizieller Anzeige, ist der Termin, nach welchem bei den französischen Behörden keine weitere Forderung mehr eingereicht werden kann, auf den 28sten Februar 1817 festgesezt worden.

Es müssen aber alle Reklamationen schon am 1sten desselben Monats, bei dem diesseitigen Liquidations-Kommissär in Paris eingekommen seyn, damit derselbe in den Stand gesezt werde, die Eingabe zu gehöriger Zeit besorgen und den Abgang etwaiger Förmlichkeiten ersetzen lassen zu können.

Man hat deshalb der hiesigen Spezial-Kommission für Aufstellung der Forderungen an Frankreich den Befehl ertheilt, noch bis zum 15ten Januar 1817 Reklamationen anzunehmen, alle jene Forderungen aber, welche nach diesem Tage einkommen, zurückzuweisen.

Die Kreis-Direktion Landau wird dieses durch die Kreis-Blätter zur öffentlichen Kenntniß bringen, und die interessirten Partrieu wiederholt darauf aufmerksam machen, daß alle Forderungen mit den Original-Beweisschriften belegt, in einem in französischer Sprache und in dreifacher Urschrift gefertigten Mémoire müssen erörtert seyn, um geachtet zu werden.

Speier, den 2ten Dezember 1816.

Regierung der Baierischen Lande am Rhein.

v. Zwackh.

H. Sonntag, Sekretär.

Reg. Nro. 10564. Wird durch den Kreis-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht, unter besonderm Auftrag an die Ortsbehörden, allen Interessenten die genaueste Nachachtung anzuempfehlen, und mit dem Bemerken, daß die an die Herren Spezial-Kommissäre des Kreises einzureichende Reklamationen nicht später als den 5ten Januar 1817 beizubringen sind, damit die Vorarbeiten bis zum 15ten geendigt seyn können.

Landau, den 7ten Dezember 1816.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen. E. Gugel.

Digitized by Google

Die neue Erbauung der Straße von Kaiserslautern nach Oggersheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat die unterm heutigen Datum von der prov. Ober-Baudirektion anher vorgelegten Pläne und Ueberschläge zur Herstellung und Erbauung der Straße vom Jägerthal bis nach Dürckheim, im Gesammt-Kosten-Anschlag von 133,535 Fr. 43 Cent. zur Ausführung genehmiget, und verordnet daher wie folgt.

1) Diese Straßen-Arbeit soll am 16ten Dezember auf der Ober-Bürgermeisterei dahier durch die Königl. Kreis-Direktion von Frankenthal oder deren Delegirten im Beiseyn des Ober-Baudirektors versteigert werden.

2) Die Arbeit ist in zwei Loose abgetheilt, nämlich von dem Jägerthale bis zur ersten Papiermühle bei Hardenburg, im Betrage von 62,303 Fr. 58 Cent., und von da bis Dürckheim zu 71,231 Fr. 85 Cent., und soll nach dieser Abtheilung versteigert werden.

3) Die Versteigerung ist durch die Königl. Kreis-Direktion mittelst Einrückung in die vier Kreis-Intelligenz-Blätter, in die Speierer und Mainzer Zeitung unverzüglich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

4) Die Pläne und Ueberschläge, so wie das Bedingnißheft zu diesem Straßenbau, sind bei der Oberbürgermeisterei in Speier niedergelegt, und könnnen daselbst eingesehen werden.

5) Gegen hinlängliche Bürgschaft finden auf diese Arbeiten verhältnißmäßige und ansehnliche Vorschüsse statt; und endlich

6) Bleibt die Ratifikation der Versteigerung der Königlichen Regierung vorbehalten; Nachgebote werden jedoch nicht angenommen.

Die Königl. Kreis-Direktion wird für den Vollzug dieser Verfügung, welche sowohl das Beste des Straßenwesens, als den Nahrungs-Erwerb der diesseitigen Königlichen Unterthanen beabsichtiget, Sorge tragen, und nach abgehaltener Versteigerung das desfallsige Protokoll zur Genehmigung ungesäumt anher vorlegen.

Speier, den 3ten Dezember 1816.

Regierung der Baierischen Lande am Rhein.

v. Zwackh.

Möckel, Sekretär.

Für die Abschrift:

Die Königliche Kreis-Direktion Frankenthal,

Karsch.

Das Stempelpapier zu den Civilstands-Registern für das Jahr 1817 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreis-Direktion wird hiermit in Kenntniß gesezt, daß man nach Maßgabe des von ihr eingesandten Verzeichnisses über den Bedarf an Stempelpapier zu den Civilstands-Registern, sämmtliche Rentämter mit dem nöthigen Papier-Vorrath versehen ließ, und daß nunmehr die Bürgermeister die benöthigte Quantität gegen baare Zahlung in Empfang nehmen können.

Speier, den 3ten Dezember 1816.

Regierung der Baierischen Lande am Rhein.

v. Zwackh.

G. F. Reim, Sekretär.

Wird durch den Kreis-Anzeiger zur Kenntniß der betreffenden Herren Bürgermeister mit Erinnerung an die Vorlage der Register zur Paraphirung bei dem Königlichen Kreis-Gerichte, gebracht.

Landau, den 7ten Dezember 1816.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen. E. Gugel.

Das Zuchtvieh betreffend.

Landau, den 5ten Dezember 1816.

An die Herren Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 10358. Die Vernachläßigung der weisen Verfügungen, welche die ehemaligen Landesfürsten zum Besten der Viehzucht erlassen hatten, und die im vormaligen Donnersberger Departement erneuert worden waren, bringt einen um so fühlbarern Nachtheil hervor, als durch Seuchen, Kriegsschaden und Mißwachs die Gattung und die Menge des Zuchtviehes ohnedem sehr abgenommen haben.

Digitized by Google

Es ist also desto nöthiger zum Vortheil des Ackerbaues an jene wohlthätigen Anordnungen zu erinnen, wodurch die Schweizer-Race allgemein eingeführt ward, und wird demnach folgendes verfüget:

1) Die Herren Bürgermeister haben darauf bedacht zu seyn, daß die Gemeinde-Zucht-Stiere, welche nicht von der besten Race und erforderlichen Stärke und Beschaffenheit sind, in möglichster Bälde nach und nach abgeschafft und durch völlig taugliche ersezt werden.

2) In jedem Kanton soll eine Besichtigung der sämmtlichen Zuchtstiere in den künftigen Monaten Februar und März durch eine Kommission statt finden, welche aus 3 bis 5 Mitgliedern bestehen wird, und zu deren Ernennung die Herren Oberbürgermeister bis zum 15ten Januar 1817 neun bis fünfzehn Kandidaten vorschlagen werden, worunter ein Drittel Beamten, ein Drittel Landwirthe und ein Drittel Handels- oder Gewerbs-Leute die mit Vieh handeln, seyn werden.

3) Bis zum 15ten Januar ist durch die Herren Ortsvorsteher an die einschlägigen Oberbürgermeistereien über den Zustand, die Gattungen und Zahl des Zuchtviehes ihrer Gemeinden, unter Angabe der zu dessen allenfallsiger Verbesserung getroffenen oder noch zu treffenden Einleitungen, zu berichten. Diese Berichte sind mit tabellarischen Uebersichten und gutachtlichen Bemerkungen bis zum 1sten Februar hier einzusenden.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen. E. Gugel.

Die Unterschriften der Hrn. Bürgermeister und Beigeordneten betreffend.

Landau, den 6ten Dezember 1816.

Reg. Nro. 10502. Die seit dem 1sten Juli laufenden Jahres definitiv ernannten oder provisorisch eingesetzten Hrn. Bürgermeister und Adjunkten sind eingeladen, ihre Unterschriften in Duplo auszufertigen, und solche durch die einschlägigen Oberbürgermeistereien, einerseits an das Königliche Kreis-Gericht, andrerseits an die Kreis-Direktion, gelangen zu lassen.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen. E. Gugel.

Aufnahme und Richtigstellung der neuen Kriegs-Schulden betreffend.

Landau, den 6ten Dezember 1816.

Reg. Nro. 10503. Indem man die einschlägigen Stellen an die in obbenanntem Betreff im Anzeiger Nro. 43. eingerückte Verfügung erinnert, gewärtigt die Königl. Kreis-Direktion, daß die vorgeschriebenen Arbeiten durch Genauigkeit und Gründlichkeit ihrem wichtigen Zwecke entsprechen, und daß die sämmtlichen Orts- und Kantons-Behörden zu rechter Zeit befriedigende Resultate darüber werden vorlegen können.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen. E. Gugel.

Vorlegung der Militär-Quittungen für Mundportionen, Fourrage-Rationen und Vorspann-Leistungen betreffend.

Landau, den 10ten Dezember 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 10318. Von Seiten Hoher Königlicher Regierung wird die schleunigste Vorlage aller Militär-Quittungen sowohl über abgegebene Mundportionen, als Fourrage-Rationen und Vorspänne, verlangt, damit die festgesezte Vergütung dafür bei der Königlichen Militär-Kasse in Anspruch genommen werden könne.

Da sich in mehreren Gemeinden des Kreises vielleicht noch Quittungen über dergleiche Leistungen sowohl für die früheren Monate als besonders für den verflossenen November vorfinden dürften, so läßt man sämmtlichen Ortsvorsteher die Weisung zugehen, durch Regelmäßigkeit und Ordnung in der Ausübung dieses Dienstes das Interesse ihrer Gemeinden zu sichern, und die allenfalls vorhandene Militär-Quittungen jeder Art binnen drei Tagen an die betreffende Oberbürgermeisterei einzusenden, welche sie in die vorgeschriebenen Verzeichnisse zu bringen und in den zwei darauf folgenden Tagen unfehlbar vorzulegen haben.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen. E. Gugel.

Digitized by Google

Die Handhabung der Polizei betreffend.

Landau, den 10ten Dezember 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nr. 10817. Indem man die Herren Orts-Vorsteher an die Vollziehung der in rubrizirtem wichtigem Betreff bestehenden Vorschriften erinnert, belobt man zugleich den Eifer, womit viele thätige Herren Bürgermeister für die Herstellung oder Erhaltung der Sicherheit und Ordnung in ihren Gemeinden gesorgt haben, und ermuntert diejenigen, welche noch darinnen zurück stehen, zur schleunigen Nachholung des Versäumten, mit dem Zusatz, daß: nöthigen Falls bei längerer Vernachläßigung auf kommissarischem Weg die ihnen obliegenden Lokal-Veranstaltungen, auf Kosten des schuldigen Theils, getroffen werden müßten.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen. L. Gugel.

Vorspann-Leistungen betreffend.

Landau, den 10ten Dezember 1816.

An die Herren Ober-Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 10548. Da gemäß Reskript Hoher Königlicher Regierung eine neue, mit dem 1sten Januar beginnende Vergebung des Vorspanns-Dienstes an den Wenigstnehmenden statt finden soll, so sieht man sich veranlaßt, zur Bezweckung nützlicher Einförmigkeit in den aufzustellenden Berechnungen noch folgende Bestimmungen nachträglich zu dem Umschreiben vom 5ten July (Kreis-Anzeiger Nro. 12) zu erlassen:

1) Die Vorspanns-Leistungen werden für jeden Kantonsort auf sechs Monate — vom 1sten Januar 1817 anfangend — vergeben, und ist von jedem Herrn Oberbürgermeister eine desfallsige Versteigerung auf den 23sten dieses, Morgens 10 Uhr abzuhalten.

2) Können nicht, wie bisher geschehen, nach den verschiedenen Stationen verschiedene Uebernehmer, sondern für jede Etappe nur einer zugelassen werden, so wie auch

3) Die Bezahlung nach Pferden und Stunden festzusetzen und die Entfernungen nach den Poststunden zu berechnen sind.

4) Jede Vorspanns-Requisition, in welcher die zu liefernde Pferde-Anzahl nicht mit Buchstaben geschrieben ist, oder wenn von der ausstellenden Behörde nicht gehörig genehmigte Veränderungen, Raturen, Ueberschreibungen, darin enthalten sind, wird als ungültig verworfen und kann der Uebernehmer keine Bezahlung noch Entschädigung dafür verlangen.

5) Der Uebernehmer kann für keinen Verlust von Pferden, Geschirr, ꝛc. ꝛc. auf welche Weise derselbe auch erzeugt worden wäre, eine Entschädigung ansprechen.

6) Kann derselbe in keinem Falle und unter keinem Vorwande den Dienst vor Ablauf der Verpachtung aufkünden, noch weniger aber eigenmächtig denselben einstellen: sollte der leztere Fall eintreten, so wird nach Befinden der Umstände zur Minderversteigerung des Dienstes auf Kosten und Gefahr des ersten Uebernehmers geschritten werden.

7) Wenn übrigens durch zu großen Bedarf der Uebernehmer sich ausser Stand befinden sollte, die verlangte Anzahl Fuhren zu liefern, (welches jedoch nur der Fall seyn kann, wenn mehr als zwanzig Pferde in einem Tage verlangt werden) so hat die Oberbürgermeisterei das Fehlende unter den Fuhrfrohndpflichtigen zu requiriren, und es erhalten alsdann diese leztere den ganzen Fuhrlohn, so wie derselbe dem Uebernehmer durch die Versteigerung bewilligt worden.

8) Die Zahlung geschieht monatlich auf Anweisung der Kreis-Direktion und nach vorheriger Prüfung und Festsetzung der, von dem Uebernehmer eingereichten Verzeichnisse über die während dem Laufe des Monats abgegebenen Vorspänne.

9) Haben sich die Fuhren des Uebernehmers in jedem Etappen- oder Garnisons-Hauptorte zwei Stunden nach ihrer dortigen Ankunft aufzuhalten, um die allenfalls dort vorfindliche Rückfracht aufzunehmen, wofür ihm alsdann die Hälfte der Gebühr für die Hinfahrt bewilligt wird; die geleistete Rückfracht ist übrigens auf eben dieselbe Art wie die Hinfahrt durch die vorgeschriebenen Belege auszuweisen, ansonsten der Uebernehmer keine Vergütung dafür erhält.

Den Oberbürgermeistereien überläßt man schießlich die Hinzufügung aller noch sonstigen Bedingungen, welche die Lokalitäten erheischen könnten, und bringt denselben bei dieser Gelegenheit die über den vorliegenden Gegenstand in der Hohen Verordnung vom 30sten Juny laufenden Jahrs (Kreis-Anzeiger Nro. 13 *bis*) enthaltenen Bestimmungen zur pünktlichsten Darnachachtung nochmals in Erinnerung.

Nach geschehener Abhaltung der oben vorgeschriebenen Versteigerung ist das desfallsige Protokoll sogleich doppelt anher vorzulegen, um noch vor dem 1sten Januar dessen Genehmignng bei Hoher Königlicher Regierung einholen zu können.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen. L. Gugel.

Digitized by Google

Einen Deserteurs betreffend.

Landau, den 10ten Dezember 1816.

Reg. Nr. 10678. Nach einer erhaltenen Zuschrift des Königl. Baierischen Reserv-Kommandos des ersten Chevaurlegers-Regiments zu Zweibrücken vom 7ten dieses Monats, ist der Johann Jakob Engel aus Ramberg (Kantons Annweiler), 19 Jahre alt, 5 Schuh 10 Zoll 5 Linien Baierischen Maaßes groß, katholischer Religion, ohne Profession, welcher sich bei eben genanntem Königlichen Reserv-Kommando hat freiwillig anwerben lassen, in der Nacht vom 6ten auf den 7ten dieses Monats aus der Garnison Zweibrücken desertirt.

Indem man dieses zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden sämmtliche Herrn Polizei-Beamten zur schärfsten Amts-Spähe, Festhaltung und Auslieferung des Entwichenen im Betretungs-Falle eingeladen.

Die Königliche Kreis-Direktion.
Petersen. L. Gugel.

Die Versendung des Amtsblattes betreffend.

Landau, den 10ten Dezember 1816.

In Gefolg der unterm 21sten dieses Monats, Reg. Nro. 9354. (Kreis-Anzeiger Nro. 51) ergangenen Bekanntmachung, bringt man hiermit zur Kenntniß, daß das Amtsblatt Nro. 27 mit heutigen Boten an die Oberbürgermeistereien zur weitern Versendung von hier abgegangen ist.

Die Königliche Kreis-Direktion.
Petersen. L. Gugel.

Fortgang der Königl. Baierischtn Anstalt zur Veredlung der Schafzucht im Großherzogthum Würzburg, nebst Bemerkungen über Lämmerzucht und Fütterungs-Grundsätze der Zucht-Schäfereien.

Vom Herrn Dr. Rysz, Königl. Baierischen Medizinalrath und Professor zu Würzburg.

Die seit einigen Jahren schon bestehende, und für die Vervollkommnung der Landwirthschaft so nützliche Anstalt zur Veredlung der Schafzucht zu Waldungen im Grosherzogthum Würzburg, sieht einem glänzenden Ziele um so gewisser entgegen, als mit der politischen Umformung des ganzen Continents von Europa das Großherzogthum Würzburg an die Krone Baiern fiel, und Se. Majestät der König, an dem bekanntlich alle Wissenschaften, Künste und Gewerbe einen Beschützer, Beförderer und nicht selten neuen Schöpfer finden und verehren, diese Anstalt nicht nur allergnädigst zu bestätigen, sondern auch mit 46 echt spanischen Widdern zu mehren geruht haben. 1815 wurden an 25 inländische Schäferei-Besitzer 65 Merinos-Widder aus der Königlichen Stamm-Schäferei für die Dauer der Sprungzeit unentgeldlich ausgethlehnt. Auch nach dem Fürstenthum Aschaffenburg und nach Bamberg, wurden Widder aus Waldbrunn abgegeben. Sämmtliche ausgelehnte Widder wurden in dem besten Zustande in die Königl Stamm-Schäferei zurück gebracht, — ein herrlicher Beweis des Ernstes und der Sorgfalt der Veredlungs-Unternehmer. Mehrere Schäferei-Besitzer, welche sich noch vor einigen Jahren gegen die feinwolligen Schafe erklärten, haben ihre gemeinen Landschafe abgeschafft, und dagegen Bleudlinge erkauft, um nach den bestehenden Bedingungen Theil an der Waldbrunner Veredlungs-Anstalt nehmen zu können; und alle diejenigen, welche bereits durch die Veredlungs-Unternehmung ihre Heerden verbessert haben, bekennen, daß feinwollige Schafe, ohne größern Aufwand, viel einträglicher sind. Die Erfahrungen, daß die Einkünfte der veredelten Schäfereien aufs Doppelte, ja sogar aufs Dreifache gebracht werden können, bestätigen sich wie im nachbarlichen Sachsen. Daselbst berechnet man die Einkünfte einer unveredelten Schäferei von 1000 Stück auf 1000, höchstens 1200 Reichsthlr. Gewinn, bei einer veredelten hingegen wird oft das Stück in Kauf- und Pacht-Anschlägen zu 4 Rthl., folglich 1000 Stück zu 4000 Rthl. angenommen. Bei vorzüglichen Wirthschaften, wo man besser füttert, und sich mit Ernst und Sachkenntniß bestrebt, einen höhern Grad der Veredlung zu erzwecken, indem man nicht so frühzeitig in seine eigenen Blendlings-Böcke verliebt ist, sondern mit echt spanischen Widdern die Veredlung fortsetzte, brachte man es noch weit höher; und Gutsbesitzern kömmt, außer dem unmittelbaren Gewinn einer gut gehaltenen veredelten Schäferei, auch der mittelbare Gewinn zum Besten, nämlich das Steigen des Feldbaues durch Vermehrung und Verbesserung des Düngers.

Bekanntlich sind die klimatischen Verhältnisse für die Veredlungs-Unternehmung im Großherzogthum sehr günstig. Im Klee- und Futterkräuter-Bau steht es wohl keiner Provinz in Deutschland nach. Seit mehreren Jahren gibt es in diesem Lande keine Schmier-Schäferei mehr. Die Schafbocken kennt man nur dem Namen nach, indem diese verheerende Krankheit seit 1759 nicht mehr in diesem Lande herrschte. Der Milz-Brand tödtet manchmal einige Thiere; verbreitet sich aber nie als eine Seuche. Die Faul-Krankheit, die

Digitized by Google

in verschiedenen Provinzen jährlich die Schafe zu Tausenden weg rafft, kann hier nur an seltenen Plätzen durch Unkunde und Eigensinn der Schäfer einige Schafe befallen.

So günstig nun diese örtlichen Umstände sind, so gewinnt doch diese Anstalt zur Veredlung der Schafzucht vorzüglich noch dadurch, daß die Königl. Regierung die Merinosstamm-Schäferei auf eigene Rechnung verwalten, und im möglich besten Stande erhalten, und die Widder unentgeltlich auslehnen läßt. Wo dieses nicht geschieht, muß der Schäferei-Besitzer bei dem besten Willen, die Schafzucht zu veredeln, auch noch bedeutende Auslagen verwenden, um echte Merinos zu erhalten; und auch dann wird er, häufigen Erfahrungen zu Folge, nicht selten in die Ungewißheit versetzt, ob er echte Merinos, oder nur schönugestaltete Blendlings-Böcke bekommt, mit welchen doch schlechterdings keine dauerhafte Veredlung begonnen und erzweckt werden kann. Diesem nach wäre es also unverzeihlich, und mit der Vervollkommnung der fränkischen Landwirthe in offenbarem Widerspruche, wenn sich die feinwollige Schafzucht im Lande nicht noch mehr verbreiten, besonders aber die schon bestehenden Meris-Schäfereien, als die einträglichsten Zweige der Landwirthschaft, nicht auf den möglich höchst veredelten Grad gebracht werden sollten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Endliche Versteigerung.

Sonntags den 22sten Dezember 1816, drei Uhr des Nachmittags, in der Gemeinde Jockgrim, im Wirthshaus zum Lamm, wird durch unterschriebenen Johann Franz Weigel, zu Kandel säßhaften Notar, als dazu beauftragt, laut Urtheil des Königl. Kreis-Gerichts von Landau vom 12ten dieses, registrirt den 14ten, zur öffentlichen und endlichen Versteigerung geschritten werden, von der hintern Hälfte einer zu Jockgrim gelegenen Behausung neben Johannes Kuhn von Rheinzabern und Martin Schwein, sammt Keller, hinteren Hälfte der Küche, zwei Schöpfen, oberen Hälfte der Scheune, auch übrigen Rechten und Gerechtigkeiten, in die Verlassenschaft weiland Salome Reiß, gewesener Ehefrau von Martin Deutsch, Ackersmann zu Jockgrim gehörig, unvertheilt zwischen dessen hinterlassenen minderjährigen Kindern Maria Eva und Eva Margaretha Deutsch, repräsentirt durch obgedacht ihren Vater als natürlichen Vormund, und durch Peter Reiß, Ackersmann zu Jockgrim, derselben Nebenvormund.

Gepreißt durch die vorläufige Versteigerung auf 1100 Franken.

Das Bedingnißheft, unter welchem die Steigerung vorgenommen wird, kann täglich in meiner Schreibstube eingesehen werden.

Kandel, den 7ten Dezember 1816.

Weigel, Notar.

Reparatur-Versteigerung.

Samstags den 28sten Dezember Morgens um 9 Uhr wird auf dem hiesigen Stadthaus die Reparatur-Arbeit an dem Stadthause selbst, welche zu 408 Fr. 90 Cent., und jene an den beiden Knaben- und Mädchen-Schulhäusern, welche zu 647 Fr. — Cent. abgeschätzt ist, und in Maurer-, Schreiner-, Schlosser- und Glaser-Arbeiten bestehet, an den Wenigstnehmenden versteigert werden. Die darüber errichteten Abschätzungs-Protokolle, so wie die Steigerungs-Konditiones, können täglich auf der Kanzlei der Ober-Bürgermeisterei eingesehen werden.

Annweiler, den 8. Dezember 1816.

Sieben, Ober-Bürgermeister.

Reparatur-Versteigerung.

Bis den künftigen Montag, als den 16ten Dezember laufenden Jahres, wird vor dem unterschriebenen Bürgermeister der Gemeinde Wörth, vermög Ermächtigung einer Königlichen Kreis-Direktion, zur Versteigerung an den Wenigstnehmenden der Fenster-Reparaturen und sonstigen Glaser-Arbeiten der beiden hierortigen Kirchen geschritten werden. Der Kosten-Ueberschlag beläuft sich auf 516 Franken 80 Cent., wovon in der hiesigen Bürgermeisterei täglich Einsicht genommen werden kann.

Wörth, den 6ten Dezember 1816.

Pfirrmann, Bürgermeister.

Gemeinde-Güter-Verpachtung.

Künftigen 28sten Dezember, um 1 Uhr Nachmittags, wird auf der Bürgermeisterei Hatzenbühl zur Verlehnung der Gemeinde-Güter auf einen 6jährigen Bestand geschritten werden, und zwar unter den Bedingungen, welche in dem Kreis-Anzeiger Beilage Nro. 47. Seite 281. und 282. enthalten sind. Auch werden zwei an dem Gemeinde-Haus zu Wohnungen eingerichtete Stuben auf ein Jahr verlehnt werden; die Gemeinde-Waage wird ebenfalls für ein Jahr versteigert. Ferner wird das zu liefernde Bürgerwacht-Oel für das Jahr 1817 an den Wenigstnehmenden versteigert werden.

Hatzenbühl, den 10. Dezember 1816.

Trauth, Bürgermeister.

Minder-Versteigerung.

Künftigen 18ten Dezember, Nachmittags ein Uhr, wird die Lieferung des für das Jahr 1817 nöthigen Bürgerwacht-Oels für die hiesige Gemeinde, auf dem Gemeinde-Haus an den Wenigstnehmenden versteigert werden.

Niederhochstadt, den 9ten Dezember 1816.

Litty, Bürgermeister.

Digitized by Google

Minderversteigerung.

Nächstkommenden 23sten Dezember laufenden Jahrs wird auf hiesiger Bürgermeisterei das Bürger-Nachtwacht-Oel der Gemeinden Groß- und Kleinfischlingen für das Jahr 1817 an den Wenigstfordernden versteigert.

Großfischlingen, den 8ten Dezember 1816.

Spieß, Bürgermeister.

Pferde-Versteigerung.

Künftigen Montag, als den 16ten dieses Monats, werden allhier in der Kavallerie-Reitschule drei herrschaftliche Pferde öffentlich versteigert, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Landau, den 11. Dezember 1816.

Königl. 3tes Chevaurlegers-Regiments (Kronprinz) Reserv-Kommando.

Kolbeck, Major.

Bei Herrn J. Gerhard, im Schwanen dahier, befindet sich ein Brief mit Geld unter der Adresse: à Monsieur Louis Colomb à Landau, welcher gegen Rückerstattung der Auslagen dem Eigenthümer eingehändigt wird.

Freiwillige Versteigerung.

Unterschriebener läßt den 13ten Januar 1817 sein Gasthaus zum goldenen Ritter dahier, frei und auf annehmliche Termine versteigern. Dasselbe liegt am gelegensten Orte des Dorfes an der Straße von Speier nach Zweibrücken, und enthält 11 Stuben und Kammern, 2 Küchen und Keller, Stallung für 30 Pferde und 6 Stück Rindvieh und eine große Scheune; ein großes Seiten-Gebäude mit einem Tanz-Saal für 60 Paare und einer großen Neben-Stube, einem Keller für 40 Fuder, Remissen und Schwein-Ställen; einem großen Hof mit 2 Einfahrten und einem 2¼ Viertel starken, mit einer Mauer umgebenen und mit 50 der tragbarsten edelsten Bäume bepflanzten Garten. Im Ganzen zur Wirthschaft und allen Geschäften geeignet.

Godramstein, den 11ten Dezember 1816.

Dominicus Kretz.

Wand-Kalender für das Jahr 1817 sind in der Buchdruckerei in Landau und bei allen Buchbindern um 4 Kreuzer zu haben.

Landau, gedrukt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

No. 57.

Dienstag den 17ten Dezember 1816.

Die Zinsen älterer Staats-Schulden deren Liquidation durch den französischen Staats-Rath Jollivet suspendirt worden, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der durch den französischen Staats-Rath Jollivet in den Jahren 1804 und 1805 vorgenommenen Liquidation der ältern Staats-Schulden, sind vielfältig blos die Kapitalien liquidirt, die Liquidation der Zinsen aber, vermög höherer Befehle suspendirt worden. In wie weit nun diesseitige Unterthanen und damalige Staats-Gläubiger sich in diesem Falle befinden, haben sich solche um so mehr zu beeilen, ihre Zinsen-Forderung bei der Spezial-Kommission für Aufstellung der Forderungen an Frankreich einzureichen, als die Expiration des Termins zur Eingabe in Paris ganz nahe ist.

Die Kreis-Direktion wird durch die Kreis-Blätter hievon die geeignete Bekanntmachung besorgen.

Speier, den 29sten November 1816.

Regierung der Baierischen Lande am Rhein.

v. Zwackh.

Voltz, Sekretär.

Reg. Nro. 10660. Wird durch den Kreis-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß mit der Einladung an die Herren Bürgermeister gebracht, sogleich die Bekanntmachung auf dem gewöhnlichen Weg und durch Anschlag zu besorgen und ein Protokoll darüber zu errichten, das zu ihrer Legitimation in den Gemeinde-Registraturen niederzulegen ist.

Landau, den 12ten Dezember 1816.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen. Gugel.

Die Amtsschulden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den Betrag der ältern Gemeinde-Schulden (worunter alle vor dem 1sten Januar 1813 kontrahirten zu verstehen sind) definitiv festsetzen zu können, wird eine vorherige Liquidation jener Schulden erfordert, welche von mehreren Gemeinden zusammen geschuldet werden, und wohin vorzüglich die Amtsschulden gehören.

Indem der verhältnißmäßige Antheil an diesen Schulden den Gemeinden accreszirt, kann der Passivstand der leztern erst dann ausgemittelt werden, wenn die Vertheilung statt gefunden hat. Von verschiedenen Aemtern sind Liquidationen gefertiget, manche sind widersprochen, alle bedürfen wenigstens einer summarischen Revision. Die Gemeinden einiger Aemter sind gegenwärtig unter verschiedene Herrschaften getheilt, und es erheischet dort der Gegenstand eine vorsichtige Berücksichtigung.

Um diese Liquidation überall nach gleichen Formen und Grundsätzen zu leiten, hat man beschlossen selbige von Spezial-Kommissären fertigen zu lassen, welche besondere Instruktionen erhalten.

Um diese Arbeiten anordnen zu können ist es erforderlich, daß die Kreis-Direktion schleunigst berichte, von welchen ehemaligen Aemtern, Gerichten oder sonstigem Gemeinde-Verband Schulden existiren, mit Bemerkung: ob sämmtliche Gemeinden unter diesseitige Hoheit gehören.

Zugleich beauftragt man die Königl. Kreis-Direktion einen oder mehrere zuverläßige Spezial-Kommissäre in Vorschlag zu bringen.

Speier, den 29sten November 1816.

Regierung der Baierischen Lande am Rhein.

v. Zwackh.

Voltz, Sekretär.

Digitized by Google

Reg. Nro. 10659. Wird durch den Kreis-Anzeiger zur allgemeinen Kenntniß mit dem Auftrag an die Herrn Ortsvorsteher gebracht, binnen acht Tagen genaue Berichte über den Gegenstand an die Herren Oberbürgermeister einzusenden, welche dieselben mit einer allgemeinen Uebersicht und ihren Bemerkungen unter Vorschlag von drei bis sechs tauglichen Subjekten zu Spezial-Kommissärs bis zum 27sten dieses einzubefördern haben.

Landau, den 12ten Dezember 1816.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen. L. Gugel.

Alte Gemeinde-Schulden betreffend.

Landau, den 12ten Dezember 1816.

Reg. Nro. 10949. Unerachtet der wiederholten Bekanntmachung der Hohen Verordnung vom 12ten Juny laufenden Jahrs dringen dennoch viele Gläubiger auf die Auszahlung ihrer alten Schuld-Forderungen. Die Herren Ortsvorsteher werden daher beauftragt unter neuer Kundmachung obbemeldter Hoher Verordnung sämmtlichen Interessenten zu eröffnen, daß bis zu der von Königlicher Regierung erlassen werdenden allgemeinen Verfügung, ihnen keine andere Zahlung als jene der laufenden Zinsen werden könne.

Diese Zinsen hingegen sind bei eigner Verantwortung der Ortsbeamten auch regelmäßig abzuführen.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen. L. Gugel.

Ernennung eines Beigeordneten.

Landau, den 13ten Dezember 1816.

Reg. Nro. 10595. An die Stelle des verstorbenen Joseph Voland, ist anheute Georg Michael Husse als Beigeordneter der Bürgermeisterei Bornheim ernannt worden. Die einschlägige Bürgermeisterei hat denselben vorschriftsmäßig zu verpflichten und in sein Amt einzusetzen. Binnen vierzehn Tagen ist Abschrift des Beeidigungs- und Installations-Protokolles anher einzusenden.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen. L. Gugel.

Erneuerung der Sektionsbücher und Mutterrollen betreffend.

Landau, den 13ten Dezember 1816.

An die Herren Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 10628. Zu rubrizirtem Behuf werden auf Hohen Befehl Formulare gedruckt. Diejenigen Herren Ortsvorgesezte für deren Gemeinden die Vornahme der Erneuerung der Sektionsbücher und Mutterrollen nothwendig ist, werden daher aufgefordert ihren Bedarf an Formularien, mit Angabe der Anzahl Bögen hiezu, längstens binnen acht Tagen an die respektiven Herren Kontrolleurs einzugeben.

Ein Duplikat dieser Eingabe ist auch an die unterfertigte Stelle einzuschicken, so wie man auch von denjenigen Herren Ortsvorstehern für deren Gemeinden die Vornahme der Erneuerung der Sektionsbücher und Mutterrollen nicht nothwendig ist, wie gewöhnlich negative Berichte erwartet.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen. L. Gugel.

Fortsaung der Königl. Baierischen Anstalt zur Veredlung der Schafzucht im Großherzogthum Würzburg, nebst Bemerkungen über Lämmerzucht und Fütterungs-Grundsätze der Zucht-Schäfereien.

Vom Herrn Dr Aysz, Königl. Baierischen Medizinalrath und Professor zu Würzburg.

(Fortsetzung.)

Die eigentlichen Hindernisse der Veredlungs-Unternehmung, nämlich ungünstige Verhältnisse und bedeutender Kosten-Aufwand für ächte Merinos-Widder, sind also auf die beruhigendste Art bei dieser öffentlichen Anstalt entfernt; alles beruht nur darauf, daß man nicht bei dem Anfange stehen bleibt, sondern mit Ausdauer stets die höhere Stufe der Vollkommenheit zu erreichen sucht, und hierbei mit Sach-Kenntniß und Sorgfalt, auf bewährte Erfahrungen und Beispiele gestützt, zu Werke geht.

Bekanntlich wird auf dem Lande viele Wolle in den Haushaltungen selbst verarbeitet, und dies ist ein Haupt-Grund, warum die meisten Gemeinden ihre Schäferei lieber selbst beschlagen, als verpachten. Obgleich nun die feine Wolle anfangs gleich mehr Beifall erhielt, so bekam man doch wieder eine Abneigung gegen dieselbe, weil man bei ihrer Verarbeitung einige Schwierigkeit fand. Seitdem aber mehrere aufgestellte Industrie-Lehrerinnen die feine Wolle recht schön

Digitized by Google

verarbeitet, und den Vortheil auch Andere gelehrt haben, kauften sich die einzelnen Schäferei-Besitzer selbst verbesserte Geräthschaften zur Verarbeitung dieser Wolle eigenthümlich an, und so wird die Wolle wieder neuerdings gesucht; vielleicht auch, weil man den Vortheil einer bessern und schönern, reinlichern und gesunderen Kleidung allgemein anerkennt.

Nicht selten hört man die Aeußerung, daß hier die feine Wolle nie so gut, als in Sachsen und andern Ländern bezahlt werde. Wenn man sich dadurch abwendig machen läßt, bessere und feinere Wolle zu erzielen, so versteht sich ohnehin, daß man sich mit dem geringen Wollen-Preis auch begnügen müsse; denn es ist hier zu erinnern, daß man von einem Produkt nur dann hohe Preise verlangen kann, wenn es erst in Hinsicht der Menge und Güte so weit gebracht worden ist, daß es einen Handels-Artikel für das Ausland geben kann. Es ist allgemein bekannt, welche bedeutende Menge Wolle jährlich aus Ungarn, Böhmen, und Mähren durch Franken, nach der Schweiz, Frankreich, Holland und den Niederlanden geht: und wir, die wir diesen Provinzen näher liegen, und die Wolle zu Wasser verführen könnten, — wir sollten eine in unserm Lande erzeugte Wolle von gleicher Güte nicht um eben so vortheilhafte Preise absetzen können? — Warum sollten wohl die Fabriken, welche feine Wolle verarbeiten, diese lieber weit herholen, wenn sie dieselbe näher in Menge und von ausgezeichneter Beschaffenheit haben könnten? Der Königlichen Inspektion der Anstalt zur Veredlung der Schafzucht ist es nicht unbekannt, daß es Wollen-Aufkäufer gibt, die durch ihre geheimen Spekulationen die besseren Preise abzuhalten wissen; allein man wird darauf bedacht seyn, ihre schädlichen Einflüsse zu schwächen. Man weiß, daß schon in diesem Jahre die feine Wolle im Großherzogthum nach Verhältniß ihrer Beschaffenheit gut bezahlt worden ist. Durch das sehr lobenswerthe und verdienstvolle Unternehmen der Herren Forchheimer und Gätschenberger, welche wirklich bedeutende Geschäfte mit Wollen-Einkäufen und Sortiren betreiben, dürfen die Veredlungs-Unternehmer sich noch mehr Vortheil versprechen.

Daß am Ende zum Nachtheil ein Ueberfluß von feiner Wolle erzeugt werden könnte, ist eine unnöthige Besorgniß. Zur Widerlegung dieser Meinung und zur Aufmunterung derjenigen, welche die Schafzucht zu veredeln unternehmen, kann man nur so viel versichern, daß die Veredlung noch in keinem Lande so ausgebreitet und auf die Stufe der Vollkommenheit gebracht worden ist, daß nur wenig dafür zu thun mehr übrig bliebe. Man bedenke nur, wie viele ziemlich veredelte Schäfereien jährlich durch Veränderung ihrer Besitzer, verschiedene zufällige Umstände und fehlerhafte Bewirthschaftung entweder verschlechtert werden, oder die Veredlung ganz aufgeben.

Viele Gegenden passen für die feinwollige Schafzucht gar nicht, oder man bringt sie da wenigstens auf keinen hohen Grad. In manchen Gegenden hat man diesem landwirthschaftlichen Gegenstande wenig oder gar keine Aufmerksamkeit geschenkt, und bei vielen Schäfereien ist und bleibt es blos aus Mangel echter spanischer Zucht-Thiere und nöthiger Sach-Kenntniß, oder aus Eigensinn und Eitelkeit der Schäferei-Besitzer bei der niedrigsten Stufe einer Blendlings-Zucht.

Die Fortsetzung folg.

Bekanntmachung.

Nachdem der Pacht-Erlös von den verpachteten hiesigen Festungs-Grasereien von der Königlichen Militär-Administrations-Kommission zu vereinnahmen kommt, auch bereits das in den Kontrakten bedungene Zinßziel abgelaufen ist, so ladet man hiermit alle respektive Pächter ein, daß sich dieselben längstens bis zum 23sten dieses zur Berichtigung ihrer Schuldigkeit, bei dem unterzeichneten Kriegs-Kommissariat einfinden mögen.

Landau, den 15ten Dezember 1816.

Königl. Baierisches Kriegs-Kommissariat.

Palm.

Bekanntmachung.

Künftigen Mittwoch, den 18ten Dezember, um 10 Uhr Nachmittags, werden in der Kavallerie-Kaserne wieder verschiedene Pferde-Equipagen, bestehend in Chabraquen, wollenen Decken, Sätteln ꝛc., so wie auch Stall-Requisiten, gegen sogleich baare Bezahlung an den Meistbietenden versteigert, welches man hiermit öffentlich bekannt macht.

Landau, den 14. Dezember 1816.

Vom Reserve-Kommando des 3ten Chevauxlegers-Regiments Kronprinz.

Kolbek, Major.

Versteigerungen.

In Gefolg Autorisation einer Königlichen Kreis-Direktion, werden bis künftigen Montag den 23sten dieses, vor dem unterzeichneten Oberbürgermeister, die Unterhaltung der sieben in der Stadt Germersheim sich befindenden Gemeinde-Brunnen, mittelst öffentlicher Versteigerung an den Wenigstnehmenden vergeben.

Zu gleicher Zeit wird auch die Gemeinde-Waage an den Meistbietenden versteigert und die Lieferung des Nachtwachtöls an den Wenigstnehmenden auf 1 Jahr, vom 1sten Januar 1817 anfangend, verpachtet.

Germersheim, den 11ten Dezember 1816.

Lombardino, Oberbürgermeister.

Digitized by Google

Reparatur-Versteigerung.

Künftigen 21sten Dezember, um ein Uhr des Nachmittags, wird auf der Bürgermeisterei zu Birkenhörd, in Gefolg Ermächtigung einer Königlichen Kreis-Direktion, die Reparatur an dem dasigen Gemeinde-Brunnen öffentlich an den Wenigstnehmenden versteigert. Der Kosten-Ueberschlag beläuft sich auf 103 Fr. 40 Cent.

Die Bedingnisse können täglich daselbst eingesehen werden.

Den nehmlichen Tag werden auch auf der hiesigen Bürgermeisterei zehn Malter Haber und neun und ein halber Zentner Heu an den Meistbietenden versteigert.

Birkenhörd, den 12ten Dezember 1816.

Wagner, Bürgermeister.

Reparatur-Versteigerung.

In Gefolg Ermächtignng einer Königlichen Kreis-Direktion vom 7ten Dezember lezthin, werden bis künftigen Freitag den 27sten des laufenden Monats, auf dem Gemeindehaus zu Oberlustadt an den Wenigstnehmenden folgende Gegenstände versteigert, als:

1) Die Reparatur an den Brücken am Griesswege und über dem Schwarzlachgraben, bestehend in Maurer- und Zimmer-Arbeiten, abgeschäzt zusammen auf 282 Fr.

Die Devis können täglich auf der Bürgermeisterei daselbst eingesehen werden.

2) Die Lieferung des Bürger-Nachtwacht-Oels von Ober- und Niederlustadt für das Jahr 1817 öffentlich versteigert.

Oberlustadt, den 14ten Dezember 1816.

Theis, Bürgermeister.

Gemeinde-Schaafwaide-Verpachtung.

Künftigen 31sten Dezember laufenden Jahrs, Nachmittags um ein Uhr, wird die Kappel-Schaafwaide, welche der Gemeinde Albersweiler, in dem Banne von Queichhambach gelegen, zusteht, auf hiesiger Bürgermeisterei, mittelst öffentlicher Versteigerung, in eine sechsjährige Lehnung gegeben.

Albersweiler, den 14ten Dezember 1816.

Neubauer, Bürgermeister.

Minderversteigerung.

Nächstkommenden 31sten Dezember laufenden Jahrs Nachmittags um ein Uhr, wird auf hiesiger Bürgermeisterei das Bürger-Nachtwacht-Oel für das Jahr 1817 an den Wenigstfordernden versteigert.

Rülzheim, den 15ten Dezember 1816.

Schmitt, Bürgermeister.

Gemeinde-Waag-Verpachtung.

Nach eingeholter Genehmigung der Königl. Kreis-Direktion vom 11ten Dezember 1816, wird bis den 21sten des laufenden Monats, zur Verpachtung der Gemeinde-Waage auf sechs Jahre auf dem hiesigen Gemeindehaus vor dem unterzeichneten Bürgermeister geschritten werden.

Die Bedingnisse können auf der Bürgermeisterei dahier eingesehen werden.

Niederhochstadt, den 12. Dezember 1816.

Litty, Bürgermeister.

Minderversteigerung.

Künftigen 28sten Dezember laufenden Jahrs, des Morgens um 10 Uhr, wird auf hiesiger Bürgermeisterei, die Lieferung des Bürger-Nachtwacht-Oels für das Jahr 1817 an den Wenigstnehmenden versteigert werden.

Billigheim, den 14ten Dezember 1816.

Kuhn, Bürgermeisterei-Adjunkt.

Pferde-Versteigerung.

Freitags den 20sten dieses Monats, des Morgens um 9 Uhr, werden vor dem Gemeindehaus zu Kandel zwei Pferde, nämlich ein neunjähriger Fuchs-Wallach und ein achtjähriger Braun-Wallach an den Meistbietenden öffentlich versteigert. Die Steiglustigen werden daher eingeladen sich an obigem Tage daselbst einzufinden, und können besagte Pferde bis dahin zu jeder Zeit ansehen.

Nachricht.

In der Buchdruckerei zu Landau ist zu haben:

Zustand und Bedürfnisse der Königlich Baierischen Lande am Rhein, als unmaasgebliche Ansicht dem künftigen Landrathe gewidmet, für seine erste Sitzung; v. Lembert, Königl. Baierischer Notär zu Neustadt. zu 24 kr.

Beantwortung einer von der französischen Regierung im Jahr 1806 veranlaßten Frage die Juden betreffend, von Lembert, Königlich Baierischer Notär zu Neustadt, aus der französischen Handschrift v. ihm selbst übersezt. 18 kr.

Wand-Kalender für das Jahr 1817 sind in der Buchdruckerei in Landau und bei allen Buchbindern um 4 Kreuzer zu haben.

Landau, gedrukt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

N.ro 58.

Donnerstag den 19ten Dezember 1816.

Die Aufbewahrung der Original-Holz-Verkaufs-Protokolle betreffend.

Landau, den 15ten Dezember 1816.

Reg. Nro. 11161. Gemäß Hoher Entscheidung Königlicher Regierung vom 7ten dieses Monats Nro. 10150. haben in Zukunft alle Behörden, welche Holzversteigerungen abhalten, eine dritte Abschrift der Versteigerungs-Protokolle für das Königliche Oberforstamt anzufertigen.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen. L. Gugel.

Die Wiederbesetzung der erledigten Bürgermeisterei-Beigeordneten- und Schöffenraths-Stellen.

Landau, den 16ten Dezember 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 11325. Da in mehreren Gemeinden des Kreises noch nicht alle Verwaltungs-Stellen vollständig besezt sind, und dieser Fall besonders bei den Schöffenräthen eintritt, deren Ergänzung aber um so nothwendiger ist, als wenigstens zwei Drittheile des Schöffenrathes versammelt seyn müssen, um eine gültige Berathschlagung vorzunehmen: so werden sämmtliche Herren Oberbürgermeister und Bürgermeister der Gemeinden, wo dergleichen Stellen offen stehen, eingeladen, binnen längstens acht Tagen die nöthigen Vorschläge, nach der im Kreis-Anzeiger Nro. 2. enthaltenen Form hierorts vorzulegen.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen. L. Gugel.

Bekanntmachung,

den Kurs deutscher Münzen, in den Kantonen Landau, Bergzabern und Kandel betreffend.

Landau, den 16ten Dezember 1816.

Reg. Nro. 11327. Nach einem Beschluß der Königl. Regierung vom 28sten vorigen Monats (Amtsblatt Nro. 29.) sollen bei den öffentlichen Kassen der Kantone Landau, Bergzabern und Kandel, die deutschen Münzsorten ganz nach jenem Kurse angenommen werden, welcher in den Kantonen, die früher unter der Kaiserl. Königl. Oestreichischen und Königl. Baierischen gemeinschaftlichen Landes-Administration gestanden sind, gesetzlich ist: sohin

1)	der Kron- oder Brabänder-Thaler zu	5 Fr.	80 Ct.
2)	der Konventions-Thaler zu . . .	5	16
3)	das 24 Kreuzerstück (Sechsbätzner) zu =		86
4)	das 12 Kreuzerstück (Dreibätzner) zu =		43

Mit dem 20sten Dezember laufenden Jahrs, tritt dieser Hohe Beschluß in bindende Kraft, und wird derselben durch den Kreis-Anzeiger zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung bekannt gemacht.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen. L. Gugel.

Ernennung von Mitgliedern zu dem Kantonal-Rechnungs-Ausschus von Edenkoben.

Landau, den 16ten Dezember 1816.

Reg. Nro. 11328. Die Kreis-Direktion ernennt hiemit zu Mitgliedern des Kantonal-Rechnungs-Ausschusses von Edenkoben:

Den Herrn Pfarrer Mahla von Edenkoben; und
Den Herrn Michael Seitz von Rohdt;

welches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen. L. Gugel.

Digitized by Google

Die Fertigung der Ausstands-Listen von den Kriegs-Geldern betreffend.

Landau, den 16ten Dezember 1816.

An die Herren Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 11326. Die Kreis-Direktion hat durch ein eigenes Umschreiben vom 6ten September dieses Jahrs die Anfertigung von Ausstands-Listen über sämmtliche Kriegs-Gelder-Rückstände von den drei lezten Jahren her angeordnet, mit Beifügung der Form, nach welchen sie abgefaßt werden sollen.

Es sind aber bisher so wenige dergleichen Listen vorgelegt worden, daß man Ursache hat zu vermuthen, es seyen nicht alle Einnehmer jener Vorschrift pünktlich nachgekommen.

Sämmtliche Oberbürgermeister und Bürgermeister des Kreises sind daher eingeladen die Einnehmer ernstlich an die schleunige Vollziehung jenes Beschlusses zu erinnern, und die Nachläßigen unter ihnen anher namhaft zu machen.

Ueber den Vollzug dieser Maaßregel haben die Herren Ortsvorstände Uebersichts-Tabellen in unten beschriebener Form anzufertigen, sie binnen 6 Tagen an die respektiven Oberbürgermeister einzugeben, von welchen solche zu sammeln, und in längstens acht Tagen hierorts vorzulegen sind.

Die Herren Ortsvorstände haben unter persönlicher Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß alle Ausstands-Verzeichnisse ohne Ausnahme bis zu Ende dieses Monats einbefördert werden, ansonsten man nach Befund der Umstände, sie durch Spezial-Kommissäre auf ihre und der Einnehmer Kosten wird fertigen lassen.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen. L. Gugel.

Kanton

Gemeinde

Uebersicht der Ausstandslisten,

welche in der Gemeinde

theils gefertigt, theils noch zu fertigen sind.

Namen der Rechner.	Gegenstände, über welche die Ausstands-Listen gefertigt, oder noch zu fertigen sind.	Datum ihrer Anfertigung.	Betrag derselben.	Bemerkungen über die Ausstandslisten, welche noch anzufertigen sind, und über die Ursache warum solches bis jezt nicht geschehen ist.

Geschehen zu den 181

Durch den Orts-Vorstand bewahrheitet.

Digitized by Google

Ernennung von Bürgermeister betreffend.

Landau, den 16ten Dezember 1816.

Reg. Nro. 11158. Man bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß eine Königliche Regierung unterm 2ten dieses Monats Nro. Exh. 9334 B. den Ackersmann Conrad Schumacher zum Bürgermeister von Appenhoffen zu ernennen geruhet. Unter Einem ist an den Königlichen Herrn Friedensrichter des Kantons Bergzabern die Einladung ergangen denselben in sein Amt gehörig einzuführen.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen. L. Gugel.

Bekanntmachung,

die Versteigerung der Herstellung und theils neuen Erbauung der Straße von Neustadt nach Landau.

Landau, den 16ten Dezember 1816.

Reg. Nro. 11301. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge Verordnung der Königlichen Regierung vom 5ten und 15ten dieses Monats Nro. Exh. 10354 und 10685 C. die Herstellung und theils neue Erbauung der Straße von Neustadt nach Landau im Gesammt-Betrage auf die Summe von 146,900 Franken abgeschäzt, und in vier hier unten bezeichnete Loose abgetheilt, an den Wenigstnehmenden versteigert wird.

	Fr.	Ct.
Das erste Loos begreift die Herstellung der Strecke von der äußersten Brücke der Festung Landau bis an den Theilungs-Punkt der Straße von Landau nach Speier, auf eine Länge von 1876 Meter, im Betrage zu	10718	65
Das zweite enthält die Reparatur der grösstentheils gebauten Strecke von leztgenanntem Punkte bis an die Grenzscheide der Gemarkung von Roßbach auf eine Länge von 4188 Meter angeschlagen zu	13000	—
Das dritte Loos enthält die Erbauung des unangelegten Theils vom Ende der im Jahr 1815 erbauten Strecke in der Gemarkung von Roßbach bis an das Pflaster des Orts Edesheim, auf eine Länge von 1130 Meter; ferner die Herstellung der zweiten Strecke von dem Ausgang des		
Uebertrag . .	23718	65
Ortes Edesheim bis an die gebaute Straße bei Maykammer, auf eine Länge von 4060 Meter, beide Strecken im Gesammt-Betrag zu	95200	—
Das vierte Loos begreift die Reparatur der schon gebauten Straßenstrecke von obenerwähntem Punkte bis an das Thor der Stadt Neustadt, auf eine Länge von 6662 Meter im Betrag zu	27981	35.
in Summa . . .	146,900	—

Nach dieser loosweisen Versteigerung, werden die vier Abtheilungen im Ganzen ausgeboten.

Die Versteigerung selbst wird den 28sten Dezember laufenden Jahrs auf der Oberbürgermeisterei Speier durch die Königliche Kreis-Direktion Landau in Beisein des Oberbau-Direktors, oder dessen Delegirten, abgehalten.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen. L. Gugel.

Polizei der Gewäßer und der Mühlwerke.

Landau, den 17ten Dezember 1816.

Reg. Nro. 11408. Zu den wesentlichsten, jetzigen Bedürfnissen gehört eine feste, sorgfältig zu entwerfende und zu handhabende Ordnung in obigem Betreff.

Die Herren Bürgermeister werden daher eingeladen ihre Ansichten über die allgemein erforderlichen, so wie über die nach den Orts-Verhältnissen und der besondern Beschaffenheit der verschiedenen Gewässer zu veranstaltende Verbesserungen, ausführlich zu entwickeln.

Nebst den Vorschlägen die sie desfalls an die respektiven Oberbürgermeistereien einsenden werden, erwartet man zugleich von leztern mit den darüber zu erstattenden ausführlichen Berichten und Gutachten auch, auf den Antrag der Herren Ortsvorsteher, die Bezeichnung von drei bis sechs der redlichsten, einsichtsvollsten und erfahrensten Müller aus jedem Kanton, welche zur Aufsicht über den freien Lauf, die Höhe der Gewässer und jene der Mühlwehre, mit Nutzen nebst den andern Polizei-Beamten, zugezogen werden könnten.

Man empfiehlt insbesondere die Benutzung des Rathes aller Sachkundigen über die zu treffende Wasser-Polizei-Anstalten.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen. L. Gugel.

Digitized by Google

Die Kotirung und Paraphirung der Civilstands-Register für das Jahr 1817 betreffend.

Landau, den 18ten Dezember 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 11413. Auf die durch den Königlichen Herrn Staats-Prokurator am Kreis-Gerichte dahier unterm gestrigen anher gemachte Anzeige, daß, obschon das laufende Jahr am Ende ist, die Civilstands-Register für das Jahr 1817 noch nicht zur Kotirung und Paraphirung dem Herrn Präsidenten des Königlichen Kreisgerichtes Landau vorgelegt worden sind, sieht man sich veranlaßt, die Herren Ortsvorgesezten, welche diese Beobachtung bisher unterlassen haben, auf das gemessenste zu erinnern, unverweilt die fraglichen Register zu erwähntem Endzwecke dem Herrn Präsidenten des Königlichen Kreisgerichts dahier vorzulegen.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen. L. Gugel.

Fortsaang der Königl. Baierischen Anstalt zur Veredlung der Schafzucht im Großherzogthum Würzburg, nebst Bemerkungen über Lämmerzucht und Fütterungs-Grundsätze der Zucht-Schäfereien.

Vom Herrn Dr. Rysz, Königl. Baierischen Medizinalrath und Professor zu Würzburg.

(Fortsetzung.)

Aber wäre auch alles dieses nicht, und gäbe es nach langer Zeit wirklich mehr feine als grobe Wolle; bezahlte jedoch dabei ein feinwolliges Schaf sein Futter und seinen Unterhalt wegen der Menge und Güte seiner Erzeugnisse besser, als ein grobwolliges Schaf, und würde zugleich selbst für den gemeinen Mann eine schönere, dauerhaftere und gesundere Bekleidung erzweckt, wäre denn dieses nicht schon Vortheil genug?

Die sich erhaltenden, ja sogar hohen Preise der feinen, besonders hochveredelten und Merinos-Wolle, sind um so mehr Aufmunterung für die Veredlungs-Unternehmung, da bereits aller Handlungs-Verkehr mit dem Auslande wieder hergestellt ist, und man selbst in England deutsche veredelte Wolle besonders liebt, weil sie nicht so sehr entfettet wird, wie in Spanien. Zu Kasimir braucht man in England gern eine Vermischung von spanischer und sächsischer Wolle, da diese Vermischung sich besser drehen läßt.*)

*) In der allgemeinen Handlungs-Zeitung, 149. Stück vom 30. Juli 1815, befindet sich eine sehr lesenswerthe Uebersetzung eines Aufsatzes über die Veredlung der Wolle und ihrer Verarbeitung, so wie über den Ertrag der Merinos-Schafe in England.

Aus allem geht hervor, daß sich die Veredlungs-Unternehmer die best-n Erfolge zu versprechen haben, sobald sie ihrerseits nicht fehlerhaften Gewohnheiten und falschen Meinungen hartnäckig anhängen, sondern diese durch eigene fleißige Beobachtungen und Nachahmung erprobter Erfahrungen verbessern wollen.

Sobald man dem falschen Glauben, mit der vierten Abkommenschaft seine eigenen Widder zu gebrauchen, beipflichtet, wird man nicht einmal bei der niedrigsten Stufe der Veredlung stehen bleiben, sondern immer mehr der Verschlechterung entgegen gehen. Mit solchen Blendlingen kann nichts verbessert werden, und die Königl. Inspektion kann durch geschichtliche Beweise und Wollen-Proben jedem Zweifelnden darüber genügende Ueberzeugung geben.

Um wahre Beobachtungen machen zu können, und den Zustand seiner Veredlungs-Unternehmung und seiner Heerden genau zu kennen, ist es durchaus nothwendig, die Abkommenschaft zu zeichnen. Die hierauf zu verwendende Bemühung ist unbedeutend; aber die hierdurch gemachten Beobachtungen und Erfahrungen werden Jedem schätzenswerth bleiben. Zur Bezeichnung der Abkommenschaften könnte man der ersten das linke, und der zweiten das rechte Ohrspitzchen abschneiden; dann der dritten in das linke, und der vierten in das rechte Ohr einen Einschnitt machen; ferner der fünften durchs linke, und der sechsten durchs rechte Ohr eine kleine runde Oeffnung machen, und für die folgenden Abkommenschaften wieder mit der Zeichnung wie bei der ersten anfangen. Daß man von jeder Abkommenschaft Wollen-Proben zum Vergleiche aufbewahrt, läßt sich von denkenden Landwirthen ohnehin erwarten.

Eine Haupt-Berücksichtigung, die der Veredlungs-Unternehmer nie außer Acht lassen soll, und ohne welche keine wirkliche gewinnvolle und lohnende Veredlung erzweckt wird, besteht in Folgendem: Veredlung nämlich bezieht sich nicht auf Erzielung einer feinen Wolle allein, denn eine sehr feine Wolle kann doch eine sehr schlechte seyn.*) Mit der Feinheit muß vorzüglich Elasticität, Gleichheit, Festigkeit, Glanz und dichter Wließ, das ist viel Wolle, verbunden seyn. Diese Eigenschaften können nicht durch ausgesuchte ursprünglich spanische Widder allein erzweckt oder beibehalten werden, sobald man bei der Zucht und Behandlung der Schafe Fehler begeht, die mit Erzweckung dieser Eigenschaften im Widerspruche stehen.

Um auch diesen Fehlern zu begegnen, achtet man für nöthig, die Lämmer-Zucht und Fütterungs-Grundsätze in Anspruch zu nehmen.

*) Ich glaube, hier auf das wichtigste Resultat der von Lasteyrie mit rastloser Thätigkeit angestellten Untersuchungen weisen zu müssen: daß die Qualität der Wolle nur unveränderliche Eigenschaft der Schaf-Race, ohne Mitwirkung des Klima's, des Bodens, der Nahrung und der Wanderung sey.

Landau, gedruckt bei Georges u. Prinz

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

N.ro 59.

Dienstag den 24ten Dezember 1816.

Die Anzeige von Vergehen und Verbrechen betreffend.

Landau, den 20ten Dezember 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 11479. Da nach einem Berichte des Königl. Baierischen Gendarmerie-Kommandos zu Kandel vom 16ten dieses Monats schon öfters der Fall eingetreten ist, daß die Anzeige von verübten Verbrechen und Vergehen entweder gar nicht oder erst so spät an genanntes Königliche Kommando gelangt ist, daß die Entdeckung und Verhaftung der Thäter durch dasselbe nicht mehr möglich gemacht werden konnte; so werden die Herren Ortsvorgesezten hiermit aufmerksam gemacht, jedesmal die möglichst schleunige Anzeige von verübten Vergehen und Verbrechen zum Behufe der Entdeckung und Verfolgung der Thäter, an das Königliche Gendarmerie-Kommando in Kandel, oder an die nächste Königliche Brigade um so weniger zu unterlassen, als man dieselben über eine solche vernachläßigte Anzeige zur strengen Verantwortung ziehen, und ihnen nach Umständen die dadurch entstandene Nachtheile zur Last legen wird.

Bei dieser Gelegenheit erachtet man nöthig den Herren Ortsvorgesezten, zu Verhütung von Vergehen und Verbrechen, die strenge Beobachtung der durch Weisung vom 5ten September jüngsthin (Kreis-Anzeiger Nro. 28.) angeordneten Nachtwachen wiederholt anzuempfehlen.

Diejenigen Mitglieder und Chefs der bürgerlichen Sicherheitswachen, welche sich durch ihre Thätigkeit am meisten auszeichnen, sind anher namhaft zu machen, damit man Königlicher Regierung besondern Bericht über dieselben abstatten und bei jeder Veranlassung Rücksicht auf ihre geleisteten nützlichen Dienste nehmen könne.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen. E. Gugel.

Das Schießen bei Hochzeiten, Kindtaufen und in der Neujahr-Nacht betreffend.

Landau, den 20ten Dezember 1816.

Reg. Nro. 11560. Da aus mehreren Anzeigen erhellet, daß das Schießen bei Hochzeiten und Kindtaufen, ohnerachtet des längstergangenen Polizei-Verbots noch immer fortwährt, wodurch schon oft Unglück geschah, auch in der Neujahrnacht gleicher Unfug getrieben wird, so beauftragt man jeden Herren Bürgermeister gegen dieses Zuwiderhandeln polizeilicher Maaßregeln ein wachtsames Auge zu haben, und die Uebertreter dem Gerichte anzuzeigen.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen. E. Gugel.

Die Entwendung und Verschleppung von Palisaden oder sonstigen zur Festung Landau gehörigen Holzes betreffend.

Landau, den 22ten Dezember 1816.

Reg. Nro. 11730. In Folge einer Zuschrift der Königl. Baierischen Stadt- und Festungs-Kommandantschaft dahier vom heutigen, werden die Herren Ortsvorgesezten der um Landau liegenden Ortschaften eingeladen darauf ein wachsames Auge zu richten, daß unter Haftung des Ersatzes nicht gestattet werde, daß entwendete Palisaden oder sonstiges Festungs-Holz in die Gemeinden verschleppt oder gebracht werden.

Dieselben werden ferner aufgefordert, die gegen obige Weisung handelnde Individuen im Betretungs-Falle sogleich anher namhaft zu machen, damit die Einleitung zur Zurückgabe oder Ersatzleistung der entwendeten Gegenstände und zu deren Bestrafung getroffen werden kann.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen. E. Gugel.

Digitized by Google

Landau, den 13ten Dezember 1816.

An die Königliche Kreis-Direktion Landau.

Der am 28sten September dieses Jahrs hierorts freiwillig zugegangene Friedrich Schmidt, von Dörrenbach, Kanton Bergzabern, gebürtig, ist am 10ten dieses Monats von hieraus wieder desertirt.

Die Königliche Kreis-Direktion wird hiervon in Kenntniß gesezt, um gegen denselben das Gesetzliche verfügen zu können, und zugleich ersucht, genaue Spähe auf ihn halten, und im Betretungsfalle anher liefern zu lassen.

Das Reserve-Kommando des 3ten Chevaurlegers-Regiments (Kronprinz.)

Kolbek, Major.

Reg. Nro. 11257. Wird durch den Kreis-Anzeiger mit dem Auftrage zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche Herren Polizei-Beamten die schärfste Amtsspähe, Festhaltung und Auslieferung des Entwichenen im Betretungsfalle zu beobachten haben.

Landau, den 18ten Dezember 1816.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen. E. Gugel.

Minderversteigerungen.

Samstags den 28sten dieses Monats wird auf der Oberbürgermeisterei Annweiler, vor dem unterzeichneten Oberbürgermeister, zur Versteigerung der Unterhaltung des Faßelviehes hiesiger Stadt an den Wenigstnehmenden geschritten werden.

Zugleicher Zeit wird man auch die Lieferung des nöthigen Wachtöls für das Jahr 1817 öffentlich an den Wenigstnehmenden versteigern.

Annweiler, den 19ten Dezember 1816.

Siben, Oberbürgermeister.

Gemeinde-Güter-Verpachtung.

Samstags den 28sten Dezember laufenden Jahrs, Nachmittags um 1 Uhr, wird auf dem Gemeindehaus zu Heuchelheim, vor dem unterschriebenen Bürgermeister, zur Verpachtung der Gemeinde-Güter, unter den im Kreis-Anzeiger Nro. 47. Beilage vorgeschriebenen Bedingnissen, geschritten werden.

Heuchelheim, den 19ten Dezember 1816.

Hoffmann, Bürgermeister.

Wiesen-Verpachtung.

Montags den 30sten Dezember laufenden Jahrs, Nachmittags um ein Uhr, wird in Gefolg Ermächtigung einer Königlichen Kreis-Direktion, auf der Bürgermeisterei zu Schwanheim, zur Verpachtung von ohngefähr 18 Ares 90 Centiares Wiesen, in der Schönlach bei Sültz, die sogenannten Bittelwiesen, auf noch einen zweijährigen Besiand, unter den im Kreis-Anzeiger Nro. 47. (Beilage) vorgeschriebenen Bedingnissen, geschritten werden.

Schwanheim, den 19ten Dezember 1816.

Cunz, Bürgermeister.

Gemeinde-Schaafweide-Verpachtung.

Donnerstags den 2ten Januar 1817, Nachmittags um ein Uhr, wird die Schaafweide der Gemeinde Insheim, auf einen sechsjährigen Bestand, mittelst öffentlicher Versteigerung, auf dem Gemeindehaus zu Insheim vergeben.

Impflingen, den 19ten Dezember 1816.

Matheus, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Dienstags den 31sten Dezember laufenden Jahrs, Nachmittags um ein Uhr, wird die Lieferung des nöthigen Nachtwacht-Oels auf der hiesigen Bürgermeisterei an den Wenigstnehmenden versteigert.

Gommersheim, den 17ten Dezember 1816.

D. Krieg, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Samstags den 28sten Dezember laufenden Jahrs, Nachmittags um ein Uhr, wird auf der hiesigen Bürgermeisterei die Lieferung des nöthigen Nachtwacht-Oels der Gemeinden Siebeldingen, Godramstein und Arzheim, für das Jahr 1817, an den Wenigstnehmenden versteigert werden.

Siebeldingen, den 19ten Dezember 1816.

Rebholz, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Donnerstags den 26sten Dezember laufenden Jahrs, werden die Lieferungen des Bürger-Nachtwacht-Oels der Gemeinde Neuburg Morgens um 9 Uhr, jene der Gemeinde Hachenbach, auf den nehmlichen Tag Nachmittags um ein Uhr, und jene der Gemeinde Berg auf den 27sten l. M. Morgens 9 Uhr, für das Jahr 1817 auf den einschlägigen Bürgermeistereien öffentlich an den Wenigstnehmenden versteigert.

Neuburg, den 18ten Dezember 1816.

Duderstadt,
Bürgermeister der benannten Orte.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Freitags den 31sten Dezember laufenden Jahrs, Nachmittags um zwei Uhr, wird auf hiesiger Bürgermeisterei die Lieferung des nöthigen Nachtwacht-Oels für das Jahr 1817 an den Wenigstnehmenden versteigert.

Pforz, den 15ten Dezember 1816.

Schneider, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Künftigen Freitag den 3ten Januar 1817, Nachmittags um 1 Uhr, wird auf hiesiger Bürgermeisterei die Lieferung des nöthigen Wachtöls an den Wenigstnehmenden versteigert.

Bornheim, den 23sten Dezember 1816.

Brucker, provisorischer Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Dienstags den 31sten Dezember laufenden Jahrs, Nachmittags um ein Uhr, wird die Lieferung des nöthigen Nachtwacht-Oels auf hiesiger Bürgermeisterei an den Wenigstnehmenden versteigert.

Kirrweiler, den 16ten Dezember 1816.

F. Seuffert, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Dienstags den 31sten Dezember laufenden Jahrs, Nachmittags um ein Uhr, wird auf hiesiger Bürgermeisterei die Lieferung des nöthigen Wachtöls für das Jahr 1817 an den Wenigstnehmenden vergeben.

Zeiskam, den 19ten Dezember 1816.

Guth, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Montags den 30sten Dezember laufenden Jahrs, Nachmittags um 1 Uhr, wird auf hiesigem Gemeinde-Haus, die Lieferung des Bürger-Wacht-Oels für das Jahr 1817 an den Wenigstnehmenden versteigert.

Edesheim, den 18ten Dezember 1816.

Fribis, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Freitags den 31sten Dezember laufenden Jahrs, Nachmittags um 2 Uhr, wird auf hiesiger Bürgermeisterei die Lieferung des nöthigen Nachtwacht-Oels für das Jahr 1817 an den Wenigstnehmenden versteigert.

Maykammer, den 17ten Dezember 1816.

B. Heller, Bürgermeister.

Nachricht.

Das Publikum wird benachrichtiget, daß künftigen Samstag den 28sten dieses, Morgens 10 Uhr, zur Versteigerung einer Quantität Pferds-Dung in der Cavallerie-Caserne, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung geschritten werden wird.

Landau, den 22sten Dezember 1816.

Das Reserv-Kommando des 3ten Chevaurlegers Regiments (Kronprinz)

Kolbeck, Major.

Holz-Versteigerung.

Zufolge Ermächtigung einer Königlichen Kreis-Direktion vom 18ten des laufenden Monats, sub Nro. 11881, und im Einvernehmen des Königlichen Herrn Oberförsters zu Annweiler, wird bis künftigen 6ten Januar 1817, Morgens um neun Uhr, im Wirthshaus dahier zum goldenen Fässel, zur Versteigerung von 1019 Stämme Eichen, eingetheilt in 121 Loosen in den Distrikten des Oberhayn-Geraiden-Waldes Caspach und Orensberg, öffentlich an den Meistbietenden geschritten werden. Die Steigerungs-Liebhaber können in dieser Zwischenzeit die Eintheilung der Loose einsehen, um hiernach ihre Gebote machen zu können.

Albersweiler, den 18ten Dezember 1816.

Der Präsident der Oberhayn-Geraide-Verwaltungs-Commission,

Huber.

Mobilien-Versteigerung.

Vermög Urtheil des Königlichen Kreis-Gerichtes zu Landau vom 4ten dieses Monats, werden durch unterschriebenen hierzu beauftragten Notär, auf Ansuchen der Benefizial-Erben der zu Germersheim verlebten Frau Anna Catharina Schott, des verlebten Herrn Franz Anton Schott, ehemaliger Kollekter der Heidelberger Administration, so wie Beseher und Nachgänger des Rheinzolls zu Germersheim rückgelassenen Wittwe, den 30sten und 31sten Dezember 1816, und den 2ten, 3ten und 4ten Januar 1817, und die folgenden Tage, Morgens von neun bis zwölf Uhr, und Nachmittags von zwei bis fünf Uhr zu Germersheim, in der Behausung der Erblasserin Nro. 141, sämmtliche zu derselben Verlassenschaft gehörige Mobilia-Gegenstände, als, Viehe, Bettung, Tisch- und Weißzeug, Holz- und Schreinwerk, Wein, Früchten, Heu, Stroh und andere Geräthschaften, versteigert werden.

Germersheim, den 17ten Dezember 1816.

Sartorius, Notär.

Digitized by Google

Freiwillige Hausversteigerung.

Eine zweistöckige Wohnbehausung mit einem holländischen Dach, sammt Scheuer, Schopf und Stallungen, nebst einem daran stoßenden Pflanzgarten, mitten im Orte Rheinzabern gelegen, einerseits der Bach, andererseits Philipp Betsch und vornen die Landstraße, von Martin Krieg herrührend, ist frei aus der Hand zu verkaufen. Gedachtes Haus hat besondere Bequemlichkeiten für einen Färber, Gerber oder Biersieder, und dem Steigerer wird alle mögliche Garantie geleistet.

Die Eigenthums-Dokumenten kann man bei Herrn Notär Weigel in Candel einsehen, und die Conditionen mit Herrn Huissier Keller, dem Eigenthümer in Minfeld abschließen.

Gedachtes Haus und Zubehörden sind auch Stückweis vom Platz zu verkaufen.

Beller, Gerichtsbote.

Freiwillige Versteigerung.

Unterschriebener läßt den 13ten Januar 1817 sein Gasthaus zum goldenen Ritter dahier, frei und auf annehmliche Termine versteigern. Dasselbe liegt am gelegensten Orte des Dorfes an der Straße von Speier nach Zweibrücken, und enthält 11 Stuben und Kammern, 2 Küchen und Keller, Stallung für 30 Pferde und 6 Stück Rindvieh und eine große Scheune; ein großes Seiten-Gebäude mit einem Tanz-Saal für 60 Paare und einer großen Neben-Stube, einem Keller für 40 Fuder, Remissen und Schwein-Ställen; einem großen Hof mit 2 Einfahrten und einem 2½ Viertel starken, mit einer Mauer umgebenen und mit 50 der tragbarsten edelsten Bäume bepflanzten Garten. Im Ganzen zur Wirthschaft und allen Geschäften geeignet.

Godramstein, den 11ten Dezember 1816.

Dominicus Kreß.

Landau, gedrukt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Kreis-Anzeiger von Landau.

N.ro 60.

Dienstag den 31ten Dezember 1816.

Hauerlohns-Vorschüsse in denen zwischen dem Staat und Gemeinden oder Privaten ungetheilten Waldungen betreffend.

Landau, den 23ten Dezember 1816.

An die Herrn Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 11694. Was Hohe Regierung durch Verfügung vom 11ten dieses Monats Nro. Exh. 10187. C. beschlossen hat, um eine ordnungsmäßigere Zahlung des aus der Staats-Kasse vorgeschossenen Holzhauerlohns von Seiten der Miteigenthümer ungetheilter Waldungen zu bezwecken, ohne daß darum der Fortgang der Holzhauereien selbst von dem Zufalle abhängig gemacht werde, ob von den Miteigenthümern die erforderlichen Gelder zur gehörigen Zeit bereit gehalten werden, bringt man anmit zur Wissenschaft und Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß.

„ 1) Es soll zwar, wie bisher, so auch ferner, „ der ganze Betrag des Holzhauerlohns-Vorschusses „ für die in ungetheilten Waldungen angelegten „ Schläge aus denen, den Kreis-Forstämtern bei den „ einschläglichen Domänen-Kassen eröffneten Crediten „ entnommen werden, dagegen aber soll;

„ 2) In dem Fall, daß der Ertrag in Natura „ getheilt wird, die Ueberweisung des den Miteigenthümern zukommenden Antheils an dem Material „ nicht eher statt finden, als bis sie durch Quittung „ des einschläglichen Rentmeisters dargethan haben „ werden, daß sie den ihnen zur Last fallenden Hauerlohn zurück erstattet haben. Würden die Miteigenthümer mit solcher Erstattung zu Ungebühre in „ Rückstand verbleiben, so soll das Kreis-Forstamt „ befugt seyn, von deren Material-Antheil die zur „ Deckung des Vorschusses erforderliche Quantität „ meistbietend versteigern zu lassen.

„ 3) In dem andern Falle, daß nehmlich das „ Material nicht in Natura, sondern daß der Geld-Erlöß aus demselben getheilt wird, sollen die Miteigenthümer entweder, wenn sie selbst die Erhebung „ ihres Antheils an dem Versteigerungs-Preise besorgen „ wollen, vor der Versteigerung, den ihnen zur Last „ fallenden Hauerlohn erstatten, oder sie haben es sich „ gefallen zu lassen, daß der ganze Betrag des „ Steigpreises und des Hauerlohns durch den einschläglichen Rentmeister von den Debenten erhoben „ und dem nächst, nachdem, die Staats-Kasse für „ ihren Antheil und ihrer Vorschüsse vollständig gedeckt „ seyn wird, mit ihnen Abrechnung gepflogen werde. „ Eine solche Abrechnung kann jedoch nicht privatim „ zwischen dem Rentmeister und den Miteigenthümern „ geschehen. Ersterer hat vielmehr so oft er in den „ Fall kommt, den ganzen Betrag des Erlöses von „ Holz-Verkäufen aus ungetheilten Waldungen zu „ erheben, denselben vollständig in Einnahme zu buchen, sodann aber der Domänen-Direktion eine „ Abrechnung vorzulegen und auf den Grund derselben „ die Ertheilung eines Mandats nachzusuchen, vermittelst welches die Auszahlung des den Miteigenthümern nach Abzug der Remisen zustehenden Antheils bewirkt werden könne.

„ In den Holz-Versteigerungs-Protokollen ist jedesmal genau anzugeben, welcher von den vorerwähnten Fällen eingetreten sey.

Die Königliche Kreis-Direktion.
Petersen. L. Gugel.

Den Eichen-Rinden-Verkauf betreffend.

Landau, den 18ten Dezember 1816.

Reg. Nro. 11816. Unterrichtet, daß in mehreren Gemeinden, bei Verkauf von Eichen-Holz, die Stämme nicht vorher geschält werden, hat Hohe Regierung durch Erlaß vom 13ten dieses ver-

Digitized by Google

ordnet, daß dieses, dem Vortheil der Gemeinde-Kassen eben so entgegen laufende, als dem Aufkommen der Gerbereien hinderliche Verfahren in Zukunft unterbleiben soll.

Den Herrn Ortsvorständen liegt es insbesondere ob, diesen Fehler in der Gemeinde-Oekonomie nicht mehr länger zu dulden, sondern vielmehr Sorge dafür zu tragen, daß inskünftige kein schälbares Eichenholz weder zum Verkauf noch zu Gabholz gehauen werde, bevor nicht die Rinde zum Vortheil der Gemeinde-Kasse versteigert worden.

Die Herren Ortsvorstände haben selbst für den Schaden zu haften, der durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift für die Gemeinde erwächst.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen. E. Gugel.

Einen Königl. Preußischen Deserteur betreffend.

Landau, den 16ten Dezember 1816.

Reg. Nro. 11872. Der unten beschriebene Georg Hecht, Königl. Preußischer Kanonier der Festungs-Artillerie-Compagnie Nro. 1, ist am 9ten des laufenden Monats aus Meziers desertirt.

Vor seiner Entweichung entwendete er dem englischen Obrist Herrn Freiger zwei Mantelsäcke, worin 1000 Reichsthaler Werth, mehrere Dekorationen, höchst wichtige Papiere der Revision von verschiedenen Grenz-Festungen, baares Geld und Ringe enthalten waren.

Indem man dieses hier nach einer Zuschrift von dem Königl. Preußischen Polizei-Amte zu Trier vom 18ten dieses Monats mit der Bemerkung, daß an der Habhaftwerdung dieses Individuums viel gelegen ist, bekannt macht, werden sämmtliche Herren Polizei-Beamten zur Festhaltung und Auslieferung des Entwichenen im Betretungsfalle eingeladen.

Personal-Beschreibung:

Georg Hecht 25 Jahre 11 Monat alt, 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich groß, aus Frankfurt am Main gebürtig, hellblonde grause Haare, pockennarbigtes Gesicht, etwas spitze aber breite Nase und spricht etwas franzöſisch.

Bei seiner Entweichung war er gekleidet mit einer blauen tuchenen Mütze mit einer rothen Streife, einem Montierungs-Mantel mit einem schwarzen Kragen und gelben Achselklappen, ein paar graue lange Hosen, blau tuchene Weste, ein grau tuchenes Unterkamisol und einem franzöſischen Infanterie Säbel mit schwarzem Gehänge.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen. E. Gugel.

Die Stellung und Abhör der Gemeinde-Rechnungen betreffend.

Landau, den 16ten Dezember 1816.

An die Herren Ober-Bürgermeister und Bürgermeister des Kreises.

Reg. Nro. 11817. Da zur Darstellung des gegenwärtigen Zustandes und Bedürfnisses der Gemeinden, und zum Abschluß der Budgets die Stellung und Prüfung der eigentlichen Gemeinde-Rechnungen, allen andern voran gehen muß, wenn die innere Verwaltung der Gemeinden nicht in Stockung gerathen soll, und man sich überzeugen will, wie weit diese Arbeiten in jeder Gemeinde vorgerückt sind; so beauftragt man die Herren Ortsvorstände binnen längstens sechs Tagen ein Verzeichniß sämmtlicher Rechnungen, welche noch abzuschließen sind, nach angefügtem Schema Nro. 1 anzufertigen, und dasselbe sogleich an ihre respektiven Oberbürgermeistereien einzusenden, welche eingeladen sind sie zu sammeln, in eine Hauptübersicht nach dem Schema Nro. 2 zu bringen, und das Ganze binnen acht Tagen anher vorzulegen.

Die Königliche Kreis-Direktion.

Petersen. E. Gugel.

Digitized by Google

Kanton

von

Bürgermeisterei

von

Gemeinde

von

(Schema Nro. 1.)

Uebersicht

der in der Gemeinde

gestellten Gemeinde-Rechnungen.

Namen des Rechners.	Jahrgänge, so von der Kreis-Direktion noch nicht abgeschlossen sind.	Von den noch nicht abgeschlossenen Rechnungen sind gestellt			Von den noch nicht abgeschlossenen Rechnungen sind noch zu stellen		Allgemeine Bemerkungen.
		Jahrgängr derselben.	Bemerkungen welche Jahrgängr von dem Gemeinde-Ausschuß und Schöffenrath abgehört sind oder nicht, und warum es unterlassen worden.	Ob die gestellten und abgehörten Rechnungen an die Oberbürgermeisterei abgeschikt sind oder nicht, und warum es unterlassen worden.	Jahrgänge derselben.	Ursache dieser Verzögerung.	

Kanton

von

(Schema Nro. 2.)

Uebersicht

der in den Gemeinden des Kantons

gestellten Gemeinde-Rechnungen.

Namen des Rechners.	Jahrgänge, so von der Kreis-Direktion noch nicht abgeschlossen sind.	Von den noch nicht abgeschlossenen Rechnungen sind gestellt				Von den noch nicht abgeschlossenen Rechnungen sind noch zu stellen		Allgemeine Bemerkungen.
		Jahrgänge derselben.	Bemerkungen welche Jahrgängr von dem Gemeinde-Ausschuß und Schöffenrath abgehört sind oder nicht, und warum es unterlassen worden	Ob die gestellten und abgehörten Rechnungen an die Oberbürgermeisterei abgeschikt sind oder nicht, und warum es unterlassen worden.	Ob die Oberbürgermeisterei die Rechnungen erhalten und an den Kantonal-Ausschuß abgegeben hat.	Jahrgänge derselben.	Ursache der Verzögerung.	

Bekanntmachung.

Freitags den 3ten Januar 1817, Nachmittags um zwei Uhr, wird auf hiesiger Bürgermeisterei die Lieferung des nöthigen Nachtwacht-Oels für das Jahr 1817 an den Wenigstnehmenden versteigert.

Herxheimweyer, den 25ten Dezember 1816.

Hörner, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Künftigen Freitag den 3ten Januar 1817, Nachmittags um 1 Uhr, wird auf hiesiger Bürgermeisterei die Lieferung des nöthigen Wachtöls an den Wenigstnehmenden versteigert.

Altdorf, den 23sten Dezember 1816.

Becker, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Dienstags den 2ten Januar 1817, Nachmittags um ein Uhr, wird die Lieferung des nöthigen Nachtwacht-Oels auf hiesiger Bürgermeisterei an den Wenigstnehmenden versteigert.

Erlenbach, den 26ten Dezember 1816.

Loge, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Künftigen Dienstags den 2ten Januar 1817, des Nachmittags um ein Uhr, wird auf hiesiger Bürgermeisterei die Lieferung des nöthigen Wachtöls für das Jahr 1817 an den Wenigstnehmenden vergeben.

Birkenhört, den 26ten Dezember 1816.

Wagner, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Nächstkommenden Montag den 6ten Januar 1817 Nachmittags um 1 Uhr, wird auf hiesigem Gemeinde-Haus, die Lieferung des Bürger-Wacht-Oels für das Jahr 1817 an den Wenigstnehmenden versteigert.

Ingenheim, den 18ten Dezember 1816.

D Bourquin, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Kommenden Montag den 6ten Januar 1817, des Nachmittags um 2 Uhr, wird auf hiesiger Bürgermeisterei die Lieferung des nöthigen Nachtwacht-Oels der Gemeinden Leimersheim und Kuhardt, für das Jahr 1817 an den Wenigstnehmenden versteigert.

Leimersheim, den 27ten Dezember 1816.

Horn, provisorischer Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Zur Bezahlung der nicht unbedeutenden Schulden des Georg Beck aus Burrweiler, will dessen Bevollmächtigter die Güter dieses Georg Beck versteigern lassen, wozu dann der 9te Januar 1817 festgesezt ist. Der Unterzeichnete ladet sammtliche Herrn Gläubiger des besagten Georg Beck ein, sich an besagtem Tage in Burrweiler, Morgens zehn Uhr, einzufinden, um durch Entwerfung guter Bedingungen den Erlös so hoch wie möglich zu bringen, um dadurch einen wahrscheinlichen Verlust zu vermeiden.

Edenkoben, den 28sten Dezember 1816.

Medikus, Notär.

Mobilien-Versteigerung.

Vermög Urtheil des Königlichen Kreis-Gerichtes zu Landau vom 4ten dieses Monats, werden durch unterschriebenen hierzu beauftragten Notär, auf Anstehen der Benefizial-Erben der zu Germersheim verlebten Frau Anna Catharina Schott, des verlebten Herrn Franz Anton Schott, ehemaliger Kollekter der Heidelberger Administration, so wie Beseher und Nachgänger des Rheinzolls zu Germersheim rückgelassenen Wittwe, den 30sten und 31sten Dezember 1816, und den 2ten, 3ten und 4ten Januar 1817, und die folgenden Tage, Morgens von neun bis zwölf Uhr, und Nachmittags von zwei bis fünf Uhr zu Germersheim, in der Behausung der Erblasserin Nro. 141, sämmtliche zu derselben Verlassenschaft gehörige Mobiliar-Gegenstände, als, Viehe, Bettung, Tisch- und Weißzeug, Holz- und Schreinwerk, Wein, Früchten, Heu, Stroh und andere Geräthschaften, versteigert werden.

Germersheim, den 17ten Dezember 1816.

Sartorius, Notär.

Freiwillige Hausversteigerung.

Eine zweistöckige Wohnbehausung mit einem holländischen Dach, sammt Scheuer, Schopf und Stallungen, nebst einem daran stoßenden Pflanzgarten, mitten im Orte Rheinzabern gelegen, einerseits der Bach, andererseits Philipp Betsch und vornen die Landstraße, von Martin Krieg herrührend, ist frei aus der Hand zu verkaufen. Gedachtes Haus hat besondere Bequemlichkeiten für einen Färber, Gerber oder Biersieder, und dem Steigerer wird alle mögliche Garantie geleistet.

Die Eigenthums-Dokumenten kann man bei Herrn Notär Weigel in Candel einsehen, und die Conditionen mit Herrn Huissier Keller, dem Eigenthümer in Minfeld abschließen.

Gedachtes Haus und Zubehörden sind auch Stückweis vom Platz zu verkaufen.

Keller, Gerichtsbote.

Landau, gedrukt bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Inv. No 30588.

30588

Digitized by Google

Digitized by Google

Inv. N° 30588.

30588

Digitized by Google

Digitized by Google

Inv. Nº 3058

30 588

Digitized by Google

Digitized by Google